Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Fünfter Band, ~~5. Heft~~, 1-5 Heft.

enthaltend:

Das **Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern** vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen von **Carl Edel**, beider Rechte und der Staatswirthschaft Doctor und ordentlichem Professor an der königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

~~(Art. 214–231 nebst Nachträgen.)~~

Erlangen, 1862.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

☞ Das ganz speziell gehaltene Register zu diesem Kommentar, welches dessen Gebrauch in der Praxis sehr wesentlich erleichtert, indem über den betreffenden Gegenstand sofortige Orientirung auch für den Laien durch Nachschlagen der angegebenen Seite ermöglicht ist, wird binnen Kurzem, jedenfalls noch im Laufe des Monats

August d. Js., nebst der Vorrede in einem besonderen Hefte nachfolgen. — Die Kommentare über folgende Gesetze der neueren Epoche sind theils unter der Presse, theils in der Bearbeitung begriffen und werden demnächst in rascher Folge erscheinen:

Handelsgesetzbuch mit dem k. bayerischen Einführungsgesetze, erläutert von Herrn Ministerialassessor J. **Lutz** in München (erstem Sekretär der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches);

Arrondirungsgesetz, erläutert von Herrn Professor Dr. **Gerstner** in Würzburg.

Ferner erlaubt sich die Verlagshandlung zur Kenntniß zu bringen, daß binnen Kurzem ein

Repertorium zum Forstgesetz

zur Veröffentlichung gelangt, welches in ähnlicher Weise wie das „Repertorium zum Strafprozeßgesetz" von einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Forstwesens bearbeitet ist und sowohl als für sich bestehendes Werk wie auch als Beilagenheft zur „Gesetzgebung Bayerns" ausgegeben wird.

Indem die Verlagshandlung nachstehend das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Gesetzesbearbeitungen folgen läßt, erlaubt sie sich die Bitte an die Herren Abonnenten zu richten, etwaige noch nicht empfangene Hefte sich gütigst von den betreffenden Buchhandlungen nachkommen lassen zu wollen. Jene Herren, welche nur einzelne Hefte oder Gesetze bezogen haben und sich auch die übrigen Hefte sammt Fortsetzung anzuschaffen wünschen, belieben ihre desfallsigen Aufträge der nächstgelegenen Buchhandlung werden zu lassen, welche solche prompt ausführen wird.

Erschienen sind bis jetzt außer dem vorliegenden Hefte noch folgende Gesetzesbearbeitungen:

Theil I	Band I	Heft 1 (enth. die allgemeine deutsche Wechselordnung) 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr. — Heft 2 (Grundlastenablösungsgesetz) 1 fl. 12 kr. rhn. oder 22 Ngr. — Heft 3 (Fixirung der kirchlichen Baulast) 36 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 4 (Ablösung des Lehenverbandes) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 5 (Ablösung des Weiderechts) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 6 (Bürgerliche Rechte israelitischer Glaubensgenossen) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.
	Band II	Heft 1 (landwirthschaftliches Erbgütergesetz) 24 kr. rhn. oder 8 Ngr. — Heft 2 (Wassergesetze) 3 fl. 36 kr. rhn. oder 2 Thlr. 8 Ngr.
	Band III	Heft 1 (Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen) 32 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 2 (Verjährungsgesetz) 40 kr. rhn. oder 12 Ngr. — Heft 3 (Gesetz über die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen; Gesetz üb. §. 19 d. Prioritätsordnung) 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — Heft 4 (Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens; Ges. über die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr. — Heft 5 (Landtagsabschied vom 10. November 1861, Abschnitt III, §. 28, einige Aenderungen im Civilrechte betreffend; Gesetz über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt) 48 kr. rhn. od. 16 Ngr.
Theil II	Band I	Heft 1 (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; Gesetz über die Land- und Distriktsräthe) 1 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 2 Ngr. — Heft 2 (Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen) 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr. — Heft 3 (Kompetenzkonflikte) 1 fl. rhn. od. 20 Ngr. — Heft 4 (Forstgesetz) 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite dieses Umschlages.)

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater,
Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Fünfter Band.

Erlangen, 1862.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Mit dem 1. Juli 1862 hat eine neue Zeitordnung für das Rechtsleben in Bayern begonnen. So vielfach die Gesetzgebung des Jahres 1861 in verschiedene Gebiete des Volkslebens einschlägt, nirgends sind deren Wirkungen so tief eingreifend wie auf dem Felde des Polizeistrafrechtes. Dieses ist aus chaotischen Elementen für die Gegenwart und Zukunft fast neu geschaffen worden. Nirgends wird deshalb die Anwendung des Gesetzes so sehr einer vermittelnden Beihilfe bedürfen, wie hier.

Die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte *theilen* sich in Zukunft in die Aufgabe, dem Polizeistrafgesetzbuche eine gesunde Lebensentwickelung zu sichern.

Die Polizeibehörden finden darin eine Norm für den Inhalt und die Gränzen ihrer Befugnisse, sie haben den oft sehr weit gegriffenen Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die ihnen vorbehaltenen allgemeinen und besonderen Anordnungen zu erfüllen, sie haben im Leben den Vollzug des Gesetzes zu überwachen, die Uebertretung desselben zu verhindern, zu entdecken und in den meisten Fällen die erste Anregung zur Verfolgung zu geben. Die durch das Gesetz gesicherte Repression gegen das Sicherheitsgefährliche und Ordnungswidrige ist die wichtigste Waffe der Polizeiverwaltung.

Die Staatsbehörde hat auch auf diesem Gebiete das Strafwürdige zu verfolgen, ihr ist die öffentliche Klage, ihr das Wächteramt für das Ansehen des Gesetzes anvertraut.

Dem Richteramte fällt die Aufgabe zu, mit Unparteilichkeit und gewissenhafter Beurtheilung das Gesetz in seinem wahren Sinne und Geiste in Anwendung zu bringen, in zweifelhaften Fällen die richtige Willensmeinung des Gesetzgebers festzustellen und nicht blos über die einzelnen Uebertretungen, sondern auch über den gesetzmäßigen Gebrauch

der den Organen der Polizeiverwaltung durch die Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Gericht zu sitzen.

Ein tieferes Verständniß des Polizeistrafgesetzbuches ist daher für die Organe der Polizeiverwaltung, für die Vertreter der Staatsanwaltschaft, wie für die Richter ein gleichmäßiges Bedürfniß, welchem das Bedürfniß der Staatsbürger zur Seite steht, sich über die Anforderungen zu orientiren, welche im Interesse des gesicherten Gemeinlebens an den einzelnen Staatsbürger wie an die verschiedenen Klassen der Bevölkerung durch das Gesetz selbst gestellt sind, oder auf Grund des Gesetzes von der Verwaltung gestellt werden können.

Nicht klein ist die Aufgabe, welche ein Kommentar des Polizeistrafgesetzbuches zu erfüllen hat, dem das Ziel vorgesteckt ist, ein belehrendes und brauchbares Hand- und Hilfsbuch für den Richter wie für den Polizeibeamten, für den Staatsanwalt wie für jeden gebildeten Staatsbürger zu werden.

Hiefür konnte eine einfache Exegese des Gesetzestextes ebensowenig wie eine blose Mittheilung der in den Motiven der Staatsregierung, in den Vorträgen der Ausschußreferenten und in den Protokollen der Gesetzgebungsausschüsse zerstreuten Auslegungsmaterialien genügen, sondern es mußte vor Allem auf die polizeilichen Zwecke des Gesetzes eingegangen, der Zusammenhang desselben mit der Aufgabe und dem Rechte der Polizeiverwaltung hergestellt und durch die Darstellung der in einzelnen Artikeln vorausgesetzten verwaltungsrechtlichen Grundsätze die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes nachgewiesen werden.

Auf diesem Felde sind der Arbeit die größten Schwierigkeiten begegnet.

Es war mit Zuversicht zu erwarten und der Gang der Ereignisse hat diese Anschauung gerechtfertigt, daß die durch das Gesetzbuch bewirkte Veränderung des Polizeistrafrechtes auch eine neue Lebensbewegung in das seit einer Reihe von Menschenaltern unter den mannichfaltigsten Einflüssen und im verschiedenartigsten Geiste admassirte polizeiliche Verwaltungsrecht bringen müsse; und daß mit dem Insleben-treten der neuen Gesetzgebung eine nahe beendigte Revision der mit dem Polizeistrafgesetzbuche in Verbindung stehenden verwaltungsrechtlichen Materien zusammentreffen werde.

Auf der anderen Seite schien es unverkennbar, daß gerade in dem kritischen Momente des Ueberganges in eine neue Periode des Rechtslebens, in dem Augenblicke, wo die Polizeistrafgerichtsbarkeit aus der Hand der Polizeibehörden in die Hand der Gerichte unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft übergehen soll, und wo an den Richter zum er-

stenmale die Aufgabe herantritt, nicht blos im Sinne juristischer Interpretationsregeln, sondern auch in richtiger Erwägung polizeilicher Bedürfnisse und Motive das Gesetz anzuwenden, ein Wegweiser zur richtigen Auffindung der auf das Polizeistrafrecht einflußreichen Verwaltungsgrundsätze und zur wohlbemessenen Erwägung der polizeilichen Motive der Polizeistrafgesetze absolut unentbehrlich sei, und daß ohne den steten Rückblick auf das den strafrechtlichen Bestimmungen zur Seite stehende verwaltungsrechtliche Material das Gesetzbuch selbst in vielen Artikeln ein lebloses, kaum verständliches Abstraktum sein würde.

Ich habe deshalb folgenden Weg eingeschlagen. Bei jenen Artikeln, bei welchen der polizeiliche Zweck des Gesetzes nicht aus dessen Inhalt klar und gemeinverständlich hervorgeht und für jeden Menschen von gewöhnlicher Lebenserfahrung einleuchtend ist, habe ich mit der Entwickelung des Zweckes und der Beweggründe des Gesetzes eine kurze Hinweisung auf die Grundsätze des dermalen geltenden Polizeirechtes verbunden und dessen Quellen in einer Weise angeführt, wodurch deren Auffindung für jeden, der sich in der Sache näher orientiren will, möglichst erleichtert ist. Wo aber minder bekannte oder besonders verwickelte Materien zu behandeln waren, habe ich die Mühe nicht gescheut, eine übersichtlich vollständige Darstellung der geltenden Verwaltungsgrundsätze unter steter Anführung der Quellen zu geben. Beispielsweise erwähne ich die zu Art. 112 gegebene Darstellung der Befugnisse der Medizinalpersonen, die zu Art. 115 beigefügte Darstellung der Verwaltungsgrundsätze in Bezug auf den Gift- und Arzneiwaarenhandel und die zu Art. 180 gegebene Darstellung der baupolizeilichen Grundsätze. Ich hoffe in dieser Methode durch gedrängte Darstellung des Wesentlichen aus dem Bestehenden dem praktischen Bedürfnisse mehr entsprochen zu haben, als durch einen unkritischen Abdruck des ganzen Chaos der bisher erschienenen medizinal- und baupolizeilichen Bestimmungen.

So wünschenswerth auch die den einzelnen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches sich anschließende Mittheilung der dazu gehörigen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften mindestens in der Ausdehnung auf generelle Ministerialerlasse sein mag, so ist für eine solche Arbeit die Zeit noch nicht gekommen.

Ich habe daher auf ausführlichere Mittheilung der älteren Verordnungen und Ministerialerlasse verzichtet, weil ich den Boden derselben für wankend erachtete und dieses Handbuch nicht mit einem Materiale anschwellen wollte, das in kurzer Zeit veraltet sein wird. Dagegen habe ich alle das System des Polizeistrafrechtes ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen am geeigneten Orte vollständig aufgenommen, und die

seit der Verkündung des Polizeistrafgesetzbuches neu erschienenen Verordnungen und generellen Ministerialerlasse speziell berücksichtigt und würde selbst deren vollständigen Inhalt gerne mitgetheilt haben, wenn auf diesem Wege etwas Vollständiges zu erreichen gewesen wäre. So lange die Revision der bisherigen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften nicht alle im Polizeistrafgesetzbuche behandelten Gegenstände umfaßt, und zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse gediehen ist, bleibt nur die Lieferung von Bruchstücken möglich.

Wohl war ich mir bewußt, daß eine vollendetere Arbeit möglich gewesen wäre, wenn ich die Wirksamkeit des Gesetzbuches im Leben, das Erscheinen praktischer Präjudizien und die Ergänzung des Gesetzbuches durch die zu demselben zu erlassenden neueren Verordnungen und polizeilichen Vorschriften abgewartet hätte.

Allein hiebei hätte ich darauf verzichten müssen, mit meiner Arbeit in dem ersten und schwierigsten Momente der Gesetzanwendung, in der Uebergangsperiode in eine neue Zeit, der Praxis hilfeleistend zur Seite zu stehen.

Ich habe die größere Vollkommenheit und dauernde Brauchbarkeit des eigenen Werkes dem augenblicklichen Bedürfnisse der Gegenwart geopfert und es vorgezogen, der praktischen Anwendung eine Vorarbeit zu liefern, statt deren Früchte zum Nutzen meiner Arbeit abzuwarten.

Nach der mir gestellten Aufgabe sollte sich diese Arbeit möglichst gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Gesetzbuches in den Händen der Abnehmer befinden. Dieses Ziel konnte neben zahlreichen anderen Arbeiten, die mir unerläßlich waren, nur mit dem Aufgebote aller Kräfte erreicht werden.

Waren bei diesem Arbeitsdrange einzelne Unvollkommenheiten unvermeidlich, so hoffe ich in dem Verhältnisse der mir zugemessenen Arbeitszeit zu der Masse und Schwierigkeit des Materiales einiges Anrecht auf nachsichtige Beurtheilung zu besitzen.

Möge denn dieses mühevolle Werk den Zweck erfüllen, um dessen willen es unternommen wurde und sich als ein brauchbarer Führer zum rechten Verständnisse, zur heilsamen Anwendung des Gesetzes bewähren.

Würzburg im August 1862.

Carl Edel.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

I. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

II. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

III Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

IV. Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

V. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

VI. Hauptstück.

VII. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

VIII. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

IX. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

X. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

XI. Hauptstück.

Uebertretungen baupolizeilicher Bestimmungen.

XII. Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

XIII. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

XIV. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbspolizei.

XV. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

XVI. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Nachträge.

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für das Königreich Bayern

vom 10. November 1861.

Mit Erläuterungen

von

Carl Edel,

beider Rechte und der Staatswirthschaft Doktor und ordentlichem Professor an der Julius=Maximilians=Universität zu Würzburg.

§. 1.

Geschichtliche Einleitung.

Im älteren Strafrechte waren Polizeistrafsachen nicht prinzipiell von anderen Strafsachen ausgeschieden. In den Quellen des römischen Strafrechtes finden sich neben den Bestimmungen für das strafbare Unrecht auch polizeiliche Strafbestimmungen. Manche schwere Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit wurden durch Erweiterung des Begriffes gewisser Verbrechensgattungen geradezu den Verbrechen, die durch sie veranlaßt werden konnten, angereiht. So wurde eine Reihe von Handlungen, deren Thatbestand eine wirkliche Gewaltanwendung noch nicht enthielt, z. B. die Theilnahme an unerlaubten Vereinen, das Auftreten in Waffen bei Volksversammlungen, das Ansammeln von Waffenvorräthen, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis) gleichgestellt. Die meisten eigentlich polizeilichen Strafbestimmungen finden sich jedoch in jenen Bestandtheilen der römischen Rechtsquellen, welche den Amtswirkungskreis jener Behörden behandeln, denen wichtige polizeiliche Funktionen übertragen waren, der praesides provinciarum, des praefectus urbi, praefectus vigilum, praefectus annonae.

In den Quellen des gemeindeutschen Strafrechtes, welche den Rechtszustand Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten beherrscht haben, findet sich ebenfalls keine konsequent durchgeführte Ausscheidung vor. Die der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. zu Grunde liegende Eintheilung der strafbaren Handlungen in peinliche und bürgerliche Verbrechen hängt mit der Schwere der Verbrechen, mit der Gerichtsverfassung und mit der Begränzung der Zuständigkeit der Kriminalstrafgerichte gegenüber der Zuständigkeit der Civilgerichte zusammen. Die bürgerlichen Verbrechen der Carolina entsprechen mehr den im Strafgesetzbuche als Uebertretungen eingereihten geringeren Rechtsverletzungen als den Polizeiübertretungen.

Gleichwohl läßt sich der Grundgedanke der Trennung für die legislative Behandlung der Polizeiübertretungen schon in der Gesetzgebung des

XVI. Jahrhunderts nachweisen. Die Hauptquelle des Strafrechtes für Verbrechen war die Carolina, ergänzt durch hilfsweise Anwendung des römischen Strafrechtes; für Polizeiübertretungen bestand dieselbe in den drei Reichspolizeiordnungen und in den an dieselben sich anschließenden Reichspolizeigesetzen, welche sich vorzugsweise mit solchen Handlungen befaßten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Volkswirthschaft und der öffentlichen Sittlichkeit mit Strafe bedroht wurden.

Die Reichspolizeiordnungen hatten die Landesherren verpflichtet, die Reichspolizeigesetze in ihren Territorien zur Ausführung zu bringen, mit der Ermächtigung, an denselben Einzelnes nach Zeit und Umständen zu ermäßigen oder näher im Detail zu bestimmen.

Im Interesse der Territorialstaatsgewalt wurde hieraus die Befugniß des Landesherrn abgeleitet, ohne die bei anderen Gesetzen erforderliche Mitwirkung der Stände, in Polizeisachen einseitig im Verordnungswege verbindliche Anordnungen erlassen zu dürfen.

In vielen Territorien, namentlich auch in Bayern, entwickelte die Landespolizeigewalt eine umfassende anordnende Thätigkeit im Wege der bald mit bald ohne Einvernehmung der Landschaft erlassenen Mandate und Generalverordnungen, in welchen neben den polizeilichen Anordnungen auch Strafen der Zuwiderhandlung oft in sehr unbestimmter Androhung vorgesehen sind.

In dem Codex bavaricus criminalis von 1751 sind einzelne Polizeistraffälle neben den Verbrechen theils als Malefizstraffälle theils als geringere (bürgerliche) Straffälle behandelt; z. B. in Thl. I Kap. 3 §. 14, Giftverkauf der Apotheker und Materialisten, in Kap. 4 einfache außereheliche Beiwohnung, Hurerei, Konkubinat, Kuppelei. In Kap. 10, welches den Wilddiebstahl behandelt, kommen zahlreiche Strafbestimmungen zur Verhütung von Wilddiebstahl vor; in Kap. 11 sind Bettel, Landstreicherei, Müßiggang, Wucher bedroht.

Eine besondere Polizeistrafgerichtsbarkeit war dem gemeinen deutschen wie dem bayerischen Rechte unbekannt. Die aus polizeilichen Beweggründen verbotenen Handlungen fielen nach der Schwere der Strafbestimmung theils den peinlichen theils den bürgerlichen Verbrechen anheim, wiewohl sie ihrer Natur nach größtentheils nur unter den letzteren ihre Stelle einnahmen, und wurden hienach theils durch die Kriminalgerichte theils durch die bürgerlichen Gerichte abgeurtheilt.

In der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 gehören Polizeisachen noch nicht zu den von der Civilgerichtsbarkeit eximirten Sachen; wohl aber nach Kap. I §. 13 Ziff. 4 Defraudationen an Mauthgefällen, Aufschlags- und Accissachen.

Nach Gerichtsordnung Kap. I §. 3 ist in offenbar kundigen Freveln, Vergewaltigungen, Attentaten, so wie auch in Sachen das Polizei- und gemeine Wesen betreffend nur ein summarisches Verfahren angeordnet. Nach den Anmerkungen hiezu lit. d werden unter offenbar kundigen Freveln alle in das Gebiet der Malefiz nicht einschlagenden delicta minora verstanden.

Andere Anschauungen kamen zur Geltung, als in den ersten Dezennien des gegenwärtigen Jahrhunderts in den aus dem Schiffbruche des deutschen Reiches geretteten Einzelnstaaten die zur vollen Souveränität gelangte Staatsgewalt im Interesse der Gestaltung und Befestigung der neuen Ordnung der Dinge einen mächtigen Organisationstrieb entwickelte. Als der Hauptstützpunkt der Staatsgewalt, als die Hauptaufgabe der Staatsweisheit und Regierungskunst wurde die Verwaltung betrachtet. Es handelte sich nicht mehr blos darum, die Verwaltung aus einer untergeordneten Stellung zu befreien, und statt der blos beiläufigen Behandlung neben den Rechtssachen eine selbständige Pflege ihrer Angelegenheiten zu erzielen, sondern man ging offenbar darauf hinaus, der Verwaltung im Staatsleben das Uebergewicht über die Justiz zu sichern, oder mit anderen Worten den s. g. Polizeistaat zu schaffen.

Die Befugnisse der Verwaltung und der Justiz wurden in der Zuständigkeit der Oberbehörden und selbst der Unterbehörden für die wichtigeren Städte scharf geschieden, und wenn man für die ländlichen Bezirke die Vereinigung der Justiz- und Verwaltungszuständigkeit in einer Behörde mit fast unerschütterlicher Festigkeit im Widerspruche mit der Natur der Sache und mit der lawinenmäßig sich heranwälzenden Geschäftsüberbürdung festhielt, so geschah dies nicht im Interesse der Gleichberechtigung beider Gebiete, sondern es wurde der Schwerpunkt der amtlichen Stellung in den Wirkungskreis der Distriktspolizeibehörde verlegt und die Annexirung des Justizamtes nur aus dem Grunde beibehalten, um auch das Ansehen des Richteramtes und die Ergebnisse der erstinstanziellen Justizverwaltung dem Interesse der Distriktspolizei dienstbar zu machen.

Die Begriffe von Justiz- und Verwaltungssachen wurden schärfer entwickelt; und wenn es auch naturgemäß war, daß man den Gerichten die Würdigung und Entscheidung der nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Verwaltungssachen gänzlich entzog und damit die in einem geregelten Instanzenzuge einander über- und untergeordneten Verwaltungsbehörden betraute, so war es gleichwohl nicht zu billigen, wenn bei der Grenzscheidung nicht immer nach sachlichen Kriterien verfahren, sondern mit offenbarer Vorliebe für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, die sich insbesondere in der Aufstellung eines Mitteldinges zwischen Justiz- und

Verwaltungssachen, den s. g. administrativ-kontentiösen Rechtssachen äußerte, dem Gebiete der Justiz vieles, was ihm angehört, entzogen wurde.

Der Polizei wurde nicht blos unter dem Titel der Administrativ- oder Verwaltungsjustiz eine der Civilgerichtsbarkeit analoge Gerichtsbarkeit beigelegt, sondern auch eine polizeiliche Strafgerichtsbarkeit zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen geschaffen. Man begnügte sich nicht damit, der Polizeibehörde die nöthigen Zwangsbefugnisse zur Durchführung ihrer eigenen kompetenzmäßigen Verfügungen zu gewähren, sondern man ermächtigte dieselbe auch zur Verhängung der Strafen der durch Gesetz oder Verordnung aus polizeilichen Beweggründen verbotenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen. Man hielt die Gerichte nicht mehr für geeignet, bei Handhabung dieses Theiles des Strafrechtes die in Betracht zu ziehenden polizeilichen Motive und Erwägungsgründe richtig zu würdigen, man erachtete vielmehr die Verhängung der Strafe gegen die Uebertreter der Polizeigesetze und Verordnungen als einen integrirenden Bestandtheil der Ausübung der Polizeigewalt; wobei das Anordnungsrecht der Polizeibehörden in Polizeisachen zu der Befugniß erweitert wurde, neue Polizeiübertretungen zu schaffen, Handlungen, die bisher nicht bei Strafe verboten waren, durch polizeiliche Verordnung bei Strafe zu verbieten.

Man ging noch einen Schritt weiter. Von Mißtrauen gegen den formellen Geschäftsgang und die Langsamkeit der gerichtlichen Prozedur geleitet, hielt man die Polizeibehörden für das tauglichste Organ, um überhaupt die geringste Klasse der strafbaren Handlungen mit Einschluß der geringeren Rechtsverletzungen, bei welchen es vorzugsweise auf rasche Repression auf Grund eines möglichst einfachen Verfahrens anzukommen schien, zu untersuchen und abzuurtheilen.

Die Bestrafung der Polizeiübertretungen hatte schon die Verordnung vom 24. September 1808, die Instruktion für die kgl. Polizeidirektionen betr., §. 90, den Polizeibehörden übertragen. Im Verordnungswege wurde außerdem die Aburtheilung einer Reihe geringerer Rechtsverletzungen den Polizeibehörden zugewiesen.

Auch die Aburtheilung der wichtigsten Defraudationen fiskalischer Gefälle kam als Bestandtheil der Administrativjustiz großentheils in die Hand der Polizeibehörden.

Dieser Standpunkt wurde durch die Strafgesetzgebung von 1813 bestätigt. Unter den Begriff der Polizeiübertretungen wurden in Art. 2 Abs. 4 neben den wirklichen Polizeiübertretungen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen eingereiht, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen werden. Das Strafgesetzbuch selbst hat die Zahl dieser Fälle wesentlich vermehrt.

Das Strafgesetzbuch selbst war nur ein Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, welches die codifizirte Behandlung der Polizeiübertretungen einer besonderen Gesetzgebungsarbeit vorbehielt. Allein dieser Vorbehalt ist nach vielen vergeblichen Versuchen erst im Jahre 1861 verwirklicht worden. In der Zwischenperiode wurde das Polizeistrafrecht auf fragmentarischem Wege, theils im Wege der Gesetzgebung, theils im Wege der Verordnung fortgebildet, welche letztere Quelle auch nach der Einführung der Staatsverfassung nicht versiegt ist. Die neueren Polizeistrafgesetze fallen sämmtlich in die konstitutionelle Periode und hängen mit wichtigen im Interesse der Volkswirthschaft und der hohen Polizei gesetzlich erlassenen Anordnungen zusammen. Sie sind folgende:

1) Ges. vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.

2) Ges. v. 2[illegible] Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.

3) Ges. v. 17. März 1850, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr.

4) Ges. v. 30. Mai 1850, die Ausübung der Jagd betr.

5) Ges. v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

6) Ges. v. 25. Juli 1850, die Jagdfrevel betr.

7) Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

8) Ges. v. 28. Mai 1852, die Benutzung des Wassers betr.

9) Ges. v. 28. Mai 1852, den Uferschutz betr.

10) Ges. v. 28. Mai 1852, Forstgesetz betr.

11) Ges. v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsordnung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

12) Ges. v. 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr.

13) Ges. v. 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr.

Während dieser Uebergangsperiode machte sich eine veränderte Anschauung dadurch geltend, daß ein Theil der Verwaltungsjustizsachen der gerichtlichen Zuständigkeit zurückgegeben und daß auch ein Theil der wichtigeren Polizeiübertretungen nebst einzelnen geringeren Rechtsverletzungen wieder gesetzlich zur Zuständigkeit der Gerichte verwiesen wurde. Dies war namentlich bei den Preßpolizeiübertretungen, den Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften, bei Jagdfreveln, bei den Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., bei den Uebertretungen des Ges. v. 4. Mai 1851 über das Ein-

schreiten der bewaffneten Macht, den Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln und den gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen der Fall. Auch die Aburtheilung der Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828, der Stempelordnung vom 11. September 1825, der Zolldefraudationen einschlüssig der Uebertretungen gegen das Salzmonopol und der Aufschlagsdefraudationen wurde im Wege der Spezialgesetzgebung in die Hand der Gerichte gelegt.

In der Pfalz verblieb das Polizeistrafrecht im Wesentlichen auf dem Standpunkte, welchen dasselbe unter der französischen Herrschaft über diesen Gebietstheil erlangt hatte. Das 4. Buch des Code pénal behandelte die Polizeiübertretungen, unter welchem Titel nicht blos wirkliche Polizeiübertretungen, sondern theilweise, wenn auch in geringerer Zahl als in der bayerischen Gesetzgebung, einzelne geringere Rechtsverletzungen vorkamen. Die im Gesetzbuche selbst nicht erschöpfte Bedrohung der Polizeiübertretungen war durch die Befugniß der Verwaltungsbehörden, mit gesetzlicher Ermächtigung reglementäre Bestimmungen in Polizeisachen mit Strafwirksamkeit zu erlassen, namentlich durch die Befugniß der Bürgermeister, in Fällen des Gesetzes vom $^{16}/_{24}$. August 1790 über die Gerichtsverfassung Tit. XI Art. 3 und 4 Lokalpolizeibeschlüsse zu erlassen, sowie ältere Polizeigesetze und Verordnungen nach Bedürfniß aufs Neue bekannt zu machen, ergänzt. Einzelne fragmentarische Aenderungen des pfälzischen Polizeirechtes erfolgten schon unter dem provisorischen Gouvernement der linksrheinischen Provinzen, wodurch namentlich die wichtige Materie der Forst- und Jagdpolizei, der Forst- und Jagdfrevel neu geregelt wurde. Die bisherige bayerische Regierungsperiode war dürftig an legislativen Resultaten für das pfälzische Polizeirecht. Die Forststrafgesetzgebung wurde durch die Gesetze vom 28. Dezember 1831 und 23. Mai 1846 umgestaltet; außerdem erstrecken mehrere der vorhin angeführten Gesetze, namentlich die mit Ziff. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 12 bezeichneten ihre Wirksamkeit auch auf die Pfalz.

Wurden dem Polizeistrafrechte der Pfalz auch manche wichtige, in Frankreich selbst durchgeführte Reformen nicht angeeignet, so war doch der Zustand trotz des in manchen Perioden geltend gemachten tief eingreifenden Einflusses der Staatsanwaltschaft und der Polizeiorgane auf die materielle Behandlung der Polizeiübertretungen im Ganzen genommen befriedigender als in den übrigen Gebietstheilen.

Die weise Mäßigung, welche die Gesetzgebung in der Begränzung des Gebietes des Polizeistrafrechtes beobachtet hatte, die Einfachheit und vorherrschende Milde des Strafsystemes, die richterliche Aburtheilung aller Polizeiübertretungen und der Schutz, welchen die Autorität des Gesetzes in der richterlichen Beurtheilung der Legalität aller strafpolizeilichen Anordnungen

und in der Möglichkeit des Kassationsrekurses fand, ließen einzelne Gebrechen um so mehr übersehen, als der Vergleich mit dem Zustande in den übrigen Theilen des Staatsgebietes immer überwiegend zum Vortheile der pfälzischen Einrichtungen ausfiel.

Schon das Strafgesetzbuch von 1813 hatte den Vorbehalt eines Polizeistrafgesetzbuches enthalten. Die Verfassungsurkunde von 1818 Tit. VIII §. 7 erhob die Erlassung eines Strafgesetzbuches für das ganze Königreich zu einem verfassungsmäßigen Postulate, ohne hiebei für das Polizeistrafrecht eine Ausnahme zu machen.

Die Schritte zur Verwirklichung dieser Aufgabe waren folgende:

I. Schon im Jahre 1822 wurde von der Staatsregierung der Entwurf des Strafgesetzbuches (ein Werk Gönner's) veröffentlicht. In dessen System war zwischen den Staats- und Privatverbrechen eine Mittelstufe in den Angriffen gegen das gemeine Wesen und das Publikum eingeschaltet. Die Polizeiübertretungen waren in den Entwurf aufgenommen.

Außer literarischer Besprechung hatte dieser Entwurf keine Folgen [1]).

II. Im Jahre 1827 wurde ein revidirter Entwurf vorgelegt (bearb. von dem Justizministerialrathe v. Schmidtlein, in den Verh. d. K. d. Abg. von 1827 Beil.-Bd. IX abgedruckt). Derselbe unterschied Verbrechen, Vergehen, schwere Polizeiübertretungen (geringere Rechtsverletzungen) und Polizeiübertretungen (rechtsgefährdende Handlungen) [2]).

Die Staatsregierung ließ nach bereits begonnener ständischer Berathung auch diesen Entwurf fallen.

---

[1]) Kritiken:

Oersted, Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral- und Gesetzgebungsphilosophie Bd. II, auch unter dem Titel: Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfes des StGB. für das K. R. Bayern. Kopenhagen 1823. Desselben Werkes Bd. III; auch unter dem Titel: Neuer Beitrag zu den Verhandlungen über Gegenstände der Strafgesetzgebung in einer Rechtfertigung meiner Kritik u. s. w. Kopenhagen 1826.

Mittermaier im N. Archiv des Kr.-R. Bd. V N. 8 u 15.

Derselbe über den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland 1825.

Cucumus im N. Archiv des Kr.-R. Bd. VII S. 120.

Zur Vertheidigung schrieb Gönner, „einige Motive zu dem Bayer. Entw. des StGB. mit kurzer Prüfung der ausführlichen Prüfung" ꝛc. München 1825.

[2]) Kritik: Mittermaier im N. Archiv des Kr.-R. Bd. X S. 144 f.

Vertheidigung von J. Ph. v. Schmidtlein Prüfungen und Erörterungen, die neue bayerische Strafgesetzgebung betr. München 1828.

III. Ein auf's Neue revidirter Entwurf (bearb. von Ministerialrath und Professor Dr. v. Stürzer) wurde am 29. November 1831 in der Kammer der Abgeordneten vorgebracht, der nur Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen unterscheidet[3]). In das Stadium der ständischen Verhandlungen ist derselbe nicht gelangt.

IV. Ein auf Grundlage der Arbeiten der im Februar 1844 niedergesetzten im April 1847 aufgelösten Gesetzgebungskommission neu bearbeiteter Entwurf des ersten Theiles des StGB. über Verbrechen und Vergehen wurde am 24. April 1851 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt (Verh. Bd. I S. 329; Beil.-Bd. I S. 450 f.). Am 16. August 1851 wurde dem Gesetzgebungsausschusse derselben Kammer auch der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches (Beil.-Bd. II S. 203 f.) vorgelegt. Der Gesetzgebungsausschuß konnte über das erstere Werk wegen Nichtvorlage des II. Theiles des StGB. nur vorläufige Berathungen pflegen, deren Resultat im Berichte vom 20. August 1851 (Beil.-Bd. II S. 343 f.) niedergelegt ist. Der Entwurf des PStGB. kam nicht zur Berathung.

V. Am 6. Dezember 1853 wurde der inzwischen von einer Ministerialkommission festgestellte vollständige Entwurf eines StGB. über Verbrechen und Vergehen der Kammer der Abgeordneten vorgelegt[4]) (Beil.-Bd. I S. 113). Die Berathung der Gesetzgebungsausschüsse wurde theils durch Vertagung des Landtags, theils durch ausdrückliche Zurückziehung des im Jahre 1851 vorgelegten Entwurfes des PStGB. ohne Vorlage eines neuen Entwurfes hiefür gehindert, worüber der Referent des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. (Weis) am 20. März 1855 der Kammer Bericht erstattete. (Verh. Bd. II S. 321.)

VI. Auf dem Landtage von $18^{55}/_{56}$ wurde der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 18. November 1855 der Entwurf des StGB. über Verbrechen und Vergehen von 1853 unverändert vorgelegt, nebst einem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches, welchem zwar der Entwurf von 1851 zu Grunde lag, jedoch mit wesentlichen Abänderungen in retrograder Richtung, wozu namentlich die Ausdehnung des Gebietes der Polizeistrafen und die Wiederaufnahme der körperlichen Züchtigung in das Strafsystem gehört.

---

[3]) Kritik: v. Wächter im N. Archiv des Kr. R. XIV S. 318.

[4]) Zur Kritik: Abegg, Beiträge zur Begutachtung des Entwurfes des StGB. über Verbrechen und Vergehen für das K. R. Bayern von 1854.

Zachariä im N. Archiv des Kr. R. 1856. S. 91.

Bekker, System des Strafrechtes Bd. I S. 56.

Dollmann in der kritischen Ueberschau, Bd. I Heft 1. Bd. II Heft 1.

Außer den wirklichen Polizeiübertretungen war auch eine erhebliche Zahl geringerer Angriffe auf die Rechtsordnung in den Entwurf aufgenommen.

Der neuerwählte Gesetzgebungsausschuß nahm am 12. Februar 1856 die Referentenwahl vor, wobei für den Entwurf des Strafgesetzbuches der damalige Professor Dr. Weis, für den Entwurf des PStGB. der Verfasser erwählt wurde.

Nach einer Vorbesprechung im Gesetzgebungsausschusse fand in der Ausschußsitzung vom 16. Februar 1856 eine Besprechung unter Zuziehung der hierzu eingeladenen K. Staatsminister der Justiz und des Innern statt, bei welcher konstatirt wurde, daß nach der Absicht der Vertreter der kgl. Staatsregierung die Aburtheilung aller nach dem Systeme des PStGB. als Polizeiübertretungen strafbaren Handlungen mit Ausnahme der Injurien bis zur Einführung einer neuen Civil- und Strafprozeßordnung und definitiven Erledigung der damit zusammenhängenden Frage über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines den Polizeibehörden verbleiben solle.

Ungeachtet hiedurch die Hoffnung einer gedeihlichen Erledigung der Strafgesetzgebung tief herabgedrückt, und namentlich das Zustandekommen einer Polizeistrafgesetzgebung auf diesen Prämissen als eine Unmöglichkeit angesehen wurde, entschloß sich der Ausschuß, mit demselben Ernste, als gälte es einer hoffnungsreichen Unternehmung, Hand an das Werk zu legen. Um wenigstens das Strafgesetzbuch zu retten und dasselbe nicht in das als unvermeidlich geglaubte Scheitern des PStGB. zu verwickeln, suchte man beide Gesetzbücher von einander trennbar zu machen.

Vorzugsweise aus diesem politischen Grunde, theilweise aber auch aus sachlichen und prinzipiellen Gründen, wurde in der Ausschußsitzung vom 19. Februar 1856 (Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 6) beschlossen, alle im Entwurfe des PStGB. aufgenommenen geringeren Rechtsverletzungen als dritte Stufe der nach den StGB. zu beurtheilenden strafbaren Handlungen unter dem Namen „Uebertretungen" in das StGB. herüberzunehmen. Zugleich wurde beschlossen, das höchste Maß der Uebertretungs- und Polizeiübertretungsstrafen auf 100 fl. an Geld und 30 Tage Arrest zu beschränken.

Aus demselben Grunde, um eine selbständige Durchführung des StGB. möglich zu machen, wurden später auch alle Bestimmungen aus dem Entwurfe des allgemeinen Theiles des PStGB., welche im Sinne der beiden Entwürfe für beide Gesetzbücher Geltung haben sollten, namentlich die Materie vom Vollzuge der Arreststrafen, von der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolgen in das StGB. versetzt.

Allen diesen prinzipiellen Beschlüssen ist der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Reichsräthe in seiner Sitzung vom 4. Mai 1857 beigetreten. — Verh. d. GSA. d. K. RR. v. $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 457 f.

Die erste Versammlungsperiode beider Gesetzgebungsausschüsse vom Anfang November 1856 bis 31. Juli 1857 wurde mit Vorbereitung und Berathung der Beschlüsse über das StGB. ausgefüllt.

In der Zwischenzeit hatte ich als Referent über den Entwurf des PStGB. den Vortrag über den allgemeinen Theil dieses Gesetzbuches am 15. Mai 1857 (Verh. d. GSA. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. III S. 1 f.) beendigt und denselben einer eingehenden, scharfen, aber sicher nicht unberechtigten Kritik unterworfen, an welche ein fast völlig abgeänderter Gegenvorschlag angereiht war.

In diesem Vortrage wurde die Aufgabe einer zeit- und sachgemäßen Polizeistrafgesetzgebung klar gezeichnet und verglichen, wie weit der vorgelegte Entwurf diesem Bilde entspreche.

Während der Entwurf Geldstrafen bis zum Betrage von 300 fl. zuließ, Arrest bis zu 3 Monaten, der im Falle zulässiger Strafschärfung auf einen Strafwerth von 6 Monaten erhöht werden konnte, in Anwendung brachte, und außerdem die Verbindung des Maximum der Geldstrafe mit dem Maximum der Arreststrafe gestattete, wobei im Falle einer nothwendigen Umwandlung der Geldstrafe ein weiterer Zusatz von 3 Monaten zur Arreststrafe zulässig war, suchte der Vorschlag des Referenten das höchste Maß beider Strafarten auf die in der Sitzung vom 19. Februar 1856 angenommenen und bei den im StGB. behandelten Uebertretungen zu Grunde gelegten Beträge zurückzuführen. Der im Entwurfe wieder aufgenommenen unpassenden Strafart der körperlichen Züchtigung wurde der Stab gebrochen. Die in dem besonderen Theile zur Anwendung gebrachte Methode der strafgesetzlichen Vorschriften wurde ernst besprochen. Der Entwurf hatte es in den meisten Fällen unterlassen, die als Polizeiübertretungen zu bestrafenden Handlungen oder Unterlassungen mit legislativer Genauigkeit zu präzisiren, er hatte Kategorien von Polizeiübertretungen benannt und die Strafen der Uebertretung fixirt, in der Absicht, die nähere Bezeichnung und Detailirung der zu bestrafenden Handlungen oder Unterlassungen der Polizeiverwaltung offen zu lassen, so daß es dem Gesetzbuche fast überall an gesetzlicher Bestimmtheit mangelte und dessen Sinn ein verhüllter war, wozu der Schlüssel nur in den zu erwartenden polizeilichen Anordnungen gefunden werden konnte. Vor Allem aber hatten die Vorschläge des Entwurfes über das Verordnungsrecht in Polizeistrafsachen Anstoß erregt, welche eine heillose Vermengung der Anordnungsrechte der Polizeiverwaltung mit dem Rechte der Gesetzgebung enthielten und jede Polizeibehörde geradezu in

einen Gesetzgeber verwandelt haben würden, indem jede Behörde von der untersten Lokalbehörde an bis zum Ministerium hinauf alle weder durch Gesetz noch durch Verordnung als strafbar vorgesehenen Handlungen als Polizeiübertretungen verbieten und den Uebertreter mit ergiebigen Strafen, die bei den Verboten der höchsten Stellen selbst das Maximum der Polizeistrafen erreichten, bedrohen konnte.

Nachdem der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten die Berathung des Strafgesetzbuches unter Vorbehalt einer zweiten Lesung am 31. Juli 1857 geschlossen hatte, beschloß derselbe in derselben Sitzung, sofort in die Berathung des allgemeinen Theiles des PStGB. einzutreten. Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{58}$ Bd. II S. 206 f. Dieser Beschluß wurde durch die an demselben Tage eingetroffene Vertagung der Gesetzgebungsausschüsse erwidert.

Der auf den 1. März 1858 wieder zusammenberufene Gesetzgebungsausschuß beschloß, sofort seine Arbeiten mit der Berathung der I. Abtheilung des PStGB. fortzusetzen. Nachdem die hiezu anberaumten Sitzungen wiederholt von den Vertretern der Staatsregierung wegen Verhinderung des k. Staatsministers der Justiz verbeten worden waren, erklärte der erwähnte Staatsminister in der Sitzung vom 5. März, daß die Staatsregierung die bisherigen Beschlüsse beider Ausschüsse näher geprüft und sich darüber schlüssig gemacht habe, nunmehr die Grundlage der ferneren Arbeiten festzusetzen.

Es wurde dem Ausschusse ein aus 8 Paragraphen bestehendes Aktenstück übergeben, welches die nach Ansicht der Staatsregierung festzuhaltenden Präjudizialpunkte enthielt. Verh. a. a. O. S. 219 f.

§. 1, 6 und 8 bezogen sich blos auf Materien des StGB.

Im §. 2 wurde zwar zugegeben, daß die geringeren Rechtsverletzungen aus dem PStGB. in das StGB. herüber genommen und theils als Vergehen theils als Uebertretungen der gerichtlichen Aburtheilung zugewiesen werden, allein für 8 Kategorieen strafbarer Handlungen wurde die Zuläßigkeit dieser Herübernahme beanstandet.

Im §. 3 wurde erklärt, daß bezüglich aller in das StGB. nicht einzureihenden Uebertretungen die polizeiliche Kompetenz zur Aburtheilung in dem zur Zeit bestehenden Umfange festgehalten werde.

Im §. 4 wurden die für beide Gesetzbücher beschlossenen Maxima der Uebertretungsstrafen als unzureichend erklärt, und deren Erhöhung, wenn auch nicht in dem durch den Entwurf des PStGB. festgehaltenen Maße, gefordert.

Im §. 5 wurde die Beseitigung der körperlichen Züchtigung für das StGB., nicht aber für das System der Polizeistrafen zugegeben.

Im §. 7 wurde den Ausschußbeschlüssen über Verhängung der Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt zwar im Allgemeinen zugestimmt, jedoch die Erweiterung der Dauer der Polizeiaufsicht und der zulässigen Ueberwachungsmaßregeln im Sinne der deßfallsigen Beschlüsse des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe gefordert.

Ueber alle diese Punkte wurde die sofortige Fassung präjudizieller und bindender Ausschußbeschlüsse angesonnen.

Dieser neuen Sachlage gegenüber trat der Ausschuß schon am 6. März 1858 in vertrauliche Berathung, deren Resultat in einem motivirten Protokolle (Verh. a. a. O. S. 225 f.) niedergelegt ist. Die Ansicht des Ausschusses ging dahin, sich den Anträgen der Staatsregierung gegenüber in den meisten Punkten theils in zustimmender, theils in entgegenkommender Weise zu verhalten; formell aber in eine definitive Beschlußfassung über Prinzipien und Präjudizialpunkte nicht einzutreten, sondern alle einzelnen Punkte bei Berathung der Artikel des StGB. und des PStGB., bei welchen sie einschlagen, zu behandeln und zu erledigen und deßhalb nur den Referenten Direktiven zur Behandlung ihrer Referate zu ertheilen.

In der Sitzung vom 9. März 1858 wurde von beiden Referenten in Anwesenheit der Minister der Justiz und des Innern Vortrag erstattet und der Entwurf der über Punkt 1, 2, 4, 6—8 dem Referenten für das StGB. zu ertheilenden Direktiven vorgelegt. Da sich die k. Staatsminister auf eine eingehende Diskussion nicht einließen, wurde der erwähnte Informationsentwurf einstimmig genehmigt und dem Staatsministerium mitgetheilt.

Zum Punkte 2 war die Zustimmung zu den Anträgen der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden; zum Punkte 4 war weder Zustimmung noch Ablehnung erklärt, sondern dem Referenten der Auftrag ertheilt, die Inkonvenienzen nachzuweisen, welche sich gegenüber einer Reihe neuerer Spezialgesetze durch die gewünschte Erhöhung der Maxima der Uebertretungsstrafen ergeben würden, um die Staatsregierung zur Zustimmung zu den deßfallsigen Beschlüssen beider Ausschüsse zu veranlassen; indessen war man eventuell geneigt, auch in diesem Punkte nöthigenfalls auf das in den neuen Gesetzbüchern angenommene Maß hinaufzugehen.

Zum 7. Punkte war beschlossen worden, die möglichste Ausgleichung mit den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe zu erstreben.

Ueber Punkt 3 und 5 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

Zum Punkte 3 hatte der Referent für das PStGB. darauf hingewiesen, daß der Gesetzgebungsausschuß nur zur Berathung der Entwürfe von Gesetzbüchern zuständig sei, und daß ihm jede Zuständigkeit mangele, um über die Abänderung sonstiger zwischen der Krone und den Kammern vereinbarter Gesetze, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli

1850, in Berathung und Beschlußfaßung einzutreten, zumal nicht einmal ein formulirter Gesetzesvorschlag hierüber vorliege.

Zum Punkte 5 hatte der Referent darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe bei bevorstehender Berathung der I. Abtheilung des PStGB. in kürzester Frist zur definitiven Beschlußfassung gelangen werde, daß es ihm, dem Referenten, jedoch aus rechtlichen und politischen Gründen unmöglich sei, die Wiederaufnahme der körperlichen Züchtigung unter die Polizeistrafen zu begutachten.

In einer Zuschrift vom 11. März 1858 erklärten sich die betheiligten Staatsminister als durch die Erklärung vom 9. März nicht befriedigt und verlangten kategorisch, daß der Ausschuß über sämmtliche in der Mittheilung vom 5. März formulirte Punkte sich in bestimmter, die angeregten Fragen klar und vollständig erledigender Weise ausspreche, bevor in die Berathung der I. Abtheilung des PStGB. und in die zweite Lesung des StGB. eingetreten werde.

Dem Ausschusse schien es unmöglich, sich dieser befremdenden Zumuthung zu fügen. Er hielt es geschäftsordnungsmäßig als absolut unzulässig, über Punkte abzustimmen, welche theilweise einen ganzen Komplex wichtiger Detailfragen in sich enthielten und auf eine Masse von Artikeln Einfluß hatten; er hielt es für eben so unzuläßig, über allgemeine Gesetzgebungsgrundsätze abzustimmen, so lange die einzelnen Artikel, durch welche diese Grundsätze Geltung erhalten und Anwendung finden sollen, nicht in formulirter Fassung vorliegen. Er hielt das Begehren einer bindenden Beschlußfassung für eine nicht zu rechtfertigende Zumuthung, da vor der Schlußberathung der ganzen Gesetzesvorlage alle bisherigen Beschlußfassungen nur als provisorische anzuerkennen sind, wodurch kein Ausschußmitglied gehindert werden kann, in einem späteren Stadium der Berathung seiner veränderten Ansicht und besseren Ueberzeugung zu folgen; so wie auch kein Ausschußmitglied durch seine im Ausschusse gegebene Abstimmung gebunden werden kann, sondern bei Berathung und Beschlußfassung in der Kammer seiner durch die Verhandlungen gebildeten Ueberzeugung bei seiner Abstimmung entsprechen darf.

In der Sitzung vom 12. März wurde eine durch den Ausschußvorstand Grafen von Hegnenberg-Dux vorbereitete eingehende Erwiderung beschlossen, welcher vollständige Abschrift des Besprechungsprotokolles vom 6. März beigefügt war, woraus für Jeden, der es verstehen wollte, klar und in detailirter Weise ersehen werden konnte, in wie weit und in welchen Punkten auf die Nachgiebigkeit des Ausschusses zu zählen war.

Durch k. Entschließung vom 20. März 1858 wurde die Aufhebung der Sitzungen der Gesetzgebungsausschüsse verordnet und an demselben Tage

verkündet und vollzogen, weil sich aus den mit dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen die Ueberzeugung ergeben habe, daß ein Einverständniß über entscheidende Grundlagen der Gesetzgebung nicht zu erzielen sei.

Das Gesetzgebungswerk war auf's Neue gescheitert.

Am 24. März erfolgte die Enthebung des Referenten des StGB. Dr. Weis vom Lehrstuhle des Staatsrechtes und französischen Rechtes an der Universität Würzburg; dessen Wahl zum II. Präsidenten der Abgeordnetenkammer hatte im September 1858 die Auflösung dieser Kammer zur Folge.

Die in dieser Auflösung liegende Appellation an das Volk wurde durch die im Dezember 1858 vollzogenen Abgeordnetenwahlen in unbezweifelbarer Weise beantwortet. Alle Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses wurden wieder erwählt, vier derselben (Weis, Völk, Graf v. Hegnenberg-Dux und Edel) mehrfach, die dem gesetzlich verbürgten Fortschritte getreue Kammermehrheit nahm verstärkt ihre Sitze wieder ein.

Dem in den Monaten Januar, Februar und März 1859 versammelten Landtage wurde keine Vorlage über das Gesetzgebungswerk gemacht, nicht einmal die Wahl der Gesetzgebungsausschüsse wurde veranlaßt, gleichwohl ging auch dieser Landtag nicht vorüber, ohne daß der Gang und das Schicksal der Ausschußverhandlungen von $18^{57}/_{58}$ nebst den darauf gefolgten Regierungsmaßregeln der ernstesten Besprechung unterstellt worden wären.

VII. Inzwischen hatte es der Weisheit des Königs gefallen, dem bisherigen unheilvollen Kampfe gegen die gesetzlich zugesicherten Reformen durch einen segensreichen Frieden zwischen Krone und Volk ein Ende zu machen. Die in den Vorständen der meisten Staatsministerien eingetretenen Personalveränderungen hatten einen Wechsel im Regierungssysteme zur Folge. Insbesondere waren die neuberufenen Vorstände des Staatsministeriums der Justiz, Freiherr von Mulzer, und des Staatsministeriums des Innern, Max von Neumayr, Männer, welche durch gleiches Vertrauen der Krone, des Volkes und der überwiegenden Mehrheit beider Kammern getragen, den Willen, die Kraft und den Muth besaßen, in einer ehrlichen Verwirklichung aller Zusicherungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betr., die Grundbedingung einer gedeihlichen Entwickelung des Staatslebens zu erblicken und ihre ministerielle Wirksamkeit an diese Aufgabe zu setzen.

Schon während des im Juli 1859 zusammengetretenen kurzen Landtages wurde die Wahl der Gesetzgebungsausschüsse eingeleitet, wobei die

Kammer der Abgeordneten sämmtliche Mitglieder des früheren in den ihrigen berief.

Die Gesetzgebungsausschüsse wurden auf 4. Juni 1860 einberufen. Am selben Tage wurden die Entwürfe eines Strafgesetzbuches, eines Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes, die Einführung der beiden genannten Gesetzbücher betr., vorgelegt. Der erste und dritte Entwurf war von dem Justizministerialrathe, jetzt Appellationsgerichtspräsidenten, L. v. Neumayr, der zweite von dem Regierungsrathe im k. Staatsministerium des Innern, von Osberger, redigirt. Verh. d. K. d. Abg. v. 1859/61, Beil.-Bd. II S. 3—127. In der Ausschußsitzung vom 5. Juni wurde Dr. Weis zum Referenten für das StGB. und das Einführungsgesetz, ich zum Referenten für das PStGB. erwählt. Der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Reichsräthe erwählte den Staats- und Reichsrath von Maurer zum Referenten über das StGB., den Reichsrath v. Niethammer zum Referenten über das PStGB. und den Staats- und Reichsrath, Oberappellationsgerichtspräsidenten v. Heintz zum Referenten für das Einführungsgesetz.

Die bis in die Periode des Zusammentrittes des nächsten Landtages sich erstreckenden Verhandlungen beider Gesetzgebungsausschüsse wurden in rascher Angriffnahme der Arbeiten durch Vorbereitung und Erstattung der nöthigen Referate und durch Berathung und Beschlußfassung über das vorliegende Material in den Sitzungen ausgefüllt, wobei mit dem Strafgesetzbuche begonnen, mit dem PStGB. fortgefahren und mit dem Einführungsgesetze geschlossen wurde.

Mein Vortrag über die erste Abtheilung des PStGB. wurde am 19. Juli 1860 erstattet, Verh. der K. d. Abg. v. 1859/61, Beil.-Bd. II S. 142—166, die Beschlußfassung darüber in den Sitzungen vom 28. und 30. Juli erledigt, a. a. O. Bd. III S. 19—36.

Am 6. Oktober 1860 wurde von mir ein zweiter Vortrag über die erste Abtheilung des PStGB., vorzugsweise durch Abänderungsvorschläge von 12 Abgeordneten aus der Pfalz veranlaßt, erstattet, a. a. O. Bd. II S. 204—212.

Am 9. Oktober 1860 wurde mein Vortrag über den besonderen Theil des PStGB. erstattet, a. a. O. Bd. II S. 212—258, und in 14 Ausschußsitzungen vom 25. Oktober bis 16. November, a. a. O. Bd. III S. 133—196, erledigt.

Am 29. November 1860 wurde von mir ein dritter Vortrag unter dem Titel: Bemerkungen und Redaktionsvorschläge zur zweiten Lesung des PStGB. erstattet, a. a. O. Bd. II S. 299—304, und hierauf die zweite

Lesung in 7 Sitzungen vom 4.—14. Dezember 1860 erledigt, a. a. O. Bd. III S. 204—241.

Am 17. Dezember wurde nach Durchsicht der bisherigen Arbeiten und Annahme einiger neuer Modifikationen eine Zusammenstellung der Redaktion des PStGB. nach den bisherigen Beschlüssen aufgestellt und deren Mittheilung an den Gesetzgebungsausschuß der K. d. Reichsr. beschlossen, a. a. O. Bd. III S. 255—281.

Am 14. Januar 1861 erstattete der Referent des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Reichsr. seinen Vortrag über das ganze PStGB. unter Zugrundlegung der Redaktion nach den Beschlüssen des Ausschusses d. K. d. Abg., Verh. d. Gesetzgebungsaussch. d. K. d. Reichsr. v. 1859/61, Beil.-Bd. S. 283—362, welche Redaktion mit Zustimmung der Vertreter der k. Staatsregierung auch bei der Berathung und Beschlußfassung zu Grunde gelegt wurde, die der Ausschuß d. K. d. Reichsr. in den Sitzungen vom 25. und 26. Januar 1861 erledigte, a. a. O. Verh. Bd. I S. 401—550.

Am 6. März 1861 erstattete ich den fünften Vortrag über das PStGB., in welchem die abweichenden Beschlüsse des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Reichsr. und die nach dem gegen Ende Dezember 1860 erfolgten Zusammentritte des Landtages von vielen Mitgliedern der K. d. Abg. eingereichten zahlreichen Abänderungsvorschläge gewürdigt wurden, a. a. O. Bd. II S. 323—356.

Der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Abg. erledigte diese Arbeit in 8 Sitzungen vom 11—20. April 1861, bei welchen sämmtliche Kammermitglieder zur Theilnahme berechtigt waren, wovon auch der größere Theil wirklich Gebrauch machte und in lebhafter Weise in die Diskussion eingriff, a. a. O. Bd. III S. 365—420.

Am 6. Mai 1861 wurden die neu gewonnenen Resultate dem Gesetzgebungsausschusse der K. d. RR. mitgetheilt, dessen Referent schon am 18. Mai hierüber einen zweiten Vortrag erstattete. Verh. d. GA. der K. d. RR. $18^{60}/_{61}$ Beil.-Bd. S. 524—650. Die Beschlußfassung im reichsräthlichen Ausschusse und die Mittheilung der Beschlüsse an den Ausschuß der anderen Kammer erfolgte am 27. Mai 1861.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Behandlung der Entwürfe neuer Gesetzbücher traten die Ausschüsse beider Kammern zu gemeinschaftlichen Sitzungen zur Berathung und Erledigung der in den bisherigen Verhandlungen bestehen gebliebenen Differenzpunkte zusammen. In den gemeinschaftlichen Sitzungen vom 10. und 11. Juli 1861 (Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 481—519) wurden sämmtliche Differenzpunkte beseitigt, und über das ganze PStGB. übereinstimmende Gesammtbeschlüsse erzielt, welches glückliche Resultat auch bezüglich des StGB. und des Ein-

führungsgesetzes in den vorausgehenden und nachfolgenden Sitzungen erreicht wurde.

Gemäß Art. X des Ges. vom 12. Mai 1848 wurden die drei Entwürfe in der nach den vorliegenden Gesammtbeschlüssen redigirten Fassung nunmehr der Entschließung der k. Staatsregierung unterbreitet. Diese Redaktion findet sich in den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 379—467. Die wahrhaft königliche Entschließung hierauf wurde in der Zuschrift der Staatsminister der Justiz und des Innern vom 5. Septbr. 1861 a. a. O. S. 468 der Kammer mitgetheilt. Ungeachtet die Regierungsvorlagen zahlreiche und wesentliche Abänderungen erlitten hatten, die vorzugsweise das PStGB. und das Einführungsgesetz betrafen, ungeachtet namentlich im PStGB. der wichtigste und schwierigste Theil der I. Abtheilung, die Materie von dem Verordnungsrechte in Polizeistrafsachen und von den Zwangsbefugnissen der Polizeibehörden, vollständig umgestaltet war, und der besondere Theil des PStGB. fast durchgängig eine nicht blos redaktionelle Umarbeitung, sondern eine Umbildung in anderem Geiste durchgemacht hatte, wurde zu sämmtlichen Gesammtbeschlüssen mit Ausnahme zweier Punkte von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung, von denen der eine Art. 204 des PStGB., der andere Art. 61 des Einführungsgesetzes nach der Fassung der Ausschußbeschlüsse betraf, in der großartigsten Weise die Zustimmung erklärt.

Nachdem ich in einem motivirten Berichte vom 6. September 1861 den Antrag gestellt hatte, dem Antrage der k. Staatsregierung in Bezug auf Art. 204 des PStGB. zu entsprechen (a. a. O. S. 468 und 469) und ähnliche Anträge auch in Bezug auf Art. 61 des Einführungsgesetzes von dem Referenten Weis gestellt worden waren, wurden in der erhebenden öffentlichen Sitzung der K. d. Abg. vom 10. September 1861 die drei Gesetzeswerke nach den Beschlüssen der Ausschüsse, mit den beiden Aenderungsvorschlägen der Staatsregierung ohne eigentliche Diskussion mit imposanter Stimmenmehrheit angenommen, das StGB. und Einführungsgesetz mit 119, das PStGB. mit 120 Stimmen bei der Anwesenheit von 122 Abgeordneten.

In der öffentlichen Sitzung der K. d. RR. v. 12. September 1861 erfolgte diese Annahme mit Stimmeneinheit.

Somit war der Beweis geliefert, daß, wenn man über jene Grundsätze, welche die unentbehrliche Grundlage des ganzen Werkes bilden, in's Reine gekommen ist, bei redlichem nur auf die Sache gerichtetem guten Willen, bei gegenseitiger Mäßigung und allseitigem Entgegenkommen die Mitwirkung repräsentativer Körperschaften kein Hinderniß bildet, um für das Leben brauchbare, mit Konsequenz durchgearbeitete Gesetzgebungswerke von größerem Umfange zu Stande zu bringen.

Das PStGB. erhielt mit dem StGB. und dem Einführungsgesetze in dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861 Abschn. I §. 5 die königliche Sanktion und wird gemeinsam mit diesen wie mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und den Gesetzen vom 10. November 1861 über Gerichtsverfassung und Notariat seine langersehnte Wirksamkeit im Leben des Volkes am 1. Juli 1862 beginnen.

Quod felix faustumque sit!

§. 2.

Zweck des Polizeistrafgesetzbuches; Verhältniß desselben zum älteren Polizeistrafrechte und zur Straf- und Spezialgesetzgebung; Quellen und Geist desselben.

Die allgemeine Aufgabe dieses Gesetzbuches war eine möglichst vollständige Codifizirung des geltenden Polizeistrafrechtes in der Beschränkung desselben auf wirkliche Polizeiübertretungen. Man hatte sich überzeugt, daß den Gebrechen des bisherigen Zustandes nur durch ein allgemeines, die sämmtlichen polizeilichen Straffälle in allen einschlägigen Beziehungen möglichst vollständig und erschöpfend behandelndes Gesetzbuch abgeholfen werden könne, welches den Staatsbürger über den Umfang seiner durch Strafe erzwingbaren Pflichten, den Polizeibeamten über Inhalt und Umfang seiner Befugnisse, den Richter über die von ihm anzuwendenden Rechtsgrundsätze klar und vollständig belehrt und eine richtige Gränzlinie zwischen dem Erlaubten und jener Handlungsweise zieht, die aus polizeilichen Rüsichten verboten ist oder verboten werden kann.

In Folge dieser Beschränkung der Aufgabe wurden:

1) alle geringeren Rechtsverletzungen, welche bisher als Polizeiübertretungen behandelt waren oder nach dem Systeme der früheren Entwürfe als solche behandelt werden sollten, ausgeschieden und theils dem StGB. einverleibt, theils, soweit deren Bestrafung durch Spezialgesetze geregelt ist, als Vergehen oder als Uebertretungen im Sinne des StGB. durch das Einführungsgesetz erklärt, mit Ausnahme jener Fälle, die in Zukunft gar nicht mehr als Gegenstände des Strafrechtes betrachtet werden sollten, z. B. Wucher;

2) deßgleichen wurden alle strafbaren Handlungen bei Seite gelassen, welche nicht einen strafbaren Ungehorsam gegen polizeiliche Gebote oder Verbote sondern eine Verletzung fiskalischer oder militärhoheitlicher Rechte des Staates enthalten, und in besonderen Gesetzen die Quelle ihrer Beurtheilung finden.

Dagegen sollten alle wirklichen Polizeiübertretungen, welche sich als ein

strafbarer Ungehorsam gegen die aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Gemeinwohles legal erlassenen Anordnungen charakterisiren, mit möglichster Vollständigkeit gegriffen werden. Dieser Grundsatz wurde mit möglichster Konsequenz und nur mit folgenden Ausnahmen durchgeführt:

1) Jene Rechtsgefährdungen, welche zwar an sich noch keine Rechtsverletzungen und auch nicht einen im Sinne des StGB. Art. 47 strafbaren Versuch einer solchen enthalten, für welche aber wegen hoher Gefährlichkeit und schwerer Strafbarkeit eine Uebertretungsstrafe nicht zu genügen schien, wurden als Vergehen in das StGB. eingereiht, z. B. in Art. 119, 120, 174, 187—190, 248, 249, 270, 312, 323—325, 333, 361 Abs. 1, 363 Abs. 1.

2) Einzelne Polizeiübertretungen wurden wegen innigen Zusammenhanges mit den im StGB. behandelten Rechtsverletzungen in dieses herübergenommen, ungeachtet es bei einer Uebertretungsstrafe verbleibt, z. B. im Art. 289 Abs. 2 und im Art. 363 Abs. 2, im ersten der daselbst behandelten Fälle.

Das Gesetzbuch zerfällt systematisch in einen allgemeinen und besonderen Theil.

Der erstere, die Art. 1—46 umfassend, bezweckt, den Umfang und die Grenzen der Polizeistrafgewalt mit Einschluß des Rechtes zur Erlassung der mit Strafwirksamkeit bekleideten Polizeivorschriften, das Strafsystem und die allgemeinen Rechtsgrundsätze für alle Arten von Polizeiübertretungen festzusetzen.

Die allgemeinen Bestimmungen für Polizeiübertretungen zerfallen in 2 Gruppen:

a) in solche, welche nur auf Polizeiübertretungen Anwendung finden sollen;

b) in solche, welche für das Polizeistrafrecht und das übrige Strafrecht gemeinsam sind.

Das PStGB. hat nur die Vorschriften der ersteren Art in sich aufgenommen, Bestimmungen, von welchen entweder im allgemeinen Theile des StGB. nichts vorkommt, weil daselbst kein Bedürfniß derselben besteht, wie jene in Art. 28—30, 32—45 des PStGB., oder solche, bei denen es zweckmäßig schien, die Grundsätze der I. Abtheilung des StGB. aus Rücksicht auf die eigenthümliche Natur der Polizeiübertretungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, wie die Vorschriften der Art. 1—27.

Alle in der I. Abth. des PStGB. enthaltenen Normen sind nach der Absicht des Gesetzgebers für alle Arten von Polizeiübertretungen anwendbar ohne Rücksicht darauf, ob die Quelle für deren Beurtheilung im PStGB.

oder in einer nach Maßgabe desselben giltigen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift oder in einem Spezialgesetze zu finden ist, so weit nicht in der I. Abtheilung des PStGB. selbst ein Vorbehalt zur Aufrechthaltung der besonderen gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Materien gemacht ist. PStGB. Art. 1 verglichen mit den Motiven zum Entw. §. 2 Abs. 2.

Die Vorschriften der zweiten Art sind in der I. Abtheilung des StGB. enthalten, auf welche als Ergänzungsrechtsquelle das PStGB. Art. 31 verweist, jedoch nur soweit, als über dieselbe Materie nicht abweichende Bestimmungen im PStGB. oder in einem Spezialgesetze enthalten sind. Motive zum Entw. §. 3 Abs. 2.

Die 2. Abtheilung Art. 47—231 enthält die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Arten der Polizeiübertretungen, welche nach den Hauptgruppen der durch dieselbe gefährdeten Rechte oder polizeilichen Aufgaben in 16 Hauptstücke abgetheilt sind.

Wiewohl hier die möglichste Spezialisirung und gesetzliche Fixirung leitender Grundgedanke war, so konnte derselbe gleichwohl nicht in allen Fällen durchgeführt werden. Nach ihrer formalen Behandlung zerfallen die in das PStGB. aufgenommenen Uebertretungen in drei Gruppen.

Für einen Theil der Polizeiübertretungen enthält das Gesetzbuch selbst die vollständige Darstellung der strafbaren That oder Unterlassung nebst der Androhung einer bestimmten Strafe. Dieses ist allenthalben der Fall, wo der Gegenstand für eine allgemeine gesetzliche Bestimmung von voraussichtlich länger dauernder Brauchbarkeit und Anwendbarkeit bereift erschien.

Für einen anderen Theil des Polizeistrafrechtes hat das Gesetzbuch nur die allgemeine Natur jener Handlungen oder Unterlassungen, welche unter Polizeistrafe verboten sind oder verboten werden können, bezeichnet und die Uebertretungsstrafe geregelt, während die Erlassung und nähere Präzisirung der zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlichen Anordnungen der durch Verordnung oder polizeiliche Vorschriften eingreifenden Verwaltung überlassen ist, deren Kompetenz, so weit sie das Recht zur Erlassung allgemeiner, mit gesetzlicher Wirkung bekleideter Anordnungen enthält, zugleich im Gesetzbuche normirt wurde. Der Thatbestand besteht hier in der Nichtbeobachtung der auf Grund des Gesetzes in bestimmter Richtung erlassenen Vorschriften und setzt die vor der That erfolgt gewesene Erlassung und Verkündung jener Vorschriften voraus, wofür das Gesetz nur die Berechtigung, nicht aber eine Nöthigung enthält. Dieser Weg wurde in allen Fällen eingehalten, wo die zu erlassenden Gebote oder Verbote dem Wechsel unterliegen, wo dieselben noch nicht absolut festgestellte Erfahrungen, noch nicht abgeschlossene technische Voraussetzungen zur Grundlage haben, oder wo dieselben sich nach provinziellen oder örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen

und Gewohnheiten verschiedenartig zu gestalten haben, oder wo sie im unzertrennbaren Zusammenhange mit administrativen Anordnungen stehen, deren Erlassung sich wegen Veränderlichkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse nicht zu einer dauerhaften und schwer umzugestaltenden gesetzlichen Regelung eignet. Motive zum Entwurf §. 2 Abs. 3—7.

Bei einem dritten Theile der Polizeiübertretungen hat sich das Gesetzbuch begnügt, lediglich auf die in einem bestehenden polizeilichen Spezialgesetze enthaltenen Strafbestimmungen zu verweisen, z. B. in Art. 155, 164, 177, Abs. 1, 197 Abs. 5, 229, Abs. 1, 230. Dieses ist allenthalben geschehen, wo eine bestimmte Materie des Polizeirechtes durch neuere Spezialgesetze geregelt ist, für deren Revision kein momentanes Bedürfniß besteht, und in welchen neben den gesetzlich geregelten administrativen Anordnungen zugleich die Strafbestimmungen für die Zuwiderhandlung gegen die administrativen Vorschriften vorkommen, wo die Trennung der Strafbestimmung von den letzteren nicht nur unzweckmäßig wäre, sondern auch die Strafbestimmung selbst unverständlich und ein stetes Zurückgreifen auf die konneren verwaltungsrechtlichen Vorschriften unerläßlich machen würde, z. B. in der Materie der Forst- und Jagdpolizei, der Wasserpolizei, der Brandversicherungspolizei, der polizeilichen Maßregeln in Bezug auf Biersudwesen und Biertaxen.

Hier hat die Allegirung im PStGB., soweit damit nicht eine Ergänzung lückenhafter Strafbestimmungen verbunden wurde, nur die Bedeutung, die Aufrechthaltung der betreffenden Spezialgesetze außer Zweifel zu stellen und eine möglichst erschöpfende Uebersicht sämmtlicher als Polizeiübertretungen strafbarer Handlungen zu geben. Motive zum Entw. §. 2 Abs. 2.

Gleichwohl hat das PStGB. darauf verzichtet, alle nach Spezialgesetzen zu beurtheilenden Polizeiübertretungen erschöpfend und ausschließlich im PStGB. anzuführen. Aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen schien es angemessen, nicht alle aufrechtzuerhaltenden spezialgesetzlichen Strafbestimmungen im PStGB. selbst, sondern einen Theil derselben im Art. 3 des Einf.-Ges. als aufrecht erhalten zu erklären. Dieses ist namentlich da geschehen, wo irgend eine Aenderung der bisherigen spezialgesetzlichen Normen oder eine Klassifizirung der Zuwiderhandlungen unter verschiedenen Stufen der strafbaren Handlungen als sachgemäß erschien.

Bei Abfassung des Einf.-Ges. bestand die Absicht, bei den auf Grund des Art. 3 in Geltung bleibenden Spezialgesetzen, so weit sich dieselben auf Polizeiübertretungen beziehen, so viel thunlich die Natur der in Frage stehenden Uebertretungen als Polizeiübertretungen durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift festzustellen, wie dies in Art. 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, Abs. 1 u. 5 geschehen ist. Da es jedoch als möglich erachtet wurde, daß

in dem weiten Rahmen des Art. 3 auch noch andere auf wirkliche Polizeiübertretungen Bezug habende spezialgesetzliche Strafbestimmungen begriffen sein könnten, an die momentan nicht gedacht wurde, so wurde durch die generelle Klausel des Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes dem Richter die Ermächtigung eingeräumt, aus der Natur der strafbaren That deren Charakter als Polizeiübertretung festzustellen. Eine materielle Bedeutung hat der Umstand nicht, ob eine spezialgesetzliche Strafbestimmung für Polizeiübertretungen durch das PStGB. oder durch Art. 3 des Einf.-Ges. aufrecht erhalten ist, namentlich richtet sich die Anwendbarkeit der I. Abtheilung des PStGB. auf solche Uebertretungen nach gleichen Grundsätzen.

Aus der bisher geschilderten Tendenz des PStGB. ergibt sich mit Folgerichtigkeit dessen Verhältniß zum älteren Polizeistrafrechte.

Es bestand die Absicht, mit dem Wuste des Veralteten aufzuräumen, so viel als möglich **tabula rasa** zu machen, mit der Vergangenheit abzuschließen und einen neuen Zeitabschnitt der Entwickelung des Polizeistrafrechtes zu begründen, dessen Mittelpunkt das PStGB. selbst bildet.

Konsequenzen hievon sind:

1) Handlungen und Unterlassungen, welche bisher in den Landestheilen diesseits des Rheines oder in der Pfalz als Polizeiübertretungen strafbar waren, sind nur dann als solche zu behandeln, wenn sie

a) in dem PStGB. selbst ihre Stelle gefunden haben oder

b) wenn die älteren spezialgesetzlichen Strafbestimmungen durch das PStGB. oder durch Art. 3 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten sind, und wenn zugleich die Natur der That als Polizeiübertretung durch Allegirung der Strafbestimmung im PStGB. oder durch eine ausdrückliche Vorschrift des Einf.-Ges. oder auf Grund der subsidiären Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. außer Zweifel steht. Alle übrigen bisherigen Polizeiübertretungen, welche weder unter diese Voraussetzungen fallen, noch in das StGB. als Vergehen oder Uebertretungen herübergenommen worden sind, noch auf Grund des Art. 3 strafbar bleiben, jedoch nach Maßgabe des Einführungsgesetzes als Vergehen oder Uebertretungen im Sinne des StGB. zu behandeln sind, fallen der derogatorischen Klausel des Einf.-Ges. Art. 2 angeim.

Strafbare Handlungen, welche bisher Polizeiübertretungen waren, künftig aber nach dem StGB. oder dem Einf.-Ges. als Vergehen oder Uebertretungen im Sinne des StGB. zu erachten sind, haben damit gesetzlich den Charakter von Polizeiübertretungen verloren, und sind nicht der I. Abtheilung des PStGB. sondern jener des StGB. selbst dann zu unterstellen, wenn sie ihrer inneren Natur nach unter den theoretischen Begriff

der Polizeiübertretungen fallen und auch nur mit einer Uebertretungsstrafe bedroht sind.

2) In Bezug auf alle Punkte, für welche das PStGB. Bestimmungen getroffen hat, ohne die bisher bestandenen Bestimmungen ausdrücklich als aufrecht erhalten zu erklären, geht das PStGB. als das neuere Gesetz dem älteren Rechte vor. Dies gilt nicht allein selbstverständlich für die einzelnen Polizeiübertretungen, deren Thatbestand und Strafe das PStGB. selbst bestimmt, womit natürlich Alles beseitigt ist, was bisher in derselben Materie gegolten hatte, sondern auch für die in der I. Abtheilung des PStGB. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

Manche der in Wirksamkeit verbleibenden älteren Spezialgesetze für Polizeiübertretungen enthalten nicht blos solche Bestimmungen, welche im besonderen Theile der Strafgesetzbücher vorzukommen pflegen, sondern mehr oder minder eigenthümliche Bestimmungen von allgemeinerer Natur, welche gewöhnlich in dem allgemeinen Theile der Strafgesetzbücher ihre Stelle finden, z. B. über Verjährung, Theilnahme, Begünstigung, Zusammenfluß mehrerer verwirkter Strafen, Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe u. dergl.

Nach der in den Motiven zum Entw. des PStGB. §. 2 Abs. 2 ausdrücklich erklärten durch Art. 1 des PStGB. in gesetzlicher Verfügung ausgedrückten, und in der Oekonomie der I. Abtheilung des PStGB. erkennbaren Absicht des Gesetzgebers ging dessen Wille dahin, auch die in den älteren Spezialgesetzen enthaltenen allgemeinen Strafrechtsgrundsätze zu sichten und dieselben durch die im PStGB. selbst niedergelegten allgemeinen Bestimmungen zu ersetzen, so weit es nicht aus überwiegenden Gründen geboten schien, für einzelne Klassen von Polizeiübertretungen abweichende besondere Bestimmungen aufzustellen oder die älteren beizubehalten.

Es läßt sich daher der später noch näher zu besprechende Grundsatz aufstellen:

> Wo bei einer Vorschrift der I. Abtheilung des PStGB. der Vorbehalt besonderer Bestimmungen nicht gemacht ist, erscheint die Vorschrift als eine absolute, welche nicht blos für die im PStGB. sondern auch für die in einem älteren Spezialgesetze behandelten Polizeiübertretungen dem älteren Rechte vorgeht.
>
> Wo dagegen einer Vorschrift der I. Abtheilung des PStGB. der Vorbehalt besonderer Bestimmungen beigefügt ist, findet diese Vorschrift auf die in älteren Spezialgesetzen behandelten Polizeiübertretungen nur subsidiäre Anwendung, insoweit im betreffenden Spezialgesetze selbst nichts Anderes verordnet ist.

Der erste Satz gilt jedoch nach PStGB. Art 1 und den Motiven

zum Entw. §. 2 Abs. 2 nur für jene allgemeinen Strafrechtsgrundsätze, welche im PStGB. selbst ausgesprochen sind, nicht für jene, welche subsidiär aus der I. Abtheilung des StGB. entlehnt werden müssen. Für letztere ergibt sich vielmehr aus Art. 31 des PStGB. und aus §. 3 Abs. 2 der Motive die Regel, daß dieselben nur dann anwendbar sind, wenn weder im PStGB. noch in einem Spezialgesetze eine andere Vorschrift enthalten ist.

Der Satz, daß eine jüngere allgemeine Vorschrift den abweichenden Spezialbestimmungen des älteren Rechtes nicht derogire, ist nur dann wahr, wenn der Gesetzgeber nur die ältere Regel durch eine neuere ersetzen wollte, ohne hiebei die von der älteren Regel abweichenden Spezialbestimmungen in's Auge zu fassen. Wo aber der Gesetzgeber eine neue allgemeine Vorschrift in der erklärten oder erweisbaren Absicht erläßt, nicht blos die ältere Regel, sondern auch die daneben bestandenen verschiedenartigen Spezialbestimmungen durch die neue allgemeine Vorschrift zu ersetzen, wie dies bei allen ohne Vorbehalt erlassenen Bestimmungen der I. Abtheilung des PStGB. handgreiflich der Fall ist, geht der durch die neuere Norm geoffenbarte Wille des Gesetzgebers dem älteren Rechte vor.

Ueber die Fortdauer des älteren Polizeirechtes für jene Fälle, bezüglich deren das PStGB. oder ein anderes Gesetz auf Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften verweist, hat Art. 45 des PStGB. Regeln aufgestellt, in deren Folge die vorhandenen älteren Vorschriften bis zur Erlassung neuer theilweise provisorisch bestätigt sind, theilweise sofort ihre Wirksamkeit verlieren werden.

Die Quellen, aus welchen das PStGB. geschöpft hat, sind zunächst das in den Landestheilen diesseits des Rheins bisher in Geltung gewesene Polizeistrafrecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Code pénal und jener Spezialgesetze, auf welchen bisher das Polizeistrafrecht der Pfalz beruhte. Daneben hat sich der Entwurf an die älteren Entwürfe von 1827, 1831, 1851 und 1855 angelehnt, und die Entwickelung berücksichtigt, welche dem Polizeistrafrechte durch die neuere Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, in den Polizeistrafgesetzbüchern von Württemberg, Hannover, Großherzogthum Hessen, Braunschweig und den Strafgesetzbüchern für Oesterreich, Preußen und Sachsen zu Theil geworden ist. In vielen Materien hat jedoch das Gesetzbuch einen selbständigen, durch wissenschaftlich und praktisch berechtigte Anforderungen gerechtfertigten Weg eingeschlagen.

Seinem Geiste nach sucht das Gesetzbuch dem praktischen Bedürfnisse der Polizeiverwaltung mit Verzichtleistung auf unnütze, zweifelhafte und vexatorische Maßregeln, mit Schonung der Interessen der bürgerlichen Freiheit und persönlichen Berechtigung und mit Maßhaltung in den Strafmit-

teln gerecht zu werden. Schon der Entwurf hatte sich durch eine freiere, der Herrschaft des Gesetzes zusagende Richtung vor seinen Vorgängern, namentlich dem Entwurfe von 1855, vortheilhaft ausgezeichnet. Gleichwohl hatte derselbe sich vielfach noch nicht von veralteten polizeilichen Traditionen loszusagen vermocht. In dieser Beziehung ist durch die in Folge der Arbeiten der Gesetzgebungsausschüsse veranlaßten Aenderungen reichlich nachgeholfen worden. Mit der Verminderung der Artikelzahl und mit der inneren Umgestaltung zahlreicher Artikel ist eine wesentliche Beschränkung des Gebietes der aus polizeilichen Gründen strafbaren Handlungen herbeigeführt worden. Durch Beschränkung des Thatbestandes vieler Polizeiübertretungen, durch Zulassung zahlreicher Ausnahmen und Entschuldigungsgründe, durch Herabsetzung des Strafmaximums bei den weitaus meisten Uebertretungen in Verbindung mit der Erweiterung des richterlichen Strafausmessungsrechtes ist dem ganzen Gesetzbuche ein milderer, der Billigkeit und Gerechtigkeit huldigender, der Freiheit der individuellen Berechtigung günstigerer Geist angebildet worden.

Das System der Strafarten ist höchst einfach. Die zulässigen Straffolgen sind sehr beschränkt. Nur solche Straffolgen, welche für jede einzelne Uebertretung gesetzlich fixirt sind, können in Anwendung gebracht werden, deren konkreter Gebrauch setzt aber in jedem einzelnen Falle ein deren Anwendung aussprechendes oder zulassendes richterliches Urtheil voraus. Selbst von den zulässigen ist im Gesetzbuche nur ein sparsamer Gebrauch gemacht.

Das im Gesetzbuche als zulässig angenommene höchste Maß der Polizeistrafen zu 150 fl. an Geldstrafe und 42 Tage Arrest in Verbindung mit dem Umstande, daß das Polizeigericht, welches in I. Instanz von einem Einzelnrichter verwaltet wird, in manchen Fällen die Zulässigkeit der schweren Straffolgen der Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Polizeianstalt aussprechen darf, hat namentlich in der Pfalz eine Reaktion hervorgerufen, welche in der Presse wie in den am 9. September 1860 von 12 Abgeordneten aus der Pfalz eingereichten Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen (Verh. d. K. d. Abg. v. 1860/61 Beil.-Bd. II S. 259 f.) Ausdruck erhielt.

In der That läßt sich gegen die angenommenen Maxima der Polizeistrafen wegen des damit zusammenhängenden weiten Umfanges der einzelnrichterlichen Zuständigkeit Manches einwenden. Die beiden Gesetzgebungsausschüsse hatten sich in den Verhandlungen von 1856, 1857 und 1858 für die Beschränkung der Maxima auf 100 fl. an Geldstrafe und 30 Tage Arrest ausgesprochen. Allein da die Staatsregierung auf die Erhöhung der Maxima einen besonderen Werth legte, da bei einem Widerstreite der An-

sichten mehrerer Gesetzgebungsfaktoren ein Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten durch gegenseitiges Entgegenkommen und gegenseitiges Nachgeben bedingt ist, so schien die Frage, ob 100 fl. oder 150 fl. an Geld, 30 oder 42 Tage Arrest das Maximum der Polizeistrafe zu bilden haben, nicht so erheblich, um davon das Schicksal des Gesetzbuches abhängig zu machen, zumal die Staatsregierung früher höhere Maxima in Anspruch genommen hatte, und gegen die in den Entwürfen von 1851 und 1855 festgehaltenen schon um die Hälfte der damals geforderten zurückgegangen war.

Zudem konnte nicht verkannt werden, daß fast alle neueren Polizeistrafgesetzgebungen das Bedürfniß gefühlt haben, theils ähnliche, theils höhere Maxima der Polizeistrafen in Anwendung zu bringen. In Preußen, wo man nicht minder wie in Bayern genöthigt war, die Bedürfnisse und Anschauungen eines an französische Staatseinrichtungen und Gesetzgebung gewohnten Landestheiles zu berücksichtigen, hat man das Maximum der Arreststrafe auf 6 Wochen, jenes der Geldstrafe auf 50 Thlr. = 87 fl. 30 kr. festgestellt, allein von diesen höchsten Strafgrößen ist ein weit reicherer Gebrauch gemacht, als im bayerischem Rechte; jene Fälle, die nach bayer. PStGB. mit dem Maximum bedroht sind, fallen im preußischen Rechte größtentheils unter die Vergehen. Auch in Preußen sah man sich durch Ergebnisse der Erfahrung genöthigt, durch eine Novelle vom 14. April 1856 den Einzelnrichtern die Untersuchung und Aburtheilung fast derselben strafbaren Handlungen, welche nach dem bayer. PStGB. die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder polizeilichen Verwahrung zur Folge haben (Landstrricherei Bettel, Arbeitsscheue), zu gestatten, ungeachtet diese Thaten nach preußischem Rechte größtentheils Vergehen sind und weit schwerere Hauptstrafen zur Folge haben können. Die meisten übrigen Polizeistrafgesetzgebungen haben weit höhere Maxima in Anwendung gebracht. Ueberdies hat das PStGB. in seinem besonderen Theile die Zulässigkeit dieser Straffolgen immer nur im Falle des Rückfalles oder der Wiederholung nach erlittener Strafe anerkannt und dieselbe auf so wenige und auf solche Arten von Uebertretungen beschränkt, daß auch hierin ein Mißgriff von Seite des Polizeirichters nicht leicht möglich ist; der jedenfalls durch die Berufung an ein Kollegialgericht, so wie durch das vernünftige Ermessen der Polizeibehörden unschädlich gemacht werden könnte, welche von den zugelassenen Aufsichts- und Verwahrungsmaßregeln nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben überzeugt sind.

Von den in Art. 5 und 6 zugelassenen höchsten Größen der Polizeistrafe ist im besonderen Theile ein so sparsamer Gebrauch gemacht worden, daß dieselben wie eine seltene Ausnahme erscheinen und der praktische Werth des prinzipiellen Zugeständnisses als ein sehr geringer erscheint. Die Härte

oder Milde eines Strafsystemes hängt jedoch nicht allein von dem Betrage der Strafmaxima ab, sondern in höherem Grade von der Beschaffenheit der Strafminima und von den Befugnissen, welche dem Richter bei Ermittelung der Schuld und Strafbarkeit und bei der Strafausmessung eingeräumt sind. In dieser Beziehung hat das Gesetzbuch mehr gethan, als irgend ein anderes. Schon der Entwurf hatte regelmäßig kein besonderes Minimum der konkreten Strafe vorgeschlagen. Im Gesetzbuche selbst sind alle besonderen Minima beseitigt worden, in jedem Uebertretungsfalle ist daher dem Richter kein anderes Minimum als das absolute der Strafart vorgeschrieben. Wo das Gesetzbuch Arreststrafe, selbst in den höchsten Beträgen androht, kann daher auf 12 Stunden Arrest heruntergegangen werden; das Minimum der Geldstrafe ist ganz dem richterlichen Ermessen überlassen. Ueberdies hat das Gesetzbuch durch Art. 21 und 31 eine Reihe von Entschuldigungsgründen zugelassen, denen andere Gesetzgebungen schroff die Anerkennung versagen. Außerdem ist in zahlreichen Spezialfällen die Entschuldigung des Nothfalles oder der Dringlichkeit oder die Zulassung jeder anderen statthaften Entschuldigungsursache anerkannt, oder die Statthaftigkeit der Einschreitung von vorausgegangener Warnung abhängig gemacht, oder die Strafbarkeit des Falles durch die Kenntniß des die Polizeiwidrigkeit der That begründenden Thatumstandes bedingt, so daß in keinem anderen Polizeistrafgesetzbuche ein gleich billiger und humaner Geist nachgewiesen werden kann, in keiner Gesetzgegung dem Richter mehr Vertrauen geschenkt wird und mehr Mittel an die Hand gegeben sind, um ungerechtfertigte Verfolgungen zurückzuweisen und die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit in der Anwendung des Gesetzes walten zu lassen. Wird dabei erwogen, daß die Milde und Einfachheit des Verjährungssystemes eine Masse verspäteter und prozessualisch verschleppter Verfolgungen ertödtet, so wird gewiß jede billige Kritik, welche den Zusammenhang des Ganzen überblickt, sich mit dem Geiste des Gesetzbuches versöhnen und eine vernünftige Praxis die vorherrschende Milde dieser Gesetzgebung zur Anerkennung bringen.

Für die Beurtheilung der Detailbestimmmungen des besonderen Theiles wurden von dem Referenten 8 Hauptgesichtspunkte aufgestellt, von welchen folgende 7 (der 8. bezieht sich auf die Redaktionsweise) die wichtigsten sind:

1) daß nicht mehr verboten werde, als nach erwiesenen praktischen Bedürfnissen nöthig ist;

2) daß man sich auf das Verbot sicherheitsgefährlicher Handlungen mit Einschluß Aergerniß gebender Verletzungen der öffentlichen Moral beschränke; dagegen die Erzwingbarkeit von Anforderungen im Interesse des

Gemeinwohles (der sogenannten Wohlfahrtspolizei) und von rein moralischen Verpflichtungen ausschließe;

3) daß man Präventivmaßregeln fallen lasse, deren Wirksamkeit problematisch oder durch Erfahrung widerlegt ist;

4) daß thunlichst Gleichförmigkeit der Prinzipien mit den am meisten als praktisch bewährten Gesetzgebungen, namentlich jenen der größeren deutschen Staaten, erstrebt werde;

5) daß man das Strafmaß auf den Umfang der nothwendigen Repression beschränke, und die Strafmaxima so weit reduzire, als es erforderlich ist, um allzugroße Ungleichförmigkeit der Rechtsanwendung zu vermeiden;

6) daß die Begränzung dessen, was der Orts-, Distrikts- und Oberpolizei gehört, so weit thunlich, richtig geregelt werde;

7) daß kein allgemeines Verbot erlassen werde, wo die allgemeine Handhabung desselben unmöglich ist.

Von diesen Grundsätzen wurde ein umfassender Gebrauch gemacht. In Folge dessen sind zahlreiche Artikel des Entwurfes gänzlich verschwunden, bei anderen Artikeln wurde der strafbare Thatbestand wesentlich beschränkt, weßhalb die Vergleichung der wirklichen Gesetzesbestimmung mit dem ursprünglichen Entwurfe in vielen Fällen lehrreich ist, um zu wissen, welche Fälle im Sinne des Gesetzes unter eine gesetzliche Vorschrift nicht herbeigezogen werden können. Von dem Grundsatze unter Ziff. 2 wurde nur im Interesse der Volkswirthschaft im Art. 220 und 221 eine Ausnahme gemacht. Weitere, mit wichtigen volkswirthschaftlichen Maßregeln zusammenhängende Ausnahmen, welche vorzugsweise in das Gebiet der Forst- und Jagdpolizei, und der Benutzung öffentlicher Gewässer einschlagen, finden sich in der aufrecht erhaltenen Spezialgesetzgebung.

Das Verhältniß des PStGB. zum allgemeinen Theile des StGB. ist schon oben besprochen worden. In seinem besonderen Theile enthält das StGB. die als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Sinne des StGB. erklärten strafbaren Handlungen. Die letzteren stehen in abstracto auf gleicher Stufe der Strafbarkeit wie Polizeiübertretungen; Verbrechen und Vergehen dagegen bilden eine höhere Klasse der strafbaren Handlungen.

Wo eine That ihrer allgemeinen Natur nach zwar die Thatbestandsmomente einer Polizeiübertretung enthält, jedoch dieselbe durch das Hinzukommen eines oder des anderen Thatumstandes in ein Verbrechen oder Vergehen übergeht, sind nicht die Strafbestimmungen für die Polizeiübertretung, sondern die schwereren für das vorliegende Verbrechen oder Vergehen in Anwendung zu bringen. Der Vorbehalt der strengeren Strafbe-

stimmungen des StGB. versteht sich bei Polizeiübertretungen allenthalben von selbst, derselbe wurde daher regelmäßig bei der Redaktion des PStGB. hinweggelassen und nur in einzelnen Fällen, z. B. im Art. 104, beibehalten, um auf die Gränzlinie mehrerer sehr verwandten Handlungen, von denen die eine im StGB., die andere im PStGB. behandelt ist, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

In Fällen der erwähnten Art besteht nicht einmal eine ideale Konkurrenz eines Verbrechens oder Vergehens und einer Polizeiübertretung. Es ist lediglich jenes Verbrechen oder Vergehen vorhanden, dessen Thatbestand in der Summe der vorliegenden Thatmerkmale gegeben ist. Wer z. B. das durch StGB. Art. 333 verbotene Glücksspiel veranstaltet, der macht sich nicht zugleich einer Uebertretung des PStGB. Art. 104 schuldig. Wer die Sittlichkeit an öffentlichen Orten in der durch StGB. Art. 223 vorgesehenen Weise verletzt, der kann nicht zugleich als Uebertreter des PStGB. Art. 96 angesehen werden. Wer nach StGB. Art. 316 Ziff. 8 strafbar ist, kann nicht zugleich als Uebertreter des PStGB. Art. 194 angesehen werden.

Wo jedoch bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zugleich eine Polizeiübertretung verübt wird, deren Thatbestand nicht in Verbindung mit anderen erschwerenden Thatumständen ein wesentliches Thatbestandsmoment des Verbrechens oder Vergehens bildet, sondern dieses auch ohne die polizeilich strafbare Handlung hätte verübt werden können, besteht die ideale Konkurrenz eines Verbrechens oder Vergehens mit einer Polizeiübertretung, für deren Beurtheilung die im StGB. Art. 84 und im PStGB. Art. 24 aufgestellten Grundsätze maßgebend sind; z. B. wenn jemand eine nach dem StGB. strafbare Körperverletzung ausführt, und sich dabei einer nach PStGB. Art. 70 verbotenen Waffe bedient.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

I. Anwendung des Gesetzbuches.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2.

Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3.

Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Zu Art. 1.

Der Art. 1 gibt Aufschluß:

I. über das Gebiet der als Polizeiübertretungen strafbaren Handlungen;

II. über den Umfang der Anwendbarkeit der in der ersten Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

zu I.

Das Gesetz verzichtet auf eine legale Definition der Polizeiübertretungen.

Dasselbe setzt den im Art. 1 des StGB. enthaltenen allgemeinen Begriff:

„Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen"

voraus und begnügt sich mit dem praktischen Satze, die Bestimmungen des PStGB. auf jene Uebertretungen für anwendbar zu erklären, welche in diesem Gesetzbuche behandelt, oder nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Der Gesetzgeber hielt es nicht für seine Aufgabe, eine erschöpfende Definition der Polizeiübertretungen zu finden, er hat nur zwei positive Merkmale dafür aufgestellt:

1) Bei allen Uebertretungen, welche in das Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen sind, gleichviel, ob dasselbe die Strafbestimmungen selbst enthält, oder auf die in einem Spezialgesetze enthaltenen Strafbestimmungen verweist, genügt dieser Thatumstand, um festzustellen, daß dieselben die Natur von Polizeiübertretungen an sich tragen, weil bei der Anlage des Polizeistrafgesetzbuches von der Idee ausgegangen wurde, nur wirkliche Polizeiübertretungen in dasselbe aufzunehmen; aber auch alle wirklichen Polizeiübertretungen, so weit nicht besondere Zweckmäßigkeitsgründe dagegen zu sprechen schienen, in dasselbe einzureihen. Motive zum Entw. des PStGB. §. 2 Abs. 3.

2) Bei jenen Uebertretungen, welche außerhalb des Polizeistrafgesetzbuches stehen und lediglich in solchen Spezialgesetzen behandelt sind, die durch das Einführungsgesetz zwar aufrecht erhalten, aber nicht im PStGB. selbst allegirt sind, muß dagegen aus einem besonderen Gesetze erhellen, daß sie als Polizeiübertretungen zu betrachten sind. Diese Bedingung ist nicht bloß dann erfüllt, wenn gewisse Uebertretungen durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als Polizeiübertretungen erklärt sind, sondern es wird derselben auch dann genügt, wenn eine in einem Spezialgesetze behandelte Uebertretung, welche einer anderen Klasse von Uebertretungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht zugetheilt ist, ihrer inneren Natur nach als Uebertretung polizeilicher Vorschriften anzusehen ist.

Bei der Redaktion des Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern hat man sich zwar bemüht, aus den im Art. 3 aufrecht erhaltenen Spezialgesetzen alle jene Uebertretungen, welche als Polizeiübertretungen behandelt werden sollen, hervorzuheben und deren Natur durch eine ausdrückliche Bestimmung festzustellen, wie im Art. 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16 geschehen ist. Hiebei wurde jedoch vorgesehen, daß möglicherweise in der Reihe der Rubriken des Art. 3 noch ein oder das andere Spezialgesetz, welches Strafbestimmungen für Polizeiübertretungen enthält, verborgen sein könne,

an welches in der Gegenwart nicht gedacht werde. Um nun auch solchen bei Abfassung des Einführungsgesetzes übersehenen Uebertretungen die ihnen gebührende Stellung anzuweisen und ihr Verhältniß zu den allgemeinen Bestimmungen der beiden Gesetzbücher zu ordnen, wurde im Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vorsorglich angeordnet, daß, wenn in dem betreffenden Spezialgesetze selbst hierüber nichts Anderes bestimmt ist, die Natur der Handlung darüber entscheidet, ob auf dieselbe die allgemeinen Bestimmungen des StGB. oder des PStGB. Anwendung zu finden haben.

Verh. d. K. d. A. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 204. Aeußerung von Dr. Weis.

Hieraus ergibt sich für die Theorie des bayerischen Strafrechtes wie für die praktische Anwendung die Nothwendigkeit, das Wesen der Polizeiübertretungen zu erforschen und deren innere Natur, deren eigenthümliche Merkmale und jene Eigenschaften, wodurch sie sich von anderen strafbaren Handlungen, namentlich von anderen Uebertretungen, unterscheiden, festzustellen. Diese Aufgabe kann nur durch Eingehen auf den Geist und die Motive der beiden neueren Strafgesetzbücher gelöst werden. Bei deren Abfassung wurde von dem Grundgedanken ausgegangen, die in der neueren Strafgesetzgebung vorherrschende Dreitheilung der strafbaren Handlungen beizubehalten.

Handlungen und Unterlassungen, welche eine Auflehnung gegen die öffentliche Rechtsordnung des Staates und deren sittliche Grundlagen enthalten und nach der Schwere des Verschuldens auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit stehen, wurden in dem Strafgesetzbuche mit einer Verbrechensstrafe bedroht und dadurch als Verbrechen erklärt.

Handlungen und Unterlassungen, welche auf einer mittleren Stufe der Strafbarkeit stehen, in ihrem gewöhnlichen Vorkommen jedoch ebenfalls einen erheblichen Angriff gegen die öffentliche Rechtsordnung enthalten, wurden mit einer Vergehensstrafe bedroht und dadurch in die Klasse der Vergehen eingereiht.

Handlungen und Unterlassungen, welche die niederste Stufe der Strafbarkeit einnehmen und deßhalb nur eine Uebertretungsstrafe zur Folge haben sollen, wurden mit einer solchen bedroht, und dadurch als Uebertretungen charakterisirt.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterscheiden sich in formaler Beziehung in folgender Weise:

1) Verbrechen sind mit den schwersten Strafen (Todes- oder Zuchthausstrafe) bedroht, an dieselben knüpfen sich auch die schwersten Straffolgen, indem jede Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe die im Art. 28

des StGB. bezeichneten infamirenden Wirkungen hat, sie sind prozessualisch immer nach den für das Verfahren in Schwurgerichtsfällen bestehenden Vorschriften zu behandeln und nach Einführungsgesetz Art. 31 Abs. 1 durch Schwurgerichte abzuurtheilen.

2) Vergehen sind mit Strafen mittlerer Schwere (Gefängnißstrafe von 1 Tage bis zu 5 Jahren, und Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl., aber nicht 1000 fl. übersteigt) bedroht; die Verurtheilung zu einer Vergehensstrafe ist nur in einzelnen gesetzlich vorgesehenen Fällen mit den infamirenden Folgen des StGB. Art. 28 oder einzelnen derselben begleitet; prozessualisch werden sie nach den für das Verfahren in Vergehenssachen vorgeschriebenen Regeln behandelt und regelmäßig durch Bezirksgerichte in I. und Appellationsgerichte in II. Instanz abgeurtheilt. Allein in letzterer Beziehung wurde die Ausnahme beibehalten, daß aus höheren politischen Rücksichten jene Vergehen, welche mittelst eines Preßerzeugnisses im Sinne des StGB. Art. 8 Abs. 1 begangen werden, auch künftig durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden sollen. Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 1 u. 2.

3) Uebertretungen sind mit den geringsten Strafen (Arreststrafe, welche regelmäßig das höchste Maß von 42 Tagen, oder Geldstrafe, welche regelmäßig das höchste Maß von 150 fl. nicht übersteigt) bedroht, die Verurtheilung hat niemals rechtlich infamirende Straffolgen und kann nur solche Straffolgen nach sich ziehen, welche auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift durch richterliches Urtheil als zuläßig erklärt sind. Die Untersuchung erfolgt regelmäßig nach den für Uebertretungsfälle normirten Vorschriften, welche ein möglichst einfaches und summarisches Verfahren bezwecken, sie werden regelmäßig in I. Instanz durch die Stadt- und Landgerichte, in II. und letzter Instanz durch die Bezirksgerichte abgeurtheilt. Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 3.

Allein den angeführten Regeln steht eine doppelte Ausnahme gegenüber. Bei manchen strafbaren Handlungen, welche nach dem bisher bestandenen Strafrechte nur die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, welche aber mit höheren Strafen als dem regelmäßigen höchsten Maße der Uebertretungsstrafen bedroht waren, schien es angemessen, ohne Herabsetzung des höchsten Strafmaßes auf das dermalige Maximum der Uebertretungsstrafen, die bisherige Eigenschaft als Uebertretungen beizubehalten. Aus diesem Grunde wurden im PStGB. Art. 6 und Art. 7 Abs. 4 Vorbehalte gemacht, in Folge deren bei gewissen Polizeiübertretungen Geldstrafen über 150 fl., und im Wege der Strafumwandlung auch Arreststrafen über 42 Tage zuläßig sind; es wurde auf Grund dieses Vorbehaltes im besonderen Theile des PStGB. mehrfach von der Zulassung höherer Geldstrafen Gebrauch gemacht, so in Art. 177, 179, 208 Abs. 4;

ebenso wurde im Einführungsgesetze Art. 7 Abs. 1 vorgesehen, daß die in älteren Spezialgesetzen vorgesehenen höheren Strafen, welche das in den neueren Gesetzbüchern angenommene höchste Maß der Uebertretungsstrafen übersteigen, aufrecht erhalten werden sollen, ohne daß dadurch die That, welche in der früheren Gesetzgebung nur als Uebertretung behandelt war, ihre Eigenschaft als Uebertretung verliert.

Deßhalb ist die im StGB. Art. 1 aufgestellte formale Definition von Uebertretungen nur für die im StGB. behandelten Uebertretungen vollkommen zutreffend, für die übrigen drückt sie nur die Regel aus, welcher die vorgedachten Ausnahmen angereiht werden müssen.

Nachdem man einmal für gewisse Uebertretungen die Zulässigkeit von Geldstrafen über 150 fl. und von Arreststrafen über 42 Tage zugegeben hatte, hielt man es für bedenklich, die einzelnrichterliche Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte auf so hohe Strafbeträge auszudehnen, deßhalb wurde angeordnet, daß solche mit höheren Strafen bedrohte Uebertretungen, ohne diese Eigenschaft zu verlieren, prozessualisch gleich den Vergehen behandelt werden sollen, indem das Einf.-G. Art. 31 Abs. 4 verfügt:

> Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des StGB. und in Art. 5 und 6 des PStGB. bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Hievon machen jedoch wieder die im PStGB. Art. 230 angeführten Forstpolizeiübertretungen und die im Art. 292 des StGB. angeführten Forstfrevel eine Ausnahme, soweit deren Aburtheilung dermalen zur Zuständigkeit der Forststrafgerichte gehört, indem nach Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 7 an der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte, so wie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren durch dieses Gesetz nichts geändert werden soll. In den Landestheilen diesseits des Rheines gehört aber nach Art. 114 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und der Forstfrevel, so weit letztere nicht als Vergehen erklärt sind, zur Zuständigkeit der Stadt- oder Landgerichte als Forststrafgerichte I. Instanz, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe, welche nach dem objektiven Werthe der Uebertretung in den Fällen der Art. 74, 78—86, 96, 98 und 99 des Forstgesetzes das gewöhnliche Maximum der Geldstrafe übersteigen kann. Dasselbe Verhältniß ergibt sich für die Behandlung der Forstfrevel in der Pfalz nach dem revidirten Forststrafgesetze vom 23. Mai 1846.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861 Abschn. III §. 30 für Defraudationen an gemeindlichen Auf-

schlagsgefällen, welche ohne Rücksicht auf die Größe der nach der Summe des defraudirten Gefälles zu ermessenden Strafe den Stadt- und Landgerichten zur Aburtheilung in I. Instanz zugewiesen wurden.

Die zahlreichen Handlungen, welche den gemeinsamen Namen Uebertretungen führen, sind theils in dem Strafgesetzbuche, theils in dem Polizeistrafgesetzbuche, theils in verschiedenen Spezialgesetzen behandelt, welche in den beiden Strafgesetzbüchern oder in dem Einführungsgesetze aufrecht erhalten worden sind.

Untersucht man die Gründe, warum selbst in der neuesten Gesetzgebung Handlungen, welche im Wesentlichen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehen, auch hinsichtlich der aburtheilenden Gerichte und des Verfahrens nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, in zwei verschiedene Gesetzbücher vertheilt worden sind, so wird man sich überzeugen, daß Rücksichten auf die materielle Verschiedenheit der Hauptklassen jener Handlungen, welche man als Uebertretungen bezeichnet, zu dieser Vertheilung des Stoffes in der neuesten Gesetzgebung Anlaß gegeben haben.

In der Periode der Strafgesetzgebung von 1813 hatte sich ein rein positiver Begriff von Polizeiübertretungen gebildet. Das StGB. Th. I Art. 2 Abs. 4 definirte dieselben wie folgt:

> Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Unterthanen nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe geboten oder verboten sind, deßgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen.

Da nun in derselben Periode der Grundsatz herrschte, die Kompetenz der Polizeibehörden auf Kosten der Justiz möglichst zu erweitern, so wurden nicht allein alle wirklichen Polizeiübertretungen, welche dieses nach der Natur der Sache sind, sondern auch zahlreichere leichtere Vergehen theils durch das Strafgesetzbuch von 1813, theils im Verordnungswege den Polizeibehörden zur Aburtheilung zugetheilt; und da auch die Aburtheilung verschiedener fiskalischer Straffachen in die Zuständigkeit der Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Administrativjustizbehörden gelangte, so gestaltete sich in der Praxis ein abusiver Begriff der Polizeiübertretungen dahin, daß man alle jene Straffälle, deren Aburtheilung den Polizeibehörden zu übertragen für gut gefunden worden war, als Polizeiübertretungen ansah. Eine legale Begründung besteht hiefür nicht, indem in dem StGB. von 1813 der gesetzliche Begriff von Polizeiübertretungen in obiger Gesetzesstelle genau definirt und die eigenthümliche Natur der Defraudationsfälle in Th. I Art. 433

Abs. 2 und Anmerk. Th. III S. 304 Ziff. 7 anerkannt und aufrecht erhalten worden ist.

In den Gesetzgebungsvorlagen der Staatsregierung von 1851 und 1855 war daran festgehalten worden, unter dem Begriffe der Polizeiübertretungen nicht blos strafbare Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der Polizeiverwaltung gesetzlich erlassenen Anordnungen, sondern auch jene geringeren Rechtsverletzungen zu umfassen, für welche eine Vergehensstrafe als zu schwer und nur eine Strafe von Art und Größe der Polizeistrafen für angemessen erachtet wurde.

Allein schon in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abg. vom 19. Februar 1856 (Verhandl. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 5) wurde der prinzipielle Beschluß gefaßt, jene Uebertretungen, welche nicht blos Rechtsgefährdungen, sondern wirkliche Rechtsverletzungen zum Gegenstande haben, für welche aber gleichwohl eine Vergehensstrafe zu hart wäre, unter Beibehaltung der Bezeichnung als Uebertretungen in das Strafgesetzbuch herüberzunehmen, dagegen das Polizeistrafgesetzbuch auf wirkliche Polizeiübertretungen zu beschränken.

Die Gründe hiefür wurden ausführlich in dem vom Referenten des Gesetzgebungsausschusses der K. d. Abgeordneten am 15. Mai 1857 erstatteten Vortrage §. 2 (Verh. von $18^{57}/_{58}$ Th. III S. 2) auseinandergesetzt.

Die Staatsregierung hat nach §. 1 der Motive zu dem PStGB. die Erheblichkeit dieser Gründe anerkannt, und hat in diesem Sinne bei der neuesten Ausarbeitung der Redaktion beider Gesetzbücher gehandelt.

Der Hauptgrund dieser Ausscheidung liegt in der ganz praktischen Rücksicht, daß der Gesetzgeber bei Erlassung jener Vorschriften selbst für die geringste Klasse von Rechtsverletzungen von anderen Rücksichten ausgehen müßte, als von jenen, die ihn bei Erlassung von Strafvorschriften im Interesse der Polizeiverwaltung zu leiten haben; daß vielmehr aus der verschiedenen Natur der geringeren Rechtsverletzungen und der Polizeiübertretungen auch eine prinzipiell verschiedene Behandlung beider Klassen von Uebertretungen resultiren müsse. Die ersteren enthalten in der Regel einen Angriff auf ein bestimmtes Recht, mindestens ein Attentat einer Rechtsverletzung; das Wesen der letzteren besteht in einem strafbaren Ungehorsam gegen eine polizeiliche Vorschrift. Bei Beurtheilung der ersteren ist nur von Rechtsgrundsätzen auszugehen, bei Beurtheilung der letzteren auch die Bedeutung der Handlung für die nothwendige Handhabung der Polizei, das polizeiliche Motiv des Gesetzes in's Auge zu fassen. Deshalb würde eine Reihe von Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches, welche auch bei den im niedrigsten Grade strafbaren Rechtsverletzungen ganz am Orte sind, auf Polizeiübertretungen nicht gepaßt haben, während jene abweichenden allge-

meinen Bestimmungen, welche in Bezug auf Polizeiübertretungen vollkommen gerechtfertigt sind, in Bezug auf strafbare Rechtsverletzungen ihre Berechtigung verlieren würden.

In ähnlicher Weise haben die s. g. fiskalischen Delikte, für welche schon im römischen Rechte manche eigenthümliche Grundsätze aufgestellt waren, wieder eine von den geringfügigen Rechtsverletzungen und von Polizeiübertretungen verschiedene Natur; es müssen daher auch in der neuesten Gesetzgebung manche in der bisherigen Spezialgesetzgebung begründete besondere Grundsätze aufrecht erhalten werden, wiewohl sie im Ganzen mehr die Familienähnlichkeit der strafbaren Rechtsverletzungen an sich tragen, indem sie nicht, wie die Polizeiübertretung, eine bloße Gefährde öffentlicher Interessen enthalten, sondern, sobald sie vollendet sind, ein wirkliches Recht des Staates, dessen Anspruch auf bestimmte ihm geschuldete Gefälle, verkürzen.

Nach dem Standpunkte des neuesten Strafrechtes sind daher folgende Klassen von Uebertretungen zu unterscheiden:

1) Die nur im Uebertretungsgrade strafbaren geringeren Rechtsverletzungen, welche man auch nach dem Vorbilde anderer Gesetze als leichtere Vergehen bezeichnen könnte; dieselben sind theils aus den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, theils auch solchen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen, welche entweder durch Bezugnahme im Strafgesetzbuche oder durch das Einführungsgesetz aufrecht erhalten sind.

2) Polizeiübertretungen, Handlungen oder Unterlassungen, welche als ein strafbarer Ungehorsam gegen die aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Gemeinwohles gesetzlich erlassenen Anordnungen sich darstellen. Dieselben sind materiell zum größeren Theile strafbare Rechtsgefährdungen, Zuwiderhandlungen gegen Anforderungen der Sicherheitspolizei; ihr Thatbestand enthält ein kulposes Verhalten, in welchem erfahrungsgemäß die Quelle von Rechtsverletzungen zu finden ist. In einzelnen Fällen ist ausnahmsweise auch die Nichtbeachtung dringender Anforderungen der Wohlfahrtspolizei, namentlich bestimmter im Interesse der Volkswirthschaft erlassener Vorschriften, als Polizeiübertretung behandelt; hieher gehören insbesondere die Uebertretungen forst- und jagdpolizeilicher Vorschriften nach PStGB. Art. 229 u. 230 und die im Art. 220 u. 221 behandelten Uebertretungen von Vorschriften der landwirthschaftlichen Polizei. Bei weitem die meisten Polizeiübertretungen sind im Polizeistrafgesetzbuche behandelt, die Minderzahl in einzelnen durch das Einführungsgesetz aufrecht erhaltenen Spezialgesetzen. Nur einzelne wirkliche Polizeiübertretungen sind in das Strafgesetzbuch herübergenommen worden, wie bereits oben S. 21 besprochen wurde.

3) Fiskalische Uebertretungen, Zuwiderhandlungen gegen die Rechte des Staates auf öffentliche Gefälle, deren Bezug ihm in Folge des Besitzes von Staatsmonopolien oder in Folge des Besteuerungsrechtes zusteht, woran sich auch die Verkürzungen der den Gemeinden bewilligten Gefälle anschließen. Diese Uebertretungen sind lediglich der Spezialgesetzgebung überlassen und grundsätzlich von dem Systeme des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches ausgeschlossen (Motive zum PStGB. §. 1). Dieselben tragen regelmäßig den Charakter von Uebertretungen an sich, soferne sie nicht allgemein oder in bestimmten Fällen in die Klasse der Vergehen eingereiht sind, z. B. im Art. 13 des Einf.-Ges. Gefällsübertretungen, welche die Eigenschaft von Uebertretungen beibehalten, bilden eine eigenthümliche Klasse von Uebertretungen, welche weder mit den Polizeiübertretungen noch mit den als Uebertretungen strafbaren geringeren Rechtsverletzungen zu vermengen ist.

4) Die Zuwiderhandlungen gegen die durch das Heerergänzungsgesetz begründeten Anforderungen der Militärhoheit sind ebenfalls spezialgesetzlich behandelt, und durch die positive Vorschrift das Einf.-Ges. Art. 8 theils unter die Polizeiübertretungen, theils unter die Vergehen eingereiht; diejenigen Fälle, welche nur im Uebertretungsgrade strafbar sind, bilden daher eine eigene Klasse nicht.

In dem Kommentare zum Strafgesetzbuche und dem Einf.-Ges. von Stenglein S. 150 sind alle in Spezialgesetzen vorkommenden Uebertretungen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Natur nach unter die geringeren Rechtsverletzungen oder unter die Polizeiübertretungen oder die fiskalischen Uebertretungen fallen, unter die gemeinsame Rubrik der Polizeiübertretungen gestellt, wobei freilich auf Art. 1 des PStGB., woraus allein zu entnehmen ist, was die neueste Gesetzgebung unter Polizeiübertretungen versteht, keine Rücksicht genommen ist.

Sucht man auf Grund des PStGB. Art. 1 festzustellen, welche Uebertretungen im Sinne des neuesten Rechtes als Polizeiübertretungen zu betrachten sind, so ergibt sich aus positiven gesetzlichen Anhaltspunkten folgendes Resultat. Polizeiübertretungen sind:

1) Alle Uebertretungen, welche im besonderen Theile des PStGB. theils vollständig, theils durch Verweisung auf bestehende Spezialgesetze oder Verordnungen behandelt sind.

2) Die in §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. Aug. 1828 bedrohten Handlungen nach Einf.-Ges. Art. 8[1]).

---

[1]) Art. 8. Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug.

1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Auszug aus dem Gesetz,
die Ergänzung des stehenden Heeres betr., vom 15. August 1828.

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Kaution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles Dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfonde verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandskapital eines Infanteristen nicht 150 fl. oder jenes eines Kavalleristen nicht 300 fl., so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summe ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Kaution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Kaution zu ergänzen. — Wird diese Kautionsergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch 2 Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen anderen Ersatzmann zu stellen oder in so ferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 68. Der konskriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Konskriptionsbehörde zur Eintragung in die Konskriptionsliste anzumelden, oder
2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Kontingente seines Bezirkes zur Revision der Konskriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nr. 1 zehn bis zwanzig, in jenem von Nr. 2 fünf bis zehn, in jenem von Nr. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

3) Die im Art. 20 des Ges. vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen nach Art. 10 des Einf.-Ges. [2]).

---

[2]) Art. 10. Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Gesetz,
die Versammlungen und Vereine betr.
Maximilian II. 2c.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Abschnitt I.
Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der k. Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften, hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen, und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid

möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nichtpolitischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen 3 Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5) die religiösen, fittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzteren Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereines binnen 8 Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein

Suspensiveffekt nicht zu. Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2, 5, 7 beziehungsweise Art. 16 Abs. 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Art. 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselbe ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desselbigen Regierungsbezirkes zu,

4) Die in den Art. 37—41 und 43—48 des Ges. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 vorgesehenen Handlungen nach Art. 11 des Einf.-Ges.[3]).

---

in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- und Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Gewerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur insoweit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegenstehen.

Jedem selbständig Kommandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 26. Februar 1850.

Max ꝛc.

[3]) Art. 11. An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preße vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Die nach Einf. = Ges. Art. 3 Ziff. 8 noch fortbestehenden Bestimmungen des Preßgesetzes sind Art. 1, 3, 8, 9, 37—48, 51—55.

Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Maximilian II. 2c.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der anderen obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte seines Regierungsbezirkes oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichtes bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen, um die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate von dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Tit. III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen und mit einer Geldbuße bis 100 fl. belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtige Artikel keine Aenderung.

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen und um Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße zu 200 fl.[a]). Zugleich kann das Gericht die Konfiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicherweise den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu 4 Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen,

---

[a]) Nach Einf.-Ges. Art. 11 jetzt bis zu 150 fl.

und auf jedem Blatte, Stücke oder Hefte der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von 5 Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsrichter zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Arrest bis zu 14 Tagen und einer Geldbuße bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37 bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 [b]) über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu 50 fl. zu verurtheilen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheiles in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden [c]).

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und in eine Geldbuße bis zu 100 fl. zu verurtheilen.

Schlußbestimmungen.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder -Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

---

b) Nach Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 8 jetzt des Art. 84 des StGB.

c) Nach Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 8 haben die Bestimmungen dieses Art. jetzt auf alle Fälle Anwendung zu finden, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gäuzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 a) konfiszirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 17. März 1850.

Max 2c.

Hiezu Vollzugsinstruktion des Staatsminist. d. Innern vom 20. März 1850 und

Brater's Kommentar in v. Dollmann's Gesetzgebung des Königreiches Bayern seit Maximilian II 2c. Thl. III Bd. I Heft 1.

Bemerkungen zu den preßpolizeilichen Bestimmungen.

Die aufrecht erhaltenen allgemeinen Vorschriften der Art. 1, 3, 8, 9 beziehen sich nur auf die mittels der Presse verübten materiellen Verbrechen und Vergehen, an welche jetzt Uebertretungen im Sinne des StGB. anzureihen sind, nicht auf Preßpolizeiübertretungen.

a) Gemäß Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 8 jetzt nach Art. 150 des StGB.

Einen strafbaren Versuch einer Preßpolizeiübertretung gibt es nach PStGB. Art. 17 nicht.

Zu Art. 37. Die hier geforderte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde und durch diese der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde zu erstatten, welche darüber zu entscheiden hat, ob durch die Hervorbringung von Schriften mit einer Privatpresse und deren Ausgabe ein Eingriff in die Gewerbsbefugnisse stattgefunden habe. Instrukt. zu Art. 37.

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht auf solche Privatpressen anwendbar, die nur auf Bestellung eines berechtigten Druckers für diesen arbeiten. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. III, 414.

Zu Art. 38. Ueber die Berechtigung zum Handel mit Druckschriften, zum Selbstverlage und zum Hausiren mit solchen, Instruktion zu Art. 38 Ziff. 10 Abs. 1. Jede sonstige Verbreitung auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß unstatthaft. A. a. O. Abs. 2.

Hausiren ist das Anbieten von Schriften in Häusern zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung.

Sitz.-Ber. Bd. IV S. 269, 430.

Das Sammeln von Bücherbestellungen bei Privatpersonen von Haus zu Haus zum Zwecke künftiger Ablieferung wird gleich dem Hausiren behandelt. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. V S. 239. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$. Beil.-Bd. II S. 468, 469. Dagegen fällt unentgeltliche Abgabe einer Druckschrift in der eigenen Wohnung zum Zwecke weiterer Verbreitung oder die einmalige Abgabe der Schrift in einem und demselben Wirthshause nicht unter Art. 38. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. III S. 89.

Wirthshäuser sind nicht als öffentliche Plätze im Sinne des Art. 38 zu erachten. Sitz.-Ber. Bd. IV S. 271.

Das Anschlagen gedruckter Einladungen zu Kirchenfesten an den Kirchenthüren auf Veranlassung der Geistlichkeit fällt nicht unter Art. 38. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. VI S. 16.

Zu Art. 39. Die Anwendung des Art. ist durch Verbreitung der Schrift in Bayern bedingt. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. I S. 548.

Bei den Beilagen einer Zeitung, welche als solche ausdrücklich bezeichnet sind, ist die wiederholte Beobachtung des Art. 39 nicht erforderlich. Zeitschr. f. G. u. Rpfl. Bd. IV S. 19, VI S. 160.

Zu Art. 43. Der Redakteur ist unbedingt gleich dem Verfasser verantwortlich und kann sich der Verantwortlichkeit nicht durch den Nachweis, daß ein Anderer der Verfasser sei, entziehen. Zeitschr. Bd. III S. 536.

Zu Art. 44. Nur wissenschaftliche Zeitschriften, nicht periodisch erscheinende Unterhaltungsblätter, sind von der Vorschrift des Art. 44 ausgenommen. Zeitschr. Bd. IV S. 166, 475.

Zu Art. 47. Instrukt. zu Art. 7 u. 47 Ziff. 7.

Nur die Beifügung solcher Bemerkungen zu amtlichen Berichtigungen ist verboten, welche diese selbst zu beeinträchtigen geeignet sind. Sitz.-Bd. Bd. IV S. 56.

5) Die im Art. 13 des Ges. vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung betr., bezeichnete Handlung nach Art. 12 des Einf.-Ges.[1]).

6) Die Zuwiderhandlungen gegen den in der Pfalz geltenden Konsularbeschluß vom 17. Prairial IX (16. Juni 1801) nach Art. 14 des Einf.-Ges. (Bem. zu Art. 206).

7) Die Jagdausübung ohne Erlaubnißschein in der Pfalz, welche Handlung ohnedies schon nach Art. 229 des PStGB. unter die Polizeiübertretungen fallen würde, nach Art. 16 des Einf.-Ges. (Bem. zu Art. 229).

8) Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 4, 6, 13—18 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 nach Art. 16 Abs. 1 und 5 des Einf.-Ges. im Einklange mit Art. 229 Abs. 1 des PStGB. (Bem. zu Art. 229).

Ob auf dem Grunde des im Einf.-Ges. Art. 7 Abs. 2 gemachten Vorbehaltes aus dem umfassenden Rahmen des Art. 3 noch Spezialgesetze aufgefunden werden können, deren Uebertretung die Eigenschaft einer Uebertretung bisher an sich trug und nach der Natur der Handlung als eine wirkliche Polizeiübertretung anzusehen ist, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist man berechtigt, die nach Art. 3 Ziff. 4 in Wirksamkeit bleibenden Bestimmungen des Art. 11 Ziff. 2 lit c. des Ges. v. 28. März 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der

---

Zu Art. 48. Das Urtheil ist vollständig mit Entscheidungsgründen abzudrucken. Zeitschr. Bd. III S. 384, 523. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn der Redakteur einer Zeitung verurtheilt wird, und wenn die Zeitung oder periodische Schrift beim Eintritte der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses unter ihrem bisherigen Titel zu erscheinen aufgehört hat, jedoch unter einem anderen Titel fortgesetzt wird.

[1]) Art. 12. Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 13 des Ges. v. 4. Mai 1851.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. (jetzt zu Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl.) zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernen.

Bodenkultur dahin zu rechnen, da es sich hier um Aufrechthaltung von Vorschriften im Interesse der landwirthschaftlichen Polizei handelt. Hinsichtlich der Judikatur ist jedoch für diese Uebertretung durch Art. 34 des Einf.-Ges. die bisherige polizeirichterliche Zuständigkeit aufrecht erhalten.

Auf keinen Fall dürfen Dinge, welche bisher in das eigentlich strafrechtliche Gebiet nicht gehört haben und ebensowenig unter die Verbrechen und Vergehen wie unter die Uebertretungen gerechnet werden konnten, nunmehr ohne Weiteres in das Bereich der Uebertretungen gezogen werden, z. B. die Suspension oder Einziehung von Gewerben aus gewerbspolizeilichen Gründen, alle Disziplinarstrafsachen, die Fälle, in welchen in Folge von Bestimmungen des Civil- oder Strafprozeßrechtes oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen z. B. des Einführungsgesetzes Art. 28—30 auf Ordnungsstrafen erkannt werden kann, die Uebertretung der Strafbestimmungen über Winkelagentie.

Zu II.

Die ganze Bedeutung der Trennung des strafrechtlichen Materials in 2 Gesetzbücher, der Sinn der zwischen rechtlichen und polizeilichen Uebertretungen gemachten Unterscheidung liegt in der Anwendbarkeit der in der ersten Abtheilung beider Gesetzbücher enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Nur deßwegen, weil die in der I. Abtheilung des Strafgesetzbuches für Verbrechen, Vergehen und rechtsverletzende Uebertretungen aufgestellten allgemeinen Regeln zum Theile als unbrauchbar zum Theile als unpassend für Polizeiübertretungen erachtet wurden und weil man es für angemessen fand, in vielfacher Beziehung abweichende allgemeine Bestimmungen für Polizeiübertretungen eigens zu konstruiren, hat die Trennung des PStGB. vom StGB. stattgefunden, außerdem hätte nichts im Wege gestanden, das ganze Material des PStGB. in das StGB. aufzunehmen. Dies ist auch der Grund, warum man sich im Einf.-Ges. bemüht hat, so speziell als möglich zu konstatiren, welche Uebertretungen als Polizeiübertretungen anzuerkennen sind.

Deßhalb ist die Frage von höchster Wichtigkeit, auf welche strafbaren Handlungen die Bestimmungen der I. Abtheilung des StGB., auf welche Handlungen die Bestimmungen der I. Abtheilung des PStGB. in Anwendung zu bringen sind.

Für alle jene strafbaren Handlungen, welchen in den Gesetzen, sei es in einem Gesetzbuche oder in einem Spezialgesetze, der Charakter von Verbrechen oder Vergehen beigelegt ist, löst sich die Frage von selbst, da nur die I. Abtheilung des StGB. auf Verbrechen oder Vergehen Bezug habende

allgemeine Bestimmungen enthält. Zwar ist die subsidiäre Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die in Spezialgesetzen behandelten Vergehen nirgends ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber mit Nothwendigkeit aus dem Grunde des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges.

Es beschränkt sich daher die Frage über die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des einen oder des anderen Gesetzbuches auf jene strafbaren Handlungen, welchen die Eigenschaft von Uebertretungen zukommt.

Hierauf gibt Art. 1 des PStGB. in Bezug auf Polizeiübertretungen eine klare Antwort. Diese lautet, daß die allgemeinen Bestimmungen des PStGB. nur auf jene Uebertretungen, aber auch auf alle jene Uebertretungen anzuwenden sind, welche nach dem PStGB. oder nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen anzusehen sind, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Polizeiübertretung im PStGB. oder in einem besonderen Gesetze behandelt, ob letzteres in dem PStGB. oder durch das Einf.-Ges. aufrecht erhalten, ob die Uebertretung durch eine ausdrückliche Vorschrift als Polizeiübertretung bezeichnet oder ob dieselbe kraft des im Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. enthaltenen Vorbehaltes als Polizeiübertretung zu betrachten ist.

Dagegen erstreckt sich die Anwendbarkeit der I. Abtheilung des StGB. auf alle rechtsverletzenden Uebertretungen und, da fiskalische Uebertretungen als Eingriffe in bestimmte Rechte der Finanzhoheit und Verkürzungen der Staatseinkünfte den Rechtsverletzungen näher stehen als den Polizeiübertretungen, wird sich deren Anwendbarkeit in der Regel auch auf die fiskalischen Uebertretungen zu erstrecken haben, für welche auch bisher kein anderes Ergänzungsrecht bestanden hat, als der allgemeine Theil des StGB. von 1813, soferne nicht einzelnen derselben der Charakter von Polizeiübertretungen gesetzlich beigelegt worden ist, wie dies bezüglich gewisser Postbeeinträchtigungen wegen der dabei in Betracht kommenden Verletzung gewerbspolizeilicher Bestimmungen durch PStGB. Art. 206 und den hiemit in der Hauptsache zusammenfallenden Art. 14 des Einf.-Ges. geschehen ist.

Wenn in dem Kommentare zum StGB. von Stenglein S. 153 fg. andere Grundsätze aufgestellt werden, wonach die Geltung der allgemeinen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches nur auf jene Fälle beschränkt werden soll, welche im PStGB. oder in einem durch dieses aufrecht erhaltenen Spezialgesetze behandelt sind, während auf alle anderen in fortbestehenden Spezialgesetzen behandelten Uebertretungen, wenn sie auch materiell dem Gebiete der Rechtsgefährdungen angehören, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewendet werden sollen, so scheinen hiebei die Bestimmungen des StGB. Art. 1 und des Einf.-Ges. Art. 7 Abs. 2 nicht in das Auge gefaßt worden zu sein.

Wäre jene Interpretation des Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges. richtig, so würde zwischen diesem Artikel und dem Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges., so wie dem Art. 1 des PStGB. ein nicht zu lösender Widerspruch bestehen.

Der Art. 17 behandelt gar nicht die Frage, welche allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen auf eine strafbare Handlung ihrer Natur gemäß anzuwenden seien; diese Frage ist im PStGB. Art. 1 und im Einf.-Ges. Art. 7 Abs. 2 gelöst; sondern Art. 17 liefert eine Interpretationsregel für den Fall, wo ein dermalen bestehendes Gesetz oder eine Verordnung eine Verweisung auf einzelne strafrechtliche Bestimmungen enthält, um die vielfach bestandene Kontroverse zu lösen, ob diese Verweisung auf jenes Strafgesetz zu beziehen sei, welches zur Zeit der Erlassung des Gesetzes oder der Verordnung gegolten hat, oder auf das in der Gegenwart geltende Strafgesetz; wobei die Entscheidung zu Gunsten der gegenwärtig geltenden Strafgesetze erlassen wird. Wo ein Spezialgesetz eine Verweisung auf bestimmte Materien des Strafrechtes enthält, wie das namentlich vielfach in Bezug auf die Beahndung des Versuches, der Beihilfe, der Begünstigung der Fall ist, muß sich der Richter in Behandlung dieser einzelnen Materie nach den Vorschriften des Art. 17 richten, er ist aber nicht befugt, die Funktion des Art. 17 über die Aufgabe, welche der Gesetzgeber ihm gesetzt hat, zu erweitern, und daraus Konsequenzen zu ziehen, die mit den allgemeinen Vorschriften des PStGB. Art. 1 und des Einf.-Ges. Art. 7 unvereinbar wären. Beispielsweise ist die Bestrafung der Beihilfe und der Begünstigung bei Polizeiübertretungen regelmäßig ausgeschlossen. Wenn nun in einem Spezialgesetze wegen Bestrafung der Gehilfen und Begünstiger auf die Bestimmungen des Strafrechtes verwiesen ist, so folgt hieraus nur, daß in diesem Punkte die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben, sobald in einem konkreten Straffalle Gehilfen oder Begünstiger vorkommen; aber es wäre schon die Annahme, daß deßhalb auch alle übrigen Bestimmungen der I. Abtheilung des StGB. auf die Uebertretung desselben Spezialgesetzes anwendbar seien, nicht gerechtfertigt.

Um so weniger kann eine generelle Präsumtion für den Vorrang der allgemeinen Bestimmungen des StGB. vor jenen des PStGB. bei allen in Spezialgesetzen, welche nicht im PStGB. aufgenommen sind, behandelten Polizeiübertretungen als zuläßig erachtet werden.

Allein auch die Regel des Einf.-Ges. Art. 17 wird auf Polizeiübertretungen nur mit einer gewissen Beschränkung anzuwenden sein. Ist nemlich das Gesetz oder die Verordnung, worin die Verweisung auf eine Bestimmung des bisherigen Strafrechtes enthalten ist, ein Polizeigesetz oder eine Polizeiverordnung, kommt die Verweisung bei solchen Bestimmungen vor, welche sich

auf Polizeiübertretungen beziehen, und betrifft die durch die Verweisung bezeichnete Vorschrift einen solchen Gegenstand, wofür die I. Abtheilung des PStGB. von den Bestimmungen des StGB. abweichende Vorschriften für alle Polizeiübertretungen aufgestellt hat, z. B. in Beziehung auf Strafumwandlung, Zusammentreffen mehrerer verwirkter Strafen, oder Verjährung, so wird die allegirte Bestimmung des StGB. für die betreffende Polizeiübertretung durch die entsprechende Vorschrift des PStGB. zu ersetzen sein. Dies folgt aus der im Art. 31 des PStGB. gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Absicht des Gesetzgebers, den allgemeinen Bestimmungen des StGB. in allen Materien, wofür das PStGB. selbständige Bestimmungen getroffen hat, für alle Polizeiübertretungen zu derogiren. Der Urheber der Spezialgesetze oder der Verordnung konnte allerdings zur Zeit, wo diese erlassen wurden, nur Bestimmungen des damals geltenden StGB. im Auge haben, weil zu jener Zeit ein PStGB. noch nicht bestanden hat. Wäre aber die Ausscheidung des strafrechtlichen Materiales in zwei Gesetzbücher damals schon vorhanden gewesen, so würde er gewiß bei Polizeiübertretungen auf die einschlägigen Bestimmungen des PStGB. und nicht auf die für solche Uebertretungen ungiltigen Bestimmungen des StGB. verwiesen haben. Hiemit stimmt im Wesentlichen überein Risch im Kommentar zum Einf.-Ges. S. 106.

Die von Stenglein aufgestellte Theorie widerspricht ebenso der Natur der Sache wie der Genesis des PStGB. und des Art. 1 insbesondere, wie den Anschauungen, welche hierüber ohne Meinungsverschiedenheit bei den Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses und den Vertretern der kgl. Staatsregierung bestanden haben. Auf den letzten Entwurf des PStGB. hat bei der Bearbeitung der I. Abtheilung unverkennbar der in den Motiven der Staatsregierung selbst vielfach allegirte Vortrag des Referenten des GGA. d. K. d. Abgeordneten vom 15. März 1857 Einfluß gehabt. In diesem Vortrage (Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{58}$ Bd. III S. 1 f.) ist im §. 3 die Aufgabe der Polizeistrafgesetzgebung gezeichnet, wobei folgende Stelle vorkommt:

1) Das Polizeistrafgesetzbuch muß in seinem allgemeinen Theile für das ganze Reich die allgemeinen Prinzipien des Polizeistrafrechtes feststellen, den Umfang und die Gränzen der Polizeistrafgewalt, das Strafsystem und die allgemeinen Grundsätze für alle Gattungen von Polizeiübertretungen bestimmen, welche nicht allein für die im Gesetzbuche behandelten, sondern auch bei den außerhalb des Gesetzbuches in besonderen Gesetzen und Verordnungen behandelten Polizeiübertretungen anwendbar sind, so weit es nicht aus überwiegenden Gründen angemessen erscheint, für die letzteren besondere Bestimmungen aufzustellen oder beizubehalten.

Ganz konform mit diesen Anschauungen äußern die Motive zum neuesten Entwurfe §. 2 Abs. 2:

„Zur Durchführung dieser Ansicht hat der Entwurf zunächst in der ersten Abtheilung den Umfang und die Grenzen der Polizeistrafgewalt, das Strafsystem und die allgemeinen Grundsätze festgestellt, welche für alle Gattungen von Polizeiübertretungen, sohin auch für die in besonderen, aufrecht erhalten bleibenden Gesetzen behandelten Anwendung zu finden haben, insoferne es nicht aus überwiegenden Gründen geboten erschien, für einzelne der letzbezeichneten Uebertretungen von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen aufzustellen oder beizubehalten."

Daß die Allegierung einzelner Spezialgesetze im Texte des PStGB. und die Aufrechthaltung anderer im Einführungsgesetze gar keine innere Bedeutung hat, sondern rein auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruht, ergibt sich aus §. 2 Abs. 3 der angeführten Motive. In der That sind nur jene Spezialgesetze von strafpolizeilichem Inhalte im Einf.-Ges. vorbehalten worden, bei welchen dieß der Zusammenhang mit anderen dortselbst zu treffenden Bestimmungen oder die theilweise Abänderung oder Aufhebung der bestandenen Vorschriften erforderte.

Der Zweck, welchen die Staatsregierung bei Einbringung des Entwurfes den allgemeinen Bestimmungen des PStGB. zugetheilt hatte, ist hierdurch klar. Aber auch bei den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse hat dieselbe Anschauung obgewaltet, und keine Verhandlung dieser Ausschüsse ist geeignet, zu einer beschränkenden Interpretation des in seinem Wortlaute ganz klaren Art. 1 Anlaß zu geben; im Gegentheile wird die richtige Ansicht, daß dieser Artikel ganz in demselben allgemeinen Sinne zu verstehen sei, in dem er abgefaßt ist, durch verschiedene Vorkommnisse in den Verhandlungen bestätigt.

Nach der ursprünglichen Absicht der Staatsregierung sollte im Art. 3 des Einf.-Ges. auch Art. 49 des Preßgesetzes, die Verjährung der Preßpolizeiübertretungen betreffend, aufrecht erhalten bleiben. In dem ersten Vortrage von Dr. Weis über das Einf.-Ges. zu Art. 2 (Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. III S. 350) wurde der Antrag gestellt, den Art. 49 zu streichen, wobei nachgewiesen wurde, daß die im PStGB. normirten Bestimmungen über das Verjährungsinstitut eben so vortheilhaft seien, als jene im Art. 49 des Preßgesetzes. Referent Weis beschloß seine Ausführung mit folgenden Sätzen:

„Daß es aber unzweckmäßig ist, wenn für einzelne Polizeiübertretungen bezüglich der Verjährung ein von den allgemeinen Bestimmungen des PStGB. grundsätzlich abweichendes System besteht, leuchtet von selbst ein. Ich werde deßhalb beantragen, auch den Art. 49 des Preßgesetzes aufzuheben, in welchem Falle bezüglich der Verjährung der Preßpolizeiübertretungen die

allgemeinen Bestimmungen des PStGB. von selbst Anwendung finden."

Auf den Grund dieser Motivirung wurde der Vorschlag des Referenten ohne alle Diskussion angenommen und es ist Niemand in den Sinn gekommen, die Richtigkeit der Weis'schen Ausführung zu bezweifeln, ungeachtet die Preßpolizeiübertretungen in einem jener Spezialgesetze behandelt sind, deren Erwähnung nicht im PStGB., sondern im Einf.=Ges. vorkommt; vielmehr wäre die Aufhebung jenes Artikels sicher verworfen worden, wenn es sich darum gehandelt hätte, demselben statt der praktischen und einfachen Bestimmungen des PStGB. Art. 25—27 die komplizirteren und für die Presse gefährlicheren Bestimmungen des StGB. Art. 94—99 zu substituiren. Die ausdrückliche Aufhebung des Art. 49 des Preßgesetzes war in dem gegebenen Falle nothwendig, um die betreffenden Bestimmungen der I. Abtheilung des PStGB. in Geltung zu setzen, weil die Verjährung zu jenen Materien der I. Abtheilung des PStGB. gehört, für welche im Art. 25 der Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich gemacht ist.

Zwar beruft sich Stenglein S. 150 Not. 3 darauf, daß in einem bei Berathung des Art. 7 des Einf.=Ges. angeregten speziellen Falle seine Ansicht durch das Staatsministerium bestätigt worden sei. Allein in der Wirklichkeit haben die von zwei Staatsministern bei jenem Anlasse abgegebenen Erklärungen ganz anders gelautet. In den Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.=Bd. III S. 326 heißt es wörtlich:

„Zu Art. 7 wurde auf Anregung des Referenten von den Herren Staatsministern des Innern und der Justiz als selbstverständlich zugegeben, daß, soferne nicht in einem Spezialgesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, die in den neueren Gesetzbüchern festgestellten Prinzipien über die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe auch auf die in Spezialgesetzen bedrohten Uebertretungen Anwendung finden.

Die beiden Staatsminister haben daher keineswegs gesagt, daß in dem supponirten Falle nur die Bestimmungen des Art. 28 (nach der Schlußredaktion Art. 27) des StGB. zur Anwendung kommen müßten, sondern sie haben auf die in den beiden Gesetzbüchern aufgestellten Grundsätze über Strafumwandlung hingewiesen und da dieses bei Berathung des Art. 7 geschehen ist, ganz im Einklange mit dessen Abs. 2 hiedurch anerkannt, daß nach Umständen der Umwandlungsmaßstab des StGB. Art. 27 oder jener des PStGB. Art. 7 anzuwenden sei, je nachdem die That die Natur einer Polizeiübertretung oder einer sonstigen Uebertretung an sich trägt.

Welchen vernünftigen Sinn sollte es auch haben, wenn der zufällige Umstand, daß einige spezialgesetzlich verbotene Polizeiübertretungen im

PStGB., andere im Einf.-Ges. vorbehalten sind, die Wirkung haben sollte, daß die letzteren nach ganz anderen Grundsätzen behandelt werden müssen als die ersteren?

Gerade der Umstand, daß ein ziemlicher Theil der allgemeinen Vorschriften des StGB. für Polizeiübertretungen unpraktisch und mit deren Natur schwer vereinbar ist, hat zur Schaffung abweichender, für alle Polizeiübertretungen giltiger Regeln geführt. Durch die Annahme der entgegengesetzten Ansicht würde ein Theil der Errungenschaft, welche durch Aufstellung durchgreifender Regeln für alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Fälle in der I. Abtheilung des PStGB. erstrebt wurde, wieder in Frage gestellt werden.

Weder die Auslegung noch die praktische Zweckmäßigkeit spricht daher dafür, den Art. 1 in einer Weise zu beschränken, daß derselbe nicht auf alle Polizeiübertretungen, sondern nur auf einen Theil derselben zu beziehen wäre. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, was von Stenglein bei Auslegung des Einf.-Ges. Art. 17 angenommen wird, so hätte der Artikel lauten müssen:

„die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt sind."

Der ganze weitere Zusatz, der mit dem Worte „oder" beginnt, wäre nicht ein bloßer Pleonasmus, sondern eine sinnstörende materielle Unrichtigkeit.

Betrachtet man die Einrichtung der in der I. Abtheilung des PStGB. enthaltenen Vorschriften, so findet man einen wichtigen Unterschied. Die Mehrzahl der Vorschriften ist unbedingt und ohne Vorbehalt erlassen; in einer Minderzahl von Fällen ist die Vorschrift nur mit ausdrücklichem Vorbehalte anderer oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen erlassen.

Solche Vorbehalte bestehen:

im Art. 3 bezüglich der Bestrafung im Auslande verübter Polizeiübertretungen;

im Art. 6 Abs. 1 bezüglich des höchsten Betrages der Geldstrafe;

im Art. 6 Abs. 2 bezüglich der Zuwendung von Geldstrafen an die Staatskasse, „wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt."

Art. 10 läßt Konfiskation einzelner Sachen als Straffolge nur in vom Gesetze bestimmten Fällen zu.

Gleiches gilt nach Art. 11 auch von der Stellung unter Polizeiaufsicht und

nach Art. 14 von der Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Nach Art. 16 sind andere als die im Art. 10—15 bestimmten Strafsfolgen nur auf den Grund besonderer Gesetzesbestimmungen zulässig.

Nach Art. 18 werden sonstige Theilnahmshandlungen außer der Anstiftung, so wie Begünstigung nur, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, bestraft.

In Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 ist in Konformität mit Art. 6 Abs. 1 die Ueberschreitung der gewöhnlichen Maxima der Geldstrafe nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zugelassen.

Nach Art. 24 Abs. 3 hat das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen auf die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung keinen Einfluß.

Im Art. 25 ist die Verjährung der Strafbarkeit einer Polizeiübertretung nur vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle normirt.

Durch Art. 31 ist die eventuelle Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB. auf Polizeiübertretungen ausgesprochen, „soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche *oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen* eine Ausnahme begründet ist".

Diese verschiedene Redaktionsweise kann vernünftiger Weise nur den Zweck gehabt haben, daß man in allen Fällen, wo das Gesetz eine allgemeine Vorschrift absolut ausspricht, eine durchgreifende gemeinsame Norm schaffen, und mit dieser auch den entgegenstehenden Bestimmungen älterer Spezialgesetze derogiren wollte; daß man folgeweise die Zulässigkeit abweichender Bestimmungen und die Aufrechthaltung abweichender spezialgesetzlicher Bestimmungen auf die ausdrücklich ausgenommenen Materien beschränken wollte.

Hätte man gegenüber den Vorschriften der I. Abtheilung alle entgegenstehenden älteren spezialgesetzlichen Bestimmungen unbedingt aufrecht erhalten wollen, so hätte hiezu die Aufstellung einer allgemeinen Regel genügt, man hätte aber alsdann nicht blos in jenen einzelnen Materien einen besonderen Vorbehalt machen dürfen. Hätte man bei der angenommenen Redaktionsweise auch noch bei anderen Materien dasselbe gewollt, so hätte auch bei diesen der gleiche Vorbehalt gemacht werden müssen.

Die Aufstellung einzelner Ausnahmen von der Regel enthält eine Bestätigung der Regel für die nicht ausgenommenen Fälle (exceptio firmat regulam in casibus non exceptis); eine Interpretationsvorschrift, deren man sich bei der Berathung der neuen Gesetze wohl bewußt war und von der auch in den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse mehrfach Gebrauch gemacht worden ist. So wurden im besonderen Theile des PStGB. die im Entwurfe enthaltenen Vorbehalte der strengeren Strafbestimmungen

bestimmter Artikel des StGB. gestrichen, weil man diesen Vorbehalt überall als selbstverständlich erachtete; im StGB. wurden die Vorbehalte besonderer gesetzlicher Bestimmungen gestrichen, weil man für alle nach demselben strafbaren Rechtsverletzungen alle besonderen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wollte; in der I. Abtheilung des PStGB. wurde der Vorbehalt besonderer Bestimmungen überall, wo diese erhalten werden sollten, sorgfältig eingesetzt, weil man in der Regel und für alle übrigen Bestimmungen das Gegentheil beabsichtigte.

Entscheidend für die Auslegung ist der Unterschied der Fassung, der zwischen Art. 1 und Art. 31 des PStGB. obwaltet. In dem letzteren ist die subsidiäre Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB. in der Art beschränkt, daß denselben alle abweichenden Bestimmungen vorgehen, welche sich entweder im PStGB. oder in polizeilichen Spezialgesetzen vorfinden; der Art. 1, der an der Spitze des PStGB. steht, stellt die Anordnungen des PStGB. unbedingt als gemeingiltig für alle Polizeiübertretungen auf, ihm gegenüber können nur solche Ausnahmen als zuläßig gelten, welche, so weit es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, in der I. Abtheilung des PStGB. vorbehalten sind.

Hiemit stimmt auch Dasjenige überein, was in den vorhin wörtlich angeführten Motiven zum PStGB. §. 2 Abs. 2 vorkommt. Es geht daraus hervor, daß man so viel als möglich eine gemeinsame Rechtsgrundlage für alle Arten von Polizeiübertretungen schaffen und jener Begriffsverwirrung und Erschwerung der Rechtsanwendung vorbeugen wollte, welche dann entstehen muß, wenn einzelne Klassen von Polizeiübertretungen nach diesen, andere nach anderen Regeln zu behandeln wären. Es sollten deßhalb nicht alle allgemeinen Bestimmungen älterer Spezialgesetze ohne Ausnahme aufrecht erhalten werden, sondern nur jene, deren Aufrechthaltung bei einzelnen der in Spezialgesetzen behandelten Polizeiübertretungen aus überwiegenden Gründen geboten schien. Daß hiefür auch die legislative Zweckmäßigkeit spricht, kann keinem Zweifel unterliegen. Art. 7 des PStGB. läßt z. B. nur einen Maßstab der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arreststrafe zu. Wie würde es sich auch rechtfertigen lassen, wenn man für verschiedene Gattungen von Polizeiübertretungen verschiedene Bestimmungen über diesen Punkt hätte zulassen wollen? Sollte etwa Zeit und Freiheit eines Polizeiübertreters, der eine in einem Spezialgesetze verbotene Handlung verübt hat, mehr oder weniger werth sein als die Zeit und Freiheit Dessen, der eine sonstige Polizeiübertretung verübt hat?

Daß diese Anschauung wirklich obgewaltet hat, läßt sich aus der Behandlung einzelner Fälle nachweisen.

Im Forstgesetze vom 28. März 1852 Art. 50 ist ausdrücklich vorgeschrieben:

„Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.“

Dasselbe Gesetz läßt im Art. 53 nur bei der wegen Forstfrevel erkannten Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit die Umwandlung in Arreststrafe zu, kennt aber bei Forstpolizeiübertretungen eine solche nicht.

Der Art. 7 des PStG. geht aber von der Voraussetzung aus, daß auch bei Forstpolizeiübertretungen uneinbringliche Geldstrafen nach dem aufgestellten allgemeinen Maßstabe zu behandeln sind. In Abs. 4 des Art. 7 ist Art. 230 des PStGB., der von Forstpolizeiübertretungen unter Bezugnahme auf die bestehende Spezialgesetzgebung handelt, ausdrücklich angeführt; es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß durch Art. 7 den entgegenstehenden Bestimmungen des Forstgesetzes in Bezug auf Forstpolizeiübertretungen derogirt werden sollte.

In der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 §. 24 ist vorgeschrieben, daß verwirkte Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten nach Vorschrift der II. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli 1814 in Betreff der Forstfrevel abgebüßt werden sollen.

Nach Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 327 wurde auf Anregung Boyé's allseitig anerkannt, daß die Umwandlung der nach der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. Septbr. 1815 erkannten Geldstrafe nicht mehr auf Grund des §. 24 dieser Verordnung nach dem Forstgesetze von 1814, sondern nach PStGB. Art. 7 zu geschehen habe; als Motiv wurde angeführt, daß die Jagdordnung kein in Art. 3 des Einf.-Ges. vorbehaltenes Spezialgesetz, sondern in Art. 229 des PStGB. berücksichtigt, sohin integrirender Theil des PStGB. selbst sei.

Die damals aus dem Stegreife gegebene Entscheidung ist zwar in der Hauptsache theilweise richtig, nicht aber der Entscheidungsgrund. Wäre die Jagdverordnung von 1815 durch den Art. 229 ein integrirender Theil des PStGB. geworden, so würde dieses, da in diesem Artikel kein Theil der Jagdverordnung ausgenommen ist, von der ganzen Verordnung, mithin auch vom §. 24 derselben zu gelten haben.

In diesem Falle würde aber die einen Bestandtheil des Art. 229 bildende Vorschrift des §. 24 als jus speciale für Jagdpolizeiübertretungen dem im Art. 7 des PStGB. enthaltenen jus generale vorgehen.

Der Grund, warum jene Entscheidung (jedoch nur für Jagdpolizeiübertretungen, nicht für Jagdfrevel) richtig ist, liegt darin, daß nach PStGB. Art. 1 und 7 angenommen werden muß, daß für alle Polizeiübertretungen durch den ohne Vorbehalt besonderer Ausnahmen abgefaßten

Art. 7 jeder abweichende Umwandlungsmaßstab unbedingt abgeschafft worden ist.

Hiebei darf nicht unerwähnt bleiben, daß die pfälzische Verordnung vom 21. September 1815 Vorschriften von zweierlei Art enthält, jagdpolizeiliche Bestimmungen und Bestimmungen über Jagdfrevel und Wilddiebstahl. Nur die Bestimmungen der ersteren Art sind in Konsequenz mit dem Systeme des PStGB. im Art. 229 des PStGB. aufrechterhalten, so weit dieselben nicht durch Art. 16 des Einf.-Ges. modifizirt sind; dagegen sind jene Bestimmungen, welche sich auf den Jagdfrevel und Wilddiebstahl beziehen, nicht durch Art. 229 des PStGB., sondern durch Art. 292 des StGB. aufrecht erhalten, und im Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 2—6 mehrfach modifizirt, wobei noch im Abs. 4 ausdrücklich bemerkt ist, daß auch die betreffenden Handlungen je nach Art und Größe der angedrohten Strafe Vergehen oder nach den allgemeinen Grundsätzen des StGB. zu beurtheilende Uebertretungen sind. Bei der Strafumwandlung wegen durch Jagdfrevel verwirkter Geldstrafen können daher im Falle der Unanwendbarkeit des §. 24 der Verordn. von 1815 nur die Bestimmungen des StGB. Art. 27 angewendet werden.

Es folgt dieses konsequent aus dem Systeme der beiden Gesetzbücher, welche allenthalben, wo in einem Spezialgesetze Uebertretungen polizeilicher Vorschriften und damit verwandte Rechtsverletzungen behandelt waren, den polizeilichen Theil der betreffenden Bestimmungen im PStGB., den auf materielle Rechtsverletzungen sich beziehenden Theil im StGB. aufrecht erhalten haben. So sind Jagd- und Forstfrevel in das StGB. Art. 292, Jagd- und Forstpolizeiübertretungen in das PStGB. Art. 229 und 230 aufgenommen, für Feldfrevel sind im StGB. Art. 284, für Verletzung feldpolizeilicher Vorschriften im PStGB. Art. 223—227, für Fischereifrevel im StGB. Art. 289, für Uebertretung polizeilicher Vorschriften in Bezug auf Fisch- und Krebsfang im PStGB. Art. 231 selbständige Vorkehrungen getroffen.

Betrachtet man die bisher erörterte Frage von dem Standpunkte des Polizeistrafgesetzbuches aus, so können die bisher festgestellten Resultate kaum als bestreitbar erachtet werden. Dieselben scheinen durch Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes wieder zweifelhaft zu werden, insoferne es möglich ist, in der Fassung desselben den Grundsatz zu finden, daß die allgemeinen Bestimmungen der beiden Strafgesetzbücher nur subsidiäre Anwendbarkeit für den Fall haben sollen, wenn in einem aufrecht erhaltenen Spezialgesetze über eine bestimmte Materie jede Vorschrift mangelt. In diesem Sinne ist Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. in dem Kommentare von Risch S. 63 ausgelegt worden, welcher für alle Gegenstände, welche in dem allgemeinen Theile des

Straf- oder Polizeistrafgesetzbuches geregelt sind, den in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen den Vorzug einräumt, insoferne dieselben nicht durch ein neueres Gesetz ausdrücklich abgeändert sind.

Allein man darf jene Bestimmung nicht allein, sondern muß sie im Zusammenhange mit der ganzen gleichzeitigen Gesetzgebung und im Zweifel in einer Weise auslegen, in welcher sie nicht mit dem PStGB. in Widerspruch tritt.

Die Frage stellt sich einfach dahin, ob bei der Abfassung des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. die Absicht obgewaltet hat, auch für Polizeiübertretungen jene Grundsätze wieder aufzuheben, welche für das Verhältniß der Bestimmungen der I. Abtheilung des PStGB. zu den Bestimmungen polizeilicher Spezialgesetze im PStGB. festgestellt worden waren, oder ob der citirte Art. 7 Abs. 2 auf Polizeiübertretungen nur insoweit anzuwenden ist, als die in den einschlägigen Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen nicht durch das PStGB. als aufgehoben zu erachten sind?

Die Genesis des allegirten Gesetzes liefert den Beweis, daß hiebei an eine Abänderung des PStGB., insbesondere der im Art. 1 desselben aufgestellten Regel, nicht gedacht wurde.

Der Referent des PStGB. ging von der Ansicht aus, daß sich das PStGB. zum StGB. wie ein Spezialgesetz zu dem allgemeinen Gesetze verhalte, daß daher auch die I. Abtheilung des StGB. die allgemeinen Strafrechtsgrundsätze festzustellen habe, welche bei allen strafbaren Handlungen im Zweifel Platz greifen.

Bei der Unmöglichkeit, ungeachtet der richtigsten prinzipiellen Auffassung des Unterschiedes der Polizeiübertretungen und anderer strafbarer Handlungen eine absolute Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen, hielt er bei allen Polizeiübertretungen einen positiven Ausspruch über deren Natur für nothwendig und hatte deßhalb folgende Redaktion des PStGB. Art. 1 vorgeschlagen:

> Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach ausdrücklicher Bestimmung eines besonderen Gesetzes als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Hiegegen bemerkte der Referent des StGB. und des Einf.-Ges., hier sei nur von ausdrücklicher Bestimmung eines Gesetzes die Rede, damit verwickele man sich in einen Zirkel. Im StGB. seien die dortigen Bestimmungen nur auf die im genannten Gesetze behandelten Uebertretungen als anwendbar erklärt. Verlange man nun hier, daß die Uebertretung entweder im PStGB. behandelt oder durch eine ausdrückliche Bestimmung eines anderen Gesetzes als Polizeiübertretung erklärt sei, so würde man für Handlungen, welche nicht nach ausdrücklicher Bestimmung eines Gesetzes als

Polizeiübertretungen erklärt, aber ihrer Natur nach gleichwohl solche sind, gar keine Bestimmungen haben. Er habe sich zwar bei Ausarbeitung des Vortrages über das Einführungsgesetz bemüht, in dieser Beziehung möglichst dadurch nachzuhelfen, daß er die einzelnen in Spezialgesetzen vorgesehenen Reate, welche den Charakter von Polizeiübertretungen haben, ohne bisher ausdrücklich als solche bezeichnet worden zu sein, ausdrücklich dafür erklärte; etwas Vollständiges lasse sich aber auf diesem Wege doch nicht erreichen. Er beantrage daher, den Schluß des Art. also zu fassen:

„behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind;"

so daß da, wo eine ausdrückliche Bestimmung mangele, die Natur der Sache zu entscheiden habe. Dieser Antrag wurde angenommen, nicht in der Absicht, die Tragweite des Art. 1 des PStGB. für die in Spezialgesetzen behandelten Uebertretungen zu verengern, sondern sie auf alle wirklichen Polizeiübertretungen, selbst wenn eine ausdrückliche Erklärung über diese Eigenschaft mangelt, zu erweitern.

Demgemäß wurden im Einführungsgesetze Art. 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 1 und 5 so weit möglich die im Art. 3 enthaltenen Polizeiübertretungen ausdrücklich als solche charakterisirt, und sollte außerdem durch Art. 7 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet werden, auch anderen auf Grund des Art. 3 strafbar bleibenden Polizeiübertretungen diesen Charakter zu wahren.

Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 204.

Allein bei Abfassung des Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. hatte man nicht blos die bei der Spezialisirung dieses Gesetzes etwa übersehenen Polizeiübertretungen im Auge, sondern vorzugsweise die fiskalischen Uebertretungen, welche eine eigenthümliche Stellung zwischen den Polizeiübertretungen und den nach dem StGB. strafbaren Handlungen einnehmen und sämmtlich in Spezialgesetzen behandelt sind, in welchen nur theilweise und unvollständige Bestimmungen über jene Materien vorkommen, welche im allgemeinen Theile der Strafgesetzbücher geordnet zu werden pflegen. Auf diese Uebertretungen hätte in Ermangelung selbständiger Bestimmungen weder der allgemeine Theil des PStGB. nach Art. 1 dieses Gesetzbuches, noch der allgemeine Theil des StGB. angewendet werden können, da der Art. 3 in seiner ursprünglichen Fassung die Bestimmmung enthielt:

„Was in den folgenden Artikeln dieses Gesetzbuches von Uebertretungen bestimmt ist, gilt nur für die in diesem Gesetzbuche behandelten Uebertretungen."

Gerade für die fiskalischen Uebertretungen fand man es für nothwendig, dem Richter irgend einen Anhaltspunkt zu geben, ob und wie weit er in Er-

mangelung entsprechender Bestimmungen im Spezialgesetze den allgemeinen Theil des Straf- oder des PStGB. auf sie anzuwenden habe. Da man dieselben in ihrer Gesammtheit weder unbedingt dem StGB. noch dem PStGB. unterordnen wollte, so sollte der Richter, soweit das betreffende Spezialgesetz nicht selbst maßgebende Bestimmungen enthielt, mit Rücksicht auf den Inhalt der Uebertretung entscheiden, ob sie mehr den Charakter einer Rechtsverletzung oder Rechtsgefährdung an sich trage, und je nach Umständen die allgemeinen Bestimmungen des Straf- oder des PStGB., jedoch nur insoweit als die sonstigen Bestimmungen des Spezialgesetzes es nöthig machen, zu Grunde legen. (Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 249.) Aus der Aeußerung des Ausschußsekretärs Dr. Barth hebe ich folgende Stelle hervor:

„Irgend eine allgemeine Grundlage müsse man bei Anwendung eines jeden Gesetzes haben; als solche diene bei den im StGB. behandelten Delikten der allgemeine Theil des StGB.; für Polizeiübertretungen der allgemeine Theil des PStGB.; die in Spezialgesetzen bedrohten Delikte stünden aber zum Theile für sich da; bei vielen, besonders den fiskalischen Delikten lasse sich keiner der beiden allgemeinen Theile vollständig anwenden. Oft komme es nicht auf dolus oder Fahrlässigkeit an, sondern die Strafe trete ein, sobald nur die bedrohte Handlung objektiv geschehen sei; der Gestrafte sei auch nicht einmal immer der Handelnde selbst und habe dann gegen diesen einen Ersatzanspruch.

Man hatte daher zunächst bei Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. weder die im StGB. aufgenommenen Uebertretungen, noch die wirklichen Polizeiübertretungen im Auge, sondern hauptsächlich diejenigen zweifelhaften Uebertretungen, welche in Spezialgesetzen behandelt sind und eine eigenthümliche Stellung einnehmen, wie sich aus den Worten des Textes:

„soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist, oder die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen."

ergibt, die weder auf geringe Rechtsverletzungen noch auf Polizeiübertretungen passen. Diesen bei der bisherigen Berathung der beiden Gesetzbücher heimathlos gebliebenen Uebertretungen sollte eine vorsorgliche Unterkunft unter den allgemeinen Bestimmungen eines der beiden Strafgesetzbücher verschafft werden.

Nach einzelnen Aeußerungen in den Verhandlungen des GGA. d. K. d. Abg. scheint zwar ein Theil der Vertreter der k. Staatsregierung, namentlich von Seite des k. Justizministeriums, der Ansicht gewesen zu sein, daß alle Defraudationen künftig als Polizeiübertretungen behandelt werden sollten; allein diese Ansicht wurde weder von allen Organen der Staatsregierung noch von dem Gesetzgebungsausschusse getheilt, sie widerspricht den

Motiven zum PStGB. und wurde durch das Einführungsgesetz nicht bestätigt, durch dessen Art. 7 Abs. 2 die Frage zur endlichen Entscheidung kam.

In Folge der Verhandlung im GA. d. K. d. A. v. 17. Dezember 1860 Beil.-Bd. III S. 249 wurde der ursprüngliche Art. 3 des StGB. gestrichen, in der entschiedenen Absicht, die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches auch auf andere als die im StGB. selbst behandelten Uebertretungen, namentlich auf fiskalische, anwendbar zu machen.

Bei Polizeiübertretungen jeder Art muß daher nach dem im §. 2 bereits aufgestellten Satze der Vorzug der Bestimmungen der I. Abtheilung des PStGB. vor den spezialgesetzlichen Bestimmungen in allen Punkten, wo letztere nicht durch das PStGB. ausdrücklich vorbehalten sind, behauptet werden.

Jene allgemeinen Bestimmungen der Spezialgesetze für Polizeiübertretungen, welche das PStGB. aufgehoben hat, sind und bleiben aufgehoben und sind nicht durch Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. wieder in das Leben gerufen worden. Dagegen ist für jene allgemeinen Bestimmungen der Spezialgesetze, bei denen das PStGB. die besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten hatte, die Vorschrift des Einf.-Ges. Art. 7 Abs. 2 auch bei Polizeiübertretungen anwendbar.

Ausdrücklich wird hier hervorgehoben, daß obiger Satz nur für Polizeiübertretungen behauptet wird und auch nur für diese richtig ist. Derselbe gilt nicht

1) für Uebertretungen im Sinne des StGB.

Bei der Anlage des allgemeinen Theiles des StGB. wurde von einem anderen Gedanken ausgegangen, als bei der Anlage der I. Abtheilung des PStGB. Der erste hatte, wie der ursprüngliche Art. 3 beweist, nur die im StGB. behandelten Uebertretungen im Auge, der letztere nach Art. 1 des PStGB. nur Polizeiübertretungen, aber alle Polizeiübertretungen ohne Rücksicht auf die Rechtsquelle für ihre Beurtheilung.

Der allgemeine Theil des StGB. nahm mit Absicht eine andere Stellung zur Spezialgesetzgebung ein, als der allgemeine Theil des PStGB. Die einleitenden Motive zum Entwurfe des StGB. Ziff. VI Abs. 3. (Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 53) äußern sich hierüber wie folgt:

Ein ähnliches Verhältniß besteht bezüglich der in einzelnen Artikeln des früheren Entwurfes und der Ausschußbeschlüsse vorkommenden allgemeinen Vorbehalte: „insoferne das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt", oder „soweit nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist". Auch diese Vorbehalte erscheinen bei der ohnehin allbekannten Geltung des Rechtssatzes, daß der generellen Gesetzesbestimmung durch die spezielle derogirt wird, sowie im

Hinblicke auf die im Artikel 83 des Entwurfes aufgestellte Vorschrift, als überflüssig. Sie wurden daher, so weit sie allgemein gefaßt sind, in dem gegenwärtigen Entwurfe gleichfalls durchgängig abgestrichen. Dagegen glaubte man, den Abstrich nicht eintreten lassen zu sollen, wo der Vorbehalt auf Spezialgesetze (wie z. B. in den Artikeln 27, 31, 92 ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete einzelne Artikel (wie z. B. in den Artikeln 179, 217, 218, 227 ꝛc.) oder auf bestimmt bezeichnete Gattungen von strafgesetzlichen Vorschriften (z. B. über die Begünstigung im Artikel 142; über den Betrug in den Artikeln 171, 172, 355; über Tödtung und Körperverletzung im Artikel 243 ꝛc.) sich bezieht oder wo er (wie z. B. im Artikel 125) nur angeführt ist, um eine weitere Vorschrift daran zu knüpfen.

Man huldigte hier unbedingt dem Grundsatze, daß der generellen Rechtsregel durch die spezielle derogirt werden solle, und hatte daher keinen Zweifel darüber, daß die durch das StGB. aufrecht erhaltenen Spezialgesetze, z. B. die durch Art. 292 aufrecht erhaltenen Gesetze über Forst- und Jagdfrevel, in allen Punkten, wo sie etwas Anderes verfügen, der I. Abtheilung des StGB. derogiren.

Bei der I. Abtheilung des PStGB. hatte man aber, wie die Motive zum Entwurfe §. 2 Abs. 2 beweisen, das Gegentheil bezweckt; hier sollten die allgemeinen Bestimmungen aller polizeilichen Spezialstrafgesetze durch die allgemeinen Bestimmungen des PStGB. insoweit ersetzt werden, als es nicht angemessen schien, einzelne derselben ausdrücklich zu erhalten. Deßhalb wurde auch nur im PStGB. Art. 1 eine generelle Vorschrift über die Anwendbarkeit des Gesetzbuches auf alle Klassen von Polizeiübertretungen ohne Rücksicht auf die Quelle derselben aufgenommen, während das StGB. eine solche Regel nirgends aufgestellt hat.

Nach den Motiven und der Oekonomie beider Gesetzbücher ist es daher z. B. gerechtfertigt, daß bei Forstfreveln innerhalb der positiven gesetzlichen Begrenzung dieses Begriffes der Strafumwandlungsmaßstab des Forstgesetzes von 1852 Art. 53 dem Maßstabe des StGB. Art. 27 vorgehe; was dadurch bestätigt wird, daß derselbe Maßstab auch für die Pfalz durch Art. 82 Abs. 5—9 des Einf.-Ges. eingeführt wurde. Nach dieser Anschauung läßt es sich auch erklären, warum der Gesetzgeber, da er es einmal mit Forststrafsachen zu thun hatte, im Art. 82 Abs. 5—9 des Einf.-Ges. nur für Forstfrevel, nicht auch für Forstpolizeiübertretungen, eine Norm gegeben hat. Offenbar ist derselbe von der Voraussetzung ausgegangen, daß für die im Art. 230 des PStGB. behandelten Forstpolizeiübertretungen in sämmtlichen Landestheilen die Bestimmungen der Art. 1—3 des PStGB. anwendbar seien, weil dieses Gesetzbuch für alle Polizeiübertretungen nur einen Umwandlungsmaßstab zulassen wollte. Der Gesetzgeber hat dieses zwar für die Materie der Forstpolizeiübertretungen nicht ausdrück-

lich ausgesprochen, aber nothwendig vorausgesetzt, weil im Art. 7 Abs. 4 der Art. 230 ausdrücklich allegirt ist.

In diesem Sinne ist es auch vollkommen begründet, daß bei Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften in der Pfalz nicht Art. 24 der Jagdverordnung von 1815, sondern Art. 7—9 des PStGB. für die Strafumwandlung maßgebend sei; bei der entgegengesetzten Anschauung würde sich die in den Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 327 abgegebene Erklärung auf keine Weise rechtfertigen lassen. Dagegen hat es der Gesetzgeber für nothwendig befunden, bei den in Art. 16 Abs. 2 und 3 des Einf.-Ges. behandelten Jagdfreveln in der Pfalz ausdrücklich die allgemeinen Bestimmungen des StGB. im Abs. 4 auch für die nur im Grade einer Uebertretung strafbaren Frevel als anwendbar zu erklären.

2) Ebensowenig ist obiger Satz auf fiskalische Delikte anwendbar. Dieselben waren nach dem Systeme der bisherigen Gesetzgebung weder Verbrechen noch Vergehen noch Polizeiübertretungen, sondern eine selbständige Klasse strafbarer Handlungen, welche strafrechtlich und prozessualisch von jeher in vielfach eigenthümlicher Weise behandelt worden sind. Die beiden Strafgesetzbücher hatten sie bei ihrer ursprünglichen Redaktion grundsätzlich von sich ausgeschlossen; durch den Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. wurde zwar Vorsehung getroffen, daß auch bei der Beurtheilung dieser Klasse strafbarer Handlungen in der Ermangelung ausreichender allgemeiner Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung selbst eine subsidiäre Rechtsquelle zur Hand genommen werden kann, als welche nach Umständen der allgemeine Theil des StGB. oder des PStGB. benutzt werden kann, jedoch nicht weiter als die in der Spezialgesetzgebung geregelte allgemeine Natur dieser strafbaren Handlungen zuläßt. Durch die Anweisung eines subsidiären Hilfsrechtes haben sie ihre eigenthümliche Natur nicht verändert, sie sind weder in Polizeiübertretungen noch in Uebertretungen im Sinne des StGB. umgeschaffen worden, das Gesetz hat ihnen nirgends den einen oder den anderen Charakter beigelegt, es kann daher auch bei jenen fiskalischen Uebertretungen, für welche zunächst der allgemeine Theil des PStGB. als die anwendbare Ergänzungsrechtsquelle anzusehen ist, nicht Art. 1 des PStGB., sondern nur Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. maßgebend sein.

Die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit bei den einzelnen fiskalischen Delikten die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des PStGB. subsidiär zur Hand zu nehmen seien, erfordert ein genaueres Eingehen in deren Natur, wobei sich ergeben wird, daß in den meisten Fällen die Analogie einer versuchten oder vollendeten Rechtsverletzung vor der Analogie einer Rechtsgefährdung überwiegt, wie sich aus folgender Uebersicht ergeben wird:

a) Alle Handlungen, welche durch das Zollstrafgesetz vom 17. No-

vember 1837 §. 1—15 und durch das Gesetz vom 10. Juni 1856, die Kontrebande mit Salz betr., als Kontrebande oder Defraudation erklärt sind, enthalten den Versuch oder die Vollendung der Verletzung eines bestimmten fiskalischen Rechtes des Staates. Es ist daher die Natur einer Rechtsverletzung vorwiegend. Nur die im §. 17 mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, bei welchen die Beabsichtigung einer Gefällsentziehung nicht erfordert wird, stehen der Natur einer Polizeiübertretung näher, als den Rechtsverletzungen.

b) Uebertretungen der Strafbestimmnngen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 §. 13, des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 45, des Gewerbssteuergesetzes vom 1. Juli 1856 Art. 32, 33, 44, des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 Art. 16, 20, 21, des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1856 Art. 20, 24, 25 durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Steuerpflichtigen charakterisiren sich theils als ein strafbarer Versuch znr Entziehung bestimmter Staatsgefälle, theils als wirkliche Verkürzung solcher Gefälle, weshalb allenthalben die Analogie der rechtsverletzenden Uebertretungen überwiegen wird. Dagegen ist bei den nach dem Gewerbsteuergesetze Art. 32 Abs. 2, nach dem Kapitalsteuergesetze Art. 16 Abs. 2, nach dem Einkommensteuergesetze Art. 20 Abs. 2, strafbaren Handlungen jener Staatsbürger, welche als Mitglied oder Ersatzmann eines Steuerausschusses gewählt worden sind und den Eintritt ohne statthaften Grund verweigern, die Analogie einer Polizeiübertretung vorherrschend, da sonstige Verletzungen staatsbürgerlicher Verpflichtungen im PStGB. behandelt sind, z. B. im Art. 53 unterlassene Anzeigen von Geburts- oder Todesfällen, im Art. 56 Verweigerung der Nothhilfe, im Art. 57 Nichtleistung von Gemeindebediensten.

c) Uebertretungen der Stempelordnung vom 11. September 1825 sind durchaus Entziehungen eines Staatsgefälles, enthalten daher die Verletzung eines Vermögensrechtes des Staates.

d) Postdefraudationen, insoferne sie durch Verletzung der Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten begangen werden, sind durch Art. 206 des PStGB. und Art. 15 des Einf.-Ges. mit Recht als Polizeiübertretungen erklärt worden, da sie den Charakter der Beeinträchtigung bestimmter Erwerbsrechte der k. Postanstalt oder der berechtigten Inhaber von Privattransportanstalten an sich tragen, sohin den übrigen im PStGB. behandelten Gewerbsbeeinträchtigungen entsprechen. Dagegen enthalten die übrigen Postdefraudationen, welche durch Uebertretung der Verordnung vom 19. Dezember 1808, die Briefportofreiheit betr. (Reg.-Bl. 1809 S. 38), und vom 12. Okt. 1814, die Portofreiheit der k. Stellen und Behörden, auch ausgedehnt auf die Postwägen

betr. (Reg.-Bl. S. 1583), eine wirkliche Vorenthaltung des dem Staate geschuldeten Porto, sohin eine Rechtsverletzung.

e) Die nach Verordn. vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- und Malzaufschläge (Reg.-Bl. 1273) §§. XIX—XXIII strafbaren Vorenthaltungen oder Veruntreuungen des Malzaufschlags sind in der betreffenden Verordnung, welche Gesetzeskraft hat, selbst als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder erklärt, und wenn auch der Begriff der Entziehung oder Veruntreuung sehr weit ausgedehnt wird und auch Fälle begreift, die ihrer allgemeinen Natur nach nur als Vorbereitung der Defraudation oder als Gefährdung des Gefälles anzusehen wären, so präsumirt gleichwohl die gesetzliche Vorschrift in allen mit Strafe bedrohten Fällen eine wirkliche Defraudation. Man wird daher bei dieser Art von Gefälldefraudationen nach ihrem allgemeinen Charakter um so mehr die Natur einer Uebertretung im Sinne des StGB. annehmen müssen, als auch im StGB. selbst bloße Vorbereitungen und formale Handlungen ohne bestimmten rechtsverletzenden Erfolg von den verwandten Rechtsverletzungen oft nicht getrennt werden konnten.

Dasselbe gilt von Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlaggefälle auf Bier, Fleisch, Brod und Mehl, wofür die Strafbestimmungen aus der Verordn. v. 31. Dezember 1808 Ziff. 9 (Reg.-Bl. 1809 S. 75) und vom 12. Mai 1815 Art. 8 (Reg.-Bl. S. 393) zu entnehmen sind, so wie von den Defraudationen an sonstigen Gemeindegefällen, z. B. an Brücken- und Pflasterzöllen, Marktgebühren.

Ergibt sich hiernach, daß bei fiskalischen Uebertretungen in der weitaus größten Zahl von Fällen die allgemeinen Bestimmungen des StGB. vor jenen des PStGB. den Vorzug anzusprechen haben, so muß hierbei gleichwohl die im Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. enthaltene Klausel wohlbeachtet und keine Vorschrift des StGB. angewendet werden, welche mit der aus den Spezialgesetzen sich ergebenden besonderen Natur der fiskalischen Delikte unvereinbar ist. So wird z. B. Art. 6 des StGB. für die meisten fiskalischen Delikte nicht passen und Art. 19 des PStGB. den Vorzug verdienen. Aber auch bei fiskalischen Delikten kann über diese Bestimmung nicht hinausgegangen werden, denn für bloßen Zufall kann auch hier Niemand strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Vor Allem aber ist zu bemerken, daß für das Zusammentreffen fiskalischer Strafen mit den Strafen der im StGB. behandelten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Art. 84 des StGB. nicht die richtige Norm bilden kann. Bei der Anlage des StGB. hatte man nur die in demselben behandelten Straffälle und im Art. 84 eine Konkurrenz solcher Straffälle im Auge. Die Regelung des Zusammentreffens mit Polizeiübertretungen blieb dem PStGB. vorbe-

halten. Hienach bestand offenbar bei der Redaktion des StGB. die Absicht, die Anwendung der Strafen für fiskalische Delikte neben den Strafen der nach Maßgabe des StGB. strafbaren Handlungen keiner Beschränkung zu unterwerfen.

Dagegen ist im Art. 24 des PStGB. offenbar nach dem Inhalte der hierüber gepflogenen Verhandlungen auch auf das Zusammentreffen fiskalischer Strafen mit anderen Strafen Rücksicht genommen worden. Für das Zusammentreffen mit Polizeistrafen ist die Frage definitiv gelöst. Allein die hier gegebene Entscheidung ist zugleich als der Ausdruck der Ansicht des Gesetzgebers darüber anzusehen, wie weit überhaupt in allen Fällen, die nicht nach Art. 84 des StGB. zu beurtheilen sind, eine Verbindung der durch das PStGB. oder durch irgend ein Spezialgesetz begründeten Geld- und Arreststrafen mit den nach den Bestimmungen des StGB. verwirkten Strafen als zulässig zu erachten ist. Dem Art. 24 des PStGB. dürfte daher der Vorzug vor Art. 84 des StGB. auch dann einzuräumen sein, wenn fiskalische Uebertretungen, auf welche im Allgemeinen die I. Abtheilung des StGB. anwendbar ist, mit Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen im Sinne des StGB. zusammentreffen.

Durch Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. ist übrigens die praktisch wichtige Frage nicht gelöst, ob die allgemeinen Bestimmungen eines der beiden Gesetzbücher auf jene Handlungen subsidiär anwendbar sind, welche nach Art. 3 des Einführungsgesetzes strafbar bleiben, welche jedoch weder bisher in das System der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eingereiht waren, noch durch die neuere Gesetzgebung in dasselbe eingereiht worden sind; von denen daher auch nicht behauptet werden kann, daß sie nach einem gemäß Art. 3 fortbestehenden Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen. Hieher gehört z. B. die Frage, ob bei Disziplinarstrafsachen, bei den in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen Strafbestimmungen, bei den gerichtspolizeilichen Strafmaßregeln gegen Winkelagentie eine Verjährung der Strafbarkeit und der rechtskräftig erkannten Strafen statthaft ist oder nicht. In Ermangelung positiver Normen werden sich die Gerichte hier durch den Gebrauch der Analogie zu helfen wissen, so weit sie in dieser allgemeinen richterlichen Befugniß nicht durch positive Bestimmungen beschränkt sind.

Das Polizeistrafgesetzbuch ist ein allgemeines Staatsgesetz. Insoferne es Bestimmungen enthält, welche nicht blos für Polizeiübertretungen gelten sollen, erstrecken sie ihre Wirksamkeit auf das ganze Gebiet jener Verhältnisse, wofür sie nach dem Willen des Gesetzgebers gelten sollen. So ist Art. 24 nicht blos für den Fall eines Zusammentreffens mehrerer Polizeiübertretungen, sondern auch für das Zusammentreffen einer solchen mit Ver-

brechen, Vergehen oder fiskalischen Straffällen maßgebend. Art. 30 Abs. 1 und 2 regulirt polizeiliche Befugnisse, welche nicht blos bei Polizeiübertretungen, sondern bei allen Kategorieen strafbarer Handlungen ausgeübt werden können. Die Bestimmungen der Art. 32—44 in Bezug auf polizeiliche Verordnungen und Vorschriften sind auch auf die in sonstigen Gesetzen, z. B. im StGB. Art. 248 und 363 vorbehaltenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften anwendbar.

Zu Art. 2.

1) Der Thatbestand der Polizeiübertretungen besteht entweder in der Vornahme einer gesetzlich verbotenen Handlung oder in der Unterlassung einer Handlung, zu deren Vornahme der Uebertreter gesetzlich verpflichtet ist. Es gibt daher Polizeiübertretungen, welche durch Begehung (positive Handlung), und solche, welche durch Unterlassung (negative Handlung) verübt werden. Eine und dieselbe Uebertretung kann aber nicht in doppelter Form, sowohl durch Begehung als durch Unterlassung verübt werden, sondern wo eine bestimmte Handlung verboten ist, kann nur durch Vornahme derselben Handlung; wo eine pflichtmäßige Thätigkeit geboten ist, nur durch passives Verhalten gegen die gesetzliche Anforderung, sohin nur durch Unterlassung, der Thatbestand der Uebertretung begründet werden. Der Art. 2 spricht deßhalb auch nur von verbotenen Handlungen oder Unterlassungen; bei Rechtsverletzungen, die möglicher Weise ebensowohl durch Handlungen wie durch rechtswidrige Unterlassungen hervorgebracht werden können, ist dies anders, deßhalb enthält auch StGB. Art. 5 eine andere Bestimmung.

2) Der Artikel enthält das Verbot der rückwirkenden Kraft der Gesetze in Bezug auf das Gebiet der Polizeiübertretungen. Jede That kann bezüglich ihrer strafrechtlichen Folgen nur nach jenem Gesetze beurtheilt werden, das zu der Zeit, wo die That geschah, bereits in Geltung war. Nach den Bestimmungen des PStGB. können daher nur jene Handlungen oder Unterlassungen beurtheilt wrrden, welche jünger sind, als der Anfangspunkt der Geltung des Gesetzbuches, welche also nach dem Beginne des 1. Juli 1862 verübt worden sind.

Handlungen oder Unterlassungen, welche vor diesem Termine begangen wurden, stehen zwar nach allgemeinen juristischen Grundsätzen lediglich unter der Herrschaft der zur Zeit ihrer Entstehung geltend gewesenen Gesetze; indessen wird hievon aus Billigkeitsgründen im Art. 25 des Einf.-Ges. eine Ausnahme für alle am 1. Juli 1862 noch nicht abgeurtheilten Strafsachen gemacht, indem die Anwendung der neueren Strafgesetze auf dieselben gestattet wird, wenn nicht die früher bestandenen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten. Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die That nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr ver-

boten, sohin völlig straflos ist, oder wenn nach dem neueren Gesetze aus irgend einem Grunde, z. B. wegen vollendeter Verjährung, wegen Unterlassung eines Strafantrages in Fällen, wo nur auf einen solchen eingeschritten werden darf, die Strafbarkeit der That erloschen ist. Die Beurtheilung der Frage, ob das ältere Strafgesetz milder ist als das neuere, ist Sache des Richters. Hiebei ist nicht blos auf die Strafart zu sehen und Arreststrafe gegenüber der Geldstrafe als die schwerere Strafart zu betrachten, sondern auch auf die Größe der Strafe innerhalb der Strafart, wobei sowohl der höchste als der geringste zulässige Strafbetrag in das Auge gefaßt werden muß, und bei gleicher Strafart niemals das Maximum jenes Gesetzes, welches das Maximum am niedrigsten gestellt hat, überschritten werden darf.

Außerdem sind auch sonstige, dem Angeschuldigten günstige Momente in das Auge zu fassen, z. B. wenn das eine Gesetz Entschuldigungsgründe zuläßt, welche das andere ausschließt. Ueber die Schätzung und Umwandlung der im älteren Rechte zugelassenen Strafmittel, der körperlichen Züchtigung und des Verweises gibt das Einf.-Ges. Art. 25 Abs. 3 am Schlusse Maß, indem körperliche Züchtigung durch Arrest bis zu 30 Tagen, Verweis durch Geldstrafe bis zu drei Gulden ersetzt werden soll. Da die Bestimmungen des Einf.-Ges. Art. 25 auf der Billigkeit beruhen und in Strafsachen überhaupt im Zweifel die mildere Auslegung die zu bevorzugende ist, dürfte die Anwendung dieses Artikels auch dann nicht auszuschließen sein, wenn eine Uebertretung nach dem 1. Juli 1862 zwar nicht mehr in I. aber in II. Instanz abzuurtheilen ist. Eine noch nicht rechtswidrig gewordene Aburtheilung kann in rechtlicher Beziehung der weiteren Aburtheilung nicht präjudiziren. Derselbe Grundsatz ist auch dann maßgebend, wenn ein unter der Herrschaft des älteren Rechtes erlassenes Urtheil wegen eines Nichtigkeitsgrundes vernichtet worden ist, und nunmehr zur Zeit der Geltung des neueren Rechtes ein neues Urtheil gefällt werden muß.

3) Das Verbot der Handlung oder Unterlassung und die Bedrohung derselben mit Strafe muß begründet sein durch die Gesetze, oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift, wobei es einerlei ist, ob der Vorbehalt der Verordnung oder polizeilichen Vorschriften in dem PStGB. oder einem anderen geltenden Gesetze enthalten ist. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 143.

Jedes Strafgesetz muß bekanntlich zwei wesentliche Bestandtheile enthalten: das Verbot oder Gebot einer bestimmten Handlung oder Unterlassung und die Bedrohung der Zuwiderhandlung mit Strafe.

Der erste Bestandtheil, das Gebot oder Verbot, kann bei Polizeistrafgesetzen in einem Gesetze, dem Polizeistrafgesetzbuche selbst oder einem Spe-

zialgesetze, welchem alle staatsrechtlichen Bedingungen eines giltigen Staatsgesetzes zukommen müssen, ausgesprochen sein; es kann derselbe aber auch auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in einer Verordnung oder in einer polizeilichen Vorschrift giltig normirt werden, soferne alle in den Art. 32—44 ausgedrückten Bedingungen der Rechtswirksamkeit solcher Anordnungen existiren.

Der zweite Bestandtheil eines Strafgesetzes, die Strafsanktion, muß immer im Gesetze (einem der beiden Strafgesetzbücher oder einem Spezialgesetze) vollständig enthalten sein, und darf niemals im Wege der Verordnung oder polizeilichen Vorschrift supplirt werden. In allen Fällen, wo die Gesetze auf Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften verweisen, sind jene Organe der Staatsverwaltung, welche nach Maßgabe der Art. 32, 33, 35 und 36 des PStGB. hiezu berufen sind, zwar berechtigt, alle jene polizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche für den im Gesetze bezeichneten Gegenstand als nothwendig oder zweckmäßig zu erachten sind, allein sie dürfen hiebei nur auf die im Gesetze selbst als Folge der Uebertretung bestimmten Strafen verweisen oder die Strafandrohung des Gesetzes ihrem Verbote wörtlich beifügen. Sie dürfen aber an der gesetzlichen Strafandrohung nichts verändern und das richterliche Ermessen in der Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens in keiner Weise beschränken; es darf daber in der polizeilichen Anordnung weder das Maximum der gesetzlich zugelassenen Strafe erniedrigt, noch das Minimum erhöht, noch die Strafe auf einen bestimmten Betrag fixirt oder bei einer Mehrheit von Anordnungen über denselben Gegenstand für einzelne Fälle eine höhere, für andere eine geringere Strafandrohung aufgestellt werden.

Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. III S. 204: Aeußerungen von Dr. Weis und dem k. Staatsminister des Innern.

4) Wie weit vom 1. Juli 1862 an die außerhalb des PStGB. in sonstigen älteren Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen für Polizeiübertretungen in Geltung bleiben, ist nach Art. 2 und 3 des Einf.-Ges. zu bemessen. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 1 Ziff. I.

5) Die Bestrafung einer Handlung als Polizeiübertretung setzt die Verletzung einer in einem Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes erlassenen polizeilichen Vorschrift (ein jus scriptum) voraus. Handlungen, welche zwar ihrer Natur nach als rechtsgefährdend erscheinen, für welche aber ein positives Verbot zur Zeit der That nicht vorhanden war, können weder auf Grund einer allgemeinen Argumentation aus dem Geiste der Polizeistrafgesetzgebung (Rechtsanalogie) noch durch Anschluß an eine für einen ähnlichen Fall erlassene Strafbestimmung (Gesetzesanalogie) zur Strafe gezogen werden.

Der Art. 2 stellt den Satz fest, daß nur auf Grund eines Gesetzes gestraft werden kann. (Nulla poena sine lege.)

Zu Art. 3.

Der Art. stellt das Territorialprinzip als Regel auf, wonach nur die im Inlande, gleichviel ob von Inländern oder von Ausländern verübten Polizeiübertretungen bestraft werden sollen.

Die ausnahmsweise Bestrafung im Auslande verübter Polizeiübertretungen kann sowohl durch besondere Bestimmungen des PStGB. als durch giltige Spezialgesetze begründet sein. Ersteres ist da der Fall, wo es zum Thatbestande der Uebertretung gehört, daß die verbotene That im Auslande geschehen ist, wie im Falle des PStGB. Art. 52 und Art. 79. Insoferne eine solche Bestrafung auf Grund von Staatsverträgen statthaft sein soll, müssen letztere gehörig publizirt sein. Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{57}/_{58}$ Bd. III S. 16.

Bezüglich der Motive des Art. ist in den Motiven der Staatsregierung auf den Vortrag von 1857 in den Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{57}/_{58}$ Bd. III S. 16 verwiesen.

Zu Art. 1—3.

Hilfsweise Anwendbarkeit allgemeiner Bestimmungen des StGB. nach Art. 31 des PStGB.

Den Art. 1—3 des PStGB. entsprechen Art. 1—14 des StGB.

Aus Art. 1 des Strafgesetzbuches ist die allgemeine Definition der Uebertretungen auch für Polizeiübertretungen vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 maßgebend.

> Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2 ist nicht anwendbar.

Art. 3 ist durch Art. 2 des PStGB. ersetzt.

Die Interpretationsregel des Art. 4:

> Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlungen" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

ist auch auf das PStGB. z. B. bei Art. 24 anwendbar.

Art. 5 ist nicht anwendbar. Materielle Rechtsverletzungen, welche zu dem Thatbestande der meisten vollendeten Verbrechen, Vergehen und rechtsverletzenden Uebertretungen gehören, können in vielen Fällen ebensogut durch eine positive Handlung als durch Unterlassung pflichtmäßiger Thätigkeit hervorgebracht werden, z. B. Tödtungsverbrechen durch lebensgefährliche Handlungen, wie durch Verhungernlassen; nicht aber Polizeiübertretungen, welche nur durch

jene That oder jene Unterlassung begangen werden können, welche das Gesetz verboten hat, Bem. 1 zu Art. 2.

Art. 6 ist nicht anwendbar, sondern durch Art. 19 des PStGB. ersetzt.

Die im Art. 7 interpretirte Terminologie kommt im PStGB. nicht vor.

Von den Bestimmungen des Art. 8:

Art. 8.

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

ist Abs. 1 auch für Preßpolizeiübertretungen anwendbar. Im Preßgesetze vom 17. März 1850 kommt sowohl der Ausdruck „Preßerzeugniß" als auch der Ausdruck „Schriften" vor. Der Art. 50 hatte definirt, in welcher Ausdehnung diese Ausdrücke zu verstehen sind. Dieser Artikel ist durch Art. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes aufgehoben und durch Art. 8 Abs. 1 des StGB. als ersetzt zu erachten.

Daneben bedient sich das StGB. gemäß Art. 8 Abs. 2 des Ausdruckes „Preßerzeugniß" auch zu dem Zwecke, um Schriften und sinnliche Darstellungen, welche nicht Preßerzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind, aber zum Zwecke der Publizität verbreitet oder bekannt gemacht werden, zu bezeichnen. Der Ausdruck „Preßerzeugniß" hat daher einen engeren und einen weiteren Sinn, der letztere wurde lediglich zu dem Zwecke aufgestellt, um eine Abkürzung der Redaktion in vielen Artikeln zu erzielen, bei denen man das Hauptgewicht auf die öffentliche Verbreitung einer Schrift und sinnlichen Darstellung legte, und die Herstellung durch die Presse oder auf einem ähnlichen, eine massenhafte Vervielfältigung gestattenden Wege nicht als unentbehrliches Moment der Strafbarkeit erachtete. Hiebei bestand jedoch nach den Motiven zu Art. 8 des StGB. keineswegs die Absicht, die im Abs. 2 bezeichneten Schriften und Darstellungen in allen Beziehungen, z. B. bezüglich der Zuständigkeit der Schwurgerichte für mittels der Presse verübte Vergehen, den Preßerzeugnissen gleichzustellen. Auch wurden die Worte „was

das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt" absichtlich gewählt, um die Wirksamkeit der Interpretationsregel des Art. 8 Abs. 2 auf die im Strafgesetzbuche behandelten strafbaren Handlungen zu beschränken.

Auf das PStGB. ist daher diese Terminologie nicht anwendbar. Am wenigsten haben die Bestimmungen des Preßgesetzes, dessen Vorschriften auf die im Abs. 2 behandelten Fälle ganz unpassend sein würden, ein erweitertes Anwendungsgebiet erhalten.

Die Interpretationsregel des Art. 9 ist anwendbar.

Art. 9.

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer" bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Wer bayerischer Staatsangehöriger sei, ist nach dem Edikte über das Indigenat Beil. I zur Verf.-Urk. zu bemessen. Forensen sind nicht unter die Inländer zu zählen. I. Verf.-Beil. §. 13.

Art. 10 Abs. 1 ist nur soweit anwendbar, als ein Inländer im Inlande eine durch die bayerischen Polizeistrafgesetze verbotene Handlung verübt, bezüglich der von Inländern im Auslande verübten Polizeiübertretungen nur innerhalb der Grenzen des PStGB. Art. 3.

Abs. 2 des Art. 10 ist nicht anwendbar.

Art. 11 ist als allgemein staatsrechtlicher Grundsatz anwendbar.

Art. 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 12 ist nur insoweit anwendbar, als Ausländer eine nach bayer. Polizeistrafgesetzen verbotene Handlung im Inlande begangen haben, oder als die im Auslande begangenen Handlungen unter Art. 3 des PStGB. subsumirt werden können.

Art. 13 dürfte der Praxis kaum Stoff zur eventuellen Anwendung darbieten, da ausländische Staaten weder die in Bayern begangenen Polizeiübertretungen strafen, noch Bayern die im Auslande begangenen regelmäßig bestraft. Sollte eine im Auslande begangene That, welche nach PStGB. Art. 3 ausnahmsweise auch in Bayern gestraft werden kann, im Auslande bereits abgeurtheilt sein, so würde vom Art. 13 Eingang und Ziff. 1 des ersten Absatzes dann der 2. Absatz anwendbar werden.

Die im Art. 14 vorbehaltenen Retorsionsmaßregeln dürften in Bezug

auf Polizeiübertretungen wohl niemals zur Anwendung kommen; geschähe dieses, so wäre der Artikel anwendbar.

Art. 4.

II. Polizeistrafen.

Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

Art. 7.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8.

In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9.

Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arrestrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Zu Art. 4.

Daß im Sinne des Gesetzbuches Geldstrafe als die leichtere, Arreststrafe als die schwerere Strafart zu betrachten ist, kann nicht bezweifelt werden. In den meisten Fällen läßt es das Gesetzbuch bei der für das persönliche Ehrgefühl weniger empfindlichen Geldstrafe bewenden, und läßt Arreststrafe nur da zu, wo ein höherer Grad des Verschuldens nach der Natur der That anzunehmen ist, aber wo die Strafbarkeit durch besondere Umstände, z. B. Rückfall, als erhöht erscheint. Es liegt daher auch im Sinne des Gesetzes, daß in allen Fällen, wo dem Polizeirichter die Wahl zwischen der leichteren und der schwereren Strafart gelassen wird, nicht die

Zahlungsfähigkeit des Uebertreters, sondern die Strafwürdigkeit der verbotenen That, die Größe des Verschuldens zunächst in's Auge zu fassen ist. In leichteren Fällen ist daher zunächst auf Geldstrafe zu erkennen, und wenn sich diese als uneinbringlich darstellt, die Strafumwandlung nach Art. 7 und 8 zu bewirken; in schwereren Fällen ist Arreststrafe anzuwenden.

Zu Art. 5 Abs. 2.

Die hier allegirten Bestimmungen des StGB. sind, soweit sie sich auf den Vollzug der Arreststrafen beziehen, wie ein integrirender Theil des PStGB. zu betrachten.

Art. 20.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21.

Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;

2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;

3) mittels Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Art. 23.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

Art. 24.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftiget werden.

Art. 40 Abs. 3.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Außerdem sind auch die Vorschriften des StGB. Art. 25 Abs. 1—3 auf den Strafvollzug in Polizeigerichtsgefängnissen anwendbar.

Art. 25.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disziplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Von den in diesem Absatze allegirten Bestimmungen des StGB. Art. 20 ist nur Abs. 2 anwendbar, Abs. 1 ist durch Art. 5 Abs. 1 des PStGB. ersetzt. Die Zuerkennung geschärfter Arreststrafe ist nur unter den im Art. 21 des StGB. aufgestellten Bedingungen zulässig. Dieselbe erscheint als eine bloße Strafschärfung, hat daher keinen Einfluß auf die Dauer der ausgesprochenen Strafzeit, wiewohl der Richter mit Rücksicht auf die Anwendung dieser Schärfung die Strafdauer in der entsprechenden

6 *

Weise zu regeln berechtigt ist. Art. 40 Abs. 3 des StGB. ist nur in jenen Fällen anwendbar, wo die Distriktspolizeibehörde gemäß Art. 14 Abs. 2 des PStGB. auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt hat.

Die Polizeigerichtsgefängnisse sollen von den übrigen Strafanstalten wie von den Untersuchungsgefängnissen getrennte, zur Disposition der Polizeigerichte gestellte Staatsanstalten sein; für die transitorische Zulässigkeit der Verwendung gemeindlicher Arrestlokalitäten zum Vollzuge der Arreststrafe ist Einf.-Ges. Art. 27 maßgebend.

Zu Art. 5 Abs. 3.

Der Grund dieser Bestimmung ist aus den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 365 zu entnehmen. Das Gesetz bezweckt eine Wohlthat zu Gunsten des Bestraften, damit dieser nicht in einer für ihn unbequemen Nachtstunde auf die Straße gewiesen werden kann. Es kann daher die Entlassung während der Nachtzeit nach beendigter Dauer der Strafe nicht versagt werden, wenn der Bestrafte die sofortige Entlassung wünscht, und darf derselbe gegen seinen Willen über die Dauer der gegen ihn ausgesprochenen Strafzeit nicht in der Arrestlokalität zurückbehalten werden. Das Wort „Nacht" ist im natürlichen Sinne zu nehmen, sohin mit Rücksicht auf die Jahreszeit zu bemessen, da das Gesetz eine Fixirung bestimmter Nachtstunden nicht enthält.

Zu Art. 6 Abs. 1.

Die Polizeiübertretungen, in welchen dieser Vorbehalt zur Zeit wirksam ist, sind die im Art. 7 Abs. 4 bezeichneten Fälle, nebst den durch Art. 8 des Einf.-Ges. als Polizeiübertretungen erklärten Zuwiderhandlungen gegen §. 55 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828.

Zu Art. 6 Abs. 2.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die im PStGB. begründeten Ausnahmen, sondern erhält auch die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Zuwendung der ganzen Geldstrafe oder bestimmter Strafantheile an andere Personen oder Anstalten als den Staatsfiskus aufrecht.

Dagegen verlieren jene Anordnungen ihre Geltung, welche hierüber bisher durch Verordnungen erlassen waren, welchen gesetzliche Kraft nicht zukommt.

Das Gesetz kennt übrigens nur Arrest- oder Geldstrafen, nicht aber besondere neben der Strafe zu verhängende Anzeigegebühren, welche, soweit sie bisher auf Grund bestehender Spezialgesetze oder Verordnungen üblich waren, als weggefallen zu betrachten sind.

Die in der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 vorkommenden Pfandgebühren sind durch Art. 16 Abs. 6 des Einf.-Ges. ausdrücklich beseitigt.

Zu Art. 7—9.

Schon in den Ausführungen zu Art. 1 wurde der Nachweis versucht, daß die im PStGB. festgestellten Modalitäten über die Umwandlung der Geld- in Arreststrafe auf alle Polizeiübertretungen anwendbar sind, selbst wenn in aufrecht erhaltenen Spezialgesetzen abweichende Bestimmungen bestanden haben. Insbesondere sind die Bestimmungen des Gesetzbuches anwendbar:

1) Auf die nach PStGB. Art. 230 strafbaren Forstpolizeiübertretungen, ungeachtet nach dem Forstgesetze eine solche Umwandlung nicht bestanden hat, wie sich schon durch Allegation des Art. 230 im Art. 7 Abs. 4 mit Nothwendigkeit ergibt.

2) Bei der Umwandlung jener Geldstrafen, welche durch Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 beziehungsweise des Art. 16 Abs. 1 des Einf.-Ges. verwirkt werden, mit Beseitigung des im Art. 24 der Jagdverordnung durch Verweisung auf das Forstgesetz vom 30. Juli 1814 enthaltenen Maßstabes.

3) Bei der Umwandlung der Geldstrafen, welche durch Uebertretung des in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden Gesetzes vom 30. Mai 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, verwirkt werden. Im Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes ist zwar für den Fall der Strafumwandlung auf Art. 34 und 35 des StGB. von 1813 hingewiesen. Nach der Interpretationsregel des Einf.-Ges. Art. 17 Abs. 1 wäre diese Verweisung nunmehr auf Art. 27 des StGB. zu beziehen. Da jedoch Art. 7 des PStGB. eine absolute Vorschrift für alle Polizeiübertretungen enthält, welche den spezialgesetzlichen Bestimmungen für Polizeiübertretungen vorgeht, so ist auch die angeführte Bestimmung des Ges. v. 30. März 1850 als durch Art. 7 aufgehoben zu erachten; sowie überhaupt dem Art. 27 des StGB. für Polizeiübertretungen durch Art. 7—9 des PStGB. derogirt ist.

Bei der entgegengesetzten Annahme würde die Anomalie entstehen, daß bei Jagdpolizeiübertretungen in der Pfalz das PStGB., bei solchen Uebertretungen in den übrigen Landestheilen des StGB. für die Strafumwandlung maßgebend wäre.

4) Bei Umwandlung der durch Uebertretung des Ges. vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr., verwirkten Geldstrafen. Auch dieses Gesetz verweist im Art. 15 bezüglich der Strafumwandlung auf die Voraussetzungen und Normen des StGB. Allein aus denselben Gründen wie bei Ziff. 3 müssen auch hier die Art. 7—9 des PStGB. als die jetzt anwendbaren Normen betrachtet werden.

In anderen Spezialgesetzen, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen, kommen besondere Bestimmungen über Strafverwandlung nicht vor.

Zu Art. 7 Abs. 1.

Siehe Bemerk. zu Art. 4 S. 81.

Zu Art. 7 Abs. 2.

Die Umwandlung ist durch den in I. Instanz zur Aburtheilung zuständigen Polizeirichter zu bewirken. Bei jenen Uebertretungen, welche auf Grund des Einf.-Ges. in I. Instanz durch Bezirksgerichte abzuurtheilen sind, bilden diese das zur Umwandlung zuständige Polizeigericht. Weis Kommentar zum StGB.; zu Art. 27 S. 77.

Zu Art. 7 Abs. 3.

Dieser Abs. enthält eine absolute Vorschrift, welche nur für die unter Abs. 4 zu subsumirenden Fälle beschränkt ist. Der Richter muß daher auch dann von Abs. 3 vollständig Gebrauch machen, wenn bei einer alternativen Strafandrohung des Gesetzes ursprünglich auf Geldstrafe erkannt war, und in Folge der Strafumwandlung eine höhere Arreststrafe sich herausstellt, als ursprünglich von dem Richter hätte verhängt werden können.

Bei solchen alternativen Strafandrohungen hat das Gesetzbuch folgende Scala angewendet:

10	fl.	Geldstrafe	oder	3	Tage Arrest.
15	"	"	"	5	" "
25	"	"	"	8	" "
50	"	"	"	14	" "
100	"	"	"	30	" "
150	"	"	"	42	" "

War daher ursprünglich auf 50 fl. Geldstrafe erkannt, so muß diese in 16 Tage Arrest umgewandelt werden; war auf 100 fl. erkannt, so ist im Falle der Umwandlung auf 33 Tage Arrest zu erkennen; bei Umwandlung einer Geldstrafe von 150 fl. darf dagegen nicht Arrest auf 50 sondern nur auf 42 Tage angewendet werden. Verh. d. G. A. d. K. d. RR. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. S. 297—299.

Zu Art. 8.

Der Artikel 8 enthält eine Ermächtigung für den Polizeirichter, deren Gebrauch sehr wohltätige Wirkungen im Interesse der Verurtheilten, wie zur Ersparung von Arbeit für die Erhebungsbeamten, die Staatsanwälte und die Gerichte hervorbringen kann. Ueber die Frage, ob die Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters als gerichtsbekannt anzunehmen sei, entscheidet das Gericht; eine kontradiktorische Verhandlung über diese Frage dürfte nicht veranlaßt sein, weil es sich um eine solche Thatfrage handelt, welche für den Richter keines Beweises bedarf, deren Beurtheilung derselbe vielmehr lediglich aus seiner amtlichen Erfahrung zu schöpfen hat. Dem Staatsanwalte dürfte im Hinblicke auf das StPrG. vom 10. Nov. 1848 Art. 329

Abs. 2 die Berufung nicht zu versagen sein, wenn er durch Anwendung des Art. 8 die Interessen des Staates für verletzt erachtet. Von Seite des Verurtheilten kann hieraus eine materielle Beschwerde nicht abgeleitet werden, weil es ihm unbenommen ist, vom Art. 9 Gebrauch zu machen und dadurch die vermeintliche Beschwerde selbst zu beseitigen. Jedenfalls hat der Richter im Urtheile zuerst die Geldstrafe und dann deren Umwandlung in Arrest auszusprechen, da dem Verurtheilten durch den Gebrauch des Art. 8 die Wohlthat des Art. 9 nicht entzogen werden darf.

Zu Art. 9.

Im Falle der Anwendung des Art. ist die Zahl der erstandenen Arresttage mit 3 fl. zu multipliziren. Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Ueberrest der Geldstrafe muß erlegt werden, wenn der Uebertreter von Erstehung des Restes der Arreststrafe frei werden soll. Ist z. B. eine Geldstrafe von 150 fl. in 42 Tage Arrest umgewandelt worden, und hat der Uebertreter bereits 40 Tage Arrest erstanden, so kann er von Erstehung der 2 letzten Arresttage nur gegen Erlegung von 30 fl. befreit werden, ungeachtet hiebei jeder Tag der früher erlangten Freiheit weit höher als nach der gewöhnlichen gesetzlichen Schätzung gezahlt werden muß. A. a. O. Verh. Bd. I. 413, 414.

Den Bestimmungen der Art. 4—9 des PStGB. entsprechen Art. 15—27 des StGB.

Hievon sind Art. 15—19 bei Polizeiübertretungen unanwendbar. Art. 20 Abs. 1 ist durch Art. 5 Abs. 1 des PStGB. ersetzt. Die Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 2, Art. 21, 23, 24 und 25 ist bereits oben erörtert.

Von Art. 22 Abs. 1 ist die Bestimmung anwendbar, daß die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen wird, jedoch vorbehaltlich der Befugniß des Richters, nach Art. 5 Abs. 1 des PStGB. auch auf Arreststrafen unter einem Tage, jedoch nicht unter 12 Stunden zu erkennen, wobei es selbstverständlich ist, daß Arreststrafen zwischen 12 und 24 Stunden nach Stunden ausgemessen werden.

Aus Art. 22 Abs. 2 ist die Bestimmung anwendbar, daß der Tag zu 24 Stunden gerechnet wird.

In Art. 22 Abs. 3 ist die Bestimmung, daß Bruchstücke eines Tages, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen bei der Arreststrafe ergeben würden, außer Acht zu lassen sind, — mit Art. 7 Abs. 3 Ziff. 3 konform.

Art. 26 und 28 sind durch Art. 6—9 des PStGB. ersetzt.

Art. 10.

III. Folgen der Strafen: A. Konfiskation.

Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

Dieser Art. unterscheidet sich wesentlich von Art. 34 des StGB. Der letztere gibt dem Richter die allgemeine Befugniß, als Folge der Verurtheilung wegen jeder vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, soweit dieses ohne Verletzung dritter auch nicht der Theilnahme oder der Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Verübung der That gebrauchten oder dazu bestimmt gewesenen Werkzeuge oder der durch die That hervorgebrachten Sachen auszusprechen; in der Regel ist jedoch die Verfügung der Konfiskation der Werkzeuge und Produkte der strafbaren Handlung fakultativ, nur in wenigen speziellen Fällen ist die Konfiskation einzelner Sachen als Nebenfolge der Verurtheilung absolut geboten.

Nach den Bestimmungen des PStGB. ist nur die Konfiskation einzelner im Gesetze näher bezeichneter Sachen und nur in jenen Fällen zulässig, wo das Gesetzbuch oder ein Spezialgesetz dieselbe absolut angeordnet oder die Zulässigkeit derselben ausgesprochen und die Verhängung in das Ermessen des Richters gestellt hat.

Im Verordnungswege kann eine Konfiskation nicht als Straffolge angedroht werden, wenn nicht ein Gesetz dieselbe ausdrücklich vorgesehen hat.

Konfiskationen zum Nachtheile der Rechte Dritter sind in Polizeistrafsachen nur dann zulässig, wenn der Dritte für die Uebertretung strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, was nach Art. 18 des PStGB. zu bemessen ist. Ist daher eine Sache nicht Eigenthum des Thäters oder Anstifters, sondern eines Theilnehmers anderer Art (Gehilfen) oder eines Begünstigers, so kann die Konfiskation nur soweit Platz greifen, als die Bestrafung dieser Personen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen

zuläſſig iſt. Die Konfiskation der Sachen jener Perſonen, welche in Folge beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen blos für die von Dritten verwirkten Geldſtrafen oder für Schadensersatz und Koſten als haftbar erklärt werden können, iſt nicht zuläſſig.

Die Konfiskation findet regelmäßig als Straffolge in Verbindung mit einer anderen Strafe ſtatt; ausnahmsweiſe iſt jedoch im Abſ. 3 dem Polizeirichter die Ermächtigung ertheilt, die Konfiskation allein als Strafe auszuſprechen und von der Verurtheilung in die geſetzlich gedrohte Hauptſtrafe Umgang zu nehmen. Der Grund hievon liegt in folgender Erwägung:

Bei der Handhabung mancher Zweige der Polizei, insbeſondere bei der Viktualien- und Viktualienmarktspolizei, kommen oft geringfügige Uebertretungen von äußerſt geringer Strafbarkeit vor, bei denen es genügt, wenn das Publikum gegen den Verkauf des Objektes ſicher geſtellt wird. Hiebei iſt oft das Verſchulden ſelbſt zweifelhaft, weil Lebensmittel, welche in gutem Zuſtande zu Markt gebracht worden ſind, während des Feilhaltens durch Einwirkung der Hitze oder Kälte ohne alle Schuld des Käufers verderben können. In vielen Fällen kann daher die Hinwegnahme und Konfiskation der Sache als genügende Strafe erachtet werden, während die Verbindung mit einer anderen Strafe als zu hart erſcheinen, und die Verkäufer aus der Klaſſe der Produzenten vom Markte verſcheuchen würde.

Ob eine Uebertretung geringfügig iſt oder nicht, iſt Sache der richterlichen Beurtheilung. Als geringfügig können nicht blos ſolche Uebertretungen gelten, welche ihrer allgemeinen Natur nach auf einer ſehr geringen Stufe der Strafbarkeit ſtehen und deßhalb nur mit geringeren Polizeiſtrafen bedroht ſind, ſondern auch ſolche Uebertretungen, bei welchen die Geſetze ein höheres Strafmaximum zulaſſen, können in einzelnen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände der konkreten That zur Geringfügigkeit herabſinken.

Nach dem Geſetze iſt die Surrogirung ſonſtiger Strafen durch Konfiskation einzelner Sachen nur dem Polizeirichter geſtattet.

Wenn daher ſolche Sachen von den Organen der Polizei mit Beſchlag belegt worden ſind, darf die Polizei ſelbſt dann, wenn der Uebertreter ſich ſofort der Konfiskationsmaßregel freiwillig unterwerfen will, die Konfiskation nicht faktiſch vollziehen und von der Verfolgung vor Gericht Umgang nehmen, ſondern muß die Sache zur Kognition des Polizeirichters bringen. Bei dieſem iſt jedoch nicht abſolut ein kontradiktoriſches Verfahren nöthig, ſondern es kann die Sache auch in dem durch Einf.-Geſ. Art. 76 geregelten Mandatsverfahren erledigt werden.

Bei Anwendung des Art. 10 Abſ. 3 iſt die Konfiskation ausnahmsweiſe als Hauptſtrafe zu betrachten; es hat daher auch die Verurtheilung

des Uebertreters in die Kosten des Verfahrens einzutreten, wenn die Konfiskation als Strafe ausgesprochen wird.

Uebrigens wird die Polizei durch Art. 10 Abs. 3 nicht genöthigt, in allen geringfügigen Vorfällen mit Beschlagnahme der Objekte und Einleitung des Strafverfahrens vorzuschreiten. Genügt eine einfache Warnung, um den Uebertreter zur Entfernung, Vernichtung oder unschädlichen Verwendung der Objekte zu bestimmen, und kann auf diese Weise das öffentliche Interesse vollkommen sicher gestellt werden, so kann es hiebei sein Bewenden haben, jedoch darf auch hier keine polizeiliche Konfiskation vorgekehrt werden.

Gerade bei Verfolgung von Polizeistrafsachen darf nicht vergessen werden, daß diese keinen anderen Zweck hat, als die Befolgung der Polizeigesetze zu sichern und darf die goldene Regel: „Minima non curat Praetor" nicht außer Acht gelassen werden.

Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 146 III S. 366 und 367.

Die Konfiskation einzelner Sachen ist eine Folge der Strafe, welche sich an die rechtskräftige Verurtheilung knüpft. Erst durch diese erwächst für den Fiskus das Recht auf Erwerbung der betreffenden Sachen. Wenn daher die zu konfiszirende Sache zur Zeit der rechtskräftigen Verurtheilung nicht mehr existirt, oder durch ein Rechtsgeschäft, welches nicht als widerrechtlich angefochten werden kann, in das Eigenthum einer dritten nicht schuldigen Person übergegangen war, so kann ein Rechtstitel des Fiskus auf Erwerbung der Sache wenigstens dann nicht begründet werden, wenn die Sache eine unvertretbare ist.

Indessen wird man sich bei den meisten der im PStGB. vorgesehenen Konfiskationen nicht streng an den civilrechtlichen Begriff einer vertretbaren Sache zu halten haben, weil die betreffenden Sachen in der Regel in den Bestimmungen des PStGB. nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur insoweit, als einzelne Spezies derselben Objekte einer Polizeiübertretung geworden sind, in Betracht gezogen wurden. Lebensmittel, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, gehören unzweifelhaft zu den vertretbaren Sachen. Wenn nun nach PStGB. Art. 132 eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Lebensmittel konfiszirt werden sollen, und der Besitzer dieselben vor dem Ausspruche der Konfiskation selbst vernichtet oder zu einem unschädlichen Gebrauche z. B. zum Viehfutter verwendet hat, so kann man nicht annehmen, daß der Fiskus durch das Urtheil ein Forderungsrecht auf andere Lebensmittel von gleicher Quantität und Qualität erwerbe. Der Zweck der meisten Konfiskationsmaßregeln des PStGB. besteht darin, eine bestimmte Sache von sicherheitsgefährlicher Beschaffenheit

außer Verkehr zu bringen oder sie demjenigen zu entziehen, von dem ein Mißbrauch zu besorgen ist.

Nur dann, wenn eine absolut vertretbare Sache, wie Geld, den Gegenstand der Konfiskation bildet, und diese Maßregel ihrem inneren Wesen nach zu einer zusätzlichen Geldstrafe herabsinkt, wie z. B. bei der im Art. 104 Abs. 1 angedrohten Konfiskation des zum Spiele ausgelegten Geldes, kann man annehmen, daß die Begründung eines fiskalischen Forderuggsrechtes auf einen gleichen Geldbetrag dem Sinne des Gesetzes in dem Falle entspreche, wenn zur Zeit des Urtheiles die zu konfiszirenden Geldstücke nicht mehr vorhanden sind, oder deren Identität nicht herstellbar sein sollte.

Aus Abs. 4 und der Natur der Sache ergibt sich, daß nicht alle konfiszirten Gegenstände veräußert werden sollen, sondern nur jene, welche in unschädlicher Weise in den Besitz Dritter übergehen können. Absolut gefährliche Gegenstände, Dinge, welche nicht unschädlich gemacht oder zu einem bestimmten unschädlichen Gebrauche abgelassen werden können, eignen sich zur Vernichtung oder sonstigen Entziehung aus dem Verkehre. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. v. $18^{59}/_{61}$ P. B. I S. 416. Die Frage, ob eine nach richterlichem Urtheile zu konfiszirende Sache wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit zu vernichten oder zur Veräußerung geeignet sei, ist eine rein polizeiliche Frage, worüber weder der Richter noch die zur Vereinnahmung des Erlöses aus konfiszirten Sachen ermächtigte Finanzbehörde, sondern die Polizeibehörde zu entscheiden hat.

Art. 11.

Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat. B. Polizeiaufsicht.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12.

Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13.

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Die nachstehenden Bestimmungen des StGB. Art. 38 Abs. 1 und 2 sind als integrirende Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 zu betrachten.

Art. 38 (39).

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Die Polizeiaufsicht ist eine regelmäßig nur gegen Inländer zu verhängende Straffolge. Deren Anwendung setzt voraus:

1) daß ein Gesetz dieselbe für bestimmte Fälle oder unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärt hat;

2) daß der Polizeirichter in einem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat:

3) daß die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten die Verhängung dieser Maßregel als angemessen erachtet und demzufolge die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht ausgesprochen und deren Dauer innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximums bestimmt hat.

Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß die Distriktspolizeibehörde unmittelbar nach Aburtheilung der Sache Gelegenheit erhalte, sich über die gegen den Verurtheilten auf Grund des Art. 11 veranlaßten Maßregeln schlüssig zu machen.

Es sind daher nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils die Akten

an die einschlägige Distriktspolizeibehörde abzugeben. Der Umstand, daß die Distriktspolizeibehörde noch keine Entschließung erlassen hat, hindert den Vollzug der rechtskräftig gewordenen Arreststrafe nicht. Erfolgt diese Entschließung erst nach Vollstreckung der Arreststrafe, so kann sie nur insoweit Wirkung haben, als nach Erstehung der Arreststrafe noch nicht 2 Jahre verflossen sind, und als die Dauer der Maßregel nicht über diesen 2jährigen Zeitraum hinübergreift. Ist die Arreststrafe zum Vollzuge gelangt, so wird nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 die Zeit der von der Distriktspolizeibehörde festgesetzten Polizeiaufsicht von dem Tage der erstandenen Arreststrafe an gerechnet.

Bei der Berechnung der Zeitdauer dieser Maßregel in Fällen, wo die Arreststrafe verjährt ist, gibt das Gesetz keinen positiven Anhaltspunkt.

Da nun nach StGB. Art. 99, dessen Anwendbarkeit auf Polizeistrafsachen kein Hinderniß entgegensteht, die Strafverjährung nur den Vollzug der Hauptstrafe, nicht aber die Realisirung der mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen ausschließt, so wird nach der Natur der Sache anzunehmen sein, daß die nach Verjährung der Arreststrafe zulässig bleibende Polizeiaufsicht von dem Zeitpunkte an zu berechnen ist, wo der Verurtheilte dieser Maßregel wirksam unterworfen werden konnte.

Jene Distriktspolizeibehörde, welche die Maßregel ausspricht, hat deren Inhalt mit Rücksicht auf dasjenige, was in jedem einzelnen Falle erforderlich scheint, innerhalb der durch StGB. Art. 38 Abs. 1 und PStGB. Art. 12 gezogenen Grenzen näher zu bestimmen. Im Allgemeinen gestattet das Gesetz nur Interdiktionsmaßregeln, um den Uebertreter von solchen Orten ferne halten zu können, wo dessen Aufenthalt besondere Bedenken erregt. Der Aufenthalt in der Heimathsgemeinde darf nie untersagt werden, wohl aber der Besuch einzelner Häuser, Anstalten, Plätze ꝛc. innerhalb der Heimathsgemeinde. Gegen Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht gestellt werden, kann diese bis zu den im Art. 12 Abs. 2 zugelassenen Maßregeln erweitert werden.

Eine allgemeine Folge jeder verhängten Polizeiaufsicht ist nach StGB. Art. 38 Abs. 2 die Zulässigkeit gerichtlicher oder polizeilicher Haussuchungen in der Wohnung des Verurtheilten, ohne daß hiebei jene Bedingungen eingehalten werden müßten, welche hinsichtlich der Zeit der Vornahme der Handlung regelmäßig zu beobachten sind.

Nach der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung ist die Vornahme von

Haussuchungen regelmäßig nur während der Tageszeit gestattet, indem die französische Jurisprudenz annimmt, daß Art. 76 des Verfassungsgesetzes vom 22. Frimaire VIII durch Art. 36 der Strafprozeßordnung nicht beeinträchtigt worden sei. Dieser gesetzlichen Regel gegenüber ist bei den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Vornahme der Haussuchung auch während der Nachtzeit gestattet. Weitere Ausnahme von den Erfordernissen und Formen der Haussuchung enthält Art. 38 Abs. 2 nicht. Auch die Wohnung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen darf daher nicht ohne genügenden speziellen Grund überfallen und beunruhigt werden, und es sind hiebei alle in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen einzuhalten. Im Art. 76 des Frimairegesetzes ist eine gesetzliche Definition des Wortes „Nachtzeit" nicht gegeben. Gemäß Dekretes vom 4. August 1806 ist die Nachtzeit nach Art. 1037 des Code de procédure civile zu fixiren, wonach für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens als Nachtzeit erklärt sind.

Uebrigens legt das die Verhängung der Polizeiaufsicht als zuläßig erklärende polizeirichterliche Urtheil der zuständigen Distriktspolizeibehörde nur die Verpflichtung auf, zu prüfen, ob eine solche Maßregel als nothwendig oder zweckmäßig anzusehen ist oder nicht. Die Polizeibehörde muß eine solche niemals gegen ihre Ueberzeugung verfügen, sondern sie **kann** dieselbe verhängen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, und davon günstigeren Erfolg erwartet, als von der Unterlassung. Deßhalb ist die Polizeibehörde ohne Zweifel auch berechtigt, vorläufig auf die Anordnung der Maßregel zu verzichten und erst abzuwarten, ob das fernere Verhalten des Verurtheilten die Anordnung der in der Polizeiaufsicht enthaltenen Freiheitsbeschränkung als unentbehrlich erscheinen läßt. Nur dürfen hiebei die durch PStGB. Art. 11 Abs. 3 der Zuläßigkeit dieser Maßregel gezogenen äußersten Schranken nicht überschritten werden. Ein Rechtsmittel gegen die Entschließung der Distriktspolizeibehörde ist Niemanden eingeräumt.

Die Verletzung der Vorschriften, welche die zuständige Distriktspolizeibehörde zum Vollzuge der verfügten Polizeiaufsicht erlassen hat, wird nach StGB. Art. 147 gestraft, ist jedoch nur dann strafbar, wenn die Zuwiderhandlung „außer Nothfällen" stattgefunden hat. Der Ausschluß der Strafbarkeit wegen eines Nothfalles erstreckt sich auf alle in der Polizeiaufsicht begriffenen Maßregeln und setzt eine Anzeige oder Erlaubnißerholung bei der Polizeibehörde nicht voraus, namentlich dann nicht, wenn

durch den Nothfall auch die Erholung einer polizeilichen Ausnahmsbewilligung ausgeschlossen war.

Verh. d. K. d. Abg. v. 1859/61 Beil.-Bd. III S. 205.

Durch die in den beiden Strafgesetzbüchern als Straffolge behandelte Polizeiaufsicht ist dem polizeilichen Forschungs- und Spähedienste zur Verhütung und Entdeckung strafbarer Handlungen, namentlich der entsprechenden Beobachtung des Treibens gefährlicher Personen in keiner Weise präjudizirt; doch darf sich diese polizeiliche Beobachtung keines Mittels bedienen, welche die zu Beobachtenden einer Beeinträchtigung oder Beschränkung ihrer individuellen Rechtssphäre unterwirft. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. v. 1859/61 P. Bd. I S. 418.

Art. 14.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

Die nachstehenden Art. 41 und 42 des StGB. sind als integrirende Bestandtheile des Art. 14 Abs. 3 und 4 zu betrachten.

Art. 41.

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disziplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42.

Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Auch diese Straffolge soll regelmäßig nur gegen Inländer verhängt werden. Dieselbe erfordert:

1) einen gesetzlichen Ausspruch, daß dieselbe als Folge einer bestimmten Uebertretung im Allgemeinen zulässig sei;

2) einen polizeirichterlichen Ausspruch, daß dieselbe in einem konkreten Falle gegen die verurtheilte Person zulässig sei;

3) einen Beschluß der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wodurch diese, gestützt auf den polizeirichterlichen Ausspruch, die Anwendung der Maßregel verfügt. Der polizeirichterliche Ausspruch gibt der Distriktspolizeibehörde eine Befugniß, legt ihr aber nicht die Verpflichtung zur Anordnung der Maßregel auf; sie entscheidet hierüber nach ihrer Ueberzeugung, nach ihrem administrativen Ermessen. Rechtsmittel gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde sind gesetzlich Niemanden eingeräumt.

Es liegt im Sinne des Gesetzes, daß sich die Anwendung dieser Straffolge unmittelbar an das Ende des Vollzuges der Hauptstrafe anreihen soll. Im StGB. Art. 40 Abs. 1 ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verwahrung in einer Polizeianstalt nach beendigter Strafzeit stattzufinden hat. Deßhalb sind nach eingetretener Rechtskraft des polizeirichterlichen Urtheils die Akten alsbald der zuständigen Distriktspolizeibehörde abzugeben, damit dieselbe unverweilt und jedenfalls vor der vollständigen Erstehung der Arreststrafe den Beschluß auf Verwahrung erlasse, soferne sie dieses als den Umständen angemessen erachtet.

Sollte dieser Beschluß vor der Erstehung der Arreststrafe aus irgend einem Grunde nicht erlassen werden können, so müßte jedenfalls in analoger Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des PStGB. angenommen werden, daß die Dauer der erkannten Verwahrung von dem Tage der erstandenen Arreststrafe an zu berechnen wäre, wobei außerdem die Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 eingehalten werden müßte, welche die von der Distriktspo-

lizeibehörde anzuordnende höchste Dauer der Maßregel auf ein Jahr beschränkt.

Wird die Arreststrafe durch Verjährung unvollstreckbar, so wird hiedurch nach StGB. Art. 99 die Straffolge der Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht beseitigt, deren Vollstreckung bleibt vielmehr zulässig, sobald diese Maßregel in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 15.

D. Ausweisung der Ausländer.

Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Während der Staat die lästige Verpflichtung übernimmt, Inländer, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden sind, der Polizeiaufsicht zu unterstellen oder in Polizeianstalten unschädlich zu machen, sucht man sich der Ausländer, deren gefährlicher Charakter durch Verurtheilung wegen einer strafbaren That beurkundet worden ist, auf kürzerem Wege zu entledigen. In allen jenen Fällen, wo gegen den Uebertreter, wenn er ein Inländer wäre, in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt auszusprechen wäre, hat der Polizeirichter gegen einen Ausländer die Landesverweisung als Straffolge auszusprechen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Maßregel vollziehbar ist oder ob dem Vollzuge Hindernisse entgegenstehen. Die Ausführung dieser Maßregel ist Sache der Polizei. Es wird sich oft ergeben, daß die Polizei nicht in der Lage ist, diese Urtheilsbestimmung zu vollziehen, weil der Ausweisung des Ausländers völkerrechtliche Hindernisse im Wege stehen. Es kann sein, daß dessen Heimathsrecht im Auslande bestritten ist, daß ein Prozeß über das Heimathsrecht anhängig, oder diplomatische Verhandlungen zur Festsetzung der Uebernahmspflicht eines auswärtigen Staates erforderlich sind, es kann vorkommen, daß Personen, die unzweifelhaft nach bayerischen Gesetzen kein Indigenat besitzen, nach dem Rechte auswärtiger Staaten ihre frühere Landesangehörigkeit verloren haben und daß nach den in Mitte liegenden Staatsverträgen über Behandlung der Landesverweisung und die Uebernahme heimathsloser Personen die Auslieferung an irgend einen anderen Staat eine Unmöglichkeit ist.

In diesem Falle muß die Landesverweisung in Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt umgewandelt werden, und zwar nicht durch den Richter auf Antrag der Staatsbehörde sondern durch jene Distriktspolizeibehörde, welche nach in Mitte liegenden Verordnungen zur Ergreifung der nöthigen vorsorglichen Maßregeln in Bezug auf solche heimathslos gewordene Ausländer berechtigt ist.

Im Gesetze wurde mit Absicht nicht ausgedrückt, welche Distriktspolizeibehörde hiefür zuständig sein soll, um die Bezeichnung jener Distriktspolizeibehörde, welche am zweckmäßigsten mit solchen Maßregeln zu betrauen ist, dem Verordnungswege offen zu lassen. Die betreffende Distriktspolizeibehörde kann nach ihrem Ermessen statt der Landesverweisung Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt eintreten lassen, selbst wenn einem inländischen Uebertreter gegenüber nur die erstere Maßregel gesetzlich zulässig gewesen wäre, jedoch kann die eine oder die andere Maßregel nur innerhalb jener Schranken verhängt werden, welche durch die Art. 11—14 gezogen sind.

Daß die Polizeianstalten Staatsanstalten seien, deren Herstellung und Unterhaltung nebst den Kosten der Verwahrung und Verpflegung der darin aufgenommenen Personen den Staat trifft, wurde vielfach allseitig anerkannt (Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$; Beil.-Bd. III S. 21 und 367) und ergibt sich auch aus Art. 27 des Einf.-Ges., welches jedoch einstweilen die Benützung der in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten auf Grund eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages gestattet.

Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen, welche bei der Verwahrung jugendlicher Personen unter 16 Jahren nach StGB. Art. 78, dessen Bestimmungen gemäß PStGB. Art. 31 auch auf Polizeiübertretungen anwendbar sind, die Stelle der Polizeianstalten zu vertreten haben, können jedoch auch Privatanstalten oder im Eigenthume einer öffentlichen Korporation, z. B. einer Gemeinde, eines Distriktes, befindliche Anstalten sein.

Jedoch kann natürlich die Unterbringung solcher Personen auf Grund richterlichen Urtheiles in Anstalten, welche nicht Staatsanstalten sind, nur auf Grund eines mit dem Eigenthümer der Anstalt abgeschlossenen Vertrages Statt finden.

Art. 16.

Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind. E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Hieher ist noch die nachfolgende Bestimmung des Strafgesetzbuches anzureihen:

Art. 46.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disziplinargewalt nicht ausgeschlossen.

Spezielle Straffolgen einzelner Arten von Uebertretungen sind nur da zulässig, wo sie im PStGB. oder einem sonstigen Gesetze ausdrücklich angedroht sind, z. B. die mehrfach vorkommende Schließung von Anstalten, die im PStGB. Art. 186 vorbehaltenen Sicherungsmaßregeln gegen Baugebrechen und vorschriftswidrige Bauführung. Außer der gesetzlichen Androhung ist noch ein ausdrücklicher Ausspruch der betreffenden Folgen in dem verurtheilenden Erkenntnisse für deren konkrete Anwendung selbst da, wo der Vollzug solcher Folgen zur Zuständigkeit der Polizeibehörden gehört, erforderlich.

Nicht blos in den unter Art. 16 zu subsumirenden Fällen, sondern auch in den Fällen der Art. 10—15 ist der Ausspruch bestimmter Straffolgen in dem verurtheilenden Erkenntnisse oder die Unterlassung des Ausspruches einer gesetzlich anwendbaren Straffolge ein solcher Bestandtheil des Urtheiles, wogegen dem Verurtheilten beziehungsweise der Staatsbehörde der Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel nicht zu versagen ist.

Die Einstellung oder Einziehung von Gewerbsrechten ist bei keiner Polizeiübertretung als Straffolge anzusehen. Sie ist lediglich eine gewerbspolizeiliche Maßregel und ist nach Art. 6 Ziff. 4 der Gewerbeordnung vom 11. September 1825, und soferne es sich um den Mißbrauch eines Verlagsrechtes oder eines Druckereirechtes zur Verübung von Preßverbrechen oder Preßvergehen handelt, nach Art. 51 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu bemessen.

Den Art. 10—16 des PStGB. entsprechen Art. 28—46 des StGB. Hievon sind Art. 28—33 bei Polizeiübertretungen unanwendbar. Art. 34 ist durch Art. 10 des PStGB. ersetzt. Art. 35 ist bei Preßpolizeiübertretungen unanwendbar. Nur da, wo im Gesetze die Konfiskation von

Druckschriften oder die Konfiskation von Druckereigeräthschaften ausdrücklich als Folge einer Preßpolizeiübertretung vorgesehen ist, kann dieselbe im Hinblicke auf Art. 10 Abs. 1 des PStGB. verhängt werden.

Art. 36—38 Abs. 3 und Art. 39 sind durch Art. 11 und 12 des PStGB. ersetzt. Art. 38 Abs. 1 und 2 ist im Art. 12 Abs. 1 des PStGB. gesetzlich als anwendbar erklärt. Art. 40 ist durch Art. 14 des PStGB. ersetzt, in welchem die Anwendung der Art. 41 und 42 ausdrücklich angeordnet ist. Art. 43 ist durch Art. 15 des PStGB. ersetzt.

Art. 44 Abs. 1

> Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zulässig.

fällt im Wesentlichen mit Art. 16 Abs. 1 des PStGB. zusammen.

Beide Bestimmungen dürfen nicht in einem Sinne verstanden werden, der diejenige Zuständigkeit der Polizei beeinträchtigen würde, welche ihr unabhängig von dem Vorhandensein einer Strafsache und unabhängig von der bisher geübten Polizeistrafgerichtsbarkeit zusteht.

Die Polizeibehörden dürfen an die Verurtheilung wegen einer strafbaren That keine anderen Polizeimaßregeln als Straffolgen anknüpfen als jene, welche in den Gesetzen als zulässig erklärt und im Strafurtheile ausdrücklich zugelassen worden sind, sie sind auch hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges dieser Straffolgen zur Einhaltung der in dem neueren Rechte gezogenen Schranken verpflichtet.

So ist namentlich die bisher übliche Konfinirung oder Verstrickung, welche im StGB. von 1813 Art. 36 Abs. 3 als ein wesentlicher Bestandtheil der besonderen Polizeiaufsicht anerkannt war, nunmehr gänzlich hinweggefallen, indem nach StGB. Art. 38 die Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthaltsort nicht mehr in der Polizeiaufsicht enthalten ist. Allein an den sonstigen mit dem Strafrechte nicht wesentlich zusammenhängenden Befugnissen der Polizei ist durch das neuere Recht nichts geändert, und die Polizei kann nicht gehindert werden, von ihren gesetzlichen Befugnissen dann Gebrauch zu machen, wenn die Verübung strafbarer Handlungen den Beweis geliefert hat, daß besondere Veranlassung zur Ausübung dieser Befugnisse besteht.

So sind im Gesetze selbst die Befugnisse der Gewerbspolizeibehörden in Bezug auf Einstellung oder Einziehung von Gewerbsrechten hervorgehoben. So ist der bekannte §. 6 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 unverändert geblieben.

Liefert eine in der Gemeinde nicht heimathsberechtigte Person durch strafbare Handlungen den Beweis, daß sie sich nicht auf redliche Weise ernähre, so kann die betheiligte Ortspolizeibehörde nicht verhindert werden, die bisher gewährte Aufenthaltserlaubniß einzuziehen.

So lag es auch nicht in der Absicht der Gesetzgebung, jene Befugnisse zu beeinträchtigen, welche der Fremdenpolizei in Bezug auf Gestattung oder Versagung der Reise und des Aufenthaltes von Ausländern im Inlande nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen zustehen. Ist die Polizei berechtigt, solchen Ausländern, welche der Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates gefährlich sind, den Eintritt in das Staatsgebiet zu versagen, oder dieselben über die Gränzen zurückzuweisen, selbst wenn sie gegen die inländischen Gesetze noch nichts verbrochen haben, so wird dies auch dann geschehen dürfen, wenn Ausländer erst durch Verübung strafbarer Handlungen im Inlande ihren gefährlichen Charakter beurkundet haben. Es kann der Polizei gewiß nicht zugemuthet werden, ausländischen Vaganten, Bettlern, Freudenmädchen, Hausirern, Wunderdoktoren, Emissären, welche sich der im Art. 46 des PStGB. verbotenen Handlungen schuldig machen, den ferneren Aufenthalt im Inlande zu gestatten, wenn auch im polizeirichterlichen Urtheile auf Landesverweisung nicht erkannt worden ist, weil bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 88 und 89 nur in Wiederholungsfällen hierauf erkannt werden kann, bei Zuwiderhandlung gegen Art. 46, 112 und 204 diese Straffolge gar nicht vorgesehen ist.

Art. 44 Abs. 2 ist wörtlich im Art. 16 Abs. 2 des PStGB. wiederholt; Art. 45 ist nicht anwendbar; die Anwendbarkeit des Art. 46 ist bei Art. 16 des PStGB. besprochen.

Art. 17.

Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos. IV. Versuch.

Die Nichtbestrafung des Versuches ist in der Natur der Polizeiübertretung als der gefährlichen nur aus Rücksicht auf ihre möglichen Folgen verbotenen Handlung begründet. Es war ein weiter Schritt, als die Strafgesetzgebung von der Bestrafung kulposer Verbrechen auf das Verbot und die Bestrafung der Polizeiübertretungen, der kulposen Handlungsweise, in welcher die reale erfahrungsgemäße Möglichkeit solcher Verbrechen begründet ist, selbst im Falle des Nichteintretens erweisbarer schädlicher Folgen überging. Ein weiteres Vorangehen der Strafgesetzgebung, wodurch auch der bloße Versuch einer erfolglosen kulposen Handlung als strafbar erklärt würde, wäre in keiner Weise zu rechtfertigen, da eine nicht zur Ausfüh-

rung und dadurch vermittelten äußeren Existenz gelangte kulpose Handlung gar kein Moment der strafrechtlichen Zurechnung darbietet.

Als selbstverständlich ist zu erachten, daß der Versuch und selbst die bloße Vorbereitung einer Polizeiübertretung dann strafbar ist, wenn die Versuchs- oder Vorbereitungshandlung den Thatbestand einer selbständigen Polizeiübertretung enthält. Hier wird aber nicht der Versuch der nicht vollendeten Polizeiübertretung bestraft und das für diese anwendbare Strafgesetz unter Berücksichtigung der Grundsätze über Behandlung des Versuches zu Grunde gelegt, sondern es wird die selbständig vollendete Polizeiübertretung nach dem für letztere anwendbaren Strafgesetze geahndet. Wer z. B. verbotene Schußwaffen führt, um damit auf eine durch jagdpolizeiliche Vorschriften verbotene Weise zu jagen, wird, wenn es noch nicht zur Jagdausübung gekommen ist, nicht wegen Versuches der im Art. 229 verbotenen Uebertretung, sondern wegen vollendeter Uebertretung des Art. 70 Abs. 2 gestraft. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. II S. 146.

Von dem IV. Hauptstücke des StGB., welches den Versuch behandelt, Art. 47—51, ist auf Polizeiübertretungen nichts anwendbar, als der im Art. 51 anerkannte selbstverständliche Satz, daß die Vorbereitungshandlung einer strafbaren That nur dann einer Strafe unterliegt, wenn sie durch ein Gesetz ausdrücklich hiemit bedroht ist oder wenn sie schon für sich allein eine strafbare Handlung bildet.

Art. 18.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Haus-

besitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegebefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

Zur Feststellung der Begriffe des Thäters, des Anstifters, der übrigen Theilnehmer und der Begünstigung ist auf StGB. Art. 52, 54 und 58 zurückzugreifen.

Art. 52.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Art. 54.

Unter Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthumes oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;
3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder

Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Art. 58.

Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Bei Behandlung der Theilnahme unterscheidet das StGB. zwischen dem Thäter und den Theilnehmern. Der Begriff des Thäters ist aus StGB. Art. 52 Abs. 1 zu entnehmen, jedoch müssen hiebei die Interpretationsregeln des StGB. Art. 5 und 6 berücksichtigt werden.

Im Hinblicke auf Art. 52 Abs. 1 des StGB. und Art. 18 Abs. 1, Art. 19 u. 2 des PStGB. ist als Thäter (physischer Urheber) einer Polizeiübertretung derjenige zu bezeichnen, welcher vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise durch eigene Handlung die als Polizeiübertretung strafbare That unmittelbar bewirkt oder die als Polizeiübertretung strafbare Unterlassung verschuldet hat.

Verüben mehrere Personen gleichzeitig solche Handlungen, von welchen jede für sich allein betrachtet als Polizeiübertretung strafbar ist, z. B. wenn mehrere Personen die im Art. 58—60 des PStGB. verbotenen Ruhestörungen verüben, wenn mehrere Personen in Gesellschaft betteln, so ist jeder Einzelne Thäter der von ihm verübten Uebertretung.

Führen mehrere Personen durch gemeinsames Handeln nur eine einzige als Polizeiübertretung strafbare Handlung aus, so sind die sämmtlichen unmittelbar mithandelnden Personen, soferne nicht die Thätigkeit des einen oder anderen zu einer bloßen Beistandsleistung zu der fremden That herabsinkt, welche nach StGB. Art. 54 Ziff. 4 nur unter den Begriff der Theilnahme fällt, Mitthäter. Auf jeden Mitthäter paßt der gesetzliche Begriff des Thäters und es trifft ihn die volle Strafbarkeit des Thäters.

Als Theilnehmer einer Polizeiübertretung sind jene Personen zu betrachten, deren Absicht auf Hervorbringung oder Unterstützung einer fremden Polizeiübertretung gerichtet war und welche in dieser Absicht eine der im Art. 54 Ziff. 1—4 des StGB. bezeichneten Handlungen ausgeführt haben.

Nicht alle Personen, auf deren Handlungen der Begriff einer Theilnahme anwendbar wäre, sollen jedoch regelmäßig für fremde Polizeiübertretungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, sondern nur der Anstifter, oder bei dem Vorhandensein mehrerer Mitanstifter die sämmtlichen Anstifter.

Anstifter oder intellektueller Urheber ist derjenige, welcher die Verübung einer Uebertretung durch einen anderen (den Thäter) absichtlich veranlaßt, ohne unmittelbar Hand an die That zu legen, indem er auf den Thäter durch Vornahme einer der im Art. 54 Ziff. 1 aufgezählten Handlungen eingewirkt hat.

Die übrigen Theilnahmshandlungen, welche im StGG. Art. 54 Ziff. 2—4 aufgezählt werden und welche sämmtlich unter den Begriff der physischen oder intellektuellen Beihilfe fallen, werden bei Polizeiübertretungen regelmäßig nicht gestraft, soferne nicht das Polizeistrafgesetzbuch in seinen besonderen Bestimmungen oder ein aufrecht erhaltenes Spezialgesetz ausdrücklich eine solche Bestrafung vorschreibt. Das PStGB. bedient sich hiebei gewöhnlich des Ausdruckes „wer wissentlich zu einer solchen Handlung (zu einem solchen verbotenen Geschäfte ꝛc.) mitwirkt," z. B. im Art. 46, 48, 201. In allen diesen Fällen muß nachgewiesen werden, daß der Gehilfe eine der im Art. 54 Ziff. 2 aufgezählten Handlungen wissentlich vorgenommen habe, und daß er dabei die Absicht hatte, die Hervorbringung jener That zu unterstützen, welche als Polizeiübertretung strafbar ist.

Von den Spezialgesetzen, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen, hat das Preßgesetz vom 17. März 1850 durch den in Geltung gebliebenen Art. 1 die Strafbarkeit der Beihilfe vorgesehen, indem derselbe hinsichtlich der Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung mitgewirkt haben, auf die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften verweist, worunter nach Art. 17 Abs. 1 des Einf.-Ges. die Bestimmungen des StGB. Art. 52—55 zu verstehen sind. Auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 enthält in Art. 56 Bestimmungen über die Beihilfe zu Forstpolizeiübertretungen.

Für die im Artikel angenommene Beschränkung der regelmäßigen Strafbarkeit auf Anstifter und Thäter sprechen erhebliche Gründe; dem öffentlichen Interesse wird durch die Verantwortlichkeit des geistigen und physischen Urhebers der That Genüge geleistet, die Ausdehnung der Verant-

wortlichkeit auf untergeordnete Nebenpersonen, bei welchen in der Regel der bei jeder Beihilfe erforderliche dolus, das Bewußtsein des Zusammenhanges ihrer Handlung mit der verübten Polizeiübertretung und die absichtliche Förderung derselben nicht nachweisbar ist, würde leicht zu veratorischen und in den meisten Fällen erfolglosen Untersuchungen Anlaß geben.

Im Art. 18 Abs. 1 und 2 ist die gleiche Strafbarkeit des Thäters und des Anstifters und bei dem Vorhandensein mehrerer Personen, auf welche diese Begriffe passen, der sämmtlichen Mitschuldigen dieser Art ausgesprochen.

Im Abs. 3 ist die solidarische Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen, für Schadensersatz und Kosten zu haften, ausdrücklich ausgesprochen. Diese Bestimmung wurde deßhalb für angemessen erachtet, weil die solidarische Haftung der Mitschuldigen für Schadensersatz nicht in allen in Bayern geltenden Civilgesetzgebungen ausgesprochen ist und weil in der Pfalz der Adhäsionsprozeß besteht, wonach der Beschädigte als Civilkläger vor dem Polizeirichter auftreten kann. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 105.

Unter den Mitschuldigen sind hier nur jene Personen zu verstehen, welche nach Maßgabe des Art. 18 des PStGB. für die Polizeiübertretung strafrechtlich verantwortlich sind. Die Haftung für Kosten erstreckt sich sowohl auf jene Kosten, welche die Realisirung des Strafausspruches als auf jene, welche die Realisirung des privatrechtlichen Anspruches auf Schadensersatz veranlaßt. In Bezug auf die Haftung für den Schadensersatz und die Kosten, welche die Verfolgung dieses Anspruches verursacht, muß natürlich vorausgesetzt werden, daß in dem bestimmten Falle durch die Uebertretung ein solcher Schaden verursacht worden ist, für welchen der Handelnde nach allgemeinen Civilrechtsgrundsätzen verantwortlich gemacht werden kann.

Abs. 4 enthält eine Ausnahme von der im Abs. 1 und 2 aufgestellten Regel der gleichen Strafbarkeit des Thäters und des Anstifters. Nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien kann sich die Verantwortlichkeit nur auf jene Person, welche die Uebertretung durch die formale Vornahme einer Anstiftungshandlung verursacht hat, erstrecken, wenn sich dieselbe einer unzurechnungsfähigen Person zur Ausführung ihrer Absicht bedient hat, oder wenn in öffentlichen Dienstverhältnissen ein Amtsvorgesetzter seinem Untergebenen einen Befehl ertheilt hat, welchem letzterer Folge zu leisten verpflichtet war, soferne durch die Ausführung dieses Befehles eine Polizeiübertretung begangen wurde. In beiden Fällen folgt die Straflosigkeit desjenigen, der nur einem fremden Willen als Werkzeug gedient hat, schon aus den Bestimmungen des StGB. Art. 67 und 71.

Eine noch viel weiter gehende Ausnahme von dem Grundsatze des Abs. 1 enthält Abs. 5.

In sehr vielen Fällen würde es geradezu dem Zwecke der Polizeigesetzgebung und dem Interesse der Polizeiverwaltung widersprechen, wollte man jene untergeordneten Werkzeuge für fremde Unternehmungen, deren Handlungen physisch betrachtet der Handlung des Thäters entsprechen, nicht ganz außer dem Spiele lassen und sich nicht unmittelbar an jene Person halten, für welche eigentlich die gesetzliche Vorschrift erlassen ist, und welche für die Beobachtung derselben zu sorgen hat.

In dem in den Motiven der Staatsregierung allegirten Vortrage (Verh. d. GSA. d. K. d. Abg. von $18^{57}/_{58}$ Bd. III S. 19 und 20) kommt hierüber Folgendes vor:

Bei einer nicht geringen Zahl polizeilicher Vorschriften liegt es im Sinne des Gesetzes, daß für die Beobachtung der Vorschrift das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen und zu wachen hat. Läßt derselbe eine Zuwiderhandlung gegen eine derartige Vorschrift durch Personen ausführen, in Bezug auf welche er eine erlaubte Privatgewalt auszuüben hat und welche in der Regel verpflichtet sind, dessen Anordnungen zu gehorchen, so ist es zwar recht und billig, daß der anordnende Theil für die Uebertretung verantwortlich gemacht werde; allein es würde eine übertriebene und nicht zu rechtfertigende Härte sein, wollte man auch hier den Thäter gleich dem befehlenden Theile bestrafen. In den meisten Fällen der Art wird der Thäter in Folge der erhaltenen Anordnung gar nicht in der Lage sein, die Unerlaubtheit der anbefohlenen Handlung ermessen zu können, er wird im guten Glauben auf die Autorität desjenigen, der die Anordnung getroffen hat, handeln oder wenigstens nicht leicht in der Lage sein, den Vollzug der Anordnung verweigern zu können. Nur dann, wenn vor oder während der Ausführung einer solchen Anordnung eine spezielle Abmahnung dem Thäter gegenüber erfolgt, fällt die Möglichkeit des guten Glaubens hinweg und tritt die Nothwendigkeit unbedingt ein, der Anordnung des abmahnenden öffentlichen Beamten oder obrigkeitlichen Dieners Folge zu leisten.

Zum Beispiel: das Verbot, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Vorräthe von Baumaterial auf Straßen oder öffentlichen Plätzen abzuladen, trifft im Sinne des Gesetzes zunächst den Bauunternehmer. Werden nun die von demselben aufgestellten Lohnarbeiter oder die zur Beifuhr solcher Materialien gedungenen Fuhrleute von dem Unternehmer angewiesen, derartige Materialien an einem bestimmten Platze abzuladen oder aufzuschichten, so werden sie von der Voraussetzung ausgehen, daß der Unternehmer die Sache bei der Polizei in Ordnung gebracht habe, sie werden in der Regel sich in dem guten Glauben befinden, eine solche Anordnung ausführen zu dürfen, ohne sich einer Polizeiübertretung schuldig zu machen. Anders gestaltet sich freilich die Sache, wenn ein Polizeibeamter oder ein öffentlich autorisirter Agent der Polizeiverwaltung Einsprache erhebt und den Be-

auftragten des Unternehmers die Vornahme oder Fortsetzung der Handlung ausdrücklich verbietet. Im letzteren Falle machen sich die Thäter der Polizeiübertretung unzweifelhaft mitschuldig, wenn sie der Anordnung keine Folge leisten. In vielen Fällen würde man geradezu dem Geiste des Gesetzes zuwiderhandeln, wollte man außer dem anordnenden Theile auch die ausführenden Untergebenen verantwortlich machen; z. B. bei den meisten gewerbspolizeilichen Vorschriften. Eine ähnliche Bestimmung, wie die hier vorgeschlagene, findet sich in dem Polizeistrafgesetzbuche für das Großherzogthum Hessen Art. 41, welches dem richterlichen Ermessen gestattet, nach Umständen die gänzliche Straffreiheit des Thäters auszusprechen.

Von dieser Bestimmung wird bei einer großen Zahl der im besonderen Theile aufgeführten Uebertretuugen Gebrauch zu machen sein.

Wo die Auslegung des Gesetzes keinen Zweifel darüber läßt, daß der Unternehmer eines Werkes, der Gewerbsinhaber, das Familienhaupt, der Haus-, Dienst- oder Lehrherr für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift allein verantwortlich gemacht werden wollte, hat sich die strafrechtliche Verfolgung unmittelbar gegen diese Personen und nicht gegen jene Untergebenen zu richten, denen ein selbständiges Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann. So wird z. B. im Falle des Art. 194 nicht der Ladendiener oder Lehrjunge, der sich der vorschriftsmäßigen Maße oder Waagen bedient, sondern der Gewerbsinhaber, der solche in seinem Geschäfte führen läßt, zu verfolgen sein.

Im Falle des Art. 130 sind nicht die Taglöhner oder Gesellen, welche die Anlage ausführen, sondern der Unternehmer, der sie ausführen läßt, zu verfolgen.

In vielen Fällen hat zwar das Gesetz ausdrücklich nur bestimmte Personen, z. B. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Baugewerbsleute, Gewerbsmeister rc. als einer bestimmten Vorschrift unterworfen erklärt. Allein in zahlreichen anderen Fällen, wo eine solche spezielle Bezeichnung des Uebertreters nicht ausdrücklich vorliegt, läßt sich aus der Beschaffenheit der als strafbar bezeichneten Handlung ermitteln, daß auch hier eine subjektive Beschränkung auf bestimmte hiefür allein verantwortlich zu machende Personen in der Natur der Sache und im Sinne des Gesetzes begründet ist.

In Abs. 5 ist die bereits erörterte ausnahmsweise Bestrafung sonstiger Theilnahmshandlungen außer der Anstiftung, sowie die Bestrafung der Begünstigung in Fällen, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, vorbehalten.

Das StGB. hat die Begünstigung von der Theilnahme getrennt und als eine davon verschiedene aber allgemeine Schuldform behandelt, deren Natur durch Art. 58 festgestellt ist.

Von dem Vorbehalte des Abs. 5 hat das PStGB. in Bezug auf

Begünstigung niemals Gebrauch gemacht, wohl aber sind einzelne bestimmte Handlungen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie mehr als Begünstigung, als Theilnahme oder Hehlerei zu qualifiziren seien, als selbständige Polizeiübertretungen behandelt, z. B. im Art. 48, 84.

In jenen Spezialgesetzen, welche sich auf Bestrafung von Polizeiübertretungen beziehen, wird keine ausdrückliche Anordnung der Strafbarkeit der Begünstigung erweisbar sein. Sollte sie aber vorkommen, so würde sie nur dann eine Folge haben können, wenn das Spezialgesetz für die Begünstigung der speziellen Uebertretung eine ausdrückliche Strafbestimmung ausgesprochen hätte. Aus der I. Abtheilung des StGB. kann eine anwendbare Strafbestimmung nicht geschöpft werden, weil Art. 59 Abs. 2 des StGB. die Begünstigung einer Uebertretung nur da bestrafen läßt, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt. Deshalb wurde bei Berathung des Einführungsgesetzes Art. 33 Abs. 2 die Androhung einer besonderen Strafe für die Begünstigung einer Kontrebande oder Zolldefraudation als nothwendig gefunden, weil StGB. Art. 59 Abs. 2 für diese fiskalische Uebertretung keine Strafbestimmung dargeboten hätte. Praktisch wird daher die Bestrafung der Begünstigung einer Polizeiübertretung nicht vorkommen.

Dem Art. 18 des PStGB. entsprechen Art. 52—65 des StGB. Hievon sind Art. 52—54 zur Feststellung der Natur der Theilnahme und der Begriffe des Thäters oder Anstifters und der übrigen Theilnehmer anwendbar.

Art. 55 hat für Polizeiübertretungen, für welche das PStGB. die Strafe bestimmt hat, keine Bedeutung, da dieses Gesetzbuch den Richter bei allen Uebertretungen ermächtigt, auf das Minimum der angedrohten Strafart herunterzugehen, weßhalb der Richter auch die geringere Strafbarkeit bloßer Theilnahmshandlungen in der Strafausmessung im vollsten Maße berücksichtigen kann. Soferne jedoch in Spezialgesetzen höhere Minima vorkommen, und nach solchen Spezialgesetzen auch Theilnahmshandlungen zur Strafe gezogen werden können, erwächst für den Polizeirichter aus Art. 55 Abs. 1 Ziff. 2 die Ermächtigung, bei solchen Theilnahmshandlungen, die unter Art. 54 Ziff. 2–4 fallen, bis zu einem Viertheile des niedrigsten gesetzlichen Strafmaßes herunter zu gehen, wobei jedoch die Arreststrafe nicht auf Arrest unter 12 Stunden herabgesetzt werden darf.

Art. 56 ist nicht anwendbar.

Art. 57 Abs. 1 ist auch bei Polizeiübertretungen anwendbar.

Art. 57.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die

Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziff. 1 zu bestrafen.

Art. 57 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

Ein Fall der Anwendbarkeit der Art. 58—61 wird nach den in den Bemerkungen zu Abs. 5 geschilderten Verhältnissen nicht vorkommen. Würde ein solcher sich nachweisen lassen, so wäre die Natur der Begünstigung nach Art. 58 zu bemessen. Art. 59 Abs. 1 wäre als nicht anwendbar zu erachten; die Bestimmung des Art. 59 Abs. 2 fällt mit jener des PStGB. Art. 18 Abs. 5 zusammen. Art. 60 wäre nicht anwendbar, dagegen Art. 61 eventuell anwendbar.

Art. 61.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

Art. 62 und 64 sind bei Polizeiübertretungen nicht anwendbar, dagegen Art. 63 und 65 eventuell anwendbar, wobei jedoch die Bestimmung des Art. 65 Abs. 2 nur dann in Frage kommen kann, wenn mehrere Personen als Mitthäter nur eine und dieselbe Polizeiübertretung verübt haben, nicht aber, wenn die That eines jeden eine selbständige Polizeiübertretung ist.

Art. 63.

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie die Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 65.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Absatz 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die vom Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Dem Art. 66 entspricht Art. 18 Abs. 3 des PStGB.

Nach dem Art. 18 (im Entwurfe Art. 17) sollte nach dem Entwurfe folgender Artikel aufgenommen werden:

Art. 18.

Soweit nicht besondere Gesetze über die Verantwortlichkeit dritter Personen Anderes bestimmen, können nachstehende Personen als haftbar für Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten erklärt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Polizeiübertretung mit ihrem Vorwissen oder in Folge unterlassener Aufsicht ausgeführt worden ist, und unter dem Vorbehalte ihres Rückgriffes auf den Thäter: VI. Haftung dritter Personen.

1) die Ehemänner für die Polizeiübertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Frauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter für die Polizeiübertretungen ihrer bei ihnen wohnenden, noch unversorgten Kinder;
3) die Vormünder für die Polizeiübertretungen der bei ihnen wohnenden Mündel;
4) die Dienstherrschaften für die Polizeiübertretungen des Hausgesindes;
5) die Dienst- und Lehrherren, sowie die Unternehmer, Arbeitgeber und Geschäftsherren für die Polizeiübertretungen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen, Lehrjungen, Arbeiter und sonstigen Untergebenen.

Die Haftung der unter Ziffer 1—5 bezeichneten Personen kann nach Umständen auf Ersatz des Schadens und der Kosten beschränkt werden.

Dieser Artikel wurde abgelehnt, weil für die Haftung für den Schaden, den ein Dritter durch eine unerlaubte That veranlaßt hat, die Civilgesetze, in der Pfalz Art. 1384 des Code civil Maß geben; weil die Frage, in wie weit jemand für die Kosten des Strafverfahrens in Bezug auf die von einem Dritten verübte, strafbare Handlung haftbar gemacht werden könne, in den Strafprozeßgesetzen entschieden sei; weil die Haftung für die von einem Dritten verwirkten Strafen den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen widerspreche; weil es endlich inkonsequent sei, derartige Haftungen für fremde Polizeiübertretungen auszusprechen, während eine gleiche Verantwortlichkeit für schwerere Uebelthaten dritter Personen im StGB. nicht

statuirt sei. Durch die Ablehnung des Art. verlieren die in einzelnen Spezialgesetzen ausgesprochenen Grundsätze über die Haftung bestimmter Personen für die von einem Dritten verwirkten Geldstrafen, so wie für Schadensersatz und Kosten ihre Geltung nicht, z. B. die Bestimmungen des pfälzischen Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. 8, des Forstgesetzes vom 28. März 1852 Art. 68 und des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., Art. 16. Auch wurde vorbehalten, bei jenen strafbaren Handlungen, bei denen es nach der besonderen Natur der That erforderlich schien, im besonderen Theile die Haftungspflicht entsprechend zu normiren, wie z. B. im StGB. Art. 288 es im PStGB. Art. 145 Abs. 2 geschehen ist.

Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 146, 147; Bd. III S. 21, 22.

Art. 19.

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Der gegenwärtige Artikel ist der Gegensatz des Art. 6 des StGB. Wie sich der letztere darauf beschränkt, die Strafbestimmungen des Gesetzes regelmäßig nur bei vorsätzlich begangenen Handlungen (dolosen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen) eintreten zu lassen und fahrlässige Rechtsverletzungen nur in jenen Fällen zu bestrafen, wo für die kulpose Herbeiführung bestimmter Rechtsverletzungen eine ausdrückliche Strafbestimmung existirt, so erklärt Art. 19 des PStGB. umgekehrt nicht blos die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Hervorbringung einer Polizeiübertretung als regelmäßig strafbar, soferne nicht aus dem Gesetze selbst hervorgeht, daß bei einer bestimmten Art von Uebertretungen nur die vorsätzliche Uebertretung als strafbar zu erachten ist.

Ueber Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt so wenig das PStGB. als das StGB. eine gesetzliche Definition, sondern überläßt die Begründung dieser Begriffe der Wissenschaft, deren richtige Anwendung der von der Wissenschaft geleiteten Praxis. Unter Vorsatz verstehen die Gesetzbücher dasselbe, was die Rechtstheorie unter dolus. Vorsatz im Allgemeinen ist der in Folge freier Selbstbestimmung für eine Handlung bestimmte Wille, Vorsatz in strafrechtlicher Beziehung ist der für eine strafrechtswidrige Handlung bestimmte Wille. Der Vorsatz wie der dolus umfaßt sowohl den nach reifer Ueberlegung

mit Vorbedacht gefaßten Entschluß wie den ohne genügende Ueberlegung oder unter der Herrschaft eines Affektes gefaßten übereilten Entschluß.

Der dolus, so weit er im strafrechtlichen Gebiete in Betracht kommt, charakterisirt sich als der durch eine Handlung entäußerte direkte Widerspruch des Willens gegen die Anforderungen des Rechtes. Dieselbe Handlung, dieselben rechtswidrigen Wirkungen und Folgen der Handlung, deren Hervorbringung durch das Gesetz verboten ist, sind hier gewollt. Zum dolus gehört daher nichts weiter als das selbstbewußte Wollen dessen, was objektiv rechtswidrig ist. Durch den objektiv rechtswidrigen Inhalt des Willensaktes wird die subjektive Rechtswidrigkeit des Willens, das Verschulden, begründet. Zwar wird noch mehrfach das Bewußtsein der Strafbarkeit der gewollten That in der älteren wie der neueren Theorie als ein ferneres Begriffsmerkmal des dolus hinzugefügt, allein im Widerspruche mit den gesetzlichen Grundsätzen über die Behandlung des Rechtsirrthumes.

Zwar ist eines dolosen Willensaktes nur der zurechnungsfähige Mensch fähig; nur ein solcher ist, wie sich das römische Recht ausdrückt, doli vel culpae capax, und es gehört zu den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, daß der Mensch jenen Grad geistiger Reife und Lebenserfahrung besitzt, vermöge dessen er das Verhältniß seiner That zu Sittlichkeit und Recht, die sittliche und bürgerliche Bedeutung, sowie die Folgen seiner Handlung einzusehen vermag. Allein mehr als diese Urtheilsfähigkeit wird nicht als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt; es wird erfordert, daß der Handelnde sich bei entsprechender Anwendung seiner geistigen Kräfte ein richtiges Urtheil über die rechtliche Bedeutung seiner Handlungsweise bilden kann, nicht aber, daß er wirklich durch entsprechende Information und Ueberlegung sich ein solches Urtheil gebildet, oder daß er das Verhältniß seiner That zum Strafgesetze sich zum klaren Bewußtsein gebracht hat. Vielmehr behandeln die Gesetze denjenigen, der in Rohheit oder frevelhafter Indolenz sich um das Vorhandensein der Gesetze nicht kümmert, und deßhalb wirklich keine richtige Vorstellung von dem Widerspruche seiner That gegen das Strafgesetz besitzt, nicht anders als denjenigen, der mit bewußter Vorstellung des bestehenden Strafgesetzes diesem zuwiderhandelt. Wer die Strafwürdigkeit seines Vorhabens einsehen kann und einsehen soll, wird demjenigen gleichgeachtet, der sie wirklich eingesehen hat.

Auch das StGB. Art. 67 erkennt nur die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Urtheilskraft als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit an, fordert aber nicht den gehörigen Gebrauch dieser Urtheilskraft und gestattet im Art. 70 der Unkunde des Strafgesetzes gar keinen Einfluß auf die Zurechnung, wonach

konsequent das Bewußtsein der Strafbarkeit keinen Einfluß auf den dolus haben kann.

Es gehört daher nicht das Bewußtsein der Strafrechtswidrigkeit zum dolus, sondern es genügt, wenn eine zurechnungsfähige Person über jene Thatumstände und jene Eigenschaften ihrer Handlung unterrichtet ist, auf welchen der strafbare Charakter der That beruht, und wenn sie ungeachtet dieses Wissens gleichwohl sich zu der objektiv strafrechtswidrigen That bestimmt hat. So genügt es z. B. für den zum Ehebruch erforderlichen dolus, wenn der Thäter gewußt hat, daß die von ihm zur natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes gebrauchte Frauensperson eine verheirathete Frau war. Zum dolus bei Blutschande genügt es, wenn die Schuldigen den bei ihnen bestehenden nahen Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft gekannt haben, wenn sie auch nicht gewußt haben sollten, daß ein Geschlechtsumgang zwischen in diesem Grade verwandten oder verschwägerten Personen von der Strafgesetzgebung anders angesehen wird, als ein anderer außerehelicher Beischlaf. Wer dagegen nicht gewußt, daß die Frauensperson, mit welcher er zugehalten, eine verheirathete Frau oder eine ihm blutsverwandte Person gewesen, dem kann Blutschande oder Ehebruch, obgleich sie objektiv vorliegen, nicht zugerechnet werden. Jene Eigenschaften der That, worauf deren strafrechtlicher Charakter beruht, waren seinem Wissen und Willen fremd, sein Wille war nur mit jenen Gesetzen der Sittlichkeit im Widerspruche, welche jede außereheliche Geschlechtstriebsbefriedigung verbieten, nicht mit jenen Gesetzen des Rechtes, welche gegen Ehebruch oder Blutschande bestehen.

Die meisten Verbrechen sind ohnedies von der Art, daß mit dem Eintritte der Zurechnungsfähigkeit auch das Bewußtsein der Unerlaubtheit solcher Thaten zusammenfällt, und die Behauptung des Gegentheils als eine unglaubwürdige Unwahrheit zu erachten ist.

Dasselbe Resultat ergibt sich auch für das bayerische Strafrecht, wenn man die Bestimmungen des Art. 67 Abs. 1, 68 Abs. 1, 69, 70, 76 Abs. 1, 77 Abs. 1, 52 Abs. 2 und 65 mit einander vergleicht und sich den inneren Zusammenhang derselben klar macht.

Während die Zurechnung doloser Verbrechen und anderer strafbarer doloser Handlungen nicht über den Inhalt und Umfang der Absicht hinaus greifen kann, der Handelnde nur für die von ihm gewollte Handlung und die von ihm gewußten oder vorausgesetzten Eigenschaften seiner Handlung, nur für die von ihm gewußten und von ihm bestimmt oder wenigstens alternativ oder eventuell gewollten Folgen seiner Handlung verantwortlich gemacht werden kann, wird bei der Zurechnung kulposer Verbrechen über den Inhalt und Umfang der Absicht hinausgegriffen. Die von dem Handelnden nicht

gewollten aber nach Natur der That möglichen und erfahrungsgemäß wahrscheinlichen Folgen der That werden als ein realer Bestandtheil der Handlung angesehen, und der Urheber der Handlung, ungeachtet er mit dieser einen anderen Zweck verfolgte, für die materiell rechtsverletzenden Folgen seiner Handlung verantwortlich gemacht. Jede Zurechnung zur **culpa** besteht darin, daß jemand für die rechtsverletzenden Wirkungen seiner Handlung verantwortlich gemacht wird, ungeachtet seine selbstbestimmte Absicht auf diese Wirkungen nicht gerichtet war. Der Grund dieser Zurechnung ist ebenfalls eine nicht schuldfreie Willensbestimmung. Das Schuldhafte ist der Mangel an dem rechtlich geforderten guten Willen, der s. g. negativ böse Wille, die unbürgerliche Gesinnung, welche, unbekümmert um das Recht anderer gleichberechtigter Persönlichkeiten, die gesetzliche Verpflichtung zur Sorgfalt im Thun und Lassen nicht erfüllt und die Verletzung der fremden Rechtssphäre dadurch verursacht, daß der kulpos Handelnde dasjenige thut, was er bei streng rechtlicher Gesinnung hätte unterlassen oder dasjenige unterläßt, was er nach dem Rechte hätte thun müssen.

Mit Recht hat das StGB. nach dem Vorgange der neueren Gesetzgebung die Strafbarkeit der culpa nicht generalisirt, dieselbe nicht auf alle durch culpa entstandenen rechtsverletzenden Wirkungen ausgedehnt, sondern nur auf die schwersten durch Fahrlässigkeit verursachten Rechtsverletzungen in den gesetzlich benannten Fällen beschränkt und deren Strafbarkeit niemals über den Vergehensgrad erhoben, weil das kulpose Verschulden seiner inneren Beschaffenheit nach immer ein leichteres ist als das dolose.

Aus dieser Beschränkung des Gebietes der kulposen Verbrechen, sowie aus der gleichzeitigen Beschränkung des Gebietes des strafbaren Versuches auf den nächsten Versuch, der bereits bis zum Anfange der Ausführung der Hauptthat gediehen ist, ergab sich die praktische Nothwendigkeit, das Gebiet der strafbaren Polizeiübertretungen in entsprechender Weise auszubilden.

Die Polizeistrafgesetzgebung befaßt sich gegenüber der gewöhnlichen Erscheinung der Polizeiübertretungen mit der kulposen Handlungsweise an und für sich. Es soll die Ueberhandnahme der für das Interesse der öffentlichen Ordnung, für die Person und das Vermögen der Mitbürger gefährlichen Handlungsweise durch entsprechende Strafeinschreitung gezügelt, und dadurch dem wirklichen Eintritte materieller Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Handlungen, welche vielleicht als Vorbereitungen zu Verbrechen vorgenommen worden sind, aber nicht in der Eigenschaft als Versuchshandlungen gestraft werden könnten, fallen vielfach in ihrer Eigenschaft als gefährliche Handlungen dem Polizeistrafrechte anheim. Dasselbe ist bei solchen Handlungen der Fall, aus welchen kulpose Verbrechen hätten entstehen können, aber im vorliegenden Falle nicht entstanden sind. Ebenso fallen solche ge-

fährliche Handlungen darunter, aus welchen sonstige nicht als kulpose Verbrechen zu behandelnde Nachtheile entstehen könnten, gleichviel, ob solche im einzelnen Falle wirklich erfolgt sind oder nicht.

Im Allgemeinen wird die gefährliche Handlung ohne Rücksicht auf die daraus entstandenen oder nicht entstandenen Nachtheile als Polizeiübertretung behandelt.

Ist eine Polizeiübertretung nur das Mittel, um ein doloses Verbrechen oder Vergehen zu verüben, oder entsteht durch eine als Polizeiübertretung strafbare Handlung eine als kulposes Vergehen oder als kulpose Uebertretung strafbare Rechtsverletzung, so besteht eine ideale Konkurrenz der Polizeiübertretung und einer dolosen oder fahrlässigen Rechtsverletzung. Entsteht durch eine Polizeiübertretung ein anderer Schaden, dessen Hervorbringung nicht als fahrlässige Rechtsverletzung beahndet werden kann, so bleibt nur die Polizeiübertretung strafbar, wobei der entstandene Schaden, abgesehen von dem dadurch begründeten civilrechtlichen Anspruche auf Schadensersatz, bei der Strafausmessung ins Gewicht fallen kann, oder auch von der Gesetzgebung selbst als Grund einer höheren Strafbestimmung in's Auge gefaßt werden kann, wie dies z. B. im PStGB. Art. 112 Abs. 1 der Fall ist.

Da es die Polizeistrafgesetzgebung mit der rechtsgefährdenden Handlungsweise an und für sich zu thun hat, so folgt daraus von selbst, daß es hiebei zunächst auf die durch irgend ein Verschulden hervorgerufene Existenz der gefährlichen Handlung ankommt, und daß es nur eine untergeordnete Bedeutung haben kann, ob dieselbe durch diese oder jene Form des Verschuldens, durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln entstanden ist; denn ohne alles Verschulden, ohne dolus oder culpa kann auch die Polizeiübertretung nicht gestraft werden, für reinen Zufall kann niemand strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Eine Polizeiübertretung ist vorsätzlich verübt, wenn der Handelnde die Absicht hatte, jene Handlung vorzunehmen, welche objektiv als Polizeiübertretung verboten ist. Der Vorsatz in Bezug auf eine Polizeiübertretung besteht nicht in einer bösen Absicht (dolus malus), in der Absicht zu schaden, sondern in der auf die gefährliche Handlung selbst gerichteten Absicht, gleichviel, ob hiebei die Gefahr gekannt, oder ob sie aus unentschuldbarer Sorglosigkeit und Unachtsamkeit übersehen war. Eine Polizeiübertretung ist fahrlässig verübt, wenn jemand ohne die auf die verbotene Handlung oder Unterlassung gerichtete Absicht ein polizeiliches Verbot aus Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit verletzt hat.

Da in beiden Fällen der gefährliche Charakter der That derselbe ist, so wird in der Regel die absichtliche und die unabsichtliche aber kulpose Ueber-

tretung der Vorschrift gleich zu achten sein, und das Vorhandensein oder der Mangel der Absicht nur auf die Strafausmessung einen Einfluß zu äußern vermögen.

Für das öffentliche Interesse ist es z. B. ganz gleichviel, ob jemand die ihm nach PStGB. Art. 147 Ziff. 1 obliegende Sicherung von Abgründen, Abhängen oder anderen gefährlichen Stellen, welche sich an besuchten Orten innerhalb seines Eigenthumes befinden, absichtlich aus Geiz oder unabsichtlich aus Leichtsinn und Sorglosigkeit unterläßt, und auch der Richter wird hinsichtlich des Verschuldens wenig Unterschied zwischen beiden Fällen finden. Die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Reiten und Fahren ist eben so gefährlich und in der Regel eben so strafbar, wenn sie absichtlich wie wenn sie unabsichtlich durch sorglose Unterlassung der gebotenen Vorsicht, oder in Folge verschuldeter Trunkenheit verübt wird.

Es kommen jedoch von dieser Regel zahlreiche Ausnahmen vor:

1) In vielen Fällen ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der gesetzlichen Bezeichnung des Thatbestandes, daß die Uebertretung nur durch eine freiwillige Handlung begangen werden kann, z. B. PStGB. Art. 46, 47, 48, 49, 52, 54, 55, 59, 62 Ziff. 2, 63 Ziff. 1 und 2, 64, 66, 67, 70 Abs. 1, 73, 79, 84, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 104 Abs. 1 u. s. w.

2) In anderen Fällen ergibt sich aus ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes, daß nur die vorsätzliche Uebertretung als strafbar erachtet werden soll; dies ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber bei Bezeichnung der strafbaren Handlung ausdrücklich den Beisatz „vorsätzlich", oder „wissentlich" oder „mit Kenntniß dieses Umstandes" gemacht hat, oder wenn er nur die Verübung der That aus Muthwillen, oder aus Bosheit oder Muthwillen als strafbar bezeichnet, oder wenn er eine bestimmte Absicht, z. B. die Absicht zu täuschen erfordert, z. B. im Art. 58, 61, 68 Ziff. 3, 83, 109 Abs. 2, 120, 144 Ziff. 3, 145 Ziff. 10, 156 Ziff. 4, 162, 201 Ziff. 3.

3) Es kommt auch vor, daß im Gesetze eine doppelte Strafbestimmung aufgestellt ist, eine schwerere für die vorsätzliche und eine leichtere für die fahrlässige Uebertretung, z. B. Art. 150.

4) Endlich kommt es vor, daß bestimmte Uebertretungsfälle nur in fahrlässiger Weise begangen werden können, z. B. in Art. 145 Ziff. 8.

Art. 20.

Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern. VII. Strafmilderung.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des

höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21.

Unkunde von Polizeivorschriften begründen im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts=, distrikts= oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

Die in den Artikeln 67 — 82 des StGB. behandelten allgemeinen Grundsätze über den Ausschluß oder die Minderung der strafrechtlichen Zurechnung haben nur in einzelnen Punkten eine in den Art. 20 und 21 des PStGB. enthaltene abweichende Behandlung veranlaßt. Zum besseren Verständnisse wird diese Lehre in der Reihenfolge der Bestimmungen des StGB. zu behandeln sein.

Volle Geltung bei Polizeiübertretungen hat die Vorschrift des StGB. Art. 67.

Art. 67.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit, oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner im Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Hier sind die Gründe bezeichnet, welche jede Zurechnung zur Schuld wegen Mangels freier Willensbestimmung ausschließen.

Im Absatze 1 sind die Gründe angedeutet, in Folge deren anzunehmen ist, daß der Handelnde im Momente der That absolut handlungsunfähig, und folgeweise absolut unzurechnungsfähig gewesen ist, indem ihm die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat. Von diesen Gründen werden nur einzelne, wie Blödsinn, Wahnsinn, Raserei, unter welchen allgemeinen Kategorieen alle Formen einer ausgebildeten Seelenkrankheit zu verstehen sind, und höchster Grad der Trunkenheit beispielsweise angeführt, jedoch bleibt es dem Richter überlassen, ähnliche Ursachen, welche dieselbe Wirkung haben, zu konstatiren, z. B. Aufhebung der Selbstbestimmungsfähigkeit durch Schlaf, Schlaftrunkenheit, Fieberdelirien, Nachtwandeln, epileptische Anfälle und andere das Bewußtsein vorübergehend aufhebende Krankheiten, durch den höchsten Grad des Affektes, Mangel der erforderlichen Urtheilskraft bei Taubstummen, welche keinen Unterricht genossen haben, u. dgl.

Im Abs. 2 benennt das Gesetz jene Gründe, von welchen es annimmt, daß sie, unbeschadet der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit des Handelnden, dessen freie Willensbestimmung im Momente der That ausschließen können. Als solche Gründe werden genannt: Gewalt oder Drohung gegen ihn oder gegen einen seiner im Art. 61 genannten Angehörigen, oder Nothstand. Unzweifelhaft schließt unabwendbare physische Gewalt (vis major) jede Zurechnung aus, insoferne sie die Möglichkeit eines dem freien Willen entsprechenden Handelns absolut aufhebt. Jene Wirkungen, welche eine Person mittelst ihres Körpers in Folge eines durch äußere Gewalt erlittenen Anstoßes oder in Folge der körperlichen Schwerkraft willenlos hervorbringt, jene Handlungen Dritter, welche eine durch physische Gewalt überwältigte Person passiv an ihrem Körper erdulden muß, jene Unterlassungen pflichtmäßiger Handlungen, welche eine durch physische Gewalt verhinderte Person nicht vornehmen kann, können nicht als durch ihren Willen vermittelt, sohin nicht als zurechenbar erachtet werden. Dagegen ist es psychologisch unrichtig, wenn das Gesetz von der Voraussetzung auszugehen scheint, daß auch die Drohung (psychologische Gewalt, vis compulsiva) und der Nothstand die Freiheit der Willensbestimmung aufzuheben vermöge. Der freie Wille kann durch die stärksten Drohungen und das Obwalten eines Nothstandes nicht aufgehoben werden, vielmehr beweist die Erfahrung, daß energische

Charaktere von starker sittlicher Willenskraft sich durch Drohungen und Gefahren nicht einschüchtern lassen. Unter den heftigsten Qualen der Folter haben einzelne Menschen ihre Willenskraft ungebeugt behauptet, während die Willensstärke der meisten durch geringere Martergrade überwältigt wurde. Die Drohung übt vielmehr nur einen s. g. psychologischen Zwang auf den Willen, indem sie durch die Vorstellung unmittelbar vollstreckbarer unerträglicher Uebel furchterregend wirkt, und den Bedrohten zu bestimmen sucht, durch Unterwerfung unter den Willen des Bedrohenden sich jenen Uebeln zu entziehen. Sie ist kein unmittelbarer Willenszwang, sondern ein Bestimmungsgrund für den Willen, der nur durch Vermittelung eines Willensaktes die Vornahme oder Zulassung einer an sich strafbaren That verursachen kann (L. 21 §. 5 D. quod metus causa: „quamvis, si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui.") — Auch eine in der Ausführung begriffene Gewalthandlung, wodurch einer Person die Zustimmung zur Vornahme oder Zulassung einer strafbaren That entrissen wird, bewirkt dieses nicht durch unmittelbaren Willenszwang, sondern nur, indem sie durch die Vorstellung der fortgesetzten Gewaltanwendung und der hiedurch entstehenden Uebel furchterregend, als Drohung wirkt.

Gleichwohl stellen die Gesetze, welche nicht einen selten vorkommenden Heroismus der Willenskraft erfordern, sondern von dem gewöhnlichen Seelenzustande der meisten Menschen ausgehen, die durch einen hohen Grad von Furcht verursachte Beherrschung des eigenen Willens durch einen fremden Willen der Unfreiheit des Willens gleich. Diese Wirkung ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Bedrohte in einen Nothstand versetzt worden ist, indem die Drohung mit einer wirklichen Gefahr für Leib oder Leben in der Gegenwart begleitet und die physische Gewalt zur Verwirklichung der Drohung bereits in der Anwendung begriffen oder hiezu unmittelbar bereit war. Die Bedrohung mit geringeren, leichter zu erduldenden Uebeln, sowie Drohung mit solchen Uebeln, welche erst in der Zukunft verwirklicht werden sollen, kann nicht als ein die Freiheit der Selbstbestimmung ausschließender Druck angesehen werden.

In ähnlicher Weise wie die Drohung wirkt der Nothstand, eine augenblicklich vorhandene Gefahr für Leib oder Leben, welcher man sich wahrscheinlicher Weise nur durch Nichtachtung bestehender Rechtsvorschriften oder durch Verletzung fremder Rechte zu entziehen vermag. Das Gesetz will für einen solchen Fall der Kollision zwischen der Pflicht der Selbsterhaltung und der Pflicht der Achtung fremder Rechte kein Maß geben und das blos in Folge des Nothstandes Geschehene nicht auf Rechnung des freien Willens setzen; wobei natürlich vorauszusetzen ist, daß die Verletzung besonderer Berufspflichten, in Folge der Scheu vor solchen Gefahren, deren Bestehung

der Beruf mit sich bringt, ebensowenig durch den Nothstand entschuldigt werden kann, als die Abwendung jener rechtlichen Gefahren, welche einer Person in Folge ihrer strafbaren Handlungen nach den Strafgesetzen drohen. Da das Gesetz den Nothstand unter jene Gründe zählt, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausschließen, so ist dem Richter der That in der Beurtheilung des Umfanges, in welchem das Handeln im Nothstande die Strafbarkeit ausschließt, keine Schranke gesetzt; namentlich ist der Richter nicht genöthigt, nur bei der Verletzung fremder Vermögensrechte im Nothstande den Ausschluß der Strafbarkeit zuzulassen, vielmehr liegt es in der Konsequenz der gesetzlichen Anschauung, daß wahrer Nothstand die Freiheit der Willensbestimmung ausschließe, daß auch Angriffe auf dritte Personen nicht zugerechnet werden können, wenn hiebei die Voraussetzungen einer im gesetzlichen Sinne anzunehmenden Unfreiheit des Willens gegeben waren.

Für eine vielerörterte Streitfrage hat das Gesetz positive Anhaltspunkte gegeben, indem es annimmt, daß auch derjenige ohne entsprechende Willensfreiheit gehandelt habe, welcher eine strafbare That nur zu dem Zwecke vornimmt, um einen seiner nächsten Angehörigen, für deren persönlichen Schutz er nach Recht und Pflicht zu sorgen hat, wie sie im Art. 61 speziell aufgezählt sind, einer in der Gegenwart bestehenden Leibes- oder Lebensgefahr, welche entweder durch eine in der Ausführung begriffene Gewalt oder durch Bedrohung mit unmittelbarer Gewaltanwendung begründet ist, zu entziehen. Daß Gleiches auch dann anzunehmen ist, wenn eine solche Handlung zu Gunsten der genannten Personen zur Abwendung eines sonstigen Nothstandes vorgenommen wird, dürfte nach dem Grunde des Gesetzes, bei der inneren Gleichheit des durch menschliche Handlungen oder durch sonstige Ereignisse herbeigeführten Nothstandes und nach den im Entwurfe von 1855 zu Art. 62 entwickelten Motiven nicht zu bezweifeln sein.

Mit dem Nothstande sind jedoch jene „Nothfälle", „dringende Fälle" nicht zu verwechseln, welche im PStGB. als genügender Entschuldigungsgrund für die Nichtbeachtung einer polizeilichen Vorschrift häufig erwähnt werden. Hier sind die Bedingungen eines Nothstandes nicht zu erfordern, sondern es genügt, daß ein dringender Anlaß zum augenblicklichen Handeln vorhanden ist und daß der Betheiligte entweder in dem Augenblicke nicht anders handeln kann, oder daß er wenigstens einen erheblichen Nachtheil zu besorgen hat, wenn er sich nicht über eine bestehende polizeiliche Vorschrift hinaussetzt. In solchen Fällen, in welchen das Gesetz die momentane Beachtung des Privatinteresse für nothwendiger erachtet, als das unbedingte Festhalten an der polizeilichen Vorschrift, ertheilt das Gesetz selbst die erforderliche Dispensation, indem es Nothfälle von der Strafbarkeit ausschließt.

Die Eingangsbestimmung des Art. 68 ist durch ausdrückliche Allegation im Art. 20 Abs. 1 des PStGB. als anwendbar erklärt.

Art. 68.

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen.

Das Gesetz behandelt hier jene Gründe, welche zwar die Freiheit der Willensbestimmung nicht ausschließen, aber die Fähigkeit zu einer den Anforderungen des Rechtes entsprechenden Willensbestimmung in erheblichem Grade beschränken, und welche folgeweise als Gründe der geminderten Zurechnung und Strafbarkeit gelten (die s. g. causae impeditae libertatis). Die Feststellung solcher Zustände, welche unter das gesetzliche Prinzip gestellt werden können, z. B. geringere Grade von Trunkenheit, Zorn und sonstige das Selbstbewußtsein nicht aufhebende Affekte, Geistesschwäche, krankhafte Erscheinungen des Seelenlebens, welche nicht zu einer die Selbstbestimmungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit geführt haben, Furchterregung durch solche Drohungen, welche nicht unter Art. 67 Abs. 2 gestellt werden können u. s. w., ist dem Richter der That überlassen.

Der Maßstab für die Milderung der gesetzlichen Strafe aus solchen Gründen ist für Polizeiübertretungen im Art. 20 Abs. 2 aufgestellt, wodurch die Bestimmungen des StGB. Art. 68 Ziff. 1—3 ersetzt sind.

Sobald das Vorhandensein eines solchen Strafmilderungsgrundes festgestellt ist, darf der Richter auf keinen Fall eine Strafe aussprechen, welche höher ist als die Hälfte der für Uebertretung gedrohten höchsten gesetzlichen Strafe. Die hierauf folgenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Herabsetzung des Minimum der gesetzlichen Strafe haben für alle Polizeiübertretungen, für welche das PStGB. die Strafsanktion enthält, keine Bedeutung, da dieses dem Richter in allen Fällen das Herabgehen auf den absolut niedrigsten Grad der Polizeistrafen mit der einzigen Beschränkung gestattet, daß nach Art. 5 Abs. 1 Arreststrafen auf weniger als 12 Stunden nicht verhängt werden dürfen. Insoferne jedoch in den Bestimmungen aufrecht erhaltener Spezialgesetze das geringste Maß der gedrohten Strafen in anderer Weise festgesetzt ist und hier auch solche Minima der konkreten Strafandrohung vorkommen, welche höher sind, als das Minimum der Strafart, behält die Vorschrift des Abs. 2 ihre Bedeutung, indem sie den Richter ermächtigt, auch hier das gesetzliche Minimum zu verlassen und

nach seinem Ermessen die Strafe herabzusetzen, ohne jedoch bei Arreststrafe unter das absolute Minimum von 12 Stunden heruntergehen zu dürfen. Von Erheblichkeit ist ferner die dem Richter gegebene weitere Ermächtigung, auch in solchen Fällen, wo die Gesetze lediglich Arreststrafe androhen, diese in Geldstrafe umzuwandeln, wobei im Sinne des Gesetzes der im Art. 7 aufgestellte Maßstab zu berücksichtigen ist. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 205 und 206: Aeußerung des k. Staatsministers des Innern.

Anwendbar sind die Bestimmungen des StGB. Art. 69.

Art. 69.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Für die Anwendung der hier aufgestellten Grundsätze über Behandlung des Irrthumes und der Unkunde über Thatsachen auf Polizeiübertretungen sind folgende Sätze aufzustellen:

1) Bei jenen Polizeiübertretungen, bei welchen im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die That nur dann gestraft werden soll, wenn sie wissentlich verübt worden ist, schließt jeder Irrthum über jene Thatumstände, auf deren Dasein der strafbare Charakter der Handlung beruht, die Strafbarkeit der letzteren aus. Gleiches gilt für alle Polizeiübertretungen, welche nur bei vorsätzlicher Begehung gestraft werden können', indem jeder Thatumstand, welcher dem Handelnden aus irgend einem Grunde unbekannt geblieben ist, von dem Vorsatze desselben unmöglich umfaßt sein kann.

2) Bei den übrigen Polizeiübertretungen dagegen schließt nur ein entschuldbarer Irrthum über jene Thatumstände, welche die Strafbarkeit der Handlung begründen, die Zurechnung der letzteren aus; dagegen kann ein unentschuldbarer thatsächlicher Irrthum nicht dieselbe Wirkung äußern, da für die Zurechnung der Polizeiübertretungen im Allgemeinen ein durch Fahrlässigkeit begründetes Verschulden genügt, welches gerade darin bestehen kann, daß der Handelnde sich leichtfertiger Weise um die Erkenntniß der faktischen Umstände seines Handelns nicht bekümmert hat.

Hiemit stimmt im Wesentlichen auch jene Ansicht überein, welche im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. (Verh. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 161) anerkannt wurde:

Art. 71 (jetzt 69) des StGB. findet im PStGB. insoweit Anwendung,

daß, wo eine Unwissenheit der Handlung oder Unterlassung zu Grunde liegt, welche nicht auf Fahrlässigkeit beruht, auch bei Polizeiübertretungen keine Strafe eintreten kann, daher es insoweit nicht nöthig ist, das Wort „wissentlich" speziell einzusetzen. Wo aber dieses Wort speziell eingestellt ist, hat es den Zweck, bei vorhandener Unwissenheit die Bestrafung auszuschließen, ohne Rücksicht darauf, ob die Unwissenheit vermeidlich war, oder nicht.

3) Dagegen bildet jeder Irrthum über Thatumstände, welche die Strafbarkeit der That erhöhen, nur ein Moment für die Strafausmessung, dessen größere oder geringere Erheblichkeit wieder von der Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit des Irrthums abhängt.

Das im StGB. Art. 70 aufgestellte Prinzip der Unentschuldbarkeit des Rechtsirrthumes und der Unerheblichkeit der individuellen Motive der That ist bei Polizeiübertretungen anwendbar, so weit nicht das erstere Prinzip durch Art. 21 des PStGB. modifizirt ist.

Art. 70.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Fast alle neueren Strafgesetzgebungen haben mit Härte den Grundsatz festgehalten, daß kein Rechtsirrthum, keine Unwissenheit eines Gesetzes oder einer polizeilichen Vorschrift Entschuldigung verdiene. Allein die Verpflichtung, die man, um zu einer solchen Vorschrift gelangen zu können, jedem Staatsbürger und selbst dem Fremden, der das Staatsgebiet betritt, auflegen müßte, ist für die meisten Menschen unlösbar. Nach der Beschaffenheit und Mannichfaltigkeit der Quellen des bestehenden Strafrechtes, besonders des Polizeistrafrechtes, ist es selbst für Richter und Polizeibeamte keine leichte Aufgabe, sich in allen strafgesetzlichen Vorschriften zu orientiren.

Zwar ist die Mehrzahl der Anordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, der Art, daß in den meisten civilisirten Staaten eine gewisse Uebereinstimmung besteht, und daß Personen von gewöhnlicher Lebenserfahrung sich eine zureichende Kunde der gewöhnlich vorkommenden so wie der in ihr Berufsverhältniß einschlagenden Bestimmungen verschaffen können; allein immerhin bleibt eine Menge eigenthümlicher, durch örtliche Verhältnisse veranlaßter, wenig bekannter Vorschriften übrig, deren Unkenntniß billigerweise nicht höher anzurechnen ist, als die Unkenntniß anderer Thatsachen.

Das PStGB. macht es dem Richter möglich, ohne Gefährdung des

Ansehens der Gesetze nachzuhelfen und entschuldbare Rechtsunwissenheit nach Umständen als außerordentlichen Strafmilderungsgrund, nach Umständen als einen alle Strafbarkeit ausschließenden Grund zu berücksichtigen.

Die Bedingungen dieser Ermächtigung sind:

1) Die Unkunde muß sich auf eine Vorschrift beziehen, welche in den Erlassen einer Orts-, Distrikts- oder Oberpolizeibehörde niedergelegt ist. Bei jenen Vorschriften, welche in einem Gesetze oder in einer landesherrlichen Verordnung enthalten sind, ist die Entschuldbarkeit des Rechtsirrthumes nicht zugelassen, weil bei den Anordnungen der letzteren Art anzunehmen ist, daß sie sich auf Gegenstände von allgemeinerer Bedeutung und Anwendbarkeit beziehen, und weil auch hier durch die Art und Weise der Publikation dem Rechtsirrthume in höherem Grade vorgebeugt ist; während in der That bei den von den Polizeibehörden erlassenen, oft durch eigenthümliche Verhältnisse und spezielle Veranlassungen hervorgerufenen, oft nur in sehr vorübergehender Geltung bestehenden Verschriften das dringendste Bedürfniß der Nachhilfe existirt.

2) Die Vorschrift darf nicht zu denjenigen gehören, welche in aller Welt in ähnlicher Weise existiren, sondern sie muß zu den „nicht allgemein bekannten" gehören. Allerdings enthält der Ausdruck etwas Vages, allein es war nicht leicht, einen anderen zu finden, während derselbe genugsam ausdrückt, daß der Richter nur die Verletzung singulärer polizeilicher Vorschriften als entschuldbar erachten, nicht aber dasselbe bei solchen Vorschriften annehmen soll, die gewissermaßen ein jus commune bilden und daher auch in der Regel Jedermann, dem Einheimischen wie dem Fremden, bekannt sind.

3) Es muß sich aus den Umständen der That, insbesondere aus den Verhältnissen der Person, für den Polizeirichter die Gewißheit ergeben, daß lediglich in Folge der Unkunde einer solchen Vorschrift die Uebertretung stattgefunden hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Richter bei vollkommen entschuldbarer Unwissenheit eine vollständige Freisprechung eintreten lassen, bei welcher, wie bei jedem freisprechenden Urtheile, auch keine Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens stattfinden kann, bei nicht gänzlicher Entschuldbarkeit wird er eine Geldstrafe von geringem Betrage verhängen. Ebenso ist der Richter nicht gehindert, erwiesene mehr oder minder entschuldbare Unkunde von Verordnungen und selbst von Gesetzen bei der Strafausmessung nach Billigkeit zu berücksichtigen.

Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{57}/_{58}$ Bd. III S. 22. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. II S. 327. Bd. III S. 370, 382. R. R. Beil.-Bd. S. 530.

Vom StGB. Art. 71 sind die Grundsätze des Abs. 1 und Abs. 3 im

Allgemeinen anwendbar, soweit nicht die Regel des Abs. 1 durch PStGB. Art. 18 Abs. 5 modifizirt ist.

Art. 71.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Abs. 3.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich.

Abs. 2 ist durch PStGB. Art. 18 Abs. 4 ersetzt.

Art. 72.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht. Die Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Dieser Artikel ist jedenfalls anwendbar, wenn Jemand in rechter Nothwehr eine Handlung, die nur die Natur einer Polizeiübertretung an sich trägt, vollbracht hat. Ist die Tödtung oder Verwundung des Angreifers gestattet, so müssen auch zur Abwehr des Angriffes verübte Polizeiübertretungen, z. B. das Losschießen von Feuergewehr an Orten, wo es sonst untersagt ist, das Ausgießen oder Hinauswerfen von Sachen auf eine Straße, die Vornahme einer den Verkehr störenden Handlung u. dgl. als zur Abwendung der Noth erlaubt angesehen werden. Dabei ist es nicht denkbar, daß von einer schuldhaften Ueberschreitung der richtigen Gränzen der Nothwehr die Rede sein kann, wenn die in der Nothwehr vollbrachte That die Gränzlinien einer Polizeiübertretung nicht übersteigt, weßhalb von der Anwendung des Art. 73 auf Polizeiübertretungen nicht wohl die Rede sein kann.

Auch Art. 74 des StGB., welcher den Schadensersatz als Strafmil-

derungsgrund berücksichtigt, wird kaum jemals bei Polizeiübertretungen praktisch werden können. In der Regel bildet bei diesen nur die Gefährlichkeit der That, nicht die Zufügung eines Schadens, das Kriterium der Strafbarkeit. Nur sehr ausnahmsweise wird im PStGB. auch der verursachte Vermögensnachtheil als Grund erhöhter Strafbarkeit berücksichtigt. Da jedoch das PStGB. bei allen Strafsanktionen von jedem besonderen Strafminimum absieht, so gibt es dem Richter zur Berücksichtigung des durch Schadensersatz gebildeten Milderungsgrundes eine weit größere Ermächtigung, als sie Art. 74 des StGB. enthält. Dieser Artikel könnte daher nur bei jenen Uebertretungen in Frage kommen, deren Strafe in Spezialgesetzen geordnet ist, wobei der Richter in solchen Fällen, welche etwa dem Art. 74 unterstellt werden könnten, zur Herabsetzung der Strafe bis zur Hälfte des niedrigsten gesetzlichen Maßes, jedoch ohne unter das Minimum der Arreststrafe zu 12 Stunden herunterzugehen, ermächtigt wäre.

Art. 75 hat keinen Bezug auf Uebertretungen.

Um die Behandlung jugendlicher Personen, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, bei Polizeiübertretungen zu überblicken, ist nöthig, mit Art. 20 Abs. 3 des PStGB. die Art. 76, 77 Abs. 2 und 78 Abs. 2 des StGB. in Verbindung zu bringen; die Art. 77 Abs. 1, 78 Abs. 1, 79, 81 und 82 lassen keinerlei Anwendung auf Polizeiübertretungen zu.

Art. 76.

Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Absatzes 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen

über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der obenerwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten, noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Von Art. 77 Abs. 2 kann nur die Bestimmung in Frage kommen, daß bei einer Verurtheilung wegen Theilnahme die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat bedroht ist, ausgemessen werden soll.

Art. 78 Abs. 2.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. 80 Abs. 1.

Die auf Grund des Artikels 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirksgerichts- beziehungsweise Polizeigefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Hienach sind folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Wird eine jugendliche Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, wegen einer verübten Polizeiübertretung verfolgt, so hat vor Allem der Polizeirichter als Richter der That festzustellen, ob dieselbe in Bezug auf diese That die zur Beurtheilung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung gehabt hat. Die Strafbarkeit der Polizeiübertretung beruht auf dem sicherheitsgefährlichen oder mit der öffentlichen Ordnung unvereinbaren Charakter der That. Wer in Bezug auf eine Polizeiübertretung als zurechnungsfähig befunden werden soll, der

muß jenen Grad geistiger Reife, jenen Umfang von Lebenserfahrungen erlangt haben, in Folge dessen er befähigt ist, die Natur, die möglichen und wahrscheinlichen Folgen seiner That und deren Verhältniß zu den Anforderungen der bürgerlichen Gesellschaft und den Pflichten der Staatsbürger ermessen zu können. Jener Grad der Urtheilskraft, welcher erforderlich ist, um die Pflichtwidrigkeit und Strafbarkeit einer bloßen Polizeiübertretung einzusehen, wird aber in der Regel viel später heranreifen, als die zur Beurtheilung der Strafbarkeit schwerer Verbrechen erforderliche Urtheilskraft.

Schon das römische Recht hatte bei Besprechung der Zurechnungsfähigkeit der Unmündigen in L. 22 D. de falsis ausgesprochen, daß impuberes nicht leicht ein crimen falsi begehen können, weil diese Art von dolus (die bei der Fälschung gewöhnlich vorherrschende Schlauheit und Hinterlist) nicht in dieses Alter falle; dagegen waren in Bezug auf die Zurechnung des furtum, dessen Strafbarkeit auch dem jugendlichen Geiste viel früher einleuchtend ist, weit strengere Grundsätze aufgestellt, wie aus L. 2 §. 2 D. ad L. Aquil. hervorgeht. Noch bestimmter hat das kanonische Recht in Cap. 1, X de delictis puerorum darauf hingewiesen, daß in dem Alter der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit, dem Alter der Knaben und Mädchen, die nicht mehr Kinder aber auch noch nicht mündig geworden sind, die Fähigkeit für die Verübung, wie die Einsicht für die Beurtheilung der Strafbarkeit verschiedener Verbrechensarten nicht gleichzeitig, sondern je nach der Natur der Verbrechen in sehr ungleichen Zeiträumen heranreifen könne. Wenn das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 die Gränze der absoluten Unzurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen bei Verbrechen auf 10 Jahre, bei Vergehen und Uebertretungen auf 14 Jahre festgesetzt hat, indem Verbrechen, welche von Personen vom angehenden 11. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre begangen werden, nur als Uebertretungen behandelt, Vergehen oder Uebertretungen von Personen dieses Alters aber lediglich der häuslichen Züchtigung oder der sicherheitspolizeilichen Einschreitung überlassen werden, §§. 2, 237, 269—273, so liegt hierin kein innerer Widerspruch, sondern es liegt die psychologische Erfahrung zu Grunde, daß für die schwersten Verbrechen, deren Unerlaubtsein das Kind durch die Religionslehre in der Schule, durch die zehn Gebote und die Stimme des Gewissens am frühesten inne wird, die Zurechnungsfähigkeit auch früher vorhanden ist, als für viele minder strafbare Handlungen, in Bezug auf welche das Verständniß ihrer Unzulässigkeit und der Gründe ihrer Strafbarkeit sich viel später entwickelt; daß namentlich die Einsicht in die Bedeutung staatsbürgerlicher Pflichten, die erst aus Erfahrung geschöpfte Erkenntniß des Zusammenhanges der Handlungen mit einer Reihe möglicher Folgen und der hieraus sich ergebenden Pflicht zu vorsichtiger Vermeidung

dessen, was für Dritte schädlich werden kann, in der Regel erst die Errungenschaft eines reiferen Alters ist.

Solche Thatsachen werden die Polizeirichter bestimmen, bei Personen, welche in die kritische Altersperiode fallen, nicht leicht Zurechnungsfähigkeit für Polizeiübertretungen anzunehmen, und die Verfolgungsbehörden werden wohlthun, Verfolgungen zu unterlassen, bei denen nicht aus den Umständen des einzelnen Falles die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit spricht.

2) Ist durch den Richter anerkannt, daß eine solche Person die Fähigkeit zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That nicht gehabt habe, so muß dieselbe straffrei entlassen werden, ohne daß der Richter in der Regel berechtigt wäre, Erziehungsmaßregeln anzuordnen und ohne daß die Polizeibehörde berechtigt wäre, diese That zum Ausgangspunkte polizeilicher Maßregeln zu nehmen.

Nur wenn der im PStGB. Art. 90 Abs. 4 vorgesehene besondere Fall eintritt, wenn nemlich eine jugendliche Person unter 16 Jahren binnen Jahresfrist dreimal wegen Bettels oder Landstreicherei aufgegriffen worden ist, kann der Richter im Falle der Freisprechung wegen Mangels der Unterscheidungsfähigkeit die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen anordnen. Gegen diese Verfügung sind die im Art. 24 des Einf.-Ges. vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Der Vollzug der Anordnung richtet sich nach Art. 76 Abs. 4—7 des StGB.

3) Ist durch den Richter der That anerkannt, daß der Uebertreter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt habe, so hat der Richter eine ihm angemessen scheinende Polizeistrafe auszusprechen, wobei er auf keinen Fall die Hälfte des für die Uebertretung gesetzlich angedrohten höchsten Strafmaßes überschreiten darf. Das richterliche Strafermäßigungsrecht hat aber hiebei keine Schranken, es darf nicht bloß der gesetzlich angedrohten Arreststrafe Geldstrafe substituirt, sondern auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt werden. Der Richter besitzt sogar die außerordentliche Ermächtigung, die Strafe ganz zu erlassen und dagegen dem Uebertreter eine angemessene Verwarnung zu ertheilen, welche nicht die Natur einer Strafe hat und daher auch nicht die als Folge der Verurtheilung zur Strafe eintretende Verurtheilung in die Kosten des Strafverfahrens zur Folge hat. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$; Beil.-Bd. III S. 25.

4) In Bezug auf die bei der Verurtheilung wegen einer Polizeiübertretung zulässigen Straffolgen wird zwischen zurechnungsfähigen Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und älteren Personen kein Unterschied gemacht, namentlich ist gegen erstere auch Stellung

unter Polizeiaufsicht zuläßig, jedoch hat bei denselben an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten.

5) Ist gegen eine solche Person eine Arreststrafe bis zu 30 Tagen zu vollstrecken, so ist dieselbe im Polizeigerichtsgefängnisse, jedoch mit sorgfältiger Absonderung der jugendlichen Uebertreter von anderen Sträflingen, zu vollziehen.

Höhere Arreststrafen können gegen eine solche Person wegen einer Polizeiübertretung nur dann vorkommen, wenn dieselbe in eine Geldstrafe von 93 fl. oder darüber verurtheilt worden ist, und die Geldstrafe in Arrest verwandelt werden muß. In diesem Falle müßte die Arreststrafe nach StGB. Art. 80 Abs. 2 in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen vollstreckt werden.

Art. 22.

Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist. VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 83 Abs. 2 des StGB. In der Regel soll die Untersuchung wegen bloßer Uebertretungen ohne Untersuchungshaft geführt werden. Ist ausnahmsweise gegen bestimmte Klassen von Personen eine solche Haft zugelassen, um sich in zweifelhaften Fällen darüber Sicherheit zu verschaffen, daß sie dem Urtheile entsprechen werden (Einf.-Ges. Art. 40 Abs. 2 und 3), so fordert es die Billigkeit, das dadurch erlittene Uebel bei Bemessung der Strafe kompensationsweise in Anrechnung zu bringen.

Was von der Untersuchungshaft gilt, ist nicht auf jede Verhaftung auszudehnen, die nicht im Interesse der Stellung vor dem Strafrichter und des Urtheilsvollzuges, sondern aus einem anderen hievon unabhängigen Grunde stattgefunden hat, namentlich nicht auf die nach Einf.-Ges. Art. 43 zuläßige provisorische Festnehmung bei frischer That, welche gegen solche Personen zugelassen wird, die sich nicht sofort über ihre Persönlichkeit befriedigend ausweisen, oder welche deßhalb verhaftet werden, um sie an der Fortsetzung und Vollendung einer in der Ausführung begriffenen strafbaren Handlung zu verhindern. Dagegen findet diese Anrechnung un-

zweifelhaft auch dann statt, wenn eine That, deren Natur als Polizeiübertretung erst später festgestellt wurde, am Anfange des Verfahrens als Verbrechen, Vergehen oder als eine Uebertretung anderer Art behandelt worden war.

Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{58}$ Bd. III S. 23. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 25.

Art. 23.

IX. Rückfall.

Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

Der Rückfall einer bereits bestraften Person durch Verübung einer neuen strafbaren That gleicher oder verschiedener Art bildet im Allgemeinen nur einen Strafausmessungsgrund. Im besonderen Theile des PStGB. wurde jedoch bei einer Anzahl von Polizeiübertretungen die ausdrückliche Androhung einer höheren Strafe für den Rückfall bewirkt, um für diese Fälle die allgemeinen Strafmaxima nicht zu hoch greifen zu müssen und doch genügenden Spielraum zur strengen Einschreitung gegen beharrliche Uebertreter zu gewinnen.

Der Art. 23 erklärt, in welchem Sinne in diesen Fällen das Wort „Rückfall" zu verstehen ist. Hienach ist

1) der Rückfall auf Polizeiübertretungen gleicher Art beschränkt, es muß zwischen der früheren und der älteren Polizeiübertretung in der Art Identität bestehen, daß eine und dieselbe mit einer Strafandrohung versehene polizeiliche Vorschrift durch beide Fälle übertreten wird.

Wo der Gesetzgeber mehrere gleichartige Handlungen alternativ in einer Vorschrift zusammenfaßt, so daß durch die eine oder andere Handlung dieselbe Uebertretung begangen werden kann, wie z. B. im Art. 58, genügt die Verletzung derselben Vorschrift, wenn auch keine absolute Gleichheit der Handlungen, wodurch dieß geschieht, besteht. Die Verletzung derselben Vorschrift ist auch dann vorhanden, wenn das Gesetz für den Fall des Vorhandenseins bestimmter erschwerender Umstände eine höhere als die gewöhn-

liche Strafbestimmung aufstellt, und wenn die Handlung in dem einen Falle mit, in dem anderen ohne den erschwerenden Umstand verübt wurde; z. B. wenn in dem einen unter Art. 112 zu stellenden Falle medizinischer Pfuscherei durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, in dem anderen nicht. In den Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. III S. 370 und 371 wurde die gemeinschaftliche Anschauung der Staatsregierung und des Gesetzgebungsausschusses in folgender Weise festgestellt:

> Der Begriff des Rückfalles wolle einerseits nicht so weit ausgedehnt werden, als dieses der Art. 384 des Code pénal gethan habe, welcher jeden weiteren Uebertretungsfall ohne Rücksicht auf Gleichartigkeit der Handlung oder Gemeinsamkeit der Strafbestimmung als Rückfall erachte; andererseits soll der Begriff des Rückfalles auch nicht so sehr eingeschränkt werden, als Abgeordn. v. Morett im Sinne zu haben scheine; insbesondere solle der Rückfall nicht ausgeschlossen sein, wenn durch die zweite Handlung eine andere Alternative ein und derselben Strafbestimmung übertreten worden sei; in dem vom Abg. v. Morett vorgelegten Beispiele (wenn der früher wegen thierärztlicher Pfuscherei nach Art. 112 Verurtheilte sich nunmehr einer gleichfalls nach Art. 112 strafbaren Pfuscherei an Menschen schuldig mache), liege daher nicht minder ein Rückfall vor, als dann, wenn eine und dieselbe Pfuscherei zuerst eine äußere, dann aber eine innere Krankheit zu heilen unternommen habe.
>
> Enthalte aber ein und derselbe Artikel mehrere verschiedenartige Strafbestimmungen, wie z. B. Art. 100 in Abs. 1 und 2, und übertrete der auf Grund einer derselben Gestrafte nur mehr eine andere, wenn gleich in demselben Artikel enthaltene Strafbestimmung, dann könne von einem Rückfalle die Rede nicht sein.

Der Umstand, daß der Uebertreter in einem Falle als Thäter, in einem anderen als Theilnehmer sich strafbar gemacht hat, ist für den Rückfall ohne Einfluß.

2) Es muß der Uebertreter die neue Uebertretung binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung und wenn in Folge dieser eine Verwahrung in einer Polizeianstalt stattgefunden hat, vom Tage der Entlassung aus dieser verübt haben. Der Tag der früheren Verurtheilung ist ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil nach kontradiktorischer Verhandlung oder in einem Ungehorsamsfalle erlassen worden ist, entscheidend. Hat die Sache mehrere Instanzen durchlaufen, so kann nur jene Verurtheilung, welche rechtskräftig geworden ist, als maßgebend erachtet werden.

Auch bei Anwendung der für den Rückfall erlassenen Strafbestimmungen ist das richterliche Strafausmessungsrecht dasselbe wie in anderen Fällen.

Nicht mit den Bestimmungen für den Rückfall zu verwechseln sind jene Bestimmungen, in welchen das Gesetz für Wiederholungsfälle eine

höhere Strafbestimmung vorsieht, wie z. B. im Art. 90 Abs. 2 und 3. Hier genügt die wiederholte Uebertretung derselben Vorschrift, wenn auch die einzelnen Fälle zeitlich noch so weit auseinanderliegen.

Art. 24.

X. Zusammenfluß.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10—15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Während das StGB. Art. 84 für den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen das Prinzip der Tilgung der leichteren durch die schwerere Strafe bevorzugt und nur bei Fällen realer Konkurrenz ausnahmsweise die Verbindung von Geld- und Arreststrafe, so wie die Verbindung mehrerer Geldstrafen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage gestattet, hatte der Entwurf des PStGB. dem Grundsatze der Strafenhäufung bei der realen Konkurrenz für Polizeiübertretungen mit einigen Beschränkungen gehuldigt.

Bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. wurde nicht verkannt, daß Bestimmungen, welche für die im StGB. behandelten Straffälle passen, deßhalb nicht unbedingt auch für Polizeiübertretungen und fiskalische Delikte bei der verschiedenen Natur dieser Verfehlungen anwendbar seien; es wurde jedoch für angemessen erachtet, eine möglichste Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen beider Gesetzbücher herbeizuführen.

Bei der Redaktion des StGB. Art. 84 war man nur darauf bedacht gewesen, die Regeln für das Zusammentreffen mehrerer in dem StGB. behandelten strafbaren Handlungen aufzustellen; bei der Abfassung des PStGB. bestand die Absicht, nicht bloß für das Zusammentreffen mehrerer nach den Bestimmungen des PStGB. strafbarer Handlungen Vorschriften zu geben, sondern alle jene Fälle zu ordnen, wo eine Polizeiübertretung mit irgend einer anderen strafbaren Handlung zusammentrifft, namentlich wurde hiebei ganz bestimmt das Zusammentreffen einer oder mehrerer Polizeiübertretungen mit Verbrechen, Vergehen, mit den im StGB. behandelten rechtsverletzenden Uebertretungen, so wie mit fiskalischen Straffällen aller Art in's Auge gefaßt.

Die Grundsätze, welche für die Konkurrenz einer Polizeiübertretung mit einer sonstigen strafbaren That gelten, sind auch bei der Konkurrenz einer größeren Zahl von Straffällen mit Polizeiübertretungen anwendbar.

Hat Jemand mehrere als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen nach Maßgabe des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Handlungen und daneben eine oder mehrere Polizeiübertretungen begangen, so ist zuerst die Strafe der nach dem StGB. zu beurtheilenden Handlungen nach StGB. Art. 84 zu ermitteln, und sodann nach PStGB. Art. 24 zu beurtheilen, ob und wie weit hiemit die durch die Polizeiübertretungen verwirkte Strafe verbunden werden kann.

Hat Jemand mehrere fiskalische Straffälle und daneben Polizeiübertretungen verübt, so ist die für die fiskalischen Frevel verwirkte Strafe nach den betreffenden Spezialgesetzen zu bemessen und sodann die Verbindung

dieser Strafe mit den verwirkten Polizeistrafen nach Artikel 24 zu behandeln.

Für den Zusammenfluß mehrerer Straffälle, von denen keiner eine Polizeiübertretung ist, gibt Art. 24 keine Vorschrift, namentlich nicht für das bloße Zusammentreffen mehrerer fiskalischer Uebertretungen.

Hiefür würde Art. 24 nur dann anzuwenden sein, wenn diese überhaupt als Polizeiübertretungen anzusehen wären, auf welche die I. Abtheilung des PStGB. in Anwendung zu kommen hätte. Allein diese Annahme läßt sich für die meisten fiskalischen Uebertretungen dem Art. 7 des Einf.-Ges. gegenüber nicht rechtfertigen, worüber die Bemerkungen zu Art. 1 zu vergleichen sind.

Im Art. 24 selbst sind die fiskalischen Uebertretungen nicht unter den Polizeiübertretungen, sondern unter den nach anderen Gesetzen strafbaren Handlungen begriffen.

In Abs. 1 ist für alle Fälle der idealen Konkurrenz der Grundsatz des Enthaltenseins der leichteren Strafe in der schwereren (das s. g. Absorptionssystem) allgemein aufgestellt.

Im Abs. 2 ist für Fälle der realen Konkurrenz der Grundsatz des Nebeneinanderbestehens und der Häufung mehrerer Strafen in Bezug auf die durch Polizeiübertretungen, verwirkten Strafen aufgestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mehrere Polizeistrafen miteinander oder ob Polizeistrafen mit den durch sonstige strafbare Handlungen verwirkten Strafen konkurriren.

Diese Regel ist jedoch durch die in den Ziff. 1—4 enthaltenen Ausnahmen beschränkt.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn mehrere nach den Spezialgesetzen zu behandelnde Polizeiübertretungen zusammentreffen. Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß im Abs. 2 Ziff. 4 die in Spezialgesetzen begründeten höheren Geldstrafen vorbehalten sind; hiemit ist der Fall nicht ausgeschlossen, wenn ein Spezialgesetz die Verbindung mehrerer nach demselben Gesetze verwirkten Geldstrafen in höherem Maße als das PStGB. oder ohne alle Beschränkung gestattet. Z. B. in Art. 57 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Nach Abs. 2 Ziff. 1 können die neben einer Verbrechensstrafe durch Polizeiübertretungen verwirkten Geldstrafen in Anwendung gebracht werden. Es wurde hiebei die wesentlich verschiedene Natur der im StGB. behandelten Straffälle und der Polizeiübertretungen berücksichtigt, insbesondere der Umstand, daß manche durch Polizeiübertretungen verwirkte Geldstrafen z. B. im Falle einer Doppelversicherung oder Ueberversicherung, so bedeutend sein können, daß sie neben dem Minimum der Zuchthausstrafe fast als Haupt-

sache erscheinen. Bei der Konkurrenz geringfügiger Polizeiübertretungen mit Verbrechen wird der Richter in der Regel die Beifügung unbedeutender Geldstrafen zu vermeiden wissen, da er in vielen Fällen die Wahl hat, auf Geld- oder Arreststrafe zu erkennen. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 294 III S. 206.

Im Sinne des Abs. 2 Ziff. 3 liegt es nicht, daß der Richter in jedem Falle die Vergehensstrafe und die Polizeistrafe und deren Verbindung innerhalb des zulässigen Maximums ausspreche; sondern es genügt, wenn bei Ausmessung der Vergehensstrafe auf die konkurrirende Polizeiübertretung gebührend Rücksicht genommen wird. Verh. d. K. d. Abg. a. a. O.

Sind in Gemäßheit des Abs. 2 Ziff. 4 mehrere blos durch Uebertretungen verwirkte Geldstrafen zu verbinden, so darf die Summe von 150 fl. nicht überschritten werden, soferne sich nicht unter den verschiedenen Strafen eine befindet, welche nach Maßgabe des PStGB. Art. 177, 179, 208 Abs. 4 oder 230 oder nach einem sonstigen Spezialgesetze, z. B. nach dem Zollstrafgesetze, für sich allein einen höheren Betrag nach sich zieht. In einem solchen Falle ist diese höhere Strafe allein zu verhängen, die geringeren sind als getilgt zu erachten.

Ist mit einer verwirkten Polizeistrafe an Geld eine Vergehensstrafe an Geld zu verbinden, so darf hiebei das Maximum von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht die Polizeistrafe für sich allein nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen in einem höheren Betrage als 1000 fl. erkannt werden darf; letzteren Falles ist wieder die höhere Strafe ausschließend in Anwendung zu bringen. Im Falle mit einer Vergehensstrafe an Geld mehrere Uebertretungsstrafen an Geld konkurriren, dürfen sämmtliche letztere zwar in Anwendung gebracht werden, so lange die Gesammtstrafe 1000 fl. nicht übersteigt; doch liegt es im Geiste des Gesetzes, daß hiebei die Uebertretungsstrafen für sich allein betrachtet nicht über den Betrag von 150 fl. zusammengerechnet werden dürfen, soferne nicht eine derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung diesen Betrag übersteigt; in welchem Falle nur diese mit der Vergehensstrafe innerhalb der durch den Schlußsatz der Ziff. 4 gezogenen Grenzen zu verbinden ist.

Nach demselben Grundsatze ist zu verfahren, wenn eine polizeiliche, eine fiskalische und eine Vergehensstrafe an Geld zusammentreffen. Soferne eine der beiden ersteren Strafen nach besonderer gesetzlicher Bestimmung in einem Betrage über 1000 fl. zu erkennen ist, schließt diese die übrigen aus, außerdem darf die Strafverbindung bis zu dem Maximum von 1000 fl. Platz greifen.

Im Abs. 3 ist dem Zusammenflusse jeder Einfluß auf die durch eine oder mehrere Polizeiübertretungen verwirkten Straffolgen regelmäßig abge-

schnitten, jedoch mit Ausschluß der Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt in solchen Straffällen, wo der Verurtheilte eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe zu erdulden hat, für welchen Fall im Hinblicke auf das dem StGB. Art. 40 zu Grunde liegende Prinzip von der Verwahrungsmaßregel Umgang zu nehmen ist.

Umgekehrt werden durch das im Abs. 3 berührte Zusammentreffen auch jene Straffolgen, welche durch eine nach sonstigen Strafgesetzen strafbare That verwirkt werden, im Hinblicke auf StGB. Art. 84 Abs. 2 nicht berührt.

Von den entsprechenden Bestimmungen des StGB. ist Art. 84 durch Art. 24 des PStGB. ersetzt.

Die Bestimmungen des Art. 85 sind nur insoweit, als sie mit Art. 24 des PStGB. vereinbar sind, anzuwenden.

Art. 85.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Ist diejenige noch nicht abgeurtheilte That, deren sich ein rechtskräftig Verurtheilter vor seiner Verurtheilung schuldig gemacht hatte, eine noch nicht verjährte Polizeiübertretung, so sind hienach nachstehende Fälle zu unterscheiden:

1) Liegt eine rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe vor, so ist die Polizeiübertretung nur dann zu verfolgen, wenn sie gesetzlich mit Geldstrafe bedroht ist.

2) Liegt Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe vor, so ist die Polizeiübertretung zu verfolgen, wenn dieselbe mit einer Geldstrafe bedroht ist, oder wenn dieselbe zwar mit einer Arreststrafe bedroht ist, der Uebertreter aber noch nicht in das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste Strafmaß verurtheilt worden war.

3) Liegt die Verurtheilung zu einer Vergehensstrafe an Geld vor, so ist die Verfolgung der Polizeiübertretung zulässig, wenn letztere mit Arrest bedroht, oder wenn dieselbe zwar ebenfalls mit Geldstrafe bedroht ist, der

Verurtheilte aber für das Vergehen nicht zu einer Geldstrafe von 1000 fl. verurtheilt worden war.

4) Liegt Verurtheilung zu einer Arreststrafe vor, so ist die Verfolgung einzuleiten, wenn die Polizeiübertretung mit Geldstrafe bedroht ist; wenn sie mit Arreststrafe bedroht ist, nur dann, wenn der Uebertreter nicht bereits zu einer Arreststrafe von 42 Tagen verurtheilt war.

5) Wär Verurtheilung zu einer Uebertretungsstrafe an Geld erfolgt so ist die neu entdeckte Polizeiübertretung zu verfolgen, wenn dieselbe mit Arreststrafe bedroht ist, und selbst auch, wenn dieselbe nur mit Geldstrafe bedroht ist, soferne in der Verurtheilung nicht bereits auf das Maximum von 150 fl. erkannt war, oder soferne die Polizeiübertretung eine höhere Strafe als das gewöhnliche Maximum nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Folge haben kann.

6) Liegt rechtskräftige Verurtheilung zur Todesstrafe vor, so schließt der Vollzug jede weitere Verfolgung gemäß StGB. Art. 91 aus. Wäre aber die Todesstrafe im Gnadenwege in Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verwandelt worden, so würden die Grundsätze unter Ziff. 1 und 2 analog anwendbar sein.

Außerdem ist die Polizeiübertretung in allen Fällen zu verfolgen, wo wegen derselben auf eine Straffolge erkannt werden kann, die in der früheren Verurtheilung nicht enthalten und durch dieselbe nicht ausgeschlossen ist.

Ist hienach eine neue Verfolgung wegen der Polizeiübertretung eingeleitet worden, so hat der Richter bei der Aburtheilung nicht die Vorschriften des StGB. Art. 84, sondern jene des PStGB. Art. 24 zu Grunde zu legen, weshalb die Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2 und Art. 86 hier unanwendbar sind.

Dagegen ist Art. 87 auch dann anwendbar, wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurtheilter vor dem Antritte oder während des Vollzuges dieser Strafe eine mit Arreststrafe bedrohte Polizeiübertretung verübt hat.

Art. 87.

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

Nicht unbemerkt darf hiebei gelassen werden, daß oft die Verfolgung einer Polizeiübertretung rechtlich möglich, praktisch aber für das öffentliche Interesse ohne alle Bedeutung sein kann, und daß namentlich die Verfolgung geringfügiger neu entdeckter Polizeiübertretungen, welche von älterem Datum sind, als die inzwischen erfolgte Verurtheilung des Uebertreters zu Verbrechens- oder schweren Vergehensstrafen, in keiner Beziehung zur Regel werden sollte. Die Staatsanwaltschaft sollte von der ihr eingeräumten diskretionären Gewalt zur Disposition über die öffentliche Klage einen vernünftigen Gebrauch zu machen wissen. Dasselbe gilt auch von der Verfolgung geringfügiger Polizeiübertretungen, welche mit noch nicht abgeurtheilten Verbrechen oder schweren Vergehen zusammentreffen. Positive Anweisungen hat das preußische Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 Art. XXIII ertheilt.

Art. 25.

XI. Verjährung.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26.

Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;

2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

Von den in Abtheil. I Hauptst. VIII Art. 88—100 des StGB. behandelten Bestimmungen über die Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen, sind jene, welche sich auf die Tilgung des Strafanspruches durch Verzicht auf die Strafverfolgung, durch richterliches Erkenntniß und durch den Tod des Schuldigen beziehen, für das StGB. und das PStGB. gemeinsam; dagegen hat dieses die Tilgung des Strafanspruches durch Verjährung selbständig behandelt.

Art. 88.

Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrages möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89.

Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Die in Art. 88 enthaltenen Zeitbestimmungen gelten auch für Polizeiübertretungen unter der Voraussetzung, daß nicht in dem PStGB. oder einem Spezialgesetze eine andere Zeitbestimmung für die Stellung des Strafantrages ausdrücklich getroffen ist, wie z. B. im Art. 214 Abs. 3 des PStGB.

Das StGB. hat zwar im Art. 88 und 89 nur das Recht der Antragstellung bestimmter betheiligter Personen im Sinne, während das PStGB. dasselbe in manchen Fällen bestimmten öffentlichen Behörden, z. B. in Art. 107

der Schulbehörde, im Art. 138 der Gemeindeverwaltung, im Art. 112 Abs. 2 der Medizinalbehörde einräumt. Nachdem jedoch das Gesetz diesen Behörden das Recht der Verfügung über die Antragstellung ohne jede Beschränkung und abweichende Bestimmung eingeräumt hat, so sind auch hiefür die allgemeinen Bestimmungen des StGB. als maßgebend zu erachten.

Art. 90.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorhaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmungen.

Der hier gemachte Vorbehalt der Bestimmungen des StGB. Art. 13 wird in Folge der Bestimmungen des Art. 3 des PStGB. für Polizeiübertretungen ohne Bedeutung sein, da kaum ein Fall vorkommen wird, worin eine im Auslande abgeurtheilte Polizeiübertretung in Bayern nochmals verfolgt werden kann.

Art. 91.

Tod des Schuldigen.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Diese Bestimmungen sind auf Polizeiübertretungen vollständig anwendbar.

Bei den Bestimmungen über die Verjährung der Polizeiübertretungen und der Polizeistrafen wurde von dem Grundsatze ausgegangen, diese Materie in möglichst einfacher Weise zu ordnen. Bei den Polizeiübertretungen handelt es sich um die Zurechtweisung der gefährlichen oder ordnungswidrigen Handlungsweise, die Strafe hat den Zweck einer Warnung für die Zukunft.

Nach dem Ablaufe längerer Zeiträume ist in der Regel das öffentliche Interesse an der Aussprechung oder dem Vollzuge der Polizeistrafen verschwunden.

In Art. 25 ist die Verjährung der Strafbarkeit der Polizeiübertretungen behandelt. Hierin unterscheidet sich das PStGB. wesentlich von dem StGB.

Während letzteres im Art. 96 eine Unterbrechung der Verjährung durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ab-

lauf der Verjährungszeit schuldig macht, sowie durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung und Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes zuläßt, kennt das PStGB. keine Unterbrechung der Verjährung. Diese hat kein anderes Erforderniß als den Ablauf der im Art. 25 Ziff. 1—2 bezeichneten Fristen, ohne daß ein Erkenntniß I. oder II. Instanz erfolgt wäre.

Durch die Bestimmung des StGB. Art. 96 Ziff. 2 ist die Verjährung der nach dem StGB. zu behandelnden strafbaren Handlungen sehr erschwert. Das Gesetzbuch hat hiebei den Grundgedanken des gemeindeutschen Kriminalrechtes verlassen, daß nur eine solche Handlung, welche dem Angeschuldigten gegenüber gewissermaßen eine Interpellation enthält, die Verjährung der Strafklage unterbrechen kann, daß daher eine Untersuchungshandlung von blos generalinquisitorischem Charakter nicht genüge, sondern ein Akt erforderlich ist, der in der Richtung gegen den bestimmten Angeschuldigten die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens bezweckt, also irgend eine Art der Ladung, oder ein Akt, der eine Ladung voraussetzt.

Indem das Gesetz jeder Untersuchungshandlung die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beilegt, ja sogar dem Antrage des Staatsanwaltes auf Vornahme einer solchen Handlung dieselbe Wirkung beimißt, hat dasselbe dem Verjährungsinstitute fast allen praktischen Werth entzogen. Es hängt lediglich von dem Willen des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes ab, ob die Verjährung möglich werden soll. Werden genaue Vormerkungen über den Ablauf der Verjährungsfristen für die verschiedenen anhängigen Untersuchungen gehalten und wird jedesmal kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist irgend eine, wenn auch noch so unbedeutende Nachforschung über That oder Thäter beantragt oder vorgenommen, so ist die Verjährung unterbrochen und muß eine neue Verjährungsperiode begonnen werden. Der Angeschuldigte kann nie wissen, wann er auf Verjährung zu rechnen hat, da ein in den Akten verborgener Antrag, von dessen Dasein er nichts erfahren kann, zur Unterbrechung hinreichend ist.

Dem gegenüber enthalten die Bestimmungen des PStGB. eine große Wohlthat, weil sie die wirkliche Vollendung der Verjährung unendlich erleichtern, und weil sie dem Betheiligten die Möglichkeit gewähren, auf's Genaueste bemessen zu können, wann er auf Verjährung zu rechnen hat.

Im Eingange sind in besonderen Gesetzen enthaltene abweichende Bestimmungen vorbehalten. Solche bestehen z. B. für Forstpolizeiübertretungen nach 75 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, nicht aber für Preßpolizeiübertretungen, nachdem Art. 49 des Preßgesetzes durch Einf.-Ges. Art. 2 Ziff. 3 aufgehoben ist. Auf materielle, mittels der Presse verübte Polizei-

übertretungen, z. B. durch Zuwiderhandlung gegen Art. 93 und 116 können ebenfalls nur die allgemeinen Bestimmungen des PStGB. angewendet werden.

Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 194, 305; III. S. 25, 247.

Bei Berechnung der in Ziff. 1 bestimmten Verjährungszeit bildet der Tag der begangenen That, diesen selbst ganz mit eingerechnet, bei fortgesetzten Uebertretungen der Tag der letzten strafbaren Handlung den Anfangspunkt, soferne nicht in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung ein anderer Anfangspunkt ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. im PStGB. Art. 52, 79 Abs. 2. Die sechsmonatliche Dauer der Verjährungsfrist wird nach dem natürlichen Zeitablaufe (als tempus continuum) berechnet, soferne nicht nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung jene Zeiträume in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen sind, während welcher wegen in Mitte liegender rechtlicher Hindernisse das Strafverfahren beruhen mußte; z. B. nach Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 159.

Für die Berechnung der Zeitdauer eines Monates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage der betreffenden Kalendermonate Art. 6 des Einf.-Ges. maßgebend, wonach unter dem Ausdrucke Monat 30 Tage zu verstehen sind.

Die Vollendung der Verjährung gemäß Ziff. 1 wird nur dann ausgeschlossen, wenn vor Ablauf der 6 monatlichen Frist ein das Verfahren in der Hauptsache erledigendes Erkenntniß I. Instanz erlassen worden ist. Andere Erkenntnisse I. Instanz, bloße Zwischenverfügungen, auch Verweisungsurtheile, von dem Richter I. Instanz erlassen, haben nach der Absicht des Gesetzes diese Wirkung nicht.

In den Motiven der Staatsregierung zu Art. 25—27 des Entw. ist auf den Vortrag des Referenten der K. d. Abg. v. 1857 (Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. von $18^{57}/_{59}$ Bd. III S. 24) verwiesen, worin gegenüber den Vorschlägen des Art. 23 des Entwurfes von 1856 die fragliche Bestimmung in Antrag gebracht, und zugleich die Beseitigung jeder anderen Unterbrechung der Verjährung, und folgeweise auch die Hinweglassung der Bestimmung:

„Nach jeder solchen Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von Neuem."

vorgeschlagen war. Als Motiv hiefür wurde namentlich bemerkt, daß die Polizeigerichte hiedurch eine neue Verpflichtung erhalten, begonnene Untersuchungen möglichst rasch zu erledigen; daß aber die ihnen gestattete Frist zur Durchführung der Untersuchung und Erlassung des erstrichterlichen Erkenntnisses eine vollkommen genügende sei. Nur unter der Voraussetzung,

daß das in Ziff. 1 bezeichnete Erkenntniß ein definitiv verurtheilendes oder freisprechendes sei, war es zulässig, jede Bestimmung über den Eintritt einer neuen Verjährungsperiode vom Tage der Unterbrechung an zu unterdrücken, während eine offenbare Lücke entstehen würde und die weitere Unverjährbarkeit der Polizeiübertretung sich ergeben könnte, wenn durch eine bloße Zwischenverfügung oder ein Verweisungsurtheil die Verjährung unterbrochen wäre. Auch durch das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 71, welches auf demselben Systeme bezüglich der Behandlung der Verjährung beruht, wird diese Annahme unterstützt, indem dortselbst ausdrücklich ein erstrichterliches Endurtheil erfordert wird.

Entscheidend ist der Tag der Erlassung des Erkenntnisses ohne Rücksicht darauf, ob es ein kontradiktorisches oder ein Kontumazialerkenntniß ist.

Wird das innerhalb der Frist der Ziff. 1 erlassene Erkenntniß rechtskräftig, so bedarf es, wenn dieses freisprechend war, nach StGB. Art. 90 einer Zuhilfnahme der Verjährung nicht, um eine weitere Verfolgung wegen derselben Uebertretung auszuschließen; war dasselbe verurtheilend, so kann nur die Strafverjährung gemäß Art. 26 des PStGB. in Frage kommen.

Der Umstand, daß die Untersuchung wegen der Polizeiübertretung bei einem anderen als dem Polizeirichter anhängig ist, daß dieselbe wegen Konnerität oder Zusammenflusses mit der Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens in Verbindung steht, bezüglich dessen das Verfahren innerhalb der Frist des Art. 25 nicht beendigt sein konnte, hindert die Verjährung der Polizeiübertretung nicht.

Wird gegen das innerhalb der Frist von Ziff. 1 erlassene Erkenntniß I. Instanz ein Rechtsmittel eingelegt, so kann auch jetzt noch eine Verjährung der Strafklage bewirkt werden, wenn von dem Tage der Einlegung des Rechtsmittels an, jedoch mit Einrechnung dieses Tages, innerhalb 6 Monaten das Erkenntniß der höheren Instanz nicht erlassen worden ist. Auch hiebei ist wieder der Tag der Erlassung der Entscheidung des höheren Richters, sei es auf Grund eines kontradiktorischen oder eines Ungehorsamsverfahrens, maßgebend. Die Bestimmung des Art. 25 Ziff. 2 ist nicht anwendbar, wenn das rechtzeitig erlassene Erkenntniß II. Instanz mittels der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen und diese nicht binnen 6 Monaten nach der Einlegung erledigt wird. Die rechtskräftig zuerkannte Strafe kann auch in diesem Falle nur gemäß Art. 26 verjähren. Wird in Folge einer als begründet anerkannten Kassation eine neue Aburtheilung in I. oder II. Instanz nothwendig, so muß auch diese innerhalb der im Art. 25 Ziff. 1 und 2 festgesetzten Fristen erfolgt sein, wenn die Verjährung der Strafbarkeit nicht eintreten soll.

Im Art. 26 ist die Verjährung rechtskräftig zuerkannter Polizeistrafen behandelt.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wurde gegen ein verurtheilendes Erkenntniß I. oder II. Instanz ein zuläßiges Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angezeigt oder nicht ausgeführt, so ist die im Art. 26 regulirte Verjährungsperiode von dem Tage der Erlassung des in Rechtskraft tretenden verurtheilenden Erkenntnisses zu berechnen, wobei natürlich nur das Urtheil II. Instanz in Betracht kommt, wenn das Urtheil der I. Instanz im Berufungswege rechtzeitig angegriffen worden war.

2) Wurde gegen ein Urtheil I. oder II. Instanz das zuläßige Rechtsmittel nicht blos angezeigt, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeführt, dasselbe jedoch vor der richterlichen Entscheidung über das Rechtsmittel durch eine ausdrückliche Abstandserklärung zurückgezogen; so beginnt der Lauf der Verjährungsperiode nicht vor dem Tage des Erkenntnisses, sondern von dem Tage der Abstandserklärung an, und zwar ohne Unterschied, ob das Rechtsmittel gegen ein Urtheil I. oder II. Instanz eingelegt, ob dasselbe ein ordentliches oder ein außerordentliches Rechtsmittel gewesen ist. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Verurtheilte oder der Staatsanwalt sich des Rechtsmittels bedient hatte.

Die in den Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 26 von dem Ministerialrathe von Neumayr abgegebene Erklärung: „nach dem Sinne des Gesetzes beginne die Verjährungsfrist vom Tage des Urtheils der ersten Instanz auch dann zu laufen, wenn gegen dasselbe ein Rechtsmittel eingelegt, später aber wieder zurückgenommen worden sei;" war zur Zeit, wo sie erfolgte, gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes vollkommen richtig, paßt aber nicht mehr zur jetzigen Fassung des Art. 26, welche durch Annahme einer Modifikation des Abgeordneten Umbscheiden a. a. O. S. 371 entstanden ist, wodurch für den Fall der Zurücknahme eines bereits ausgeführten Rechtsmittels aus guten Gründen eine andere Berechnung der Verjährungsfrist, als ursprünglich beabsichtigt gewesen, begründet worden ist.

Art. 27 zählt die Gründe auf, welche die Strafverjährung unterbrechen. Die neue Verjährungsfrist, welche mit jeder Unterbrechungshandlung beginnt, ist gleich allen in den Art. 25—27 behandelten Verjährungsfristen von dem Anfange des Tages zu berechnen, von welchem an die Verjährungsfrist läuft.

Von den Bestimmungen des StGB. über die Verjährung Art. 92—100 hat nur Art. 99 Anwendung auf Polizeiübertretungen, deren Hauptstrafe gemäß Art. 26 verjährt ist. Die mit der Hauptstrafe kraft richterlichen Urtheiles verbundenen Straffolgen sind unverjährbar und können zu jeder Zeit, wo sich die Vollzugsmöglichkeit ergibt, vollstreckt werden.

Art. 99.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen. XII. Vollzugsmaßregeln.

Art. 28.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29.

Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Die Vollstreckung der Strafurtheile, welche wegen Polizeiübertretungen ergangen sind, ist bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens nach jenen Bestimmungen zu bemessen, welche nach der in den Landestheilen diesseits des Rheines und in der Pfalz bestehenden Strafprozeßordnungen zur Zeit in Geltung sind. Hinsichtlich der Art der Vollstreckung sind jedoch die in den Art. 5—16 des PStGB. für die verschiedenen Strafarten und Straffolgen erlassenen materiellen Rechtsvorschriften maßgebend. Das PStGB. gibt in Bezug auf die Vollstreckung der ergangenen Strafurtheile nur insoweit Regeln für Kompetenz und Verfahren, als die Vollstreckung solcher Urtheile in die Hände der Polizeibehörden niedergelegt werden soll. In dieser Beziehung ist

1) die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Vollstreckung der in den Urtheilen der Polizeigerichte als zuläſsig ausgesprochenen Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt und Landesverweisung von Ausländern in Art. 11—15 geregelt.

2) Im Art. 28 ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Vollstreckung jener Anordnungen, welche sie selbst auf Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen Strafurtheiles erlassen haben, ausgesprochen. In der Regel ist mit dem Vollzuge der im Urtheile ausgesprochenen Strafe und Straffolgen die Sache abgethan, die Polizeibehörde ist nicht in der

Lage, auf Grund des Urtheiles besondere Anordnungen an den Verurtheilten erlassen zu müssen. Handelt dieser auf's Neue denselben Vorschriften zuwider, wegen deren Uebertretung er gestraft worden war, so ist nur die wiederholte Verfolgung und Bestrafung desselben wegen dieser neuen Polizeiübertretung veranlaßt. Die Polizeistrafe selbst ist das regelmäßige Zwangsmittel, um den Ungehorsam gegen gesetzlich erlassene polizeiliche Vorschriften zu brechen. In manchen Fällen hat jedoch der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtiget sei, Anordnungen bestimmter Art, namentlich die Beseitigung gefährlicher oder ordnungswidriger Zustände, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch von Gebäuden, die Abänderung oder Entfernung gefährlicher Vorrichtungen zu verfügen, z. B. nach PStGB. Art. 129, 131, 186. Aber auch in anderen Fällen, bei welchen der Polizeirichter nicht ausdrücklich die Erlassung einer polizeilichen Anordnung im Urtheile vorbehalten hat, bleibt es der Polizeibehörde unbenommen, auf Grund der durch das Urtheil konstatirten Thatsachen solche Anordnungen zu treffen, welche im Allgemeinen zu ihrer Zuständigkeit gehören und im besonderen Falle ihr nothwendig scheinen. Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. III S. 402.

Die Sicherung des Vollzuges solcher Anordnungen hat der Artikel im Auge. Die Polizeibehörde hat bei Erlassung ihrer Anordnung an den Betheiligten eine angemessene Frist zur Vornahme der Handlung zu ertheilen. Ist diese Frist ohne Folgeleistung abgelaufen, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch hiezu aufgestellte dritte Personen vornehmen zu lassen, den hierauf ergangenen Kostenaufwand definitiv festzustellen, und in dem festgestellten Betrage von dem Ungehorsamen exekutiv beitreiben zu lassen. Bezüglich der Form dieses exekutorischen Verfahrens ist für die Pfalz auf die Bestimmungen für den administrativen Zwangsvollzug, für die übrigen Landestheile auf die Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten hingewiesen. Sollte durch den Ungehorsam in Erfüllung der polizeilichen Auflage irgend Jemand einen Schaden erlitten haben, so kann der Verletzte seine lediglich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden Schadensersatzansprüche bei dem Civilrichter geltend machen, wobei allerdings das polizeirichterliche Urtheil und die darauf begründete polizeiliche Anordnung nach den Umständen als Beweismittel für das bei der Schadenszufügung obwaltende Verschulden benützt werden können.

3) Im Art. 29 ist für den Fall einer nach polizeirichterlichem Urtheile vorzunehmenden Schließung einer Anstalt der Vollzug dieser Urtheilsbestimmung der Polizeibehörde zugewiesen.

Art. 30.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Das Polizeistrafgesetzbuch hat die Aufgabe, die Bestrafung der Polizeiübertretungen zu regeln und die Befugnisse der Polizeiverwaltung zur Erlassung jener polizeilichen Anordnungen, deren Uebertretung Polizeistrafe nach sich ziehen soll, innerhalb gesetzlicher Grenzen zu ordnen. Damit steht die durch das Gerichtsverfassungsgesetz verwirklichte Trennung der Justiz von der Verwaltung und der Uebergang der Judikatur über Polizeiübertretungen an die Gerichte in engster Verbindung.

Außerdem ist an der bisherigen Zuständigkeit der Polizeiverwaltung nichts geändert worden, soweit es nicht bei Gelegenheit einzelner Bestimmungen der neueren Gesetzgebung zweckmäßig schien, der Polizeiverwaltung bestimmte Befugnisse einzuräumen, die sie bisher nicht gehabt hat, wie z. B. im Art. 197 Abs. 2 des PStGB.; oder Befugnisse, die sie bisher ausübte, zu beschränken, z. B. PStGB. Art. 196 Abs. 3, Art. 206 Abs. 2.

Dagegen lag es nicht in der Aufgabe der Polizeistrafgesetzgebung, die Zuständigkeit der Polizeiverwaltung im Ganzen zu regeln, und das Detail aller zulässigen Polizeimaßregeln erschöpfend darzustellen; auch war es von

keiner Seite beabsichtigt, der Polizeiverwaltung die Mittel zu entziehen, deren sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf.

So erkennt der Art. 30 Abs. 1 das Recht der zuständigen Polizeibehörden unumwunden an, in allen mit Strafe bedrohten Fällen die durch die Nothwendigkeit gebotenen vorläufigen Einschreitungen vorzukehren. Die Tragweite dieser Bestimmungen beschränkt sich nicht auf Polizeiübertretungen, sondern erstreckt sich auf strafbare Handlungen und Unterlassungen jeder Art ohne Rücksicht darauf, ob sie durch das PStGB. oder das StGB. oder ein sonstiges Gesetz verboten sind.

Das Recht der vorläufigen Einschreitung umfaßt:

1) die Befugniß, zur Verhinderung strafbarer Handlungen vor deren Ausführung die nöthigen Vorbeugungsmaßregeln (Präventivmaßregeln) vorzukehren;

2) die Befugniß, die Fortsetzung und Beendigung der in der Ausführung begriffenen strafbaren Handlungen durch die nöthigen Repressivmaßregeln zu hemmen;

3) die Befugniß, gegen die Fortdauer der durch eine strafbare Handlung herbeigeführten Gefahren Sicherungsmaßregeln zu ergreifen;

4) die Befugniß, nach der Ausführung strafbarer Thaten die Einschreitung der zuständigen Strafgerichte durch die nöthigen criminal- oder gerichtspolizeilichen Maßregeln zu veranlassen und zu sichern.

Hiebei bestand jedoch in keiner Weise die Absicht, der Polizei unbedingte Vollmachten zu geben, um im Wege der vorsorglichen Einschreitung Alles zu thun, was sie für nothwendig hält, sondern ist sie auf das objektiv Nothwendige beschränkt, und darf bei dessen Vorkehrung die in irgend einer Beziehung durch die Gesetze ihrem Wirken gezogenen Schranken nicht überschreiten; denn im Abs. 1 war ebensowenig als eine Beengung der polizeilichen Vorsorge ein Fallenlassen der in den bestehenden Gesetzen enthaltenen positiven Beschränkungen bezweckt.

In Bezug auf die aufgezählten Richtungen der vorsorglichen polizeilichen Einschreitung ist zu bemerken:

Zu 1) Die Verhinderung bevorstehender Verbrechen, Vergehen und sonstiger strafbarer Handlungen ist die Aufgabe der Sicherheitspolizei und ein Hauptbestandtheil des polizeilichen Berufes. Die Polizeistrafmaßregeln selbst sind ihrem Hauptzwecke nach eine großartige Sicherheitsmaßregel, wodurch die Quelle vieler Sicherheitsstörungen beseitigt, der kulposen Handlungsweise entgegengewirkt, die Mittel und Gelegenheiten zur Verübung von Verbrechen entzogen oder erschwert werden sollen. Einzelnen strafbaren Handlungen, von deren Bevorstehen sie Kunde erhält, darf die Polizei durch Anwendung solcher Mittel vorzubeugen suchen, deren Gebrauch nothwendig und

gesetzlich zulässig ist; sie darf sich jedoch hiebei nicht solcher Mittel bedienen, deren Gebrauch zu diesem Zwecke der Polizei entzogen ist. Insbesondere dürfen solche Maßregeln, welche nur als Strafen zulässig sind, niemals, — jene, welche das Gesetz nur als Straffolgen zuläßt, nur dann als Präventivmaßregeln gebraucht werden, wenn eine vorausgegangene Verurtheilung der Polizei das Recht hiezu gegen eine bestimmte Person gewährt. Wo die Gesetze auf alle Präventivmaßregeln verzichten, und nur die nach der verübten That zulässige strafrechtliche Einschreitung vorbehalten, wie dies bei den vermittelst der Presse verübten strafbaren Handlungen nach §§. 2 und 5 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 der Fall ist, darf die Polizei keine durch die Gesetze ausgeschlossene Präventivmaßregel anordnen und gebrauchen. Selbstverständlich kann von einer strafrechtlichen Verfolgung die Rede nicht sein, wenn es der präventiven Einschreitung geglückt ist, die strafbare That zu verhindern, ehe dieselbe auch nur zu einem strafbaren Versuche gediehen war.

Zu 2) Wenn eine strafbare Handlung bereits in der Ausführung begriffen ist, mindestens ein strafbarer Versuch bereits begonnen hat, darf die Polizei unzweifelhaft thatsächlich dazwischen treten, um, so weit es für das öffentliche Interesse und zur Verhütung schwerer Nachtheile für die Person oder das Eigenthum Dritter erforderlich ist, die Fortsetzung und Vollendung der strafbaren That zu verhindern. Auch hier darf nicht mehr geschehen, als nöthig ist. Die Gegenmaßregeln sind rein faktischer Natur und lassen sich nicht wohl vollständig spezialisiren oder gesetzlich im Detail reguliren. Von bloßer Warnung und Aufzeichnung der Uebertreter, welche über geringen Freveln betreten werden, können sie zu den schwersten Gewaltmaßregeln hinauf steigen. Die Gesetze pflegen sich mit der näheren Regelung jener Repressivmaßregeln zu befassen, welche mit der persönlichen Freiheit in die schwersten Kollisionen kommen. So ist die provisorische Festnahme von Personen zum Zwecke der Sicherung gegen die Fortsetzung strafbarer Handlungen im Einf.-Ges. Art. 43 geregelt; das Aufgebot und die Verwendung der bewaffneten Macht durch Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.; die Beschlagnahme strafbarer Druckschriften zur Verhinderung strafbarer Verbreitung derselben durch das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Art. 8. Im PStGB. selbst ist in einer ziemlichen Zahl von Fällen ausdrücklich vorgesehen, daß die Polizeibehörde theils unter Vorbehalt der strafrechtlichen Verfolgung, theils unabhängig hievon eine polizeiwidrige Handlung oder ein polizeiwidriges Verhalten augenblicklich abstellen darf, z. B. im Art. 63, 64, 65, 69, 142, 186, 208 Abs. 5, 211 Abs. 3, 214 Abs. 4.

Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen Fällen, in welchen eine spezielle Ermächtigung nicht ausgedrückt ist, auf Grund der im Art. 30 Abs. 1 enthaltenen allgemeinen Ermächtigung, wo es dringend nothwendig ist, in ähnlicher Weise verfahren werden dürfe; nur darf alsdann die Verfolgung der betreffenden Polizeiübertretung nicht unterlassen werden, indem Art. 30 Abs. 1 die spätere Strafverfolgung zur Bedingung der vorsorglichen Einschreitung macht.

Zu 3) Wo es erforderlich ist, gegen die nachtheiligen Folgen des durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen faktischen Zustandes Schutz zu gewähren, liegen die durch die Nothwendigkeit gebotenen vorsorglichen Maßregeln der Polizei in gleicher Weise und unter gleichem Vorbehalte ob. Die Befugniß zu solchen Sicherungsmaßregeln ist in einzelnen Fällen speziell ausgesprochen, so namentlich in den Fällen der Art. 120, 137, 140. Hieher gehören auch die Fälle der vorsorglichen Schließung von Anstalten und der vorsorglichen Beschlagnahme von Sachen, in Bezug auf welche die polizeilichen Befugnisse im Abs. 2 und 3 näher geregelt sind.

Zu 4) Die vorsorgliche Einschreitung der s. g. Kriminalpolizei oder der gerichtlichen Polizei in der Pfalz zur Entdeckung der verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, zur Ermittelung der Schuldigen, Sammlung und Sicherstellung der Beweise, überhaupt zur vorläufigen Sicherung der strafrichterlichen Einschreitung ist durch die neueste Gesetzgebung nicht verändert worden. Wiewohl das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 10. Nov. 1861 auch den Stadt- und Landgerichten ähnliche gerichtspolizeiliche Befugnisse eingeräumt hat, ist hiedurch nichts an jenen Befugnissen geändert worden, welche in der gleichen Richtung den Polizeibehörden durch StGB. von 1813 Th. II Art. 18—21 und durch die pfälzische Strafprozeßordnung Art. 8—60 den Organen der gerichtlichen Polizei zugewiesen sind. Nur die Zulässigkeit der provisorischen Festnahme des Verdächtigen wird jetzt nach Einf.-Ges. Art. 44 zu beurtheilen sein, da sich dieses Gesetz im Art. 38—51 die Aufgabe gesetzt hat, die Materie von der Untersuchungshaft für sämmtliche Landestheile vollständig zu ordnen.

Durch Abs. 1 ist der Polizei die Ermächtigung zur vorsorglichen Einschreitung in allen mit Strafe bedrohten Fällen gewährt. Der Ausdruck: „In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind," wurde gewählt, um außer Zweifel zu stellen, daß die Bestimmungen dieses Absatzes sowohl bei strafbaren Unterlassungen wie bei strafbaren positiven Handlungen anwendbar sind. Dieses Einschreitungsrecht erstreckt sich auf Straffälle jeder Art, nicht bloß auf Polizeiübertretungen, sondern auch auf Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen im Sinne des StGB. und fiskalische Delikte.

Die Voraussetzung der hier ausgesprochenen Ermächtigung besteht darin, daß die Polizei einer in der Wirklichkeit bereits strafbaren That oder Unterlassung, mindestens einem strafbaren Versuche gegenübersteht, und daß die Einschreitung der Polizei in irgend einer Beziehung im Interesse des Rechtsschutzes oder der Rechtspflege erforderlich ist, sei es nun, um die Fortsetzung oder Vollendung der strafbaren That zu hemmen, oder um die Nachtheile abzuwenden, welche dieselbe zur Folge haben kann, oder um den Thatbestand sicher zu stellen. Die Abwendung erheblicher Nachtheile wurde nicht als die alleinige Bedingung der Zulässigkeit einer solchen vorläufigen Einschreitung erachtet. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{51}$ Beil.-Bd. II S. 329. Auch kann dieselbe möglicherweise sich nicht blos in der Richtung gegen den Straffälligen äußern, sondern auch gegen dritte nicht strafbare Personen, z. B. gegen unzurechnungsfähige Personen, gegen verwahrloste, wahnsinnige oder blödsinnige Personen, deren Zustand eine sofortige Unschädlichmachung fordert. A. a. O. Bd. III S. 399. — Die Worte „so weit nöthig" sind jedoch auch noch im Sinne der Andeutung einer weiteren Beschränkung aufzufassen. Es genügt nicht, daß eine vorläufige Maßregel für die Hemmung einer strafbaren That oder für die Thatbestandserhebung nothwendig ist, sondern es muß die strafbare That von der Art sein, daß die Verhinderung der Fortsetzung oder die sofortige Sicherstellung des Thatbestandes durch ein erhebliches Interesse der öffentlichen Rechtsordnung und der Polizeiverwaltung geboten ist. Dies wird aber durchaus nicht bei allen geringfügigen Polizeiübertretungen der Fall sein, bei denen in der Regel die Aufzeichnung und Anzeige des Uebertreters zum Zwecke der Verfolgung der Polizeistrafe als genügendes Repressivmittel erscheint, und weitere thatsächliche Einschreitungen zum Zwecke der Hemmung der Uebertretung oder der Sicherstellung des Thatbestandes durchaus im öffentlichen Interesse nicht geboten sind. Eine der wichtigsten vorläufigen Einschreitungsmaßregeln ist die im Art. 44 des Einf.-Ges. den Organen der Polizeiverwaltung zugestandene Präventivhaft zum Zwecke der Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Handlung. Es wurde nicht verkannt, daß eine solche Maßregel nicht bei jeder Uebertretung zur Verhinderung der Fortsetzung nothwendig sei, daß es dagegen schwer, wo nicht unmöglich sei, die deßfallsigen Befugnisse der Polizeiverwaltung durch eine entsprechende gesetzliche Beschränkung richtig zu begrenzen, und daß hiebei auf eine vernünftige Anwendung vertraut werden müsse. A. a. O. Bd. III S. 311, 312. — Bei Gelegenheit einer speziellen Frage, ob die Polizei berechtigt sei, die nach der Polizeistunde im Wirthshause Betroffenen zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung zwangsweise aus dem Wirthshause zu entfernen, wurde darauf hingewiesen, daß die Worte „so weit nöthig" die Gränze der vorläufigen Einschreitungsbefugnisse der Polizeibe-

hörde bezeichnen, und der Staatsminister des Innern bemerkte, daß es hienach auf den einzelnen Fall ankommen werde; wo es zur Verhütung von Exzessen u. dgl. nothwendig sei, müsse der Polizeibehörde die Befugniß des Hinausschaffens zustehen, während die einfache Uebertretung an sich eine derartige Maßregel nicht rechtfertige. A. a. O. Bd. III S. 215, 216.

Eine weitere Bedingung der Anwendung des Art. 30 Abs. 1 besteht darin, daß jene strafbare Handlung, wegen deren die vorläufige Einschreitung verfügt worden ist, später wirklich von dem zuständigen Strafrichter verfolgt werden muß, daß mithin die Legalität der polizeilichen Maßregel der gerichtlichen Kognition nicht entzogen werden darf. Nur in jenen speziellen Fällen, wo das PStGB. eine bestimmte polizeiliche Maßregel ausdrücklich unabhängig von der Strafverfolgung gestattet, kann diese unterbleiben, wenn aus irgend einem Grunde die Verfolgung der Uebertretung im öffentlichen Interesse nicht als geboten erscheint.

Wo aber das PStGB. eine solche Maßregel nur vorbehaltlich der Strafverfolgung gestattet, oder wo die Polizeibehörde blos auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Art. 30 Abs. 1 eingeschritten ist, darf die Strafverfolgung nach Vornahme einer polizeilichen Einschreitung nicht unterlassen werden. Von Seite der Polizei wird natürlich ihrer deßfallsigen Obliegenheit durch Mittheilung der Materialien zur Verfolgung an die Staatsanwaltschaft genügt.

Die im Abs. 1 gestattete Einschreitung ist nur „so weit nöthig" gestattet, um anzudeuten, daß einerseits eine solche Einschreitung überhaupt ohne einen deren Nothwendigkeit rechtfertigenden Grund nicht vorgenommen werden darf und daß anderentheils das durch die Nothwendigkeit gebotene Maß der Einschreitung nicht überschritten werden darf. Bestimmte Arten der polizeilichen Einschreitungsmaßregeln wurden mit Absicht nicht genannt, weil es nicht thunlich schien, alle Arten der polizeilichen Präventiv- und Repressivmittel, welche zum Theil rein faktischer Natur sind, gesetzlich zu spezialisiren. Es wurde hiebei vorausgesetzt, daß der Polizei die nöthigen Zwangsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke, wozu nothwendig auch der physische Zwang gehört, nicht entzogen werden dürfen, daß sich jedoch andererseits die Polizei nur gesetzlich zulässiger Zwangsmittel bediene, und den Gebrauch aller jener Zwangsmittel unterlassen müsse, deren Anwendung durch die Gesetze ihr entzogen ist. Verh. a. a. O. III S. 212.

In Abs. 2 und 3 ist die vorsorgliche Anordnung einer Beschlagnahme von Sachen oder einer Schließung von Anstalten besonders behandelt. In beiden Fällen ist die vorsorgliche Maßregel nur dann zulässig, wenn in einem Gesetze (dem StGB. oder dem PStGB. oder einem Spezialgesetze) bei einer strafbaren Handlung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Kon-

fiskation einzelner Sachen oder die Schließung einer Anstalt im Falle einer Verurtheilung von dem Richter im Erkenntnisse ausgesprochen werden muß oder ausgesprochen werden kann. Im PStGB. ist dies nur bei einzelnen speziellen Uebertretungen ausgesprochen, das StGB. dagegen enthält im Art. 34 eine allgemeine Vorschrift, welche bei allen vorsätzlich begangenen nach dem StGB. zu beurtheilenden strafbaren Handlungen die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen zulässig macht. Wo diese Maßregeln nicht von dem Richter mit der Verurtheilung als Straffolgen verbunden werden können, da darf die Polizeibehörde dieselben auch nicht vorsorglich anordnen. Für die Zulässigkeit der Fortdauer der vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme gibt Abs. 2 keine Vorschrift. Enthält jedoch ein besonderes Gesetz für bestimmte Fälle eine solche, so muß diese eingehalten werden. Namentlich gilt dies von der im Preßedikte vom 4. Juni 1848 §. 8 behandelten polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen, welche nicht fortgesetzt werden darf, wenn nicht binnen längstens 8 Tagen die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens stattgefunden hat. Für die vorläufige Schließung von Anstalten ist jedoch im Abs. 3 ausdrücklich verfügt, daß dieselbe nicht über 8 Tage fortgesetzt werden darf, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat. Es wird hiebei keineswegs erfordert, daß innerhalb 8 Tagen die Untersuchung geschlossen und durch ein Enderkenntniß, welches die Schließung der betreffenden Anstalt definitiv ausspricht, erledigt sein müsse, sondern es genügt, wenn der Polizeirichter durch eine provisorische Verfügung die einstweilige Fortdauer der vorläufigen Schließung verordnet hat. Diese Verfügung kann der Polizeirichter nicht nur dann verfügen, wenn innerhalb der 8 Tage die strafrechtliche Verfolgung bei ihm anhängig gemacht worden ist, sondern auch dann, wenn die polizeilichen Vorerhebungen innerhalb dieser Frist noch nicht beendigt werden konnten, wenn jedoch aus der ihm mitgetheilten Information genügender Grund zur einstweiligen Fortsetzung der Maßregel sich ergibt.

Im Abs. 2 sind nur die polizeilichen Befugnisse zur Beschlagnahme einzelner Sachen zur Sicherung der künftigen Konfiskation behandelt. Die Befugniß der Polizeibehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins und der Organe der Gerichtspolizei in der Pfalz zur vorläufigen Beschlagnahme von Papieren und sonstigen Sachen, welche als Beweisstücke im Laufe eines Strafverfahrens zu gebrauchen sind, ist nach den Strafprozeßgesetzen, namentlich dem StGB. von 1813 Th. II Art. 20 und der pfälzischen Strafprozeßordnung Art. 35—39, zu bemessen.

Durch Abs. 4 ist der zuständigen Polizeibehörde die Befugniß eingeräumt, eine Handlung, zu deren Vornahme eine Person kraft einer gesetz-

lichen oder auf Grund eines Gesetzes erlassenen polizeilichen Vorschrift bei Vermeidung einer Polizeistrafe für den Ungehorsamsfall verpflichtet ist, falls die Handlung von der Art ist, daß sie auch durch Stellvertreter bewirkt werden kann, auf Kosten des Verpflichteten durch Stellvertreter vorläufig vornehmen zu lassen. Es wird hiebei eine spezielle vorgängige Aufforderung der Polizeibehörde zur Selbstvornahme der Handlung nicht erfordert, sondern es genügt hiezu die in der gesetzlichen Vorschrift enthaltene Aufforderung. Jedoch ergibt sich aus dem im Abs. 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatze, daß auch diese vorläufige Maßregel nur so weit nöthig vorzukehren ist, auch ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die polizeiliche Einschreitung nur dann gerechtfertigt ist, wenn aus der gesetzlichen Vorschrift mit Gewißheit erhellt, daß die Zeit, innerhalb deren der Verpflichtete die Handlung selbst hätte vornehmen sollen, bereits verstrichen ist, daß sich daher der Verpflichtete in mora befindet. Die Polizeibehörde ist berechtigt, den durch die Maßregel entstandenen Kostenaufwand selbst festzustellen. Die Erhebung des festgestellten Betrages von dem Verpflichteten hat dann keinen Anstand, wenn dieser auf Aufforderung der Polizeibehörde den geforderten Kostenersatz freiwillig leistet, ohne es auf ein richterliches Urtheil ankommen zu lassen. In diesem Falle ist auch eine Verfolgung der Uebertretung nicht absolut geboten. Geschieht dies nicht, so ist eine zwangsweise Beitreibung des Kostenersatzes durch exekutive Maßregeln nur dann zuläßig, wenn ein polizeirichterliches Urtheil ausdrücklich den Verpflichteten zum Kostenersatze verurtheilt hat. Es können in Folge der strafrichterlichen Verhandlung folgende Fälle vorkommen. Wird der Verpflichtete wegen der in Mitte liegenden Unterlassung zu Polizeistrafe verurtheilt, so ergibt sich dessen Verpflichtung zum Kostenersatze von selbst und ist auch in dem Urtheile auszusprechen. Ist derselbe von der ihm zur Last gelegten Polizeiübertretung freigesprochen und stellt sich auch aus der Verhandlung die Rechtfertigung der vorläufigen Maßregel nicht heraus, so kann der Freigesprochene auch zur Zahlung des Kostenersatzes nicht verurtheilt werden. Kann der Verpflichtete zwar wegen irgend eines zuläßigen Entschuldigungsgrundes nicht zur Strafe verurtheilt werden, steht jedoch objektiv fest, daß die vorzunehmende Handlung in der gesetzlich bestimmten Zeit nicht vorgenommen war, und daß die vorläufige Maßregel nothwendig und mithin gerechtfertigt war, so hat der Polizeirichter unbeschadet der Freisprechung von Strafe die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Kostenaufwandes auszusprechen. Z. B. Ein Hausbesitzer hat die ihm obliegende Verpflichtung zur Abführung von Schnee oder Eis, zur Bestreuung der Fußwege bei Glatteis auf dem an sein Haus anstoßenden Straßentheile faktisch in der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, allein er weist nach, daß die von ihm hiezu ge-

dungenen Personen die von ihnen übernommene Leistung unerfüllt gelassen haben. In diesem Falle ist Strafe gegen ihn nicht gerechtfertigt; allein von der Vergütung des Kostenaufwandes für die von der Polizei angeordnete Vornahme der Handlung kann er nicht entbunden werden, da es sich um die Kostenvergütung für eine nothwendige Geschäftsführung handelt.

Das Verhältniß des PStGB. Art. 28 und Art. 30 Abs. 4 zu Art. 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes ist folgendes:

Im letzteren Falle ist die Vornahme einer Handlung auf Kosten des Verpflichteten ein in der polizeilichen Zuständigkeit enthaltenes Zwangsmittel zur Durchführung einer speziellen an eine bestimmte Person erlassenen Anordnung, welche die Polizeibehörde im Vollzuge eines Polizeigesetzes oder einer gesetzlich giltigen Polizeiverordnung, deren Uebertretung mit gesetzlicher Strafe nicht bedroht ist, erlassen hat.

Im Art. 28 des PStGB. bezweckt dieselbe Maßregel die zwangsweise Durchführung einer auf Grund eines polizeirichterlichen Strafurtheiles ergangenen polizeilichen Inhäsivverfügung.

Im Art. 30 Abs. 4 des PStGB. ist die gleiche Maßregel ein aus Anlaß einer vollendeten Polizeiübertretung vor der strafrichterlichen Verfolgung und Aburtheilung erlassenes Provisorium.

Abs. 5 enthält ein wichtiges Korrektiv gegen Mißbrauch der in Abs. 1—4 zugestandenen Befugnisse. War irgend eine der in diesen Absätzen zugelassenen vorläufigen Maßregeln an sich oder auch nur ihrem Umfange nach durch Nichtbeachtung des Erfordernisses „so weit nöthig" nicht gerechtfertigt, und ist hiedurch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet war, ein solcher Nachtheil zugegangen, wodurch nach civilrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Schadensersatz begründet ist, so kann der Beschädigte diesen Anspruch bei dem zuständigen Civilrichter verfolgen.

Diese Anordnung schafft nicht Jedermann, gegen den eine ungerechtfertigte Maßregel stattgefunden hat, einen absoluten Anspruch auf Schadensersatz, sondern hält nur jene Ansprüche auf Ersatz des etwa verursachten Schadens aufrecht, welche nach den einschlägigen Civilrechtsgrundsätzen begründet sind; um dies anzudeuten, wurde im Abs. 5 nur der „allenfallsige Anspruch auf Entschädigung" vorbehalten.

In dem zulässigen Civilprozesse kann die Entscheidung des Strafrichters nicht unbedingt als eine bindende Präjudizialentscheidung angesehen werden.

Hat das strafrichterliche Urtheil jene Thatsachen, aus welchen sich die vollständige Rechtfertigung der vorläufigen Einschreitung ergibt, festgestellt, so besitzt dasselbe volle Beweiskraft für den Civilprozeß, in welchem dieselben Thatsachen zur Frage kommen. StGB. v. 1813 Th. II Art. 9; Dollmann, Kommentar zum StPG. v. 10. November 1848 S. 42 fg. und die S. 44 angeführten oberstrichterlichen Präjudizien. Ist daher im

Falle von Abs. 2 und 3 eine Verurtheilung in der Hauptsache verbunden mit dem Ausspruche der betreffenden Straffolgen rechtskräftig ergangen, oder ist im Falle von Abs. 4 eine Verurtheilung wegen der Polizeiübertretung erfolgt, so ist dadurch auch der Verfolgung des Civilanspruches nach Abs. 5 präjudizirt.

In anderen Fällen ist es lediglich nach civilprozessualischen Grundsätzen zu bemessen, in wie weit und mit welcher Kraft das strafrichterliche Urtheil als Beweismittel im Civilprozesse gebraucht werden kann.

Die nach Abs. 5 zulässige Civilklage hat ihre Richtung nicht gegen die Person des Polizeibeamten, der die ungerechtfertigte Einschreitung verfügt hat; der Unterthan steht in seinem Verkehre mit den Organen der Staatsverwaltung nicht dem einzelnen Beamten, sondern dem betreffenden Zweige der Staatsverwaltung gegenüber. Er hat nicht mit den einzelnen Polizei-, Finanz- oder Postbeamten sich einzulassen, sondern mit der Polizei-, Finanz- oder Postverwaltung des Staates. Dieser hat für den Schaden zu haften, welcher durch einen amtlichen Akt seiner Verwaltungsorgane den Unterthanen zugefügt worden ist, vorbehaltlich seines Regresses gegen den fehlenden Beamten. Die Klage ist daher gegen den Fiskus zu richten und bei dem Forum jener fiskalischen Behörde anzubringen, welche nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen den Staat gegen derartige Ansprüche zu vertreten hat. Verh. d. K. d. Abg. von 1859/61 Beil.-Bd. III S. 328.

Ueber die Entstehung des gegenwärtigen Artikels 30 sind zu vergleichen: Verh. d. GSA. d. K. d. Abg. von 1857/58 Bd. III S. 13 u. 29;

Motive zu Art. 43—45 des Entw.; Verh. d. K. d. Abg. v. 1859/61 Bd. II S. 161, 162, 328, 329; Bd. III S. 33, 34, 209—218, 372, 373.

Art. 31.

XIV. Anwendung d. allgemeinen Bestimmungen des StGB. auf Polizeiübertretungen.

Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Die Wirksamkeit dieser Bestimmung ist bei den einzelnen Materien bereits umfassend erläutert.

Einleitung zu den Art. 32—39.

Auf keinem Gebiete der Gesetzgebung ist es in gleicher Weise unmöglich, Alles, was geschehen soll, in genau formulirte, für lange Dauer brauchbare Gesetzesartikel zu fassen, wie auf jenem der Polizeigesetzgebung. Wenn es auch nicht richtig ist, daß das Material der Polizei sich seiner Natur nach zur gesetzlichen Regelung absolut nicht eigne, so ist es doch hier mehr

als anderswo erforderlich, daß die Willensmeinung des Gesetzes nur in großen Umrissen ausgedrückt und es dem Leben überlassen wird, das mit dem gesetzlichen Zeichen versehene Material in Scheidemünze nach dem täglichen Bedarfe auszuprägen.

Jene Ergänzung und Detailentwickelung, welche in Polizeisachen dem gesetzlich Geordneten zu Theil werden soll, kann in doppelter Weise verwirklicht werden. Sie kann als eine Funktion der Staatsgewalt, als ein Ausfluß der Polizeihoheit von dem Inhaber der Staatsgewalt und von jenen Organen ausgehen, deren sich derselbe in Ausübung der Polizeihoheit bedient, sie kann aber auch von unten aus dem Leben des Volkes selbst ausgehen und sich vorzugsweise durch Vermittelung des korporativen Elementes als Gewohnheit oder als autonome Satzung verwirklichen. Polizeiverordnungen des Regenten und behördliche Anordnungen der von ihm aufgestellten Organe der Polizeiverwaltung auf der einen und autonome Satzungen der betheiligten Körperschaften, insbesondere der Gemeindekörperschaften auf der anderen Seite sind daher das Material, mit welchem der in der Polizeigesetzgebung offen gelassene Rahmen ausgefüllt werden soll.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Rechte des Gesammtwollens und seines Ausdruckes, des Gesetzes und dem Rechte der handelnden Individualität.

Das Gesetz erstrebt Universalität und dauerhafte unbedingte Geltung seiner Aussprüche.

Dagegen spricht der Einzelnwille, der als Träger und Organ der Staatsgewalt zu handeln berufen ist, für sich das Recht der freien beweglichen Entschließung, des vernünftigen Ermessens der Verhältnisse und des Handelns nach den Bedürfnissen der Gegenwart an; ihm ist das Streben natürlich, sich als gleichberechtigte Macht neben das Gesetz und nach Umständen über das Gesetz zu stellen. Darauf beruht der uralte Gegensatz zwischen lex und imperium, Volksrecht und Königsbann, Gesetz und Verordnung.

Das Verordnungsrecht der Krone äußert sich in einer doppelten Richtung. Es beschränkt sich nicht blos darauf, zum Vollzuge eines Gesetzes, zur Ausfüllung jener Bestimmungen, welche das Gesetz absichtlich der Verwaltung überlassen hat, die nöthigen Anordnungen zu erlassen, sondern es enthält auch die Berechtigung, neue Regierungsgrundsätze über jene Materien, die durch die Gesetzgebung bisher nicht umfaßt waren, und zu deren Regelung es verfassungsmäßig eines Gesetzes nicht bedarf, selbständig aufzustellen, mit Einschluß der Berechtigung, die im Verordnungswege aufgestellten Grundsätze einseitig aufzuheben oder abzuändern.

An das Verordnungsrecht der Krone schließt sich die Befugniß der landesherrlichen Behörden an; innerhalb der Gränzen ihres Amtswirkungs-

kreises die nöthigen generellen und speziellen Anordnungen zu treffen, namentlich die erforderlichen Detailordnungen in jenen Fällen zu erlassen, wo die Gesetze und allgemeinen Verordnungen nur die Aufgabe der Polizei im Allgemeinen bezeichnet oder bestimmte Grundsätze ausgesprochen haben, ohne selbst Detailanordnungen zu geben.

Die Aufgabe der Behörden besteht nur darin, innerhalb der Schranken der jeder Behörde eingeräumten Zuständigkeit als Organe der Staatsregierung die Ausführung jener Regierungsgrundsätze zu vermitteln, welche durch Gesetz oder allgemeine Verordnung festgestellt sind. Das Verordnungsrecht der Behörden muß daher in doppelter Richtung begrenzt sein. Vor Allem kann keine Behörde andere Anordnungen erlassen, als solche, welche ein Gesetz oder eine Verordnung zur Grundlage haben, und welche die Ausführung eines daselbst ausgesprochenen Regierungsgrundsatzes betreffen; sodann kann keine Behörde Anordnungen über andere Gegenstände erlassen, als über jene, bezüglich deren die Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen in ihre Kompetenz gelegt ist. Innerhalb dieser Schranken ist jede Behörde, welche Polizeigewalt unmittelbar auszuüben hat, berechtigt, an ihre Untergebenen sowohl die nöthigen Spezialverfügungen an einzelne Personen und zur Erledigung einzelner bestimmter Vorkommnisse zu erlassen, als auch innerhalb ihres Amtsbezirkes generelle Verfügungen zu treffen, welche in allen darunterfallenden künftigen Fällen eine gleichmäßige Ausführung des Gesetzes oder der Verordnung bezwecken. Aber auch jene Behörden, welche nicht unmittelbare Vollzugsorgane der Exekutivgewalt sind, sondern nur die Aufgabe haben, die Thätigkeit der vollziehenden Behörden zu leiten und zu überwachen, die höheren Polizeistellen und das Ministerium, können an die ihnen untergebenen Unterbehörden Generalverfügungen, Instruktionen zur Sicherung gleichmäßiger Anwendung allgemeiner Polizeivorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit für den einzelnen Kreis oder das ganze Staatsgebiet erlassen. Keine allgemeine Verfügung einer Behörde darf daher einen anderen Charakter haben, als den einer Vollzugsanordnung, zu deren Erlassung die Berechtigung in einem Gesetze oder einer Verordnung und in einer Kompetenzvorschrift, welche die Handhabung des betreffenden Gegenstandes in die Befugniß der Behörde legt, zu finden ist.

Das Anordnungsrecht der Behörden ist nicht als Ausfluß einer von denselben hergebrachten Autonomie, sondern als ein Ausfluß ihrer Kompetenz, als ein Bestandtheil der ihnen vom Staatsoberhaupte übertragenen Amtsgewalt zu betrachten. Auf diesem Standpunkte ist es konsequent, das Anordnungsrecht aller Kategorieen von Polizeibehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises anzuerkennen, jedoch das Anordnungsrecht der untergeordneten Behörden nach den allgemeinen Regeln der Diensteshierarchie

durch die höheren Befugnisse der vorgesetzten Stellen zu beschränken, so daß über dieselben Gegenstände, worüber die untere Behörde verordnet hat, auch die vorgesetzte Stelle, sobald sie es für angemessen findet, Vorschriften ertheilen kann, und daß die Anordnungen der unteren Behörde jenen der höheren weichen müssen, sobald und soweit diese über denselben Gegenstand eine allgemeine Verfügung getroffen hat.

Der zweite Weg, auf welchem innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken die im Gesetze vorgesehenen ergänzenden und Detailbestimmungen geschaffen werden können, ist der Weg von unten, aus dem Volksleben selbst, indem es den organischen Gliedern des Ganzen, den Körperschaften der Gemeinden oder der Distriktsverbände überlassen wird, aus sich selbst, je nachdem das Bedürfniß hiezu gefühlt und erkannt worden ist, die nöthigen Normen zu erlassen.

Dieses Anordnungsrecht ist ein Ausfluß des von den Gemeinden früher genossenen und denselben innerhalb vernünftiger Schranken wieder zu gewährenden Rechtes der Selbstverwaltung, und der hierin wurzelnden Autonomie für ihre inneren Angelegenheiten.

Nicht blos in Deutschland, in dem größten Theile Europa's erfreuten sich die Gemeinden der Vorzeit eines hohen Grades von Selbständigkeit. Die Autonomie wurde zur Erlassung und Fortbildung statutarischer Normen benützt, unter welchen sich eine Reihe ortspolizeilicher Satzungen für die Polizeiverwaltung der Städte und Dörfer befand.

In dem großartigen Städteleben erschuf sich fast jede bedeutende Stadt ihr eigenes Stadtrecht mit Einschluß der nöthigen Polizeivorschriften unter Benützung des bewährten Rechtes einer anderen angesehenen Stadt. Zwar erlitt die Selbständigkeit der Gemeinden im Verlaufe der Zeit viele Beschränkungen durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt zur vollen Staatsgewalt. Die korporative Autonomie wurde in Polizeisachen durch das landesherrliche Verordnungsrecht beeinträchtigt, die Vorstände der Korporationen wurden in untergeordnete zum Vollzuge der Staatsverordnungen verpflichtete Lokalpolizeibeamte verwandelt, die wichtigsten Zweige der Polizei von der Lokalpolizei losgetrennt und an landesherrliche Beamte (Polizeidirektionen, Stadtkommissariate, Distriktspolizeibehörden) übertragen.

Allein ein Rest des alten Selbstverwaltungsrechtes ist in vielen Ländern den Gemeinden verblieben, wozu namentlich die Befugniß zu rechnen ist, die Ortspolizei innerhalb bestimmter Gränzen und mit Vorbehalt der Staatsoberaufsicht und des Rechtes der höheren Instanzen durch Gemeindeorgane selbst zu verwalten, und ins Bereich der Ortspolizei einschlagende

Angelegenheiten mit Genehmigung des Landesherrn oder bestimmter landesherrlicher Behörden durch ortspolizeiliche Satzungen zu ordnen.

In Bayern waren die Grenzlinien zwischen Gesetz und Verordnungsrecht, die Anordnungsbefugnisse der Polizeibehörden und das Gebiet der Gemeindeautonomie bisher nicht glücklich geregelt.

Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 hatten den Landesherren zur Aufrechthaltung einer guten Polizei ausgedehnte Befugnisse eingeräumt, welche auch in späteren Reichsgesetzen, z. B. Reichsabschied von 1654 §. 106 und in der Wahlkapitulation Art. VII §. 4 anerkannt wurden, und den Landesobrigkeiten Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Regierungsrechte darboten. Namentlich wurde von diesen die Behauptung aufgestellt, daß der Landesherr auf Grund der Reichsgesetze einseitig ohne Mitwirkung der Stände in Polizeisachen Anordnungen und Einrichtungen treffen könne; ein, Satz der bei zunehmender Ohnmacht der Stände in vielen Ländern leicht praktisch gemacht werden konnte.

In Bayern selbst wurde nicht blos im Wege der älteren Landesordnungen, sondern auch durch landesherrliche Generalverordnungen vielfach und in zunehmendem Umfange in das Polizeiwesen eingegriffen und nach Aufhebung der landständischen Verfassung im ausgedehntesten Maßstabe von dem Verordnungsrechte Gebrauch gemacht.

In der Verfassungsurkunde von 1818 fand der Grenzstreit zwischen Gesetz und Verordnung keine glückliche Lösung.

Nach VU. Tit. VII §. 2 kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, ohne Beirath und Zustimmung der Stände erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Diese Bestimmung hatte einen gefährlichen Zankapfel zwischen die Krone und die Stände geworfen, indem sie, in extremer Richtung ausgelegt, das Verordnungsrecht der Krone entweder vernichten, oder allmächtig machen mußte. Geht man von dem Grundsatze aus, daß es bei jeder allgemeinen Norm, welche in Bezug auf die Freiheit der Personen oder über das Eigenthum der Staatsangehörigen irgend eine beschränkende Bestimmung trifft, darauf nicht ankommt, ob man derselben früher den Namen Gesetz oder Verordnung gegeben hat, daß in Bezug auf die Befugnisse der Legislative zwischen Polizeigesetzen und anderen Gesetzen kein Unterschied zu machen, sondern lediglich der Inhalt der getroffenen Verfügung maßgebend ist, so hätte seit der Geltung der Verfassungsurkunde keine neue Polizeiverordnung mit Strafandrohung ohne ständische Mitwirkung giltig erlassen, keine ältere Polizeiverordnung der Art giltig abgeändert oder aufgehoben werden können,

da keine Polizeistrafvorschrift ohne ein die persönliche Freiheitssphäre beschränkendes Gebot oder Verbot denkbar ist.

Würde man dagegen annehmen, es sei zwischen Gesetz und Verordnung im Sinne des vor 1818 bestandenen Sprachgebrauches zu distinguiren, und es habe durch Tit. VII §. 2 das Recht der Krone nicht vergeben werden wollen, über dieselben Gegenstände, wofür vor 1818 im Verordnungswege eingegriffen worden war, namentlich in Polizeisachen, auch fortan unter dem Namen von Verordnungen allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen, so würde dadurch eine schrankenlose Allmacht der Polizeiverwaltung zugestanden und jedes Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit aufgegeben werden.

Die Staatsregierung hat jene Verfassungsbestimmung im Sinne der Fortdauer des früheren landesherrlichen Verordnungsrechtes in Polizeisachen ausgelegt und dasselbe seit 1818 thatsächlich, wiewohl unter vielfachem Widerspruche der Stände ausgeübt, und wenn dies auch im Ganzen mit Mäßigung und nach den Anforderungen des Bedürfnisses geschehen ist, so sind gleichwohl auch exorbitante Fälle vorgekommen, in welchen hinsichtlich des Umfanges der angedrohten Strafen weit über dasjenige hinausgegangen wurde, was vor 1818 in Uebung gewesen war. Die auf diese Weise emanirten Verordnungen wurden zwar in den Landestheilen diesseits des Rheines von den mit der Judikatur in Polizeistrafsachen betrauten Polizeibehörden ohne Bedenken in Anwendung gebracht; allein in der Pfalz, wo die Polizeistrafgerichtsbarkeit durch Gerichte verwaltet wird, welche nur solche Verwaltungsverordnungen mit Strafandrohung als rechtsverbindlich erachten und ihren Urtheilen zu Grunde legen dürfen, welche auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, wurde ein Kronrecht zur Erlassung solcher Strafbestimmungen nicht anerkannt, so weit nicht in einem bestimmten Gesetze eine Ermächtigung hiezu nachweisbar war; es wurden daher in einem Landestheile dieselben Verordnungen vollzogen, in einem anderen wegen Illegalität ihrer Entstehung völlig unbeachtet gelassen.

Mit den Fortschritten der landesherrlichen Gewalt und des landesherrlichen Verordnungsrechtes in Polizeisachen in der Richtung einer absoluten Infallibilität und einer alle Verhältnisse berührenden Einwirkung wurden auch die Anordnungsbefugnisse der Polizeibehörden, eines wichtigen Mittelgliedes in der neueren Ordnung der Dinge, unter Vernichtung oder enger Begrenzung aller korporativen Selbständigkeit und gemeindlichen Autonomie erweitert, womit die Schaffung einer neuen Polizeigerichtsbarkeit auf Kosten der Rechtspflege in Form der Administrativjustiz und der polizeilichen Judikatur für Polizeistrafsachen Hand in Hand ging.

Der in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts geschaffene Zustand der Dinge, der seine Wirksamkeit in den Landestheilen diesseits des Rheines in die Gegenwart bis zum Inslebentreten des PStGB. erstreckt, ist folgender:

Das Gemeindeedikt von 1808 vernichtete die gemeinheitliche Lokalpolizei. — Die Polizeiverwaltung in den größeren Städten wurde in die Hände eigener Polizeibehörden, der Polizeidirektionen, gelegt; die Lokalpolizei in den übrigen Städten und Landgemeinden wurde durch §. 5 der Reichsverfassung von 1808 den Landgerichten übertragen.

Die Verordnung vom 28. September 1808 bestimmte in §. 87:

„Die Polizeidirektionen dürfen keine Verordnungen erlassen und die bestehenden Verordnungen nicht abändern, wohl aber die Polizeiverordnungen für den Fall und Ort erneuern und nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind."

Da nun §. 90 derselben Verordnung den Polizeidirektionen auch die Bestrafung der Polizeiübertretungen überträgt, und in §. 91 als die Strafen, welche die Polizeidirektionen verordnen können, die Konfiskation verbotener Gegenstände, Arreststrafen bis zu 3 Tagen und Geldstrafen und Entschädigungen bis zu 50 fl. angeführt sind, so darf man wohl annehmen, daß im Sinne dieser Verordnung die Polizeidirektionen auch berechtigt sein sollten, in den in ihre Kompetenz gelegten Polizeisachen mit Genehmigung der Kreisstelle allgemeine Anordnungen von dauernder Geltung zu erlassen und die Uebertreter mit Polizeistrafen bis zu dem in §. 91 bezeichneten Maximum zu bedrohen.

Die gleiche Kompetenz zu reglementären Bestimmungen muß auch für die Landgerichte anerkannt werden, deren polizeiliche Befugniß im Allgemeinen auf der Grundlage der Instruktion vom 24. September 1808 beruht.

Erst durch das Gemeindeedikt und die Staatsverfassung von 1818 wurde eine gemeinheitliche Lokalpolizei wieder hergestellt; den größeren Städten wurde die früher innegehabte Lokalpolizei im Wesentlichen in ihrem vollen Umfange unter Zugrundlage der Verordnung vom 24. September 1808 durch §. 69 des Gemeindeediktes zurückgegeben; in den kleineren Städten und Märkten erhielten die Magistrate die Ortspolizei durch §. 68 des Gemeindeediktes nach Maßgabe des §. 88 bis 90 der VI. Verf.-Beilage.

In den Landgemeinden wurde die Ortspolizei der Gemeindebehörde in dem §§. 117 bis 119 des revidirten Gemeindeediktes bezeichneten Umfange übertragen. Hiedurch wurde die für Bayern wegen des Zusammenhanges mit der Gemeindeverfassung als ein Bestandtheil des Verfassungsrechtes anzusehende Scheidung der Orts- und Distriktspolizei vollbracht, indem nur die niederen ortspolizeilichen Befugnisse den einem Landgerichte untergeord-

neten Gemeinden übergeben sind, während die höheren und wichtigeren ortspolizeilichen Befugnisse für sämmtliche Gemeinden des Bezirkes zentralisirt und unter dem Namen der Distriktspolizei in der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde verblieben sind. Die Distriktspolizei selbst hat einen verschiedenen Umfang, einen größeren gegenüber den Landgemeinden, denen die Ortspolizei gemäß §§. 117—119 des Gemeindeediktes zukommt, einen kleineren in jenen Städten und Märkten, welche die Lokalpolizei nach §. 68 des Gemeindeediktes ausüben.

Aus diesem historischen Hergange erklärt sich, daß den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten auch dieselben Befugnisse zur Erlassung von Reglements innerhalb ihrer Zuständigkeit zurückgegeben worden sind, welche die vor ihnen bestandenen Polizeidirektionen besessen haben, daß dagegen die Landgerichte als Distriktspolizeibehörden in den der Distriktspolizei verbliebenen Polizeiangelegenheiten das Recht zur Erlassung reglementärer Anordnungen zurückbehalten haben. Für eine ähnliche Befugniß der übrigen Gemeinden läßt sich aus den positiven Quellen des bisherigen Polizeirechtes kein Beweis führen. Dagegen läßt sich das Recht der Distriktspolizeibehörden zur Erlassung allgemeiner distriktspolizeilicher Anordnungen für einzelne bestimmte Fälle auch durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften begründen, namentlich durch §. 90 lit. a und h der VI. Verf.-Beil.; Art. 76 des Forstgesetzes vom 28. März 1852; Art. 52 und 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers; Art. 23 und 26 des Gesetzes über den Uferschutz.

Was nun die Befugniß der höheren Polizeistellen zur Erlassung allgemeiner Anordnungen betrifft, so hat die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 solche Befugnisse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, mehrfach anerkannt, z. B. in §. 52 Abs. 1, §. 53 Abs. 2, §. 56 Abs. 1 und 5, §. 57 Abs. 1, §. 64, ohne jedoch über die Befugniß zur Strafandrohung oder den Umfang einer solchen Befugniß irgend etwas zu äußern. Daneben bestimmt jedoch §. 19 Folgendes:

> „Wir machen es dagegen unsern Kreisregierungen zur Pflicht, die Kompetenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, sowie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesonders, insoferne die Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kategorien nicht anders bestimmen,
>
> a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbständigen Verhandlung hinzuweisen ꝛc."

Die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr., bestimmt in §. 26:

„Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besonderen Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftmäßig vorbereitet wurden und die allerhöchste Sanktion erhielten, hat er sie zu kontrasigniren.

Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehört nach Art. 74 die gesammte Staatspolizei; ein hierauf bezügliches Verordnungsrecht ist jedoch nirgends berührt.

Sieht man nun auf die bisherige Praxis, so ergibt sich, daß die Grenzen der bestehenden Kompetenzverhältnisse bisher in keiner Richtung eingehalten worden sind. Das Ministerium hat neue allgemeine Anordnungen in solchen Fällen erlassen, in denen solche Anordnungen ausdrücklich in die Befugniß der Kreisregierungen gelegt sind. Man vergleiche z. B. die Ministerialverordnung vom 6. Aug. 1839, die Leichenschau betr., gegenüber §. 53 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Ebensowenig wurde von den Kreisregierungen die Kompetenz der Unterbehörden genau beachtet.

Unter dem Gesichtspunkte der Leitung und Beaufsichtigung wurden nicht allein zahlreiche Anordnungen an sämmtliche Distriktspolizeibehörden erlassen, sondern mitunter auch örtliche Satzungen für eine einzelne Stadt. So ist z. B. eine Speditionsordnung für die Stadt München vom 29. Januar 1847 unmittelbar von der Kreisregierung erlassen worden. In ähnlicher Weise benimmt sich die Distriktspolizei der niederen örtlichen Polizei gegenüber; nur in den größeren Städten, insbesondere jenen, in welchen sich in Folge früherer reichsstädtischer Verfassung Ueberreste älterer Lokalordnungen erhalten haben, herrschte ein regsamer Geist; man beschränkte sich dort nicht damit, die erhaltenen Regierungsrescripte zu publiziren, sondern suchte auch auf polizeilichem Gebiete dem Interesse und dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Anordnungen und Einrichtungen zu schaffen. Diese erschöpften nicht allein dasjenige Gebiet, welches im Sinne des PStGB. auch künftig der Lokalautonomie zunächst überlassen bleiben soll, sondern behandelten zum Theil auch solche Angelegenheiten, welche jetzt dem oberpolizeilichen Anordnungsrechte vorbehalten sind.

Von einer anordnenden Wirksamkeit der Lokalpolizei in den Landgemeinden werden sich außer den hin und wieder vorkommenden Feldpolizeibeschlüssen kaum Spuren nachweisen lassen.

Auch in Bezug auf den Umfang der in den verschiedenen Polizeianordnungen gebrauchten Strafdrohungen läßt sich weder eine gesetzliche noch

eine durch festen Gebrauch begründete Grenze nachweisen. So wie man in einzelnen kgl. Verordnungen zu höheren Strafandrohungen gelangte als früher üblich gewesen war, so wurden auch in anderen polizeilichen Vorschriften die Strafandrohungen strenger und selbst in lokalpolizeilichen sind die durch §. 90 der Verordnung vom 24. September 1808 gezogenen Grenzen nicht immer eingehalten worden.

Anders waren die Zustände, welche in der Pfalz während der politischen Verbindung mit Frankreich eingeführt worden sind und im Wesentlichen unverändert fortbestanden haben.

In Frankreich, dem Heimathslande der meisten modernen Polizeieinrichtungen, hat die konstituirende Nationalversammlung durch Gesetz vom 14. Dezember 1789 eine Gemeindeverfassung geschaffen, welche die Idee der ausgedehntesten Selbstverwaltung zu verwirklichen strebte. Dieselbe schuf in jeder Gemeinde zwei Gemeindekollegien; dem verwaltenden Kollegium (corps municipal) wurde die gesammte Lokalpolizei übertragen.

Das Gesetz vom 16./24. August 1790 über die Gerichtsverfassung behandelt in Titel XI die polizeilichen Befugnisse der Munizipalbehörden; besonders enthält Art. 3 die Aufzählung der Gegenstände der Lokalpolizei unter sechs sehr allgemein gehaltenen Kategorieen; Art. 5 handelt von den Strafen der Polizeiübertreter.

Ein Dekret vom 19./22. Juli 1791 schuf im Art. 2 besondere Polizeigerichte und enthält im Art. 46 folgende, die Hauptgrundlagen des polizeilichen Verordnungsrechtes in Frankreich bildende Bestimmungen:

„Kein Munizipalpolizeigericht noch irgend ein Munizipalkorps soll Verordnungen machen dürfen, doch soll es unter dem Namen und Titel „Berathschlagung" (déliberations) und mit Vorbehalt der Abänderung, falls es nöthig wäre, durch die Departementsverwaltung über folgende Gegenstände Beschlüsse machen dürfen:

1) wenn es lokale Vorsichtsmaßregeln wegen der seiner Gewalt durch den 3. und 4. Artikel des Dekretes über die Einrichtung des Gerichtswesens anvertrauten Gegenstände anordnen muß;
2) wenn es nöthig ist, die Polizeigesetze und Verordnungen auf's Neue bekannt zu machen, oder die Bürger an ihre Beobachtung und Befolgung zu erinnern.

Das unter dem Direktorium erlassene Gesetz vom 21. Fructidor III. brachte eine neue Organisation der Departemental- und Munizipalverfassung und übertrug den Geschäftskreis der früheren Munizipalkörper an die städtischen und Kantonsmunizipalitäten. Das Gesetz vom 28. Pluviôse VIII., eine Folge der Konsularverfassung, übertrug im Art. 13 die Verwaltungs-

amtsverrichtungen dieser Körperschaften an die Maires (Bürgermeister) und deren Adjunkten.

Die Idee eines gemeinheitlichen Selbstverwaltungsrechtes, ausgeübt durch freierwählte Organe der Gemeinde in kollegialer Organisation, war aufgegeben; der Maire, ein von dem Chef der Exekutivgewalt ernannter und völlig abhängiger Verwaltungsagent, hatte die Befugniß zur Erlassung der lokalpolizeilichen Verordnungen überkommen.

Durch das Strafgesetzbuch vom 3. Brum. IV. traten die Strafbestimmungen des Art. 600 und 606 dieses Gesetzbuches an die Stelle jener des Titel XI Art. 5 des Gesetzes vom 16./24. August 1790.

In der Pfalz bleiben die Strafen des Brumaire-Gesetzes für Uebertretungen der Ortspolizeibeschlüsse in Geltung, in Frankreich sind dieselben durch Art. 471 Z. 15 der Redaktion des Code pénal von 1832 ersetzt.

Durch die Erlassung des Code pénal wurde das Bereich der Lokalpolizeibeschlüsse insoweit beschränkt, als das Gesetzbuch eine Reihe von Uebertretungen, deren Verbot bisher der Lokalpolizei überlassen war, in das Strafgesetzbuch aufnahm und durch genaue Bezeichnung des Thatbestandes und der Strafe der örtlichen Anordnung in der Art entrückte, daß die Lokalpolizei in Bezug auf die im Gesetzbuche behandelten Materien keine Strafbestimmungen erlassen darf, welche über die im Gesetzbuche normirten Verbote hinausgehen.

Als das eigentliche Organ, welches Polizeibeschlüsse mit Strafwirksamkeit zu erlassen hat, ist nach dem französischen Systeme zunächst der Bürgermeister anzusehen. Der Gemeinderath nimmt an dessen polizeilichen Befugnissen keinen Antheil; jedoch nimmt die Praxis des französischen Kassationshofes an, daß Gemeinderathsbeschlüsse in den der Kompetenz des Gemeinderathes anvertrauten Gemeindeangelegenheiten, z. B. über Vertheilung von Gemeindenutzungen, ebenfalls mit wirksamen Strafandrohungen versehen werden können.

Ungeachtet nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 4 keine Uebertretung strafbar sein soll, wenn nicht ein Gesetz die Strafbarkeit derselben feststellt und ungeachtet kein Gesetz zu Gunsten der Departementalverwaltung dieselben Ausnahmen gemacht hat, wie zu Gunsten der Munizipalverwaltung, so hat doch die französische Praxis aus dem Rechte des Präfekten, Lokalpolizeibeschlüsse, wenn es nöthig ist, zu reformiren, auch die Befugniß desselben abgeleitet, Lokalpolizeibeschlüsse über dieselben Materien, die im Gesetze von 1790 genannt sind, selbst zu erlassen. Die Praxis des französischen Kassationshofes hat diese Usurpation geduldet und es wird von dieser Befugniß sowohl in Frankreich als in der Pfalz ein reicher Gebrauch gemacht, in der Regel jedoch nur in solchen Fällen, wenn

allgemeine, die Gesammtheit der Gemeinden des Kreises gleichmäßig berührende Anordnungen erforderlich scheinen. Die französische Praxis nimmt an, daß, wo ein Beschluß des Präfekten in Mitte liegt, kein Bürgermeister später demselben widersprechende Lokalbeschlüsse erlassen darf.

Nachdem einmal die Schranke zu Gunsten der Präfekten gebrochen war, lagen weiter gehende Schritte nahe; man nahm an, daß auch der Polizeiminister in Lokalpolizeisachen allgemeine Anordnungen erlassen dürfe, ja es wurden durch kaiserliche und königliche Dekrete und Ordonnanzen lokalpolizeiliche Anordnungen von allgemeiner Wirksamkeit erlassen. So enthält z. B. das wichtige kaiserliche Dekret vom 15. Oktober 1810 über die Manufakturen und Werkstätten, welche einen ungesunden oder einen üblen Geruch von sich geben, gar keine Strafbestimmung und dessen Uebertretung wird in der Praxis blos wie die Uebertretung eines lokalpolizeilichen Beschlusses behandelt.

Dagegen hat sich die französische Praxis konstant dafür ausgesprochen, daß die Unterpräfekten, an deren Stelle in der Pfalz die Landkommissäre getreten sind, nicht berechtigt seien, Lokalpolizeibeschlüsse mit Strafwirksamkeit zu erlassen. In der Wirklichkeit unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß die meisten Lokalpolizeibeschlüsse der Bürgermeister auf Inspiration der Unterpräfekten und nach mitgetheilten Formularien erlassen werden.

Was nun den Gegenstand der Lokalpolizeibeschlüsse betrifft, so sind die in dem Gesetze von 1790 Titel XI Art. 3 Z. 1—6 aufgestellten Kategorieen so allgemein, daß sie alle wesentlichen Aufgaben der Sicherheitspolizei umfassen; dagegen sind Anforderungen der Wohlfahrts-, Sitten- und Unterrichtspolizei ausgeschlossen. Man kann daher annehmen, daß alle im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Anordnungen, soweit es zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze suppletorisch erforderlich ist, durch Lokalpolizeibeschlüsse von jenen Organen erlassen werden können, denen die Praxis das Recht hiezu anerkennt. Da nun überdieß die Bürgermeister auch das Recht haben, ältere, aber außer Anwendung gekommene Gesetze und polizeiliche Verordnungen auf's Neue zu publiziren und deren Beobachtung einzuschärfen, so kann in Frankreich nicht leicht der Fall vorkommen, daß man in Bezug auf irgend eine Sicherheitsgefährdung nicht eine Norm zu schaffen oder zu finden weiß. Will man sich überzeugen, in welchem Umfange das Recht der Erlassung lokalpolizeilicher Anordnungen ausgebeutet worden ist, so muß man die hierüber bestehenden Spezialwerke vergleichen, namentlich das Werk von Medikus über die den Bürgermeistern der bayerischen Pfalz zustehende Befugniß, Lokalpolizeibeschlüsse mit Strafwirksamkeit zu erlassen und das Werk von Champagny, „Traité de la police municipale, ou de l'autorité des maires, de l'administration et du gouvernement en matières réglementaires."

Uebrigens ist es in der französischen Praxis und namentlich auch vom Kassationshofe anerkannt, daß in den unter Titel XI Art. III des Gesetzes vom 16./24. August 1790 zu subsumirenden Fällen nicht allein allgemeine Anordnungen, sondern auch besondere Auflagen (injonctions particulières) an einzelne bestimmte Personen mit der Wirkung erlassen werden können, daß selbe im Falle der Nichtbefolgung in die Polizeistrafe verurtheilt werden können. Die allgemeine Polizeiübertretungsstrafe in der durch die Gesetze normirten Größe ist daher in Frankreich und in der Pfalz eine Ordnungsstrafe, welcher die Uebertreter allgemeiner oder spezieller Anordnungen der Polizeibehörden unterworfen werden können; sie ist daher auch ein Surrogat für die in dem Entwurfe des PStGB. Art. 44 enthaltenen Bestimmungen. Ein Recht zur Anwendung anderer Ordnungsstrafen gegen speziellen Ungehorsam haben die Polizeibehörden aller Grade in Frankreich nicht, aber auch die Anwendung dieser Ordnungsstrafe setzt voraus, daß ein innerhalb der Zuständigkeit der Behörde gelegener Lokalpolizeibeschluß ergangen und dem Betheiligten gehörig insinuirt worden ist, und daß die verwirkte Polizeistrafe durch den Polizeirichter ausgesprochen wird, der unbestreitbar auch die Befugniß besitzt, die Zuständigkeitsfrage in Bezug auf die Erlassung des Beschlusses zu prüfen.

Die allgemeine Polizeistrafe ist in der Pfalz zur Zeit noch die in dem Gesetzbuche vom 3. Brumaire des Jahres IV Art. 600 und 606 vorgesehene. Dieselbe besteht in einer Geldstrafe von dem Werthe einer Tagesarbeit bis zu dem Werthe dreier Arbeitstage oder in Gefängniß von 1—3 Tagen. Die in der Pfalz übliche Schätzung des Werthes eines Taglohnes ist gleich 18 kr. Es sind daher Geldstrafen von 18—54 kr. oder Arrest von 1 bis zu 3 Tagen üblich. Bei Rückfall kann nach Art. 607 und 608 des Brumaire-Gesetzes nur die Geldstrafe verdoppelt werden, nicht aber die Arreststrafe.

Konfiskationen einzelner Sachen sind nach Art. 407 des Code pénal nur in gesetzlich bestimmten Fällen zulässig, sind daher bei Uebertretung von Lokalpolizeibeschlüssen nicht anwendbar, da das Brumaire-Gesetzbuch solche nicht vorgesehen hat. Die Praxis hilft sich jedoch häufig dadurch, daß sie die Wegnahme und Vernichtung schädlicher Sachen als eine einfache Verwaltungsmaßregel erklärt, welche zur nothwendigen Sicherung des Publikums vorgenommen werden dürfe.

Eine Bestätigung lokalpolizeilicher Beschlüsse durch den Unterpräfekten oder Präfekten war in dem Gesetze nicht vorgesehen und wurde ursprünglich in der französischen Praxis nicht gefordert. Die Praxis der Pfalz fordert Bestätigung des Landkommissärs. Für Frankreich ist diese Angelegenheit in neuerer Zeit durch eine, wie allgemein angenommen wird, zweckmäßige

gesetzliche Verfügung vom 18. Juli 1837 geregelt, welche folgenden Inhalt hat:

„Der Maire faßt Beschlüsse zu dem Endzwecke:

1) örtliche Maßregeln über die durch die Gesetze seiner Wachsamkeit und seiner Amtsgewalt anvertrauten Gegenstände anzuordnen;

2) Die Polizeigesetze und Polizeiverordnungen von Neuem bekannt zu machen und den Bürgern deren Beobachtung einzuschärfen.

Die von dem Maire gefaßten Beschlüsse sind unverweilt dem Unterpräfekten vorzulegen. — Der Präfekt kann sie aufheben und deren Vollzug einstellen. Diejenigen von diesen Beschlüssen, welche eine fortwährend gültige Verordnung enthalten, sind erst einen Monat nach der durch die Empfangsbescheinigung des Unterpräfekten nachgewiesenen Vorlage des Duplikates vollziehbar."

Das Rekursrecht der Betheiligten gegen unzweckmäßige und materiell verletzende Lokalpolizeibeschlüsse ist in der französischen und pfälzischen Praxis anerkannt. In der Pfalz ist der Rekurs gegen Lokalpolizeibeschlüsse an die Kreisregierung und an das Ministerium jedem Betheiligten zugelassen; eine Rekursfrist besteht nicht; der Rekurs hat in der Regel keinen Suspensiveffekt, so lange nicht eine höhere Verfügung den Aufschub der angegriffenen Verfügung bestimmt. Die Polizeigerichte haben nur die kompetenzmäßige Erlassung, nicht die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, sie sind an den materiellen Inhalt des Beschlusses gebunden und dürfen keine in diesem nicht zugelassene Entschuldigung anerkennen. Der Kassationshof berücksichtigt nur die Einrede des Nothstandes (force majeure).

Ueber Dasjenige, was zur Regulirung dieser Frage in anderen deutschen Staaten durch die neuere Gesetzgebung geschehen ist, namentlich in Preußen durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung von 11. März 1850, sind die in den Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 150—152 gegebenen Nachweisungen zu vergleichen.

Der im Jahre 1856 vorgelegte Entwurf eines PStGB. suchte die Frage in einem die Allgewalt der Bureaukratie legalisirenden Sinne zu lösen.

Der Entwurf hatte nicht blos für Erweiterung des Bereiches der Polizeiübertretungen überreichlich gesorgt, und schon in seinen fixirten Strafbestimmungen die der Polizeistrafgewalt vernünftiger Weise zu setzenden Aufgaben und Grenzen weit überschritten, sondern er wollte außerdem das bisher geübte königliche Verordnungsrecht in Polizeisachen ohne alle Beschränkung stillschweigend forterhalten, mithin die ganze Kontroverse über

die Anwendbarkeit der Verf.-Urk. Tit. VII §. 2 auf polizeiliche Strafbestimmungen fortdauern lassen.

Der Entwurf hatte in sehr zahlreichen Fällen des besonderen Theiles Strafbestimmungen unter Verweisung auf polizeiliche Vorschriften erlassen. In allen diesen Fällen sollten die Polizeibehörden nach Art. 247 zur Erlassung der betreffenden Vorschriften berechtigt sein; die Kompetenz der Behörden sollte auch in dieser Beziehung nach Art. 252 nur durch königl. Verordnung geregelt werden.

Daß jedoch hiebei nur das bureaukratisch-hierarchische System in's Auge gefaßt werden wollte und von einem der Autonomie gestatteten freien Spielraume keine Rede war, ergab sich aus Art. 250, wonach jede polizeiliche Vorschrift außer Wirksamkeit treten sollte, sobald eine höhere Behörde über denselben Gegenstand verfügt.

Zu allem Ueberflusse sollte den Polizeibehörden aller Grade durch Art. 248 und 249 die Befugniß eingeräumt werden, auch über solche Gegenstände, worüber bisher weder durch Gesetz noch durch Verordnung Bestimmungen erlassen worden waren, polizeiliche Gebote und Verbote zu erlassen und deren Uebertreter mit Polizeistrafen zu bedrohen, deren Höhe, wenn die Vorschrift von einer Kreisregierung oder einem Ministerium erlassen war, bis auf das damals beabsichtigte Maximum der Polizeistrafe, zu 3 Monaten Arrest und 300 fl. Geldstrafe, gesteigert werden konnte.

Gegen die Erlassung solcher Vorschriften mit dem abgeschmacktesten Inhalte war keinerlei Schutzmittel vorgesehen, ja nach Art. 253 war die bloße Existenz einer solchen Vorschrift genügend, um den Uebertreter unwiderruflich der angedrohten Strafe zu unterwerfen, indem bei der Aburtheilung jede Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit der Vorschrift ausdrücklich untersagt war.

Wäre dasjenige verwirklicht worden, was jener Entwurf beabsichtigte, so wäre Bayern wirklich das gelobte Land der Bureaukratie und des Polizeidespotismus geworden. Neben einem allmächtigen Kronverordnungsrechte hätte das Land so viele Gesetzgeber als Polizeibehörden erhalten.

Jeder dieser Gesetzgeber dürfte beliebig neue Polizeiübertretungen erfinden und an die schwierigsten Fragen der Polizeigesetzgebung Hand anlegen, bei welchen es oft schwer ist, sich schlüssig zu machen, ob den Ereignissen noch zuzusehen oder einzuschreiten sei, und bei welchem ein weiser Gesetzgeber sich absichtlich der Verfügung enthält, weil er die bisherigen Erfahrungen noch nicht als zureichend zur spruchreifen Entscheidung erachtet.

Bayern wäre mit einer Sündfluth sonderbarer Polizeivorschriften bedroht gewesen, welche möglicher Weise von Ort zu Ort wechselnd, eine wahrhaft ba-

bylonische Begriffsverwirrung herbeiführen und alles gesunde Leben ersticken konnten.

Diese Gesetzesvorschläge konnten in meinem Vortrage, der am 15. Mai 1857 an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten erstattet wurde, nur eine strenge Beurtheilung zur Folge haben, welche Niemand, der den Zweck und die Tragweite der gemachten Vorschläge überblickt, als zu strenge finden wird. Jedoch wurde nicht auf dem Standpunkte der Negation stehen geblieben, sondern es wurden Gegenvorschläge gemacht und begründet, um die Frage in einem anderen Sinne zu lösen. Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{58}$, Bd. III S. 6—13, 25—28.

Jene Kritik der damaligen Regierungsvorlage ist von der Mehrheit der Kammer der Abgeordneten in den Sitzungen v. 14. und 15. Februar 1859 (Verh. d. K. d. Abg. I S. 17 u. folg.) bestätigt worden.

Die Grundsätze, auf welchen die Gegenvorschläge beruhen, und diese selbst wurden in dem neuesten Entwurfe vielfach berücksichtigt, wiewohl man sich auch hier von dem alten Standpunkte einer subsidiären Gesetzgebungsgewalt der Polizeibehörden und einer kuratelen Vorsorge für den Fall der Nichterfüllung der Pflichten der Lokalpolizei in den Art. 29, 33, 34 des Entw. nicht ganz zu trennen vermochte.

Die Grundsätze, welche zu einer Verständigung in dieser Materie geführt haben, sind in der Hauptsache folgende:

I. Man war in der II. Abtheilung des PStGB. darauf bedacht, alle Materien, welche für die Gesetzgebung als bereift erschienen, bei welchen es nach dem Standpunkte der bisherigen Erfahrungen als möglich erachtet wurde, genaue Bestimmungen über den Thatbestand der betreffenden Uebertretungen zu erlassen und bei welchen es wahrscheinlich schien, daß die gesetzliche Vorschrift auf längere Dauer in Geltung belassen werden könne, im Gesetzbuche selbst definitiv zu regeln. So ist in dem Gesetzbuche eine größere Zahl von Polizeiübertretungen vollständig behandelt, als in den Gesetzbüchern größerer Staaten, namentlich im Code pénal und im preußischen Strafgesetzbuche. Auch wurden die das Gesetzbuch ergänzenden Spezialgesetze polizeilichen Inhalts theils im Gesetzbuche selbst theils im Einf.-Ges. eingereiht.

II. Wurde darauf Bedacht genommen, alle jene Fälle auszusondern, welche sich zu einer bleibenden gesetzlichen Feststellung nicht eignen, weil die Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, der Veränderung, dem Wechsel nach Zeit und Ortsverhältnissen unterworfen oder die zu erlassenden Gebote oder Verbote durch noch nicht abgeschlossene Ergebnisse der Erfahrung, durch Fortschritte der Technik und Wissenschaft bedingt sind. Für alle Fälle der Art, in welchen die Nothwendigkeit polizeilicher Gebote und Verbote

voraussehbar war, wurde die Möglichkeit der Erlassung gesetzlich vorbehalten, die Strafe der Uebertretung gesetzlich regulirt und auf diese Weise die Ergänzung des Gesetzbuches durch die auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen angestrebt.

Zwar haben auch andere Gesetzbücher diesen Weg bereits eingeschlagen. Allein in wesentlichen Punkten hat das PStGB. zum erstenmale die Durchführung eines neuen Prinzipes versucht.

Während man sich in anderen Gesetzgebungen, namentlich im franz. Ges. vom 16/24. August 1790 Tit. XI Art. 3 und im preußischen Gesetze vom 11. Mai 1850 §. 6 begnügt hat, die Gegenstände, welche die Aufgabe besonderer polizeilicher Vorschriften bilden, in einer Reihe sehr allgemeiner Rubriken zu bezeichnen, welche so weit greifend sind, daß fast alle Aufgaben der Sicherheitspolizei darunter subsumirt werden können, hat man im PGStG. die Gegenstände der zulässigen Anordnungen spezialisirt und dadurch ungeachtet der scheinbar großen Zahl der aufgestellten Spezialfälle dem Anordnungsrechte engere Schranken gezogen als es durch jene generalisirenden Gesetze geschehen ist.

Während nach den anderen genannten Gesetzgebungen regelmäßig alle nöthigen Ergänzungsvorschriften von der Ortspolizei erlassen werden sollen und den höheren Verwaltungsorganen nur das eventuelle Recht zu Anordnungen gleicher Art vorbehalten ist, hat man mit Rücksicht auf die Natur, die Wichtigkeit und das Anwendungsgebiet der zu erlassenden Normen von vornherein verschiedene Arten derselben zugelassen und die Kompetenz zur Erlassung derselben gesetzlich auf's Genaueste regulirt. Hienach zerfallen die gesetzlich als zulässig erklärten Normen

1) in königliche Verordnungen. Es wurde in keiner Weise beabsichtigt, das k. Verordnungsrecht zu negiren, sondern nur dasselbe zu fixiren und auf gesetzlichen Boden zu stellen und damit auch dessen Anwendbarkeit und Anerkennung vor dem Forum der Gerichte in den geeigneten Fällen außer Zweifel zu setzen. In vielen Fällen wurde in dem Erfordernisse einer k. Verordnung eine Garantie gegen unmotivirten Erlaß oder gegen nachtheiligen Wechsel der Grundsätze erblickt, die man in keiner anderen Art polizeilicher Vorschriften in genügendem Maße vorzufinden glaubte. Dem k. Verordnungsrechte wurde vorzugsweise die Ordnung jener Angelegenheiten vorbehalten, bei welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes eine höchst sorgfältige Vorberathung und einen Schutz gegen Ungleichförmigkeit und allzu häufigen Wechsel der polizeilichen Maßregeln zu erfordern schien und bei welchen die ergehenden Vorschriften erfahrungsgemäß nicht zu häufig einer Abänderung unterworfen werden müssen.

2) In Berücksichtigung der Erfahrungen der bisher in Bayern be-

standenen Praxis und in Folge der Beachtung dessen, was die Praxis anderer Länder an die Hand gibt, schien es angemessen, auch den Organen der Oberpolizei, der polizeilichen Centralstelle, dem Ministerium und den Provinzialbehörden (Kreisverwaltungsstellen) eine angemessene Kompetenz zur Erlassung polizeilicher Vorschriften einzuräumen. Aus dem umfassenden Gebiete der als möglich vorbehaltenen Polizeivorschriften läßt sich eine Zahl herausfinden, die nur eine Bedeutung für den einzelnen Ort oder Bezirk haben, und eine andere Reihe von Fällen, wo die Ausdehnung und Gleichartigkeit des Bedürfnisses, die Erhebung und Würdigung schwieriger technischer Vorfragen, die Berücksichtigung rechtlicher, administrativer und politischer Momente es wünschenswerth macht, daß hierüber nicht verschiedene eigenthümliche und originelle Anordnungen neben einander bestehen, sondern eine gemeinsame Anordnung für das ganze Land oder größere Gebietstheile. In dieser Richtung haben bisher auch in der Pfalz die Kreisregierung, in Frankreich die Präfekten und Minister thatsächlich durchgegriffen; selbst kaiserliche und königliche Ordonnanzen sind über solche Materien erfolgt, obschon nach dem Buchstaben des Gesetzes nur Ortspolizeibeschlüsse hierüber erlassen werden sollten. Wo man aber scheinbar auf solchen Beschlüssen allein beharrt, hat man dieselben nicht selten zur Fiktion gemacht, und die gewünschten Beschlüsse durch Inspiration oder Befehl bei den Lokalpolizeiorganen hervorgerufen.

3) Bei den in Bayern bestehenden historischen Verhältnissen, nach welchen die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden in den eigentlichen Polizeibezirken theils als ein Ausbruch wichtigerer Bestandtheile aus der Lokalpolizei, theils als eine organische Verbindung der Distriktsgemeinden zur Erzielung gewisser gemeinsamer Einrichtungen und Anstalten anzusehen ist, konnte auch die Ausscheidung einer Kompetenzsphäre zur Erlassung gewisser distriktspolizeilicher Anordnungen mit Strafwirksamkeit nicht entbehrt werden, ungeachtet in anderen Staaten, z. B. in Frankreich und Preußen, eine ähnliche Einrichtung nicht besteht. In diesen Staaten ist der gesammte Wirkungskreis einer Polizeibehörde erster Instanz der Ortspolizeibehörde übertragen; der französische Unterpräfekt ist ein Organ des Präfekten zur Leitung und Ueberwachung der Lokalbehörden, zur Vermittlung der nöthigen Kommunikation; er ist nicht exekutiver Polizeibeamter. Ebensowenig besitzt der preußische Landrath eine selbständige Exekutivpolizeigewalt; er ist ein Verwaltungsbeamter, gemeinschaftlich mit den Kreisständen berufen, das Vermögen der Kreiskorporation zu verwalten, deren Angelegenheiten zu besorgen. Daneben ist er Organ und Kommissarius der Bezirksregierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen. Nach der in der vorausgegangenen historischen Einleitung gegebenen Darstellung enthält aber die bayerische Distriktspolizei

die wichtigeren Bestandtheile der Lokalpolizei in sich, nur die minderwichtigen Angelegenheiten sind unter dem Namen der Ortspolizei der Lokalpolizeibehörde überlassen worden. Soweit aber der Distriktspolizei eine unmittelbare exekutive Polizeigewalt gegeben ist, kann sie auch für diesen Bereich das Recht der unmittelbaren allgemeinen Anordnung nicht entbehren. Außerdem muß sich ein praktisches Bedürfniß für distriktspolizeiliche Anordnungen insoweit herausstellen, als bestimmte Einrichtungen und Anstalten für den ganzen Distrikt existiren und gleichmäßige Verfügungen für alle zum Distriktsverbande gehörigen Gemeinden erforderlich sind. Ein Beispiel bilden nicht allein die Distriktsstraßen, sondern auch die im Distriktsverbande stehenden Feuerlöschanstalten. Die Erlassung besonderer Feuerlöschordnungen kann nur da als Lokalsache angesehen werden, wo jede Gemeinde ihren eigenthümlichen Löschapparat für sich besitzt und zunächst auf ihre eigenen Kräfte zur Unterdrückung ausgebrochener Feuersgefahren angewiesen ist. Wo dagegen die wichtigsten Löschmittel und Requisiten aus Distriktsmitteln angeschafft werden, um dem Bedürfnisse des ganzen Distriktes zu dienen, wo ein geordnetes Zusammenwirken verschiedener Distriktsgemeinden zur Unterdrückung der Feuersgefahr erforderlich ist, wo mithin ein distriktiver Feuerlöschverband besteht, da sind auch distriktive Feuerlöschordnungen an der Stelle, wie dies in §. 90 lit. h der VI. Verf.-Beil. schon gesetzlich vorgesehen ist.

4) In allen jenen Fällen, in welchen zweckmäßige Gebote und Verbote nur mit spezieller Berücksichtigung der an einzelnen Orten obwaltenden Verhältnisse, Bedürfnisse und Gewohnheiten erlassen werden können, wurden ortspolizeiliche Vorschriften vorbehalten. In jenen größeren Städten, welche ohne Unterordnung unter eine Distriktspolizeibehörde der betreffenden Kreisstelle unmittelbar untergeordnet sind, welche daher ohne Ausscheidung der distriktspolizeilichen Befugnisse die Ortspolizei in ihrem möglichen Gesammtumfange verwalten, erweitert sich das lokalpolizeiliche Anordnungsrecht in der Art, daß auch jene Vorschriften, deren Erlassung außerdem der Distriktspolizei vorbehalten ist, von der Ortspolizei für den Stadtbezirk ausgehen dürfen.

Für jene Angelegenheiten, bei denen die lokale Bedeutung vorherrscht, wurden nur ortspolizeiliche Vorschriften ohne Konkurrenz höherer Anordnungen zugelassen; in jenen Fällen, wo ein allgemeineres Interesse mit dem lokalen zusammentrifft, kommt die Zulässigkeit ortspolizeilicher Vorschriften neben Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften vor. Hier besteht die Aufgabe der ortspolizeilichen Vorschriften darin, die durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift in allgemeinen Grundzügen festgestellten Verwaltungsgrundsätze unter Berücksichtigung beachtungswerther örtlicher Verhält-

nisse in ihrem Detail zu entwickeln, oder in Ermangelung allgemeinerer Vorschriften vom örtlichen Standpunkte aus das Nöthige zu schaffen.

Der Hauptzweck der Zulassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften lag in der Ueberzeugung von der politischen Nothwendigkeit, das Volk zu einer größeren Selbstthätigkeit für seine eigenen Angelegenheiten heranzubilden.

Namentlich in jenen Fällen, wo das Gesetz nur ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, sollte der Gemeindeautonomie ein freies Gebiet der Selbstthätigkeit eröffnet werden, wobei man sich der Ueberzeugung hingab, daß, wenn man dem deutschen Volksgeiste freien Spielraum gewährt, wenn die Befugniß unverkümmert ist, aus eigener Kraft zu handeln, jedem wirklichen Bedürfnisse seine sichere Befriedigung zu Theil werde, und daß selbst lässige Gemeinden, wenn sie an anderen Orten gute und als zweckmäßig bewährte Einrichtungen vorfinden, durch deren Vorbild mit der Zeit zu ähnlichen Einrichtungen bestimmt werden.

Zwar ist das Feld dieser neuen Autonomie noch kein sehr weites; allein der Anfang mußte gemacht werden, der es nicht ausschließt, bei günstiger Erfahrung jenes Feld mit der Zeit zu erweitern.

III. Das Gebiet der Sicherheitspolizei ist kein unbekanntes Feld. Dasselbe ist seit langer Zeit in Bayern kultivirt, die wichtigsten Fragen sind vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik und der Wissenschaft vielfach erörtert, und es stehen zahlreiche Erfahrungen der Gesetzgebung und Praxis auswärtiger Staaten zu Gebote, welche bei der Gesetzgebungsarbeit keineswegs ignorirt worden sind. Bei der im Gesetzbuche erstrebten Vollständigkeit und bei der Vorsicht, mit der man Ergänzungsvorschriften zugelassen hat, ist es kaum zu erwarten, daß auf längere Zeit hinaus sich ein praktisches Bedürfniß für die Polizeiverwaltung herausstellen werde, das nicht durch das Gesetzbuch oder an der Hand desselben befriedigt werden kann. Indessen ist jede menschliche Arbeit nicht frei von Mängeln und Unvollkommenheiten, kein Gesetzgeber kann alle Bedürfnisse der Zukunft im Voraus ermessen; bei dem Wechsel der Zeiten und Bedürfnisse ist es denkbar, daß mit der Zeit ein im Gesetzbuche nicht vorgesehenes Bedürfniß neuer polizeilicher Anordnungen mit Strafwirksamkeit sich herausstellt. In diesem Falle ist es Sache der Gesetzgebung, auf gesetzlichem Wege nachzuhelfen. Der Zusammentritt der Stände findet nicht mehr so selten statt, daß man denselben nicht in der Regel zur gesetzlichen Ordnung der Sache wird abwarten können, auch bleibt es der Staatsregierung unbenommen, den Landtag nach Bedürfniß in außerordentlicher Weise zusammenzuberufen. Indessen bleibt es möglich, daß außerordentliche Zeitumstände eintreten, in welchen ein dringender Nothfall es erfordert, ohne die Zusammenkunft der Stände abzuwarten, im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Staatsbürger

eine im Gesetzbuche vermißte polizeiliche Anordnung sofort in das Leben treten zu lassen. Für solche Fälle konnte die provisorische Erweiterung der bestehenden Gesetze nicht in die Kompetenz irgend einer polizeilichen Behörde, sondern nur in die Hand der Krone gelegt werden. Es wurde ein außerordentliches Verordnungsrecht der Krone unter bestimmter Begrenzung vorgesehen, um auch solche Nothmaßregeln im Voraus gesetzlich zu regeln. Da das Nichteintreten außerordentlicher Zustände von Niemanden verbürgt werden kann, so wurde es der Gesetzgebungspolitik angemessener erachtet, hiefür auf legislativem Wege Vorkehrung zu treffen, als durch Versagung eines legalen Auskunftsmittels die Staatsgewalt zu Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken zu provoziren.

IV. War man darauf bedacht, gegen illegalen oder unzweckmäßigen Gebrauch des Rechtes zur Erlassung ergänzender Vorschriften alle möglichen Garantien zu schaffen und zur Beseitigung ungeeigneter oder unpassend gewordener Anordnungen die dem Oberaufsichtsrechte der Staatsgewalt entsprechenden Einrichtungen zu treffen.

Art. 32.

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33.

Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34.

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35.

Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36.

Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37.

Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39.

Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

In den Art. 32—39 sind die verschiedenen Arten der vorbehaltenen Polizeivorschriften, die Regeln über die Kompetenz zu deren Erlassung, die Formen und Bedingungen ihrer Wirksamkeit behandelt.

Allgemeine Bemerkungen zu diesen Artikeln.

1) In allen Fällen, wo die Gesetze solche Vorschriften zulassen, können solche von jenem Organe, dem das Anordnungsrecht eingeräumt ist, erlassen werden. Die Anordnung selbst ist aber keine Nothwendigkeit. Die Strafandrohung des Gesetzes ist nur eine eventuelle, welche erst durch die wirkliche Erlassung der betreffenden Vorschrift in Wirksamkeit tritt. Selbst wenn über denselben Gegenstand bisher Anordnungen bestanden haben, welche innerhalb der Schranken des Art. 45 vorläufig aufrecht erhalten bleiben, können dieselben von jenem Organe, welchem das Recht der betreffenden Anordnung zusteht, ohne Ersatz durch eine neue auf denselben Gegenstand

bezügliche Anordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wo aber die Organe der Polizeiverwaltung von ihrem Anordnungsrechte Gebrauch machen, können sie vorbehaltlich dessen, was zu Art. 38 Ziff. 4 zu bemerken sein wird, an der durch das Gesetz selbst festgestellten Strafsanktion nichts ändern, und weder in Bezug auf das Maximum noch auf das Minimum des gesetzlichen Strafmaßes das Ermessen des Polizeirichters beschränken. Wo übrigens die Gesetze die Uebertretung einer bestimmten Vorschrift mit einer Polizeistrafe bedroht haben, genügt die Existenz einer solchen Vorschrift um die Strafbestimmung in Anwendbarkeit treten zu lassen, und es ist nicht erforderlich, daß in der Vorschrift selbst die Strafbestimmung des Gesetzes wiederholt oder auf dieselbe ausdrücklich verwiesen worden ist, wiewohl die Zweckmäßigkeit hiefür spricht, eine solche Verweisung nicht zu unterlassen.

2) Die verschiedenen Arten polizeilicher Vorschriften kommen im PStGB. nicht immer in der Art vor, daß in einem Artikel blos auf eine Art derselben hingewiesen ist, sondern es ist häufig auf verschiedene Arten derselben verwiesen, z. B. auf Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften, auf Verordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften, auf Verordnungen, oberpolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften, auf distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften.

In diesen Fällen hat in der Regel jede Kategorie von Verwaltungsorganen, deren Vorschriften im Gesetze genannt sind, das Recht, für ihren Wirkungskreis Vorschriften dieser Art zu erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob die höheren Verwaltungsorgane von ihrem Anordnungsrechte Gebrauch gemacht haben oder nicht; nur darf sie, insoweit Vorschriften höherer Ordnung bestehen, durch ihre Anordnungen mit diesen nicht in Widerspruch treten. Wo aber das Gesetz das Bestehen einer allgemeineren Anordnung, z. B. einer Verordnung, voraussetzt und eine untere Behörde nur zur Erlassung der durch diese veranlaßten Detail- oder Vollzugsbestimmungen ermächtigt, muß die erstere Anordnung vorhanden sein, wenn von dem Anordnungsrechte der unteren Ordnung Gebrauch gemacht werden soll. So können z. B. gemäß Art. 105 nur auf Grund einer bestehenden Verordnung, gemäß Art. 130 Abs. 1, auch wenn eine solche nicht besteht, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

3) Nach der französischen und pfälzischen Praxis können polizeiliche Vorschriften in Fällen, wo sie überhaupt gesetzlich zulässig sind, nicht blos generell, sondern auch speziell an einzelne bestimmte Personen mit Strafwirksamkeit erlassen werden.

Eine ähnliche Bestimmung ist für alle Arten polizeilicher Vorschriften zwar in Vorschlag gebracht, allein nach Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$

Beil.-Bd. II S. 331 und Bd. III S. 374 aus folgenden Gründen abgelehnt worden:

Wo die Gesetze auf orts- und distriktspolizeiliche oder auf oberpolizeiliche Vorschriften Bezug nehmen, haben dieselben allgemeine Anordnungen im Sinne, welche unter gleichen Voraussetzungen Jeden verpflichten, der von der Anordnung getroffen ist. Besteht eine solche allgemeine Anordnung z. B. für alle Wirthe eines Polizeibezirkes, so kann dieselbe auch jedem einzelnen Wirthe eröffnet, und jede Spezialverfügung erlassen werden, welche in der bestehenden allgemeinen Vorschrift ihren Grund hat. Dagegen würde in Ermangelung einer solchen allgemeinen Vorschrift die Erlassung einer speziellen Anordnung an eine einzelne bestimmte Person auf Grund des Gesetzes nur dann zulässig sein, wenn sich nur eine einzelne Person im Polizeibezirke befindet, auf welche die Vorschrift angewendet werden könnte, z. B. wenn nur ein einziger Wirth oder ein einziger Müller in einem Ortspolizeibezirke vorhanden ist. In einem solchen Falle ist nun die betreffende Polizeibehörde durch nichts verhindert, ihrer Anordnung eine generelle Fassung zu geben und dieselbe nicht bloß in ihrem Ortsbezirke gehörig bekannt zu machen, sondern auch dem betreffenden Gewerbsmanne speziell zu insinuiren. Ein praktisches Bedürfniß zur Annahme des vorgeschlagenen Artikels besteht daher nicht. Dagegen wäre es höchst bedenklich, wenn ein solcher Artikel der Polizei Gelegenheit gewähren würde, durch Spezialverfügungen, die sie bei gleichen Voraussetzungen an verschiedene Personen, in verschiedenem Sinne erläßt, eine Rechtsungleichheit herbeizuführen. Wenn z. B. in einer Gemeinde, wo sich mehrere Gewerbsleute der gleichen Art befinden, ortspolizeiliche Verbote an den Einen erlassen werden dürften, die nicht in gleicher Weise an den Anderen ergingen.

4) Die Bestimmungen des PStGB. Art. 32—37, 39—44 sind nicht blos da anwendbar, wo das PStGB., sondern auch da, wo das StGB. oder ein sonstiges Gesetz auf Verordnungen und polizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, verweist. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. III S. 239.

5) Ueber die Frage, ob eine Delegirung des Verordnungsrechtes in der Art zulässig sei, daß in Fällen, wo das Gesetz auf königliche Verordnungen oder auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, durch eine derartige Verordnung oder Vorschrift die Erlassung von Detailvorschriften einer Behörde niederer Ordnung überlassen werden dürfe, wurden in der Sitzung des GGA. d. K. d. Abg. v. 30. Okt. 1860 (Verh. Beil.-Bd. III S. 145) verschiedene Ansichten geäußert.

Im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt eine solche Delegationsbefugniß nicht.

Dieses hat sich den Zweck vorgesetzt, bei jeder Kategorie polizeilicher Materien die Kompetenz zur Erlassung strafpolizeilicher Anordnungen mit gesetzlicher Bestimmtheit zu fixiren.

Deßhalb wurde in allen Fällen, wo neben den Vorschriften höherer Ordnung auch Detailvorschriften einer oder mehrerer Behörden niederer Ordnung zugelassen werden wollten, verschiedene Arten zulässiger Vorschriften neben einander genannt; durch die Beschränkung der zulässigen polizeilichen Vorschriften auf bestimmte Arten derselben sollte die Zulässigkeit von Vorschriften anderer Art geradezu ausgeschlossen werden. Aus den dispositiven Worten der Art. 32, 33 und 35 ergibt sich vielmehr, daß orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften nur da mit Wirksamkeit erlassen werden können, wo die Gesetze ausdrücklich auf Vorschriften der betreffenden Art verweisen.

Wo daher das Gesetz nur auf Verordnungen verweist, muß die ganze Materie auf diesem Wege geregelt, und kann nicht theilweise die Erlassung der nöthigen Vorschriften den Ober-, Distrikts- oder Lokalpolizeibehörden übetragen werden. Wo das Gesetz neben den Verordnungen auch oberpolizeiliche Vorschriften zuläßt, kann an der Verordnung nur dem Anordnungsrechte der Oberpolizeibehörden ein Spielraum offen gelassen werden. Wo dagegen neben den Verordnungen nur ortspolizeiliche Vorschriften vorbehalten sind, können im Verordnungswege die nöthigen Detailvorschriften nicht den Ober- oder Distriktspolizeibehörden zugestanden werden, sondern sind lediglich den Ortspolizeibehörden zu überlassen. Dagegen kann ohne Zweifel in einer Verordnung oder oberpolizeilichen Vorschrift der Vollzug in entsprechender Weise geregelt und den Vollzugsbehörden ein angemessener Spielraum des Ermessens in den einzelnen Fällen, z. B. auch die Befugniß zur Dispensation von einzelnen Vorschriften eingeräumt wurden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Zu Art. 32 Abs. 1.

Statt „Ortsbezirk" wurde Ortspolizeibezirk gesetzt, weil der Ortsbezirk und der Gemeindebezirk nicht überall derselbe ist und weil es im Sinne des Gesetzes blos auf den Bezirk der örtlichen Polizeiverwaltung anzukommen hat (Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 330). Die Verbindungskraft der ortspolizeilichen Vorschriften erstreckt sich nothwendig auf den ganzen Bezirk der örtlichen Polizeiverwaltung; dieselben sind innerhalb dieses Bezirkes unter gleicher Voraussetzung für Jedermann gleich verpflichtend. Siehe die vorstehende Bemerkung 3.

Bei der gesetzlichen Regulirung der Kompetenz zur Erlassung ortspoli-

zeilicher Vorschriften ist auf die sonstigen Unterschiede, welche zwischen der polizeilichen Kompetenz der Ortsbehörden bestehen, keine Rücksicht genommen.

Ungeachtet ein wesentlicher Unterschied besteht je nachdem eine Gemeindebehörde die Lokalpolizei nach §. 69 oder nach §. 68 oder nach §§. 117 — 119 des revidirten Gemeindeediktes verwaltet, kann jede Gemeindebehörde alle zulässigen ortspolizeilichen Vorschriften erlassen, wo die Gesetze überhaupt auf solche verwiesen haben.

Eine Ausnahme bezüglich der Kompetenzverhältnisse besteht nur in der Haupt- und Residenzstadt München, in welcher nach §. 67 des revidirten Gemeindeediktes und allerh. Verordnung vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., nur ein Theil der gesammten Lokalpolizei dem Magistrate übertragen ist, während die übrigen Bestandtheile theils zu den Zuständigkeiten der Polizeidirektion gehören, theils der besonders gebildeten Lokalbaukommission zugetheilt sind.

Die Kompetenz zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften für München vertheilt sich daher in folgender Weise:

1) Für jene Gegenstände, wofür die Polizeidirektion allein zuständig ist, hat diese die einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften zu erlassen.

2) Für jene Gegenstände, wofür der Magistrat allein zuständig ist, hat dieser die zulässigen Vorschriften zu erlassen.

3) Bei jenen Materien, welche nach verschiedenen Richtungen sowohl in die Zuständigkeit der Polizeidirektion als in jene des Magistrates einschlagen, hat jede Behörde in der Richtung, für welche sie zuständig ist, die einschlägigen Beschlüsse selbständig zu fassen.

4) Da die gesammte exekutive Baupolizei für München der Lokalbaukommission übertragen ist, hat diese innerhalb ihres durch §§. 66—69 der angeführten Verordnung bestimmten Wirkungskreises die zulässigen lokalbaupolizeilichen Vorschriften zu erlassen.

Die Handhabung der Viktualienpolizei gehört jetzt zum ausschließenden Wirkungskreise des Magistrates, nachdem die §§. 41—46 und 48 der Verordnung vom 15. Sept. 1818 durch Verordnung vom 16. Aug. 1829 aufgehoben sind und die Viktualienpolizei dem Magistrate zugewiesen worden ist[1]).

---

[1]) Ludwig König ꝛc.

Wir haben auf den von euch in dem Berichte vom 30. September 1828, die Brod- und Fleischtaxen betr., gestellten Antrag hinsichtlich der Verwaltung der

Zu Abs. 2.

Dieser Abs. bezweckt, den wichtigen Lokalbeschlüssen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine gründliche vorgängige Information durch Einvernehmung sachkundiger Männer oder erwählter Vertreter der Grundbesitzer der Markung zu sichern.

Zu Abs. 3.

Die Verwaltungen der Landgemeinden und die Magistrate der Städte und Märkte in den Landestheilen diesseits des Rheines, denen das Gesetz die Erlassung der Ortspolizeibeschlüsse anvertraut hat, sind aus freier Wahl der Gemeindemitglieder hervorgegangene Organe der Gemeinden, diese sind daher in der beschlußfassenden Behörde selbst repräsentirt. Der Bürgermeister in der Pfalz, welchem dieselbe Funktion zukommt, ist dagegen ein aus der Mitte des Gemeinderathes von der Kreisverwaltungsstelle erwählter, nach deren Gutdünken entfernbarer Agent der Staatsverwaltung. Die Bestimmung des Abs. 3 bezweckt die Herbeiführung eines Ueberganges, und will dem Gemeinderathe, dem von den Gemeindegliedern selbst gewählten kontrollirenden Organe, eine gewisse Einwirkung auf die Erlassung der wich-

---

Viktualienpolizei in Unserer Haupt- und Residenzstadt München beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Die Verwaltung der Viktualienpolizei in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ist von nun an dem Stadtmagistrate ausschließlich übertragen;

II. Die über die Mitwirkung Unserer Polizeidirektion bei der Ausübung des benannten Zweiges der Ortspolizei in den §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 48 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben;

III. Die Bestimmung des §. 47 der erwähnten Verordnung hat ihre Giltigkeit zu behalten;

IV. Wir behalten Uns jedoch ausdrücklich vor, diese Verordnung zurückzunehmen, sobald Wir es wollen.

Ihr habt hienach sofort das Weitere zu verfügen.

Bad Brückenau am 16. Aug. 1829.

Ludwig. v. Schenk.

An die k. Regrg. des Isarkreises K. d. J.

Auf Königl. allerh. Befehl
Der k. General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München, insbesondere die Verwaltung der Viktualienpolizei betr.

tigeren ortspolizeilichen Vorschriften einräumen, indem bei jenen Anordnungen, welche die Natur eines örtlichen Statutarrechtes annehmen sollen, die vorgängige Einvernahme des Gemeinderathes angeordnet ist.

Zu Abs. 2 und 3.

Den Organen, deren Einvernehmung Abs. 2 und 3 erfordert, kommt hiedurch nur eine berathende nicht eine entscheidende Stimme oder ein Veto zu. Wie weit denselben für den Fall der Nichtbeachtung ihrer Ansicht ein Beschwerderecht zusteht, ist nach Art. 43 zu bemessen. Verh. d. GGA. d. K. d. RR. von $18^{60}/_{61}$ Prot. Bd. II S. 173.

Zu Art. 33 Abs. 2.

In den größeren, den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten, welchen die Polizeiverwaltung in dem vollen Umfange der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 anvertraut ist, gewinnt die Gemeindeautonomie dadurch einen vergrößerten Umfang, daß auch alle jene Polizeivorschriften, welche für die Verwaltungsbezirke der Polizeidistrikte von der Distriktspolizeibehörde erlassen werden können, in Form lokalpolizeilicher Vorschriften für den Stadtbezirk erlassen werden dürfen.

In München ist die Kompetenz zur Erlassung der betreffenden Vorschriften wieder nach den bei Artikel 32 besprochenen Grundsätzen zu bemessen.

Zu Art. 34.

Hinsichtlich der Kontrole und Bestätigung ortspolizeilicher Vorschriften durch höhere Verwaltungsstellen hat man im Wesentlichen das französische System adoptirt, weil man der Ansicht war, daß es zur Zeit nicht rathsam sei, allgemeine Lokalpolizeibeschlüsse der Ortsbehörden ohne die Möglichkeit irgend einer Kontrole in das Leben treten zu lassen. In Frankreich und in der Pfalz sind die Bürgermeister Organe der Staatsregierung, deren Wahl und Entlassung in ihrer Hand liegt, bei deren Anstellung auf bestimmte Qualifikationen gesehen werden kann und welche unter einer gesicherten Einwirkung der Verwaltungsorgane stehen. Gleichwohl hat die Erfahrung ergeben, daß höchst eigenthümliche, in das Privatrecht tief einschneidende, oft widersinnige Bürgermeistereibeschlüsse keine Seltenheit waren, deren Anwendung den Gerichten die größte Verlegenheit bereitete und welche zu einer Menge kassatorischer Urtheile Anlaß gaben. Deßhalb hat man in Frankreich im Gesetze vom 18. Juli 1837 einen Mittelweg eingeschlagen. Nach diesem Gesetze sind vorübergehende und bleibende Anordnungen zu unterscheiden. Provisorische und transitorische Verfügungen der Bürgermeister, besondere Anordnungen in einzelnen Fällen, und jene Anordnungen, welche jährlich bei bestimmten Veranlassungen neu erlassen werden, z. B. über den Schluß der Weinlese, sind hienach sofort vollziehbar und keiner weiteren Kon-

trole unterworfen; jedoch ist auch hier das Kassationsrecht des Präfekten vorbehalten. Jene Beschlüsse dagegen, welche eine fortwährend geltende Verordnung enthalten, sind erst einen Monat nach der Vorlage des Duplikates an den Unterpräfekten vollziehbar. Hiedurch ist es mit Vermeidung der Form einer ausdrücklichen Bestätigung den höheren Verwaltungsbehörden möglich gemacht, alle wichtigeren und prinzipiellen lokalpolizeilichen Beschlüsse zu prüfen und das Inslebentreten derselben zu verhindern, wenn sie gesetzwidrige oder unzweckmäßige Bestimmungen enthalten. Hat auf Berichtserstattung des Unterpräfekten der Präfekt gegen die Anordnung nichts zu erinnern, so läßt er sie stillschweigend nach Ablauf der dreißigtägigen Frist in Wirksamkeit übergehen; im entgegengesetzten Falle liegt es in seiner Macht, eine gesetzwidrige oder ungeeignete Verfügung sofort als kraftlos zu erklären oder wenigstens den Vollzug derselben so lange zu suspendiren, bis die sich ergebenden Bedenken beseitigt sind. Ein Bedürfniß korrektorischer Nachhilfe tritt aber in Bayern in den Kreisen diesseits des Rheins um so dringender hervor, als die Organe der Ortspolizei aus freier Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Bürger und Landleute sind, bei welchen ein häufiger Personalwechsel eintritt.

Es liegt auch im Interesse der Sache und der betreffenden Behörden selbst, besonders so lange die Uebung des Verordnungsrechtes noch neu ist, vor dem Beginne der Ausführung solcher Beschlüsse das Fehlerhafte auszuscheiden. Zu häufige Aufhebung derselben im Wege des Verwaltungsrekurses, oder durch richterlichen Ausspruch der Inkompetenz, oder durch kassatorische Urtheile würde die Behörden entmuthigen und deren Ansehen schaden.

Dieselben Bestimmungen wurden auch auf distriktspolizeiliche Vorschriften ausgedehnt; jedoch hat man diese Kontrolmaßregeln nur bei jenen orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften für angemessen erachtet, welche die Natur eines Statutarrechtes für den Ort oder Bezirk erhalten sollen, indem sie bis zur erfolgten Wiederaufhebung ihre Giltigkeit bewahren. Bei den oft durch besondere Ereignisse hervorgerufenen vorübergehenden Anordnungen, wie bei den periodisch in gleicher Weise vorkommenden Bestimmungen, welche wegen ihrer dringlichen Natur die Abwartung einer Frist für die Prüfung durch eine höhere Behörde regelmäßig ausschließen, wurde im Interesse der Geschäftersparung auch von der bloßen Vorlage an eine höhere Behörde Umgang genommen, indem es genügt, daß solche Verfügungen aus Anlaß der dagegen etwa erhobenen Beschwerden zur Kenntniß der höheren Behörden gelangen und daß sich diese bei der im lebendigen Verkehre geführten Ueberwachung der orts- und distriktspolizeilichen Thätigkeit oder durch speziell angeordnete Abschriftsvorlage über die Art und Weise der Behandlung

solcher Geschäfte orientiren können. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 28.

Als Anordnungen von fortdauernder Geltung sind alle jene anzusehen, welche bis zur erfolgten Wiederaufhebung fortzubestehen haben, und bei denen der Charakter einer vorübergehenden Anordnung nicht durch Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder durch die vorübergehende Natur des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, ausgeprägt ist, wie z. B. bei den Anordnungen, die in Bezug auf eine bestimmte Volksversammlung oder in Bezug auf den Ausbruch einer bestimmten Krankheit oder in Bezug auf den Schluß der Weinberge in einem bestimmten Jahre erlassen worden sind. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 374.

Abs. 2 ist durch die Rücksicht auf die im Art. 43 Abs. 2 begründeten Beschwerderechte motivirt.

Zu Art. 35.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien werden ohne Ausnahme in den Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern fallen. Da jedoch das frühere Staatsministerium des Innern jetzt unter 3 Staatsministerien vertheilt ist, und auch ferner Aenderungen in der Organisation der Ministerien möglich sind, so könnten auch Fälle vorkommen, wo einzelne solcher Vorschriften zur Kompetenz eines anderen Ministeriums gehören könnten. Die Zuständigkeitsfrage ist nach den in Mitte liegenden Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der k. Staatsministerien, jetzt nach Verordn. v. 9. Dez. 1825 zu bemessen.

Zu Art. 36.

Unter landesherrlichen Verordnungen sind für die ältere Zeit nur die in jedem Gebietstheile publizirten Anordnungen zu verstehen, welche von dem thatsächlichen Inhaber der Staatsgewalt oder von dem Inhaber der Territorialgewalt zur Zeit des deutschen Reichs selbst oder in Folge außerordentlicher Vollmacht von dem Stellvertreter der Landesobrigkeit erlassen worden sind. Namentlich gehören hieher in den Gebieten der mediatisirten Reichsstände und der früher reichsunmittelbaren Städte die von dem Territorialherrn, beziehungsweise der städtischen Behörde erlassenen Anordnungen; in der Pfalz die zur Zeit der französischen Beherrschung unter dem Namen von Dekreten, Senatuskonsulten verkündeten Anordnungen, die nach der französischen Besitznahme von dem Regierungskommissär in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers erlassenen Verordnungen, ferner die nach der Okkupation des Landes durch die alliirten Mächte durch das von diesen niedergesetzte provisorische Gouvernement, in einem Theile der Pfalz von der österreichischen Landesverwaltung vor der Besitznahme des Landes durch die Krone Bayern erlassenen Verordnungen. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 29.

Unter k. Verordnungen können nur solche Regierungsanordnungen verstanden werden, welche mit der Unterschrift des Königs und mit der Gegenzeichnung jenes Staatsministers, in dessen Geschäftskreis die Sache einschlägt oder seines Stellvertreters versehen sind. (Ges., die Ministerverantwortlichkeit betr., vom 4. Juni 1848 Art. IV; Verordn. v. 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr. §. 26.)

Zweifel können sich ergeben, ob jene Verordnungen, welche zu seiner Zeit in den neuerworbenen Gebietstheilen von den mit außerordentlichen Vollmachten versehenen Provinzialregierungsbehörden, z. B. von der kurfürstl. bayerischen Landesdirektion für die fränkischen Fürstenthümer, von der Landesdirektion für Schwaben erlassen worden sind, desgleichen, ob jene Ministerialausschreibungen, welche vielfach auf den Grund einer in denselben angeführten königlichen Entschließung ergangen sind, als Verordnungen im Sinne des Art. 36 anzuerkennen seien.

Die Frage dürfte für die Vergangenheit hinsichtlich jener Verordnungen der bezeichneten Art, welche zu seiner Zeit durch das Regierungsblatt verkündet worden sind, zu bejahen sein, weil im ersteren Falle eine außerordentliche Vollmacht des damals unbeschränkten Staatsoberhauptes in Mitte liegt, im letzteren Falle wenigstens die wesentlichen Erfordernisse einer königlichen Anordnung vorliegen.

Bei entgegengesetzter Annahme würden sich praktisch bedeutende Lücken ergeben, die nur durch wiederholte Publikation mancher älteren Anordnung in einer dem Art. 36 genügenden Form beseitigt werden könnten.

Zu Art. 37.

Ueber die Entstehung dieses Artikels sind zu vergleichen die Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁ Bd. III S. 237—239.

Bei polizeilichen Verordnungen und Vorschriften, welche eine größere Zahl von Bestimmungen enthalten, war es bisher schon zuweilen üblich, daß ausdrücklich die Uebertretung eines Theiles dieser Bestimmungen unter Strafe gestellt war, während bei den übrigen jede Strafandrohung unterlassen war. Die betreffenden Vorschriften hatten hiemit selbst einen Unterschied zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Bestimmungen gemacht, und eine Zuwiderhandlung gegen letztere, welche größtentheils rein instruktiver Natur waren, nicht als Objekt des Polizeistrafrechtes behandelt. Die Bestimmung des Artikels macht es möglich, daß es auch in Zukunft in gleicher Weise gehalten werden kann. Es wird dadurch jene Verschärfung der bestehenden Einrichtungen vermieden, welche entstehen würde, wenn auch die Verletzung der unbedeutendsten instruktiven oder formellen Vorschriften als Uebertretung behandelt werden müßte. Daß solche Bestand-

theile einer Verordnung oder polizeilichen Vorschrift auch nicht durch Anwendung von Ordnungsstrafen zwangsweise durchgeführt werden können, ergibt sich aus dem Einf.-Ges. Art. 30 Abs. 2.

Wo aber eine Verordnung oder polizeiliche Vorschrift nicht ausdrücklich zwischen jenen Bestimmungen, deren Uebertretung strafbar ist, und den übrigen Bestimmungen unterscheidet, ist die Gesammtheit der erlassenen Anordnungen als der gesetzlichen Strafbestimmung im Falle der Uebertretung unterliegend zu erachten.

Zu Art. 38.

Man vergleiche über die Entstehung des Art. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. II S. 158 und 159, III S. 29—32.

Der Artikel enthält eine Erweiterung des vielfach angewendeten Grundsatzes, neben dem Gesetzbuche auf ergänzende Verordnungen zu verweisen und deren Uebertretung mit gesetzlicher Strafe zu bedrohen, zu einer generellen Formel, welche alle im Gesetzbuche nicht speziell gegriffenen Gefährdungen der Staats- und Privatsicherheit umfaßt, deren Anwendung jedoch an die in den Ziff. 1—4 aufgestellten Bedingungen geknüpft ist, deren kumulatives Vorhandensein den Gebrauch des hier vorgesehenen Verordnungsrechtes bedingt.

Der Richter, welcher die Uebertretung einer solchen Verordnung zu beurtheilen und zu diesem Behufe auch die gesetzliche Giltigkeit derselben gemäß Art. 44 zu prüfen hat, ist demgemäß verpflichtet, seine Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die Erlassung der Verordnung allen im Art. 38 aufgestellten Anforderungen entspricht, ob namentlich eine dringende Gefahr für den Staat oder für Leben, Gesundheit oder Eigenthum der Staatsangehörigen vorhanden war, wie Ziff. 2 voraussetzt, wobei jedoch im Falle der Bejahung dieser Frage die konkrete Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung, wie sie erlassen wurde, nicht in Frage gezogen werden darf (a. a. O. Bd. III S. 32). Auch der Mangel einer gesetzlichen Strafvorschrift für die in der Verordnung gebotenen oder verbotenen Handlungen, und der Mangel einer gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung der entsprechenden Vorschrift ist unter Berücksichtigung des gesammten gesetzlich geordneten Polizeistrafrechtes in Erwägung zu ziehen, weil der Art. 38 nicht dazu gebraucht werden darf, um statt der gesetzlich zulässigen Strafe, wenn deren Art oder Umfang von der Staatsverwaltung als ungenügend angesehen wird, Strafen mit höheren Maximalbeträgen zu substituiren, oder das Verordnungsrecht in solchen Fällen eintreten zu lassen, welche das Gesetz der Fürsorge bestimmter Organe, z. B. der Ortspolizeibehörden, zugewiesen hat.

Im Abs. 4 ist nur die Ueberschreitung des Maximum von 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachem Arrest bei der in der Verordnung auszu-

sprechenden Strafandrohung untersagt. Es ist daher hier die Androhung eines geringeren Maximum, jedoch ohne Festsetzung eines besonderen Minimum, was dem Systeme des PStGB. völlig fremd wäre, zulässig. In der Strafsanktion können Geld- oder Arreststrafe jede allein oder auch beide in alternativer Verbindung, nicht aber konjunktiv, angedroht werden. Daß auf Grund des Art. sowohl gebietende als verbietende Vorschriften erlassen, mithin sowohl Unterlassungen als Handlungen verboten werden können, unterliegt keinem Zweifel. (Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 32.)

In Ziff. 2 wurde nach den Worten „Sicherheit des Staates" das Wort „oder" statt des Wortes „und" eingesetzt, um zweifellos zu stellen, daß nicht eine Gefahr für den Staat und außerdem noch eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen (nicht blos der Staatsbürger) vorausgesetzt werde, sondern daß schon das Vorhandensein des einen oder des anderen Falles genüge (a. a. O. S. 35).

In Abs. 2 ist der von dem Richter gemäß Art. 44 gleichfalls zu berücksichtigende gesetzliche Endpunkt solcher außerordentlicher Verordnungen festgesetzt, welche weder von derselben Stelle, von der sie ausgegangen sind, wieder aufgehoben, noch während des Laufes der nächsten Landtagsversammlung, welche nach Erlaß der Verordnung zusammengetreten ist, durch ständische Zustimmung zum Gesetze bereift worden sind.

Zu Art. 39.

Im Allgemeinen darf kein Gesetz im Verordnungswege oder durch Verfügung einer Staatsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden. Jede Verordnung oder polizeiliche Vorschrift, welche im Widerspruche mit einem Gesetze steht, ist daher, so weit das der Fall ist, in der Regel ungültig. Allein das PStGB. selbst läßt manche Ausnahmen von dieser Regel zu, indem es von dem Grundsatze ausgeht, daß manche ältere Gesetze, deren augenblickliche Beiseitigung nicht zulässig schien, nach reiferer Erwägung der Verhältnisse durch neue Verordnungen und theilweise selbst durch oberpolizeiliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden dürfen. Die betreffenden Ermächtigungen sind im Art. 45 Abs. 2 generell ausgesprochen, spezielle Ermächtigungen enthält der besondere Theil an verschiedenen Orten, z. B. Art. 197 Abs. 2, Art. 206 Abs. 2. In ähnlicher Weise können auch ältere Verordnungen über Gegenstände, hinsichtlich deren es das PStGB. künftig bei oberpolizeilichen Vorschriften bewenden lassen will, durch solche nach Art. 45 Abs. 2 aufgehoben oder abgeändert werden.

Die eben besprochene Regel ist auch auf die gemäß Art. 38 zu erlassenden außerordentlichen Verordnungen anwendbar. Dieselben sind von der gewöhnlichen Regel des Rechtes nur insoweit eximirt, daß hier Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden dürfen, deren Verbot durch ein

Gesetz nicht einmal in den Hauptumrissen vorgesehen ist, sondern unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch Verordnung regulirt werden darf. Abgesehen von der dem Art. 38 zu Grunde liegenden theilweisen Dispensation von dem Satze: „nulla poena sine lege“ darf der Inhalt der Verordnung mit keiner geltenden Gesetzesbestimmung in Widerspruch treten. So darf z. B. dadurch keine Bestimmung des Preßediktes vom 4. Juni 1848 verletzt oder die im Art. 209 Abs. 2 des PStGB. proklamirte Freiheit des Handels mit Vieh, Getraide, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen beeinträchtigt werden.

Der Art. 39 unterscheidet sich übrigens in seiner Tendenz wesentlich von dem ursprünglichen Art. 35 des Entwurfes, an dessen Stelle er getreten ist.

Nach diesem sollten keine orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften mit Gesetzen, königlichen Erlassen oder kompetenzmäßigen Anordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen. Hier war ganz dem centralistisch-bureaukratischen Prinzipe Rechnung getragen, wonach jede Unterbehörde sich akkommodiren muß, soweit eine vorgesetzte Stelle angeordnet hat. In den Motiven zu Art. 28—42 Ziff. 6 war bemerkt worden, daß bei der den verschiedenen Klassen von Polizeibehörden bewilligten Anordnungsbefugniß die Einheit der Verwaltungsgrundsätze und das Ansehen der höheren Instanzen gewahrt bleiben müsse, und daß auch außer den Fällen, wo das Gesetzbuch die Regelung einer Materie dem Verordnungsgebiete zuweist, der Krone das Recht verbleiben müsse, durch königliche Erlasse die Verwaltungsgrundsätze festzustellen, welche bei Erlassung der orts- oder oberpolizeilichen Vorschriften zur Richtschnur genommen werden müssen.

Bei der Feststellung des Artikels wurde freilich von anderen Anschauungen ausgegangen. Das in der Materie von dem Verordnungsrechte der Krone und der verschiedenen Organe der Polizeiverwaltung befolgte System beruht auf der Ausscheidung der Kompetenzen für jede Art polizeilicher Vorschriften und auf dem Grundgedanken, neben dem Verordnungsrechte der Krone und der von ihr aufgestellten Staatsbehörden einen angemessenen Raum für die Gemeindeautonomie zu gewinnen; deßhalb dürfen die nach dem Gesetzbuche zulässigen orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften nur insoweit mit Verordnungen oder kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde nicht im Widerspruche stehen, als derartige höhere Anordnungen über denselben Gegenstand nach dem Gesetze zulässig sind.

In allen jenen Fällen, wo ausschließlich ortspolizeiliche Vorschriften zugelassen sind, kann weder durch eine Distriktspolizeibehörde noch durch die Organe der Oberpolizei eine kompetenzmäßige Bestimmung über denselben Gegenstand erlassen, noch von der Krone im Verordnungswege rechtswirksam

verfügt werden. Es ist zwar dem Inhaber der Polizeihoheit das Recht nicht zu bestreiten, auch außer den Fällen, die nur durch das königl. Verordnungsrecht geregelt werden dürfen, Direktiven über die Handhabung der Polizeiverwaltung an die königlichen Stellen und Behörden zu erlassen. Allein solche Erlasse sind nur Anordnungen der Krone an die Behörden, welche im Polizeistrafrechte nur dann eine für die Unterthanen und die Strafgerichte verbindende Rechtsform erhalten, wenn auf Grund derselben von den Organen der Staatspolizei die in ihren gesetzlichen Wirkungskreis fallenden Vorschriften wirklich erlassen worden sind. Die ertheilten Direktiven gehen die Staatsunterthanen und die Strafgerichte nichts an, und wenn sich allenfalls ein Widerspruch zwischen diesen ohnedies für die Veröffentlichung nicht bestimmten Direktiven und der Vorschrift der kompetenten Behörde ergeben sollte, so haben die Gerichte, welche lediglich die gesetzliche Giltigkeit der ihnen vorliegenden Norm zu beurtheilen haben, diesen Widerspruch nicht zu beachten. Verordnungen im Sinne des Art. 36, welche durch ihre Publikation die Unterthanen zur Befolgung und die Gerichte zur Anwendung bei ihrer Rechtssprechung verpflichten, können außer den Fällen, wo das PStGB. auf Verordnungen Bezug nimmt, nicht erlassen werden.

Die Entscheidung der Frage, ob die über denselben Gegenstand ergangene Vorschrift einer höheren Behörde kompetenzmäßig erlassen sei oder nicht, steht jedenfalls auf Grund des Art. 44 dem Polizeirichter zu.

Die Richtigkeit dieser Ansichten ergibt sich insbesondere aus den Verhandlungen über den Abstrich des Art. 29 des Entwurfes und des an dessen Stelle bei der ersten Lesung im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. angenommenen Art. 30. Verh. d. K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁ Bd. III S. 207, 208, 209, 255.

Art. 40.

Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt

und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Auch die Verbindungskraft der Verordnungen und polizeilichen Vorschriften ist durch deren legale Publikation bedingt, über deren Form der Artikel verfügt.

In Absatz 1 wurde statt der Worte „amtlich beglaubigter Abschrift" gesagt: „amtlich beglaubigter Fertigung", weil bei gedruckten Polizeibeschlüssen die Zusendung eines amtlich beglaubigten Druckexemplares genügt. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 160.

Die im Abs. 2 vorbehaltene Anordnung ist nunmehr erfolgt[1]).

---

[1]) Bekanntmachung, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des PStGB. wurden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signales;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen

Art. 41.

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts= und distrikts=polizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

---

der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Vorlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck, mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distriktsamtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath **v. Epplen.**

Art. 42.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Art. 44.

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

In den Art. 41 und 42 ist die Aufhebung polizeilicher Vorschriften der einer höheren Stelle untergeordneten Polizeiverwaltungsorgane behandelt.

Jene Gründe der Aufhebung oder Erlöschung, welche polizeiliche Vorschriften mit Rechtsvorschriften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemeinsam haben, sind nicht besonders erörtert, sondern vorausgesetzt.

Dieselbe Quelle, welche das Recht hat, eine Vorschrift zu schaffen, kann dieselbe auch wieder aufheben, oder durch neue Normen von entgegengesetztem Inhalte beseitigen. Anordnungen, welche ihrem Inhalte nach nur für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer eines vorübergehenden Ereignisses erlassen worden sind, erlöschen mit Ablauf der festgesetzten Zeit oder mit dem Ereignisse, das sie veranlaßt hat. Bei der einfachen Wiederaufhebung orts- oder distriktspolizeilicher Vorschriften sind die bei deren Entstehung nach Art. 32 Abs. 2 und 3 und Art. 34 zu beobachtenden Bestimmungen nicht auch als für die Zurücknahme derselben erlassen zu erachten. Doch müssen dieselben eingehalten werden, wenn die bisherige Anordnung durch eine neue ersetzt werden soll.

Die Art. 41 u. 42 gestatten den höheren Polizeistellen die Kassation orts- und distriktspolizeilicher, beziehungsweise kreispolizeilicher Vorschriften, sowie die einstweilige Einstellung des Vollzuges desselben. Der Gebrauch dieser Befugniß von Seite der Kreisverwaltungsstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Stelle früher die Vollziehbarkeit derselben Vorschrift nach Art. 34 ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hatte, sondern kann zur Anwendung gebracht werden, sobald sich ein Kassationsgrund herausgestellt hat.

Diese Bestimmung sichert gegen die Fortdauer solcher Vorschriften, von denen sich die Oberbehörden überzeugen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung nicht vorhanden waren, oder daß sie eine nachtheilige Wirkung im Leben äußern. Die Kassationsbefugniß der zuständigen Oberbehörden ist jedoch auf 3 Kassationsgründe beschränkt: Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen bei Erlassung der Vorschrift, Benachtheiligung des öffentlichen Wohles und Verletzung der Rechte dritter Personen. Der 2. Kassationsgrund (Nachtheil für das öffentliche Wohl) ist auch dann anwendbar, wenn eine Vorschrift absolut zweckwidrige oder die Betheiligten ohne Noth belästigende Maßregeln enthält. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd II S. 160. Wo keiner dieser Gründe vorliegt, kann die Aufhebung nur durch jene Organe erfolgen, welche die betreffenden Vorschriften kraft ihrer gesetzlichen Berechtigung erlassen haben. Durch die Kassation kann jedoch nur die ganze Vorschrift, nicht der eine oder andere Theil derselben, beseitigt werden. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. III S. 33.

Art. 43 gewährt in möglichst umfassender Weise die Mittel zur Abhilfe gegen benachtheiligende polizeiliche Vorschriften durch Eröffnung eines ausgedehnten Beschwerderechtes. Im Abs. 1 ist dieses jedermann gewährt, der sich selbst für beschwert erachtet, also jedem einzelnen Betheiligten oder

den einzelnen Klassen derselben. Durch Abs. 2 ist dasselbe auch den Gemeindebevollmächtigten in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, dem Gemeinderathe in den Gemeinden der Pfalz und dem Distriktsrathe eingeräumt, wenn sie durch eine in Mitte liegende orts-, beziehungsweise distriktspolizeiliche Entschließung das Interesse der von ihnen vertretenen Körperschaft als verletzt erachten. Zwischen Vorschriften von dauernder oder vorübergehender Geltung ist hiebei nicht unterschieden, da sich auch an letztere wichtige Interessen nicht blos der zunächst Betheiligten, sondern auch der Gemeinde oder Distrikte knüpfen können.

Als Grund der Beschwerde kann nicht allein der Mangel der gesetzlichen Bedingungen der Erlassung oder die Nichteinhaltung der gesetzlichen Formen geltend gemacht, sondern es kann auch hier die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift angegriffen und der höheren administrativen Erwägung unterstellt werden.

Das Gesetz gestattet die Erschöpfung des ganzen für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges. Es kann daher gegen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden, welche die nächste gemeinsame Instanz bei der vorgesetzten Kreisstelle haben, zuerst bei dieser und wenn hier nicht Abhilfe gewährt wird, bei dem zuständigen Staatsministerium als II. Instanz die Beschwerde angebracht werden.

Gegen Vorschriften der Kreisregierungen steht die Beschwerde an das Ministerium als nächste Instanz offen, ja es sollte auch der Rekurs an den Staatsrath nicht ausgeschlossen werden, wenn ein solcher nach Tit. II §. 7 Nr. 11 der allerh. Verordn. vom 28. November 1825, die Formation des k. Staatsraths betr., begründet werden kann. Außer dem erwähnten Falle kann gegen oberpolizeiliche Vorschriften eines Staatsministeriums zwar keine Beschwerde ergriffen werden, allein dadurch ist den Betheiligten der Weg der Vorstellung und die Bitte um Abhilfe bei dem betreffenden Ministerium selbst nicht abgeschnitten.

Das Gesetz gewährt dieses Beschwerderecht im Allgemeinen nur zum Zwecke der Beseitigung erlassener nachtheiliger Vorschriften. Gegen die Aufhebung einer bestehenden Vorschrift ist nur für einen einzigen Fall ein Beschwerderecht im Abs. 2 gewährt, nämlich das Beschwerderecht der betreffenden Gemeindebehörde (derjenigen, welche die aufgehobene Vorschrift erlassen hat), wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 41 von der Kreisverwaltungsstelle kassirt oder deren Vollzug eingestellt worden ist. Außer diesem Falle wird daher ein Beschwerderecht gegen Kassation oder Aufhebung polizeilicher Vorschriften nicht anzuerkennen sein.

Wegen Nichterlassung einer polizeilichen Vorschrift, die ein Betheiligter

für wünschenswerth oder nothwendig erachtet, ist kein Rekursrecht eingeräumt und den höheren Instanzen durch Abstrich des Art. 29 des Entwurfes die Möglichkeit einer Abhilfe bei derartigen Beschwerden entzogen.

Das Beschwerderecht ist nach Abs. 3 an keine Rekursfrist gebunden. Dagegen erschien es auch nicht wohl thunlich, der Beschwerde unter bestimmten gesetzlich fixirten Voraussetzungen den Suspensiveffekt einzuräumen. Bei der Dringlichkeit des Vollzuges vieler polizeilicher Vorschriften mußte man sich darauf beschränken, die Einstellung des Vollzuges der angegriffenen Vorschrift nur dann eintreten zu lassen, wenn die zuständige höhere Instanz dieselbe angeordnet hat. In solchen Fällen, wo der einstweilige Aufschub des Vollzuges sehr wünschenswerth ist, hat daher der Betheiligte mit seiner Beschwerde den Antrag auf Erlassung einer Inhibitivverfügung zu verbinden, oder in besonderer Vorstellung die Erlassung einer vorläufigen Verfügung nachzusuchen. Doch kann hiedurch nicht ausgeschlossen werden, daß in dringenden Fällen die Vollstreckbarkeit der Vorschrift gehandhabt wird.

Das wichtigste Schutzmittel gegen Mißbrauch des Verordnungsrechtes gewährt die im Art. 44 zugestandene richterliche Beurtheilung der gesetzlichen Giltigkeit jeder polizeilichen Vorschrift, wegen deren Uebertretung eine Aburtheilung durch den Richter statt zu finden hat. Da gegen die richterliche Entscheidung dieser Frage auch die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Kassationshofe geltend gemacht werden kann, so ist hiemit die Möglichkeit gegeben, durch den Einfluß der Präjudizien des Kassationshofes die richtige und gleichförmige Anwendung des Gesetzes zu sichern.

Wenn die Krone und die Organe der Polizeiverwaltung nur auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind, Vorschriften mit Strafwirksamkeit zu erlassen, so ist das Vorhandensein der gesetzlichen Ermächtigung ein Bestandtheil der Kompetenzfrage. Dagegen ist die Frage, ob eine gesetzlich zulässige polizeiliche Vorschrift materiell zweckmäßig oder nothwendig ist, oder nicht, eine Sache der administrativen Erwägung, welche nur auf dem im Art. 43 bezeichneten Wege zu erörtern und zu entscheiden ist.

Zu der gesetzlichen Giltigkeit einer polizeilichen Vorschrift gehört aber nicht blos das Vorhandensein eines eine solche Vorschrift gestattenden Gesetzes, sondern auch die Einhaltung der in den Art. 32, 33, 35, 36 und 38 im Allgemeinen festgestellten und in den einzelnen Artikeln des PStGB. oder in Spezialgesetzen näher geregelten Kompetenzverhältnisse, die Beobachtung der in Art. 37 Abs. 2 und 3, Art. 34 und 38 festgesetzten Bedingungen und Formen, die Einhaltung der im Art. 39 aufgestellten Regel und die dem Art. 40 entsprechende Publikation.

Art. 45.

XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu

verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Der gegenwärtige Artikel behandelt das Verhältniß des Gesetzbuches zu dem bisher bestanden Polizeirechte. Es wurde als eine Unmöglichkeit erkannt, die Revision des gesammten Polizeirechtes, so weit dasselbe auf Verordnungen und polizeilichen Vorschriften beruht, bis zum Inslebentreten des Gesetzbuches zu beendigen. Andererseits wurde es als eben so unthunlich befunden, die ganze Masse des Bestehenden bis zur Aufhebung oder Abänderung desselben nach Maßgabe des Gesetzbuches zu bestätigen, indem dadurch den Polizeirichtern in der ersten Zeit ihrer Thätigkeit eine fast unlösbare Aufgabe gestellt worden wäre. Es wurde daher darauf gesehen, eine angemessene Grenzlinie zwischen dem zu Erhaltenden und dem sofort Aufzugebenden zu ziehen, und mit möglichster Rücksicht auf Verminderung des massenhaften Materiales jene Arten von Anordnungen zu erhalten, durch welche die Sache in Zukunft nach Maßgabe des Gesetzes geregelt werden soll. In Abs. 1 Ziff. 1—5 ist aufgezählt, was von den verschiedenartigen Bestimmungen vorläufig allein erhalten bleiben soll, wodurch sich die Folge ergibt, daß alle anderen Arten von Vorschriften, welche nicht speziell genannt sind, bei den betreffenden Materien sofort ihre Anwendbarkeit verlieren. So fällt im Falle von Ziff. 1 Alles hinweg, was über die einschlägigen Materien bisher auf Ministerial- oder Regierungserlasse, durch

distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen generell angeordnet war; bei Ziff. 2 verlieren alle über solche Materien bestehenden orts- oder distrikts-polizeilichen Vorschriften ihre Geltung; bei Ziff. 3 werden alle bestehenden Regierungsausschreibungen unanwendbar; bei Ziff. 5 tritt Alles sofort außer Wirksamkeit, was über solche Materien bisher durch Gesetze, Verordnungen, oder oberpolizeiliche Vorschriften angeordnet war, und wo nur ortspolizeiliche Vorschriften nach dem neueren Rechte bestehen sollen, verlieren auch die bisher bestandenen distriktspolizeilichen Vorschriften ihre Geltung.

Auch in Bezug auf die aufrecht erhaltenen älteren Verordnungen und polizeilichen Vorschriften steht dem Richter die Beurtheilung der gesetzlichen Giltigkeit nach Art. 43 zu; wobei derselbe jedoch nur die Zulässigkeit der Vorschrift nach Maßgabe einer gesetzlichen Bestimmung, die Erlassung der Vorschrift von einem nach Maßgabe der Art. 32, 33, 35 und 36 hiezu berechtigten Organe, die Beobachtung der Vorschrift des Art. 39 und die gehörige Publikation der Vorschrift in's Auge zu fassen hat, ohne daß die besonderen Formvorschriften, welche im Art. 32 Abs. 2 und 3, Art. 34, Art. 40 Abs. 3 vorgezeichnet oder vorbehalten sind, rückwirkende Kraft äußern könnten.

Bei jenen Materien, welche das Gesetzbuch künftig vorzugsweise durch k. Verordnungen geordnet wissen will (indem das Gesetzbuch auf Verordnungen allein oder in Konkurrenz mit anderen Arten polizeilicher Vorschriften verweist), können alle dermalen bestehenden älteren Landesgesetze im Verordnungswege aufgehoben werden. Bei jenen Materien, deren Regelung der Gesetzgeber für die Zukunft zunächst der oberpolizeilichen Anordnung anheim gestellt hat (indem das Gesetzbuch nur auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften verweist), können sowohl ältere Gesetze als ältere Verordnungen durch oberpolizeiliche Vorschriften des betreffenden Staatsministeriums außer Wirksamkeit treten.

Abs. 4 enthält eine durch Gründe der Zweckmäßigkeit gebotene Vorschrift, ohne welche nicht leicht Ordnung und Rechtssicherheit in die vielfach verworrene Materie der orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften gebracht werden könnte. Die festgesetzte zweijährige Frist läuft nicht von dem Eintritte der Wirksamkeit, sondern von der Verkündung des PStGB. an, weßhalb es wichtig ist, den Tag der Verkündung für die verschiedenen Gemeinden und Polizeibezirke zu ermitteln, weil hievon in Zukunft die Beurtheilung der gesetzlichen Giltigkeit solcher Normen abhängen kann.

Zum Schlusse der Erörterungen über die allgemeinen Bestimmungen des PStGB. fügen wir noch einige Bemerkungen von allgemeinerer Natur bei:

1) Aus den Bestimmungen der zweiten Abtheilung des PStGB. in Verbindung mit den Strafbestimmungen jener Spezialgesetze, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen und durch das PStGB. oder durch das Einf.-Ges. aufrecht erhalten worden sind, ergibt sich, welche Handlungen als Polizeiübertretungen verfolgt und bestraft werden können. Daraus folgt aber nicht, daß jede wirklich verübte Polizeiübertretung, deren Verfolgung möglich ist, auch verfolgt werden muß.

Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangten Polizeiübertretungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, sondern haben dies nur dann zu thun, wenn die Verfolgung im Interesse der polizeilichen Aufgabe als angemessen oder nothwendig erscheint; wobei sie einerseits den Schein der Rechtsungleichheit, andererseits unnöthige Verationen zu vermeiden haben. Sind geringfügige Uebertretungen auf die erste Abmahnung abgestellt worden, hat die Polizei durch die ihr unabhängig von der Strafverfolgung gestattete vorläufige Einschreitung ihren Zweck erreicht, überzeugt sich die Polizei, daß dem Uebertreter solche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche muthmaßlich von dem Polizeirichter als Grund der Straflosigkeit erachtet werden würden, so ist die Anzeige an die Staatsbehörde keine Nothwendigkeit. In diesem Sinne hat der k. Staatsminister des Innern die Erklärung abgegeben, daß die Frage, ob im einzelnen Falle für die Polizeibehörde Veranlassung zur Anzeige gegeben sei, und an wen die polizeilichen Hilfsorgane ihre Anzeige zu erstatten haben, der Instruktion von Seite der Oberbehörden und einer vernünftigen Praxis überlassen werden müsse. Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 239. Hiebei ist nur zu bemerken, daß, soweit es gesetzlich festgestellt ist, an wen bestimmte Hilfsorgane der Polizei ihre Anzeigen zu erstatten haben, wie dies z. B. nach der pfälzischen Strafprozeßordnung Art. 15 und 20 bezüglich der Hilfsorgane der Gerichtspolizei der Fall ist, hieran im Instruktionswege nichts geändert werden kann.

Auch die Staatsbehörde ist nicht genöthigt, jede durch amtliche oder Privatanzeige zu ihrer Kenntniß gelangte Polizeiübertretung zu verfolgen. Die im Art. 23 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 den Staatsanwälten an dem Bezirksgerichte eingeräumte diskretionäre Gewalt in Bezug auf die Verfolgung der öffentlichen Klage ist in Folge des Art. 67 des Einführungsgesetzes auch den Vertretern der Staatsbehörde am Polizeigerichte gewährt; auch diese sind daher berechtigt; das ihnen zukom-

mende Material zu sichten, unbrauchbare Anzeigen unbeachtet zu lassen und alle voraussichtlich zweck- und resultatlosen Verfolgungen zu unterlassen, unbeschadet des Rechtes der staatsanwaltschaftlichen Oberbehörden, Verfolgungen anzuordnen, deren Beantragung der Vertreter der Staatsbehörde am Polizeigerichte aus irgend einem Grunde unterlassen hatte. Insbesondere wird bei dem Zusammentreffen geringfügiger Polizeiübertretungen mit Verbrechen oder anderen schwerer strafbaren Handlungen das Verjährenlassen der Polizeiübertretungen oft sehr zu empfehlen sein.

2) Zur entsprechenden Durchführung des in den Art. 32—36 für das polizeiliche Verordnungsrecht angenommenen Systemes war man im besonderen Theile des PStGB. bemüht, die Kompetenz der Polizeibehörden in allen Fällen, wo es sich um das Recht zur Erlassung allgemeiner Vorschriften mit Strafwirksamkeit handelt, gesetzlich zu normiren. Dasselbe ist jedoch in der Regel weder im allgemeinen noch im besonderen Theile geschehen, wenn blos von einzelnen polizeilichen Handlungen, z. B. von vorläufiger polizeilicher Einschreitung (Art. 30), von Erlassung spezieller Anordnungen, Verbote, Aufforderungen, polizeilicher Verwarnungen, Ertheilung von Konzessionen oder polizeilichen Bewilligungen die Rede ist (z. B. Art. 47, 51, 52, 56, 61, 63, 64, 65 Abs. 2, 69, 73, 75, 88, 92 u. s. w.). In allen diesen Fällen, wo schlechthin von der Polizeibehörde oder von der zuständigen Polizeibehörde, von der Obrigkeit, von polizeilicher Bewilligung u. dgl. gesprochen wird, muß die Zuständigkeitsfrage nach dem in den Landestheilen diesseits des Rheins wie in der Pfalz geltenden Verwaltungsrechte bemessen werden. Gleiches gilt, wo in einzelnen Artikeln die Zuständigkeit anderer Staatsbehörden, z. B. im Art. 46 der Militärbehörden, im Art. 49 der Aufsichtsbeamten für Gefängnisse, im Art. 116 Abs. 2 der Medizinalbehörden, im Art. 107 der Schulbehörden in Frage kommt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft. Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

Der Artikel bezweckt die Verhütung der im StGB. Art. 112 Ziff. 3 u. Art. 113 Ziff. 3 vorgesehenen staatsgefährlichen Handlungen. Bei den im StGB. Art. 47 angenommenen Beschränkungen des Versuches und bei den engen Gränzen, welche dem Thatbestande der Staatsverbrechen in dem I. Hauptstücke der II. Abtheilung des StGB. gezogen sind, können Handlungen von hoher Gefährlichkeit für den Staat dem Art. anheimfallen, z. B. wenn die im StGB. Art. 112 Ziff. 3 bedrohte Handlung nicht während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges, sondern in jener kritischen Zeit, welche der Kriegserklärung gewöhnlich vorhergeht, verübt worden wäre.

Der Artikel umfaßt 3 Fälle:

1) Die unbefugte Anfertigung von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten;

2) unbefugte Handlungen, wodurch Jemand sich in dienstlichem Besitze befindliche Risse, Pläne der bezeichneten Art oder militärische Operationspläne verschafft, oder zu verschaffen sucht;

3) die wissentliche Beihilfe zu den unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Handlungen.

Unter militärischen Lagern können nur jene begriffen werden, welche im Interesse der Landesvertheidigung errichtet worden sind, nicht bloße Uebungslager, wie sich aus den unmittelbar darauf folgenden Worten: „oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten" ergibt; unter den letzteren können nur solche Lokalitäten verstanden werden, welche der Benützung für Zwecke der Landesvertheidigung ein besonderes Interesse darbieten, wobei die entschuldbare Unwissenheit über die militärische Bedeutung einer solchen Oertlichkeit nach PStGB. Art. 31 u. StGB. Art. 69 als ein die Strafbarkeit ausschließender Grund berücksichtigt werden müßte. Jedenfalls spricht der Artikel nicht von Landschaftszeichnungen, sondern von Rissen und Plänen, von Situations- und Terrainaufnahmen, die militärisch benutzt, zu militärischen Dispositionen gebraucht werden könnten.

Der Art. ist nur dann anwendbar, wenn die That nicht nach ihrer sonstigen Qualifikation einer strengeren Strafe nach Maßgabe des StGB. verfällt, z. B. wenn die unter Ziff. 2 erwähnten Handlungen durch Diebstahl oder Bestechung verübt oder versucht wurden. In soferne bei den im zweiten Satze behandelten Fällen auch der bloße Versuch zur Verschaffung der daselbst genannten Gegenstände gestraft wird, ist die im StGB. Art. 47 enthaltene gesetzliche Begränzung der strafbaren Versuchshandlungen maßgebend. Das Vorhandensein einer Beihilfshandlung ist nach StGB. Art. 54 Ziff. 2—4 zu bemessen. Das Erforderniß, daß die Mitwirkung oder Beihilfe wissentlich geleistet worden sein müsse, folgt aus der allgemeinen Charakteristik jeder strafbaren Theilnahme in StGB. Art. 52 u. 53, und ist überdies im Gesetze ausdrücklich betont, weßhalb jede unwissentliche Mitwirkung oder Beihilfe zu der Uebertretung eines Dritten, selbst wenn dieselbe durch einen unentschuldbaren thatsächlichen Irrthum veranlaßt sein sollte, der Strafbestimmung nicht anheim fällt.

Unter der im Art. erwähnten zuständigen Behörde kann nur die Militärbehörde verstanden werden. Die Zuständigkeit zur Ertheilung derartiger Bewilligung wird in Friedenszeiten der einschlägigen Stadt- oder Festungskommandantschaft zukommen, jedoch kann eine solche Ermächtigung auch von höheren Militärautoritäten, z. B. vom Kriegsministerium, ertheilt werden. A.[1]) II S. 212, 332; III S. 111—113, 375.

---

[1]) Zur Abkürzung der Citationen werden künftig die im II. und III. Beilagen-Band der Kammerverhandlungen von $18^{59}/_{61}$ enthaltenen Verhandlungen des

Art. 47.

Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition auffammelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Konfiskation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

Verbotenes Auffammeln von Waffen oder Munition.

Der Artikel bezweckt die Beseitigung jener Gefahren, womit die öffentliche Sicherheit oder die Neutralität des Staates in seinem Verhältnisse zu auswärtigen Staaten durch den Privatbesitz größerer Waffen- und Munitionsvorräthe bedroht werden kann. Soll ein solcher Besitz nach dem Artikel bestraft werden, so muß die Ansammlung der Vorräthe heimlich oder gegen spezielles Verbot der zuständigen Polizeibehörde stattfinden, wobei vorauszusetzen ist, daß die Polizeibehörde kein den Gewerbsbetrieb jener Gewerbsmeister und Fabrikanten, welche zur Verfertigung oder zum Verkaufe solcher Gegenstände berechtigt sind, beeinträchtigendes Verbot erlassen werde und daß jede heimliche oder gegen Verbot stattfindende Waffenauffammlung der Natur der Sache nach außerhalb des Gewerbebetriebes, d. h. außerhalb der Gewerbslokalitäten und mit Ueberschreitung der Gränzen des Gewerbsbetriebes geschehe. Im Interesse vernünftiger Beschränkung des Art. wurde das Wort „größere" vor dem Worte „Vorräthe" absichtlich beigefügt. Ob ein vorhandener Waffen- oder Munitionsvorrath als ein „größerer" anzusehen ist oder nicht, ist eine von dem Richter zu entscheidende Thatfrage. Die Beschränkung des Besitzes antiquarischer Waffensammlungen oder der Sammlungen von Jagdwaffen war nicht beabsichtigt. Die Zuständigkeit zur Erlassung der im Art. vorgesehenen speziellen Verbote steht zunächst der Ortspolizeibehörde zu, welcher die speziellen Anordnungen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in der Gemeinde nach dem revidirten Gemeindeedikte §. 108 zukommen.

Mot. z. Entw. Art. 59—80, Ziff. 4, Abs. 8. A. Bd. II S. 219; III, 123, 124.

Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten nur mit A. unter Beifügung der Zahl des Bandes und der Seitenzahl allegirt werden. Die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von 18⁵⁹/₆₁ werden mit RR., PB. (Protokollband) oder BB. (Beilagenband) unter Beifügung der Zahl des Bandes und der Seitenzahl citirt werden.

Art. 48.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- u. Armaturstücken.

Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden. Unausführbar

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Der Art. bezweckt die Verhinderung des Verkehres mit entfremdeten Militäreffekten durch das Verbot solcher Handlungen, wodurch der Entwendung Vorschub geleistet werden kann. Derselbe ist auch dann anwendbar, wenn ein im Heerverbande stehender Soldat oder Unteroffizier durch Löhnungsabzüge erworbene Monturstücke veräußern oder verpfänden will. Der Erwerber oder Pfandnehmer muß sich vor dem Abschlusse des Geschäftes durch das ihm vorgelegte schriftliche Zeugniß versichern, daß die Handlung zulässig ist.

Nach Abs. 2 ist hier auch Beihilfe strafbar. Mot. zu Art. 224—32 Ziff. 1 A. II S. 248, 302, 332. III S. 175, 214, 15, 375. RR. PB. II S. 176.

Art. 49.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

Die unbefugte Eröffnung schriftlichen oder persönlichen Verkehres mit Untersuchungs- oder Strafgefangenen, das Zubringen von Gegenständen mit Verletzung der Gefängnißordnung ist an sich ein Eingriff in ein in der Justizhoheit des Staates begründetes Recht. Daß durch die That die Verwahrung eines Gefangenen oder das Resultat der Untersuchung gefährdet wurde, ist zum Thatbestande nicht erforderlich. Die Uebergabe eines an den Gefangenen adressirten Briefes an die Post fällt nicht unter den Artikel, da solche Briefe nach den bestehenden Gefängnißordnungen ohnedies nicht

unmittelbar an den Adressaten abgegeben werden dürfen, sondern den Aufsichtsbeamten zu behändigen sind.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 10 A. II S. 220, 332, III S. 125, 375.

Art. 50.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der Art. bezweckt Beseitigung jener Nachtheile, welche durch unbefugten Besitz und Mißbrauch öffentlicher Siegel und Stempel entstehen können.

Unter öffentlichen Siegeln sind die k. Staats- und Kabinetssiegel, die Amtssiegel öffentlicher Behörden und öffentlicher Beamten und die Siegel, zu deren Führung eine Gemeinde oder andere öffentliche Korporation berechtigt ist, im Hinblicke auf StGB. Art. 187 und 188 zu verstehen; unter öffentlichen Stempeln solche, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken bestimmt sind, oder welche zur Beglaubigung bestimmter Gegenstände für den öffentlichen Verkehr dienen, z. B. jene, womit die vorschriftsmäßigen Proben und Aichen von Maaßen, Gewichten und Waagen beglaubigt werden.

Aus dem ersten Satze des Art. ergibt sich, daß Jedermann, der zufällig in den Besitz solcher Siegel oder Stempel gelangt ist, verpflichtet ist, diese der zur Führung derselben berechtigten Behörde zurückzugeben. Eine Zeitfrist, innerhalb welcher diese Obliegenheit erfüllt werden müsse, ist im Gesetze nicht firirt, es ist daher Sache des Richters, in billiger Weise zu ermessen, ob nach erlangtem Besitze eine solche Zeit verstrichen ist, binnen deren der Verpflichtung hätte entsprochen werden können und sollen. Nach dem im Art. 19 ausgesprochenen Grundsatze fällt sowohl die vorsätzliche wie die fahrlässige Unterlassung der im ersten Satze geforderten Handlung der Strafbestimmung des Art. anheim. Gegen Personen, welche sich den Besitz der in diesem Satze bezeichneten Gegenstände vorsätzlich verschafft haben, sind je nach Umständen Art. 174 und 175 oder Art. 187—191 des StGB. anwendbar.

Entschuldbare Unwissenheit über das öffentliche Eigenthum an solchen Siegeln und Stempeln ist nach StGB. Art. 69 zu beurtheilen.

Aus dem zweiten Satze ergibt sich, daß Gewerbsleute, welche von der zuständigen Behörde die Bestellung zur Anfertigung oder Abänderung solcher Siegel oder Stempel übernommen haben, verpflichtet sind, dieselben sorgfältig gegen Verschleppung und Mißbrauch zu verwahren und nur an die bestellende Behörde oder an deren bekannte Diener abzuliefern. Eine Verpflichtung zur persönlichen Ablieferung ist nicht ausgesprochen, dieselbe kann durch Benützung öffentlicher Verkehrsanstalten oder durch zuverlässige Dienstleute bewirkt werden.

Wird die Uebertretung von einer amtlich verpflichteten Person verübt, z. B. von einem Beamten, der ein Kommissionssiegel nach gemachtem Gebrauche in seiner Wohnung zurückbehält oder von den in der Münzanstalt oder einem sonstigen Staatsetablissement angestellten Bediensteten, so findet nur disziplinäre Einschreitung statt.

Mot. zu Art. 47—58 Ziff. 3. A. II S. 213, 332; III S. 112—114, 375

Art. 51.

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Das Gesetz bezweckt nicht die Sicherung der Staatsinteressen gegen unerlaubte Auswanderungen, sondern die Sicherung der auswandernden Unterthanen gegen jene Nachtheile, welche ihnen von Seite gewinnsüchtiger Spekulanten drohen.

Für jene Unterthanen, welche unbefugt auswandern, wurden die im §. 67 und f. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Strafbestimmungen für Konskriptionspflichtige, welche sich durch Auswanderung ihrer Militärdienstpflicht entziehen, so wie der im §. 10 Ziff. 2 der I. Verf.-Beilage als Folge der Erwerbung eines fremden Indigenates ohne

königliche Erlaubniß eintretende Verlust des bayerischen Indigenates als hinreichendes Repressivmittel erachtet.

Schon seit längerer Zeit wurde eine Kontrole der mit der Beförderung von Auswanderern sich befassenden Handelsleute und Gesellschaften angeordnet. Durch Ministerialausschreiben vom 14. Mai 1840, 11. Juli 1847, 19. Februar 1849 (Döllinger, VS. Bd. XXII S. 15 f.) wurde das Institut der obrigkeitlich aufgestellten Auswanderungsagenturen eingeführt und geregelt. Dieselben beziehen sich nur auf überseeische Auswanderungen, speziell nach Amerika.

Die Bestimmung des Artikels erstreckt sich nur auf Geschäfte zur Beförderung von Auswanderern nach jenen Ländern, in Bezug auf welche es durch Verordnung verboten ist, solche Geschäfte ohne polizeiliche Bewilligung zu betreiben. Die Staatsregierung ist jedoch nicht gehindert, nach Bedürfniß ähnliche Verbote auch in Bezug auf die Beförderung von Auswanderern in andere Weltgegenden, z. B. nach Afrika oder selbst in europäische Staaten, z. B. nach Rußland, Ungarn zu erlassen.

Insoweit ein verordnungsmäßiges Verbot besteht, darf Niemand ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde eine Auswanderungsagentur errichten oder auch, ohne ein derartiges Etablissement zu begründen, einzelne Auswanderungsgeschäfte betreiben; die Bewilligung ist widerruflich, die Fortsetzung der Geschäftsführung nach entzogener Bewilligung steht dem unbefugten Geschäftsbetriebe gleich. Das Zuständigkeitsverhältniß der Behörden zur Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligung richtet sich nach den bestehenden besonderen Vorschriften. §. 79 Abs. 2 und §. 80 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825.

Unter Auswanderungsgeschäften sind jedoch nicht alle Geschäfte zu verstehen, welche zur Realisirung einer Auswanderung abgeschlossen werden können, namentlich nicht einfache Speditionsgeschäfte oder Frachtverträge zur Beförderung der Effekten eines Auswanderers, Lieferungsverträge für Materialien, die ein Auswanderer mit sich nehmen will, sondern jene Geschäfte, welche die Vermittelung der Reisegelegenheit nach entfernten Ländern bezwecken. So wenig es den Post- und Eisenbahnanstalten des Staates verwehrt ist, Auswanderer und deren Güter zu befördern, ebensowenig kann es anderen Gewerbsleuten, z. B. Lohnkutschern, Frachtfahrern, Schiffern verwehrt sein, die in ihren gewöhnlichen Gewerbsbetrieb einschlagenden Geschäfte für einen Auswanderer zu unternehmen.

Unter der gleichen Voraussetzung darf auch Niemand als Zwischenhändler (Unteragent) ohne polizeiliche Erlaubniß Auswanderungsgeschäfte abschließen oder vermitteln. Das Wort „unbefugt" wurde im Abs. 2 absicht-

lich eingestellt, um die Zulässigkeit berechtigter Unteragenten auszudrücken. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 wird in der Regel nicht allein der unbefugte Unteragent strafbar, sondern es wird auch der Geschäftsherr, der ihn beauftragt hat, nach Art. 18 Abs. 1 die Strafe verwirken.

Die im Geschäfte eines unbefugten Auswanderungsagenten arbeitenden Handelskommis und sonstige Geschäftsgehilfen können nicht unter Abs. 2 gestellt werden, sondern werden nach Art. 18 Abs. 5 zu beurtheilen sein.

Mot. zum Entw. Art. 47—58 Ziff. 2 und zu Art. 32 des Entw. von 1855 A. II, 213; III, 112.

Art. 52.

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheines, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Der Artikel hat keine Wirksamkeit für Ehen von Staatsangehörigen in der Pfalz.

Unter der im Abs. 1 angeführten gesetzlich erforderlichen Bewilligung der zuständigen Behörde ist die nach dem Ges. v. 11. September 1825, die Ansässigmachung und Verehelichung betr., §. 8 erforderte polizeiliche Bewilligung zu verstehen. Staatsdiener, welche ohne die nach den Dienstregulativen vorgeschriebene dienstliche Bewilligung eine Ehe in oder außer Landes abschließen, machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig.

Eine Ausdehnung auf im Inlande ohne polizeiliche Erlaubniß abgeschlossene Ehen wurde nicht als nothwendig und wünschenswerth erachtet, weil solche Fälle selten vorkommen, und im Allgemeinen die im angeführten Gesetze §. 8 Ziff. 6 ausgesprochene Haftung der die Trauung vornehmenden Religionsdiener zur Verhinderung solcher Ehen zureicht, auch die dermalige Beschaffenheit der Gesetzgebung über das Recht zur Ansässigmachung und Verehelichung eine Verschärfung der bisherigen Gesetzgebung in dieser Richtung nicht räthlich erscheinen läßt.

Ueber die civilrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen einer im Aus-

lande geschlossenen Ehe enthält das Gesetz nichts; in der Absicht, es hierin bei dem bisher bestandenen Rechte zu belassen. In der Verordnung vom 12. Juni 1808 Reg.-Bl. S. 1509 Ziff. 17 ist die Ungiltigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen, und in §. 8 Ziff. 4 des Ges. v. 11. September. 1825, die Ansässigmachung und Verehelichung betr., ist das Verbot der unerlaubten Verehelichung außer Landes einfach bestätigt worden. Bei der neuen Gesetzgebung hat die Absicht bestanden, die civilrechtlichen Bestimmungen der Verordnung v. 1808, als durch Art. 2 des Einf.-Ges. nicht berührt, aufrecht zu erhalten.

Wo daher die Verordn. vom 12. Juni 1808 legal publizirt ist, wird die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen nach derselben zu beurtheilen sein, wodurch jedoch bei Katholiken kein Präjudiz für die kirchliche Giltigkeit der Ehe erwachsen kann.

Wo dagegen jene Verordnung nicht publizirt ist, kann diese Frage nur nach der an jedem Orte geltenden Civilgesetzgebung beurtheilt werden.

Die Beurtheilung der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe und der dadurch bedingten privatrechtlichen Wirkungen für eheliches Güterrecht, Erbrecht, Familienrecht u. dergl. ist Sache des Civilrichters, für welchen die polizeiliche Bestrafung auf Grund des Art. 52 ebensowenig ein Präjudiz bildet, als die Unterlassung der Verfolgung wegen Verjährung oder eines sonstigen Grundes.

Die staatsrechtlichen Wirkungen einer solchen Ehe sind nach Verwaltungsrecht, insbesondere die Wirkungen derselben für das Heimathsrecht der Ehegatten und der in der Ehe erzeugten oder durch dieselbe legitimirten Kinder nach dem Heimathsgesetze vom 11. Septbr. 1825 durch die hiefür zuständigen Verwaltungsbehörden selbständig zu beurtheilen, für deren Beschlußfassung ebensowenig die Verfolgung der Uebertretung auf Grund des Art. 52 und die polizeirichterliche Aburtheilung der Sache, als eine civilrichterliche Entscheidung über die Ungiltigkeit der Ehe präjudiziell ist, oder als Entscheidung einer nothwendigen Präjudizialfrage abgewartet werden muß.

Daß solche Ehen, so lange nicht die Ungiltigkeit der Ehe von dem nach dem Gerichtsverfassungsgesetze Art. 74 zuständigen Ehegerichte ausgesprochen wurde, von der Polizei nicht als Konkubinate zu behandeln sind, wurde in den Verhandlungen anerkannt und ist bei der im Art. 95 des PStGB. aufgestellten Definition des Konkubinates nicht zu beanstanden.

Der im Abs. 2 bestimmte Beginn der Verjährungsfrist ist, wenn beide Getraute nicht gleichzeitig ins Inland zurückkehren, nach dem Zeitpunkte zu bemessen, in welchem beide zurückgekehrt sind, und, sei es mit oder ohne

ortspolizeiliche Genehmigung, ihren ehelichen Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Mot. zu Art. 47—58 Ziff. 8. A. Bd. II, S. 215, 216, 232; III, 115, 116, 376, 377.

Art. 53.

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Am besten ist diese Materie durch die in der Pfalz geltende Civilgesetzgebung geordnet.

In Bezug auf Entbindungen bestimmt code civil Art. 55 und 56 genau, von wem, an wen und binnen welcher Frist die Anzeige zum Zwecke der Aufnahme der Geburtsurkunde erstattet werden muß. Die Errichtung der Sterbeurkunden ist im Art. 77—87 behandelt, jedoch ist die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Art. 80, 83, 84 gesetzlich ausgesprochen.

Weder das gemeine Recht noch das bayerische Landrecht hat die Verpflichtung bestimmter Personen zur Erstattung von Geburts- oder Todesanzeigen zum Zwecke der Sicherstellung der Civilstandsrechte gesetzlich geregelt.

Von den bestehenden Partikulargesetzen hat das preußische Landrecht Thl. II Tit. XI §. 469—73 die Verpflichtung ausgesprochen, jeden Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, anzuzeigen, und die Pflicht hiezu der hinterlassenen Familie, in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem er erfolgt ist, auferlegt.

Außerdem sind nach Thl. II Tit. XI §. 478 und Tit. XVIII §. 93 die Pfarrer verpflichtet, von jedem in der Pfarrei vorfallenden Todesfalle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

Nach §. 114 des revidirten Gemeindeediktes hat der Gemeindevorsteher Todesfälle unter den Gemeindemitgliedern sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

Nach der Instruktion für die Hebammen (Beilage zur Verordnung

vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr.) Abschn. III §. 3 haben die Hebammen über die von ihnen behandelten Geburtsfälle Monatsrapporte an den Gerichtsarzt zu erstatten. Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, sowie die Pfarrämter, eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten nach deren Beendigung verlangen, so hat diesem die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen.

Soviel ist über diese Materie gesetzlich und im Verordnungswege bis jetzt bestimmt gewesen.

Daß von Todesfällen zur Erlangung des vorschriftsmäßigen Todtenscheines eine Anzeige an den Todtenbeschauer, und in der Pfalz zur Erlangung des erforderlichen Erlaubnißscheines zur Beerdigung eine Anzeige an den Civilstandsbeamten erstattet werden muß, ergibt sich aus Art. 109, eine Zuwiderhandlung gegen die desfallsigen Vorschriften fällt aber nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 53, sondern unter jene des Art. 109.

Der Artikel hat es nun dem Verordnungswege überlassen, soweit gesetzliche Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht zu bezweifeln ist, hierüber nicht existiren, über die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen über Geburts- und Todesfälle jene Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der Civilstandsrechte und zur Evidenthaltung der bei den Polizeibehörden zu führenden Einwohnerverzeichnisse erforderlich scheinen.

Durch solche Verordnungen darf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen hierüber bestehen, deren Abänderung im Verordnungswege nicht zulässig ist, festgesetzt werden von wem, an welche Behörde und binnen welcher Frist derartige Anzeigen bei Vermeidung der Strafen des Art. 53 zu erstatten sind.

Ehe solche Verordnungen erlassen sind, fallen unter die Strafbestimmungen des Art. in der Pfalz Zuwiderhandlungen gegen Code civil Art. 55, 56, 80, 83, 84, in den Gebietstheilen, wo preußisches Recht gilt, Zuwiderhandlungen gegen Thl. II Tit. XI §. 469—73, in sämmtlichen Landestheilen Zuwiderhandlungen von Hebammen gegen Abschn. III §. 3 der Instruktion.

Dagegen eignen sich die im revidirten Gemeindeedikte §. 114 und im preuß. Landrechte Thl. II Tit. XI §. 478 und Tit. XVIII §. 93 behandelten Fälle nur zur disziplinären Einschreitung.

Mot. zu Art. 47—58 Ziff. 9. A. Bd. II S. 316; III 116, 117 RR. PBd. I, S. 458.

Art. 54.

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Die Aenderung des Geschlechts- oder Familiennamens erfordert in den Landestheilen diesseits des Rheins königl. Bewilligung (Döllinger, Bd. III S. 391). In der Pfalz sind Gesuche um den Wechsel des Geschlechtsnamens nach Ges. vom 11. Germinal XI auf Bericht des Generalprokurators am Appellationsgerichte durch den Justizminister zu bescheiden (Siebenpfeiffer, Bd. III S. 184, 185). Wer ohne die erforderliche Bewilligung seinen Namen unter Umständen ändert, welche auf bleibende Beibehaltung des geänderten Namens schließen lassen, unterliegt der Strafbestimmung des Abs. 1. Auch im Falle des Abs. 2 wird nur die bleibend beabsichtigte Namensänderung zu berücksichtigen sein. Vorübergehende Namensänderungen können allenfalls nach PStGB. Art. 55 oder Art. 83 strafbar werden, wenn die Thatbestandsmomente dieser Artikel vorliegen.

Pseudonymität eines Schriftstellers kann unter Abs. 1 nicht begriffen werden.

Namensveränderungen, welche zum Zwecke der Anmaßung eines fremden Familienstandes vorgenommen werden, fallen unter StGB. Art 267.

Mot. zu Art. 47—58 Ziff. 10. RR. PB. I S. 464.

Art. 55.

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

Wer sich fälschlich den Namen einer anderen Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Diener-

schaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Die Anmaßung inländischer Uniformen, wozu nicht nur die Uniformen des Militärs und der Staatsdiener, sondern auch jene der k. Hofchargen gehören, oder inländischer Diensteszeichen fällt unter StGB. Art. 131; die Anmaßung von Adelsprädikaten ist in der fälschlichen Beilegung von Standesvorzügen begriffen.

Die im letzten Satze des 2. Absatzes bezeichnete Anmaßung wird nur dann begangen, wenn Jemand die eigentliche Hoflivree, welche auch die Prinzen des k. Hauses ihre Dienerschaft tragen zu lassen berechtigt sind, unbefugt trägt oder seiner Dienerschaft gibt, dagegen die Nachahmung der von einem Mitgliede des k. Hauses selbst gewählten Livree nicht unter den Artikel fällt.

Mot. zu Art. 47—58 Ziff. 10. A. II S. 216, 117; III S. 116—118. Ueber den Gebrauch der k. Hoflivree: Döllinger Bd. II S. 140, 141.

Art. 56.

Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft. Verweigerung der Nothhilfe.

Die Verweigerung der von der Obrigkeit geforderten Hilfe oder Dienstleistung zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr ist bereits durch Art. 17 u. 26 des Ges. vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr., mit Strafe bedroht. Außer der Wasser- und Feuersnoth dürfen die Staatsangehörigen nur dann zur Leistung persönlicher Dienstleistungen von der Obrigkeit entboten werden, wenn ein in ähnlicher Weise gefährlicher öffentlicher Nothstand eingetreten ist. Die Analogie des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Art. I lit. B.[1])

---

[1]) B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassersgefahr, Erdbeben und Erdfällen, so wie in Kriegs- und anderer dringender

ist hier anwendbar, jedoch ist ein Anspruch auf Entschädigung für die geleisteten Dienste im gegenwärtigen Gesetze nicht begründet.

Die Störung Dritter in der Hilfe- oder Dienstleistung wurde nur bei dem Vorhandensein des Vorsatzes als strafbar erachtet, weil bei solchen Unfällen oft die Besonnenheit abhanden kommt, und der übel geleitete gute Wille und übertriebene Diensteifer der Dienstleistenden sich oft gegenseitig im Wege stehen, weßhalb es hier sehr unbillig wäre, jede aus Versehen bewirkte Störung Anderer zu bestrafen.

Bei der Abhaltung Anderer von solchen Hilfeleistungen wurden die Worte „ohne hinreichenden Grund" beigefügt, weil es denkbar ist, daß Jemand eine von ihm abhängige Person aus guten Gründen hievon abhalten kann.

Mot. zu Art. 118—177 Ziff. 2. A. II S. 146, 377. RR. P.B. II S. 177.

Art. 57.

Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Im Entwurfe der Staatsregierung war ein Artikel von weit ausgiebigerem Umfange verlangt worden, schließlich kam Vereinigung über den vorstehenden Inhalt zu Stande.

Die Anwendbarkeit des Artikels beschränkt sich auf die Nichterfüllung oder nicht in gehöriger Weise bewirkte Leistung jener Dienste, welche im Artikel speziell benannt sind, nämlich der Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, und der Dienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeinde- und Distriktsstraßen.

Unter den Sicherheitswachen sind nicht blos die zur Nachtszeit oder zur Zeit des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes, sondern auch der bei

---

Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

außerordentlichen Ereignissen, z. B. Volksfesten, Märkten, Feuersbrünsten, zur Verwahrung festgenommener Personen u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderten Wachdienste zu verstehen; unter der Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege ist nicht der Neubau, sondern die Offenhaltung solcher Wege, wozu jedenfalls auch die Herstellung der jene Fahrbarkeit bedingenden Nothwege gehört, begriffen.

Eine Abänderung des Gemeindeedikts hat Abs. 1 des Artikels nicht bezweckt. Die Regulirung des treffenden Dienstes steht zwar der Gemeindeverwaltung zu, aber in den Landestheilen diesseits des Rheins nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeediktes. Die Herstellung der Gemeindewege und Brücken, die Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so weit solche der Gemeinde obliegen, gehören nach dem rev. Gemeindeedikte §. 27 ohne Zweifel zu jenen Zwecken, für deren Erfüllung die Gemeindeglieder Frohnden oder Gemeindedienste zu leisten haben. Bei der Regulirung dieser Gemeindedienste müssen aber die Bestimmungen der §§. 29—31 bezüglich der Verpflichtung und der Vertheilung der Last eingehalten werden. Die Regulirung und Vertheilung selbst steht nach §. 33 in den Städten dem Magistrate in den Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu; und zwar muß hiebei, wenn es sich um Regulirung unständiger Gemeindedienste handelt, in Städten nach §. 82 lit. g die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholt, in Landgemeinden bei Regulirung neuer Gemeindedienste nach §. 104 Ziff. 2 lit. a, die Erklärung der Gesammtgemeinde veranlaßt werden.

Für Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen sind solche Dienste nur dann zu leisten, wenn der Distriktsrath die in Geld angeschlagenen Naturaldienste der betreffenden Gemeinde gegen Abrechnung an den sie treffenden Geldleistungen gemäß Art. 32 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., zugetheilt hat. Die Repartition unter die Gemeindeglieder ist dann wieder Sache der Gemeindeverwaltung und richtet sich nach gleichen Grundsätzen wie die Vertheilung der Gemeindedienste.

In der Pfalz bestehen dagegen gesetzliche Bestimmungen über die Pflicht zur Leistung und über die Repartition der im Abs. 1 vorgesehenen Dienste nicht; den Ortspolizeibehörden der Pfalz ist daher die Befugniß eingeräumt worden, auf Grund des Art. 57 auch die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste mit Einschluß des Maßstabes der Lastvertheilung durch ortspolizeiliche Vorschrift zu reguliren.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 8. A. II. S. 220, 296, 334; III. S. 124, 125, 382, 418—420, 482.

Für die Durchführung kompetenzmäßiger lokalpolizeilicher Anordnungen, in Bezug auf welche der Ungehorsam gesetzlich nicht mit Polizeistrafe be-

droht ist, besitzen die Ortspolizeibehörden die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden, namentlich die im Einf.-Ges. Art. 28—30 begründeten. Die Exekutionsbefugnisse der Gemeindebehörden zur Realisirung sonstiger Leistungen für Gemeindezwecke sind nach den zur Regelung des Gemeindehaushaltes erlassenen Gesetzen zu bemessen.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 58.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. Die Uebertretung des Artikels setzt eine vorsätzliche Handlung voraus, bei welcher der Vorsatz darin besteht, eine der daselbst spezialisirten Handlungen vorzunehmen, um dadurch Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes zu verbreiten, oder einen Zusammenlauf an öffentlichen Orten oder eine Bewegung der bewaffneten Macht zu verursachen. Bei dem Abschießen eines Alarmschusses ist es z. B. einerlei, ob die Absicht vorhanden war, dadurch einen Zusammenlauf an öffentlichen Orten, oder zur Zeit des Eisganges Besorgnisse bei den abwärts am Flusse Wohnenden zu erregen.

2. Der objektive Thatbestand der Uebertretung erfordert nur die Vornahme einer der im Art. bezeichneten Handlungen, nicht die Erreichung des Zweckes; auch wenn der beabsichtigte Alarm oder Zusammenlauf nicht entstanden ist, tritt die Strafbarkeit ein.

3. Der objektive Thatbestand erfordert nicht, daß eine der bezeichneten Handlungen an einem öffentlichen Orte vorgenommen wurde, es ge-

nügt, wenn die That ihre Wirksamkeit zu dem im Art. bezeichneten Zwecke auf die Einwohner des Ortes zu äußern vermochte; es ist z. B. gleichviel, ob ein aufreizender Aufruf oder eine aufreizende Rede von dem Fenster einer Privatwohnung aus oder auf der Straße gehalten wird, ob falsche Nothsignale in einem Hause oder Hofraume oder auf einem öffentlichen Platze gegeben werden.

Dagegen muß der bezweckte Zusammenlauf an einem öffentlichen Orte stattgefunden haben, oder wenigstens dessen Herbeiführung an einem solchen Orte beabsichtigt gewesen sein. Auch ist es selbstverständlich, daß ein Zusammenlauf von ruhestörendem Charakter in Frage stehen müsse. Ein Ausrufer, der sich der Trommel bedient, um sich für seinen Ausruf Zuhörer zu verschaffen, fällt, wenn der Aufruf selbst nicht einen aufreizenden Inhalt hat, nicht unter den Art. Bei der Verbreitung von Besorgnissen unter der Einwohnerschaft eines Ortes genügt es wieder, daß die Erregung solcher Besorgnisse bewirkt oder versucht worden ist; eine Aeußerung derselben an öffentlichen Orten, z. B. ein dadurch veranlaßter Zusammenlauf, ist nicht erfordert.

4. Im Gesetze sind einzelne lärmerregende Werkzeuge, z. B. Glocken, Trommeln, ausdrücklich genannt, jedoch ist auch die Strafbarkeit des Gebrauches anderer lärmerregender Werkzeuge ausdrücklich ausgesprochen; es wurde angeführt, daß es gleichgiltig ist, ob derjenige, der einen solchen Feuerlärm erregt, sich einer Trommel oder eines Hornes oder eines Tamtam bedient.

5. Die Frage, ob die Aufführung von Musikstücken als Mittel zur Herbeiführung des im Art. vorausgesetzen strafbaren Zweckes benutzt worden sei, ob hierin der Grund eines entstandenen Zusammenlaufes oder der Versuch zur Bewirkung eines solchen liege, ist eine Thatfrage, welche der Richter nach den Umständen des Falles zu beurtheilen hat.

6. Das Gesetz hat zunächst den Zweck, dem Anfange jeder Ruhestörung genügend entgegenzutreten und der vorsätzlichen Veranlassung strafrechtswidriger Zusammenrottungen und anderer schwerer Unordnungen vorzubeugen. Auch wird es in der Regel Bosheit und böser Wille sein, der zu solchen Handlungen führt.

Die mit einem verhältnißmäßigen Strafmaximum angedrohte Arreststrafe ist daher die ordentliche Strafe der Uebertretung.

Da jedoch solche Handlungen mitunter auch in minder strafbarer Form vorkommen, z. B. in Folge von Muthwillen oder übel angebrachtem Scherze, so ist der Richter ermächtigt, wenn er das Vorhandensein eines leichteren Falles als konstatirt erachtet, blos auf die Geldstrafe zu erkennen.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 1. A. Bd. II S. 217, 298; III S. 118, 119, 215, 377, 378.

Art. 59.

Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Wiewohl die Bedeutung der demagogischen Symbolik und deren Einfluß auf die Erregung und Unterhaltung innerer Unruhen nicht zu unterschätzen ist, wurde gleichwohl dahin getrachtet, dem Artikel eine Redaktion zu geben, welche es der Polizei unmöglich macht, durch ängstliche Geisterseherei in Lächerlichkeit zu verfallen und Dinge, die nichts bedeuten, mit einem gewissen Eclat zu umgeben; deßhalb wurde

1) abgelehnt, die Befugniß zur Erlassung der einschlägigen Verbote auch der Oberpolizei einzuräumen, woraus sehr leicht eine überflüssige Mannichfaltigkeit von Verboten und eine Ausdehnung derselben auf ganz unschuldige Dinge zu erwarten, und nach der Erfahrung einer noch nicht sehr fernen Zeit auch wohl Ueberschreitungen der Grenzlinie des Komischen zu besorgen gewesen wären.

Dagegen wurde vorausgesetzt, daß bei dem Gebrauche des k. Verordnungsrechtes mit der nöthigen Umsicht und Besonnenheit verfahren, und kein albernes Verbot mit königlicher Unterschrift versehen werde.

Daß hiemit alle bisher ergangenen oberpolizeilichen Verbote der Vergangenheit anheimfallen, folgt aus Art. 45 Ziff. 1.

2) Vor dem Worte „Verbote" wurde das Wort „bestimmte" beigefügt, um damit auszudrücken, daß durch Verordnung nicht ein- für allemal alle Verbindungs- und Vereinigungszeichen überhaupt, sondern immer nur bestimmte als Verbindungs- und Vereinigungszeichen bereits anerkannte Symbole verboten werden dürfen. Ein Verbot des Gebrauches der Nationalfarben sowohl des engeren als des weiteren Vaterlandes läßt sich durch den Art. nicht begründen.

A. Bd. III S. 119, 215.

Art. 60.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die Erregung eines ruhestörenden Lärmens in ungebührlicher Weise, d. h. in einer Weise, welche die Grenzen des Schicklichen und dessen, was Andere sich gefallen lassen müssen, übersteigt, ist nach Abs. 1 strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob dieses zur Tages- oder zur Nachtzeit geschieht, wiewohl in der letzteren Zeit der Anspruch auf Unterlassung dessen, was die Ruhe Anderer stört, größer ist als zur Tageszeit. Ob der ruhestörende Lärm an einem öffentlichen Orte oder innerhalb des Privateigenthumes erregt wird, ist für den Thatbestand der Uebertretung gleichgiltig, denn es ist Niemand zu gestatten, von seinem oder fremdem Privateigenthume aus die Ruhe Anderer in ungebührlicher Weise zu stören. Selbst die Vornahme lärmerregender Gewerbsverrichtungen zu einer ungewöhnlichen Zeit auf Kosten der Nachtruhe Dritter kann unter Umständen darunter fallen.

Die Verübung sonstigen Unfuges verfällt nur dann der Strafbestimmung des Art., wenn der Unfug an einem öffentlichen Orte stattfindet und nicht eine strengere Strafbestimmung nach Beschaffenheit des verübten Unfuges Platz greift.

Die im Abs. 2 behandelten schwereren Fälle werden häufig strengeren Strafbestimmungen anheim fallen, namentlich wenn sie von einer Menschenmenge verübt werden, welche der gesetzmäßigen Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge leistet.

A. Bd. III S. 120, 379, 483.

Art. 61.

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

1. Nur Personen, welche wirklich unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann der Wirthshausbesuch polizeilich untersagt werden. Dies Verbot kann nach StGB. Art. 39 nicht generell auf den Besuch aller Wirthshäuser erstreckt, sondern muß speziell in Bezug auf bestimmte Wirthshäuser erlassen werden.

2. Der Wirth wird nur dann nach dem Art. verantwortlich, wenn ihm das an eine bestimmte Person erlassene Verbot des Wirthshausbesuches, in welchem auch das Verbot des dem Wirthe gehörigen Wirthshauses begriffen ist, von der Polizeibehörde speziell bekannt gemacht worden ist, und wenn er gleichwohl dem Verbote wissentlich, d. h. ungeachtet ihm die Person des Interdizirten bekannt war, zuwidergehandelt hat. Eine Verpflichtung, die interdizirten Personen kennen zu lernen und sich deren Physiognomieen zu merken, wird dem Wirthe nicht zugemuthet. Auch ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, namentlich aus dem Worte „wissentlich", daß der Wirth nicht verantwortlich ist, wenn in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen einem solchen Individuum von dem Gesinde des Wirthes der Aufenthalt gestattet wurde.

3. Daß dem Interdizirten Speise oder Trank verabreicht wurde, ist nicht erforderlich; es genügt eine Gestattung des Aufenthaltes, welche auch stillschweigend durch Zulassung der Anwesenheit ohne den Versuch, den Interdizirten zur Entfernung zu bestimmen, bewirkt werden kann.

4. Die Fernehaltung solcher Personen, denen durch die bestehenden Schul- und Disziplinarvorschriften der Wirthshausbesuch untersagt ist, z. B. der Schulpflichtigen, die Kontrole des Alters, der Schulpflichtigkeit und der gehörigen Beaufsichtigung der seine Wirthschaft besuchenden jungen Leute ist nicht Sache des Wirthes, sondern der Schul- und Polizeibehörden.

Mot. zu Art. 100—109 Ziff. 7. A. B. II 227; III S. 143, 379.

Art. 62.

Uebertretung der Polizeistunde.

Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt

in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

1) Im Sinne des Art. sollen die allgemeinen Grundsätze über Einhaltung der Polizeistunde mit Offenlassung eines angemessenen Rahmens für Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse durch Verordnung festgestellt, und innerhalb desselben die nöthigen Detailbestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschriften ausgefüllt werden. Die Regelung dieser Materie gänzlich der Ortspolizei zu überlassen, wurde nicht für angemessen erachtet, weil zu befürchten war, es könnte hiedurch an einzelnen Orten zu viel, an anderen zu wenig geschehen, und es sei dies in manchen Gegenden Bayerns einer vollständigen Aufhebung der Polizeistunde gleichzuachten, woraus sich Mißbräuche ergeben könnten, gegen welche eine Abhilfe nicht möglich wäre.

Zur Zeit gelten in dieser Materie die VO. v. 20. April 1848 Reg.-Bl. S. 409. Hienach ist die Polizeistunde

a) in allen Städten des Reiches auf 12 Uhr Mitternacht,
b) in Märkten mit magistratischer Verfassung auf 11 Uhr vor Mitternacht,
c) in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen 6 Monate auf Abends 10 Uhr festgesetzt.

Eine Verordn. vom 21. Novbr. 1851 (Reg.-Bl. S. 1297) ermächtigte jedoch die Kreisregierungen K. d. Innern, bei wahrgenommenen Nachtheilen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sittlichkeit die Polizeistunde für einzelne Orte für eine bestimmte Zeit herabzusetzen.

2) Die Zuständigkeit der Polizeibehörde, gegen die nach der Polizeistunde im Wirthshause Betroffenen nicht blos die Strafverfolgung zu beantragen, sondern auch die sofortige Wegweisung zu verfügen, ist nach Art. 30 Abs. 1 zu bemessen. Soweit es zur Verhütung von Exzessen nothwendig ist, muß der Polizei die Befugniß zur Hinausschaffung zustehen, während die einfache Uebertretung weder diese vorsorgliche Maßregel noch die Anwendung des Art. 44 des Einf.-Ges. rechtfertigt. S. oben S. 153.

3) Die s. g. abonnirten Gesellschaften fallen jedenfalls unter den Artikel, wenn die Gesellschaft in öffentlichen Wirthschaftslokalitäten zusammenkommt; es war auch nicht beabsichtigt, für solche Gesellschaften ein Pri-

vilegium dann zu schaffen, wenn dieselben ein Separatlokal innerhalb des Betriebes einer Wirthschaft zu miethen vermögen.

A. Bl. III S. 121, Aeußerungen von Weis und Lerchenfeld. Eine andere Ansicht scheint im Ausschusse der K. d. RR. obgewaltet zu haben. P. B. I S. 464, 65.

4) Unter der Ausnahmsbestimmung des Abs. 2 ist nicht nur der Aufenthalt übernachtender Reisender in Gasthäusern, sondern jeder durch die Reise veranlaßte Aufenthalt derselben in Gast- oder anderen Wirthschaftslokalitäten begriffen, z. B. die Einkehr von Reisenden, welche mit der Post oder Eisenbahn ankommen, in einer benachbarten Restauration, um etwas zu genießen oder die Zeit zur Weiterreise abzuwarten. Andere Ausnahmen für besondere Vorkommnisse, z. B. das Offenhalten von Wirthschaften in der Nähe solcher Orte, wo dringende Nachtarbeiten vorgenommen werden müssen, wurden zwar nicht zur Aufnahme in das Gesetz geeignet befunden, können aber durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift vorgesehen werden, soferne man es nicht vorzieht, die Ertheilung der nöthigen Ausnahmsbewilligungen dem Vollzuge zu überlassen.

5) Eine Uebertretung des Art. findet nicht statt, wenn von der zuständigen Polizeibehörde eine Ausnahmsbewilligung, s. g. Freinacht, gewährt worden ist, und hiebei keine Ueberschreitung der bei der Bewilligung festgesetzten Gränzen stattgefunden hat. Die Gewährung solcher Bewilligung gehört in den Landestheilen diesseits des Rheines zur Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden und der Magistrate der größeren Städte, welche die Polizei nach der Instruktion vom 24. September 1808 verwalten.

Art. 63.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karousséle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

---

1) Im Art. 63 sind jene auf Unterhaltung und Belustigung des Publikums gerichteten Produktionen und Unternehmungen begriffen, welche ein besonderes Lokal oder eine größere Vorrichtung erfordern und gewöhnlich auch einen bedeutenderen Andrang des Publikums veranlassen. Diesen größeren Unternehmungen gegenüber sind im Art. 64 jene kleineren Produktionen behandelt, die keine stehende Vorrichtung, kein festes Lokal haben, sondern ambulatorisch auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder in Wirthshäusern sich herumtreiben.

2) Wer die nach Art. 63 Ziff. 1, 2 und nach Art. 64 Abs. 1 erforderliche Erlaubniß zu ertheilen hat, ist nach den die Kompetenz der Polizeibehörden überhaupt und mit Rücksicht auf die Ausscheidung lokal- und distrikts-polizeilicher Befugnisse regulirenden Bestimmungen zu bemessen. §. 79 Abs. 3—5 und §. 80 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825.

3) Die Bestimmung des Art. 63 Ziff. 1 beschränkt sich nicht auf die hier speziell genannten öffentlichen Lustbarkeiten, sondern erstreckt sich auf andere Lustbarkeiten ähnlicher Art, die besonders genannten Arten sind nur demonstrativ beigefügt. Daß man öffentliche Konzerte nicht zu denjenigen Lustbarkeiten zählen könne, welche das Gesetz im Auge hat, geht daraus

hervor, daß der Antrag des k. Staatsministers des Innern auf Einschaltung der Worte: „öffentliche Konzerte" in Folge der Erwägung abgelehnt wurde, daß es sich hier nicht um Volksbelustigungen handle, bei welchen Störungen der öffentlichen Sicherheit zu besorgen wären, sondern um einen reineren Kunstgenuß, bei welchem sich in der Regel nur ein gewählteres Publikum zu betheiligen pflegt.

4) Im Art. 63 Ziff. 1 wurde das Wort „Schießen" statt „Scheibenschießen" gebraucht, um anzuzeigen, daß die Bestimmung nicht blos dann anwendbar ist, wenn eine Scheibe im gewöhnlichen Wortsinne das Ziel der Schießenden bildet, sondern auch dann, wenn ein anderer Gegenstand, z. B. ein Thier, als Ziel benutzt wird. Dagegen wurde im Art. 63 Abs. 4 der Ausdruck „Scheibenschießen" absichtlich beibehalten, um diese Ausnahme auf jene Schießübungen nach der Scheibe, welche auf Schießstätten üblich sind, zu beschränken.

5) Im Art. 63 Abs. 1 wurden „Preiskegelschieben" eingestellt, weil man dieselben nicht blos als heilsame Leibesübungen, sondern als Volkslustbarkeiten betrachtete, welche oft auf eine übermäßige Dauer ausgedehnt werden, zur Arbeitsversäumniß, zu Exzessen verschiedener Art, namentlich zu maßlosen Wetten und zu Betrügereien, Anlaß geben.

6) Auch Ziff. 2 des Art. 63 enthält nur eine beispielsweise, nicht eine erschöpfende Aufzählung der einer polizeilichen Erlaubniß bedürfenden Schaustellungen. Durch den Zusatz „und dafür Eintrittsgeld erhebt" werden gemeinnützige zum Vortheile des Publikums vorgenommene Schaustellungen von dem gewöhnlichen erwerbsmäßigen Betriebe unterschieden. Künstler und Besitzer von Kunstgegenständen, Naturforscher und Reisende können nicht nach dem Art. behandelt werden, wenn sie dem Publikum ihre Kunstschätze oder Sammlungen unentgeltlich zugängig machen. Wird jedoch hiebei Eintrittsgeld, wenn auch nur zu irgend einem wohlthätigen Zwecke erhoben, so ist der Art. anwendbar.

7) Die Polizei kann die Ertheilung der Bewilligung an bestimmte Bedingungen z. B. hinsichtlich der Zeit, des Ortes, der Aufrechthaltung der Ordnung u. dgl. knüpfen. Die Verletzung dieser Bedingungen ist nach Art. 63 Ziff. 3 strafbar.

8) Die polizeiliche Einschreitung zur Einstellung der Unternehmung ist nach Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 selbst dann statthaft, wenn die Polizei eine strafrechtliche Verfolgung des Falles nicht für angemessen erachtet.

9) Der Ausdruck „gegen Bezahlung" bezieht sich auf alle im Art. 64 Abs. 1 genannten Handlungen. Wer solche Handlungen, wenn auch im Wirthshause zur Unterhaltung der Anwesenden unentgeltlich vornimmt, verfällt

nicht der Bestimmung des Artikels. Die Uebertretung wird nicht erst durch das Geldeinsammeln vollendet, sondern es genügt, wenn die Handlung in der Absicht, dafür Geld einzusammeln oder in der Erwartung der von den Zuschauern oder Zuhörern zu leistenden Bezahlung vorgenommen wurde.

10) Art. 64 hat nicht musikalische Künstler von höherer Qualifikation im Auge, sondern spricht nur von solchen Musikern, welche die Musik als ein gewöhnliches Erwerbsgeschäft betreiben. Im Abs. 3 ist vorausgesetzt, daß jeder einzelne Musiker zur Betreibung dieses Erwerbszweiges einer besonderen Berechtigung bedürfe, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines durch einen Lizenzschein, in der Pfalz durch ein Gewerbspatent erworben wird. Der Inhaber einer solchen Berechtigung muß regelmäßig für seine speziellen Produktionen an bestimmten Orten nach Art. 64 Abs. 1 eine besondere polizeiliche Bewilligung erholen, hievon sind jedoch Gesellschaften entbunden, welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft musikalische Produkionen zu veranstalten. Vorausgesetzt wurde hiebei, daß die Anerkennung solcher Musikgesellschaften von Seite der Polizei nur dann erfolgen werde, wenn der Leiter und die Mitglieder der Gesellschaft eine genügende Gewähr gediegenerer künstlerischer Leistungen geben und sich über die Stufe gewöhnlicher Musikanten erheben.

A. II 218, 233; III 121, 122, 216, 379, 380, 483.

Art. 65.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Dieser Artikel steht einerseits mit Art. 60 Abs. 1, andererseits mit Art. 62 in Verbindung. Geräuschvolle Unterhaltungen, welche zur Nachtszeit in Wirthschaftsgärten oder in einer sonstigen nicht geschlossenen, jedoch im Innern der Ortschaften gelegenen Lokalität, z. B. in einem Privatgarten, in der Art abgehalten werden, daß durch den ruhestörenden Lärm die nächtliche Ruhe anderer Personen in ungebührlicher Weise gestört wird, würden an sich unter Art. 61 fallen. Auch ist es evident, daß solche Unterhaltun-

gen in Wirthschaftsgärten nicht über die Polizeistunde verlängert werden dürfen, soferne nicht eine besondere Ausnahmsbewilligung erwirkt ist. Um nun einen festen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, wie lange solche Unterhaltungen zu gestatten sind, und von welcher Zeit an darin eine ungebührliche Störung der nächtlichen Ruhe zu erblicken ist, wurde es der Ortspolizeibehörde gestattet, die Nachtstunde zu bestimmen, bis zu welcher solche Unterhaltungen zu dulden sind, wobei die Ortspolizei durchaus nicht gehindert ist, für den Schluß derselben auch eine frühere Nachtstunde als die gewöhnliche Polizeistunde festzusetzen.

A. II 219; III 122, 380.

Art. 66.

Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Die Strafe trifft die Person jener Vorstände oder Mitglieder der Vorstandschaft, welche die Anordnung zur Unterhaltung getroffen haben, oder jener Gesellschaftsmitglieder, welche gegen Wissen oder Willen der Vorsteher die verbotene Tanzunterhaltung veranstaltet haben, und zwar jeden einzelnen Mitschuldigen nach dem im Art. 18 Abs. 2 aufgestellten Grundsatze; der Inhaber des Tanzlokales kann in dieser Eigenschaft nicht für die Strafe verantwortlich gemacht werden, wie sich aus dem Abstriche des Abs. 2 des Art. 67 des Entwurfes ergibt.

Die für öffentliche Tanzunterhaltungen verbotenen Zeiten sind zur Zeit für die Landestheile diesseits des Rheines nach Verordn. v. 3. September 1843 (Döllinger, Bd. XXIX S. 730), für die Pfalz nach Verordn. v. 11. März 1844 zu bemessen.

Mot. zu Art. 59—80 d. Entw. Ziff. 2, Abs. 2; A. III 122, 380.

Art. 67.

Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

1) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Versammlungen oder Aufzüge auf öffentlichen Plätzen, Straßen der Städte oder Ortschaften veranstaltet oder ausführt, ist nach dem Ges. v. 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., Art. 4 und 21 (S. 42 u. 45), zu bestrafen. Unter diese Bestimmung fallen ohne Zweifel auch öffentlich veranstaltete Maskenzüge. Ziff. 2 bezieht sich nur auf das Erscheinen einzelner Masken.

2) In Ziff. 2 wurde das ursprünglich beigefügt gewesene Wort „vermummt" als gleichbedeutend mit „maskirt" weggelassen; der Gebrauch von Gesichtsmasken ist daher bei solchen Verkleidungen, die der gewöhnliche Sprachgebrauch zum Maskiren zählt, nicht wesentlich. Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 928) wurden auf Grund des PStGB. Art. 45 Abs. 2 alle bisher erlassenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen über das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit in der Absicht aufgehoben, die Regelung dieser Angelegenheit den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen zu überlassen.

3) Weil das Treiben der Maskenwelt in Deutschland nicht die Bedeutung hat, wie z. B. in Rom und Venedig, wurde die Erlassung der nöthigen Ordnungen für gestattete Maskenzüge als Aufgabe ortspolizeilicher Vorschriften betrachtet; jedoch kann ohne Zweifel, soweit es die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei einer zu erwartenden außerordentlichen Ansammlung größerer Menschenmassen erfordert, von Art. 76 des PStGB. Gebrauch gemacht werden.

A. II S. 219; III S. 122, 123, 216.

Art. 68.

Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

1) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Preßerzeugnisse auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausstreut, anbietet oder anheftet, und wer solche Handlungen durch Dritte vornehmen läßt, fällt unter die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 Art. 38. Mündlicher Ausruf von Ankündigungen, Anbieten von Verkaufsgegenständen u. s. w. ist, soweit letzteres nicht dem Hausirverbote anheimfällt, nur dann strafbar, wenn ein in Mitte liegendes ortspolizeiliches Verbot verletzt wird. Hienach wird nicht Jedem, der Erdbeeren oder ähnliche Gegenstände ausrufen will, zugemuthet, vorerst eine besondere Erlaubniß dazu zu erholen, doch der Ortspolizei die Möglichkeit gegeben, der besonders in größeren Städten möglichen Belästigung der Bewohner nach Erforderniß Schranken zu setzen, womit die Bestimmung in PStGB. Art. 202 Abs. 3 in Verbindung steht. S. Erläut. zu Art. 202.

2) Nach §. 84 der Instruktion für die k. Polizeidirektionen vom 24. September 1808 war jede öffentliche Bekanntmachung von Privaten und jedes Anheften von Anschlagszetteln ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeibehörde unzulässig. Der Entwurf des Art. 70 wollte das Verbot des Anheftens oder Ausstellens von Anschlagszetteln oder Plakaten ohne ortspolizeiliche Erlaubniß aufrecht erhalten, nahm jedoch alle Ankündigungen über allgemein erlaubte oder mit besonderer polizeilicher Bewilligung stattfindende öffentliche Vergnügungen, Schau- oder Vorstellungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Wohnungs-, Dienst oder sonstige Miethen, über Verkäufe oder andere Nachrichten über den gewerblichen Verkehr ausdrücklich aus. Es wurde jedoch angenommen, daß jener Fall, der für die Polizei am meisten Bedeutung hat, die Anheftung gedruckter Plakate oder Anschläge im Art. 38 des Preßgesetzes schon gegriffen ist, daß es schwierig ist, eine entsprechende Kasuistik für jene Ankündigungen aufzustellen, deren öffentlicher Anschlag ohne besondere Erlaubniß gestattet sein soll; und daß auch bei der freien Zulassung von Anschlägen an hiezu gestatteten Orten die Polizei jene, welche einen gesetzwidrigen oder ungeeigneten Inhalt haben, sofort unterdrücken darf. Der Ortsbehörde bleibt es jedoch unbenommen, die Anbringung derartiger Anschläge im Allgemeinen oder mit Ausnahme der hiefür bestimmten Lokalitäten zu verbieten, auch darf jeder Privateigenthümer sich die Besudelung seines Eigenthumes durch solche Anschläge verbitten, doch muß das Verbot in einer Weise (z. B. durch öffentlichen Anschlag an der betreffenden Lokalität) erlassen werden, daß die Uebertretung desselben als eine wissentliche angesehen werden kann.

3) Die Entfernung veralteter und unbrauchbar gewordener Privatankündigungen, welche in größeren Städten mitunter einen kleinen Industriezweig bildet, fällt nicht unter Ziff. 3, ebensowenig das unbefugte Hinweg-

nehmen obrigkeitlicher Bekanntmachungen, welches nach StGB. Art. 131 zu bestrafen ist.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 4. A. II S. 219; III S. 123, 216, 38, 483. RR. PB. II S. 185.

Art. 69.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungs-Räumung.

Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Der Artikel verleiht den Polizeibehörden die Zuständigkeit, ungeachtet der durch Einf.-Ges. Art. 37 bewirkten Aufhebung des §. 88 der Instruktion für die k. Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808, die nöthigen Anordnungen über die Räumung von Miethwohnungen in solchen Fällen, wo die Rechtspflicht zur Räumung nicht streitig ist, zu erlassen und erforderlichen Falles mit den ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß durch eine rasche polizeiliche Dazwischenkunft bei der oft sehr dringlichen Natur dieser Angelegenheiten nach Ablauf der gesetzlichen oder üblichen Räumungsfrist den Exzessen der Selbsthilfe vorgebeugt werde, die in Ermangelung schneller und sicherer richterlicher Hilfe nicht selten vorkommen.

Die im Abs. 2 vorbehaltene zwangsweise Durchführung der polizeilichen Anordnung, welche übrigens wie jede andere vorsorgliche Maßregel der Bestimmung des Art. 30 Abs. 5 unterliegt, bildet die Hauptsache für das Interesse der öffentlichen Ordnung; ob daneben noch eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht, ist Sache der administrativen Erwägung.

A. III S. 129, 380, 381.

Art. 70.

Verbotene Waffen.

Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Während im Art. 46 jene Anhäufung von Waffen verboten ist, welche dem Staate selbst gefährlich werden kann oder dessen Neutralität und freundschaftliche Beziehungen zu anderen Staaten zu gefährden vermag, sucht Art. 70 den Besitz und Gebrauch solcher Waffen zu verhüten, welche der Sicherheit der Privatpersonen wegen Leichtigkeit des Mißbrauches oder Gefährlichkeit des Gebrauches in besonderem Grade gefahrdrohend sind.

Im Abs. 1 ist eine Reihe von Waffen und Geschossen bezeichnet, deren Verfertigung und Feilbieten allgemein, d. h. durch Anordnungen, welche für alle Landestheile und alle Staatsunterthanen erlassen sind, als verboten erklärt wird. Das „Feilbieten" erfordert nicht ein spezielles Anerbieten zum Verkaufe, sondern es genügt, wenn solche Waffen ꝛc. als Verkaufsgegenstände in den Verkaufslokalitäten ausgelegt sind.

Einige Waffen und Geschosse hat das Gesetz selbst allgemein verboten, in Bezug auf andere ist es dem Verordnungsrechte vorbehalten, dieselben als gemeingefährlich zu verbieten.

Die ursprünglich in dem Kataloge der absolut verbotenen Waffen aufgeführten Windbüchsen wurden weggelassen, um der Regierung das Recht offen zu lassen, die Fertigung und den Verkauf von Windbüchsen zu verbieten oder außer dem Verbote zu belassen.

So wie es der Staatsregierung unbenommen bleibt, bei dem Verbote bestimmter Waffenarten bestimmte Ausnahmen unter den in der Verordnung selbst festzusetzenden Voraussetzungen eintreten zu lassen, so ist der Polizeiverwaltung das Recht vorbehalten, einzelnen Gewerbetreibenden aus besonderen Rücksichten, z. B. zum Zwecke des Absatzes in das Ausland oder für Sammlungen eine ausnahmsweise Bewilligung zur Fertigung allgemein verbotener Waffen zu ertheilen.

Im Abs. 2 ist nicht der bloße Besitz, sondern die Führung, d. h. das Beisichtragen der verbotenen Waffen oder Geschosse verpönt, soferne nicht jemand in Folge besonderer polizeilicher Bewilligung, zu deren Ertheilung an einzelne Personen oder an bestimmte Gesellschaften oder Einwohnerklassen die Polizeiverwaltung befugt ist, solche Gegenstände bei sich führt.

Die im Abs. 3 vorgesehene Konfiskation kann nur als Straffolge bei einer gemäß Abs. 1 oder 2 strafbaren Uebertretung bezüglich jener Waffen oder

Geschosse verhängt werden, welche den Gegenstand der betreffenden Uebertretung gebildet haben.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 4.; A. II S. 219; III S. 123, 216. Aeltere Verbote bestimmter Waffenarten bei Döllinger Bd. XIII S. 774, 775, Bd. XXIX S. 361—363.

Art. 71.

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Der Besitz und die Führung allgemein erlaubter Waffen unterliegt keinen weiteren Beschränkungen als jenen, die sich aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben; z. B. aus Art. 23 des Gesetzes vom 23. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.; Art. 2 des Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.; Art. 21 des Ges. v. 26. Januar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.; Art. 9 Abs. 2 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht betr. Außerdem bildet das Führen von Waffen bei verschiedenen strafbaren Handlungen, z. B. Diebstahl, Raub, Landstreicherei, einen besonderen Erschwerungsgrund der Strafbarkeit.

Daneben ist der Staatsregierung vorbehalten, im Verordnungswege die Führung bestimmter Arten von allgemein erlaubten Waffen, z. B. der im Griffe feststehenden Messer mit Rücksicht auf herrschende Volkssitten und häufig vorkommende Fälle des Mißbrauches für bestimmte Landestheile oder für bestimmte Klassen der Bevölkerung zu verbieten.

Auf die Verfertigung und Feilbietung solcher Waffen kann das Verbot nicht ausgedehnt werden. Auch hat ein für bestimmte Landestheile erlassenes Verbot außerhalb dieser keine Wirksamkeit.

Mot. zu Art. 58—80 Ziff. 4 Abs. 3—6; A. II S. 219, 298; III S. 123, 216.

Art. 72.

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugeborenes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

In der Pfalz ist diese Anzeige gemäß Code civil Art. 58 dem Civilstandsbeamten des Ortes zu machen, in den übrigen Landestheilen, in denen eigene Civilstandsbeamte nicht bestehen, der Polizeibehörde des Ortes.

Die Verpflichtung, „sogleich" Anzeige zu machen, schließt nicht aus, daß der Finder zuerst dasjenige besorgt, was zur Lebensrettung und Verpflegung des Kindes erforderlich ist.

Die im Entwurfe beabsichtigte Ausdehnung der Strafbestimmung auf denjenigen, der eine Leiche findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige erstattet, wurde abgelehnt, theils wegen Mangels eines fühlbaren Bedürfnisses, indem auch bisher ungeachtet des Mangels einer ähnlichen Strafbestimmung solche Vorfälle rechtzeitig zur Gemeinkunde und zur Kenntniß der Behörden gelangt sind, theils weil dem Finder billigerweise nicht mehr zugemuthet werden kann, als die Sache kundbar zu machen und die zunächst aufzufindenden Personen oder den nächsten Polizeidiener herbeizurufen, insbesondere dann, wenn der Fund an ganz abgelegenen Orten, z. B. in Gebirgs- oder Waldgegenden, stattgefunden hat.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 6; A. II S. 298; III S. 124.

Art. 73.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt, oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der Artikel bezweckt den Schutz des Lebens und der Sittlichkeit gegen jene Gefahren, welchen erfahrungsgemäß kleine Kinder, die gegen Bezahlung in Kost und Pflege untergebracht werden, besonders in größeren Städten und in der Nähe solcher ausgesetzt sind.

Für den Schutz der Gemeindeinteressen in Bezug auf Heimathsrechte gewährt das Heimathsgesetz hinreichende Hilfe.

Bei Knaben und Mädchen von höherem Alter als dem im Art. ausgesprochenen, welche des Unterrichts wegen in Erziehungsinstituten oder bei Kostleuten am Sitze öffentlicher Unterrichtsanstalten untergebracht werden,

beſtehen gleiche Gefahren nicht mehr, und es können zur Sicherung der ſittlichen Intereſſen ſolcher Perſonen z. B. für Latein- oder Gewerbsſchüler, die nöthigen Beſchränkungen durch Disziplinarvorſchriften getroffen werden.

Die Bewilligung der Polizeibehörde, unter welcher hier nur die Ortspolizeibehörde zu verſtehen iſt, kann nach deren Ermeſſen wieder entzogen werden.

An manchen Orten, z. B. in München, iſt die Lizenzirung beſtimmter Perſonen zur Aufnahme von Pflegekindern üblich.

Es wurde zwar in den Ausſchußverhandlungen bemerkt, daß dieſes dem Zwecke nicht genügen dürfte, und zur Aufnahme eines jeden einzelnen Kindes eine beſondere Erlaubniß erfordert, und dieſe jedesmal nur nach genauer Erkundung der Verhältniſſe ertheilt und namentlich der unverhältnißmäßigen Anhäufung vieler Kinder in beſchränkten Räumlichkeiten vorgebeugt werden ſolle. Allein die Frage, in welcher Form die polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden ſollte, und welchen Gebrauch die Polizei von ihrer desfallſigen Befugniß zu machen habe, iſt eine Frage der adminiſtrativen Erwägung; wer in irgend einer Form, auch in jener einer generellen Lizenz die polizeiliche Bewilligung erlangt hat, kann nicht nach dem Art. geſtraft werden.

Ein Antrag, die Worte „gegen Bezahlung" zu ſtreichen, wurde abgelehnt, weil jene Gefahren, deren Abwendung bezweckt wird, erfahrungsgemäß gewöhnlich nur bei jenen Kindern beſtehen, welche als Koſt- oder Pflegekinder gegen Bezahlung untergebracht werden.

Mot. zu Art. 118—177 Ziff. 3 Abſ. 5; A. II S. 299, 334; III 147, 221, 381.

Art. 74.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arreſt bis zu 8 Tagen wird geſtraft, wer verirrte Kinder, wahnſinnige oder ſonſt hilfloſe Perſonen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entſchuldigungsgrund länger als 24 Stunden in ſeiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beſchaffenheit der Umſtände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben. Unterlaſſene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloſer Perſonen.

Der im Art. 116 des Entw. enthaltene Abſ. 2:

Gleiche Strafe tritt ein, wenn eine Privatperſon eine geſetzlich zuläſſige Verhaftung vorgenommen hat und den Verhafteten länger als 24 Stunden ohne Anzeige bei der Obrigkeit in Verwahrung behält.

wurde gestrichen, weil die durch eine Privatperson vorgenommene Festnahme nur zum Zwecke der Einleitung der amtlichen Festnahme oder Verhaftung stattfinden darf, weßhalb der Festgenommene in der Regel sofort der nächsten Obrigkeit oder Staatsbehörde vorzuführen ist. Sollte dies nicht sofort ausführbar und eine einstweilige Privatverwahrung nothwendig sein, so ist es Sache des Richters, zu bemessen, wie lange eine solche Detention gerechtfertigt ist und wann sie in eine widerrechtliche Freiheitsberaubung übergeht. Der berührte Fall wird daher entweder ganz straflos sein, oder unter StGB. Art. 255 fallen.

Mot. zu Art. 216, 217 des Entw. v. 1855; A. II S. 228, 229; III. 145.

Art. 75.

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

1) Nach dem Entw. Art. 76 sollten auch Aerzte und Wundärzte bestraft werden, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Krankheits- oder Todesfällen, welche den Verdacht eines begangenen Verbrechens erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

Diese Bestimmung wurde nach vielfachen Verhandlungen beseitigt. Es wurde mit dem Prinzipe des StGB. Art. 65, welches alle Privatdenunziationspflichten aufgegeben hat und nur öffentliche Beamte und Diener, welche vermöge ihres Amtes zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wegen unterlassener Anzeige bestraft wissen will, für unvereinbar erachtet, gerade Aerzte und Wundärzte mit einer Denunziationspflicht zu belasten, die andere Staatsbürger nicht haben, während der Arzt hiedurch in eine unheilvolle Kollision mit den Pflichten seines Berufes, der Ehre seines Standes und dem Vertrauen seiner Patienten versetzt wird.

Auch wurde in Erwägung gezogen, daß die Nothwendigkeit solcher ärztlichen Denunziationen von dem Gebrauche ärztlicher Hilfe abschrecken, manches Menschenleben gefährden und nur der medizinischen Pfuscherei Vorschub leisten würde.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Arzt von verdächtigen Vorfällen keine Anzeige machen dürfe und solle, sondern es wird der gewissenhaften Erwägung des Arztes wie jedes anderen Staatsbürgers überlassen, zu entscheiden, ob ein Fall von der Art sei, daß er sich durch seine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht als zur Anzeige verbunden erachtet.

Gerichtsärzte stehen hinsichtlich ihrer Privatpraxis allen anderen Aerzten gleich; bezüglich jener Erfahrungen, die sie bei der Ausübung ihres Berufes als Beamte der gerichtlichen Medizin oder medizinischen Polizei machen, gehören sie dagegen zu den dienstlich zur Anzeige verpflichteten Beamten.

Aerzte, welche die polizeiliche Funktion eines Leichenbeschauers bekleiden, haben bei Ausübung dieser Funktion allen damit verbundenen Pflichten, namentlich auch den Vorschriften des Art. 75, zu entsprechen.

2) Es ist nicht Beruf des Todtenbeschauers oder Leichenreinigers, zu beurtheilen, ob ein verdächtiger Todesfall als Verbrechen oder Vergehen, als Produkt einer dolosen oder kulposen Handlung, oder eines Unglücksfalles anzusehen sei; sobald ein Todesfall vorliegt, der den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregt, muß die Anzeige erstattet werden, selbst wenn es glaubhaft sein sollte, daß derselbe durch einen Unglücksfall veranlaßt sei.

3) Die Verpflichtung des Abs. 2 trifft jeden, der die Leichenöffnung vornimmt, auch Aerzte und Wundärzte, selbst denjenigen Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat, mit inbegriffen. Erfolgt die Entdeckung erst nachdem die Sektion bereits begonnen war, so muß die Fortsetzung sofort unterlassen und die gesetzliche Anzeige erstattet werden.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 7; A. II S. 220, 298, 334; III S. 124, 216, 222, 381, 382, 484.

Art. 76.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Die im Artikel erwähnten Anordnungen müssen bei jedem Anlasse, bei welchem sie zur Anwendung gebracht werden sollen, besonders verkündet werden, wobei natürlich auch die Erneuerung der bei früheren ähnlichen Veranlassungen ergangenen Anordnungen genügt. Außerdem können ältere Anordnungen vom Polizeirichter nicht berücksicht werden.

Mot. zu Art. 59—80 Ziff. 11; A. II S. 220, 298, 335; III S. 125, 219, 383. K. d. RR. PBd. I S. 481.

Die in Bezug auf die Gegenstände des Abs. 1 bisher ergangenen Verordnungen und Ministerialerlasse wurden durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 928) aufgehoben, um die nöthigen oberpolizeilichen Anordnungen lediglich den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen anheim zu geben.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 77.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Die bestehenden Verordnungen über Ausübung der herumziehenden Gewerbe und die hiefür erforderlichen Nachweisungen bei Döllinger, Verordn. S. XIV S. 1319—61; XXVII S. 579—594.

Sie beziehen sich:

1) auf Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe nur im Herumziehen von einem Orte zum anderen ausüben können, wie Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. s. w. Hauptverordnung vom 2. Oktbr. 1816, Reg.-Bl. S. 683.

2) Auf Landkramhändler, Verordn. v. 8. Mai 1811, Reg.-Bl. S. 629, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Handelsvorweise betr. Ziff. I Lit. A. Nr. 6; Ziff. II Lit. A Nr. 3.

3) Auf Lumpen- und Aschensammler. Mand. v. 26. Juni 1787, Verordn. v. 15. Januar 1808 R.-Bl. S. 178, und 14. Mai 1809. R.-Bl. S. 836 und Vollzugsvorschriften des Ministerium des Innern vom 23. Dezember 1835, Döllinger XIV S. 1333.

4) Auf die Landmusikanten und diejenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben.

Die Ausstellung der Patente für den Landkramhandel und den Zwischenhandel mit Lumpen liegt in der Kompetenz der Kreisregierungen, K. d. Innern, die Ausstellung der Nachweisungen für die übrigen genannten Personen in der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden.

§. 69 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 kündigt die Regelung des herumziehenden Gewerbsbetriebes durch eine besondere Verordnung an, erhält aber bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften aufrecht.

In der Pfalz besteht über das Lumpensammeln Verordn. v. 16. Okt. 1816, Amtsbl. S. 363.

Die Worte „ohne genügende Entschuldigung" passen auf die erste wie auf die letzte Alternative des Artikels und bezwecken die Straflosigkeit der genannten Gewerbsleute bei entschuldbaren Versehen, z. B. wenn sie aus Versehen ihre Legitimationsurkunden vergessen haben.

Eine Strafbestimmung für den Fall, daß sie ihre Nachweisungen der Obrigkeit oder deren Dienern nicht vorweisen, wurde nicht für nothwendig erachtet, weil sie in diesem Falle zu erwarten haben, daß sie ebenso behandelt werden, als ob sie keine Legitimation hätten.

A. II S. 222; III S. 126.

Art. 78.

Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Mit der Aufhebung des Zwanges zur Wanderschaft, mit den Veränderungen, welche in der Produktion durch das Ueberwiegen der Fabrikthätigkeit entstanden sind und mit der Umgestaltung der Reisegelegenheiten haben die älteren Vorschriften über besondere Beaufsichtigung wandernder Handwerksburschen ihre frühere Bedeutung verloren. In den meisten Ländern hat man daher auch auf Ausnahmsvorschriften in Bezug auf das Wan-

dern der Handwerksgesellen verzichtet und die allgemeinen Grundsätze über die Behandlung legitimationsloser Personen, über Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheue für hinreichend gehalten, um den Mißbräuchen wandernder Handwerksgesellen zu steuern. Auch in den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse wurde die Frage angeregt, ob nicht auf alle Ausnahmsbestimmungen zu verzichten, die Reiselegitimation der Handwerksgesellen nach den allgemeinen Grundsätzen über das Paßwesen zu behandeln, und denselben daneben gleich den herumziehenden Gewerbsleuten ein besonderes Arbeitsbuch zu ertheilen sei. Hiegegen wurde bemerkt, daß die Trennung der Legitimation zur Reise vom Wanderbuche bereits durch §§. 22, 23 der Gewerbsinstruktion von 1853 ausnahmsweise zugelassen sei, daß man jedoch in dieser Materie auch die Einrichtungen anderer Staaten nicht außer Acht lassen dürfe, und daß in manchen Ländern Handwerksgesellen ohne eigentliches Wanderbuch nicht zugelassen würden; wogegen allerdings in Erwägung kommt, daß dieselben in anderen Ländern nicht auf ein Wanderbuch, sondern nur, wenn sie sich im Besitze eines förmlichen Passes befinden, zugelassen werden.

Von den bisherigen besonderen Strafbestimmungen, welche sich auf das Wandern der Handwerksgesellen beziehen, ist nichts aufrecht erhalten, als die in den bestehenden Verordnungen enthaltene Bestimmung, wodurch für reisende Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen der Besitz bestimmter Legitimationsurkunden unter Polizeistrafe vorgeschrieben ist.

Diese Urkunde war in den Landestheilen diesseits des Rheins wie in der Pfalz regelmäßig ein Wanderbuch, soweit nicht ausnahmsweise das Führen gewöhnlicher Reisepässe gestattet war.

Ver. v. 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betr., R.-Bl. S. 680.

V. v. 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., Art. III.

Für die Pfalz V. v. 9 Frimaire XII.

Durch §. 120 der Vollzugsverordnung vom 19. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 sind die bisherigen Wanderbücher durch das Arbeitsbuch ersetzt, mit dem sich jeder Gewerbsgehilfe zu versehen hat, und welches bei Reisen im Inlande als Legitimation dient. Die bisherigen Vorschriften über Visirung der Arbeitsbücher sind aufgehoben. Die zum Eintritte in fremde Staaten erforderlichen Reisepässe sind den Gewerbsgehilfen auf Verlangen nicht zu verweigern.

Alle übrigen im Art. 82 und 83 Abs. 2 des Entwurfes beabsichtigten Strafbestimmungen, namentlich jene für den Fall einer Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute oder auffallender Verzögerung der Reise, für Nichterholung der vorgeschriebenen Visa, für Uebernachten außer der Handwerksherberge wurden beseitigt. Die in den Verh. d. K. d. Abg. v. 1859/61 Bd. III S. 127 geäußerte Ansicht, daß die Nichterholung der polizeilichen

Visa unter die Strafbestimmung des Art. 78 gestellt werden könne, bedarf nach der nunmehr erfolgten Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Visirung der Arbeitsbücher keiner näheren Erörterung mehr. A. II S. 221; III S. 126, 127.

Art. 79.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Durch Abstrich des Art. 83 Abs. 1 des Entwurfes in Verbindung mit der derogatorischen Klausel des Einf.=Ges. Art. 2 sind die gegen das Wandern der Handwerksgesellen ins Ausland bisher bestandenen beschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1812 beseitigt. Damit jedoch in Zeiten politischer und sozialer Gährungen, wo die Agitation im großartigsten Maßstabe betrieben wird, irgend ein Auskunfsmittel gegeben sei, um junge Leute, welche am meisten der Verführung ausgesetzt zu sein pflegen, von dem Heerde solcher Umtriebe ferne zu halten, wurde vorsorglich der Staatsregierung die Ermächtigung vorbehalten, den im Artikel genannten Klassen von Arbeitern die Reise nach bestimmten ausländischen Staaten zeitlich zu untersagen. Für Personen, welche nicht zu der im Art. genannten Klasse der Bevölkerung gehören, kann ein ähnliches Verbot nicht erlassen werden. Zur Zeit besteht ein solches Verbot nicht.

A. II 221; III 127, 219.

Art. 80.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Die Zurückweisung in die Heimath mittelst Laufpasses mit vorgeschriebener Reiseroute und Reisezeit, die Zurückvisirung des Passes eines Ausländers unter gleicher Vorschrift kann oft als gelinderes Mittel gebraucht

werden, um die zwangsweise Fortlieferung mittelst Schubes zu vermeiden. Um diesem Mittel die nöthige Wirksamkeit zu sichern, wurde der Artikel beibehalten.

A. III S. 127, 219.

Art. 81.

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

Der Artikel eröffnet nur die Möglichkeit ortspolizeilicher Vorschriften über den hier behandelten Gegenstand; deren wirkliche Erlassung ist dem Ermessen der Lokalbehörde überlassen, und wird nur an größeren Orten ein Bedürfniß sein.

Mot. zu Art. 81—91 Abs. 4; A. II 221; III 127.

Art. 82.

Gastwirthe und Herbergeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

1. Gastwirthe und Herbergeber, wozu namentlich die Inhaber der hôtels garnis, an Badeorten auch jene Einwohner, welche möblirte Logis oder Zimmer zur Vermiethung an Kurgäste bereit halten, gehören, können durch oberpolizeiliche Vorschriften verpflichtet werden

a) in der ihnen vorgeschriebenen Weise Fremdenbücher zu führen und darin alle zum Uebernachten bei ihnen aufgenommenen Personen, sie seien Fremde oder Einheimische, unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzuzeichnen;

b) von der Ankunft wie von der Abreise solcher Personen in der vor-

geschriebenen Weise (gewöhnlich in der Form von Anmeldezetteln für alle an demselben Tage aufgenommenen oder abgegangenen Personen) Anzeige zu erstatten.

Unter Fremden sind im Sinne des Art. alle nicht an demselben Orte wohnhaften Personen zu verstehen.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 3 (Reg.-Bl. S. 928 folg.) sind die bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, welche sich auf Gegenstände des Abs. 1 beziehen, aufgehoben und ist die Erlassung der nöthigen Anordnungen den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen anheim gegeben.

2. Andere Personen sind nur dann zur Fremdenanzeige verpflichtet, wo dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift erfordert wird. Durch solche Vorschriften kann eine solche von der Beherbergung von Fremden gefordert werden, nicht aber wenn Einheimische über Nacht behalten werden; auch kann dieselbe nur für die Ankunft, nicht für die Abreise des Fremden erfordert werden. Sollte ein Fremder sich längere Zeit aufhalten, so ist ohnedies das ortspolizeiliche Interesse der Kenntnißnahme hievon durch Art. 81 genügend gesichert.

A. II S. 221, 299; III S. 127, 128, 219.

Art. 83.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1. Die Falschmeldung kann nicht blos von dem Fremden, sondern auch von dem Wirthe oder einem Dritten begangen werden.

2. Sie setzt einen bestimmten dolus, die Absicht, die Polizei zu täuschen, voraus, welcher bei unrichtigen Angaben in ganz unwesentlichen Nebenpunkten, sowie bei handgreiflichen schlechten Scherzen, welche viele Fremdenbücher aufweisen, nicht vorliegt.

A. II S. 222; III S. 128.

Art. 84.

Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Bei der ersten Bestrafung muß konstatirt werden, daß der Uebertreter die Beherbergung der im Art. bezeichneten Pesonen gewerbmäßig betreibe. Der Richter hat aus den Umständen zu ermessen, wann die Beherbergung als eine gewerbsmäßige anzusehen sei, da das Gesetz eine Definition dieses Begriffes nicht gegeben hat. Zwar wird es nicht als ein nothwendiges Merkmal anzusehen sein, daß der Uebertreter solche Handlungen gegen Entgeltung vorgenommen habe, es wird aber wohl eine solche Zahl von Fällen, welche in verhältnißmäßig nicht sehr entfernten Zeiträumen vorgekommen sind, nachzuweisen sein, daß man eine gewerbsmäßige Handlungsweise annehmen kann; wobei die Analogie solcher Fälle zu berücksichtigen ist, in welchen die Gesetze sich bestimmter darüber ausgesprochen haben, wann das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit oder eines Gewohnheitsfrevels anzunehmen ist, namentlich StGB. Art. 244, 285 Ziff. 1; 310, 311 Abs. 4; Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 103.

Hiernach wird anzunehmen sein, daß wenigstens 3 in nicht sehr entfernten Zeiträumen vorgefallene Beherbergungsfälle zum Zwecke der ersten Bestrafung nachgewiesen werden müssen.

Ist aber der Beweis der Gewerbsmäßigkeit in einem Falle geliefert, so ist dieser Beweis auch für jeden weiteren Fall konstatirt und wenn eine neue Uebertretung binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an stattfindet, ist die Bestrafung wegen Rückfalles nach dem Art. zuläſſig, ohne daß 3 neue Fälle konstatirt werden müßten. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht für Rückfälle wurde besonders deßhalb vorgesehen, weil diese Uebertretung häufig in Verbindung mit Hehlerei vorkommt.

A. II S. 222, 235; III S. 128, 383, 485.

Art. 85.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz

haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

1) Die nach Maßgabe des Art. zulässige Anzeigepflicht kann nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift ausgesprochen werden, wobei möglicherweise die Anzeige blos von der Aufnahme oder blos von der Entlassung der genannten Personen oder auch von beiden Vorkommnissen gefordert werden kann.

Von den zur Zeit bestehenden Vorschriften bleiben blos jene, welche auf Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften beruhen, nach Art. 45 Ziff. 3 aufrecht; die zahlreichen oberpolizeilichen Anordnungen, welche hierüber existiren, fallen weg.

Die Pflicht zur Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen war in §§. 10 und 23 der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 ausdrücklich ausgesprochen. Die neueste Instruktion vom 21. April 1862 enthält keine ähnliche Bestimmung, verpflichtet jedoch im §. 126 die Gewerbetreibenden und deren Hilfspersonal, Alles zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist.

2) Wer solche Personen aufnimmt, hat mit der Anzeige an die Polizeibehörde seine Schuldigkeit gethan, es ist Sache der Behörde, zu prüfen, ob der Aufgenommene mit den erforderlichen Nachweisen versehen ist, und ob dessen Aufenthalt Hindernisse entgegenstehen oder nicht; der Vorschlag des Entw. Art. 89, wonach der Dienst- oder Lehrherr auch dann bestraft werden sollte, wenn er Personen in Dienst oder Lehre nimmt, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen oder Arbeitsbüchern nicht versehen sind, ist als zu weit gehend abgelehnt worden.

A. II S. 222; III 129, 220.

Art. 86.

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen. Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Der Art. erstreckt sich nicht auf die Vermiethung von Räumlichkeiten, welche nicht zur Bewohnung von Menschen benutzt werden, z. B. Stallungen, Keller, Schupfen, Niederlagsorte; dagegen sollten unter dem Ausdrucke

„Wohnungsräume" alle Lokalitäten begriffen werden, welche entweder zur Wohnung von Menschen bestimmt, oder ohne solche Bestimmung gleichwohl zum Zwecke der Bewohnung verwendet und zu diesem Behufe vermiethet werden.

A. II S. 222; III 129.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Art. 87.

Arbeitsscheue.

Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

1) Der Entwurf hatte sehr umfassende Einschreitungen gegen arbeitsscheue Personen überhaupt sowie insbesondere gegen jene beabsichtigt, deren Müssiggang mit Verschwendung und unsittlicher Lebensweise in Verbindung steht. Zu diesem Zwecke waren nachstehende 2 Artikel vorgeschlagen.

Art. 92.

Arbeitsfähige Personen, welche sich über hinreichende erlaubte Mittel zur Bestreitung ihres Unterhaltes nicht ausweisen können und innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste,

noch einer fortdauernden Arbeit widmen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche aller angewandten Mittel ungeachtet zu erhalten nicht im Stande gewesen sind.

Gegen rückfällige Polizeiübertreter dieser Art kann Arrest bis zu 30 Tagen nebst Stellung unter Polizeiaufsicht und, wenn sie während der letzteren neuerdings wegen Arbeitsscheue straffällig werden, auf Arrest bis zu 42 Tagen und auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Der Ausspruch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt ist übrigens auch dann zulässig, wenn eine wegen Arbeitsscheue unter Polizeiaufsicht gestellte Person während der letzteren wegen Landstreichens oder Bettelns straffällig wird.

Art. 105.

Wer sich dem Trunke, Spiele, Müssiggange oder geschlechtlichen Ausschweifungen in einer Weise hingibt, daß er in Folge dessen durch Vergeudung seines Vermögens und durch unterlassene Benützung der ihm zu Gebote stehenden Erwerbsquellen seiner Heimathgemeinde zur Last zu fallen droht, wird nach fruchtlos vorausgegangener polizeilicher Warnung mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Beharrt derselbe nach erfolgter Bestrafung in der bisherigen Lebensweise, so tritt Arrest bis zu 30 Tagen, nach Umständen mit Schärfung ein und kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wird während der letzteren eine Person wegen solcher Handlungen neuerdings rückfällig, so kann neben der Strafe zugleich auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Allein diese Vorschläge erregten im Ausschusse der K. d. Abg. vielfache Bedenken. Nach umfassenden Verhandlungen, über welche die Mot. zum Entw. Art. 92—99 Ziff. 1, die Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁ Beil.-Bd. II S. 222, 223, 335—337; III S. 129—33, 383—386, 485 u. 486, die Verh. d. K. d. RR. P.-Bd. I S. 482, 435; II S. 191—193 zu vergleichen sind, wurde das Prinzip des Entwurfes verlassen, und mit Beseitigung des Art. 105 der Art. 92 nun 87 auf einen anderen Grundgedanken zurückgeführt.

Die Differenz der entgegenstehenden Prinzipien und die Motive der adoptirten Grundsätze ergeben sich aus den Verhandlungen. Zur Uebersicht wird es genügen, folgende Stelle aus dem V. Vortrage des Referenten der Kammer der Abgeordneten mitzutheilen.

Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Polizeiwissenschaft, die Grenzlinie der gerechtfertigten polizeilichen Einschreitung wegen Arbeitsscheue und Müssigganges zu bestimmen. Darüber ist man allgemein einverstanden, daß die Polizei nicht gegen jeden Müssiggänger einschreiten darf, namentlich nicht gegen den Reichen, dessen Lebensverlust, in Müssiggang zugebracht, ihm nur selbst einen

moralischen Nachtheil, aber dem Gemeinwesen keinen Schaden verursacht, daß vielmehr der Müssiggang erst dann Gegenstand der polizeilichen Einschreitung werde, wenn er mit einem Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft begleitet ist, indem entweder der Müssiggänger für seine Person oder mit seiner Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, oder in Folge des Müssigganges zu einer gemeingefährlichen Lebensweise geführt wird.

Daß man gegen Müssiggänger einschreiten dürfe, bei welchen bereits irgend eine gemeinschädliche Folge des Müssigganges sich äußert, z. B. durch Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen, durch Bettel, oder durch die Ergreifung einer unsittlichen Lebensweise, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Allein in der Beziehung gehen die Ansichten der Theorie und die Bestimmungen der Polizeigesetzgebung auseinander, ob man jenes Stadium der Krankheit abwarten müsse, wo bereits ein entschiedenes Symptom der gemeinschädlichen Wirkungen des Müssigganges eingetreten ist, ob nicht vielmehr die Polizei berechtigt sei, in einem früheren Stadium einzugreifen und gegen alle jene Personen, deren entsprechende, ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung der Polizei zweifelhaft ist, ein sogenanntes prophylaktisches Verfahren einzuleiten, um dem Eintreten schlimmerer, in der Regel unheilbarer Folgen rechtzeitig vorzubeugen. Der Regierungsentwurf und das aus dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe hervorgegangene Referat haben sich auf den letzteren Standpunkt gestellt; sie gestatten der Polizei unbedingt, bei jeder arbeitsfähigen Person die Recherche; nach deren Unterhalt zu pflegen und lassen die in dem Artikel vorgesehenen schweren Folgen gegen Jeden eintreten, der sich bei einer solchen Recherche nicht auszuweisen vermag, daß er sich im Besitze hinreichender, erlaubter Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes befinde. Man beruft sich hiebei auf die Autorität des Braunschweig'schen Gesetzbuches, welches bei dem kleinen Umfange des Gebietes, für welches es gegeben ist, und bei seiner im Ganzen tiefeingreifenden bureaukratischen Tendenz nicht als große Autorität gelten kann, und auf das preußische Strafgesetzbuch, welches letztere jedoch eine derartige Recherche keineswegs so unbedingt gestattet, wie der Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe und der Regierungsentwurf, sondern dieselben nur bei jenen Personen zuläßt, welche ihr bisheriges Unterkommen verloren haben, und sich in einer von der Ortsbehörde festgesetzten Frist nicht ein neues Unterkommen verschaffen. Dagegen beschränkt das hessische Polizeistrafgesetzbuch Art. 101 die polizeiliche Einschreitung auf solche arbeitsscheue Personen, welche die ihnen zu Gebote stehenden Erwerbsquellen unbenutzt lassen und die Unterstützung der Gemeinde- oder Lokalarmenfonds für sich oder ihre Familie in Anspruch nehmen. Das württembergische Polizeistrafgesetzbuch Art. 24 beschränkt seine Einschreitung auf jene Personen, welche sich dem Spiele, Trunke und Müssiggang ergeben, und dabei zum Nachtheil von Personen, deren Unterhaltung ihnen obliegt oder zur Gefährdung der Gemeinde und sonstiger öffentlicher Armenunterstützungskassen ihr Vermögen oder das Vermögen ihrer Ehefrau oder Kinder vergeuden. Dagegen besteht in den meisten Gesetzgebungen, namentlich in den Gesetzgebungen größerer Staaten, z. B. Frankreich, Oesterreich, gar keine Strafbestimmung gegen Müssig-

gang allein, wohl aber strenge Einschreitung gegen jene Uebertretungen, welche in Folge des Müssigganges verübt zu werden pflegen. Es ist hiebei bemerkenswerth, daß in jenen Landestheilen, wo die menschliche Kraft am wenigsten durch unnatürliche Staatseinrichtungen gefesselt ist, wo volle Gewerbsfreiheit, die möglichste Freiheit der Ansässigmachung und Niederlassung und größere Theilung des Grundeigenthums besteht, ein Bedürfniß zu strafpolizeilichen Strafbestimmungen gegen Müssiggang durchaus nicht gefühlt wird. So hat man z. B. aus der Pfalz kein Verlangen nach einer derartigen Strafvorschrift vernommen, während man in jenen Landestheilen, wo der fühlbarste Mangel an Arbeitskräften, namentlich an Dienstboten und Taglöhnern besteht, am meisten von der Unentbehrlichkeit der Strafeinschreitung wegen Müssigganges vernehmen muß. Vergleicht man den auf den Regierungsentwurf gestützten Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe mit demjenigen, was dermalen in Bayern zu Recht besteht, so ergibt sich daraus eine bedeutende Schärfung des dermalen bestehenden Rechtes. Nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, „die Zwangsarbeitshäuser betreffend“, ist zwar auch die Einschreitung gegen Müssiggänger vorgesehen, allein es ist hiebei vorausgesetzt, daß der Müssiggang sich bereits in einer unzweifelhaft verderblichen Weise geäußert habe. Die erwähnte Einschreitung ist nach Art. 1 Ziff. 1 jener Verordnung nur gegen jene Menschen vorgesehen, die einen fortgesetzten schlechten Lebenswandel pflegen, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, sowie wegen Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte, Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familie und Gemeinde bringen. Hier ist eine Reihe von Kriterien aufgestellt, welche die bereits offenbar eingetretenen, gemeingefährlichen Folgen des Müssigganges bekunden, und die Vorbedingung der polizeilichen Strafeinschreitung sind. Selbst die zum Vollzuge der Verordnung vom 17. November 1816 erlassene Instruktion vom 24. September 1835 §. 21 Ziff. 10 geht nicht so weit als der Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. Sie behandelt nur die polizeiliche Einschreitung gegen hülfsbedürftige Personen, die sich weigern, die ihnen ausgemittelte Arbeitsgelegenheit anzutreten. Gegen andere Personen, selbst wenn sie die Armenkasse oder sonstige öffentliche Mittel angesprochen haben, läßt sich daher auf Grund dieser Bestimmung eine Einschreitung nicht rechtfertigen, so lange ihnen nicht vom Armenpflegschaftsrathe eine passende Arbeitsgelegenheit ermittelt worden ist und sie durch Verweigerung der Uebernahme der Arbeit den handgreiflichen Beweis der Arbeitsscheue geliefert haben. Wohl ist es richtig, daß die bayerische Polizei sich bisher um diese gesetzlichen Beschränkungen wenig bekümmert hat und daß sie praktisch in jenem Sinne verfahren ist, welcher nach dem Vorschlage des Regierungsentwurfes und nach dem Beschlusse des reichsräthlichen Ausschusses zum Gesetze erhoben werden soll. Allein die bisherigen Erfahrungen sind durchaus nicht ermunternd für eine derartige gesetzliche Erweiterung der polizeilichen Zuständigkeit. Es sind in dieser Beziehung die grellsten Mißbräuche vorgekommen. In manchen Landestheilen und Polizeibezirken hat man ohne alle Rücksicht auf den Nahrungsstand der betreffenden Familie eingegriffen, Hauskinder, die im elter-

lichen Hause vollauf zu leben hatten, und bei welchen nicht die geringste Befürchtung einer Verarmung bestand, ihrer Familie entrissen und genöthigt, sich an Orte zu begeben, wo sie bei schlechterem Auskommen größeren Gefahren für ihre Sittlichkeit ausgesetzt waren, als unter den Augen ihrer Eltern.

In manchen Gegenden ist man in dem Sinne verfahren, als handle es sich um die Schaffung eines neuen Dienstzwanges und als gäbe es außer dem Eintritte in ein Dienstbotenverhältniß keine Art von Arbeit. Namentlich wurde der freien Taglohnarbeit zu Leibe gegangen, und größeren Landwirthen oft in der Zeit, wo die Benutzung von Taglöhnern am meisten Bedürfniß ist, die Möglichkeit der Gewinnung dieser Arbeitskräfte entzogen. Unter diesen Umständen kann Referent weder nach allgemeinen wissenschaftlichen Prinzipien noch nach dem Resultate der bisherigen Erfahrungen dafür gutachten, daß man der Polizei unbedingt gegen Jedermann das Recht der Recherche seiner Nahrungsverhältnisse und das Recht der Einschreitung in allen Fällen einräume, wo nicht der Besitz genügender Subsistenzmittel sofort klar bewiesen werden kann. Mit diesem Rechte kann man eine Menge von Familien beunruhigen und gegen die ruhigsten und unschädlichsten Menschen einschreiten, denn für die meisten Personen aus den Arbeiterklassen ist der Beweis vorhandener Subsistenzmittel ein sehr schwerer. In dem Besitze von Arbeitskräften, selbst in der Gelegenheit zur Arbeit liegt noch kein Besitz vorhandener, genügender Mittel zum Lebensunterhalte. Die Polizei wird sich daher darauf beschränken müssen, nur gegen jene Personen einzuschreiten, bei welchen bereits irgend ein Symptom der Gemeingefährlichkeit ihres Verhaltens eingetreten ist. Das nächste Symptom ist gewöhnlich das Ansprechen öffentlicher Unterstützung und der Gesetzgebungsausschuß hat sich auf den am meisten praktischen Standpunkt gestellt, wenn er diese Ansprache als die Grenze bezeichnet, von welcher an gegen den Unbeschäftigten eine Einschreitung wegen Arbeitsscheue zulässig wird. Praktisch knüpft sich hieran zugleich auch das wichtige Resultat, daß eine solche Strafbestimmung die Waffen bietet, wodurch eine Menge unberechtigter Ansprüche an die öffentlichen Mittel zurückgewiesen werden kann, und daß man bei genügender Fürsorge für öffentliche Beschäftigungsanstalten einen Probirstein besitzt, um den Scheinarmen von dem wirklich Armen, den Müssiggänger von dem Bedrängten zu unterscheiden.

Als genügende Symptome eines bereits eingetretenen gemeingefährlichen Verhaltens wurden angenommen:

I. Wenn bei einer arbeitsfähigen Person, die sich früher solcher strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat, welche gewöhnlich in der Arbeitsscheue und in der Sucht nach mühelosem aber unredlichem Erwerbe ihren Grund haben, die ordentliche Beschäftigung oder redliche Ernährungsweise zweifelhaft wird, und die betreffende Person nicht darzuthun vermag, daß sie sich auf redliche Weise ernähre. Hierunter werden folgende Fälle gerechnet:

a) wenn eine solche Person innerhalb Jahresfrist wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden ist;

b) wenn eine solche Person in Folge früherer Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen unter Polizeiaufsicht steht oder kraft richterlichen Urtheiles darunter gestellt werden kann;

c) wenn eine solche Person in Folge einer Verurtheilung wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Vergewaltigung, Bedrohung, Hehlerei oder Betruges unter polizeilicher Aufsicht steht oder darunter gestellt werden kann.

In beiden Fällen (b und c) ist es gleichviel, ob die betreffende Person wirklich unter Polizeiaufsicht steht, oder ob dieselbe auf Grund richterlichen Ausspruches dieser Maßregel unterstellt werden kann. Durch diese Alternative sollte vermieden werden, daß die Distriktspolizeibehörde nicht genöthigt wird, gegen Jedermann, gegen welchen die Polizeiaufsicht zulässig geworden ist, diese sofort verhängen zu müssen, damit im Falle seines Uebelverhaltens nach Art. 87 eingeschritten werden könne, vielmehr soll dies auch dann gestattet sein, wenn die Distriktspolizeibehörde versuchsweise oder in Rücksicht auf das Fortkommen des Betheiligten von der wirklichen Verhängung der Polizeiaufsicht Umgang genommen hat; nur darf im letzteren Falle der Zeitraum noch nicht abgelaufen sein, auf welchen die Polizeiaufsicht nach Maßgabe des StGB. Art. 37 und PStGB. Art. 11 Abs. 3 verhängt werden konnte.

II. Wenn eine arbeitsfähige Person, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes bezieht, oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen hat, der Arbeitsscheue verdächtig wird.

Diese Bestimmung wurde zugleich als ein Mittel betrachtet, um Ansprüche von Scheinarmen und sonstige unberechtigte Ansprüche an die öffentliche Wohlthätigkeit zu verhindern.

Bei der bezogenen und angesprochenen Unterstützung kommt nur jene in Betracht, welche aus Mitteln der öffentlichen Wohlthätigkeit, nicht von der Privatwohlthätigkeit oder aus Privatwohlthätigkeitsstiftungen, z. B. aus Familienstiftungen, bezogen oder gefordert worden ist, ferner nur jene, welche zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes gegeben oder angesprochen worden ist, folglich nicht vorübergehende Unterstützung für außerordentliche Bedürfnißfälle, z. B. für einen Krankheits- oder Todesfall, für Unterbringung eines Kindes in die Lehre u. dgl. Bei Unterstützungen für den gewöhnlichen Lebensbedarf ist es jedoch gleichviel, ob sie ständig oder momentan bewilligt oder angesprochen worden sind.

2) Der Schlußsatz von den Worten „wenn sie innerhalb ꝛc." an bezieht sich auf die beiden vorausgegangenen Alternativen des Art. Vor dem Worte „Arbeit" wurden die Worte „ihren Kräften angemessenen" ein-

gesetzt, um eine Humanitätsrücksicht, die zwar schon selbstverständlich einzutreten hätte, im Gesetze ausdrücklich festzustellen.

Im Laufe der Diskussion wurde erwogen, ob nicht zur Vermeidung der im Schlußsatze geforderten negativen Beweisführung die Strafbarkeit an die Voraussetzung geknüpft werden solle, daß die betreffende Person sich geweigert habe, die ihr übertragene Arbeit zu übernehmen. Es wurde jedoch anerkannt, daß es Sache eines Jeden sei, sich selbst um Arbeitsgelegenheit umzusehen, es hiezu auch in Bayern an Gelegenheit nicht leicht fehle, und die geforderte Beweisführung mit Rücksicht darauf, daß in Strafsachen eine strenge Beweistheorie nicht bestehe, keinem Bedenken unterliege.

Art. 88.

Landstreicherei.

Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

1) Statt der Worte „Wohn- oder Heimathsortes" wurde nur das Wort „Wohnortes" gesetzt, weil es bei der Landstreicherei immer nur auf das Verlassen des Wohnortes ankommt, und es gleichgiltig ist, wo der Landstreicher seine Heimath im staatsrechtlichen Sinne habe. Ist der Heimathsort zugleich der Wohnort, so ist mit dem Verlassen des ersteren zugleich auch der Wohnort verlassen. Selbst bei Personen, welche keinen eigentlichen Wohnsitz haben und welche an ihren Heimathsort hingewiesen worden sind, kann man sagen, daß sie den ihnen angewiesenen Wohnort verlassen haben.

2) Der im Art. geforderte Beweis kann hier, wie allenthalben, durch den Beweis solcher Umstände geführt werden, aus welchen die zu erweisende Thatsache erschlossen werden kann.

3) Die Festsetzung der Strafe innerhalb des gesetzlichen höchsten Strafmaßes ist auch hier dem Richter ganz überlassen, welcher alle sich ergebenden erschwerenden oder mildernden Thatumstände zu ermitteln und zu würdigen hat, wobei namentlich die im Art. 90 Abs. 3 aufgestellten Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sind.

A. II 337; III S. 133, 134, 138, 386.

Bei Berathung des Einf.-Ges. A. II S. 368, 369; III S. 336

wurde als gemeinschaftliche Ansicht des Ausschusses und der Staatsregierung festgestellt, daß die Polizeibehörden die wegen Bettels oder Vagabundirens aufgegriffenen Personen einfach entlassen dürfen, wenn sie das Vorhandensein eines strafbaren Reates nicht annehmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht als angemessen erachten. Im entgegengesetzten Falle haben dieselben die betretene Person dem Polizeirichter zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu überantworten. Dieser hat auch über die während der Dauer der Untersuchung etwa anzuordnende Verwahrung allein zu erkennen, und die über die Persönlichkeit des Aufgegriffenen erforderlichen Erhebungen selbst zu pflegen oder die Polizei um Vornahme derselben zu requiriren. Erst auf Grund des Strafurtheiles können solche Maßregeln ausgeführt werden, welche als Straffolgen im Sinne des PStGB. anzusehen sind. Dagegen ist die Polizeibehörde nicht befugt, mit Umgehung strafrechtlicher Verfolgung den Aufgegriffenen mittelst Schubes oder Zwangspasses in seine Heimath zu verweisen, oder denselben mit Verwarnung straffrei zu entlassen; wohl aber ist dieselbe nach beendigtem Strafverfahren berechtigt, wegen Zurückverweisung des Aufgegriffenen in seine Heimath das dem polizeilichen Standpunkte Entsprechende zu verfügen.

Art. 89.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden. Bettel.

1) Das Anleiten oder Ausschicken von Kindern zum Bettel ist eben so strafbar, wenn es mit fremden Kindern, als wenn es mit eigenen Kindern oder mit Kindern geschieht, welche unter der Gewalt der betreffenden Personen stehen. Dagegen kann eine strafbare Unterlassung der Abhaltung vom Bettel nur bezüglich jener Personen begangen werden, welche unter der Gewalt und Aufsicht des zu Bestrafenden stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören. Jedoch kann diese Unterlassung nur dann strafbar sein, wenn der betreffenden Person irgend ein Verschulden, sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zur Last gelegt werden kann.

2) Die Bestrafung dessen, der einem Bettler Almosen gibt, kann aus dem Art. nicht gerechtfertigt werden.

A. II S. 337; III S. 133, 134. RR. PB. I S. 484.

Art. 90.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation.

1) Im Abs. 2 ist von der gewohnheitsmäßigen Uebertretung der Art. 87—89 die Rede. Diese Uebertretungen sind von so verwandter Natur und werden so häufig von denselben Personen abwechselnd verschuldet, daß es für den Begriff der Gewohnheitsübertretung als gleichbedeutend erachtet wurde, ob in den einzelnen Fällen der eine oder andere der fraglichen Artikel übertreten war. Die Bestimmung des Abs. 2 ist anwendbar, wenn eine

Person, welche bereits zweimal, wenn auch in größeren Zwischenräumen, auf Grund des Art. 87—89 bestraft worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig macht, gleichviel, ob durch die neue Uebertretung demselben Artikel wie bei der ersten oder zweiten Uebertretung oder einem anderen dieser 3 Artikel zuwidergehandelt wird. Ein Rückfall im Sinne des Art. 23 ist daher nicht erforderlich.

2) Abs. 3 beschäftigt sich mit den gefährlichen Bettlern und Landstreichern. Zu der Anwendung dieser Bestimmung genügt, daß eine Person, welche wenigstens einmal wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden ist, sich auf's neue eines Bettels oder einer Landstreicherei unter einem der im Absatze hervorgehobenen erschwerenden Umstände schuldig macht. Es ist nicht erforderlich, daß der neue Straffall binnen Jahresfrist nach der letzten Verurtheilung vorgekommen ist, und daß auch der frühere Straffall unter einem der erschwerenden Umstände des Abs. 3 verübt worden ist. Unter „falschen Reisepässen, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbüchern oder sonstigen Legitimationspapieren" sind nicht blos gänzlich falsche, sondern auch in wesentlichen Punkten verfälschte Urkunden der Art zu verstehen, nicht aber Urkunden, in welchen sich nur eine außerwesentliche Fälschung, z. B. an dem Datum einer Visirung oder Arbeitsbestätigung, vorfindet. Unter Waffen sind nur Waffen in dem Sinne, in welchem Art. 70 u. 71 von Waffen spricht, nicht auch Taschenmesser, Werkzeuge oder ähnliche Gebrauchsgegenstände, welche auch zu einer Verletzung dienen können, zu verstehen, auch ist nicht jede Zudringlichkeit als eine Drohung zu erachten.

3) In den Fällen von Abs. 2 u. 3 hat der Richter die Wahl, sofort auf Polizeiaufsicht oder auf Verwahrung in einer Polizeianstalt zu erkennen; die letztere Maßregel ist nicht von vorgängiger Stellung unter Polizeiaufsicht abhängig.

4) Abs. 4 bezieht sich nur auf den Fall, wenn die wegen Bettels oder Landstreicherei aufgegriffenen Personen unter 16 Jahren als unzurechnungsfähig erkannt werden; sind dieselben als zurechnungsfähig befunden worden, so hat der Richter, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 vorliegen, die Befugniß, gegen dieselben auf Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung zu erkennen; jedoch hat im letzteren Falle an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen nach StGB. Art. 78 Abs. 2 zu treten. A. III S. 135—137.

Art. 91.

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Der Artikel behandelt die in manchen Landestheilen herkömmliche Einsammlung kleiner Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder an anderen Festzeiten, welche in der verschiedensten Weise vorkommt. An einzelnen Orten sind es Stadtthürmer, Nachtwächter, Laternenanzünder, Meßner, welche zur Einsammlung der Gabe herumgehen, anderwärts kommt dies bei den Gesellen gewisser Gewerbsleute, z. B. der Kaminkehrer, vor, anderwärts sind es Ministranten, Schulkinder und selbst kleinere Kinder, die auf solche Weise herumziehen.

Die bisherige Praxis hat solche Herkommen theils geduldet, theils deren Fortsetzung von spezieller polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht, theils dieselben abzustellen gesucht und mit übertriebener Strenge geradezu als Bettel erklärt, während Leute, die nur einmal im Jahre etwas ansprechen, wozu sie ein gewisses Recht zu haben glauben, unmöglich den Bettlern gleichgeachtet werden dürfen.

Das Gesetz überläßt es der Ortspolizei, solche Gebräuche, soferne sie für das Publikum belästigend werden oder in Bettelei ausarten, durch ortspolizeiliches Verbot abzustellen. Wo aber ein solches nicht in Mitte liegt, ist die Handlung erlaubt. Wird ein derartiges Verbot erlassen, so soll dasselbe im Sinne des Gesetzes generell für Einheimische wie für Fremde erlassen werden. Die Beschränkung des Verbotes auf Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben, könnte in manchen Fällen dem Grunde des Gesetzes zuwiderlaufen, da für manche Gaben die Einsammlung in einem anderen als dem Gemeindebezirke, z. B. in dem Bezirke einer Pfarrei, in einem Kaminkehrerdistrikte, üblich ist. Jedoch kann jede Ortspolizeibehörde für den örtlichen Polizeibezirk solche Handlungen verbieten, ohne Rücksicht darauf, ob in den Nachbargemeinden ein ähnliches Verbot erlassen wurde oder nicht.

Das Wort „herkömmlicher" vor „Geschenke" wurde beigefügt, um auszudrücken, daß hier nur von den dem Herkommen oder der Volkssitte entsprechenden Gaben die Rede, nicht aber der gewöhnliche Bettel an solchen Festzeiten freigegeben ist.

Unter dem Worte „Privathäusern" sind nicht blos die im Privatbesitze

befindlichen Häuser, sondern auch Privatwohnungen und Verkaufsläden, welche sich in einem Staats- oder Gemeindegebäude befinden, begriffen.

Das Gesetz erfordert ein Herumziehen an den im Artikel bezeichneten Orten, um auszudrücken, daß nicht eine vereinzelte Anforderung einer herkömmlichen Gabe, sondern ein gewerbsmäßiges Herumziehen von einem Orte an den anderen zu dem im Artikel bezeichneten Zwecke unter die Strafbestimmung fällt.

Die Verabreichung herkömmlicher Geschenke von Gewerbetreibenden an die Dienstboten ihrer Kunden oder an diese selbst ist unter dem Artikel nicht begriffen.

A. II S. 223; III S. 137, 220, 387. RR. BB. S. 339. PB. I S. 468, 487.

Art. 92.

Unerlaubte Sammlungen.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

1) Im Allgemeinen erfordert die Vornahme einer Sammlung (Kollekte) an Geld oder sonstigen Beiträgen, mit Einschluß der in Kirchen für kirchliche Zwecke vorgenommenen Sammlungen, königliche Bewilligung.

Nach Verord. v. 15. Dezbr. 1825, die Formation der k. Kreisregierungen betr., §. 59 Abs. 2, ist jedoch die Bewilligung der Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme der Brandkollekten, in die Zuständigkeit der Kreisregierungen gelegt. Durch Verord. v. 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung, Ziff. II zu §. 59 ist die Gestattung des Einsammelns von Naturalien bei Brandunglücken innerhalb der Gränzen des Regierungsbezirkes ebenfalls den Kreisregierungeu zugewiesen.

In der Pfalz ist durch Dekret des Präfekten des Departement Donnersberg vom 3. Februar 1809 jedes Kollektiren ohne Erlaubniß des Präfekten (Regierungspräsidenten) verboten. (Siebenpfeiffer B. IV S. 332.)

2) Im Abs. 2 sind jene Sammlungen bezeichnet, welche ohne die Erforderniß polizeilicher Bewilligung allgemein gestattet sind.

3) Die Schlußbestimmung des Abs. 4 wurde beigefügt, um die Interessen der Humanität unbeschadet des Ansehens der Gesetze zu befriedigen. In dringenden Nothfällen kommt es leicht vor, daß wohlgesinnte Menschen im Eifer der Menschenliebe die polizeilichen Erfordernisse ihrer Handlungsweise übersehen, und für einen höchst wohlthätigen Zweck thätig werden, ohne sich eine polizeiliche Ermächtigung erwirkt zu haben.

In vielen Fällen könnte das Wohlthätigkeitsgefühl der Geber, welche von dem Befugnißmangel des Sammlers keine Kenntniß haben, schwer verletzt werden.

Der Polizeirichter kann, wenn er sich von solchen Thatumständen überzeugt, von der im Abs. 4 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen. Eine rechtliche Wirkung hat dieser Ausspruch nur dann, wenn jene Stelle oder Behörde, deren Erlaubniß zur Vornahme der Sammlung nöthig gewesen wäre, ihre Zustimmung hiezu ertheilt. Entgegengesetzten Falles muß die gesetzlich angeordnete Konfiskation der Sammlungsgegenstände zum Besten der Armenpflege des Ortes der Betretung nachträglich ausgesprochen werden.

Die Polizeibehörde selbst wird, wenn sie sich von dem Vorhandensein der im Abs. 4 vorausgesetzten Verhältnisse überzeugt, besser thun, statt die Verfolgung einzuleiten, den Sammler auf seine mangelnde Befugniß aufmerksam zu machen, und ihn zur Nachsuchung einer nachträglichen Bewilligung zu veranlassen.

4) Daß die Polizeibehörde unbefugt eröffnete Sammlungen auf Grund des Art. 30 Abs. 1 vorläufig einstellen darf, unterliegt keinem Zweifel.

A. II S. 224; III S. 137, 387.

Art. 93.

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

1) Ein Antrag, die Veranstaltung von Sammlungen für mildthätige Zwecke durch öffentliche Blätter auszunehmen, wurde abgelehnt, weil hiebei viele Betrügereien unterlaufen und durch zu vieles Kollektiren die Armenpflegen verkürzt werden.

2) Nach der Praxis tragen die Redakteure größerer Blätter für den die Inserate enthaltenden Theil des Blattes keine Verantwortlichkeit, was dadurch ausgedrückt werden muß, daß der Name des verantwortlichen Redakteurs vor die Inserate gesetzt wird. In diesem Falle haftet der Verleger für den strafbaren Inhalt der letzteren.

A. II S. 220; III S. 137, 138.

Art. 94.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Gaukelei.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

1) Die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen werden in den am schwersten strafbaren Fällen als Mittel zur Verübung eines Betruges vorkommen, und daher nur ein Merkmal des nach StGB. Art. 316 Ziff. 2 zu behandelnden Betruges bilden.

2) Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß zum Thatbestande der Uebertretung die Erlangung eines Lohnes oder sonstigen Vortheiles von dritten Personen erforderlich ist, und daß jener Vortheil nicht in Anschlag kommt, welchen eine abergläubische oder selbstbethörte Person unmittelbar aus ihrer Handlung für sich zu gewinnen hofft.

3) Aus der jetzigen Fassung des Abs. 3 ergibt sich, daß nicht jedes Werkzeug, jeder Anzug, dessen sich der Thäter während der Verübung der Uebertretung bedient hat, sondern nur solche Gegenstände, welche zur Ausübung des Gewerbes eines Gauklers ausschließend bestimmt sind und zur Verübung der Uebertretung gedient haben, konfiszirt werden müssen.

A. II S. 224; III S. 138.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Art. 95.

Konkubinat. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

1) Einfaches Konkubinat gehörte bisher in Bayern nicht zu den strafbaren Handlungen. Das Strafgesetzbuch von 1813 schweigt davon, vielmehr fällt dasselbe nach dem Systeme dieses Gesetzbuches und nach §. 9 der Einleitung zu den Anmerkungen (Anmerk. Th. I S. 25) in die Reihe jener Immoralitäten, welche, so lange damit keine Verletzung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden ist, außer der Sphäre eines Strafgesetzbuches liegen. Zwar ist die Polizei hin und wieder faktisch gegen Konkubinate mit Strafmaßregeln eingeschritten und hat aus sittenpolizeilichen Gründen die Trennung der Konkubinate durchzusetzen gesucht, allein ein gesetzlicher Anhaltspunkt hat hiefür nicht bestanden. Auch in der Pfalz hat bisher keine Strafbestimmung gegen das einfache Konkubinat bestanden.

Die Frage, ob Strafbestimmungen über das Konkubinat überhaupt als zweckmäßig zu erachten seien, ob deren gerechte und gleichmäßige Durchführung ohne Rücksicht auf Stand der Person zu erwarten und ob nicht der Nachtheil hervorgerufener skandalöser Untersuchungen höher in Anschlag zu bringen sei, als die Ignorirung solcher Verhältnisse, wurde vielfach erörtert. Allein die Rücksicht auf die sittlichen Aergernisse, welches die absolute Dul-

dung offenkundiger Konkubinate erregen würde, wurde als ein überwiegender Grund erachtet, um nicht jede Möglichkeit der Einschreitung gegen Konkubinate fallen zu lassen.

A. II S. 224, 225; III S. 139, 140, 386.

2) Nicht minder war der Umfang der Strafeinschreitung gegen Konkubinate Gegenstand umfassender Erörterungen; der Entwurf Art. 100 hatte dieselbe auf die Konkubinate jener Personen beschränkt, die in einer Wohnung zusammenleben. Damit ist ein Theil der Konkubinate freigegeben, die skandalöse Maitressenwirthschaft ist straflos. Wer seiner Konkubine eine besondere Wohnung oder einen besonderen Palast zu verschaffen weiß, der kann ungenirt Verhältnisse fortsetzen, welche stadt- und landkundig werden, während arbeitsame Personen, deren redlicher Verehelichungsabsicht von der engherzigen Gemeinde beharrliche Hinderniße entgegengesetzt werden, gestraft und von einander gewiesen werden müssen, wenn sie zusammenwohnen, um die vorhandenen Kinder redlich ernähren und erziehen zu können. Der Gegensatz zwischen reich und arm und die Privilegirung der vornehmen Sünder tritt hiebei in erschreckender Weise in Aussicht. Von dem Referenten d. K. d. A. war daher die Streichung der Worte „in einer Wohnung" beantragt worden; allein vergebens, indem sowohl von Seite der Staatsregierung als der Ausschußmehrheit das Zusammenleben in einer Wohnung als das greifbarste und offenkundigste Merkmal einer illegitimen Geschlechtsverbindung angesehen und der Meinung gehuldigt wurde, daß nur auf diese Weise einer übermäßigen Ausdehnung ärgernißgebender und vexatorischer Untersuchungen vorgebeugt werden könne. A. II 224, 225; III S. 139, 140.

3) Das Wort „fortgesetzte" vor „außerehelicher Geschlechtsverbindung" wurde als ein unentbehrliches Begriffsmerkmal des Konkubinates beigefügt; denn wenn eine außereheliche Geschlechtsverbindung nicht mit gegenseitiger Uebereinstimmung fortgesetzt wird, so ist nicht der Begriff des Konkubinates, sondern jener der außerehelichen Schwächung (einfaches stuprum) gegeben, welche zur Strafbarkeit herbeizuziehen das Gesetz nicht bezweckt. A. II S. 338.

4) Die Worte: „in einer Wohnung" sind mit den Worten „in einem Hause" nicht identisch. Auf Personen, welche nicht in derselben Wohnung und Familiengemeinschaft, sondern in verschiedenen Wohnungen oder Familienkreisen oder in verschiedenen Stockwerken in demselben Hause wohnen, ist der Art. nicht anwendbar. A. II S. 339.

5) Das im Entwurfe vorgeschlagene Erforderniß einer vorgängigen polizeilichen Warnung wurde nicht gebilligt, um nicht ein ungleichartiges polizeiliches Verfahren mit Rücksicht auf Standes- und Personalverhältnisse herbeizuführen und dadurch das Rechtsgefühl des Volkes zu gefährden.

6) Die Bestimmung des Art. 95 ist auf die im Art. 52 berührten Fälle nicht anwendbar. Wenn auch die Polizeibehörde über die staatsrechtlichen Folgen einer im Auslande abgeschlossenen Ehe, namentlich in Bezug auf Heimathsrechte, zu entscheiden berechtigt ist, so ist dieselbe doch nicht befugt, eine solche Ehe als nichtig oder ungiltig und das Zusammenleben der Getrauten als Konkubinat zu erklären. Ueber die Giltigkeit einer Ehe kann nur jener Richter entscheiden, welcher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die im Gerichtsorganisationsgesetze vom 20. November 1861 Art. 74 aufrecht erhaltene Zuständigkeit in Ehesachen besitzt. Das Zusammenleben von Personen, welche in einer formell giltigen und richterlich nicht als ungiltig erklärten Ehe leben, kann nicht unter Art. 95 gestellt werden, dessen innerer Grund ein ganz anderer ist als jener des Art. 52.

A. II S. 338; III S. 387.

7) Die allgemeine Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 ist auch in Bezug auf die provisorische Trennung von Konkubinaten, soweit solche als nöthig anzusehen ist, anwendbar.

Die von dem Referenten der Kammer der Abgeordneten in seinem Vortrage A. II S. 225 gestellte Interpellation darüber, ob die Staatsregierung einen vollständigen und gleichmäßigen Vollzug des Art. für möglich erachte, welche vom k. Staatsminister des Innern in der Sitzung vom 30. Oktober 1860 A. III S. 139 beantwortet wurde, hatte nur Bedeutung für die vom Referenten beantragte Fassung, welche jedes Konkubinat ohne Rücksicht auf das Zusammenleben in einer Wohnung als strafbar erklären wollte. Die Geltendmachung eines Einflusses der Polizei auf die Verfolgung der Konkubinate läßt sich aber thatsächlich nicht vermeiden, da dieselbe hier wie allenthalben die Uebertretung in der Regel durch ihre Organe entdecken wird, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie eine Anzeige an den Staatsanwalt erstatten will oder nicht. Jedenfalls darf dieser verfolgen, wenn er auf anderem Wege Kenntniß von der Uebertretung erlangt.

Art. 96.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1) Der Art. ist nur dann anwendbar, wenn nicht die höhere Strafbestimmung des StGB. Art. 223 Platz greift.

2) Das Nebeneinanderstehen der Worte: „Sittlichkeit und Schamhaftigkeit“ wurde nicht als ein Pleonasmus betrachtet, weil damit ausgedrückt ist, daß die Verletzung der Schamhaftigkeit allein für den Thatbestand nicht genüge, sondern zugleich auch das Sittlichkeitsgefühl gekränkt sein müsse.

A. III S. 221.

3) Bei der ersten Alternative des Art., der Vornahme von Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit an öffentlichen Orten verletzen, ist die Erregung von Aergerniß ein Thatbestandsmoment der Uebertretung; bei der 2. Alternative genügt das Abhalten der unsittlichen Vorträge, das Absingen der unsittlichen Lieder, soferne dasselbe an öffentlichen Orten erfolgt ist, ohne daß der Nachweis eines hiedurch entstandenen Aergernisses erforderlich wäre.

A. III S. 388.

4) Die weiter im Entwurfe beabsichtigte Strafbestimmung gegen das Zurschautragen unsittlicher bildlicher Darstellungen an öffentlichen Orten wurde gestrichen, weil alle erheblichen Fälle der Art unter StGB. Art. 223 Abs. 2 fallen, und was hier nicht getroffen ist, keinen strafbaren Charakter hat.

A. III S. 220.

Art. 97.

Gewerbsmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

1) Der Art. hat es nicht mit der einfachen außerehelichen Wollustbefriedigung (stuprum) zu thun, sondern mit der Prostitution, der Lohnhurerei, welche darin besteht, daß eine Weibsperson ihren Körper gegen Lohn gewerbsmäßig der Wollustbefriedigung männlicher Personen Preis gibt. Ob die Weibsperson ledig oder verheirathat ist, macht keinen Unterschied; auch Ehefrauen, deren Ehemann den Strafantrag wegen Ehebruches unterläßt, können wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 97 gestraft werden.

2) Die im Entwurfe beabsichtigte zweite Alternative des Abs. 1 „oder die Gelegenheit hiezu auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten in unzüchtiger Weise aufsuchen“, wurde als zu weit gehend beseitigt, damit

nicht auf eine vage Vermuthung eine unschuldige Person aufgegriffen, sondern der volle Nachweis des unzüchtigen Gewerbes vorausgesetzt werde. A. III S. 141.

Art. 98.

Trunkenheit.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

1) Die Abs. 1 und 2 enthalten keine Strafbestimmungen, sondern eine einfache polizeiliche Maßregel, welche daher auch keine Untersuchung und Aburtheilung zur Folge hat, und gegen deren Mißbrauch wohl auch Art. 30 Abs. 5 angerufen werden könnte.

2) Die im Abs. 1 vorgesehene Wegweisung ist nicht gegen Personen, die einen gemüthlichen Rausch haben, sondern gegen jene, welche wirklich Unfug treiben oder Ruhestörungen verüben, anwendbar.

A. II S. 339.

3) Die im Abs. 2 zugelassene Detention ist eine Sicherungshaft, welche nur so lange gerechtfertigt ist, als die dadurch abzuwendende Gefahr fortdauert. Das Gesetz fixirt nur das höchste zulässige Maß dieser Maßregel, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß Betrunkene, welche früher soweit zur Besinnung gekommen sind, daß ihr Zustand keine Gefahr für Dritte mehr darbietet, auch früher entlassen werden dürfen. A. II S. 339, 40.

4) Bei der im Abs. 3 zugelassenen Strafschärfung ist jene durch Kostschmälerung im Allgemeinen mehr angezeigt, als jene durch Dunkelarrest. A. III S. 141.

5) Die Befugniß der Polizeibehörde, einen im hilflosen Zustande befindlichen Betrunkenen, welcher sich nicht im Falle von Abs. 2 befindet, be-

hufs Vorkehrung der nöthigen Hilfe in Verwahrung zu nehmen, ist durch den Art. nicht beeinträchtigt. A. III S. 141.

Art. 99.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. Verbotener Wirthshausbesuch.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

1) Im Abs. 1 ist unter Schulpflichtigkeit jede Form derselben begriffen, der Artikel erstreckt sich daher auf werktags-, wie auf sonntagsschulpflichtige Kinder, nicht aber auf Zöglinge höherer Bildungsanstalten, für welche der Vorbehalt der in den bestehenden Disziplinarvorschriften vorgesehenen Ahndung beabsichtigt ist. Mot. zu Art. 100—109 Ziff. 6; A. II 340.

2) Die Werktagsschulpflicht ist im Verordnungswege nach Ministerialausschreiben vom 23. Juli 1856 zur Zeit auf das vollendete 13., die Sonntagsschulpflicht auf das vollendete 16. Lebensjahr normirt; jedoch können Werktagsschüler, welche in der Schlußprüfung nicht als gehörig unterrichtet befunden werden, noch auf ein Jahr länger zum Besuche der Werktagsschule angehalten werden. Der Antrag, die Strafbestimmung auf „schul- und christenlehrpflichtige" auszudehnen, wurde abgelehnt, weil die Dauer der Christenlehrpflicht durch Anordnungen der kirchlichen Behörden sehr ungleich normirt ist, und durch beliebige Ausdehnung derselben die gesammte Jugend vom Wirthshause und der Tanzunterhaltung entfernt werden könnte, während ein praktisches Bedürfniß für die Erstreckung der Vorschrift des Art. über das 16. Jahr hinaus nicht besteht. A. III S. 115, 389.

3) Der Besuch von Wirthshäusern ist den im Abs. 1 genannten Personen nur bedingt, wenn derselbe „ohne gehörige Aufsicht" stattfindet, die Theilnahme an Tanzunterhaltungen dagegen unbedingt verboten, mithin auch dann nicht gestattet, wenn jene Personen hiebei unter Aufsicht stehen. Die entsprechende Aufsicht kann nicht blos von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern selbst, sondern auch von Verwandten und sonstigen hiezu geeigneten

Personen übernommen werden. Das Mitnehmen schulpflichtiger, jedoch gehörig beaufsichtigter Personen in Wirthshäuser, in welchen Tanzunterhaltung stattfindet, hat jedenfalls dann keinen Anstand, wenn dieselben nur solche Lokalitäten besuchen, an welchen die Tanzunterhaltung nicht stattfindet. Dagegen ist die „Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen" nicht als identisch mit „Theilnahme am Tanze" zu erachten, sondern nach dem Grunde des Gesetzes ist es nicht zu dulden, daß solche jugendliche Personen sich auch ohne Theilnahme am Tanze auf dem Tanzplatze herumtreiben, indem weder die Unterhaltung noch das Gefährliche solcher Belustigungen im Tanzen allein besteht.

Unter „öffentlichen Tanzunterhaltungen" hatte man nur solche im Auge, welche für erwachsene Personen veranstaltet werden; aus dem Prädikate „öffentliche" folgt aber weiter, daß hiebei eine Publizität stattfinden muß, indem entweder dem ganzen Publikum oder wenigstens gewissen Kreisen desselben der Zutritt gestattet ist. Tanzunterhaltungen in Privatzirkeln sind hierunter ebensowenig zu verstehen, als Tanzunterhaltungen, welche nur für Kinder, wenn auch in Anwesenheit von Erwachsenen, welche nicht am Tanze theilnehmen, veranstaltet werden. A. III S. 142, 146.

4) Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist die allenfallsige disziplinäre Bestrafung der sich verfehlenden Schulpflichtigen im Hinblicke auf Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 3 in keiner Weise ausgeschlossen. A. III S. 340.

5) Schulpflichtige, welche nicht einem ausdrücklichen Verbote der im Abs. 2 genannten Personen zuwiderhandeln, sondern nur heimlich, ohne Vorwissen dieser Personen, solche Plätze besuchen, fallen unter die dermalige Fassung des Abs. 2 nicht. A. III S. 486.

Art. 100.

Thierquälerei.

Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

In ausgedehnterer Weise als in anderen Gesetzgebungen ist die Bestrafung der Thierquälerei zugelassen worden, da weder die Oeffentlichkeit

der Verübung noch die Erregung eines Aergernisses als Thatbestandsmerkmal erfordert ist; womit allerdings des Guten zuviel gethan sein dürfte, und leicht bedeutungslose Untersuchungen veranlaßt werden können. Jedoch ist jedenfalls die Verübung der Handlung in Folge von Bosheit oder Rohheit als Thatbestandsmoment anzusehen, eine blos kulpose Handlungsweise daher nicht unter die Strafbestimmung zu ziehen.

Die Erlassung von Bestimmungen zur Verhütung einzelner Arten der Thierquälerei wurde dem Verordnungsrechte überlassen mit Berücksichtigung der Nachtheile, welche sich, abgesehen von der Thierquälerei, durch ungeeigneten Transport von Schlachtvieh für die Gesundheit der Menschen durch verderbliche Beschaffenheit von Nahrungsmitteln ergeben könnten.

A. III S. 143.

Die bisherigen oberpolizeilichen Bestimmungen, welche vorzüglich darauf abzielten, zur Verhütung der Thierquälerei besonders in Bezug auf Schlachtvieh distrikts- und lokalpolizeiliche Anordnungen hervorzurufen, s. in Döllinger XXIX S. 746–758.

Nach dem Entwurfe sollten im Interesse der Sittenpolizei noch folgende Artikel eingereiht werden:

Art. 102.

Inhaber von Leihbibliotheken oder öffentlichen Lesekabineten, welche Schriften unzüchtigen Inhaltes wissentlich führen, werden nebst Konfiskation der betreffenden Schriften an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Eine vorgängige Warnung der Polizeibehörde schließt die Berufung auf Unwissenheit aus.

Die genannten Inhaber sind behufs der Ueberwachung ihrer Anstalten in dieser Beziehung verbunden, vollständige Kataloge zu halten und diese auf jedesmaliges Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Dieser Artikel wurde in Folge der Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer A. II S. 225, III 141 gestrichen, weil das Erforderliche im StGB. Art. 223 Abs. 2 berücksichtigt ist.

Art. 106.

Wer den durch oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Verboten über das Kammerfenstergehen, die Veranstaltung und den Besuch nächtlicher Zusammenkünfte lediger Personen in Spinn-, Rocken- und Kunkelstuben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Dieser Artikel wurde aus den im Ausschußreferate entwickelten Gründen abgelehnt. A. II S. 226, 339; III S. 142.

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Art. 101.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in= oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102.

Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 103.

Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in= oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Zu Art. 101 Ziff. 1.

Die Bezeichnung „öffentliche Lotterie" wurde gebraucht, damit der Ausdehnung der Strafbestimmung über ihren Zweck auf derartige Spiele in geschlossenen gesellschaftlichen Kreisen vorgebeugt werde. Aus gleichen Gründen ist auch das Verbot der Aufstellung von Glücksbuden ohne polizeiliche Erlaubniß auf jene beschränkt, welche an öffentlichen Orten aufgestellt werden. Mot. zum Entw. von 1855 Art. 208—215 Abs. 7.

Zu Art. 101 Ziff. 4.

Der Besitz, Kauf und Verkauf von Lotterieanlehensobligationen unter=

liegt keiner Beschränkung, dagegen ist der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen als eine Art von Lotteriespiel verboten. Ueber den Promessenschwindel enthält der Nürnberger Korrespondent (1862 Nr. 160 u. 162) interessante Aufschlüsse. Das einfache Promessengeschäft (Heuergeschäft) besteht darin, daß der Besitzer eines Anlehensloofes dieses für eine einzige Ziehung einem andern gegen eine bestimmte Vergütung überläßt, so daß, wenn das Loos gezogen wird, der Gewinn demjenigen zufällt, der das Heuergeld gezahlt hat. Meistens geht es aber ohne betrügerische Manipulationen nicht ab, indem statt wirklicher Anlehensloose, welche an der Ziehung Theil nehmen, unter dem Titel von Originalcertifikaten Papiere, denen kein Gewinn oder nur ein noch nicht gezogenes Loos zufallen kann, wie Promessen eines Originalloofes verheuert oder über die Möglichkeit und Chancen des Gewinnes die übertriebensten Vorspiegelungen verbreitet werden.

Zu Art. 102.

Nach Verord. vom 14. Aug. 1810 Regbl. S. 674 [1]), das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr., deren wiederholte Publikation für das ganze Reich durch Verord. vom 7. Sept. 1818 angeordnet wurde, ist das Spielen in allen auswärtigen Lotterien verboten; die Strafbestimmungen dieser Verord. sind durch jene des PStGB. ersetzt. Für die Pfalz besteht dasselbe Verbot durch Verord. vom 22. September 1816 Amtsbl. S. 317.

Zu Art. 103 Abs. 2.

Siehe Bemerk. 2 zu Art. 93.

Art. 104.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-

---

[1]) Auszug aus der allerh. Verordnung vom 14. August 1810.

I. Das Spiel in ausländischen Lotterien, das Kollektiren für dieselbe, das Unternehmen einer Privatlottoanstalt oder eines sog. Wettkomptoirs und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserem Reiche Jedermann verboten.

strafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1) Der Artikel beschränkt sich auf jene verbotenen Glücksspiele, welche weder im StGB. Art. 333 noch im Art. 101 des PStGB. vorgesehen sind.

Art. 333.

Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokales oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

2) Ein allgemeines Verbot aller übrigen Glücksspiele außer den in den gedachten Art. genannten wurde weder als Bedürfniß erkannt, noch mit Rücksicht auf die Ausführbarkeit als räthlich erachtet. Dagegen soll dem Treiben von Glücksspielern an öffentlichen Orten wegen der hierin liegenden schädlichen Anreizung und der oft verderblichen Folgen der Verführung durch Strafmittel entgegengewirkt werden. Mot. z. Entw. v. 1855 Art. 208—215 Abs. 4. Unter „öffentlichen Orten" sind dem Publikum geöffnete Lokalitäten zu verstehen, und zwar nicht blos Wirthschafts- oder ähnliche dem Publikum geöffnete Lokalitäten, sondern nach Analogie des StGB. Art. 333 auch Lokalitäten in Privathäusern, in welchen der Zutritt Jedermann unbedingt oder gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen gestattet ist.

3) Da der Begriff von Glücksspielen sehr unbestimmt ist, und es in der Absicht des Gesetzes liegt, nur die schädlichen zu verbieten, so ist die nähere Bezeichnung der verbotenen Glücksspiele dem Verordnungsrechte vorbehalten. Mot. z. Entw. v. 1855 Art. 208—215 Abs. 5; die in den einzelnen Gebietstheilen diesseits des Rheins bestehenden älteren Spielverbote s. bei Döllinger XIII S. 1355—77.

In der Pfalz waren bisher Hazardspiele und Hazardspielhäuser nach Ges. v. $^{19}/_{22}$. Jul. 1791 Tit. II Art. 7, 36, 37 und Dekret v. 24. Juni 1806 Art. 1—4 generell verboten, eine spezielle Aufzählung bestimmter verbotener Spielarten besteht nicht.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Störung der Sonntagsfeier.

1) Es schien unthunlich, die ganze Materie von der Strafbarkeit der Störung der Feier der Sonn- und Festtage im Gesetze selbst zweckentsprechend zu behandeln, ohne in eine weitläufige und doch nicht immer zutreffende Kasuistik zu verfallen. Ebensowenig konnte man es passend finden, Alles dem Verordnungsrechte zu überlassen, weil hier gar viele örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Auch der ortspolizeilichen Regelung konnte nicht Alles ohne Zulassung eines Korrektives zugestanden werden, da zu erwarten war, daß hiebei je nach der Stärke der sich geltend machenden verschiedenartigen Einflüsse bald zu viel bald zu wenig geschehen werde. Das Gesetz hat daher den Grundsatz adoptirt, daß durch Verordnung bestimmte allgemeine Grundzüge für das ganze Land festgestellt und die Regelung des Details der örtlichen Vorschrift zu überlassen sei.

A. II S. 229, 299; III S. 390.

2) Es ist zwar zunächst dem Verordnungsrechte und den nach Maßgabe der ergangenen Verordnungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften überlassen, die geeigneten Bestimmungen gegen Störung der Sonn- und Festtagsfeier zu treffen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Arbeiten in dringenden Fällen weder durch Verorduung noch durch ortspolizeiliche Vorschrift untersagt werden kann. Vielmehr hat der Richter stets freizusprechen, wenn nach seinem Ermessen ein dringender Fall vorgelegen.

Zu den dringenden Fällen (der Ausdruck Nothfälle wurde absichtlich vermieden) gehören alle Arbeiten, deren Unterlassung einen namhaften Schaden verursachen würde. Sollten auch die wichtigsten und gewöhnlichsten Fälle der Art durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift exemplifizirt werden, so könnte hiedurch dem Rechte des Richters, auch andere Fälle als dringlich zu erachten, nicht vorgegriffen werden. Ausdrücklich wurde anerkannt, daß nicht blos Arbeiten während der Aerntezeit unter besonderen Witterungsverhältnissen, sondern auch die Fortsetzung anderer Ar-

beiten, welche keine Unterbrechung erlauben, z. B. beim Brauwesen, bei dem Betriebe von Hochöfen und Gasfabriken, zu den dringlichen Fällen gehören.

A. III S. 391 RR. PBd. I S. 488.

3) Das Ges. bezweckt nur den Schutz der religiösen Feier der Sonn- und Festtage gegen Störung, kann daher auf die Feier politischer Festtage nicht ausgedehnt werden.

4) Weder durch Verordnung noch durch ortspolizeiliche Vorschrift darf für gemischte Orte eine den Bestimmungen der II. Verf.-Beil. §. 82 zuwiderlaufende Anordnung getroffen werden.

5) Die bisherigen Bestimmungen über diese Materie s. bei Döllinger Bd. VIII S. 1075—1099, XXIII S. 341 f., XXVII S. 452, 453; die Hauptbestimmungen enthält das Ministerialausschreiben vom 8. Februar 1845.

In der Pfalz konnte bisher nach Ges. v. 7. Therm. VIII art. 2 u. 3 kein Verbot gegen Störung der Sonntagsfeier mit Strafwirksamkeit erlassen werden.

Art. 106.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

Störungen des Gottesdienstes und religiöser Feierlichkeiten werden in der Regel den Bestimmungen des StGB. Art. 158—160 anheimfallen, in anderen Fällen werden dagegen die Bestimmungen des PStGB. Art. 60 u. 76 in Anwendung zu bringen sein. Der Art. 106 hat solche ortspolizeiliche Vorschriften im Auge, welche die Verhütung von Unordnungen im Innern religiöser Versammlungsorte, oder die Verhinderung von Unglücksfällen und sonstiger Störungen bei Prozessionen und anderen außerhalb der religiösen Versammlungsorte vorgenommenen gottesdienstlichen Handlungen bezwecken.

Vorschriften der Art können nicht blos im Interesse jener Religionsgesellschaften erlassen werden, welche zu den im Staate gesetzlich aufgenommenen oder bestätigten Religionsgesellschaften gehören, und welche die in der II. Verf.-Beil. §. 28—49 bezeichneten Rechte genießen, sondern auch zu Gun-

sten der vom Staate blos anerkannten Religionsgesellschaften, deren Verhältnisse nach §. 25 der II. Verf.-Beil. zu bemessen sind.

Die im Entwurfe beabsichtigte Ausdehnung des Art. zur Fernehaltung von Störungen des öffentlichen Unterrichtes und der Sitzungen der Gerichtsbehörden und anderer mit öffentlichen Funktionen bekleideten Kollegien wurde theils als durch Art. 60 des PStGB. entbehrlich, theils als zu weitgehend erachtet.

A. II S. 228; III S. 145.

Art. 107.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind. Vernachlässigung des Schulbesuches.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Der Artikel bezweckt der seit einer Reihe von Jahren aus verschiedenen Landestheilen vernommenen Klage über das Ueberhandnehmen schuldbarer Schulversäumnisse abzuhelfen. Bisher wurden diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Obliegenheiten Schulpflichtige nicht zum Schulbesuche anhielten, mit den nach der Schulordnung zulässigen kleinen Geldbußen belegt; allein ohne den gewünschten Erfolg. Von den Schuldigen konnten, wenn sie arm waren, auch diese kleinen Strafbeträge oft nicht beigetrieben werden; waren dieselben in günstigen Vermögensverhältnissen, so waren derartige Strafen wirkungslos. Der Entwurf beabsichtigte daher gegen diese Uebertretung lediglich mit angemessenen Arreststrafen vorzuschreiten (Mot. zu Entw. v. 1855 Art. 87). Allein es wurde für zweckmäßiger erachtet, dem Richter die Wahl zwischen mäßigen Arrest- oder Geldstrafen zu lassen, weil Schul-

versäumnisse nicht blos bei Eltern vorkommen, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, sondern auch bei solchen, welche ihre Kinder aus Renitenz, wenn auch mitunter aus guter Absicht, nicht zur Schule schicken, in welchen Fällen die Geldstrafe zur Wahrung der Autorität den Behörden genügend sei. A. III S. 115.

Die Strafbestimmung ist nicht blos für mangelhaften durch einzelne Versäumnisse unterbrochenen Schulbesuch bemessen, sondern auch für absichtliche Fernhaltung schulpflichtiger Kinder von der Schule. Auch für letztere Fälle wurde eine Erhöhung des zulässigen höchsten Strafbetrages nicht für nothwendig erachtet, weil auch eine solche prinzipielle Renitenz in einzelne Schulversäumnisse sich auflöst und nach fruchtlos verhängter erster Bestrafung wegen fortgesetzter Uebertretung so lange auf's Neue gestraft werden kann, bis die Uebertretung aufhört. A. III S. 115.

Auch dürfte der Polizei auf Grund des Art. 30 Abs. 1 die Befugniß nicht zu bestreiten sein, so weit der fortgesetzte Ungehorsam es nöthig macht, zur Sicherung der Autorität des Gesetzes sonstige Einschreitungen, z. B. Vorführung der Schulpflichtigen zur Schule, anzuordnen.

2) Unter Dienst- oder Lehrherren sind auch Fabrikinhaber begriffen. A. III S. 392.

3) Das Vorhandensein eines genügenden Entschuldigungsgrundes ist von dem Richter wie jeder andere Bestandtheil der Thatfrage zu beurtheilen; jedenfalls sind in der Land- und Hauswirthschaft vorkommende Nothfälle als ein solcher zu erachten. Ein Antrag, wonach eine ausdrückliche Ausnahme von den Bestimmungen des Art. zu Gunsten jener Gegenden gemacht werden sollte, in welchen Alpenwirthschaft betrieben wird, wurde in der Erwägung abgelehnt, daß nach dem Ermessen eines jeden vernünftigen Richters die Verhältnisse der Alpenwirthschaft, wo während des ganzen Sommers Hirtenknaben auf entlegenen Alpen verwendet werden müssen, als vollgiltige Entschuldigung erachtet werden würden und daß bei dem Hervorheben eines speziellen Ausnahmsfalles im Gesetze andere ähnliche Ausnahmsfälle als ausgeschlossen erachtet werden könnten. A. II S. 341; III S. 391.

4) Die Bedingung der Strafanwendung im Falle des Abs. 1 besteht darin, daß „sie" d. h. die in diesem Absatze genannten Eltern, Pflegeeltern u. s. w. wegen unentschuldbarer Schulversäumnisse der betreffenden Kinder wenigstens zweimal mit den nach der Schulordnung zulässigen Geldstrafen belegt worden sind, und daß überdies noch eine vorgängige Warnung durch die Polizeibehörde stattgefunden hat. Daß die verschiedenen Schulstrafen in demselben Jahre vorgekommen sind, ist nicht erfordert, es ist vorzugsweise das Gesammtverhalten der Eltern &c. in Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich des Schulbesuches der Kinder in's Auge zu fassen. Auch ist es gleichviel,

ob die polizeiliche Warnung, deren gehörige Eröffnung oder Insinuation erforderlichen Falles erwiesen werden muß, auf Antrag der Schulbehörde oder von Amtswegen erfolgt ist. War jedoch gegen die im Abs. 1 genannten Personen die Anwendung der gesetzlichen Strafe einmal veranlaßt und wird die Uebertretung gleichwohl fortgesetzt, so muß nicht jeder weiteren Bestrafung eine neue Wiederholung von Schulordnungsstrafen und polizeilicher Verwarnung vorhergehen, sondern es genügt die bei der ersten Bestrafung bewirkte Konstatirung der gewohnheitsmäßigen Vernachlässigung der Erziehungspflichten.

5) Ist der Grund der Schulversäumnisse in dem Verschulden der Eltern, Pflegeeltern und der übrigen im Abs. 1 genannten Personen zu suchen, so ist Abs. 1 gegen diese anwendbar; liegt der Grund in dem Verschulden der Kinder allein, oder wirkt mit dem Verschulden der Eltern u. s. w. noch das eigene Verschulden der letzteren zusammen, so ist Abs. 2 gegen dieselben anwendbar.

Jedoch kann hier ur auf Antrag der Schulbehörde verfahren werden, welche zu ermessen hat, ob man durch pädagogische Wirksamkeit und die Mittel der Schul-Disziplin zum Ziele gelangen könne, oder ob sich die Ansprache der bei jungen Leuten in dieser Altersperiode immerhin bedenklichen strafpolizeilichen Einschreitung nicht entbehren lasse. Ebenso muß auch hier wieder eine ausdrückliche polizeiliche Verwarnung vorhergegangen und fruchtlos geblieben sein. Durch jede von dem Richter als für die betreffenden Kinder genügend befundene Entschuldigung wird die Strafe ausgeschlossen, namentlich auch durch eine solche, wodurch sich herausstellt, daß nicht auf ihrer Seite, sondern auf Seite der Eltern 2c. das Verschulden liegt. Auf Versäumnisse des Religionsunterrichts während der in einzelnen Landestheilen über das 16. Lebensjahr erstreckten Christenlehrpflichtigkeit ist Abs. 2 nicht anwendbar, vielmehr kann solchen Versäumnissen nur mit den zulässigen Mitteln der Kirchenzucht entgegengewirkt werden. Bem. 2 zu Art. 99.

Art. 108.

Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleich-

zeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht=, Turn= oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins war bisher nach Verord. v. 20. Oktbr. 1813 die Ertheilung von Privatunterricht, soferne dieselbe als Gewerbe betrieben wird, von polizeilicher Bewilligung abhängig. Dieselbe sollte nur an Inländer nach vorschriftsmäßiger Prüfung ertheilt werden, an Ausländer nur rücksichtlich des Unterrichtes in lebenden Sprachen, jedoch sollte auch hiefür jedesmal die höhere Genehmigung erholt werden. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist nach Verord. vom 17. Dezbr. 1825, die Formation der k. Kreisregierungen betr., §. 45 den Unterbehörden überlassen. Schon der Entwurf hatte im §. 51 u. 52 anerkannt, daß ein unbedingtes Verbot des Privatunterrichtes ohne polizeiliche Bewilligung nicht aufrecht zu halten sei, und wollte daher dieses Verbot nur für Privatunterrichts= und Erziehungsanstalten unbedingt beibehalten und außerdem der Krone vorbehalten, im Verordnungswege zu bestimmen, für welche Gattungen von Privatunterricht eine solche Erlaubniß erholt werden müsse.

Bei der Festsetzung des Art. 108 behielt die Ansicht die Oberhand, daß die Ertheilung von Privatunterricht im Prinzipe freizugeben sei, mit Vorbehalt jener Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung der Staatsinteressen an der Volkserziehung und Volksbildung und die Abwendung von Gefahren für persönliche Sicherheit und Sittlichkeit der zu Unterrichtenden erfordert. Die Motive hiefür s. besonders in A. II S. 214, 215.

2) Die erste Ausnahme wurde in Bezug auf jene Art des Privatunterrichtes gemacht, der sich im Allgemeinen die Aufgabe stellt, die Leistungen der öffentlichen Unterrichtsanstalten gänzlich zu suppliren, und sich an die Stelle der betreffenden öffentlichen Anstalten, der bestehenden Volks= und Gelehrtenschulen zu stellen; auf die unter Zugrundlegung eines bestimmten Erziehungs= und Unterrichtsplanes organisirten Privatunterrichts= und Erziehungsanstalten. Indessen ist auch für die Gründung und Leitung solcher Anstalten eine polizeiliche Bewilligung nur so weit nöthig, als sie durch eine bestehende Verordnung erfordert wird. Zur Zeit ist dies für alle Anstalten der Art der Fall; die Staatsregierung ist jedoch hiedurch nicht gehindert, so lange überhaupt ein diese Angelegenheit regelndes Unterrichtsgesetz noch nicht erlassen ist, in Zukunft dem Systeme der Freiheit des Privatunterrichtes im höheren Grade zu huldigen, und für alle oder gewisse Arten von Privatbildungsanstalten von dem Erfordernisse der Erlaubnißerholung Umgang zu nehmen.

Die Bestimmung der Ziff. 1 trifft jene Personen, welche eine der bezeichneten Anstalten gründen, oder die Leitung derselben, sei es bei der ersten Errichtung oder bei eintretendem Personalwechsel in der Direktion, übernehmen. Für jene Personen, welche an solchen Anstalten blos Unterricht ertheilen, sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anwendbar. A. II S. 214.

3) Die zweite in Ziff. 2 aufgestellte Ausnahme bezieht sich auf die Ertheilung des Tanzunterrichtes. Die Beweggründe hiefür sind sittlicher Natur, sie bestehen aber nur bei der Eröffnung sogenannter Tanzkurse, an denen sich Personen beiderlei Geschlechtes betheiligen; während kein Grund besteht, die Ertheilung von Tanzunterricht an die Glieder einzelner Familien oder im engeren häuslichen Kreise oder auch an Personen desselben Geschlechtes mit Ausschluß von Personen des anderen Geschlechtes weiter als den übrigen Privatunterricht zu beschränken. A. II S. 341.

5) Die dritte in Ziff. 2 enthaltene Ausnahme bezieht sich auf die Eröffnung von Anstalten für Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht. Die polizeiliche Inspizienz solcher Anstalten ist schon durch Rücksicht auf die persönliche Sicherheit derjenigen, die sich derselben bedienen wollen, geboten; wozu bei Schwimmunterrichtsanstalten, namentlich jenen für weibliche Personen, auch Rücksichten auf Anstand und Sittlichkeit hinzukommen. Allein im Gesetze ist mehr als eine polizeiliche Erlaubniß zur Eröffnung solcher Anstalten nicht erfordert, um der Polizei die Möglichkeit offen zu halten, die Anstalt selbst und deren den Anforderungen der persönlichen Sicherheit entsprechende Einrichtung zu prüfen. Im Uebrigen wurde anerkannt, daß der Unterricht in körperlichen Uebungen, welche das Ganze der persönlichen Erziehung und Ausbildung ergänzen, nicht durch beschränkende Maßregeln zu beeinträchtigen seien. Es ist daher von einer polizeilichen Erlaubniß zur Ertheilung des Fecht-, Turn- oder Schwimmunterrichtes in den genehmigten Anstalten ebensowenig die Rede, als gegenseitiger Unterricht in Turnvereinen, gegenseitige Uebung im Fechten unter den Art. gestellt werden kann. A. III S. 487, 488.

6) Außer den im Gesetze speziell benannten Fällen bildet die Ertheilung von Privatunterricht eine unbedingt freie Erwerbsart. Ob und in welcher Weise zur gewerbsmäßigen Ausübung dieser freien Erwerbsart ein Lizenzschein zu erwirken ist, muß nach der bestehenden Gewerbsgesetzgebung und den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften bemessen werden; insbesondere nach §. 83 u. folg. der Instruktion vom 19. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 109.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Zu Abs. 1 Ziff. 1.

Es handelt sich hier um Aufrechthaltung einer Maßregel zur Verhütung von Gefahren für das Menschenleben durch allzu frühzeitige Beerdigungen. Zu diesem Zwecke ist das Institut der Leichenbeschau eingeführt. Die Kompetenzverordnung vom 17. Dezbr. 1825 §. 53 legt die allgemeinen Anordnungen zur Handhabung der Leichenbeschau in die Zuständigkeit der Kreisregierungen; indessen hat das Staatsministerium des Innern zur Erzielung der Gleichförmigkeit eine allgemeine Anordnung nebst beigefügter Instruktion für die Leichenbeschauer unterm 6. August 1839 erlassen (Döllinger XXX S. 239 f.). Nach Art. XVII dieser Instruktion fertigt der Leichenbeschauer, wenn die Gewißheit des Todes gemäß Art. XV u. XVI konstatirt ist, den Todtenschein nach dem vorgeschriebenen Formulare und übergibt denselben den Angehörigen des Verstorbenen zur Behändigung an den betreffenden Seelsorger, oder wo es vorgeschrieben ist, an die Polizeibehörde zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

In der Pfalz ist die Leichenschau durch Regierungsentschließung vom 5. Januar 1832 (Amtsbl. S. 29) geregelt. Die Beerdigungserlaubniß muß nach Art. 77 des Civilgesetzbuches durch den Civilstandsbeamten schriftlich ausgefertigt werden, welcher auf den vom Leichenbeschauer ausgestellten Todtenschein diese Erlaubniß ertheilt.

Als die Person, welche die Beerdigung vornimmt, ist bei kirchlichen Beerdigungen der betreffende Seelsorger zu erachten. In der allegirten Minist.-Entschl. vom 6. Aug. 1839 VIII u. IX ist dieser für verantwortlich erklärt, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde; auch sind ihm die Todtenscheine zu übergeben. Die Strafbarkeit des Todtengräbers ist nach Art. 18 Abs. 5 zu bemessen. Bei Beerdigungen, welche ohne Leitung und Mitwirkung eines Seelsorgers vorgenommen werden, ist dagegen der Todtengräber als die verantwortliche Person zu betrachten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten übrigens nur für öffentlich vollzogene Beerdigungen.

Bei Verheimlichung und heimlicher Bestattung einer Leiche ist Art. 249 des StGB. anwendbar.

Zu Abs. 2.

Der hier behandelte Fall ist minder strafbar als die im Abs. 1 behandelten, da falsche Vorspiegelungen über früheren Eintritt des Todes keine Gefahr einer voreiligen Beerdigung begründen können, wenn der Todtenbeschauer seine Schuldigkeit thut und den Todtenschein nicht eher ausstellt, als er gemäß seiner Instruktion hiezu berechtigt ist. Die Uebertretung kann nur dolos, durch wissentlich falsche Angaben verübt werden.

Art. 110.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder

dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Zu Ziff. 1.

Wer eine Leiche nicht an dem ordnungsmäßigen Begräbnißplatze des Sterbeortes beerdigen, sondern zum Zwecke der Beerdigung in einem öffentlichen oder Privatbegräbnißplatze an einen anderen Ort fortschaffen will, hat hiezu eine besondere polizeiliche Erlaubniß zu erholen, bei deren Ertheilung zugleich im gesundheitspolizeilichen Interesse die nöthigen Anordnungen über die Art und Weise des Transportes und der dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln ertheilt werden können.

Ohne eine solche polizeiliche Erlaubniß dürfen Leichen auf den k. bayerischen Eisenbahnen nicht zur Beförderung übernommen werden.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß steht in den Landestheilen diesseits des Rheins der Polizeidirektion München und den Polizeibehörden mit distriktspolizeilichen Befugnissen zu, da es sich hier um eine sanitätspolizeiliche, dem rein lokalen Wirkungskreise gemäß §. 90 lit. k der VI. Verf.-Beil. entzogene Maßregel handelt.

Im Uebertretungsfalle trifft die Strafe sowohl denjenigen, der die Handlung ausführt oder durch seine Dienstleute ausführen läßt, als auch denjenigen, welcher den Transport durch einen Dritten vornehmen läßt.

Zu Ziff. 2.

Eine Reihe älterer Verordnungen enthält ein allgemeines Verbot, Leichen außerhalb der allgemeinen öffentlichen Begräbnißorte in Kirchen, Grüften, Kreuzgängen, Kapellen oder sonstigen geschlossenen Räumen zu beerdigen.

Döllinger XV S. 819—822; XXX 252, 253; VIII S. 1160 ff.

Ein ähnliches Verbot der Beerdigung in allen geschlossenen Gebäuden, worin man sich zum Gottesdienste versammelt, sowie im Innern der Städte und Ortschaften, besteht auch für die Pfalz nach Art. 1 des Dekretes vom 23. Prair. XII.

Die Bewilligung von Ausnahmen durch Gestattung besonderer Begräbnißplätze, sei es im Freien oder in den Grüften von Kirchen, Klöstern, Kapellen oder sonstigen Gebäuden, erfordert eine spezielle oberpolizeiliche Genehmigung, deren Ertheilung nach Verord. über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848 Ziff. II in die Kompetenz der Kreisregierungen gelegt ist.

Die Nothwendigkeit einer solchen Genehmigung fällt weg, so weit die Beerdigung außerhalb des ordnungsmäßigen Begräbnißplatzes in der Pfalz gesetzlich gestattet ist.

Nach Art. 14 des Dekretes vom 23. Prair. XII kann Jedermann auf seinem Eigenthum begraben werden, soferne dies in vorgeschriebener Entfernung von Städten oder Dörfern liegt. Diese beträgt nach Art. 2 desselben Dekretes 35—40 Meter vom Umfange der Städte und Dörfer.

An diesen Bestimmungen ist durch den Art. nichts geändert. A. II S. 230.

Zu Ziff. 3.

Der Oberpolizei ist gestattet, Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigungen zu erlassen.

Nachdem das Wichtigste in Bezug auf die Zeit der Beerdigung im Art. 109, in Bezug auf den Ort derselben in dem gegenwärtigen Artikel Ziff. 1 u. 2 festgesetzt ist, wird der Oberpolizei in dieser Beziehung nicht mehr sehr Wesentliches zu ordnen bleiben; doch kann die Verhütung der Beerdigungen zu unpassenden Tageszeiten, insbesondere während der Sommerhitze, die Beschleunigung der Beerdigung während der Dauer ansteckender Krankheiten, die Verhütung des zu frühen Aufbrechens und der Wiederbenutzung bereits gebrauchter Gräber, die Anlage und Benützung von Grabgewölben und Familiengrüften auf öffentlichen Leichenäckern zu derartigen Verfügungen Anlaß geben. In Bezug auf die Beerdigungsart wird die Anlage, Tiefe und Breite der Gräber, die Entfernung derselben von einander, die Versenkung der ausgegrabenen Todtenreste, die Bedeckung derselben entsprechend zu regeln sein.

Außerdem ist den Ortspolizeibehörden gestattet, Leichenordnungen zu erlassen.

Diese dürfen, soferne oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung vorhanden sind, mit diesen nicht im Widerspruche stehen. In Ermangelung oberpolizeilicher Vorschriften oder zur Ergänzung dieser können jedoch über dieselben Gegenstände Vorschriften ertheilt werden; außerdem können hiedurch für die Aufrechthaltung der Ordnung bei Leichenzügen, die Art des Leichentransportes durch Leichenwagen, oder durch aufgestellte Leichenträger, die Ordnung, Reihenfolge und Numerirung der Gräber, die Aufstellung von Grabdenkmalen, die Bepflanzung der Gräber, die Wiederausgrabung von Leichen, die Bekleidung der Leichen, die Beschaffenheit der Särge, die Eröffnung der Särge auf dem Begräbnißplatze, die Aufstellung von Todtengräbern, die Anfertigung von Grabregistern entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

In der Pfalz bestehen über die Art der Beerdigung gesetzliche Be-

stimmungen im Dekrete vom 23. Prair. XII, aus welchem die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 u. 16 hieher einschlagen.

Eine von der churfürstlichen Landesdirektion am 27. Juni 1805 erlassene allgemeine Leichen- und Trauerordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg (Döllinger VIII S. 1162 f.) kann bei ihrem lokalen Zwecke nicht als eine oberpolizeiliche Vorschrift im Sinne des Art. 35 des Gesetzbuches gelten. Da dieselbe ebensowenig als eine ortspolizeiliche Vorschrift zu erachten ist, fällt deren Anwendbarkeit, welche nur in Bezug auf die darin enthaltenen Bestimmungen über Zeit, Ort und Art der Beerdigungen in Frage kommen könnte, hinweg. — Für die Erlassung von Trauerordnungen zur Beschränkung des Aufwandes bei Leichenfeierlichkeiten und bei der Trauer um Verstorbene, wie überhaupt für Aufwandsbeschränkungen, gewährt das PStGB. den Polizeibehörden keine Berechtigung.

Art. 111.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Wo ein ortspolizeiliches Verbot nicht vorliegt, ist die Schaustellung von Leichen erlaubt. An manchen Orten ist es Sitte, Personen gewisser Stände öffentlich auszustellen; diese Sitte sollte nicht absolut abgestellt, sondern der Ortspolizei überlassen werden, dieselbe ganz zu verbieten oder die Vornahme jeder einzelnen Ausstellung von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängig zu machen. A. III S. 148.

Zur Zeit des Ausbruches ansteckender Krankheiten kann jede öffentliche Leichenausstellung transitorisch nicht blos von der Ortspolizei, sondern auch durch Verordnung, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des StGB. 248 verboten werden.

Das im Entwurfe beabsichtigte Verbot des Leichenschmauses, Leichentrunkes und der Theilnahme hieran wurde als undurchführbar erachtet, weil es bei Vornahme von Beerdigungen in einsam gelegenen kleinen Orten, Schlössern, Weilern, den Hinterbliebenen oft moralisch unmöglich ist, die aus weiter Ferne zugereisten Verwandten und Befreundeten ohne Speise und Trank zu entlassen. In Fällen, wo die Sitte gefährlich werden könnte, nemlich wenn eine Person an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist oder wäh-

rend der Dauer solcher Krankheiten kann die Polizei auf Grund des StGB. Art. 248 die nöthigen Verbote erlassen. A. II S. 231.

Art. 112.

Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft. **Medizinische Pfuscherei.**

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Zu Abs. 1.

1) Der Thatbestand der medizinischen Pfuscherei erfordert, daß eine Person, welche zur Ausübung der Heilkunde oder eines bestimmten Zweiges derselben nicht berechtigt ist, oder eine berechtigte Person mit Ueberschreitung der Gränzen ihrer Befugnisse außerhalb eines Nothfalles die Heilung einer inneren oder äußeren Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung an Menschen oder eine thierärztliche Handlung unternimmt, und daß dies entweder gegen Belohnung geschieht, oder, wenn unentgeltlich, einem an die betreffende Person ergangenen speziellen Verbote zuwider. Für die erste Alternative ist es gleichviel, ob die Belohnung bereits gegeben oder nur zugesichert ist, oder ob in der Voraussetzung der nach beendigtem Heilversuche zu gewährenden Belohnung gehandelt wurde. Die Annahme eines nach beendigter Heilung aus Dankbarkeit gegebenen, weder geforderten noch bei Vornahme des Heilversuches bezweckten Geschenkes kann nicht hieher bezogen werden. Gewerbsmäßiger Betrieb der medizinischen Pfuscherei ist nicht erforderlich, es genügt **ein** Fall, in welchem gegen Belohnung kurirt wurde. Spezielle Verbote an Personen, welche zwar die medizinische Pfuscherei nicht gegen Belohnung betreiben, aber sich mit ihren unentgeltlichen Dienstleistungen bei dem Mangel der nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen als gefähr-

lich erwiesen haben, können auf Grund des §. 56 der Kompetenzverordnung vom 25. Dezember 1825 von der Kreisverwaltungsstelle und auf Grund des §. 54 der Instruktion für die k. Polizeidirektion vom 8. September 1808 von jenen Polizeibehörden, welche die Befugnisse der Polizeidirektionen besitzen, unzweifelhaft erlassen werden. In der Pfalz ist die Einschreitung der Ortspolizei nach Tit. XI Art. 3 Ziff. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 16./24. August 1790 gerechtfertigt.

Ohne die Beschränkung des Thatbestandes der Uebertretung durch die bezeichneten beiden Merkmale würde das Gebiet der medizinischen Pfuscherei eine Ausdehnung erhalten, wonach wohlgemeinte und unschädliche Rathschläge in das Bereich der Strafbarkeit gezogen werden könnten, die Verfolgung aller unter den erweiterten Begriff zu subsumirenden Fälle würde undurchführbar und damit auch die Verfolgung der wirklich strafbaren Fälle illusorisch werden. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß bei dieser Beschränkung manche gefährliche Heilversuche, welche ohne Belohnung und nicht gegen spezielles Verbot unternommen werden, namentlich frivole Unternehmungen von jüngeren Personen, Kandidaten der Medizin, Badergesellen, straflos bleiben. Allein bei eingetretenem schädlichen Erfolge bieten die Gesetze gegen kulpose Tödtungen oder Gesundheitsbeschädigungen genügende Mittel zur strafrechtlichen Einschreitung; in anderen Fällen kann der Polizei nicht zugemuthet werden, Personen, welche sich solchen Heilversuchen hingeben, gegen ihren eigenen Unsinn zu schützen.

Mot. zu Art. 118—177 Ziff. 6; A. III S. 342.

Für Charlatanerien, welche lediglich die Dummheit der Menge zu betrügerischen Zwecken auszubeuten suchen, stehen die Strafbestimmungen gegen Betrug zur Seite, namentlich StGB. Art. 316 Ziff. 2, welcher gegen Verübung des Betruges mittels der Bewirkung von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen gerichtet ist.

2) Es ist Sache der Medizinalorganisation, zu bestimmen, durch wen und unter welchen Voraussetzungen die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen oder thierärztlichen Praxis zu ertheilen sei. Wenn hiebei auch für die Regel der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Praxislizenz nur solchen Personen zu verleihen sei, welche sich auf dem hiefür vorgeschriebenen Wege die erforderliche theoretische und praktische Vorbildung angeeignet und sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen ihrer Befähigung unterzogen haben, so ist hiemit der Staatsregierung die Befugniß nicht entzogen, auch Empirikern, welche sich im Besitze erprobter Erfahrungen und zweckmäßiger Mittel für bestimmte Krankheiten befinden, eine auf die Heilung dieser Krankheitsformen beschränkte Berechtigung zu ertheilen. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe hat einen hierauf be-

züglichen ausdrücklichen Wunsch in sein Protokoll aufgenommen. RR. P. I S. 496.

In Bezug auf thierärztliche Praxis wurde von der Staatsregierung selbst anerkannt, daß es ein beachtungswerthes Postulat der Landwirthschaft sei, neben den in vorschriftsmäßiger Weise gebildeten Thierärzten, soweit diese dem Bedürfnisse nicht genügen können, auch an Empiriker, welche ihre praktische Befähigung zur Ausübung der gesammten Thierheilkunde oder für einzelne thierärztliche Handlungen in zweifelloser Weise bargethan haben, eine ihrer Befähigung entsprechende Berechtigung zur Ausübung thierärztlicher Praxis zu ertheilen. Es wurde nicht blos von allen Seiten anerkannt, daß die Staatsregierung die Berechtigung habe, in diesem Sinne zu handeln, sondern auch vielfach als höchst wünschenswerth anerkannt, daß durch eine hierauf bezügliche Medizinalverordnung den Kreisverwaltungsstellen und Distriktspolizeibehörden die nöthigen Direktiven und Ermächtigungen hiezu ertheilt werden möchten. A. III S. 488—490. Eine k. Verordnung vom 24. Februar 1862 (RB. S. 415) hat die Zulässigkeit einer in widerruflicher Weise zu ertheilenden Praxislizenz an hiezu geeignete Personen und die Befugnisse derselben bereits regulirt, und die Bescheidung der hierüber von den Distrikträthen und den Bezirkskomité's des landwirthschaftlichen Vereins zu stellenden Anträge in die Kompetenz der Kreisregierungen K. d. Innern gelegt.

3) Auch im Sinne des Abs. 1 gehört zu dem Wesen der medizinischen Pfuscherei ein Heilversuch an anderen Personen oder an fremden Viehstücken. Wer sich selbst in einer äußeren oder inneren Krankheit Heilmittel anordnet und diese zur Anwendung bringt, kann nicht unter die Strafbestimmung gestellt werden. Dasselbe gilt von Viehbesitzern, welche an ihren erkrankten Viehstücken den Heilversuch selbst unternehmen oder diesen durch ihre eigenen Hirten, Schweizer oder sonstige Dienstleute unternehmen lassen, soweit dadurch nicht solche Vorschriften verletzt werden, welche in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten gemäß StGB. Art. 363 Abs. 2 legal erlassen worden sind. A. III S. 492 Verordn. v. 24. Februar 1862 §. 8.

4) Sehr lebhaft wurde die Frage erörtert, ob sich überhaupt die Strafeinschreitung gegen thierärztliche Pfuscherei und deren Gleichstellung mit unbefugten Heilversuchen an Menschen rechtfertigen lasse. Es wurde geltend gemacht, daß ein praktisches Bedürfniß zu einer solchen Einschreitung nur bei ansteckenden Thierkrankheiten bestehe, in welchen die Polizeibehörden ohnedies nach StGB. Art 363 Abs. 2 die nöthigen Maßregeln zum Schutze gegen Verbreitung und Verschlimmerung der Seuche anordnen dürfen, wozu unstreitig auch die Abordnung von approbirten Thierärzten zur Beobachtung und Heilung der erkrankten Thiere gehöre. Die Verhinderung der Pfuscherei bei nicht ansteckenden Thierkrankheiten sei kein Gegenstand, bei

dem sich eine sicherheitspolizeiliche Einschreitung nach allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen lasse, weil der Eigenthümer des kranken Viehes das Recht habe, darüber wie über jedes andere Vermögensobjekt zu verfügen und er nur zu seinem Schaden handle, wenn er sich zur Heilung seiner Thiere unkundiger Personen bediene. Auch wurde geltend gemacht, daß die Gesetzgebung der meisten Staaten, namentlich jener, in denen sich die Viehzucht auf der höchsten Stufe befindet, solche Maßregeln für entbehrlich halte. Allein die Rücksicht auf den Nahrungsstand der vorhandenen Thierärzte und auf die künftige Gewinnung besser gebildeter Thierärzte gab den Ausschlag, daß mit schwacher Mehrheit (5 gegen 4 Stimmen im Ausschusse d. K. d. A.) die Strafbarkeit der unberechtigten Vornahme thierärztlicher Handlungen beibehalten wurde.

A. II S. 231, 299, 341; III S. 148, 149, 222, 392—394.

Zu Abs. 2.

Der Entwurf hatte nach den Worten: „in einem Nothfalle" beschränkend beigefügt: „in welchem der Beistand einer berechtigten Medizinalperson nicht zu erlangen war." Außerdem hatte der Ausschuß d. K. d. A. die Ausnahme des Abs. 2 nicht blos für den Nothfall, sondern auch für den weiteren Fall beschlossen: „oder wenn die Krankheit ärztlich für unheilbar erklärt worden ist." Der letztere von Dr. Arnheim vorgeschlagene Beisatz, welcher allerdings zu Mißverständnissen Anlaß geben und zum Deckmantel von Mißbräuchen benutzt werden konnte, gab der Zeitungspresse und der Flugschriftenliteratur zu zahlreichen Erörterungen Anlaß. Schließlich wurden beide Zusätze beseitigt, lediglich die Ausnahme des Nothfalles zugelassen und die Beurtheilung der Existenz und der Bedingungen eines Nothfalles dem Richter eben so unbeschränkt eingeräumt, wie er die Existenz eines Nothwehrfalles und eines Nothstandes nach StGB. Art. 72 und 67 Abs. 2 und das Dasein eines Nothfalles bei allen jenen Uebertretungen, bei welchen das PStGB. das Handeln im Nothfalle ausgenommen hat, aus den Thatumständen zu ermitteln und festzustellen hat.

Bei Heilungsversuchen an Menschen wird die Annahme eines Nothfalles allerdings voraussetzen, daß der Kranke sich in einer Lage befindet, wo zur Rettung des Lebens augenblicklich oder in kürzester Frist etwas geschehen muß. Ist aber dieses Requisit vorhanden, so schließt die Möglichkeit, eine berechtigte Medizinalperson herbeizurufen, die Annahme des Nothfalles nicht absolut aus, wie aus dem Abstriche der angeführten beschränkenden Klausel hervorgeht. Ein Nothfall kann aber für den Kranken nicht blos dann existiren, wenn er die Hilfe, deren er augenblicklich bedarf, nicht von einer berechtigten Medizinalperson erhalten kann, sondern auch dann, wenn der Arzt, welcher zu haben ist, nicht die richtige Diagnose hat,

wenn er den Patienten vernachlässigt, hilflos läßt, oder in absolut schädlicher Weise behandelt. Bei der Unternehmung von Heilungsversuchen an Thieren wird der Richter berechtigt sein, den Nothfall noch in weiterem Umfange anzuerkennen, z. B. wenn die Herbeirufung des Thierarztes im Verhältnisse zu dem Werthe des Thieres unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

A. III S. 394, 491, 492.

Zu Abs. 3.

In Bezug auf die Befugnisse inländischer Medizinalpersonen gelten folgende Grundsätze:

1) Allen Arten von Medizinalpersonen wird nach Erstehung der vorgeschriebenen Befähigungsproben die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis von einem bestimmten Wohnorte oder Bezirke aus ertheilt. Die Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis liegt nach Verord. vom 6. Juli 1835 (Reg.-Bl. S. 683) in der Zuständigkeit der Kreisregierungen. Die Aufstellung geprüfter Hebammen und Thierärzte ist durch die Kompetenzverordnung für die Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825 §. 55 Abs. 2 den Unterbehörden überlassen. Die Regulirung der Badergerechtigkeiten liegt nach derselben Verordnung in der Kompetenz der Distriktspolizeibehörden, die Ausübung des Badergewerbes setzt nach §. 10 und 11 der Baderordnung vom 21. Juni 1843 eine förmliche Konzessionsverleihung durch die zuständige Gewerbspolizeibehörde voraus.

Auch quieszirte oder aus dem Staatsdienste entlassene Gerichtsärzte bedürfen einer neuen Praxisbewilligung, wenn sie von ihrem früheren Amtssitze oder einem neuen Wohnorte aus ärztliche Praxis ausüben wollen. Minist.-Entsch. v. 13. Januar 1854 (bei Döllinger XXX S. 26).

2) Eine berechtigte Medizinalperson darf von dem ihr angewiesenen Wohnorte oder Bezirke aus die Praxis nicht bloß innerhalb sondern auch außerhalb desselben ausüben, soweit dies ohne Versäumniß ihrer Berufspflicht in ihrem eigentlichen Wirkungskreise möglich ist. Ausschreiben vom 7. Juni 1808 Reg.-Bl. S. 1389.

3) Die Praxisbefugniß der zur Praxis zugelassenen Aerzte erstreckt sich auf das Gesammtgebiet der Heilkunde.

4) Die Befugnisse der gemäß Verord. vom 29. Juni 1808 Art. 3 Reg.-Bl. S. 1701 zur landärztlichen Praxis zugelassenen Landärzte ist nach der Instruktion vom 10. Februar 1810 (Döllinger Bd. XV S. 87—99) zu bemessen. Die Befugniß zur Vornahme von Privatimpfungen ist denselben jedoch mit Abänderung des §. 18 Abschn. I ihrer Instruktion durch §. 14 der Verordn. v. 22. Dez. 1830, die Schutzpockenimpfung betr., entzogen. M.-Entsch. v. 23. Juni 1833 (Döllinger XV S. 739). Das

Institut der Landärzte, welche Aerzte einer unteren Stufe ohne strengwissenschaftliche Bildung sein sollten, ist längst aufgegeben. Die landärztlichen Befugnisse können daher nur bei jenen Personen zur Sprache kommen, welche zur Zeit der Geltung der obigen Verordnung als Landärzte aufgestellt worden sind.

5) Die Organisation des Personals für die niederen wundärztlichen Verrichtungen hat in Bayern eine Reihe von Experimenten durchlaufen. Durch Verord. vom 25. Jan. 1823 (Reg.-Bl. S. 107) wurden die bisher bestandenen landärztlichen Schulen in chirurgische Schulen verwandelt. Die Befugnisse der nach dieser Verordnung gebildeten und angestellten Chirurgen und der älteren berechtigten Chirurgen ist nach der Instruktion für die neugebildeten Chirurgen vom 25. Januar 1823 (Döllinger XV S. 107—116) zu bemessen. Durch Verord. vom 28. Januar 1836 (Reg. Bl. S. 385) wurden die chirurgischen Schulen in Baderschulen verwandelt. Die Befugnisse jener Bader, welche nach Absolvirung der Baderschule den Grad eines Magister chirurgiae erworben hatten, wurden durch Minist.-Entschl. vom 25. Oktober 1836 zum Vollzuge des Art. V und VI der Verord. vom 28. Juni 1836 geregelt, die Befugnisse der übrigen Bader durch Minist. Entsch. vom 25. Oktober 1837 zum Vollzuge des Art. VI derselben Verordnung (Döllinger XV S. 73—81). Endlich wurden durch die Baderordnung vom 21. Juni 1843 (Reg. Bl. S. 489) die Baderschulen aufgehoben, und die handwerksmäßige Vorbildung und Konzessionirung der Bader eingeführt. Die Befugnisse der nach dieser Einrichtung konzessionirten Bader richten sich nach §. 2—7 der angeführten Verordnung.

6) Die Befugnisse der Hebammen ergeben sich aus §. 22 der Verord. vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. und der Instruktion für die Hebammen vom 7. Januar 1816 (Döllinger XV S. 186—196 und 211—228).

7) Die Befugnisse der Thierärzte sind durch §. 29 der Verord. über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Reg. Bl. S. 113) bestimmt.

8) Die Befugnisse der Empiriker, welche nur für bestimmte Zweige der Heilkunde, z. B. für Augenheilkunde, Zahnheilkunde, für die Heilung bestimmter innerer oder äußerer Krankheiten, für die Thierheilkunde oder für bestimmte Zweige derselben die Berechtigung zur Praxis erlangt haben, sind nach der besonderen Berechtigungsurkunde zu bemessen. V. v. 24. Februar 1862 §. 2.

In Bezug auf die Praxisbefugnisse ausländischer Aerzte, Chirurgen, Augen- und Zahnärzte gelten folgende Grundsätze:

a) Nach der Kompetenzverordnung vom 17. Dezember 1825 gehört die Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs

zur Kompetenz der Kreisregierungen. Dieselbe soll nach Verord. v. 19. September 1805 (Reg.-Bl. S. 1012) bei ausländischen Operateurs, welche nicht als große Operateurs im allgemeinen Rufe stehen, desgleichen bei Augen- und Zahnärzten nur nach vorgängiger Prüfung und Nachweisung der genossenen Vorbildung ertheilt werden. Diese Grundsätze können nur bei jenen ausländischen Heilkünstlern in Anwendung gebracht werden, welche auf der Durchreise oder bei längerem Aufenthalte dem Publikum ihre Dienste anbieten wollen, nicht aber auf berühmte ausländische Aerzte, welche zu einzelnen bestimmten Personen zu Konsultationen oder zur Vornahme einer bestimmten Operation berufen worden sind.

b) Aerzte und Wundärzte aus dem Königreiche Würtemberg, welche in ihrem Vaterlande nach erstandener Prüfung zur Praxis zugelassen sind, und sich hierüber legitimiren, sind auch auf bayerischem Gebiete, die Wundärzte jedoch nur innerhalb der Gränzen ihrer speziellen Befugnisse zur Praxis zugelassen (Döllinger XV S. 43—45). Dieselben Grundsätze dürften auch für die in anderen Nachbarländern wohnhaften Medizinalpersonen analog anwendbar sein.

Art. 113.

Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft: Uebertretungen der Medizinalpersonen.

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Die in dem Art. benannten Medizinalpersonen sind, wie zu Art. 112 Abs. 3 unter Ziff. 3 dargethan wurde, berechtigt, ihren Beruf von dem bei der Zulassung zur Praxis ihnen angewiesenen Wohnsitze aus auszuüben. Eine Interpellation über die Bedeutung des Wortes „Wohnsitz" wurde von den Organen der Staatsregierung dahin beantwortet, daß da, wo der angewiesene Distrikt größer ist als der Wohnort, der letztere, wo aber ein bestimmter Distrikt innerhalb einer größeren Stadt angewiesen ist, der betreffende Stadttheil als der angewiesene Wohnsitz zu betrachten sei. A. III S. 149.

Eine Veränderung des Wohnsitzes, zu dem Zwecke, um von einem anderen Wohnorte aus ihre Befugnisse auszuüben, erfordert die Bewilligung jener Behörde, zu deren Kompetenz die Bewilligung der Praxis an dem

neugewählten Wohnorte gehört. Bei Baderkonzessionen fällt diese Uebertragung unter den Gesichtspunkt der Transferirung einer Gewerbskonzession.

Auf Wohnsitzveränderungen, welche nach vorgängiger Verzichtleistung auf die Praxislizenz oder nach Erlöschung derselben erfolgen, ist der Art. nicht anwendbar.

Zu Ziff. 2.

Die im Art. benannten Medizinalpersonen betreiben, soweit sie nicht im Dienste des Staates für bestimmte Amtsverrichtungen angestellt sind, ein Berufsgewerbe; sie bieten dem Publikum ihre Dienste an, die Leistung derselben ist jedoch in jedem einzelnen Falle durch die Uebereinkunft der Betheiligten, durch das Begehren desjenigen, welcher diese Dienste in Anspruch nimmt, und durch die Zustimmung der angerufenen Medizinalperson bedingt. Eine Verpflichtung dieser Personen, ihre Dienste Jedermann, der sie verlangt, zu leisten, besteht, abgesehen von in Mitte liegenden Verträgen, welche z. B. zwischen einer Gemeinde oder einer Distriktskörperschaft und einer Medizinalperson bestehen können, oder von besonderen Berufspflichten besoldeter Medizinalpersonen, nicht.

Eine sehr weitgreifende Ausnahme von diesem civilrechtlichen Grundsatze macht Art. 113 in Ziff. 2, indem er die im Eingange des Art. genannten Personen verpflichtet, in dringenden Fällen bei Vermeidung der angedrohten erheblichen Strafe die angesprochene Hilfe zu leisten, wenn ihrer Verweigerung derselben nicht ein genügender Entschuldigungsgrund zur Seite steht. In den Motiven zum Entw. Art. 118—177 war bemerkt worden: Die Strafbestimmung des Art. 131 (woraus die betreffende Bestimmung entnommen ist) erscheint nothwendig, weil die Verweigerung der ärztlichen Hilfe mit Gefahren für die Gesundheit und das Leben des Hilfsbedürftigen verknüpft sein kann.

Da der Ausdruck „in dringenden Fällen" höchst unsichere Merkmale für den Anfang der Strafbarkeit darbietet, so war vorgeschlagen worden, nach dem Vorgange des preußischen StGB. Art. 200 die Strafbarkeit der Hilfeverweigerung auf Fälle einer dringenden Gefahr zu beschränken.

Allein schließlich wurden die im Entwurfe enthaltenen Worte: „in dringenden Fällen" angenommen und zwar mit dem Bewußtsein, daß zwischen diesen Worten und den Worten „im Falle dringender Gefahr" ein wesentlicher Unterschied bestehe, daß vielmehr das Vorhandensein eines dringenden Falles durch das Vorhandensein einer Gefahr nicht bedingt sei, und daß man auch die verweigerte Hilfeleistung in zwar dringlichen aber mit Gefahr auf dem Verzuge nicht begleiteten Fällen unter der Strafbestimmung begreifen wolle. A. III S. 149, 222, 223.

Diese Bestimmung, in Verbindung mit der Interpretation, welche ihr

in den Ausschußverhandlungen gegeben wurde, ist keine glückliche. Hat schon die Bestimmung des preußischen StGB. Art. 200 ernste Beschwerden des ärztlichen Standes veranlaßt, so ist Art. 113 Ziff. 2 geradezu geeignet, die achtbarsten Glieder dieses Standes der Laune, der Kaprice und Bosheit des Publikums fast hilflos Preis zu geben. Der Art. stellt eine sehr weitgreifende Zwangspflicht für Medizinalpersonen auf; das Vorhandensein irgend eines dringenden Falles genügt, um jede angesprochene Medizinalperson, welche nicht einen nach richterlichem Ermessen zulänglichen Entschuldigungsgrund für sich hat, zur Leistung der geforderten Hilfe ohne Rücksicht auf alle sonstige Umstände des Falles zu verpflichten. Daß der Arzt für seine Mühewaltung keine Entschädigung zu hoffen habe, daß der Hilfesuchende bisher stets sich eines anderen Arztes bedient, daß er den angesprochenen Arzt persönlich beleidigt und vielleicht vor Kurzem mit Grobheit verabschiedet habe, daß dem Hilfesuchenden eine Auswahl unter mehreren Aerzten möglich gewesen, daß derselbe zunächst auf die Hilfe einer anderen Medizinalperson hingewiesen gewesen, z. B. in Entbindungsfällen nicht an einen Arzt, der sich in der Regel nur mit der Heilung innerer Krankheiten beschäftigt, sondern an einen Geburtshelfer oder eine Hebamme; dieses und Aehnliches ändert an der gesetzlichen Zwangspflicht des Arztes nichts. Die Aufstellung einer so ausgedehnten Zwangspflicht entbehrt wohl der inneren Berechtigung. Besteht Gefahr auf dem Verzuge, steht ein Menschenleben auf dem Spiele, so muß die allgemeine Verpflichtung des ärztlichen Berufes dem Arzte über Alles gehen, er muß in diesem Falle, koste es ihn auch noch so viele Ueberwindung, dem Aermsten wie dem Reichen, dem Todfeinde und Beleidiger wie seinem Freunde die Hilfe bieten, und er kann nicht blos moralisch verurtheilt, sondern auch rechtlich als strafbar befunden werden, wenn er dies ohne absoluten Abhaltungsgrund unterläßt. Allein auch für ungefährliche Fälle, wenn sie irgend eine dringliche Natur zu haben scheinen, einen solchen Zwang aufzulegen, ist schwer zu rechtfertigen. Gerade jene Aerzte, welche am meisten Ruf besitzen und am wenigsten in der Lage sind, allen an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen, können dabei am leichtesten das Opfer der Chikane oder fortgesetzter Vexationen werden, da gewöhnlich jeder, der den Arzt anspricht, seinen Fall für den dringendsten hält, und der Nachweis genügender Entschuldigungsgründe nicht immer so leicht zu Gebote steht.

Da nun vollends der Artikel auch auf Thierärzte ausgedehnt ist, streift es an das Lächerliche, wenn ein Thierarzt als strafbar befunden werden soll, weil er sich in einem dringenden aber ganz ungefährlichen Falle, z. B. bei der Entbindung einer Stute, geweigert hat, die von ihm geforderten Handlungen vorzunehmen.

Es ist zu wünschen, daß die Gerichte die Worte „in dringenden Fällen" nicht in dem allgemeinen Sinne, den der Ausdruck zuläßt, sondern in einer Weise interpretiren, wonach die Vorschrift einen vernünftigen Sinn und Zweck behält. Vernünftiger Weise kann man bei einem medizinischen, geburtshilflichen oder thierärztlichen Falle nicht von einem dringlichen Falle sprechen, wenn die Unterlassung dessen, was zu geschehen hat, nicht eine erhebliche Gefahr zur Folge haben kann. Andere Fälle als solche scheinen auch die Motive zu Art. 131 nicht im Auge gehabt zu haben. Jedenfalls hat der Richter die Macht, chikanöse Verfolgungen wegen nicht geleisteter Hilfe bei ungefährlichen Vorkommnissen dadurch niederzuschlagen, daß er in diesen Umständen selbst eine genügende Entschuldigung annimmt.

Art. 114.

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Andern überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Der Art. bezweckt die Verhütung von Verbrechen und Unglücksfällen durch den Mißbrauch von Gift.

Zu Abs. 1.

1) Für die Gewinnung von Gift ist nur insoferne eine besondere Berechtigung erforderlich, als zur Hervorbringung des Giftes besondere Zubereitungsarbeiten nothwendig sind, wie z. B. bei der Fabrikation von Bleiweiß, Schwefelsäure u. dgl. Dagegen unterliegt die Gewinnung von Rohstoffen, welche Gift sind, oder aus denen Gift gewonnen werden kann,

keiner Beschränkung. Dies gilt namentlich für das Einsammeln von Giftpflanzen. In der Pfalz ist jedoch nach Ges. vom 21. Germ. IX Ziff. 37 der Verkauf von Heilpflanzen und die Ausübung des Gewerbes eines Kräutersammlers nur solchen Personen gestattet, welche dazu unterrichtet und geprüft sind. Der Besitzer eines Bergbaues und eines Hüttenwerkes darf jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg= oder hüttenmännischen Betrieb als Haupt= oder Nebenprodukte ergeben. Jedoch sind auch diese Personen bei dem Verkaufe der von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte, welche unter Abs. 4 fallen, den Beschränkungen des Abs. 2 unterworfen.

2) Die Fabrikation von Giften, welche eine besondere Zubereitung erfordern, ist unbedingt, sohin nicht blos zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes, sondern auch zu eigenem Gebrauche untersagt. Eine Beschränkung wissenschaftlicher Forschungen durch chemische Versuche ist hiemit nicht bezweckt.

3) Nicht blos der Verkauf, sondern auch die unentgeltliche Abgabe von Gift an zu dessen Erwerb nicht berechtigte Personen unterliegt der Strafbestimmung.

4) Der gewerbsmäßige Verkauf von Gift, namentlich im Kleinen, darf nur von den mit einer besonderen Konzession zum Arzneiwaaren= und Gifthandel versehenen Materialisten und Spezereiwaarenhändlern und von berechtigten Apothekern ausgeübt werden. Verord. vom 17. Aug. 1834, den Gift= und Arzneiwaarenverkauf durch Materialisten und Spezereiwaarenhändler betreffend. Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 §. 31, dann §. 65 und §. 16 Abs. 2 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825.

Zu Abs. 2.

Diese Bestimmung ist nicht nur auf Personen anwendbar, welche zufällig, z. B. durch Erbschaft, in den Besitz von Giften gelangen (A. III S. 395), sondern auch auf jene, welche Gifte, die keiner Bereitung bedürfen, durch Urproduktion gewinnen.

Zu Abs. 3.

Dieser Absatz behandelt Uebertretungen, welche gewöhnlich nur von den zum Gifthandel und zur Verwendung von Giftstoffen berechtigten Personen durch Nichtbeachtung der für ihre Geschäftsbehandlung erlassenen Vorschriften begangen werden. Deßhalb ist hier nur Geldstrafe zulässig, wobei jedoch wegen großer Verschiedenartigkeit des möglichen Verschuldens selbst das Maximum der polizeilichen Geldstrafe als anwendbar erachtet worden ist. Die Konfiskation der Stoffe ist hier nicht wie im Abs. 1 absolut, sondern nur fakultativ, soferne der Richter diese Maßregel als nothwendig erachtet, angedroht.

Für die Zukunft kann die Staatsregierung zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch Giftstoffe in allen im Abs. 3 bezeichneten Richtungen im Verordnungswege Vorschriften erlassen. Die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen erstrecken sich auf folgende Richtungen:

I. In Bezug auf den Verkauf von Gift.

Nach der oben angeführten Verord. v. 17. Aug. 1834 §. 4 dürfen die zum Giftwaarenhandel berechtigten Materialisten und Spezereihändler im inländischen Verkehre die in Beilage II dieser Verord. aufgezählten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe, welchen durch Verord. v. 10. Novbr. 1844 (Regbl. S. 373) Schwefelsäure, durch Verord. vom 6. Juni 1847 (Regbl. S. 653) Schwefeläther (Hofmännische Tropfen), durch Verord. v. 22. Januar 1848 (Regbl. S. 33) Chloroform hinzugefügt worden ist, an Niemand verkaufen, als

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt,

b) an Künstler, Gewerbsleute, Fabrikanten,

c) an Thierärzte.

Im Falle von b und c muß der Abnehmer bei den in Beil. II mit Ziff. I bezeichneten arsenik- und merkurhaltigen Stoffen durch einen für jeden einzelnen Fall ausgestellten, bei den in Beil. II mit Ziff. II bezeichneten Stoffen durch einen jährlich zu erneuernden allgemeinen Erlaubnißschein der Distriktspolizeibehörde seine Berechtigung zur Abnahme solcher Stoffe nachweisen.

Außerdem muß der Verkäufer die Abgabe nach §. 5 in einem hiefür angelegten Buche in der vorgeschriebenen Weise vormerken und darf die Gegenstände nur an solche zur Abholung bestimmte Personen verabfolgen, deren Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

Apotheker dürfen die in ärztlichen Rezepten verordneten Giftstoffe abgeben, im Handverkaufe von Giften und drastischen Stoffen haben sie sich nach der Verord. v. 17. Aug. 1834 zu richten und das vorgeschriebene Giftbuch zu führen. Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 §. 64, 65 Ziff. 3.

II. In Bezug auf die Aufbewahrung von Gift, und die Verwendung von Geräthschaften bei der Giftabgabe.

Materialisten haben hiebei die Vorschriften der Verord. v. 17. August 1834 §. 5; Apotheker jene der Apothekerordnung §. 53 zu beobachten. Der Verord. vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayr. Pharmakopoe betr., ist als Beil. II ein Verzeichniß derjenigen giftigen oder heftig wirkenden Arzneistoffe beigefügt, welche oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet und in einem verschlossenen Giftschranke verwahrt sein müssen, unter Ziff. III ein Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneimittel, welche

in gleicher Weise bezeichnet, aber nicht unter besonderem Verschlusse aufbewahrt werden müssen.

III. In Bezug auf die Verwendung von Giftstoffen.

Hieher gehören die bestehenden Verbote der Verwendung von Giften zur Vertilgung von Feldmäusen. Reskr. v. 25. Okt. 1802. (Regbl. S. 762.)

Zu Abs. 4.

Bis jetzt ist es der Wissenschaft noch nicht geglückt, einen erschöpfenden und allgemein anerkannten Begriff von Gift zu finden. Gewöhnlich bezeichnet man als Gifte solche Stoffe, welche in verhältnißmäßig geringen Mengenverhältnissen in den menschlichen Körper aufgenommen, ohne sichtbare mechanische Wirkung auf den körperlichen Organismus eine zerstörende Wirkung ausüben, indem sie entweder die für die Funktionen des Lebens unentbehrlichen Organe hiefür unbrauchbar machen, oder in die Säftemasse aufgenommen diese verderben. Noch weniger hat man sich über die Stoffe geeinigt, welche einzeln den Giften beizuzählen sind. In strafrechtlichen Fällen thut die Gesetzgebung am besten, die Frage über den Gebrauch und die Wirkungen von Giften wie jede andere Thatfrage zu behandeln, und sich hiebei vorzugsweise auf die Lebenserfahrungen und die gesunde Vernunft der Geschworenen zu verlassen. Allein bei den polizeilichen Beschränkungen, welche zur Verhütung von Lebens- und Gesundheitsgefährdungen in Bezug auf Fabrikation, Aufbewahrung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen getroffen werden sollen, ist es nothwendig, daß man den Fabrikanten, Hüttenwerksbesitzern, Apothekern, Materialisten und sonstigen Gewerbsleuten, deren Gewerbsbetrieb beschränkt werden soll, klar und deutlich sagt, welche Stoffe von der Medizinalpolizei als Gifte angesehen werden. Wollte man eine ausdrückliche und erschöpfende Bezeichnung der Stoffe, welche vor der Polizei und vor dem Forum des Polizeirichters als Gifte zu behandeln sind, unterlassen und an dem undefinirbaren Begriffe von Gift festhaltend jeden Verkauf einer Substanz, welche von Sachverständigen als Gift befunden werden kann, unter das Strafgesetz stellen, so würde man dem Materialhandel und dem Apothekergewerbe Fallstricke legen, deren sich auch ein gewissenhafter Geschäftsmann nicht zu entziehen vermöchte. Der Begriff von Gift ist sehr relativ, zum Theile nur durch sehr willkürliche Annahmen in Bezug auf das Mengenverhältniß bedingt, eine absolute Gränzlinie zwischen Giften und Heilstoffen läßt sich nicht ziehen, auch sind die Entdeckungen und Erfahrungen in Bezug auf die Natur und die Arten der Gifte nicht abgeschlossen. Von einfachen Geschäftsleuten, wie es Apotheker und Materialisten häufig sind, kann eine so umfassende Kenntniß der Chemie nicht vorausgesetzt werden, daß sie Stoffe, welche in der Medizinalgesetzgebung ihres Landes nicht als Gifte behandelt

sind, richtiger beurtheilen sollten, als die höchsten Organe der Medizinalpolizei.

Der als Beil. II der Verord. vom 17. Aug. 1834 beigefügte Giftkatalog, welcher mit dem in der Verord. v. 26. April 1856 enthaltenen keineswegs identisch ist, dürfte jetzt schon der Revision dringend bedürfen.

Auf Stoffe, welche in den bestehenden Verordnungen nur als heftig (drastisch) wirkende Mittel bezeichnet sind, läßt sich nicht Art. 114, sondern nur Art. 115 anwenden, da dieser Begriff mit jenem des Giftes nicht identisch ist.

Art. 115.

An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Zu Abs. 1 Ziff. 1.

1) In Bezug auf die Urproduktion von Rohstoffen, aus denen Arzneien bereitet werden können, z. B. das Einsammeln von Kräutern, die Kultur von Medizinalpflanzen, gilt die Bemerkung zu Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1 auch hieher.

2) Der Begriff einer Arzneiwaare ist ein sehr weiter. Arzneiwaare oder Arzneistoff ist jeder Körper aus dem Pflanzen-, Thier- oder Mineralreich, der nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Heilmittellehre (materia medica) zu Heilzwecken angewendet wird.

Viele Stoffe haben diese Eigenschaft, werden deßhalb in den Pharmakopöen aufgeführt und in den Apotheken geführt, welche nicht blos zu medizinischem, sondern auch zu diätetischem, technischem, ökonomischem oder luxuriösem Gebrauche dienen und von denen man nicht behaupten kann, daß der Verkauf derselben allein den Apothekern und anderen Arzneiwaaren-Berechtigten zustehe, z. B. mineralische Wasser, verschiedene Arten von Alkalien und Salzen, verschiedene Sorten von Oelen, Fetten, Seifen, Theen, Weinen, Spirituosen, Syrupen u. dgl.

Die Zubereitung und der Verkauf solcher Waaren, welche sowohl zu Heilzwecken, als auch zu sonstigen Bedürfnissen des gewöhnlichen Lebens dienen, unterliegt keinen beschränkenden Verordnungen. Die Apotheker sind hierin nicht blos der Konkurrenz der Arzneiwaarenhändler, sondern auch jener der Produzenten, Spezereiwaarenhändler und sonstigen Gewerbtreibenden ausgesetzt, welche dieselben Waaren zu erzeugen oder zu verkaufen berechtigt sind.

Beschränkenden Bestimmungen unterliegen:

a) jene Stoffe, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken verwendet werden, die pharmazeutischen Waaren und Präparate im strengsten Sinne;

b) jene Stoffe, welche zwar nicht allein zu Heilzwecken, sondern auch zu anderen technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden, aber wegen ihrer gefährlichen Wirkungen als Gifte oder heftig wirkende Mittel besondere Anordnungen erfordern.

Von den hier angeführten Stoffen hat das Gesetz die Gifte im Art. 114 behandelt, die reinen Heilmittel und die heftig wirkenden Mittel fallen unter Art. 115.

Eine absolute Gränzlinie zwischen ausschließenden Heilmitteln und heftig wirkenden Mitteln einerseits und den übrigen Mitteln, welche zugleich für sonstige Lebensbedürfnisse dienen, läßt sich nicht ziehen, es können daher nur jene Mittel, welche in den betreffenden Verordnungen speziell aufgezählt sind, als solche behandelt werden, deren Verfertigung und Verkauf beschränkenden Bestimmungen unterliegt.

3) Ueber die Befugniß zur Anfertigung und zum Verkauf der unter Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 fallenden Arzneien gelten zur Zeit folgende Grundsätze:

I. Inhaber chemischer oder pharmazeutischer Fabriken besitzen die Befugniß zur Fertigung jener Präparate, welche von ihrer Konzession umfaßt

sind, dürfen solche aber nur an die zum Detailverkaufe berechtigten Apotheker oder Arzneiwaarenhändler im inländischen Verkehre oder in's Ausland absetzen. VO. v. 17. August 1834 §. 7. Minist.-Ausschr. vom 25. Mai 1850 (Regbl. S. 428, 429 Abs. 4).

II. Apothekeninhaber besitzen die umfassendsten Befugnisse zur Verfertigung wie zum Verkaufe im Großen wie im Kleinen; insbesondere sind sie ausschließend berechtigt, Arzneien und pharmazeutische Präparate im Sinne der §§. 6 u. 7 der VO. v. 17. August 1834 zu bereiten und im Großen wie im Kleinen zu verkaufen. Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 §. 31.

III. Zum Arzneiwaarenhandel berechtigte Materialisten oder Spezereiwaarenhändler dürfen:

a) Gegenstände, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern auch zu diätetischen, ökonomischen, technischen und luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig und nicht heftig (drastisch) wirkend sind und nicht zu den pharmazeutischen Präparaten im engeren Sinne (§. 6 der Verordn. v. 17. August 1834) gehören, im Großen wie im Kleinen verkaufen, insbesondere ist ihnen der Verkauf der in Beil. I jener Verordnung aufgeführten Waaren gestattet. §. 2 der angef. Verord.

b) Stoffe, welche nur zum arzneilichen Gebrauche dienen, dürfen im Inlande nur abgegeben werden:

aa) an die zur Führung einer Handapotheke berechtigten promovirten Aerzte,

bb) an Apotheker, an die Materialisten und Fabrikanten von Arzneipräparaten,

cc) an Thierärzte.

§. 3 der angef. Verord. Für den Absatz ins Ausland fallen diese Beschränkungen weg nach §. 8 der angef. Verord.

c) Der Verkauf von Giften und drastisch wirkenden Mitteln unterliegt den bei Art. 114 dargestellten Beschränkungen.

d) Der Verkauf der rein pharmazeutischen Präparate, im Sinne des §. 6 der Verord. v. 17. Aug. 1834, welche in dem Ministerialausschreiben v. 25. Mai 1850 (Reg.-Bl. S. 428 und 429) näher spezifizirt sind, ist ihnen für den in- wie für den ausländischen Verkehr untersagt, ausgenommen, wenn sie für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine Konzession erlangt haben, oder wenn dasselbe von hiezu berechtigten Fabrikanten im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

IV. Aerzte, Landärzte, Chirurgen oder Bader, welchen nach §. 4 der Apothekerordnung die Führung einer Handapotheke unter den im §. 8, 32, 55, 56 und 68 der Apothekerordnung getroffenen näheren Bestimmun-

gen gestattet ist, sind innerhalb der ihrer Befugniß gezogenen Schranken zum Verkaufe der von ihnen selbst verordneten Arzneien berechtigt. Die Bewilligung hiezu kann nur von der betreffenden Kreisregierung ertheilt werden. Ueber die Führung der Handapotheken homöopathischer Aerzte, in welchen allopathische Mittel nicht geführt werden dürfen, s. Ministerialreskript v. 23. Juni 1842 §. 3—5 (Döllinger XXX S. 66, 67).

Die unentgeltliche Abgabe homöopathischer Heilmittel durch homöopathische Aerzte unterliegt nach Min.-Reskr. v. 30. November 1834 (Döllinger XV S. 48, 49) keiner Beschränkung.

V. Das gesammte ärztliche Personal (mit Einschluß der Chirurgen und Bader) darf die im Minist.-Ausschr. vom 28. September 1847 (Döllinger XXX S. 79 und 80) aufgeführten, für Nothfälle unentbehrlichen Mittel führen, jedoch müssen dieselben in einer inländischen Apotheke abgenommen werden, auch dürfen praktische Aerzte dieselbe an die von ihnen behandelten Kranken nur dann dispensiren, wenn sich am Aufenthaltsorte der Kranken eine Apotheke nicht befindet und wenn der Arzt das Mittel im Augenblicke des Bedarfes mit sich führt. Minist.-Resk. v. 26. September 1846 (Döllinger XXX S. 79).

Personen, welche hienach nur eine beschränkte Befugniß zur Bereitung und zum Verkaufe von Arzneien besitzen, können sich durch Nichteinhaltung der ihnen gezogenen Gränzen einer nach Ziff. 1 strafbaren Befugnißüberschreitung schuldig machen.

Zu Abs. 1 Ziff. 2.

Ueber den Verkauf und die Anpreisung von kosmetischen Mitteln (d. h. Zahn-, Haut- und Haarmitteln) und den zum inneren oder äußeren Gebrauche für Heilzwecke bestimmten Geheimmitteln s. Döllinger XV S. 865—870; XXX S. 263—275, insbesondere Minist.-Aussch. v. 30. Mai 1838 (Döllinger XV S. 867, 868). Nach §. 79 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 gehört die Bereitung und der Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer zu jenen freien Erwerbsarten, deren Betrieb von einer widerruflichen Bewilligung der zuständigen Behörde abhängig ist. Für die Pfalz s. Dekret vom 10. August 1810. Siebenpfeiffer III S. 481.

Zu Abs. 2.

Der Abs. behandelt die Uebertretung der im Verordnungswege festgestellten Verpflichtungen der zum Arzneiwaarenhandel berechtigten Personen, insbesondere der Apotheker, soweit nicht eine Uebertretung des Art. 114 Abs. 3 in Frage steht.

Von den für die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in den Apothe-

ken bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften können nur jene unter Strafe gestellt werden, welche sich auf Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf der Arzneien beziehen. A. II S. 343.

Zur Zeit bestehen in dieser Richtung Bestimmungen über die Anschaffung der Arzneivorräthe, welche der Apotheker zu führen, in brauchbarem Zustande zu erhalten und in entsprechenden Zeiträumen zu erneuern verpflichtet ist, so wie über die Ordnung und Aufbewahrung dieser Waaren, Apothekerordnung §. 50—56, über die Zubereitung (Rezeptur) der Arzneien, daselbst §. 61, 62, über Abgabe und Verkauf der Arzneien, daselbst §. 34 Ziff. 6. In Bezug auf die Verpflichtung zur kreditweisen Ablassung von Arzneien wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Richter die Verpflichtung der Apotheker zur kreditweisen Abgabe an Unbemittelte nicht weiter ausdehnen werde, als die anerkannte Haftungspflicht der Armenpflege für die Zahlung solcher Arzneien reicht, da man dem medizinisch-polizeilichen Verordnungsrecht die Befugniß nicht zuschreiben kann, zu Gunsten unbemittelter Personen Eingriffe in das Privateigenthum der Apotheker zu machen. A. II 343.

Zu den Vorschriften, welche sich auf den Verkauf der Arzneien beziehen, gehören die Bestimmungen über den Handverkauf (d. h. den Verkauf ohne schriftliche Ordination eines Arztes) im §. 64 der Apothekerordnung, ferner die Verordnungen, welche die Apotheker zur Einhaltung der Apothekertaxordnung und der darin festgesetzten Preise verpflichten. Apothekertaxordnung vom 27. Januar 1842, RB. S. 317—22, und die dazu erlassene Verordnung vom 21. August 1848 (RB. S. 828, 829). Ferner die Verord. vom 30. Januar 1811, die Einführung eines neuen Apothekergewichtes im Königreiche betr. (Reg.-Bl. S. 194).

4) Die Uebertretung des Abs. 2 ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde verfolgbar. Die bestehenden Medizinalverordnungen, insbesondere die Apothekerordnung, enthalten eine Mannichfaltigkeit von Bestimmungen, von denen viele nur instruktiver Natur sind, und deren Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit mehrfach durch Zeit- und Ortsverhältnisse bedingt ist. Bei Erlassung dieser Bestimmungen wurde nicht daran gedacht, daß jede Uebertretung eine Polizeistrafe zur Folge haben solle. Eine zweckmäßige Ausscheidung jener Bestimmungen, welche unter Polizeistrafe gestellt werden sollen, läßt sich weder durch Gesetz noch durch Verordnung genügend bewirken, da hiebei nicht blos Ortsverhältnisse, Absatz und Frequenz der Apotheke, sondern selbst Personalverhältnisse zu berücksichtigen sind, und beispielsweise aus dem Ergebnisse einer Apothekenvisitation nicht nach der Zahl der vorgekommenen formellen Versehen gegen die Apothekerordnung, sondern nach dem Gesammtzustande der Apotheke, nach der Befriedigung oder Nichtbefriedigung der nach den örtlichen Umstän-

den zulässigen Ansprüche die Frage zu beantworten sein wird, ob die Vorgerichtstellung des Apothekers zu veranlassen sei oder nicht; die einzige Art und Weise, um eine vernünftige Ausscheidung zwischen den zur Verfolgung und den zum Stillschweigen oder zu einer blosen Warnung und Belehrung von Seite der Medizinalbehörde geeigneten Verfehlungen zu machen, schien darin zu liegen, daß man die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen der betreffenden Medizinalbehörde überläßt.

Das Gesetz spricht nur von der zuständigen Medizinalbehörde, ohne zu bezeichnen, welche dieselbe ist. Die Festsetzung der Zuständigkeit ist daher der Medizinalorganisation überlassen, welche bisher im Verordnungswege geregelt worden ist und auch künftig diesem Wege vorbehalten bleibt. Das Recht der Beaufsichtigung der Apotheken steht jetzt dem Gerichtsarzte in seinem Bezirke, das Recht der Oberaufsicht nach §. 56 Abs. 4—5 der Kompetenzverordnung vom 17. November 1825 der Kreisverwaltungsstelle zu; da die Kreismedizinalbeamten keine selbständige Behörde bilden, sondern der Kreisregierung inkorporirte technische Mitglieder sind, kann der im Abs. 2 erwähnte Antrag von dem einschlägigen Gerichtsarzte oder von der Kreisverwaltungsstelle auf Anregung des Kreismedizinalrathes ausgehen. Der Medizinalbehörde ist hier nicht eine Anklagerolle, statt der Staatsbehörde oder neben derselben, zugedacht, sondern sie soll lediglich in jedem hiezu geeigneten Falle bei der Staatsbehörde den schriftlichen Antrag auf Verfolgung stellen, wodurch diese zur Verfolgung der Sache beim Polizeirichter ermächtigt wird.

A. III 494, 495.

Zu Abs. 3.

Im Falle der Bestrafung auf Grund des Abs. 1 ist nur die Konfiskation der Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, welche den Gegenstand der Uebertretung bilden, nicht der hiezu gebrauchten Werkzeuge, Apparate oder der hiezu bestimmten Rohstoffe zulässig.

A. II 231.

Zu Abs. 4.

Im Sinne des Art. 112 ist es jedem Viehbesitzer gestattet, seine Thiere selbst zu kuriren oder sich hiezu seiner Dienstleute zu bedienen, es ist ferner in Nothfällen die Vornahme der nöthigen thierärztlichen Handlungen auch blosen Empirikern gestattet. Diese Befugnisse könnten zum Schaden der Landwirthschaft illusorisch gemacht werden, wenn nach den bisherigen Medizinalvorschriften Heilmittel für Thiere, soweit sich solche nicht zum Handverkaufe eignen, nicht ohne ein von einem approbirten Thierarzte ausgestelltes oder genehmigtes Rezept abgegeben werden dürften. Deßhalb die Bestimmung des Abs. 4.

Um sich Gifte zu verschaffen, kann diese Bestimmung nicht mißbraucht

werden, da Abs. 4 nur eine Einschränkung des Art. 115, dem er angehört, nicht aber des Art. 114 enthält. Um jedoch auch die Verhütung weiterer Mißbräuche, namentlich in Bezug auf sehr energisch wirkende (drastische) Mittel möglich zu machen, ist der Staatsregierung das Recht vorbehalten, im Verordnungswege die nöthigen Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen anzuordnen, deren Uebertretung wieder der Strafbestimmung des Abs. 2 anheim fallen würde. So lange aber solche Vorschriften nicht erlassen sind, ist die Abgabe der betreffenden Heilmittel unbedingt gestattet. A. III S. 396, 493.

Art. 116.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Zu Abs. 1.

Die nach dem Worte „ankündigt" im Entwurfe enthaltenen Worte „oder anpreist" wurden gestrichen, weil ein Anpreisen an sich, wenn es nicht eine Ankündigung enthalte, nicht gegriffen werden wollte, z. B. Anpreisung in einer Zeitschrift, in einem Zeitungsartikel, der nicht seinem Inhalte nach eine Ankündigung enthält. A. III S. 150. Zu Abs. 2. Siehe Anm. 2 zu Art. 93.

Art. 117.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1) Die bestehenden Bestimmungen über Schutzpockenimpfung bei Döllinger XV S. 716—777; XXX S. 207—210.

2) Das Gesetz hält an der Aufstellung einer allgemeinen Impfpflicht fest und überläßt deren nähere Regulirung dem Verordnungsrechte. A. II S. 343. Jetzt ist dieselbe zu bemessen nach Verord. v. 22. Dezember 1830 (RB. S. 1326) vom 12. August 1834 und 17. Dezember 1852 (RB. S. 1261).

Die Impfpflicht enthält:

a) die Verpflichtung die zur Impfung geeigneten Kinder zur Vornahme der öffentlichen Schutzpockenimpfung zu stellen. Die Impfpflicht tritt mit dem 1. April jeden Jahres für alle im vorhergegangenen Jahre geborenen Kinder ein, welche zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen sind, wenn nicht ein Grund der gänzlichen oder zeitlichen Befreiung besteht. Gänzliche Befreiung tritt nach Verord. v. 17. Dezember 1852 §. 4 ein:

aa) wenn das Kind mit Erfolg geimpft,

bb) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder

cc) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung findet bei großer Schwäche des Kindes oder in Folge der in der allegirten Verordnung spezifizirten Krankheitserscheinungen statt und hat die Zurückstellung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Impfung zur Folge.

Brechen in einem Orte die natürlichen Blattern oder Varioliden aus, so sind alle Kinder jeden Alters, auch die im selben Jahre geborenen, soferne denselben weder eine gänzliche noch theilweise Befreiung nach obigen Grundsätzen zukommt, zur außerordentlichen Impfung zu stellen.

b) Die Verpflichtung, die geimpften Kinder am 8. Tage nach der Impfung zur Impfkontrole vorzustellen. Eine 2. Kontrole zwischen dem 20. und 32. Tage ist durch Verord. v. 12. August 1834 nachgelassen. Eine Berechtigung des Impfarztes, ohne Zustimmung der Aeltern die Pusteln des Impflinges zur Gewinnung von Impfstoff zu öffnen, läßt sich aus der Impfpflicht nicht ableiten, die Aufstellung einer solchen Befugniß schien auch nicht nöthig, da es nicht an Müttern fehlen wird, welche umsonst oder gegen geringe Vergütung diese für den Impfling unschädliche Operation gestatten. A. III S. 397.

3) Die Polizeibehörde, welche die öffentliche Ausschreibung der vorzunehmenden ordentlichen oder außerordentlichen Impfung erläßt, hat auch die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die gänzliche oder theilweise Befreiung der nicht zur Impfung gebrachten impfpflichtigen Kinder nachzuweisen ist. Diese Bestimmung muß nicht nothwendig in der ersten Bekanntmachung erfolgen, auch

ist es nicht nothwendig, den Tag der öffentlichen Impfung auch zur Lieferung dieser Nachweise zu bestimmen, vielmehr kann ein späterer Termin hiefür festgesetzt werden, weil die in Städten zahlreich vorkommenden Privatimpfungen nicht immer am Tage der öffentlichen Impfung in der Art beendigt sind, daß über deren Erfolg Zeugnisse ausgestellt werden können. Der geforderte Nachweis kann nicht blos durch schriftliche Zeugnisse, sondern auch in anderer Weise geliefert werden. A. II S. 232; III S. 150, 223.

4) Im Falle fortgesetzter Renitenz ist die Polizeibehörde berechtigt, auf Grund des Art. 30 Abs. 1 die impfpflichtigen Kinder zur Vornahme der Handlung abholen zu lassen. A. III S. 223.

Art. 118.

An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Vorsteher öffentlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche Kinder ohne die vorschriftsmäßigen Zeugnisse aufnehmen, unterliegen disziplinärer Ahndung.

Nach den Worten „Genüge geleistet" wurden die im Entwurfe enthalten gewesenen Worte „oder die natürlichen Blattern überstanden" gestrichen, weil auch hierdurch nach den bestehenden Verordnungen (V. v. 17. Dezember 1852 §. 4) der Impfpflicht Genüge geleistet wird. A. II S. 232; III S. 223.

Art. 119.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

1) Die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Dienstboten wurde abgelehnt, weil man einem Dienstboten, soferne er nicht als Stellvertreter eines abwesenden oder erkrankten Familienhauptes anzusehen ist, die Anzeigepflicht nicht zumuthen zu dürfen glaubte. A. II S. 343.

2) Personen, welche medizinische Kenntnisse nicht besitzen, kann man nicht zumuthen, die natürlichen Blattern von Krankheiten ähnlicher Art, z. B. Varioliden, Varizellen oder Wasserblattern zu unterscheiden; die Uebertretung kann daher nur von jenen Personen begangen werden, welche die Natur der aufgetretenen Krankheit gekannt oder in Erfahrung gebracht haben. A. II S. 232.

3) Die Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche nach Erforderniß die Distriktspolizeibehörde zum Zwecke der Ergreifung der gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nöthigen Maßregeln zu benachrichtigen hat. Ist ein Arzt beigezogen, so geht die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige nach Art. 126 auf diesen über. A. III S. 150.

Art. 120.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

1) Das Wort „wissentlich" ist auf alle im Abs. 1 enthaltenen thatsächlichen Umstände, auf das Vorhandensein eines Uebels, auf dessen ansteckende Natur und auf die Verheimlichung desselben zu beziehen, und gilt nicht nur für den ersten, sondern auch für den zweiten mit den Worten „desgleichen wer" beginnenden Satz. A. III S. 223.

2) Unter dem „Fabrikherrn" ist bei auf Aktien gegründeten Fabriken der Direktor oder Gerant der Fabrik zu verstehen. A. III S. 151.

3) Wiewohl im Abs. 1 nach den Worten „der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn" der in anderen Artikeln gewöhnlich beigefügte Zusatz „oder deren Stellvertreter" nicht ausdrücklich beigefügt ist,

kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Falle der Abwesenheit jener Personen die dem Stellvertreter derselben gegenüber stattgefundene Verheimlichung eines ansteckenden Uebels durch die im Art. genannten Personen der gleichen Strafbestimmung unterliegt.

Art. 121.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Die Besitzer von Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten oder anderen in ähnlicher Weise zur Verbreitung von Ansteckungen geeigneten Gegenständen, welche während einer ansteckenden Krankheit von dem Leidenden gebraucht worden sind, werden nach Maßgabe dieses Artikels strafbar:

1) wenn sie solche Gegenstände auf Nachfrage der Polizei, welche nicht blos von einem Polizeibeamten, sondern auch von einem hiezu beauftragten oder instruktionsmäßig handelnden untergeordneten Bediensteten vorgenommen werden kann, verheimlichen, A. III S. 223 und 224;

2) wenn sie solche Gegenstände nicht in der von der zuständigen Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigen, — wobei es gleichgiltig ist, ob hierüber eine besondere Anordnung an den betreffenden Besitzer ergangen ist, oder ob eine bei dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit von der zuständigen Behörde nach Art. 248 des StGB. besonders bekannt gemachte Anordnung von allgemeiner Geltung hierüber ergangen ist;

3) wenn sie solche Gegenstände, deren Vernichtung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist, der Vernichtung entziehen durch Verheimlichung, Wegschaffung und dergl. Die Vornahme der angeordneten Vernichtung kann zwar dem Inhaber unter Aufsicht und Leitung der Polizeibehörde gestattet werden, kann ihm aber nicht anbefohlen werden, wohl aber muß er die Vornahme derselben in der von der Polizeibehörde angeordneten Weise geschehen lassen.

Es wurde hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß solche Vernichtungsmaßregeln nur auf Grund zuverlässiger technischer Gutachten und nur im Falle der Nothwendigkeit verhängt werden, und daß erforderlichen Falles das den Betheiligten unzweifelhaft zustehende Rekursrecht den erforderlichen Schutz gewähren werde. In älterer Zeit hat die Polizei bei ansteckenden Krankheiten Massen von Gütern vernichten lassen, und es ist als ein Triumph der neueren Medizin zu erachten, daß man ohne solche Zerstörungen an Volksvermögen den ansteckenden Krankheiten rascher und sicherer als früher ein Ziel zu setzen vermag. Die Zerstörung der Betten, Kleidungsstücke der Verstorbenen ist thatsächlich fast ganz außer Uebung gekommen und durch wirksame Reinigungen ersetzt, A. II S. 300; III S. 223.

4) Wenn sie solche Gegenstände, von denen sie wissen, daß deren Vernichtung im gesundheitspolizeilichen Interesse erfordert sei, verkaufen oder in anderer Weise in den Verkehr bringen; wobei es nicht erforderlich ist, daß bereits eine polizeiliche Dazwischenkunft oder eine die Vernichtung anordnende Verfügung erfolgt sein müsse. A. III S. 223.

Dritte Personen werden strafbar, wenn sie solche Gegenstände, von denen sie wissen, daß deren Vernichtung polizeilich angeordnet oder im sanitätspolizeilichen Interesse erforderlich ist, entweder für sich selbst erwerben oder als Mittelspersonen verkaufen oder sonst in Umlauf setzen.

Das Verhältniß des gegenwärtigen Artikels zu StGB. Art. 248 ist folgendes:

Offenbar fällt das Material des Art. 121 unter die im StGB. Art. 248 vorbehaltenen Schutz- und Sicherungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Die Vorsorge für gehörige Reinigung der von den Kranken gebrauchten Effekten, für Vernichtung derjenigen Gegenstände, welche geeignet sind, den Ansteckungsstoff in sich aufzunehmen, und welche nicht gereinigt werden können, ist ein Vorbeugungsmittel gegen Verbreitung solcher Krankheiten, und es werden auch in den medizinalpolizeilichen Vorschriften, welche aus Anlaß des Auftretens solcher Krankheiten erlassen werden, gewöhnlich Anordnungen in dieser Beziehung getroffen.

Allein selbst in diesem Falle ist die Uebertretung der auf Grund des StGB. Art. 248 erlassenen Vorschriften, welche zugleich unter PStGB. Art. 121 fällt, nicht nach StGB. Art. 248, sondern nach PStGB. Art. 121 zu bestrafen.

Dieser ist Spezialgesetz für die in ihm behandelten Fälle, dessen besondere Vorschrift der allgemeinen des StGB. Art. 248 vorgeht.

Bezüglich der Kompetenz zur Erlassung der im Art. 248 des StGB. vorgesehenen Vorschriften wird bemerkt:

In Sachen der Medizinalpolizei steht der Ortspolizeibehörde nach §. 90 lit. k der VI. Verfassungsbeilage die Befugniß zu, in dringenden Fällen augenblickliche Vorkehrungen zu erlassen; die Handhabung der Medizinalpolizei in den einzelnen Vorkommnissen steht der Distriktspolizei, in München nach §. 40 der allerh. Verordn. vom 15. Septbr. 1818 der Polizeidirektion zu. Dagegen ist die Erlassung allgemeiner Anordnungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen oberpolizeilich und durch die Kompetenzverordnung vom 17. Dezbr. 1825 §. 52 in die Befugnisse der Kreisregierungen gelegt.

Bei der Redaktion des Art. 248 des StGB. wurde unter Vorbehalt des kgl. Verordnungsrechtes mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes darauf Werth gelegt, daß Strafeinschreitungen wegen Nichtbeachtung der medizinalpolizeilichen Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten nur dann statthaft seien, wenn aus Anlaß des Auftretens solcher Krankheitserscheinungen eine neue Bekanntmachung der nach den Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften nunmehr ins Leben tretenden Polizeimaßregeln stattgefunden hat, oder wenn spezielle Anordnungen der zuständigen Distrikts- oder Lokalpolizeibehörde an diejenigen Betheiligten ergangen sind, welche sich darnach zu achten haben.

Die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten sind ihrer Natur nach außerordentliche und vorübergehende Maßregeln, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen in das Leben, und wenn ihr Veranlassungsgrund beseitigt ist, wieder außer Wirksamkeit treten. Diese Maßregeln beruhen auf wissenschaftlich technischen Voraussetzungen, welche bei dem Fortschritte der medizinischen Wissenschaften und Erfahrungen einem steten Wechsel unterworfen sind. Deßhalb enthalten die älteren Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften eine Masse von veraltetetem und unbrauchbarem Material, dessen Anwendung einer vernünftigen Medizinalpolizei heute nicht mehr in den Sinn kommen kann.

Demnach wurde es als nothwendig erachtet, daß die Unterthanen auf das Inslebentreten solcher Ausnahmsvorschriften durch eine neue Publikation derselben aufmerksam gemacht und daß hiebei nur dasjenige, was noch als brauchbar erachtet wird, eingeschärft, das Veraltete aber durch entsprechende neue Vorschriften ersetzt werde. Es wurde jedoch als unzweifelhaft erachtet, daß auch die Distriktspolizeibehörden berechtigt sind, sobald sich ein Bedürfniß hiezu ergibt, vorbehaltlich der zu veranlassenden oberpolizeilichen Anordnungen in ihrem Bezirke die zur Zeit in Geltung stehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften wiederholt zu publiziren und die zu deren Vollzuge erforderlichen besonderen Anordnungen zu er-

lassen, und daß auch die Ortsbehörden die augenblicklich erforderlichen Maßregeln anzuordnen berechtigt bleiben; wobei die Zuwiderhandlungen gegen solche orts- oder distriktspolizeiliche Anordnungen nicht minder der Strafbestimmung des Art. 248 anheimfallen, als die Uebertretung der besonders publizirten Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften.

Art. 122.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Bei der überhandnehmenden Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen, besonders bei den zwischen den bayerischen, würtembergischen und churhessischen Gränzgebieten hin- und herziehenden Heerden, wurde eine ähnliche Maßregel, wie im Königreiche Würtemberg, für nöthig erachtet und durch Ministerialausschreiben vom 27. April 1835, welcher eine Instruktion von demselben Tage beigefügt ist, für die Landestheile diesseits des Rheines eingeführt (Döllinger XV S. 699).

Diese Anordnung ist durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 4 (Reggsbl. S. 928 f.) in der Absicht aufgehoben worden, die Erlassung der gemäß des Artikels zulässigen Maßregeln lediglich den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisverwaltungsstellen anheimzugeben.

Die in dem Ministerialerlasse vom 27. April 1835 angeordneten Beschaumaßregeln hatten die Natur einer ständigen Maßregel zur Verhütung der Schafräude; und es können in ähnlicher Weise auch künftig über die im Art. aufgeführten Gegenstände ständige Maßregeln durch oberpolizeiliche Vorschriften neu eingeführt werden, während StGB. Art. 363 Abs. 2 nur solche Anordnungen gegen Thierkrankheiten im Auge hat, welche bei jedem Erscheinen einer ansteckenden Thierkrankheit besonders erlassen oder wenigstens aufs Neue publizirt werden.

Zu dem allegirten Art. 363 Abs. 2 steht der gegenwärtige Artikel in dem Verhältnisse eines Spezialgesetzes gegenüber einer generellen Vorschrift. Für die Gegenstände, auf welche sich derselbe bezieht, hat derselbe daher vor dem Art. 363 Abs. 2 des StGB. den Vorzug.

Art. 123.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 123 dient zur Ergänzung des StGB. Art. 363 Abs. 2. Der letztere sichert den Organen der Polizeiverwaltung das Recht, die nöthigen Einfuhrverbote, Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Maßregeln, welche zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten erforderlich sind, zu erlassen. Allein die Anwendbarkeit des Art. 363 Abs. 2 setzt voraus, daß aus Anlaß bestimmter Ereignisse, z. B. des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit in benachbarten Staaten oder in anderen Landestheilen, oder in Folge des sporadischen Vorkommens einzelner Krankheitsfälle entweder die älteren Anordnungen aufs Neue publizirt, oder neue Anordnungen für den in Frage stehenden Ausbruch der Krankheit erlassen oder wenigstens vorsorgliche Anordnungen von der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde getroffen worden sind. Sobald aber die im StGB. Art. 363 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen verkündet sind, tritt die Bestimmung dieses Art. in Anwendung.

Im Interesse der Polizeiverwaltung war daher nur noch erforderlich, Vorsehung dafür zu treffen, daß bei einzelnen sporadisch vorkommenden Erkrankungsfällen augenblicklich das Nothwendigste geschehe, um dem Umsichgreifen der Krankheit vorzubeugen, und daß die Polizei sofort von dem Auftreten solcher Erscheinungen unterrichtet werde, um gemäß Art. 363 Abs. 8 des StGB. das weiter Erforderliche vorkehren zu können.

Das Gesetz fordert daher von jedem Eigenthümer eines Viehstückes und von Jedermann, dem die Hut oder Aufsicht fremder Thiere anvertraut ist, daß er im Falle der Wahrnehmung von Kennzeichen einer ansteckenden Thierkrankheit an einem ihm angehörigen oder ihm zur Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere

1) das Thier von solchen Orten entfernt hält, wo dadurch fremde

Thiere angesteckt werden können, insbesondere von gemeinschaftlichen Weiden, Stallungen u. dgl. Dagegen ist die oft wegen Lokalitätenmangels nicht durchführbare Absonderung dieses Viehstückes von anderen ihm eigenthümlichen Thieren nicht erfordert, A. III S. 398;

2) daß er entweder sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des Thieres herbeiruft, auf welchen alsdann nach Art. 126 die Pflicht zur Erstattung der erforderlichen Anzeige übergeht.

Es wurde erwartet, daß nach Empfang einer solchen Anzeige die Ortspolizeibehörde nicht blos für die sofortige Benachrichtigung der höheren Polizeibehörde sorgen, sondern daß sie auch auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des StGB. die momentan erforderlichen Maßregeln sofort anordnen werde.

Sobald aber von den Befugnissen dieses Artikels Gebrauch gemacht ist, fällt die Uebertretung der hierauf gebauten Anordnungen durch den Eigenthümer oder Hirten des zuerst erkrankten Thieres, wie durch Jedermann, für welchen sie gegeben worden sind, den Strafbestimmungen dieses Art. anheim.

Deßhalb wurden alle weiteren Anordnungen besonderer Vorsichtsmaßregeln in solchen sporadischen Fällen, deren Uebertretung nach Art. 143 des Entwurfes unter Strafe gestellt werden sollte, als entbehrlich beseitigt; A. III S. 152, 398.

Die bisher ergangenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften über Viehseuchen s. bei Döllinger XV S. 560—698; XXX S. 187—197.

Art. 124.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Die polizeilichen Vorschriften über die Behandlung des Viehfalles bezwecken die Beseitigung von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Verwesung unbeerdigter oder nicht gehörig beerdigter Thierkörper. Bei dem in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben

getödteten Viehe wird zugleich die Verhütung weiterer Verbreitung der Seuche bezweckt.

Aeltere bayer. Verordnungen hierüber s. bei Döllinger XV S. 281 f.

Nach der in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Einrichtung soll der Transport und das Vergraben gefallener Thiere ausschließlich durch Wasenmeister besorgt werden, denen entsprechende Bezirke anzuweisen sind, und welche außerdem zum Vollzuge der sicherheitspolizeilichen Anordnungen gegen Hundswuth sowie zu ähnlichen Verrichtungen verwendet werden sollen.

Die Wasenmeisterei ist ein Gewerbe, welches in der Eigenschaft eines persönlichen Gewerbsrechtes wie als Realrecht vorkommen kann, dessen Ausübung jedenfalls eine Konzessionsverleihung erfordert.

Die Bildung der Wasenmeistereibezirke und die Konzessionsverleihung steht nach §. 44 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 den Distriktspolizeibehörden und den Magistraten jener Städte zu, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind.

Wie jedem Gewerbsinhaber gebührt dem Wasenmeister Schutz in der Ausübung seiner Gewerbsbefugnisse gegen die Konkurrenz unberechtigter Personen; auch war in den bisher bestandenen Verordnungen die Besorgung des Falles durch Schäfer oder andere Viehhirten oder durch den Vieheigenthümer selbst, oder durch ausländische Wasenmeister verboten. Jedoch war bereits durch Minist.-Entschl. vom 31. August 1836 (Döllinger Bd. XV S. 293) anerkannt, daß sich diese ausschließliche Berechtigung nur auf gefallenes Vieh beziehe, und daß dem Eigenthümer das Recht nicht bestritten werden könne, seine Thiere selbst zu tödten oder tödten zu lassen, und einzelne Theile, so weit sie brauchbar sind und das Thier nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, zu ökonomischen Zwecken, z. B. zum Schweinefutter, zu verwenden oder Anderen zu überlassen, da dem Wasenmeister nur die Wegräumung des gefallenen Viehes zukomme.

Der Grund, warum man die künftige Regulirung dieser Angelegenheit unbedingt der Oberpolizei anheim gab, bestand darin, daß man die Zweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtungen bezweifelte und der Oberpolizei eine neue Erwägung dieser Frage unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller beachtungswerthen gesundheitspolizeilichen und wirthschaftlichen Rücksichten anheim geben wollte.

Namentlich schien ein unbedingtes gesetzliches Gebot des Verscharrens aller gefallenen Thierkörper auf dem Wasen nicht rathsam, weil es möglich ist, solchen Thierresten unbeschadet aller gesundheitspolizeilichen Anforderungen eine werthvollere ökonomische Verwendung zu geben, z. B. zur Salmiakfabrikation, wie dies schon in einem Theile der Pfalz üblich ist.

Durch Ministerialbekanntmachung v. 28. Mai 1862 Ziff. 5 (Reg.-Bl. S. 928) sind auf Grund des PStGB. Art. 45 Abs. 2 alle bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen aufgehoben worden, in der Absicht, die Erlassung der erforderlichen Anordnungen den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisverwaltungsstellen anheim zu geben.

Diese Aufhebung bezieht sich natürlich nur auf die in den betreffenden Verordnungen und Ministerialerlassen enthaltenen sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen, soweit sie sich auf die Gegenstände des Art. 124 beziehen, nicht auf die das Wasenmeistergewerbe betreffenden gewerbspolizeilichen Vorschriften, an welchen die neueste Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes nichts Wesentliches geändert hat.

In der Pfalz war dieser Gegenstand bisher durch die nunmehr aufgehobenen Bestimmungen des Art. 18 und 23 des Feldpolizeigesetzes vom 28. September 1791, durch Art. 459, 460 u. 461 des Code pénal und ein Arrêté du Directoire exécutif vom 27. Messid. V, sowie durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierung v. 1. Oktober u. 12. November 1817 (Siebenpfeiffer III S. 533 u. 534) geregelt. Diese Vorschriften sind durch die Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862 nicht berührt.

Durch die Entschließung vom 1. Oktober 1817 ist in Ziff. 1 und 2 unter Einschärfung der bestehenden Gesetze die im Art. 13 des Gesetzes vom 28. September 1791 jedem Viehbesitzer zugestandene Befugniß, das Vieh in sein Eigenthum zu begraben, aufgehoben worden. Dabei wurde unter Ziff. 3 u. 4 verfügt:

3) Daß für jede Gemeinde ein besonderer, oder für mehrere nahe gelegene Gemeinden ein gemeinschaftlicher, nach Verhältniß des Viehstandes berechneter, wenigstens 300 Schritte von allen Gebäulichkeiten, 100 Schritte von jedem Fahrwege (sei es Hauptstraße oder Verbindungsweg), eben so weit von den gemeinschaftlichen Weideplätzen entfernt, wo möglich gegen Nordost liegender, mit einem drei Schuh breiten und eben so tiefen, mit scharf abgestochenen, senkrecht hinunter gehenden Rändern versehenen Graben umgebener, weder mit Bäumen noch mit Gesträuchen bepflanzter Wasenplatz eingerichtet werde, auf welchem alles krepirte Vieh während der ersten 24 Stunden nach dem Tode in eine wenigstens 4 Schuh tiefe Grube verscharrt werden muß.

4) Daß in jeder oder in mehreren Gemeinden eine Person sich befinde, welche auf Begehren des Vieheigenthümers das krepirte Vieh desselben auf dem bestimmten Wasenplatze gegen eine billige Entschädigung verscharre, jedoch ohne daß letzterer gezwungen sei, sich desselben zu bedienen, und

dabei zu berücksichtigen, daß keines dieser Subjekte weiter als 2 Stunden von den entferntesten unter den Orten, an welchen er diese Verpflichtung übernommen hat, wohne.

Ueber das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen ist durch Reskript vom 23. Februar 1838 Amtsbl. S. 96 bestimmt:

1) Das Knochensammeln von verscharrten Thieren darf nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters oder Adjunkten der betreffenden Gemeinde und nur an den hiefür speziell bestimmten Orten stattfinden.

2) Bei dem Ausgraben ist ein von dem Ortsvorstande zu bezeichnender Sachverständiger beizuziehen, welcher darüber zu wachen hat, daß keine Knochen herausgenommen werden, an welchen sich noch Reste von Fleisch befinden. Derselbe hat für diese Bemühung an den Unternehmer der Nachgrabung eine vom Ortsvorstande vorher festzusetzende Entschädigung anzusprechen.

3) Gruben, in welchen an ansteckenden Krankheiten gefallenes Vieh vergraben ist, dürfen in keinem Falle wieder geöffnet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß der gegenwärtige Artikel dem Art. 363 Abs. 2 des StGB. gegenüber die speziellere Bestimmung enthält, daß daher die hier behandelten Zuwiderhandlungen, selbst wenn sie während der Dauer einer Viehseuche im Widerspruche gegen bekannt gemachte sanitätspolizeiliche Anordnungen verübt werden, immerhin nur nach Art. 124 des PStGB. zu strafen sind.

Art. 125.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Nach dem Ministerialausschreiben vom 20. Juli 1829 (Döllinger XV S. 289 u. 290) Ziff. 3 sollte jedem aufgestellten Wasenmeister von der vorgesetzten Polizeibehörde eine Instruktion ertheilt werden, worin der Umfang der Dienstobliegenheiten genau bezeichnet und der Betrag der für die einzelnen Verrichtungen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt werden soll.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 6 (Regbl. S. 928) sind auf Grund des PStGB. Art. 45 Abs. 2 alle auf den Gegenstand des Art. Bezug habende ältere Gesetze und Verordnungen aufgehoben und sollen die nöthigen Anordnungen künftig lediglich im Wege oberpolizeilicher Vorschriften der Kreisverwaltungsstellen erfolgen. In diesen

Vorschriften können für die Wasenmeister auch Anordnungen über die im Art. 124 behandelten Gegenstände, so weit sie in deren Gewerbsobliegenheiten einschlagen, getroffen werden, deren Uebertretung unter die strengere Strafbestimmung des Art. 125 mit Recht zu stellen ist, weil derjenige, welcher die Wegschaffung und Beerdigung gefallener Thiere zu seinem besonderen Berufe gemacht und hiefür eine ausschließende Berechtigung erlangt hat, mehr verschuldet, als ein Dritter, der gegen Art. 124 verstößt.

In der Pfalz ist in Ermangelung des Institutes der Wasenmeisterei der Art. nicht anwendbar. Die von der Gemeindebehörde nach Ziff. 4 des Reskr. vom 1. Oktbr. 1817 (s. die Bemerkungen zu Art. 124) aufgestellten Personen werden im Falle der Zuwiderhandlung gegen Art. 124 nach diesem bestraft.

Art. 126.

Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Der Art. bezweckt, die rechtzeitige Benachrichtigung der Medizinalpolizeibehörden von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren zu sichern; damit die nöthigen Gegenmaßregeln ergriffen, namentlich auf Grund des StGB. Art. 248 und 363 Abs. 2 die geeigneten Anordnungen erlassen werden können. Der Umfang der Anzeigepflicht in Bezug auf die Krankheitsformen, bei welchen sie besteht, soll durch Verordnung positiv geregelt werden. Das ist nicht blos deßhalb nothwendig, weil der Streit über die ansteckende Natur vieler Krankheiten zur Stunde noch nicht gelöst ist, sondern auch aus dem Grunde, weil man sich nicht bei allen als ansteckend erachteten Krankheiten im Besitze von Mitteln befindet, um die Ansteckungsgefahr zu beseitigen oder zu beschränken.

Das bisherige Polizeirecht löst diese Frage sehr unvollkommen.

Gerichtsärzte sollen nach §. 11 lit. f des Ediktes über das Medizinalwesen von 1808 von dem Ausbruche von Epidemieen oder Epizootieen an den Gränzen oder innerhalb ihres Bezirks der Kreisregierung Anzeige machen. Die Außerachtlassung dieser Bestimmung würde jedoch lediglich als Sache der dienstlichen Disziplin anzusehen sein. Die Anzeigepflicht anderer praktischer Aerzte ist durch Verordnungen nicht geregelt.

Die Anzeigepflicht der Landärzte ist nach §. 9 der Instruktion für dieselben vom 10. Februar 1812 zu bemessen; die Anzeigepflicht der nach der Verord. v. 25. Oktober 1836 aufgestellten Chirurgen nach §. 3 der Instruktion vom 25. Oktober 1836; die Anzeigepflicht der nach Verordnung vom 21. Juni 1843 angestellten Bader nach §. 8 Abs. 2 dieser Verordnung; die Anzeigepflicht der Thierärzte nach §. 31 der Instruktion vom 1. Februar 1820. — Soweit jedoch in diesen Verordnungen nicht bestimmte Krankheiten spezialisirt sind, ist der Art. 126 nicht anwendbar.

Art. 127.

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heil-Anstalten.

Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

1) Unter Privatheilanstalten sind alle Anstalten für Heilung von Krankheiten ohne Unterschied der Krankheitsformen begriffen, namentlich Privatirrenanstalten, Augenheilanstalten, orthopädische Anstalten, Anstalten für Heilgymnastik, Kaltwasserheilanstalten. Das im Entwurfe noch enthaltene Wort „Gesundbrunnen" wurde gestrichen, weil die Eröffnung solcher Brunnen nur dann Bedeutung für die Medizinalpolizei hat, wenn dieselben Bestandtheile einer Heilanstalt bilden, nicht aber, wenn blos eine Mineralquelle gefaßt und dem Publikum benutzbar gemacht wird. Rücksichten auf die Nachtheile, welche durch Eröffnung einer neuen Heilquelle einer anderen in der Nähe befindlichen renommirten und patentisirten Heilquelle zugehen könnten, wurden nicht als auf polizeilichem Gebiete beachtungswerth erachtet, sondern es müßten die deßfallsigen Eigenthumsbeschränkungen auf dem Gebiete des Civilrechtes geordnet werden. Die Unterstellung aller für den Ge-

brauch des Publikums zu eröffnenden Badeanstalten unter den Art. war vorzugsweise durch sittenpolizeiliche Rücksichten motivirt. A. II S. 234; III S. 153, 154, 498.

Die Errichtung der in Abs. 1 bezeichneten Anstalten ist nach §. 79 Abs. 9 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 als eine freie Erwerbsart erklärt, deren Ausübung von einer widerruflichen Bewilligung der zuständigen Behörde abhängig ist. Bezüglich der Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden zur Ertheilung und Wiedereinziehung solcher Bewilligungen ist auf die bestehenden besonderen Vorschriften verwiesen, welche für die im Abs. 1 angeführten Anstalten zur Zeit noch nicht existiren.

2) Die Behörde, welche die Genehmigung solcher Anstalten zu ertheilen hat, ist auch befugt, die Ertheilung derselben an Bedingungen bezüglich der Einrichtung und des Betriebes zu knüpfen. Doch dürfen solche Bedingungen nur im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit aufgestellt, nicht aber Anforderungen in Bezug auf Comfort, Eleganz und Verschönerung geltend gemacht werden. A. II S. 343; III S. 398, 399.

Art. 128.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Für den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen schädliche Einflüsse des Arbeitsbetriebes in Fabriken und Gewerben bleibt der Medizinalpolizei noch viel zu thun. Indessen erfordern auch die Interessen der Produktion und Industrie die gebührende Berücksichtigung und es sind zwangsweise durchzuführende Anordnungen nur dann gerechtfertigt, wenn einerseits über das Vorhandensein erheblicher Gesundheitsgefahren, andererseits über die Zuverlässigkeit der angeordneten Sicherungsmittel kein Zweifel besteht. A. II S. 234. Hieher gehören die zur Verhütung der in Phosphorzündholzfabriken vorkommenden Kieferknochenkrankheit durch Minist.-Reskr. vom 11. Oktober 1849 (Döllinger XXX S. 294) getroffenen Anordnungen.

Art. 129.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Zu Abs. 1 u. 2.

Der Art. bezweckt die Verhütung der Gesundheitsgefährdungen und sonstiger erheblicher Benachtheiligungen und Belästigungen, welche den Bewohnern der Städte und Ortschaften durch schädliche und belästigende Ausdünstungen, Lärmen, Rauch, hohe Feuergefährlichkeit, Explosionsgefahr u. dgl. von Fabrik- und Gewerbsetablissements zugehen können.

Bisher war es lediglich Sache der Gewerbspolizei, bei Anlegung neuer Gewerbe oder Transferirung bestehender, deren Betrieb in hohem Grade lärmenerregend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder feuergefährlich ist, dafür zu sorgen, daß dieselben nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen und Wohngebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften, an Plätzen zugelassen werden, wo jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Es mußten daher in jedem einzelnen Falle die zu besorgenden Nachtheile erwogen und konstatirt und das Geeignete verfügt werden. §. 89 der Instruktion vom 17. Dezember 1853, zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes (Reg.-Bl. S. 1927).

In der Pfalz war diese Angelegenheit durch kais. Dekret v. 15. Okt.

1810 näher geregelt. Hienach dürfen Manufakturen und Gewerbe, welche einen ungesunden oder widrigen Geruch von sich geben, nicht mehr ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörden angelegt werden. Diese Anstalten sind in 3 Klassen getheilt.

In die erste Klasse sind jene Anstalten eingereiht, welche absolut von Privatbehausungen entfernt werden sollen; die Erlaubniß zur Errichtung solcher soll nur durch ein im Staatsrathe ergangenes Dekret bewilligt werden.

In die zweite Klasse sind jene Anstalten gestellt, welche nicht streng nothwendig abgelegen sein müssen, deren Anlage jedoch nur insoferne zu erlauben ist, als man davon Gewißheit erlangt, daß die darin unternommenen Arbeiten in einer Weise ausgeführt werden, wobei den benachbarten Eigenthümern keine Beschwerde noch irgend ein Schaden erwachsen kann. Die Genehmigung wird vom Präfekten (Regierungspräsidenten) auf Gutachten des Unterpräfekten (Bezirksamtmannes) ertheilt.

In die dritte Klasse fallen jene Anstalten, welche ohne Unfüglichkeit bei den Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizei unterworfen bleiben müssen. Die Erlaubniß ertheilt der Unterpräfekt (Bezirksamtmann) auf Gutachten der Bürgermeister. Beigefügt ist ein Verzeichniß der in diese 3 Klassen eingereihten Gewerbe und Fabrikunternehmungen, welches durch eine von dem Minister des Innern vom 22. November 1811 erlassene Instruktion ergänzt worden ist.

Reg.-Entschl. v. 25. Juli 1835, Amtsbl. S. 351.

Für die Zukunft ist durch Verordnung das Verzeichniß jener Fabriken und Werkstätten festzusetzen, welche nicht ohne besondere polizeiliche Genehmigung neu errichtet oder wesentlich verändert, und für welche von der die Genehmigung ertheilenden Behörde die nothwendigen Vorschriften bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebes als Bedingungen der ertheilten Genehmigung vorgezeichnet werden dürfen. Hiebei wurde vorausgesetzt, daß in der zu erlassenden Verordnung mit nöthiger Umsicht verfahren und daß die erforderlichen Revisionen der Verordnung mit Rücksicht auf den Fortschritt der Betriebsverhältnisse rechtzeitig vorgenommen werden, da einerseits neue belästigende Fabrikationszweige aufkommen, andererseits durch Verbesserung der Betriebsverhältnisse bisher bestandene Nachtheile vermeidlich werden können. Mot. zum Entw. Art. 118—177 Ziff. 13. A. II S. 234.

Vor Erlassung der im Abs. 2 bezeichneten Verordnung bleibt der Art. in den Landestheilen diesseits des Rheins unanwendbar, während in der Pfalz das Dekret von 1810 Geltung behält.

Selbstverständlich kann die zu erlassende Verordnung auf vor deren Wirksamkeit bestandene Etablissements keine rückwirkende Kraft äußern, die

Regelung der Kompetenz zur Ertheilung der im Abs. 1 vorbehaltenen Genehmigung ist Sache der Verwaltungsorganisation. Zur Zeit fällt dieselbe in den Landestheilen diesseits des Rheins in die Zuständigkeit jener Behörden, welchen die Ertheilung der betreffenden Gewerbskonzession, nunmehr gemäß §. 41—44 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. Septbr. 1825, zusteht, — und soweit es sich um Bauführungen handelt, wofür eine Genehmigung des Bauplanes erforderlich ist, in die Kompetenz jener Baupolizeibehörden, welchen die Ertheilung dieser Genehmigung zusteht. Wenn dieselbe Behörde nicht zugleich Gewerbs- und Baupolizeibehörde ist, instruirt jede Behörde den sie betreffenden Theil der Sache und ertheilt ihre Bewilligung nur mit Vorbehalt der Bewilligung der anderen Behörde gemäß §. 55 derselben Instruktion.

Zu Abs. 3.

Im Abs. 3 wurden nach den Worten „der vorschriftswidrigen Einrichtung" die weiter beantragten Worte „oder Betriebsweise" weggelassen, weil die Schließung einer Werkstätte oder Fabrik nur dann nothwendig sei, wenn eine Aenderung in der Einrichtung vorgenommen werden solle. Um die Betriebsweise ändern zu können, müsse die Fabrik im Gange sein; hier genügten bei wiederholtem Ungehorsam wiederholte Strafen. A. III S. 154. Daß im Falle der Fortsetzung einer solchen Uebertretung, besonders wenn die fehlerhafte Betriebsweise einen gefährlichen Charakter hat, auch von Art. 30 Abs. 1 Gebrauch gemacht werden darf, unterliegt keinem Zweifel.

Die Vollzugsbefugnisse der Polizeibehörden bei vorliegendem polizeirichterlichen Urtheile richten sich nach Art. 28.

Art. 130.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-

strafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Verordnungen in der im Abs. 1 bezeichneten Richtung bestehen zur Zeit nicht. Im Sinne des Gesetzes können solche Verordnungen nur im gesundheitspolizeilichen Interesse zu erlassende Vorschriften enthalten.

Die Benutzung der im Gemeindeeigenthum befindlichen Straßen und Kanäle zur Anlage und Entleerung von Abtritten und Versitzgruben ist vorbehaltlich der Einhaltung dessen, was im gesundheitspolizeilichen Interesse hierüber verordnet ist, Gemeindesache, und soweit hierüber in Stadt- oder Ortsrechten civilrechtliche Bestimmungen existiren, können dieselben auf Grund des Abs. 1 nicht aufgehoben werden.

Art. 131.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Die Art. 131—133 bezwecken, die unschädliche Beschaffenheit nicht nur der gewöhnlichen Nahrungsmittel, sondern auch der Eßwaaren aller Art und der Getränke zu sichern. Mot. z. Entw. v. 1855 Art. 124—131.

Der Art. 131 befaßt sich mit Uebertretung der auf die Viktualienbeschau bezüglichen Vorschriften.

Die wichtigste und im gewöhnlichsten Gebrauche stehende Maßregel ist die Fleischbeschau, welche sich auf eine Untersuchung des Schlachtviehes vor dem Schlachten, und auf die Untersuchung des Thieres im geschlachteten Zustande erstreckt, und auch auf jenes Vieh auszudehnen ist, welches wegen Krankheit oder äußerer Verletzung geschlagen werden muß, soferne das Fleisch solcher Thiere als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden soll. Die Handhabung der Fleischbeschau war bisher anerkannt Sache der Lokalpolizei (Döllinger XIII S. 897 u. XXIX S. 422). Im Sinne

des Gesetzes sollen die allgemeinen Grundsätze dieser Maßregel durch oberpolizeiliche Vorschrift, das nähere Detail durch ortspolizeiliche Vorschrift regulirt werden. Doch ist in Ermangelung oberpolizeilicher Bestimmungen die ortspolizeiliche Kompetenz zur prinzipiellen und Detailanordnung nicht zu beanstanden.

Bei Erlassung der betreffenden Vorschriften muß die Maßregel nicht auf das zum Verkaufe bestimmte Fleisch beschränkt werden, sondern es ist die Ausdehnung auf das zum Hausbedarfe bestimmte Schlachtvieh zulässig, da das Gesetz von dem zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehe spricht.

Im Verwaltungswege ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Fleischbeschau eine im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderliche ortspolizeiliche Maßregel ist, deren Kosten die betreffende Polizei- beziehungsweise Gemeindekasse zu tragen hat und nicht durch Erhebung eines Beschaugeldes auf den Metzger oder andere Ortseinwohner, welche Vieh schlachten, überbürden darf (Döllinger XIII S. 896 folg.; XXIX S. 422). Der Art. 131 würde keine Berechtigung gewähren, die Kosten derartiger Beschaumaßregeln in anderer Weise zu reguliren.

Sonstige Beschaumaßregeln in Bezug auf Viktualien kommen selten vor, örtlich ist wohl auch die Brodbeschau üblich. Auf Grund des Art. 131 könnten solche in Bezug auf alle Nahrungsmittel und Getränke, sogar auf Naschwaaren (z. B. Konditoreiwaaren) ausgedehnt werden, jedoch nur für jene Gegenstände, die zum Verkaufe, nicht zum Hausbedarf bestimmt sind. A. III S. 224.

Nach Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 7 (Regbl. S. 928) sind die bisher bestandenen Verordnungen und Ministerialerlasse über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung aufgehoben und sollen die künftig erforderlichen oberpolizeilichen Anordnungen von den Kreisverwaltungsstellen erlassen werden.

Art. 132.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

1) Dem Art. 132 stehen die Bestimmungen des StGB. Art. 316 Ziff. 8 und Art. 325 ergänzend zur Seite, wodurch jede vorsätzliche zum Zwecke des Verkaufes unternommene Fälschung von Nahrungsmitteln und Getränken, jeder wissentliche Verkauf, selbst jedes wissentliche Feilbieten solcher gefälschten Gegenstände mit ernster Strafe bedroht ist. Diese ist, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit schädlich sind, eine Vergehensstrafe, im entgegengesetzten Falle eine Uebertretungsstrafe. Auch die im Leben so häufig vorkommenden unschädlichen Fälschungen der Lebensmittel, z. B. der Milch durch Wasserzuguß, fallen der Strafbestimmung des Art. 325 anheim.

2) Abs. 1 zerfällt in 2 Bestimmungen. Nach dem ersten Satze dieses Abs. wird Jedermann strafbar, welcher einer zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erlassenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschrift über die Zubereitung und Aufbewahrung, über das Ausmessen oder Auswägen zum Verkaufe bestimmter Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke zuwiderhandelt. Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift genügt zum Thatbestande der Uebertretung; daß hiedurch eine Gesundheitsgefahr entstanden, daß die fraglichen Verzehrungsgegenstände dadurch eine gesundheitsnachtheilige Beschaffenheit erhalten haben, ist nicht erfordert.

Der 2. Satz von den Worten „deßgleichen wer" an setzt jedoch das objektive Vorhandensein der Thatsache voraus, daß eckelhafte oder verdorbene oder der Gesundheit nachtheilige Gegenstände der Art wirklich feilgeboten oder verkauft worden sind. Würde der Grund der nachtheiligen Beschaffenheit in einer Fälschung jener Gegenstände liegen, so würde gegen den vorsätzlichen Fälscher und den wissentlichen Verkäufer StGB. Art. 316 Ziff. 8 oder 325 anwendbar sein. In Fällen, wo der für die Anwendung des StGB. erforderliche dolus nicht erweisbar ist, so wie bei blos kulposem Feilbieten oder Verkaufe solcher gefälschten Gegenstände bleibt Art. 132 des PStGB. anwendbar.

3) In Bezug auf den ersten Fall des Abs. 1 bestehen zur Zeit bereits verschiedene oberpolizeiliche Vorschriften, namentlich über die Verwendung

schädlicher Stoffe zum Färben der Konditoreiwaaren (Döllinger XV S. 894, 895; XXX S. 281—284); über Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chokolade (Döllinger XXIX S. 280); über das Auswägen von Kirschen in messingenen Wagschalen (Döllinger XV S. 901).

4) Bei dem 2. Falle des Abs. 1 kommt es nur auf die Thatsache, nicht auf die Ursache der Thatsache an; es genügt, daß die verkauften oder feilgebotenen Gegenstände eckelhaft, verdorben oder gesundheitsschädlich sind, und es ist für die Uebertretung einerlei, ob die Ursache dieser Thatsache in der Beschaffenheit oder in der Mischung der Rohstoffe oder in der Zubereitung, Aufbewahrung oder Behandlung der betreffenden Viktualien zu suchen ist. Daß jedoch die Strafbarkeit des Uebertreters irgend ein Verschulden, wenigstens Fahrlässigkeit erfordert, und daß jede Strafe ausgeschlossen ist, wenn bloßer Zufall, z. B. ungewöhnliche Hitze oder sonstige Elementarereignisse, das Verderben veranlaßt haben, folgt aus Art. 19 wie aus den allgemeinen Grundsätzen jeder Zurechnung.

Dagegen wurde abweichend vom Entwurfe keine Uebertretung angenommen, wenn die verkäuflichen Gegenstände in der That noch nicht der Gesundheit gefährlich sind, aber möglicherweise nachtheilig werden können. Auf solche Möglichkeiten läßt sich keine gerechtfertigte Strafeinschreitung bauen. Ueberdieß kann die Polizeibehörde auf Grund des ersten Satzes des Abs. 1 jene Handlungen verbieten, welche erfahrungsgemäß die Folge haben, daß Viktualien leicht eine nachtheilige Beschaffenheit annehmen. A. II 235.

5) Die eckelhafte und ungesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel wird oft durch die Unreinlichkeit bei Bereitung, Aufbewahrung und Behandlung derselben erzeugt; deßhalb steht die Sicherung der erforderlichen Reinlichkeit bei der Bereitung und dem Verkaufe der wichtigsten Nahrungsmittel im Zusammenhange mit den gesundheitspolizeilichen Maßregeln. — Abs. 3 überläßt die betreffenden Anordnungen in Bezug auf die daselbst ausdrücklich benannten Oertlichkeiten der Ortspolizei; dagegen wurde die beantragte Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Lokalitäten, in denen Lebensmittel bereitet oder verkauft werden, als zu weit gehend erachtet. A. III S. 156, 227.

6) Die im Abs. 3 ausgesprochene Straffolge der Konfiskation ist nicht bei jenen Uebertretungen, welche unter die erste Alternative des Abs. 1 fallen, wohl aber bei allen unter den 2. Satz fallenden Uebertretungen anwendbar; auch eckelhafte und verdorbene Viktualien gehören zu den schädlichen Gegenständen, welche im sanitätspolizeilichen Interesse dem Verkehre entrückt werden müssen. Hiebei kann es allerdings oft vorkommen, daß

von dem Art. 10 Abs. 3 Gebrauch zu machen und die Konfiskation als alleinige Strafe auszusprechen ist. A. III S. 156.

7) Bezüglich der im Abs. 4 allegirten Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier siehe die Bemerkungen zu Art. 197.

Art. 133.

An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch=, Eß= oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches, oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

1) Zahlreiche hieher einschlagende oberpolizeiliche Vorschriften, welche theils nur Warnung des Publikums bezwecken, theils Verbote bestimmter Handelswaaren und Gebrauchsgegenstände enthalten s. bei Döllinger XV S. 887—903; XXX S. 279—292.

Sie beziehen sich auf:

1) Verwendung von Argenton zu Geschirren, Tellern, Löffeln;

2) Verwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Kinderspielzeuge;

3) mit Kupferoxydhydrat grün gefärbtes Garn;

4) kupferne mit schlechtem Zinn überzogene Gefäße;

5) mit Arsenik gebeizte Tabaksorten;

6) Verkauf von Rauchtabak in grünen giftfarbigen Hüllen;

7) Verwahrung von Schnupftabak in unverzinnten bleiernen Büchsen;

8) Gebrauch des arseniksauren Kupfers zum Färben des Papieres und der Tapeten;

9) Verkauf gefärbter Griffel;

10) Beimischung schädlicher Substanzen zu Stearinkerzen.

2) Die Bestimmung des Abs. 3 erstreckt sich auf die beiden voranstehenden Absätze.

3) Die Konfiskation wurde nur fakultativ zugelassen, um übertriebene Härte in manchen Fällen zu vermeiden. Insbesondere wurde es für billig gefunden, wenn eine Fabrikationsweise, die bisher für ungefährlich galt, in Folge neuerer Erfahrungen als schädlich befunden und verboten wird, den durch eine solche Maßregel schwer getroffenen Produzenten die Umarbeitung ihrer Vorräthe oder die Verwerthung der Materialien, so weit solche in ungefährlicher Weise möglich ist, zu gestatten. A. II S. 236.

Art. 134.

Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Wo das Gesetz den Ortsarmenkassen bestimmte Strafantheile bewilligt, fließen dieselben in der Regel in die Kasse der Armenpflege des Ortes der verübten That, so weit nicht ausnahmsweise aus bestimmten Gründen die Zuweisung an die Armenkasse des Ortes der Betretung ausgesprochen ist. Dies war hier der Fall, weil in den Art. 132 u. 133 nicht blos die Verfertigung, sondern auch das Feilbieten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Gegenstände strafbar ist. Dieselbe Person kann sich daher in Bezug auf dieselbe Sache in verschiedenen Richtungen als Produzent und Verkäufer strafbar machen, aber die Strafe und Straffolge nur einmal verwirken. A. II 236.

Art. 135.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Unter Schießstätte ist sowohl ein auf die Dauer als ein nur vorübergehend durch hiezu geeignete Vorrichtungen zum Scheibenschießen hergerichteter Ort zu verstehen. A. III S. 156. Die Aufstellung von Buden, in welchen mit Bolzbüchsen, Zimmerstutzen, der Armbrust u. dgl. geschossen wird, fällt unter Art. 63 Ziff. 2.

Art. 136.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

Art. 137.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Vernachläsfigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Zu Art. 137.

Die meisten bisherigen Gesetzgebungen haben den Thatbestand dieser Uebertretung auf den Fall vernachlässigter Aufsicht auf Rasende und Wahnsinnige beschränkt. Der Art. greift weiter, indem er sich auf Blödsinnige und Geisteskranke jeder Art erstreckt. Der Grund hievon lag darin, daß nicht blos Rasende und Wahnsinnige, sondern auch Blödsinnige und Geisteskranke anderer Art in Folge des bei ihnen häufig vorkommenden Brandstiftungstriebes gefährlich sein könnten, und daß es zweckmäßig sei, die im Strafgesetzbuch vermiedenen Streitfragen über die Begriffe von Wahnsinn und Raserei auch im PStGB. nicht hervorzurufen; zugleich wurde auf die sittlichen Aergernisse hingewiesen, welche besonders von blödsinnigen Personen durch schamloses Benehmen verursacht werden können.

Das nöthige Korrektiv findet diese Erweiterung des Thatbestandes durch die weiter beigefügten Erfordernisse, daß diejenigen Personen, welchen die Aufsicht obliegt, nur dann gestraft werden können, wenn die unbeaufsichtigten Geisteskranken nicht blos „mit Gefahr für Personen oder Eigenthum", sondern auch „auf Straßen und öffentlichen Plätzen" sich herumtreiben. Das Ausgehenlassen jener Blödsinnigen, Verrückten, Melancholiker und anderer Geisteskranken, deren Krankheitserscheinungen keine erkennbare Gefahr für Personen oder Eigenthum darbieten, kann daher eben so wenig unter den Art. gestellt werden, als das Herumgehenlassen dieser Personen

an solchen Lokalitäten, die nicht zu den Straßen und öffentlichen Orten gehören. A. II S. 237, 156, 157, 399.

Das Recht, Vorsichts= und Sicherungsmaßregeln gegen Selbstmordsversuche melancholischer und anderer geisteskranker Personen zu treffen, steht der Polizei kraft ihrer allgemeinen Befugniß, Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, zu, — nicht auf Grund des Art. 137 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1, da letzterer nur bei strafbaren Handlungen anwendbar ist, während ein Selbstmordversuch weder unter Art. 137 noch unter irgend einen Strafartikel subsumirt werden kann.

Die im Abs. 2 zugelassene Unterbringung in einer Irrenanstalt ist zwar eine Maßregel im Interesse der öffentlichen Sicherheit, allein zugleich eine Kuratelmaßregel für die Person des Irren, wofür die Staatskasse in Ermangelung einer ähnlichen Bestimmung wie jene des StGB. Art. 76 Abs. 7 nicht in Mitleidenschaft zu ziehen ist; vielmehr ist hiedurch an der nach allgemeinen Grundsätzen zu bemessenden Alimentationspflicht nichts geändert. A. III S. 157. Eine Ausdehnung der Strafbestimmung auf alle Fälle, wo der Irre eine in den Gesetzen als strafbar bezeichnete That vollbracht habe, wurde als zu weit gehend erachtet, weil viele für einen Zurechnungsfähigen strafbare Handlungen, namentlich die meisten Polizeiübertretungen, die Nichterfüllung bestimmter Bürgerpflichten noch durchaus keinen Beweis der Gemeingefährlichkeit des Irren bilden könnten.

Der vorgeschlagene Zusatz: „in dringenden Fällen kann das auch der gerichtlichen Verhandlung vorgängig geschehen" wurde im Hinblicke auf Art. 30 Abs. 1, welcher die nothwendige vorläufige Einschreitung auch in der Richtung gegen den gefährlichen Irren möglich gemacht habe, als entbehrlich erachtet. A. III S. 399.

Art. 138.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Der Art. vertritt die Stelle der im Entwurfe enthaltenen Art. 122 und 123, in welchen die Staatsregierung aus den in den Motiven zum Entw. Art. 118—177 Ziff. 3 entwickelten Gründen ein sehr tief greifendes

polizeiliches Einwirkungsrecht zur Verhütung und Abstellung der Verwahrlosung hilfloser Personen angesprochen hatte. Die Gründe, warum dieser Art. anfänglich ganz abgelehnt, später aber in dem modifizirten jetzigen Umfange angenommen wurde, ergeben sich aus A. II 229, 344; III S. 146, 147, 399; RRP. I S. 503.

Die Momente, welche den nunmehrigen Artikel in der Art beschränken, daß nicht so leicht ein unmotivirter oder chikanöser Eingriff in das Innere des Privathaushaltes, eine polizeiliche Bevormundung aller Staatsangehörigen, welchen die Obsorge für Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige und andere hilflose Personen obliegt, als Folge mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes besorgt werden muß, liegen darin, daß jetzt der Nachweis eines entstandenen öffentlichen Aergernisses zu den Thatbestandserfordernissen gehört, daß die Uebertretung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung verfolgt werden darf, daß die im Entwurfe Art. 123 vorgeschlagenen polizeilichen und polizeirichterlichen Verfügungen über die künftige Sicherstellung der verwahrlosten Personen auf Kosten des Verurtheilten, welche von tief einschneidender Wirkung auf Civilrechtsverhältnisse hätten sein können, gänzlich weggelassen worden sind. Dieser Artikel sollte lauten:

> In den Fällen des Art. 122 kann nach Umständen in dem Strafurtheile ausgesprochen werden, daß die betreffenden Personen gegen fernere Gefährdung sicher zu stellen sind.
>
> Die Art und Weise des Vollzuges liegt der zuständigen Polizeibehörde ob, welche in dringenden Fällen auch unabhängig von der Strafverfolgung vorläufige Sicherungsmaßregeln treffen kann.
>
> Die Kosten fallen dem Polizeiübertreter zur Last, soweit sie nicht nach den bestehenden Civilgesetzen von den Alimentationspflichtigen zu tragen sind.

Ueber die Trennung der verwahrlosten hilflosen Personen von demjenigen, der seine Pflichten gegen dieselben nicht erfüllt hat, ist daher lediglich von dem Civilrichter nach allgemeinen Civilrechtsgrundsätzen zu entscheiden, soferne nicht der Polizeibehörde aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Befugniß zusteht, aus eigener Zuständigkeit eine solche Trennung anzuordnen, wie dies gemäß Art. 73 der Fall ist, wenn die Verwahrlosung von solchen Personen verübt worden ist, welche fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nehmen, indem denselben die ertheilte polizeiliche Bewilligung auf Grund des Art. 73 zu jeder Zeit wieder entzogen werden kann.

Ebenso ist die Frage, auf wessen Kosten die Unterbringung verwahrloster Personen an einem anderen Orte zu bewirken sei, eine von dem Civilrichter nach Civilrechtsgrundsätzen zu entscheidende Civilfrage.

Die Befugnisse der Polizei, wegen Uebertretung des Art. 138 soweit nöthig vorsorgliche Maßregeln zu treffen, ist nach Art. 30 Abs. 1, 4, 5 zu bemessen. Unter Gemeindeverwaltung sind nur die administrirenden, nicht

die kontrolirenden Organe der Gemeinde zu verstehen. Die Stellung des Strafantrages steht daher in Städten dem Magistrate mit Ausschluß der Gemeindebevollmächtigten, auf dem Lande der Gemeindeverwaltung, in der Pfalz den Bürgermeistern zu. A. III S. 399.

Art. 139.

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

In der 2. Alternative des Artikels „wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt" wurden die Worte „außer Nothfällen" eingeschaltet, weil Fälle vorkommen können, in welchen außer einer betrunkenen Person Niemand zu haben wäre, der eine zur Rettung eines Menschen unverschieblich nothwendige Handlung vornehmen könnte und dürfte. Hiebei würde der Schaden größer sein als bei der Vornahme der Handlung durch einen Betrunkenen, da es notorisch ist, daß viele Leute gewöhnliche Verrichtungen ihres Berufes in Folge längerer Uebung so mechanisch vornehmen, daß die Sicherheit ihrer Manipulation durch leichtere Rauschzustände nicht viel beeinträchtigt wird. A. III 400. Im höchsten Grade Betrunkene könnten ohnedies wegen Uebertretung der 2. Alternative des Art. 139 im Hinblicke auf StGB. 67 wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden.

Art. 140.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Der Art. 140 gehört systematisch zum VIII. Hauptstücke, welches die

Uebertretungen gegen Leben und Gesundheit der Menschen behandelt; unter „gefährliche wilde Thiere" können daher nur solche wilde Thiere verstanden werden, welche für den Menschen gefährlich sind und gewöhnlich nur in Menagerien gehalten werden dürfen, nicht solche, welche nur für gewisse Eigenthumsstücke der Nachbarn, z. B. für deren Federvieh, für Obst in den Hausgärten gefährlich werden können, wie z. B. Füchse, Geier, Affen von kleineren Sorten. A. III S. 157.

Art. 141.

Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Der Art. ist nicht blos dann anwendbar, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Schaden bei einem zahmen Thiere, welches besondere bösartige Eigenschaften hat, unterlassen werden, sondern auch dann, wenn dies bei einem Thiere geschieht, welches ohne besondere bösartige Eigenschaften Schaden verursachen kann, z. B. bei einem Stiere, der ohne die nöthigen Vorsichtsmaßregeln durch eine Stadt geführt und scheu wird. A. III S. 157.

Aus den Worten „ihm angehöriger" ergibt sich, daß die Uebertretung nur von dem Eigenthümer des zahmen Thieres begangen werden kann. Wird die Handlung von einem Dritten, z. B. von einem Dienstboten des Eigenthümers, ausgeführt, so ist eine Einschreitung auf Grund des Art. 141 nur insoweit möglich, als eine Einschreitung gegen den Eigenthümer gemäß Art. 18 Abs. 1 und 5 Platz greifen kann.

Art. 142.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf

Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1) Der Art. bezweckt Verhütung der Wuthkrankheit der Hunde und der durch den Ausbruch dieser Krankheit veranlaßten Gefahren, so wie Sicherung gegen Gefährdung der Personen und gegen die Belästigung des Publikums, welche das Freilaufen der Hunde veranlassen kann.

2) Die Anordnung der Hundevisitation und die Regulirung dieser Maßregel kann durch ober- wie durch ortspolizeiliche Vorschriften erfolgen. Die nöthigen oberpolizeilichen Vorschriften sind durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 8 (Reg.-Bl. S. 928) den Kreisverwaltungsstellen anheimgegeben und die bisher bestandenen Verordnungen und Ministerialerlasse über diesen Gegenstand aufgehoben worden.

3) Die Vorschrift des Abs. 1 Ziff. 2 ist eine absolute, deren Anwendung keine besondere polizeiliche Anordnung voraussetzt.

4) Die Anwendbarkeit von Abs. 1 Ziff. 3 setzt das Vorhandensein besonderer ortspolizeilicher Vorschriften voraus, welchen es vorbehalten ist, diese Maßregeln nach dem Bedürfnisse zu reguliren, und auch im Interesse der Landwirthschaft, des Gewerbsbetriebes, der Sicherheit einsam gelegener Gehöfte die angemessenen Ausnahmen in Bezug auf Schäferhunde, Metzgerhunde, Haushunde u. dgl. zu gestatten. A. III S. 400.

5) Die Worte „auf Leichenhöfe" wurden aus Ziff. 2 in Ziff. 3 versetzt, weil zwar an vielen Orten, namentlich in größeren Städten, Hunde mit Recht vom Friedhofe ausgeschlossen werden, dagegen in kleineren Orten, wo häufig ein Durchgang durch denselben führt, die Maßregel undurchführbar wäre. RRP. I S. 503.

6) Oeffentliche Wirthschaftslokale sind nicht blos die Wirthszimmer, sondern auch öffentliche Wirthschaftsgärten. Nur der Gast, der den Hund mitnimmt, nicht der Wirth, in dessen Lokal die Hunde gebracht werden, kann gestraft werden. Die in der Richtung gegen den Wirth vorgeschlagene Strafbestimmung wurde beseitigt, weil Wirthe oft gegen ihren Willen nicht in der Lage sind, die Hauspolizei gegen ihre Gäste in dem Umfange üben zu können, den eine solche Vorschrift voraussetzt. Auch ist das Verbot auf Hunde nicht anwendbar, welche der Wirth selbst besitzt. A. III S. 157; II S. 344.

7) Die Worte „in Theater, Fleischbänke" wurden aus Ziff. 2 in Ziff. 3 versetzt, weil die Ausnahmslosigkeit eines solchen Verbotes Schwierigkeiten veranlassen könnte; an Orten, wo das Mitnehmen von Hunden in Wirthschaftsgärten nicht untersagt sei, würde es nicht angehen, dasselbe bezüglich der Sommertheater unbedingt zu verbieten; ebenso könne da, wo die Fleischbänke mit den Schlachthäusern vereinigt seien, das Mitnehmen von Hunden nicht ausnahmslos verboten werden. A. III S. 225.

8) Freilaufend ist jeder Hund, der nicht an der Leine geführt wird. A. III S. 400.

Auf Hunde größerer Gattungen wurde die Zulässigkeit der allgemeinen Anordnung des Versehens mit Maulkörben beschränkt, weil bei kleineren Hunden ein allgemeineres Bedürfniß hiefür nicht besteht, und wenn solche Thiere besondere bösartige Eigenschaften haben, die Bestimmung des Art. 141 zur Feststellung der desfallsigen Verpflichtung des Besitzers genügt. A. III S. 400.

9) Die Zulassung allgemeiner Anordnungen gegen Ausbruch und Verbreitung der Wuthkrankheit ist Sache der Oberpolizei, die Anwendung derselben auf einzelne Vorkommnisse setzt jedoch aus denselben Gründen, wie im Falle des StGB. Art. 248 und 363 Abs. 2 und des PStGB. Art. 76 die besondere Verkündung bei dem Auftreten der Krankheit voraus, wobei als unzweifelhaft angenommen wurde, daß auch die Distrikts- und Ortspolizeibehörde berechtigt ist, sobald sie Kenntniß von einzelnen Krankheitsfällen erlangt, die bestehenden Vorschriften zu republiziren oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen. A. II S. 237; III S. 225.

Art. 143.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Durch den Artikel wird den Bestimmungen über Nothwehr nicht derogirt; es ist daher zulässig, seinen Hund gegen Personen zu hetzen, welche einen rechtswidrigen Angriff gegen die Person oder einen rechtswidrigen Einfall in fremdes Eigenthum verüben. A. III S. 158. Die Strafbarkeit dessen, der seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, setzt dolus oder culpa nach den allgemeinen Grundsätzen über Zurechnung voraus.

Art. 144.

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Der Art. enthält die gefährlicheren und schwerer strafbaren Uebertretungen, welche durch ungeeignetes Reiten und Fahren begangen werden. Wo eines der Thatbestandsmerkmale mangelt, z. B. im Falle von Ziff. 1 und 2 das Vorhandensein der Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, im Falle von Ziff. 3 das Merkmal des Muthwillens, bleibt die That nicht absolut straflos, sondern kann nach Umständen gemäß Art. 144 gestraft werden, wenn sie unter eine der Rubriken desselben fällt.

Art. 145.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;

2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;

3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;

4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;

5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftetete Pferde

mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziff. 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

1) Zu Ziff. 4. Auf Grund dieser Bestimmung können die Oberpolizeibehörden auch mit Rücksicht auf die Breite der Fahrbahn vorschreiben, auf welchen Staats- und Distriktsstraßen ein Verbot des Nebeneinanderspannens von mehr als 2 Pferden einzutreten hat. A. II S. 238.

2) Zu Ziff. 5. Die Frage, welche Polizeibehörde im Falle von Ziff. 5 zur Ertheilung einer Ausnahmsbewilligung zuständig ist, wird durch die Analogie des Art. 153 Abs. 5 zu beantworten sein. Das Wort „leerer" vor „Wägen" wurde im Interesse der Landwirthschaft gestrichen, weil zur Erntezeit das Aneinanderspannen mehrerer geladener Wägen oft unentbehrlich ist. RPr. I S. 508.

3) Zu Ziff. 6. Nach Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 9 soll die in Ziff. 6 vorgesehene Zulassung von Ausnahmen für bestimmte Gegenden durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen regulirt werden. Was hiewegen bisher durch Verordnungen oder Ministerialerlasse angeordnet war, ist aufgehoben.

4) Zu Ziff. 9. Welche Sicherheitsmaßregeln beim Stehenlassen von Pferden oder Gespann auf öffentlichen Plätzen erforderlich seien, ist eine Thatfrage, worüber Leute, welche viel mit Pferden umgehen, am besten Bescheid wissen. Nach Erforderniß hat der Polizeirichter sich die nöthigen Aufklärungen von Sachkundigen zu verschaffen. A. II S. 345.

5) In der Regel können die in Ziff. 4—6 behandelten Uebertretungen von Kindern, Dienstboten oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen nur dann begangen werden, wenn ihnen das Familienhaupt das Geschirr überlassen hat, weßhalb im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die Uebertretung auf dessen Anordnung oder mit seiner Zustimmung verübt wurde. Da jedoch auch Fälle vorkommen können, wo dasselbe nicht in der Lage war, die Uebertretung zu hindern, so wurde die Bestimmung des Abs. 2 nur fakultativ gefaßt.

Die Haftbarkeit des Eigenthümers des Fuhrwerkes kann nur durch den Polizeirichter und nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß

der als haftbar zu Erklärende zur Hauptverhandlung gehörig geladen wurde und hiedurch Gelegenheit hatte, sich zu verantworten.

A. II S. 345; III S. 225, 401.

6) Nachstehende Bestimmungen des Entw. Art. 169 wurden als unpraktisch beseitigt:

9) Wer Pferde oder Fuhrwerke Personen anvertraut, welche zu deren Leitung untauglich sind.

10) Wer bei übernommener Führung von Thieren nicht die zur Abwendung von Gefährdungen erforderliche Vorsicht anwendet;

13) wer zu bestellten Fuhren schadhaftes oder fehlerhaft eingerichtetes Zeug oder Geschirr, wodurch Gefährdungen entstehen können, liefert.

A. II S. 238; III S. 158.

Art. 146.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt. Sonstige Gefährdungen.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

1) Der Abs. 1 zerfällt in 3 Sätze. Im Falle des ersten Satzes wird die Uebertretung verwirkt, wenn durch das Werfen oder Fallenlassen von Gegenständen Gefahr für Personen „oder fremdes Eigenthum" verursacht wird; im Falle des zweiten Satzes wird die Uebertretung durch Ausgießen von Flüssigkeiten nur dann begangen, wenn dabei eine Beschädigung oder Verunreinigung von Personen möglich war; im Falle des dritten Satzes wird erfordert, daß durch das Aufstellen oder Aufhängen schwerer Gegenstände die Gefahr einer Beschädigung von Personen erzeugt worden ist.

Im zweiten und dritten Satze sind die Worte „oder fremdes Eigenthum" mit Absicht weggelassen worden, weil hier nur die Gefährdung von

Personen belangreich, für die Beschädigung von Sachen aber die civilrechtliche Entschädigungsklage ausreichend schien. A. III S. 159.

Dagegen wird im ersten und zweiten Satze ein Werfen, Fallenlassen oder Ausgießen der betreffenden Gegenstände erfordert, während im dritten das bloße Aufstellen oder Aushängen und die Möglichkeit des Umsturzes oder Falles mit Gefahr für Personen genügt.

2) Die Bestimmung des Abs. 2 beruht nicht auf streng juristischen Prinzipien, sondern auf Zweckmäßigkeitsgründen. Indessen wurde sie beibehalten, weil außerdem auch die Bestimmung des Abs. 1 illusorisch werden und allen praktischen Werth verlieren würde. Gewöhnlich kann man ausmitteln, aus welchem Fenster oder Stockwerke etwas gefallen oder gegossen worden ist, nicht aber, wer es gethan hat. Der Inhaber des Gebäudetheiles kann in der Regel den Thäter am leichtesten ermitteln und durch dessen Nennung sich von der Haftung befreien. Auch soll derselbe durch das Gesetz veranlaßt werden, seine Angehörigen zur gehörigen Vorsicht anzuhalten.

Unter dem Inhaber des Gebäudetheiles ist der aktuelle Inhaber, welcher denselben bewohnt oder darüber disponirt, zu verstehen, er sei Eigenthümer, Miether, Aftermiether oder aus irgend einem anderen Rechtstitel zur Disposition darüber berechtigt; eine primäre Haftungspflicht des Eigenthümers besteht nicht.

Ist der Thäter bekannt, aber eine unzurechnungsfähige Person, so ist eine Strafe nicht verwirkt, es kann daher auch eine Haftung hiefür nicht Platz greifen. Ein Antrag der Staatsregierung, die Strafbestimmung auch auf solche Fälle auszudehnen, wurde abgelehnt.

Die in Frage stehende Haftung ist eine strafrechtliche für die verwirkte Geldstrafe, nicht aber eine Civilverantwortlichkeit, welche lediglich nach den allgemeinen Civilrechtsgrundsätzen zu bemessen ist.

A. II S. 345; III S. 159, 225, 226, 401. RP. I S. 509, 510.

Art. 147.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch

ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen von Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtritt-Gruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1) Neben dem Art. 147 Abs. 1 Ziff. 1 ist Art. 154 zum Zwecke des richtigen Verständnisses beider Bestimmungen ins Auge zu fassen.

Art. 147 Abs. 1 Ziff. 1 ist nur dann gegen Privatgrundbesitzer anzuwenden, wenn sich die gefährliche Stelle innerhalb des Eigenthums befindet und wenn es sich um Schutz gegen Gefahren handelt, welche sich durch die Benutzung dieses Eigenthums ergeben, z. B. wenn ein Privatweg durch dasselbe zieht, oder wenn sich Arbeitsplätze daselbst befinden. Gränzt dagegen eine Staats- oder Distriktsstraße oder ein öffentlicher Gemeindeweg an das Ufer eines Sees oder an den Rand eines Flusses und handelt es sich darum, gegen Unglücksfälle zu schützen, die sich durch Benützung der öffentlichen Straße in der Nähe solcher gefährlichen Stellen ergeben können, so kann nicht der Eigenthümer des Sees oder des abhängigen Grundstückes zur Herstellung der erforderlichen Schutzmittel angehalten werden, sondern der Eigenthümer der Straße hat diese durch Anlage der entsprechenden Vorrichtungen zu sichern.

Wird dagegen in der Nähe einer bestehenden Straße ein neuer Steinbruch oder eine ähnliche Vorrichtung eröffnet, wodurch Gefahr für jene Personen erzeugt wird, welche die Straße benutzen, so tritt Art. 147 gegen denjenigen, der die Vorrichtung eröffnet, in Anwendbarkeit. A. II S. 301; III S. 402.

2) Die Anwendbarkeit des Abs. 1 Ziff. 1 setzt eine spezielle an den Eigenthümer ergangene Verfügung voraus, welcher innerhalb der zur Aus-

führung der Maßregel nach den Umständen erforderlichen Zeit nicht entsprochen worden ist. Dagegen setzt die Erlassung dieser Verfügung nicht voraus, daß eine civilrechtliche Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Anbringung solcher Sicherheitsvorrichtungen existire; das Gesetz setzt die Berechtigung der Polizeibehörde voraus, die Abstellung des gefährlichen Zustandes zu verlangen und sich hiewegen an den Eigenthümer des Grundstückes, innerhalb dessen die Gefahr existirt, zu halten, — vorbehaltlich des Rechtes des Eigenthümers, seinen civilrechtlichen Regreß gegen einen Dritten zu nehmen, der aus irgend einem Civilrechtsgrunde hiefür angesprochen werden kann, z. B. den Servitutberechtigten, dem der Grundeigenthümer die Benützung eines Pritvatweges auf seinem Grundstücke gestatten muß.

A. III. S. 159.

3) In allen unter Ziff. 1 zu subsumirenden Fällen muß eine Gefahr für Personen vorhanden sein, welche nicht blos durch die Beschaffenheit der Oertlichkeit gegeben ist, sondern dadurch an Ausdehnung gewinnt, daß die gefährliche Stelle sich in einem frequenten menschlichen Verkehre befindet und daß deßhalb, um die Fortdauer einer in zahlreichen Fällen sich geltend machenden Gefahr zu beseitigen, besondere Maßregeln zur Sicherung des Ortes als nothwendig befunden werden. Ein Anhaltspunkt kann auch darin gefunden werden, daß der Ort auch bisher schon als einer besonderen Versicherung bedürftig befunden wurde. Zu diesem Zwecke wurde die Fassung „an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden" gewählt. Der Besitzer einer umfangreichen Alpe, eines steilen Felsberges kann daher nicht zur Verwahrung aller gefährlichen Stellen angehalten werden, wenn auch der Ort zuweilen von Hirten, Jägern, Touristen besucht werden sollte.

A. III S. 159.

4) Zu Ziff. 2. Statt der Worte des Entwurfes „Torf oder sonstige Gruben," wurde gesetzt „sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben", um den gewöhnlichen Torfstich, soferne derselbe nicht die Anlage tiefer Gruben erfordert, nicht unter Art. 147 Ziff. 2 zu stellen. Auch wurde durch die beigefügte nähere Bezeichnung auszudrücken gesucht, daß überhaupt nur solche Gruben gemeint sind, welche durch ihre Anlage und Tiefe so beschaffen sind, daß Vorübergehende durch den Sturz in dieselben Schaden nehmen können. A. II S. 238. Daß in den Worten des Gesetzestextes „über Entfernung solcher Anlagen a n Straßen und Wohngebäuden" das Wort an durch v o n, wie oben geschehen, ersetzt werden muß, ergibt der Sinn. So hatte diese Stelle auch im Entwurf Art. 172 Ziff. 2 gelautet, und so ist sie nach Sitzungsprotokoll vom 5. November 1860 A. III S. 159, 160 angenommen worden. Bei Zusammenstellung der Ausschußbeschlüsse kam das Wörtchen „an" durch ein Versehen, dessen Wirkung sich bis auf die Schlußredaktion des Gesetzes erstreckt hat, in den Text.

5) Der zweite Satz der Ziff. 2, „wer alte Brüche — zuwiderhandelt,“ will kein absolutes Verbot der Wiedereröffnung alter Brüche oder Gruben aussprechen, sondern es sind hiebei aus dem ersten Satze die Worte „ohne vorgängige Anzeige an die Polizeibehörde“ herbeizuziehen.

6) In Ziff. 3 wurden die Worte „in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten“ nur deßhalb nicht gestrichen, weil bei Häusern in größeren Städten, welche von vielen Miethsleuten bewohnt werden, eine solche Bestimmung nicht entbehrlich sei. Dabei wurde von dem k. Staatsminister des Innern anerkannt, daß dies eine jener Bestimmungen sei, welche bei vernünftiger Anwendung sehr wohlthätig wirken, bei ungeschickter allerdings chikanös werden könnten. Der Richter wird daher auf die Worte „gefährliche Vertiefungen“ ein besonderes Gewicht legen, und das Vorhandensein der Gefahr nicht blos nach der Beschaffenheit der Vertiefung, sondern auch nach der Frequenz von Menschen, welche mit der Lokalität nicht genau bekannt sind, und deßhalb gefährdet werden können, bemessen. A. II S. 159, 160.

Art. 148.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Die Einholung vorgängiger polizeilicher Bewilligung ist nicht erfordert. Es genügt, wenn bei solchen Sprengungen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorgekehrt, erforderlichen Falles benachbarte Wege gesperrt, in die Nähe kommende Personen gewarnt werden. Wer thatsächlich die nöthigen und üblichen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Arbeiter oder dritter Personen unterläßt, der soll auch dann, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, nach den Bestimmungen des Art. behandelt werden. Die Frage, wer im Sinne des Gesetzes als der Uebertreter anzusehen ist, wird nach Art. 18 Abs. 5 zu beurtheilen sein. A. II S. 238.

Art. 149.

Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Statt der Worte des Entwurfes „an Orten, wo Menschen gefährdet werden können", wurden die Worte „an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden" vorgeschlagen, schließlich aber die Worte „an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten" gewählt; woraus sich ergibt, daß die Beschränkung des Artikels auf frequente Orte, an welchen ein häufiger Besuch von Menschen stattfindet, hier nicht, wie bei Art. 147 Ziff. 1, beabsichtigt war. A. III S. 160.

Art. 150.

Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

1) Der Artikel bezweckt die Sicherung jener Vorrichtungen, welche zur Abwendung von Unglücksfällen oder zur Hilfe in Nothfällen hergestellt worden sind. Ergänzend stehen verschiedene Bestimmungen des StGB. zur Seite. Werden die im Art. bezeichneten Gegenstände aus gewinnsüchtiger Absicht entfremdet, so treten die Strafbestimmungen gegen Diebstahl StGB. Art. 271 folg. in Wirksamkeit; werden solche Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung unbrauchbar gemacht, so werden die Strafbestimmungen gegen Eigenthumsbeschädigung Art. 342—44 in der Regel anwendbar sein. Es bleiben daher für die Wirksamkeit des Art. jene Fälle übrig, wo solche Vorrichtungen ohne Entwendung, Vernichtung oder Beschädigung des Eigenthums an denselben vorsätzlicher und unbefugter Weise durch bloße Verrückung, Entfernung vom Orte, durch Verbergen oder durch eine sonstige, deren Wirksamkeit verhindernde Handlung für ihren Zweck unbrauchbar gemacht oder nur in Folge von Fahrlässigkeit beschädigt werden.

2) Statt der im Entwurfe enthaltenen Spezialisirung bestimmter Schutzmittel wurden in Ziff. 1 „die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel" in einer generalisirenden Ausdrucksweise erwähnt, um die allgemeine Natur jener Handlungen, welche den Thatbestand der Uebertretung bilden können, zu greifen und nicht in Folge der Spezialisirung einzelne gleich strafbare Fälle zu übersehen. Unter die angeführten Schutzmittel fallen z. B. nicht blos die an schadhaften Gebäuden, sondern auch die an Mauern, Brücken, an Einsturz drohenden Felswänden oder Bergabhängen angebrachten Nothstützen, die auf Grund des Art. 147 an Abhängen, Abgründen, Flüssen, Seen, Steinbrüchen, Kiesgruben u. dgl. angebrachten Geländer oder sonstigen Sicherungsmittel, die Bedeckungen und Umfriedungen der im Art. 147 Ziff. 3 bezeichneten Gegenstände, die gemäß Art. 153 Abs. 4 angebrachten Verwahrungen, Bedeckungen, Beleuchtungen, die gemäß Art. 154 an Wegen, Brücken, Stegen, die zur Verhütung der Gefahr von Explosionen gemäß Art. 151 angebrachten Sicherungsmittel u. dgl.

Art. 151.

Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft. Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

1) Zur Zeit besteht hiefür die k. Verordnung vom 9. September 1852 (Regbl. S. 1073—1106), welche sich lediglich auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen mit feststehendem Dampfkessel beschränkt. Im Sinne des Gesetzes können ähnliche Verordnungen auch dann erlassen werden, wenn in Zukunft bei anderen Maschinen aus allgemeinen Sicherheitsrücksichten polizeiliche Anordnungen als nöthig befunden werden sollten. Mot. z. Entw. Art. 118—177 Ziff. 23.

Gemäß Art. 5 der besagten Verordnung sind in der Pfalz bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Dekretes vom 15. Oktober 1810 aufrecht erhalten.

Die den älteren Strafbestimmungen derogirende geltende Strafbestimmung ist für sämmtliche Landestheile nunmehr im Art. 151 enthalten.

2) Dem Polizeirichter wurde die Ermächtigung nicht ertheilt, bis zur Erfüllung der verordnungsmäßigen Vorschriften den ferneren Gebrauch solcher Maschinen zu verbieten, weil Art. 30 Abs. 1 und Art. 28 zur Wah-

rung der sicherheitspolizeilichen Interessen zureichend schienen. Handelt Jemand bei Aufstellung einer Maschine den Vorschriften der Verordnung zuwider, so kann die Polizeibehörde nach Art. 30 Abs. 1 vorläufig einschreiten und den Gebrauch der Maschine einstellen; erfolgt eine Verurtheilung, so kann die Polizeibehörde aus eigener Kompetenz nach Art. 28 auf Grund des polizeirichterlichen Urtheiles jene polizeilichen Anordnungen erlassen, welche durch die im Urtheile konstatirten Thatsachen veranlaßt sind. A. II S. 401.

Art. 152.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;
4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;
5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der

Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Der Art. tritt an die Stelle der in den provisorischen Polizeivorschriften für den Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes vom 5. Aug. 1844 und 26. Februar 1845 enthaltenen Strafbestimmungen.

In Ziff. 2 wurde ein allgemeines Verbot eines jeden Betretens der Eisenbahn und der Zugehörungen derselben für unausführbar erachtet. Es genügt, wenn die Eisenbahnverwaltung berechtigt ist, jedes Betreten der Bahn an Stellen, wo es für gefährlich erachtet wird, zu verbieten, und wenn gegen jene eingeschritten werden kann, welche gegen spezielles Verbot eines Bahnbediensteten sich auf die Bahn begeben. A. II S. 239.

Nach dem Entwurfe sollten in dieses Hauptstück noch folgende Artikel aufgenommen werden:

Art. 118.

Wer ohne eigene Gefahr einen in dringender Lebensgefahr befindlichen Menschen zu retten im Stande ist und es ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wird, wenn der Andere darüber das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 119.

Wer außer dem Falle des Artikels 118 Personen in einem lebens- oder gesundheitsgefährlichen, schleuniger Hilfe bedürfenden Zustande findet und ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, denselben bis zur obrigkeitlichen Verfügung oder bis zu anderer Fürsorge die erste nothwendige Hilfe nach Möglichkeit zu verschaffen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Dieselben wurden gestrichen, weil die Verletzung einer Liebespflicht, in welcher weder die Ursache noch die Veranlassung der Gefahr für das Menschenleben liegt, nicht dem Richterstuhle des Polizeistrafrechtes, sondern jenem des Gewissens und der öffentlichen Moral anheimfalle. Ueberdies wurde auf den in greifbaren Nothfällen möglicherweise anwendbaren Art. 56 verwiesen. A. II S. 229.

Art. 121.

Wer außer dem Falle des Artikels 204 die ihm obliegende Anschaffung oder Unterhaltung von Hilfs- oder Rettungsapparaten oder Geräthschaften vernachlässigt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Dieser Artikel wurde gestrichen, weil der wichtigste Fall (die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften) im Art. 175 speziell vorgesehen ist. Verfehlungen bei Anschaffung oder Unterhaltung solcher Rettungsapparate, welche von den Gemeinden zu stellen sind, können durch disziplinäre Einschreitung gegen die sich verfehlenden Gemeindebediensteten gerügt werden. A. II S. 229.

Art. 125.

Mit Arrest bis zu 30 Tagen wird eine Person gestraft, welche, während sie zu ihrer Entbindung geeigneten Beistand zu erlangen vermochte, gleichwohl geflissentlich heimlich oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, welche mit ihr über die Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren.

Gleiche Strafe trifft die mit einer solchen Frauensperson in dem erwähnten Einverständnisse stehenden Personen.

Auch diese Bestimmung wurde nicht angenommen; die im StGB. v. 1813 Art. 164—170 enthaltenen strengen Strafbestimmungen gegen verheimlichte Niederkunft und Schwangerschaft haben eine vorbeugende Wirksamkeit nicht bewährt und wurden durch Gesetz vom 29. August 1848 Art. 8 Abs. 2 aus guten Gründen aufgehoben.

Tritt in Folge der im Art. bedrohten Unterlassung eine kulpose Tödtung ein, so sind die Bestimmungen des StGB. Art. 232 anwendbar; außerdem ist ein haltbarer Grund zu einer Strafeinschreitung nicht gegeben. A. II S. 230.

Art. 159.

Wer Feuer- oder anderes Gewehr Kindern oder solchen Personen, von welchen die nöthige Kenntniß oder Vorsicht bei dessen Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, anvertraut, wer von Feuer- oder anderem Gewehre unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch macht, wer in Bezug auf sichere Verwahrung oder das Losschießen geladener Gewehre die zur Verhütung von Unglücksfällen durch oberpolizeiliche Vorschriften angeordneten oder sonst durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt, wer mit sonstigen Waffen unter Umständen, unter denen Anderer Leben oder Gesundheit dadurch in Gefahr geräth, unvorsichtig umgeht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die vorgeschlagene Bestimmung wurde als nicht allgemein ausführbar erachtet, während bei dem Eintritte einer kulposen Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung die Bestimmungen des StGB. genügen. A. II S. 236.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Art. 153.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist. Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

1) Dieser Artikel bezweckt die Verhütung solcher Handlungen, welche den Gebrauch öffentlicher Straßen und den Verkehr auf denselben stören und nicht selten die Entstehungsursache von Unglücksfällen sind. Es wird hiebei von dem Grundsatze ausgegangen, daß öffentliche Straßen zunächst für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, und daß derjenige, der die Straße in einer den Verkehr hemmenden Weise in Anspruch nimmt, soferne

nicht ein vorübergehender Nothfall vorliegt, hiezu eine Bewilligung erlangt haben müsse, die für bestimmte Vorkommnisse auch generell ertheilt werden kann. A. II S. 345.

2) Das Vorhandensein eines augenblicklichen Nothfalles begründet eine unbedingte gesetzliche Entschuldigung, wonach es hier der vorgängigen Erholung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf. A. II S. 239.

3) Ausnahmsbewilligungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Abs. 1 können sowohl für einzelne Fälle, als auch für alle Vorkommnisse ähnlicher Art von den nach Abs. 5 zuständigen Polizeibehörden (durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift) generell ertheilt werden. Es wurde hiebei vorausgesetzt, daß von dieser Befugniß ein dem lokalen Bedürfnisse der verschiedenen Orte entsprechender Gebrauch gemacht werde. Den hienach zu erlassenden Vorschriften bleibt es z. B. anheim gegeben, über die Benutzung der Straßen an Wochen-, Schrannen-, Jahrmarktszeiten das Erforderliche zu bestimmen, oder näher zu bezeichnen, an welchen Orten, auf wie lange und unter welchen sonstigen Bedingungen Wägen stehen bleiben dürfen, Dünger, Baumateriale, Holz abgeladen werden darf. A. III S. 403.

4) Unter den in Abs. 1 bezeichneten Vertiefungen ist selbstverständlich auch die Eröffnung von Kanälen und Abtrittsgewölben zu verstehen. A. II S. 239.

5) Die Polizeibehörde hat bei Ertheilung genereller oder spezieller Ausnahmsbewilligungen die zur Sicherung des Publikums geeigneten Anordnungen, so weit solche nöthig sind, zu treffen, die Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird je nach der Sachlage gemäß Abs. 1 oder 3 bestraft. Hiebei wurde anerkannt, daß bei Belassung mehrerer Wägen auf der Straße während der Zeit der Dunkelheit nicht das Versehen jedes einzelnen Wagens mit einer besonderen Laterne zu erfordern sei, soferne eine Laterne zur genügenden Beleuchtung mehrerer Wägen hinreicht. A. III S. 403.

6) Im Falle von Abs. 4 trifft die Strafe nicht den Inhaber des Fuhrwerkes, sondern den Wirth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nach Maßgabe der Abs. 1—3 strafbare Uebertretung vorliegt. A. III S. 403.

In demselben Abs. wurden die Worte „oder Frachtwagen" gestrichen, weil diese in dem Gattungsbegriffe „Wägen" enthalten sind. A. III S. 162.

7) Als Staats- und Distriktsstraßen sind nur jene Straßenstrecken zu erachten, welche aus Staats- oder Distriktsmitteln gebaut oder unterhalten werden, was namentlich für die Fortsetzung der Straßen im Innern der Städte und Dörfer wichtig ist. A. III S. 402.

Dagegen kann der Umstand, daß für eine Straße Bau- oder Unterhaltungskostenzuschüsse aus Staats-, Kreis- oder Distriktsmitteln geleistet worden sind, an der Qualität der Straße nichts ändern.

8) Auf den Grund des Abs. 5 kann die Ortspolizeibehörde in dringenden Fällen, welche keine eigentlichen Nothfälle sind — denn für diese ist nach Abs. 1 eine Bewilligung überhaupt nicht nöthig, — die vorübergehende Benutzung von Staats- und Distriktsstraßen für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke gestatten, wenn es eine zu große Belästigung wäre, erst die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erholen zu müssen; jedoch kann die Ortsbehörde nur spezielle Bewilligungen in einzelnen Fällen hiefür ertheilen, nicht eine generelle Dispensation durch ortspolizeiliche Vorschrift. A. III S. 404.

Art. 154.

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehres auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Ueber das Verhältniß dieses Art. zu Art. 147 Ziff. 1 siehe Bemerkung 1 zu Art. 147.

Art. 155.

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Art. 1.

Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße	bayerischen Maße		pfälzischen Maße	
	Duodezimalzoll	Duodezimal- Zoll	Duodezimal- Linie	Centimeter	Millimeter
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	$3^1/_2$	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	$5^1/_2$	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	$2^1/_2$	2	$8^1/_2$	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	$3^1/_2$	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	$5^1/_2$	15	7

Art. 2.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3.

Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus

einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf unter den von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5.

Unter die im Art. 1 angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtigt, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. 6.

Von den in Art. 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbsterzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7.

Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und

Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats=, Kreis= und Bezirksstraßen (Art. 1) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8.

Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen= und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen wird bei einer Bespannung von drei oder mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9.

Auf allen Staats=, Kreis= und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär=, Transport= und Geschützfuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März, gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. 11.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayerisch oder zwei Meter drei= und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der

Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12.

Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13.

Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünfundzwanzig Gulden.

Art. 14.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15.

Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokalarmenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18.

Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19.

Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zuzurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörden, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen

Stand (Art. 1 Ziff. 3; Art. 8) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzverkündigung gestattet.

Art. 22.

Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

§. 33.

Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen Wir, mit Gesetzeskraft, daß dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung „der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden „gestattet".

Gegeben München 1. Juli 1856.

Bemerkungen.

Zu Art. 15.

Siehe die Erläuterungen zu Art. 7—9 S. 85 Ziff. 4.

Zu Art. 16.

Die Bestimmung des Art. 18 Abs. 5 ist zu Gunsten des bei dem Fuhrwerke betretenen Führers selbst dann nicht anwendbar, wenn er ein Dienstbote oder Hauskind des Eigenthümers ist, da im Sinne des Gesetzes die Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschrift zunächst den Führer des Fuhrwerkes trifft.

Zu Art. 17.

Die Verwendung der Hälfte der Geldstrafe zum Besten des Unterstützungsfondes für das Straßenaufsichtspersonal ist Sache des administrativen Vollzuges, zu welchem Behufe die zur Perzeption der Geldstrafe aufgestellten Beamten mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen sind.

Zu Art. 18.

Die Aburtheilung und das Verfahren richtet sich jetzt nach dem Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 3 und 5 und Art. 66—78.

Art. 156.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder

3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder

4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

1) Zu Ziff. 2. Diese Bestimmungen sind für Fahrstraßen nur dann anwendbar, wenn die Fahrbahn und die Fußbänke durch gehörig gesetzte Rabattsteine von einander abgegränzt sind, und nicht, wie es oft der Fall ist, unverkennbar in einander verlaufen.

Die Worte „auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnungen verboten ist" beziehen sich nur auf die unmittelbar vorausgehenden Worte „oder auf Fußwegen"; in Bezug auf die abgegränzten Fußbänke der öffentlichen Straßen und die Trottoirs der Straßen in den Städten und Dörfern ist das Verbot ein absolutes. In Bezug auf gemeine im allgemeinen Gebrauche stehende Fußwege wurde jedoch ein allgemeines Verbot des Reitens und der Beförderung von Lasten für unthunlich erachtet, jedoch der Ortspolizei überlassen, bei solchen Gehwegen, welche lediglich für Fußgänger bestimmt sind, die geeigneten Verbote zu erlassen. A. II S. 240. Die

unbefugte Benutzung fremder Privatwege ist an sich nur eine Civilrechtssache, soweit nicht in den Feldpolizeiordnungen gemäß Art. 227 Vorkehrungen dagegen getroffen sind; doch kann der Eigenthümer wohl auch ein ortspolizeiliches Verbot des Reitens, Fahrens und der Fortschaffung größerer Lasten auf denselben auf Grund der Ziff. 2 erwirken.

2) Zu Ziff. 3. Das Verbot des Viehtriebes ist nicht auf größere Viehstücke beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf kleinere z. B. Schaafe, Ziegen, Gänse. A. III S. 162.

Bei den Worten „Vieh treibt" wurde die Beifügung des Wortes „absichtlich" nicht als nothwendig erachtet, weil das Wort „Treiben" schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche eine absichtliche Thätigkeit voraussetzt; dagegen wurde vor den Worten „weiden läßt" das Wort „absichtlich" beigefügt, um außer Zweifel zu setzen, daß auch hier nur die absichtliche Uebertretung gestraft werden soll, nicht aber der Fall, wenn sich das Vieh, um Nahrung zu suchen, in Gräben oder auf Böschungen verläuft und so bald als möglich wieder abgetrieben wird. A. II S. 240; III S. 405.

Nach Minist.-Reskr. v. 10 Juli 1837 (Döllinger XIV S. 1601) war zu Gunsten der Zucht veredelter Schaafe folgende Ausnahme getroffen:

> „Den Wegmachern ist der ernstgemessene Befehl zugegangen, inländische, veredelte Schaafe an dem Abweiden des Grases der Straßengräben und Banquetten nur bei nassem Boden und auch dann nur dort, wo die Tritte der Schaafe wesentliche Beschädigungen erzeugen können, und zwar nur mittelst höflichen Ansinnens an die Heerdeführer, nicht aber via facti zu hindern."

Die Oberpolizei ist nunmehr durch das Gesetz ermächtigt, ohne Beschränkung auf bestimmte Thiergattungen ähnliche Ausnahmen zu gestatten. A. III S. 405. Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 10 (Reg.-Bl. S. 928) sind die bisher durch Verordnung oder Ministerialerlasse begründeten Ausnahmen aufgehoben worden, in der Absicht, daß die nöthigen Ausnahmsbestimmungen entsprechend den Verhältnissen der verschiedenen Regierungsbezirke durch oberpolizeiliche Vorschrift der Kreisverwaltungsstellen erlassen werden sollen.

3) Ziff. 4 Abs. 1 bezweckt keine Beschränkung des Viehtriebes auf den Staats- oder Distriktsstraßen, sondern soll lediglich das Abweichen von dem Straßenkörper auf Böschungen und in Gräben, das Quertreiben über die Straße beschränken. Wo dieser Quertrieb gestattet wird, weil er erforderlich ist, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen man Trieb- oder Weiderecht besitzt, ist es gleichviel, ob die zu beweidenden Grundstücke neben

der Straße oder in Entfernung von derselben liegen, und ob jemand kraft des Eigenthumes oder einer Servitutberechtigung zum Treiben- oder Weidenlassen des Viehes berechtigt ist. Dagegen wird durch diesen Ausnahmsfall nur der Quertrieb über die Straße, deren Fußbänke, Gräben und sonstige Zugehörungen gerechtfertigt, nicht aber ein länger fortgesetztes Weidenlassen des Viehes in Gräben oder auf Böschungen. A. II S. 301; III 404, 405.

Art. 157.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Unter die zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenstände fallen auch Pflüge, Eggen, bezüglich deren das Schleifen über Straßen gegenüber dem Bedürfnisse und der Gewohnheit des Landvolkes nicht wohl abgestellt werden kann. Zur Verhütung von Kollisionen mit den Interessen der Landwirthschaft wurde jede absolute Vorschrift im Art. vermieden und es den zu erlassenden Polizeivorschriften vorbehalten, die nach Maßgabe der Lokalitäten zweckmäßigen und durchführbaren Verbote zu erlassen. A. III S. 227.

Für den Thatbestand der Uebertretung genügt das Schleifen der im Art. bezeichneten Gegenstände; eine wirkliche Beschädigung des Straßenkörpers wird nicht erfordert. A. II S. 346; III S. 405.

Die Erlassung der nöthigen oberpolizeilichen Anordnungen ist unter Aufhebung dessen, was durch Verordnung oder Ministerialerlasse bisher in der Sache verfügt war, den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen nach Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 157 (Reg.-Bl. S. 928) anheim gegeben.

Art. 158.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen,

sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Maßregeln, welche durch Strafzwang durchgeführt werden, sind im Allgemeinen nur im Interesse der Sicherheit, nicht der Bequemlichkeit gerechtfertigt; allein bei den Anstalten im Interesse des volkswirthschaftlichen Verkehres lassen sich Sicherheit und Bequemlichkeit oft nicht trennen, insbesondere wurde von den Organen der Staatsregierung bemerkt, daß in größeren Städten die Polizei in der Lage sein müsse, dem Verkehre gewisse Regeln vorzuzeichnen, die sich allerdings zunächst nur auf Bequemlichkeit bezögen, aber unter gewissen Umständen zum Schutze der Sicherheit geeignet seien. A. III S. 227.

Art. 159.

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Sache des Polizeirichters ist es, die Polizeistrafe auszusprechen; die Verwendung der erkannten Geldstrafen zu einem im Gesetze bezeichneten Zwecke ist Sache der Verwaltung, worüber jener Beamte, welcher die Geldstrafe perzipirt mit jener Verwaltungsbehörde, welcher die Verwendung obliegt, sich zu benehmen hat. Ein Objekt des richterlichen Urtheils bildet diese Verwendung nicht.

Wo jedoch bestimmte Strafantheile anderen nicht der Staatsverwaltung angehörigen Kassen nach gesetzlicher Bestimmung zuzufließen haben, wie die in zahlreichen Fällen der Armenkasse des Ortes der Uebertretung oder der Betretung bewilligten zwei Dritttheile der Geldstrafe, hat der Polizeirichter die Zuwendung im Strafurtheile auszusprechen.

Art. 160.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Der Artikel ist in Bezug auf Quellen und Bäche nur unter den beiden Voraussetzungen anwendbar, daß deren Wasser zum Genusse für Menschen oder Thiere, und daß sie selbst zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind. Die Bäche wurden hiebei besonders in der Rücksicht mit aufgenommen, daß an manchen Orten die Brauer darauf angewiesen seien, Bachwasser zum Brauen zu benutzen.

Die Frage, ob eine Verunreinigung oder ein Verderben von Wasser unbefugt vorgenommen worden sei, oder nicht, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers zu beantworten. A. III S. 163.

Art. 161.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Die Uebertretung des Art. 161 kann in doppelter Richtung bewirkt werden:

1) durch unbefugte Ablagerung von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen öffentlichen Plätzen, als jenen, welche von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmt worden sind;

2) durch Ablagerung auf Privateigenthum mit Gefährdung fremder Gebäude oder mit Eingriff in fremdes Eigenthumsrecht.

In der ersten Richtung geht das Gesetz von der Voraussetzung aus, jede ordentliche Ortspolizeibehörde werde zur Ablagerung der im Art. bezeichneten Gegenstände passende im öffentlichen Eigenthume stehende Plätze bezeichnen und allen Ortsangehörigen die Benutzung dieser Plätze zum entsprechenden Gebrauche gestatten.

Wer an anderen Plätzen, als jenen, welche die Ortspolizeibehörde dazu bestimmt hat, solche Gegenstände ablagert, macht sich nach dem ersten Satze des Abs. 1 strafbar.

Wo also solche öffentliche Plätze zum gemeinsamen Gebrauche der Ortseinwohner nicht ausersehen sind, darf man nicht etwa beliebig an jedem im öffentlichen Eigenthume stehenden Orte seinen Unrath hinwerfen oder ableeren, sondern man muß denselben entweder auf sein Privateigenthum verbringen, oder die Ortsbehörde zu veranlassen suchen, daß sie geeignete öffentliche Plätze hiezu anweist. Der in der Berathung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten A. III S. 405 angeblich als selbstverständlich aufgestellte Satz, daß nach der Fassung des Art. das Abladen von Schutt auf öffentlichen Plätzen so lange nicht gestraft werden könne, als nicht die Ortsbehörde bestimmte Plätze dafür bezeichnet habe, kann nicht aufrecht erhalten werden. Der Art. 161 selbst sagt richtig verstanden das Gegentheil, indem seine Vorschrift nicht bedingungsweise: „wer, falls von der Ortspolizeibehörde Plätze hiefür bestimmt sind, an anderen als diesen Unrath ableert", sondern absolut gefaßt ist; noch klarer sagt Art. 153 Abs. 1 das Gegentheil.

Auch spricht die Natur der Sache dagegen. Denn einer lässigen Ortspolizeiverwaltung gegenüber würde eine unerträgliche Unordnung und eine mit der öffentlichen Gesundheitspflege unverträgliche Unreinlichkeit entstehen, wenn Jedermann Unrath aller Art an jedem öffentlichen Platze, wo es ihm einfällt, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Gebrauchsbestimmung abladen dürfte; höchstens bei unbenutzten im Gemeindeeigenthum stehenden Oedungen ließe sich ein derartiger Grundsatz ohne Verletzung aller Regeln einer gesunden Polizeiverwaltung vertheidigen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn sich im öffentlichen Eigenthume unkultivirte Plätze befinden, die bisher herkömmlich von Jedermann zur Ablagerung solcher Gegenstände benutzt werden durften, hieraus eine mit stillschweigender Zustimmung der Ortspolizeibehörde erfolgte Gebrauchsbestimmung gefolgert werden kann.

Unter dem Worte „Plätze" sind hier alle nicht im Privateigenthume stehende Oertlichkeiten mit Einschluß öffentlicher Gewässer zu verstehen.

A. III S. 405 und 406.

In der zweiten Richtung wird die Uebertretung begangen:

a) wenn Jemand Unrath und zwar auf seinem Eigenthume, aber in der Art ablagert, daß diese Gegenstände an die Umfassungswände fremder Gebäude angelehnt sind; hier wird wegen Gefährdung des fremden Gebäudes die Strafbarkeit der That angenommen.

b) Wenn die Ablagerung unbefugt im Innern eines fremden Gebäu-

des oder auf dasselbe, z. B. durch Herabwerfen oder Schütten auf das fremde Dachwerk, bewirkt worden ist.

c) Wenn dieselbe unbefugt auf fremden Grundstücken vorgenommen worden ist.

Art. 162.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, gestraft.

Art. 163.

Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Der Artikel enthält eine Ergänzung zum StGB. Art. 342 und 343. Wer fremdes, öffentliches oder Privateigenthum vorsätzlich zerstört oder beschädigt, fällt den strengeren Strafbestimmungen dieser Art. anheim. Für die Wirksamkeit des Art. 162 bleiben daher nur jene Rohheiten und Ungezogenheiten übrig, wodurch die im Art. benannten Gegenstände ohne wirkliche Beschädigung und Schadenszufügung in einer den öffentlichen Unwillen hervorrufenden oder eckelerregenden Weise beschmutzt werden. Der Thatbestand wurde auf durch Bosheit oder Muthwillen veranlaßte Handlungen beschränkt, um die in Nothfällen erfolgte Befriedigung natürlicher Bedürfnisse nicht unbedingt zu Polizeiübertretungen zu machen; jedoch kann auch hier aus den Umständen Bosheit oder Muthwillen erschlossen werden, z. B. wenn jemand in einem solchen Falle auf einem öffentlichen Spaziergange sich gerade ein öffentliches Kunstdenkmal als Ort hiefür aussucht und dasselbe besudelt. Werden derartige Handlungen ohne Bosheit oder Muthwillen verübt, so können gleichwohl nach Umständen andere Strafbestimmungen, z. B. jene des Art. 96 oder Art. 161 Abs. 2 anwendbar sein. A. II S. 241; III S. 163, 164, 227; RRP. I S. 513.

Daß Besudelungen, welche im Innern eines Privatgebäudes oder an dessen Außenseite, aber von dem Eigenthümer selbst verübt werden, nach dem Sinne des Gesetzes nicht unter die Strafbestimmung fallen, wurde in den Verhandlungen anerkannt. A. III S. 406.

Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung, wonach die Uebertretung, falls dieselbe an Privateigenthum verübt wird, nur auf Antrag des Eigenthümers gestraft werden sollte, wurde beseitigt, weil die Verfolgung solcher Fälle im Interesse des Publikums und der öffentlichen Reinlichkeit auch dann wünschenswerth sei, wenn der Eigenthümer nicht Lust haben sollte, mit Strafanträgen hervorzutreten. A. II S. 346; III S. 406.

Art. 164.

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Die Strafbestimmungen des ersteren Gesetzes sind im Art. 96—101, jene des letzteren in Art. 26 enthalten, lassen sich aber, ohne unverständlich zu werden, von den administrativen Vorschriften, auf deren Uebertretung sie sich beziehen, nicht trennen.

Auf Grund des ersteren Gesetzes wurden folgende Verordnungen erlassen:

Verord. v. 11. Januar 1855 (RBl. S. 65—80), das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betr.

Verord. v. 24. November 1855 (RBl. S. 1261—1265), die Vereinbarung wegen Abänderung der polizeilichen Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis zur See betr.

Verord. v. 31. März 1858 (RBl. S. 426—432), Vorschriften über den Vollzug der zwischen Bayern, Oestreich, der Türkei und Würtemberg abgeschlossenen Donaudampfschiffahrtsakte.

Verord. v. 31. März 1858 (RBl. S. 433—442), Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Floßschiffahrt oder Flößerei auf der Donau.

Zu beiden Gesetzen erschien ein Kommentar von Dr. J. Pözl, mit einem Anhange, die Ordnung der Schiff- und Floßfahrt auf den bayerischen

Flüssen, Seen und Kanälen betreffend in v. Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Th. I. Bd. II Heft 2; auch als Separatabdruck in neuer Ausgabe herausgegeben von Palm und Enke in Erlangen.

Gesetz
über die Benützung des Wassers.
Erste Abtheilung.
Öffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schiffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schiffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- und Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziff. 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die

Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den desfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Kanäle sind nur insoweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Art. 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß

und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbskonzession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll;
2) wenn der Wassergebrauch durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem obenbezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtigt wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung

der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Art. 3 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, soferne nicht durch besondere Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landstheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung verlangen, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen

werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Artikel 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthum erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben, (Inseln, Werder, Wörthe,) sind, in Ermangelung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen anderen Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthum des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;

2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, so weit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2, Art. 4, 9—17, 18 Abs. 1, Art. 19, 23—29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder und Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze, so weit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den

über die Zwangsvollstreckung der k. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materiales.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Abs. 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehres u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthumes geschehen kann, ist einem Jeden gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen und unbeschadet der Bestimmungen

der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen, unter der Beschränkung:

1) daß kein einem Andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander grenzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, soferne für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für die Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung. Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener

unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstige Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Abs. 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift=Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch= und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen als in Privatflüssen und Bächen (Art. 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauches des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtuug der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Artikel 72).

So weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch= oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilligt wurde (Art. 70) zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Abs. 2 — zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in so weit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihülfe, so wie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder auf die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlicht, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der

angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesse keinem Anstande unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen 2 Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen. (Art. 49 Abs. 4.)

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; anderen Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zuläßigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende

Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl., ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen,

welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudekomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthums zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in I. und die Kreisregierung Kammer des Innern in II. und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in I. Instanz zusteht, entscheidet das betreffende k. Staatsministerium in II. und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidung der Kreisregierungen sind nach kollegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der I. Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständiger vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Art. 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Artikel 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten oder zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Art. 97 Ziffer 1 bis 4 (einschlüssig) und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen anderen Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Ge-

setzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder in Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetz
über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Erste Abtheilung.
Uferschutz.

Art. 1.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehen-

den Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3—12).

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen. Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für Andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwährung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Art. 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, soweit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen als den im Art. 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als 3 Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Art. 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zuläßig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Art. 10 und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungs-

behörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Art. 7 Abs. 2, Art. 17 und Art. 18 Abs. 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch 30 Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Artikel 18 und 20 durch die k. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- oder stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in so weit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und festen Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Art. 165.

Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonales verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonales durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zu Abs. 1.

Kanalordnung für den Ludwigskanal v. 8. Januar 1842. (Regbl. S. 161—216.) Verord. v. 29. Oktober 1843 (Regbl. S. 713 f.), nähere Bestimmung des §. 87 der Kanalordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung.

Zu Abs. 2.

Polizeivorschriften in Bezug auf den Frankenthaler Kanal enthält die

Regierungsentschließung vom 26. Juni 1823 (Amtsbl. S. 943; Siebenpfeiffer IV S. 275).

Nach dem Entwurfe sollte dieses Hauptstück noch folgende Artikel enthalten:

Art. 179

Inhaber öffentlicher Wirthschaften, welche bei eingetretener Dunkelheit die zu sicherem Zu- und Abgange nöthige Beleuchtung des Einganges ihrer Häuser unterlassen, werden an Geld bis zu 6 fl. gestraft.

Diese Bestimmung wurde als entbehrlich gestrichen. A. III S. 404.

Art. 192.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die durch oberpolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für die Ueberfahrtsanstalten an öffentlichen Gewässern.

Auch dieser Artikel wurde als entbehrlich beseitigt. Die unbefugte Errichtung von neuen Ueberfahrtsanstalten ist nach Art. 17 u. 97 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, strafbar. Die nöthigen Ordnungen für jene Personen, welche Ueberfahrtsanstalten bereit halten, können gemäß Art. 207 erlassen werden. A. II S. 241.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Art. 166.

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich

dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

In einzelnen Landestheilen bestehen besondere auf Verordnung beruhende Feuerordnungen, nämlich:

1) In Ober- und Niederbayern die allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791 (Döllinger XIII S. 996).

2) In den Bestandtheilen der ehemaligen Oberpfalz dieselbe Feuerordnung, erneuert am 27. März 1800, 2. September 1801 und 4. Juli 1807 (Regbl. S. 1143).

3) In der ehemaligen Provinz Schwaben die allgemeine Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom 27. August 1804 (Churpfalzbayer. Regbl. f. d. Provinz Schwaben S. 713).

4) In den Bestandtheilen der ehemaligen Provinz Bamberg die Feuerordnung vom 14. Dezember 1797 und die Verord. v. 13. Mai 1807, das Fegen der Kamine betr. (Regbl. 1807 S. 943).

5) Im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Fürstbischöflich Würzburgische Feuerordnung vom 5. April 1721, erneuert 2. Januar 1769 (Sammlung der Würzburgischen Landesverordnungen Bd. I S. 164 Bd. II S. 885).

6) Im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg die gedruckte Feuerordnung vom 22. Oktober 1804, erneuert am 22. Juli 1805.

7) In den Bestandtheilen der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach die Feuerordnung von 1760, erneuert 6. August 1796 (Ansbacher Intelligenzzeitung von 1796 St. 32 Nr. 3).

8) In denen der mediatisirten Fürstlich Löwenstein'schen Lande die Feuerordnung vom 1. Dezember 1805.

Die Feuerordnungen erstrecken sich auf die Verhütung feuergefährlicher Bauführungen, auf Verhütung feuergefährlicher Handlungen, auf die Vorbereitungen zum Löschen von Feuersbrünsten und das Verhalten während des Brandes und nach dem Brande. Die Bestimmungen, welche die Verhütung von Feuersgefahren bei der Bauführung betreffen, fallen, soweit sie nicht durch neuere baupolizeiliche Vorschriften ersetzt sind, unter Art. 180 Abs. 1 Ziff. 3.

Dem Art. 166 fallen nur jene Vorschriften anheim, welche sich auf die Behandlung von Feuer und Licht, auf die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und die Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen beziehen, und für welche nicht in dem Art. 167—171 eine speziellere Strafbestimmung enthalten ist. In Bezug auf das umfassende

und theilweise veraltete Material dieser Feuerordnungen ist noch zu bemerken, daß nur bestimmte Gebote oder Verbote in Bezug auf die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände unter den Artikel gestellt werden können, nicht aber Vernachlässigung der in diesen Ordnungen enthaltenen Warnungen, der darin hervorgehobenen Vorsichtsmaßregeln, Nichtbeachtung rein instruktiver Verfügungen, z. B. im §. 39, 43, 48 der bayerischen Feuerordnung von 1791.

In der Pfalz fielen die Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch den Ausbruch von Feuer bisher in den Wirkungskreis der Ortspolizei. Thatsächlich hat aber die Oberpolizei eingegriffen, insbesondere enthält das Arrêté des Präfekten das Donnersbergdepartements vom 4. Januar 1807, eingeschärft durch Regierungsentschließung vom 6. Januar 1829 (Amtsbl. S. 9) die Hauptgrundzüge einer Feuerordnung. Da diese Anordnung nach dem Systeme des PStGB. nicht als Verordnung anzuerkennen ist, sondern nur als oberpolizeiliche Vorschrift gilt, fällt deren Anwendbarkeit auf die im Art. 166 behandelten Materien für die Zukunft hinweg, nachdem dieser Artikel nur Verordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, woraus sich die Aufhebung bestehender oberpolizeilicher Vorschriften nach Art. 45 Ziff. 3 ergibt. Es wurde jedoch eine Bestimmung zum Zwecke der Aufrechthaltung jener oberpolizeilichen Vorschrift für die Pfalz nicht als nothwendig erachtet, weil Art. 166 neben den Verordnungen auch ortspolizeiliche Vorschriften zugelassen habe, durch welche diese Materie in der Pfalz größtentheils geordnet sei und auch in Zukunft geordnet werden könne. A. II S. 350; III S. 409.

Art. 167.

Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Nach dem Worte „ausgelöscht" wurden die Worte „oder vollständig unschädlich gemacht worden" im Interesse der Bodenkultur beigefügt; damit nicht das in der Oberpfalz übliche s. g. Reuten oder Rindern verboten werde, welches darin bestehe, daß man den Rasen abhebe, in Haufen zusammenlege, in diese Haufen Feuer lege und sie nach und nach verschmelzen

lasse, wozu oft 2—3 Tage erforderlich seien. Dieses Feuer sei jedoch, wenn man hinreichend frischen Rasen darauf lege, damit das Feuer nicht durchschlagen könne, ganz ungefährlich, und dürfe auch in Abwesenheit von Personen unterhalten werden. Auch in anderen Landestheilen sollen ähnliche Manipulationen stattfinden. A. III S. 406.

Art. 168.

Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

1) Das Wort „Feuerwerkskörper" wurde statt „Feuerwerke" gewählt, damit nicht blos das Abbrennen von Feuerwerken, sondern auch von einzelnen Feuerwerkskörpern, z. B. einzelnen Raketen, unter den Art. falle.

Dagegen wurden die Worte des Entwurfes: „wer ohne polizeiliche Bewilligung sogenannte Freudenschießen unternimmt," weggelassen, weil man diese Freudenschießen nicht getroffen wissen wollte, soferne solche nicht gegen die Bestimmungen des Art. veranstaltet werden. A. III S. 164, 165.

2) Abs. 2 wurde im Hinblicke auf Art. 2 Ziff. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 angenommen, damit nicht die Ausübung des gesetzlich anerkannten Jagdrechtes an den im Abs. bezeichneten Orten gänzlich ausgeschlossen werden könne.

In wie weit dasselbe hier ohne Gefahr für Personen oder Gebäude ausgeübt werden kann, ist nach den Umständen zu bemessen, wobei namentlich auf die Anwesenheit oder Nähe von Personen, auf die Beschaffenheit der Gebäude, z. B. deren Bedachung mit Holz oder Stroh, Rücksicht zu nehmen ist. A. II S. 347.

Art. 169.

Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

1) Aeltere Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver enthalten manche Feuerordnungen, z. B. jene für Bayern und die Oberpfalz vom 30. März 1791 §. 28.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver v. 15. Februar 1829 (Döllinger XIII S. 1048—1050).

Ueber Schießpulvertransporte. Verordn. vom 1. Mai 1841. Reg.-Bl. S. 509—513.

Ueber Militärpulvertransporte: Kriegs-Minist.-Reskr. vom 28. April 1836. (Döllinger XXIX S. 496).

Bestimmungen über Fabrizirung, Verkauf und Besitz von Pulver für die Pfalz enthält das Ges. v. 13. Fruct. V Art. 24. Reg.-Entschl. vom 2. November 1833 (Amtsbl. S. 485); 17. Febr. 1837 (Amtsbl. S. 94) und 21. Februar 1842 (Amtsbl. S. 181).

2) Ob der vorschriftswidrig geführte Vorrath sich im Hause oder in den Verkaufslokalitäten oder an anderen Orten, z. B. in Magazinen, befindet, ist bei der generellen Bestimmung des Gesetzes ohne Belang. A. III S. 165.

3) Die Anlage und Einrichtung von Fabriken und Werkstätten zur Verfertigung der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände fällt unter Art. 129.

Art. 170.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Versendung, Aufbewahrung, Verkauf von Reibfeuerwerkzeugen s. im Minist.-Ausschr. vom 7. April 1853 (Döllinger XXIX S. 506, 507).

Zuwiderhandlung gegen oberpolizeiliche Vorschriften über die Aufbewahrung der im Art. bezeichneten Stoffe fällt nur dann unter die Strafbestimmung dieses Artikels, wenn die Bewahrung derselben während des Transportes oder zum Zwecke des Verkaufes in Frage steht. Dagegen können feuergefährliche Handlungen, welche bei der Aufbewahrung und dem Gebrauche solcher Gegenstände außer den Fällen des Art. 170 begangen werden, nach Umständen unter Art. 166 fallen.

Art. 171.

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinignng der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

1) In Ziff. 1 wurde eine vorausgegangene Warnung als Bedingung der Strafbarkeit angenommen, weil die Kenntniß der Gefahr in der Regel technische Kenntnisse oder Erfahrungen voraussetzt, welche bei den meisten Hausbesitzern nicht vermuthet werden können, während durch die erfolgte Warnung die Einrede der Unwissenheit über Thatsachen ausgeschlossen wird. A. II S. 242.

2) Unter feuergefährlichen Zuständen können nur solche Zustände verstanden werden, in Folge deren in der Gegenwart bereits eine Feuersgefahr existirt, nicht blose Mißstände, in deren Folge eine solche möglicherweise entstehen könnte. A. III S. 165.

3) Die Worte „in oder an ihren Gebäuden" wurden gewählt, um auszudrücken, daß nicht blos feuergefährliche Zustände im Innern eines Gebäudes, sondern auch solche, welche an der Außenseite des Gebäudes,

jedoch an Bestandtheilen desselben, z. B. an der Bedachung, an Läden vorkommen, unter die Strafbestimmung fallen. Insbesondere können hiezu schlecht konstruirte oder nicht in sicherem Zustande unterhaltene Blitzableiter gerechnet werden, wenn dieselben von einer Beschaffenheit sind, daß sie nicht nur dem Gebäude keinen Schutz gewähren, sondern durch Anziehung der Elektrizität ohne entsprechende Ableitung Feuergefahr verursachen. Deßhalb wurde auch Art. 198 des Entwurfes als entbehrlich gestrichen.

Anhäufung von Stroh und sonstigen brennbaren Materialien neben Gebäuden ist nicht nach Art. 171, sondern nach Art. 166 zu beurtheilen. A. II S. 347; III 407.

Art. 172.

Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Bei den Worten „Kaminkehrer" und deren Gesellen wurde „und" statt „oder" gebraucht, um auszudrücken, daß gegebenen Falles nicht blos einer von beiden, sondern auch beide zugleich gestraft werden können, insoferne bei jedem der Thatbestand der Uebertretung erschöpft sei. A. III S. 228.

Zu der in der zweiten Alternative des Art. geforderten Anzeige sind die genannten Personen kraft des Gesetzes auch dann, wenn sie den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auf die gefährlichen Zustände aufmerksam gemacht haben, verpflichtet, da die Benachrichtigung der Ortsbehörde für nothwendig erachtet wurde, um die allenfalls nach Art. 171 Ziff. 1 geeigneten Anordnungen an den Hausbesitzer erlassen und die Beseitigung der feuergefährlichen Zustände kontrolliren zu können. A. III S. 165.

Art. 173.

An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Unter-

suchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß anzugeben.

Das Wort „Mängel" ist weitgreifender als die im Art. 171 Abs. 1 und Art. 172 gebrauchten Worte „feuergefährliche Zustände." Die verpflichteten Sachverständigen haben nicht blos solche feuergefährliche Zustände, welche sie am Gebäude oder an einzelnen Theilen desselben wahrnehmen, sondern auch sonstige die Handhabung der Feuerpolizei betreffende Gebrechen, welche sie bei Gelegenheit der Feuerbeschau wahrnehmen, der Behörde, welche sie abgeordnet hat, anzuzeigen. A. III S. 165.

Art. 174.

Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person, von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1) Zu Abs. 1. Ob genügende Entschuldigung existire, hat der Richter aus den Umständen zu beurtheilen. Nach Beschaffenheit der Persönlichkeit kann auch der gehabte Schrecken als Entschuldigungsgrund gelten. RR. P. II S. 226.

2) Da der Abs. 1 von einem ausgebrochenen Brande spricht, so muß immer ein bedeutender, die Gefahr weiteren Umsichgreifens enthaltender Ausbruch von Feuer erfolgt sein. Der in Antrag gebrachte Beisatz der Worte „der nicht sogleich gelöscht werden kann" wurde jedoch beseitigt, um nicht ein sehr unsicheres Kriterium für die Strafbarkeit der Uebertretung aufzustellen und den bedenklichen Versuchen, im ersten Augenblicke Alles selbst zu löschen, wodurch die größten Unglücksfälle herbeigeführt werden könnten, keinen Vorschub zu leisten. A. III S. 166, 167.

3) Im Sinne des Abs. 1 hat derjenige, in dessen Wohnung, oder

in dessen zur Wohnung gehörigen Gebäuden oder Hofräumen der Brand ausgebrochen ist, sofort Feuerlärm zu machen und die öffentliche Hilfe anzurufen.

Ist Feuerlärm entstanden, so wird die Obrigkeit durch ihre Organe zeitlich genug davon Kunde erhalten. Außer dem Allarmmachen wird nicht auch weiter die augenblickliche Anzeige an die Obrigkeit erfordert, zu welcher der Inhaber der brennenden Gebäude gewöhnlich am wenigsten Zeit hat. A. II S. 243; III S. 166.

4) Zu Abs. 2. An wen die in Abs. 2 bezeichneten dienstlich verpflichteten Personen die ihnen obliegende Anzeige von dem Ausbruche des Brandes zu erstatten haben, ist nach den denselben ertheilten Dienstesinstruktionen zu bemessen. Es muß daher nicht absolut die Anzeige an die Polizeibehörde erstattet werden. In jenen Städten, wo eine besondere Feuerwehr organisirt ist, kann es zweckmäßiger sein, wenn die Anzeige zunächst auf der Hauptwache oder bestimmten Stationsorten der Feuerwehr erstattet wird. A. III S. 166.

Art. 175.

Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

1) Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte und öffentliche Diener, welche sich in Bezug auf Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen instruktionswidrige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, unterliegen disziplinärer Einschreitung, deren Ersetzung durch strafpolizeiliche Vorschriften bei der Abfassung des Art. nicht bezweckt war. A. III S. 228.

2) Alle über die im Art. 175 berührten Gegenstände in den älteren Feuerordnungen oder sonstigen Verordnungen oder in oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Anordnungen fallen im Hinblicke auf Art. 45 Ziff. 5 hinweg; weil in dieser Materie generalisirende Vorschriften nicht als sachgemäß erachtet worden sind.

Wo für die Gemeinden eines Polizeibezirkes ein distriktiver Feuerlösch-

verband existirt, sind distriktive Feuerlöschordnungen am Orte; wo dagegen einzelne größere Gemeinden ihren vollständigen Löschapparat und eine selbständige Organisation ihrer Feuerlöscheinrichtungen besitzen, haben die ortspolizeilichen Vorschriften die Sache zu reguliren.

In diesen Vorschriften darf nicht allein die Verpflichtung der Orts- beziehungsweise Distriktsangehörigen zur Anschaffung und Instandhaltung bestimmter Löschgeräthschaften gemäß Abs. 1 geregelt, sondern es können auch auf Grund des Abs. 2 über die Art und Weise der zu bewirkenden Hilfeleistung, bezüglich deren die gesetzliche Verpflichtung im PStGB. Art. 56 im Allgemeinen fixirt ist, die näheren Detailbestimmungen erlassen werden. Insbesondere wurde anerkannt, daß hier auch die Verbindlichkeit der Gemeindeangehörigen ausgesprochen werden könne, bei Bränden und Löschproben zu erscheinen, die ihnen zugewiesenen Dienste zu übernehmen und bei ausgebrochenem Brande den Anordnungen der Obrigkeit und den zur Leitung der Löschoperationen berufenen Personen Folge zu leisten. A. III S. 167, 407.

Art. 176.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 166—175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 177.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Die Strafbestimmungen des Ges. vom 28. Mai 1852 sind enthalten im Art. 4, 7 und 112 [1]).

---

[1]) Gesetz,

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Art. 4.

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliarbrandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 7.

Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen anderen Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken-Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Art. 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliarversicherungsanstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothekgläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliarversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art

Für die Pfalz besteht eine besondere Brandversicherungsanstalt gemäß Verordn. v. 26. November 1817. (Amtsbl. v. 1818 Nr. 1).

Die im Art. 1 dieser Verord. enthaltene Strafbestimmung ist durch Abs. 2 des gegenwärtigen Art. ersetzt.

Art. 178.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1) Zur Zeit besteht hierüber die Verord. vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr. (Reg.-Bl. S. 995 —1003).

---

herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobiliarbesitzer, sowie die Schätzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobiliarbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Gegeben München 28. Mai 1852.

Nach den Grundsätzen dieser Verordnung bedürfen auswärtige Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Bayern ausdrücklicher k. Bewilligung. Sie müssen einen die Gesellschaft vertretenden Hauptagenten aufstellen. Dieser und die übrigen Agenten (Unteragenten) müssen bayrische Staatsangehörige, in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sein. Nach Verord. vom 24. Juni 1862 §. 19 (Regbl. S. 1423) ist für die Errichtung einer Hauptagentur die Bewilligung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, für Errichtung einer Unteragentur die Bewilligung der einschlägigen Kreisregierung Kammer des Innern erforderlich. Die Bewilligung wird nur in widerruflicher Weise ertheilt, weßhalb es unzweifelhaft ist, daß die Verwaltung nicht blos in Straffällen, sondern auch aus sonstigen Gründen die Agentur wieder einzuziehen berechtigt ist. Mot. z. Entw. Art. 193—208 Ziff. 3.

2) Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 ist die Strafbarkeit des Auftraggebers des unbefugten Zwischenhändlers nach Art. 18 Abs. 1 zu bemessen. Handlungscommis und andere auf Befehl ihrer Prinzipale handelnde Untergebene können nicht zu den Zwischenhändlern gerechnet werden. A. II S. 243.

3) Nach §. IX der Verordn. vom 27. Juli 1853 ist den berechtigten Agenten auch das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Hausirens untersagt, eine besondere Strafbestimmung hiefür wurde aber nicht als nothwendig erachtet, weil die Bestimmungen des Art. 204 hiefür ausreichen, und für die Verwaltung die Möglichkeit der Einziehung mißbrauchter Agenturen die Hauptsache bleibt. A. II S. 243.

Art. 179.

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

1) Die Worte „durch wissentlich unrichtige Werthsangabe" wurden gewählt, um auszudrücken, daß derjenige, welcher die unrichtige Werthsan-

gabe machte, blos wissen muß, daß dadurch eine Ueberversicherung veranlaßt wird, nicht aber, daß dieselbe mindestens den vierten Theil des wahren Werthes der Versicherungsgegenstände betrage. Auch wurde anerkannt, daß in der Redaktion des Art. nichts von Art. 112 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheines betr., Abweichendes bestimmt, sondern nur die dortige ungenaue Redaktion vermieden werden wollte. A. III S. 228.

2) Der Versicherungsanstalt ist gestattet, sich Rückversicherungen bei anderen Versicherungsgesellschaften zu verschaffen. Solche Rückversicherungen fallen nicht unter den Begriff einer Doppelversicherung. RR. BB. S. 348.

3) Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. hat der Polizeirichter allenfalls nach Erholung des Gutachtens Sachverständiger zu entscheiden. War die Polizeiübertretung ein Mittel zur Verübung eines anderen Verbrechens und Vergehens, so kommen die Grundsätze über Zusammenfluß (Art. 24) zur Anwendung. A. III S. 407. Mot. z. Entw. Art. 193 – 208 Ziff. 4.

Nach dem Entwurfe sollte dieses Hauptstück noch folgenden Artikel erhalten:

Art. 198.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer bei Verfertigung, Aufstellung oder Ausbesserung von Blitzableitern Fehler begeht, wodurch die Leitung des Blitzes unsicher wird, oder wer die ihm obliegende Unterhaltung von Blitzableitern in sicherem Zustande unterläßt.

Dieser Art. wurde im Hinblicke auf die zureichenden Bestimmungen des Art. 181 Ziff. 1 gestrichen. A. II 241, 347; III S. 406; RR. P. Bd. II S. 225.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 180.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Der Art. 180 beschäftigt sich mit einer der schwierigsten Aufgaben des Polizeirechtes, indem er die polizeiliche Einschreitung in Bezug auf Bauführungen zu fixiren und zu begränzen sucht.

Unzweifelhaft ist die Polizei berechtigt, dasjenige anzuordnen, was im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege bei den Bauführungen zu beobachten ist.

Die zu diesem Zwecke zulässigen Anordnungen sind in Art. 128—130 geregelt. Außerdem hat sich nach richtigen Grundsätzen der Polizeiwissenschaft die Aufgabe der Baupolizei auf folgende Punkte zu beschränken:

1) Auf die Herstellung zweckmäßiger Baulinien in den Straßen der Städte und Dörfer, und für jene Gebäude, welche entlang der für den Verkehr wichtigen Straße, der Eisenbahnen, Staats- und Distriktsstraßen

erbaut werden sollen. Diese Maßregel ist durch die nothwendige Rücksicht auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und auf die durch ungehinderte Luftströmung in den Straßen und öffentlichen Plätzen bedingte Gesundheit der Städte und Dörfer gerechtfertigt.

2) Auf Verhütung von Bauführungen, welche wegen Mangels der Festigkeit und Solidität den Einsturz besorgen lassen und dadurch für die Bewohner des Gebäudes, für Anwohner und Vorübergehende so wie für fremdes Eigenthum sicherheitsgefährlich sind.

3) Auf Verhütung feuergefährlicher Bauführungen und Vorrichtungen im Aeußeren wie im Inneren der Gebäude.

Außerdem darf man noch hinzufügen, daß auch gegen die Anbringung bildlicher und plastischer Darstellungen in der äußeren Verzierung der Gebäude, welche die Sittlichkeit verletzen, im Hinblicke auf StGB. Art. 223 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 strafrechtliche Einschreitung zulässig ist, und daß gegen solche Darstellungen von injuriösem Charakter den Verletzten nach StGB. Art. 262—265 Schutz gewährt werden kann.

Damit hat sich aber die bisherige baupolizeiliche Praxis in Bayern nicht begnügt, sondern ist theils in Verordnungen, theils in oberpolizeilichen Vorschriften, theils in der praktischen Handhabung der bestehenden Vorschriften um ein gutes Stück weiter gegangen, indem man auch die Bildung und Verbreitung eines richtigen Kunstgeschmackes und geläuterten Baustyles in die Aufgabe der Baupolizei zog, durch die im Sinne eines bestimmten Kunstgeschmackes gestellten Anforderungen Bauunternehmungen vertheuerte, die Rentabilität der Gebäude und die Bequemlichkeit für ökonomische Zwecke und theilweise selbst die Dauerhaftigkeit der Gebäude beeinträchtigte. Hieher gehört das Bestreben, möglichst flach konstruirte Dächer in Aufnahme zu bringen, das damit zusammenhängende Verbot der Mansardwohnungen und der namentlich in größeren Städten durch Verweigerung der Bauerlaubniß auf die Baulustigen ausgeübte Druck, durch welchen dieselben genöthigt wurden, in den Dimensionen der aufzuführenden Gebäude, in dem Baustyle und in der Herstellung von Façaden und Dekorationen sich Anordnungen zu unterwerfen, welche weder ihren Mitteln noch ihren Bedürfnissen oder ihrem Geschmacke entsprachen.

Daß die Fürsorge für die Aesthetik der Privatgebäude nicht zu den Aufgaben der Staatspolizei gehört, und daß amtliche Vorschriften über Baustyl und Kunstgeschmack kein taugliches Mittel sind, einen gesunden Kunstgeschmack zu bilden und die Architektur auf den höchsten Standpunkt der Kunstbildung zu erheben, ist in den Ausschußverhandlungen, A. III S. 498, 499 nachgewiesen worden.

In der That waren die vorhandenen Vorschriften so tief eingreifend

und der Vollzug ging so häufig über die Gränzlinien einer vernünftigen Anwendung hinaus, daß man sich auf die Zulassung zahlreicher Dispensationen von den vorhandenen Bauvorschriften einlassen und von Zeit zu Zeit den Vollzugsorganen eine gewiße Mäßigung anempfehlen mußte, und daß gleichwohl auf verschiedenen Landtagen zahlreiche Klagen über das Drückende der Bauvorschriften und die Uebergriffe der Baupolizei zur Verhandlung gekommen sind.

In der Gegenwart liegt diese ganze Materie sehr im Argen und bedarf um so mehr einer gründlichen Revision, als der Art. 180 nur Verordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften als die zulässigen Quellen baupolizeilicher Vorschriften zuläßt, wonach alle die zahlreichen oberpolizeilichen Vorschriften, welche bisher dieses Gebiet vorzugsweise ausgefüllt haben, in Polizeistrafsachen nicht mehr angerufen werden können.

Eine allgemeine Bauordnung für alle Gebietstheile diesseits des Rheines besteht nicht.

Die wichtigste Vorschrift ist das mit landesherrlicher Genehmigung vom 28. Dezember 1804 von dem churfürstlichen Generallandkommissariate der Provinz Bayern am 28. Januar 1805 erlassene Ausschreiben, die neue Bauordnung für Städte, Märkte und Dörfer betr. (Reg.-Bl. S. 332.)

Diese Bauordnung ist in den meisten Gebietstheilen niemals legal publizirt worden, gleichwohl hat es die Praxis mit der Anwendung derselben außerhalb des Bereiches der legalen Publikation sehr leicht genommen.

Die polizeilichen Vorschriften für Verhütung feuergefährlicher Bauführungen sind größtentheils in den Feuerordnungen enthalten, namentlich für die Provinz Bayern und die Oberpfalz in der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 1—20.

Außerdem bestehen verschiedene lokale Bauordnungen für einzelne Städte, z. B. München, Regensburg, Augsburg, Memmingen, Nürnberg, Dinkelsbühl (Döllinger XVI S. 1109 und 1131—1144). Provinziale Anordnungen sind enthalten:

1) für die bambergischen Gebietstheile in der Feuerordnung vom 14. Dezember 1797;

2) für die bayreuthischen in der Feuerordnung vom 21. Februar 1782;

3) für das vormalige Fürstenthum Aschaffenburg in der churmainzischen Bauordnung von 1805;

4) für die Stadt Würzburg und die sämmtlichen Gebietstheile des Großherzogthums Würzburg in dem Stadtbaurecht vom 25. Februar 1774, der Bauordnung vom 22. August 1772 und den Bauordnungen vom 10. Oktober 1803, 27. September 1805 und 22. März 1818.

Döllinger XVI S. 1109, 1113—1131.

Die in den Bereich des Art. 180 einschlägigen Grundzüge der Bauordnung vom 28. Januar 1805 sind:

I. Die Errichtung der Lokalbaukommissionen für die Handhabung der ganzen exekutiven Baupolizei. Die bisherige Ausbildung dieser Lokalbaukommissionen ist folgende:

1) In München besteht eine eigenthümlich organisirte Lokalbaukommission, deren Organisation, Kompetenz und Verfahren durch besondere Verordnungen geregelt ist (Döllinger XVI S. 1143—1157; XXX S. 407—419). Die wichtigsten Bestimmungen sind enthalten in den Instruktionen vom 9. März 1805 (Reg.-Bl. S. 375) und 20. September 1809 (Reg.-Bl. v. 1810 S. 34), in der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. §. 7, §§. 66—69 und der Verord. v. 23. September 1818 (Reg.-Bl. S. 1088), Verord. v. 27. März 1829 (Döllinger XVI S. 1156), Verord. v. 23. Oktob. 1845 und 30. März 1852 (Döllinger XXXI S. 407—418).

2) In den Städten I. Klasse und in jenen Städten II. Klasse, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, steht die Handhabung der exekutiven Baupolizei nunmehr im Hinblicke auf §. 69 des revidirten Gemeindeediktes und §§. 69 und 70 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Septbr. 1808 dem Magistrate zu, die Lokalbaukommission bildet eine besondere Geschäftsabtheilung im Magistrate und soll aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen und dem technischen Baurathe gebildet werden, wozu noch ein bis zwei Bauverständige aus der Gemeinde zu berufen sind. Verord. v. 21. September 1818, die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend §. 5, 8, 9, 14 (Reg.-Bl. S. 1053).

3) Für die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Städte, Märkte und Landgemeinden soll die Baukommission aus dem Amtsvorstande unter Zuziehung einer verhältnißmäßigen Zahl von Mitgliedern des Magistrates beziehungsweise der Gemeindeverwaltung gebildet werden, außerdem sollen zwei gebildete Baumeister und in deren Ermangelung die erfahrensten zwei Werkmeister aus dem Bezirke beigezogen werden.

II. Die Festhaltung des Grundsatzes, daß alle Neubauten und größeren Baureparaturen einer vorgängigen Prüfung und Genehmigung des Bauplanes bedürfen. Für die Prüfung der bei der Baukommission vorzulegenden Plane sind den Baukommissionen in Städten und Märkten folgende Direktiven ertheilt:

Der Plan wird nach folgenden Ansichten geprüft:

Von Außen kommt

a) die Baustellung oder die Richtung des Gebäudes zu untersuchen — sie darf die Passage nicht schmälern;

b) der äußerliche Anstand desselben ist zu beobachten, sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte.

Von Innen sind die Gebäude

a) gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und

b) alle Feuergefahr zu beseitigen.

Außerdem ist diesen Kommissionen die Aufgabe gestellt, Streitigkeiten unter den Adjazenten zu verhüten und für jede Stadt oder Markt einen die ganze Baustellung umfassenden, eine bequeme Eintheilung der Quartiere und Straßen bezweckenden Hauptplan zu entwerfen.

Dagegen soll sich der Wirkungskreis der Baupolizei für die Dörfer und kleineren Orte beschränken:

1) auf die Baustellung;

2) auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn;

3) auf die Wahl der Baumaterialien nach Bestimmung der Feuerassekuranz und anderer Polizeiverordnungen;

4) auf Feuersicherheit;

5) auf äußere Dezenz;

6) mittelst Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Auch hier müssen alle Pläne vorgelegt, geprüft und genehmigt werden.

In Bezug auf Genehmigung der Baupläne bestehen besondere mit der Organisation des Staatsbauwesens zusammenhängende Bestimmungen für die Genehmigung der Pläne bei Staatsgebäuden. Für Kuratelbauten gilt der Grundsatz, daß sämmtliche Pläne der Gemeinde- und Stiftungsneubauten, namentlich der Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulhäuser, der Rath- und Gemeindehäuser, der Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, der Stadtthore u. dgl. in größeren Städten im Falle eines Kostenbetrages von mindestens 1000 fl., in kleineren Städten, Märkten und Dörfern im Falle eines Kostenbetrages von mindestens 500 fl. königlicher Genehmigung bedürfen. In anderen Fällen genügt die gewöhnliche baupolizeiliche Genehmigung, wie bei Privatbauten. Für Privatbauten gelten folgende Bestimmungen:

1) In München hat die Lokalbaukommission für Neubauten und Reparaturen regelmäßig die Genehmigung zu ertheilen, in den ausdrücklich ihrer Kompetenz entzogenen Fällen oder bei dem Mangel einer gegebenen

oder observanzmäßigen Bauvorschrift die Pläne mit Bericht an die Regierung von Oberbayern K. d. J. zur Verfügung vorzulegen.

2) In den Städten I. und II. Klasse sind die Pläne für Neubauten der Kreisregierung K. d. J. zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Pläne für Baureparaturen und für Neubauten, in kleineren Städten, Märkten sowie in Dörfern ist den Bezirkspolizeibehörden überlassen. Verord. v. 17. November 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 60.

Dispensationen von einzelnen Vorschriften auf dem Lande sind in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirkspolizeibehörden überlassen, in Hinsicht der übrigen gehören sie zur Kompetenz der Kreisregierungen (§. 60 Abs. 2 der angeführten Verord.)

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Artikels.

1) Im Abs. 1 Eingang sind die der Strafbestimmung unterworfenen Personen aufgeführt. Bauherr ist derjenige, der den Bau ausführen läßt, um darüber als Eigenthümer zu disponiren oder ein dingliches Recht, z. B. den Nießbrauch an demselben, auszuüben. Bei Staatsgebäuden ist der Staat, nicht der Beamte oder die Behörde, welche die Bauführung anordnet oder leitet, der Bauherr. Bei Gemeinde- und Stiftungsbauten ist die Gemeinde beziehungsweise die Stiftung der Bauherr, nicht der die Bauführung veranlassende Gemeinde- oder Stiftungsbeamte. Bei Staats- und Kuratelbauten werden daher bei Verfehlungen gegen den Inhalt des Art. 180 Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte nicht als der Bauherr zu behandeln sein, sondern lediglich wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht und dienstlichen Instruktionen disziplinärer Einschreitung unterliegen. Dagegen erfordert auch die Abstellung der durch die Anordnungen solcher Beamten herbeigeführten ordnungswidrigen Zustände kein polizeirichterliches Urtheil gemäß Art. 186, sondern kann im Dienstwege von der zuständigen Amtsbehörde, beziehungsweise von der zuständigen Kuratelbehörde verordnet und durchgeführt werden.

Der Inhaber einer Pfründe, welcher ein zum Vermögensstocke der Pfründe gehöriges Gebäude bauen oder repariren läßt, ist dagegen als Bauherr zu betrachten, auf welchen die Bestimmungen der Art. 180 anwendbar sind.

Verwalter fremden Vermögens, z. B. Vormünder, Kuratoren, welche Bauführungen für den Inhaber des Vermögens unternehmen, sind in diesem Falle dem Bauherrn gleichzuachten.

Bauunternehmer ist, wer in Folge eines mit dem Bauherrn geschlossenen Vertrages die Ausführung des Baues unternimmt; unter den Bauwerksleuten sind jene Gewerbstreibende zu verstehen, welche einzelne zum Baue gehörige Bauarbeiten zur Ausführung in selbständigem Akkord

unternehmen; es sollten unter diesem Ausdrucke nicht blos Bau- und Handwerksmeister, sondern auch Paliere, Gesellen oder sonstige Arbeiter getroffen werden, welche selbständig und mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse sich den im Art. 180 behandelten Bauarbeiten unterziehen. A. III S. 169. Soferne jedoch diese Personen nur auf Anordnung oder unter Leitung eines Bau- oder Gewerbsmeisters handeln, ist die Bestimmung des PStGB. Art. 18 Abs. 5 auf dieselben anwendbar.

Nach den Umständen ist es zu bemessen, in wieferne die verschiedenen im Abs. 1 genannten Personen selbständig neben einander die Uebertretung begehen und die Strafe verwirken, namentlich sind hiebei die Bestimmungen des Art. 18 ins Auge zu fassen. Auch bei Kuratelbauten, bei welchen gegen den auftraggebenden Beamten nur disziplinär zu verfahren ist, können Unternehmer und Baugewerkleute sich selbständig der Uebertretung schuldig machen.

2) Unter „Bauten" sind Bauwerke jeder Art, insbesondere auch Brückenbauten zu verstehen, nicht aber Baugerüste und sonstige Vorrichtungen zum Zwecke der Bauführung, z. B. Mörtelgruben, — vielmehr ist das zur Verhütung von Gefahren und Verkehrsstörungen durch solche Vorrichtungen Erforderliche in Art. 147 Ziff. 2 und 3 Art. 153 und 182 Abs. 2 vorgesehen. A. II S. 247.

3) Zu welchen Neubauten und Baureparaturen eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, muß nach den in Mitte liegenden Verordnungen bemessen werden. Die Bauordnung vom 28. Januar 1805 bezieht sich lediglich auf den Neubau und die Reparatur von Gebäuden und stellt bezüglich der Reparaturen in den Worten „vor jeder größeren Baureparation" eine sehr unsichere Gränzlinie auf. Die Bestimmung der Behörden, welche die Genehmigung zu ertheilen haben, ist Sache der Verwaltungsorganisation. Die Frage, ob und in wie weit für Gemeinde- und Stiftungsbauten hinsichtlich der Bauführung oder der Deckung des Bauaufwandes Kuratelgenehmigung erforderlich ist, wird hiebei nicht berührt, auch ist eine solche Kuratelgenehmigung nicht mit der in Ziff. 1 erwähnten polizeilichen Genehmigung zu verwechseln.

Hiebei wurde vorausgesetzt, daß die Polizeibehörden sich bei Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung an die Schranken der bestehenden Bau- und Feuerordnungen zu halten haben. A. III S. 168.

4) Nach dem Entwurfe sollte jede eigenmächtige Abweichung von dem durch die zuständige Behörde festgesetzten Bauplane der Strafbestimmung des Art. unterliegen.

Durch eine solche Bestimmung würde den Baupolizeibehörden möglich gemacht werden, die Genehmigung der Bauführungen von den willkürlichsten Bedingungen abhängig zu machen. Eine solche unbeschränkte Vollmacht konnte nach den bisherigen Erfahrungen den Baupolizeibehörden nicht

gewährt werden, man suchte daher zu fixiren, in wie weit den bei Genehmigung des Bauplanes getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der im Art. 180 bestimmten Strafen und der im Art. 186 angedrohten Straffolgen entsprochen werden muß, wenn der Bauführer nicht eine besondere Erlaubniß zur Abweichung von dem Bauplane erwirkt hat. Hiebei wurde jede eigenmächtige (d. h. ohne vorgängig erholte Genehmigung bewirkte) Abweichung von der festgesetzten Baulinie, jede Veränderung der Hauptdimensionen des Gebäudes in Höhe, Länge und Breite, und jede Abänderung der genehmigten Bedachung als unbedingt strafbar erachtet; bei sonstigen im Bauplane selbst oder bei dessen Genehmigung getroffenen Anordnungen wurde eine nicht speziell genehmigte Abweichung nur dann als strafbar erkannt, wenn eine Anordnung übertreten wurde, zu deren Erlassung die Baupolizeibehörde auf Grund der bestehenden Verordnungen oder der örtlichen Bauordnungen ein Recht hatte. Hiedurch sollte die Härte vermieden werden, daß jede unbedeutende oder auch verbessernde Abweichung von dem festgestellten Bauplane, deren Nothwendigkeit sich oft erst während der Ausführung ergibt und wofür man nicht immer die Nachgenehmigung in der erforderlichen Zeit erwirken kann, den Bestimmungen der Art. 180 und 186 unterworfen werden könne.

Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß die Baupolizeibehörden bei ihren Anordnungen über Baulinie, Höhe, Länge, Breite und Bedachung der Gebäude ohne Rücksicht auf baupolizeiliche Vorschriften nur nach ihrem Ermessen verfügen dürften, und daß dieselben nur bei Anordnungen anderer Art durch die Vorschriften der allgemeinen und besonderen Bauordnungen beschränkt seien; vielmehr ist vorauszusetzen, daß jede bei Feststellung eines Bauplanes erlassene baupolizeiliche Verfügung in den Bestimmungen der Bau- und Feuerordnungen ihre Rechtfertigung finden solle. Man suchte im Abs. 1 Ziff. 2 die wesentlichen Abweichungen von einem genehmigten Bauplane von den unwesentlichen Abweichungen zu fixiren, wobei man als wesentlich Alles unbedingt anerkannte, was sich auf die Baulinie, die Höhe, Länge, Breite und die Bedachung bezieht, und daneben nur jene Abweichungen als wesentlich erkannte, wodurch eine bestimmte in Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften enthaltene Bauvorschrift verletzt wird. Hiezu sind in jenen Gebietstheilen, in welchen die Bauordnung von 1805 gilt, ohne Zweifel auch die im Interesse des öffentlichen Anstandes erlassenen Anordnungen zu rechnen. Allein die Begriffe von Anstand und Schönheit dürfen nicht verwechselt werden. Daß bei Bauführungen Alles, was das Sittlichkeitsgefühl des Volkes, den Sinn für das decorum, für Anstand und öffentliche Sitte verletzen könnte, beseitigt werden darf, kann zugegeben werden; allein zwischen der Beseitigung des Unanständigen

und der Vorschrift dessen, was im Interesse der öffentlichen Verschönerung und eines angeblich geläuterten Kunstgeschmackes als wünschenswerth erscheint, besteht ein wesentlicher Unterschied. Auch der architektonische Geschmack ist dem Wechsel der Ansichten und der Mode unterworfen. Den Zeiten des klassischen Baustyls folgen Zeiten der Entartung, der Ueberladung und der vollendeten Geschmacklosigkeit. So lange es keinen anerkannten Kanon des Schönen und des richtigen Baugeschmackes gibt, kann Niemand gezwungen werden, sich einer Mode zu fügen, die er selbst für geschmacklos hält. Für die bureaukratische Vorzeichnung bestimmter architektonischer Schönheitsregeln enthält daher selbst die Bauordnung von 1805 keine Berechtigung, und die in der Zwischenzeit ergangenen weiter gehenden Ministerialentschließungen, namentlich jene vom 1. Februar 1830 (Döllinger XVI S. 1219) sind ebensowenig im Art. 180 aufrecht erhalten, als Anordnungen, welche einen so tiefen Eingriff in das Privatrecht enthalten, im Jahre 1830 durch einfache Ministerialreskripte giltig erlassen werden konnten. A. II S. 349; III S. 499 f.

Zu den Anordnungen, deren Uebertretung unter Ziff. 2 fällt, gehören ohne Zweifel alle auf Grund der Bau- und Feuerordnungen oder sonstiger Verordnungen so wie der örtlichen Bauordnungen erlassenen Vorschriften, welche zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung erlassen worden sind, z. B. über das Aufführen steinerner Gebäude zu einer Jahreszeit, welche das solide Austrocknen der Mauern hindert, auf Grund der Verord. v. 28. Dezember 1804 und 15. Februar 1805, über das Gleichgewicht der den Bau bildenden Lasten und die gehörige Unterstützung der oberen Bautheile, über die Aufführung der Gebäude von Holz und die Verwendung feuerfangender Materialien, z. B. Stroh, Schindeln zur Dachdeckung. Anordnungen über die Beschaffenheit der Baumaterialien können insoweit hieher subsumirt werden, als die Verwendung feuergefährlicher Materialien den Feuerordnungen widerstreitet oder die Verwendung schlechter Materialien die Festigkeit der Gebäude gefährdet; dagegen kann die sonstige Verwendung der den bisherigen Regulativen und Normalvorschriften (Döllinger XVI S. 1190—1209) nicht entsprechenden Baumaterialien nicht hieher subsumirt werden, nachdem der die Aufrechthaltung solcher Verordnungen bezweckende Art. 219 des Entwurfes abgelehnt worden ist, weil man die bestehenden Vorschriften der Art. als veraltet und entbehrlich, die Erlassung neuer als bedenklich erachtete. A. II S. 247.

So weit eine praktische Nothwendigkeit besteht, die Beschaffenheit der Baumaterialien in das Bereich polizeilicher Vorschriften zu ziehen, kann das Erforderliche auf Grund des Abs. 2 vorgekehrt werden. Daß die Befugnisse der Polizei zur Festsetzung der Baulinie nicht blos die Feststellung

dieser Linie in den Straßen der Städte und Dörfer, sondern auch für Bauführungen an bestehenden Eisenbahnen, Staats- und Distriktsstraßen umfasse, folgt sowohl aus der Natur der Sache als aus der Analogie des Art. 181 Abs. 1.

5) Die bestehenden Bau- und Feuerordnungen fallen unter die Kategorie der Verordnungen, die bestehenden Lokalbauordnungen unter die ortspolizeilichen Vorschriften. Auf bestehende örtliche Observanzen wurde nicht Rücksicht genommen, weil solche Observanzen, soweit deren Inhalt nicht privatrechtlicher sondern polizeilicher Natur ist, nach Bedürfniß in ortspolizeilichen Vorschriften fixirt werden können.

6) Ziff. 3 ist nicht blos bei jenen Bauführungen, bei welchen die Vorlage des Bauplanes erforderlich ist, sondern unbedingt bei allen Bauführungen anwendbar. Wo die Vorlage und Genehmigung des Bauplanes stattfindet, kann die den Plan genehmigende Behörde bei dieser Genehmigung zugleich auch die in Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften begründeten besonderen Anordnungen zur Sicherung gegen Feuersgefahren nach Ziff. 2 erlassen, in anderen Fällen können solche besondere Anordnungen gemäß Ziff. 3 nur von der Ortspolizeibehörde erlassen werden.

7) In Abs. 2 sind zwar die in den bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften enthaltenen Anordnungen, welche im Interesse der Verschönerung erlassen worden sind, zur Zeit aufrecht erhalten; jedoch ist ausdrücklich die Befugniß anerkannt, solche Bestimmungen im Wege der Verordnung oder ortspolizeilichen Vorschrift zu beseitigen, — worin natürlich auch die Befugniß begriffen ist, die in solchen Bestimmungen enthaltenen Anforderungen zu ermäßigen. Namentlich in den oben angeführten Verordnungen für die Lokalbaukommission München sind solche Bestimmungen für die Haupt- und Residenzstadt München enthalten. Dagegen stellt der Abs. 2 in seinem zweiten Satze die Regel fest, daß in Zukunft baupolizeiliche Anordnungen nur zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden dürfen, woraus sich die Folge ergibt, daß Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Verschönerung, so weit nicht die Ausnahme des Abs. 3 Platz greift, in Zukunft nur durch Gesetz erlassen werden dürfen. Bei den zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit zu erlassenden Anordnungen darf nicht blos das einzelne auszuführende Gebäude, sondern muß auch Sicherheit und Festigkeit der Nachbargebäude in Betracht gezogen werden. A. III S. 229, 408. Auch versteht es sich von selbst, daß der selbständigen Anwendung des Art. 129 in den geeigneten Fällen durch Art. 180 nicht präjudizirt wird.

Der Art. 180 hat übrigens allenthalben, insbesondere auch im Abs. 2, nur baupolizeiliche Vorschriften im Auge. An den privatrechtlichen Be-

stimmungen der bestehenden Bauordnungen und Ortsbaurechte ist dadurch nichts geändert, und ebensowenig ist der Verwaltung ein Recht eingeräumt, unter dem Titel baupolizeiliche Vorschriften neue civilrechtliche Bestimmungen zu treffen oder neue Beschränkungen des Privateigenthums einzuführen. So kann namentlich auf diesem Wege die Benützung bestehender Bauplätze in der Nähe von landesherrlichen Schlössern, öffentlichen Anlagen, Eisenbahnhöfen, Kanälen und dgl. nicht untersagt oder von der Uebernahme lästiger Servituten abhängig gemacht werden, wenn gleich bei der Festsetzung der Baulinie für die in der Nähe solcher Lokalitäten aufzuführenden Straßen oder einzelnen Gebäude alle durch die Sicherheit des Verkehrs geforderten Rücksichten in das Auge gefaßt, und auch die Bestimmungen des Art. 129 zur Geltung gebracht werden dürfen.

8) Abs. 3 beruht auf einem mit schwacher Mehrheit angenommenen Vermittlungsvorschlag, welcher eine eigenthümliche Rechtsungleichheit für Städte I. Klasse gegenüber den übrigen Oertlichkeiten zur Folge hat. Einige Beschränkung gegen den Mißbrauch der Verschönerungssucht gewährt der Zusatz, daß durch die aus Verschönerungsrücksichten gebotenen Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehrt werden dürfen, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß Verschönerungsanordnungen nicht blos auf den Bauaufwand, sondern auch auf die Bequemlichkeit und Rentabilität der Gebäude von Einfluß sein können.

Art. 181.

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Der Art. 181 hat es unternommen, eine der schwierigsten und am meisten bestrittenen Materien des pfälzischen Polizeistrafrechtes, die Vorschriften über die Einhaltung des Alignement bei Bauführungen in einfacher Weise zu ordnen, wobei es keinem Zweifel unterliegt, vielmehr allseitig ausdrücklich anerkannt wurde (A. III S. 332), daß hiedurch in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes die älteren französischen Bestimmungen über Alignement, so weit sie mit Strafbestimmungen zusammenhängen, ihre Geltung verlieren.

Der Art. 181 hat die naturgemäße Begränzung der baupolizeilichen Aufgabe weit richtiger eingehalten, als dieses im Art. 180 für die Landestheile diesseits des Rheins erreichbar war, ungeachtet die in der Pfalz gemachten Erfahrungen den Nachweis geliefert haben, daß man des im Art. 180 beibehaltenen großen Apparates nicht bedarf, um die berechtigten Interessen der öffentlichen Sicherheit bei Bauführungen aufrecht erhalten und die Verzichtleistung auf die weiter gehenden Vorsorgen des Art. 180 in der Pfalz lebhafte Dankesäußerungen hervorgerufen hat.

Nach einem französischen Dekrete vom 27. Juli 1808 sollten die von den Bürgermeistern in den Städten nach dem Gutachten der Ingenieure unter Bestätigung der Präfekten angewiesenen Baulinien in so lange befolgt werden, bis die Pläne im Staatsrathe abgeschlossen seien.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 1790 gehört das Alignement der Straßen, Städte, Flecken und Dörfer, welche als Landstraße dienen, zu den Gegenständen des großen Straßenwesens, welches der Kompetenz des Präfekten (jetzt der Kreisregierung) anheimfällt. Nach Ministerialreskript vom 31. Januar 1838 und 24. Januar 1839 und Regierungsausschreiben vom 6. Juli 1839 (Amtsbl. S. 323) ist die Herstellung der Hauptstraßenbaupläne und Baulinien in den Landgemeinden der Pfalz der

dortigen Kreisregierung nach Vernehmung der Lokal- und technischen Behörden überlassen, in nachstehenden Städten oder größeren Orten aber dem Staatsministerium des Innern unterstellt worden: 1) Speyer, 2) Oggersheim, 3) Germersheim, 4) Landau, 5) Edenkoben, 6) Neustadt, 7) Deidesheim, 8) Wachenheim, 9) Dürkheim, 10) Frankenthal, 11) Grünstadt, 12) Bergzabern, 13) Annweiler, 14) Kaiserslautern, 15) Ottenberg, 16) Kirchheim, 17) Göllheim, 18) Zweibrücken, 19) Blieskastel, 20) Homburg, 21) Landstuhl, 22) St. Ingbert, 23) Cusel, 24) Lauterecken, 25) Pirmasens.

Durch Abs. 1 ist festgestellt, daß jeder Baulustige, welcher an der öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer herstellen will, sich vor der Bauführung die einzuhaltende Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken lassen muß. Daß auch Staatseisenbahnen zu den Staatsstraßen gehören, kann nicht bezweifelt werden; allein auch im Privateigenthum stehende mit Autorisation der Staatsregierung erbaute Eisenbahnen werden im Geiste des Gesetzes den im Abs. 1 benannten öffentlichen Straßen gleich zu achten sein. Unter einer Mauer ist nicht blos eine Mauer von Stein zu verstehen, sondern auch eine den Zweck einer Mauer erfüllende Vorrichtung von anderem Materiale, z. B. eine Bretterwand, welche in gleicher Weise ein Hinderniß des öffentlichen Verkehrs bildet. An der bisherigen Kompetenz zur Festsetzung der Baulinien im Allgemeinen und zur Absteckung derselben in einzelnen Baufällen ist durch Abs. 1 nichts geändert.

Die Festsetzung der Hauptpläne und der Baulinien für Städte und Dörfer erfolgt für die vorgenannten 25 größeren Gemeinden durch das Staatsministerium des Innern, für die übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung. Die Absteckung in einzelnen Baufällen ist bei Neubauten an Staats- und Distriktsstraßen, sowie an den in das Innere der Städte und Dörfer sich verlängernden Traversen dieser Straßen nach Regierungsausschreiben vom 7. April 1836 (Amtsbl. S. 207) durch den einschlägigen k. Baubeamten unter Beiziehung des Bürgermeisters oder des Adjunkten oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes zu bewirken, wobei nach Regierungsverfügung vom 13. Oktober 1836 (Amtsbl. S. 560) sowohl an Staats- als Bezirksstraßen die Umfassungsmauern eines Gebäudes, Hofes oder Gartens, auf der äußeren Seite zwei Meter vom äußeren Rande der Straßenberinne abstehen müssen. In anderen Fällen steht die Absteckung der besonderen Baulinie dem Bürgermeister zu. Wo für eine Gemeinde oder Straße eine allgemeine Baulinie noch nicht von der kompetenten Stelle festgesetzt ist, hat der Bürgermeister mit hiefür erwirkter Genehmigung der Kreisregierung die Baulinie zu bestimmen.

Auf Bauführungen an Gemeindewegen oder Verbindungswegen, welche nicht als Distriktsstraßen anerkannt sind, findet die Bestimmung des Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 ebensowenig Anwendung als auf Bauführungen an solchen Orten, wodurch eine Straße der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht berührt wird. A. III S. 169.

Die Uebertretung des Abs. 1 wird einfach durch die Thatsache begangen, daß Jemand, der sich vor dem Beginne seiner Bauführung die Baulinie für den einzelnen Bau besonders hätte abstecken lassen sollen, dieser Verpflichtung nicht genügt hat. Die Strafe ist daher auch dann verwirkt, wenn gegen die Einhaltung der Baulinie materiell nichts zu erinnern ist.

Macht sich jemand zugleich einer Abweichung von der im Allgemeinen festgesetzten Baulinie schuldig, so sind Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 übertreten, und es findet nach den Grundsätzen der idealen Konkurrenz die schwerere Strafe des Abs. 2 Anwendung. A. III S. 229.

Die Vorlage eines Bauplanes kann von dem Baulustigen auf Grund des Art. 181 nicht gefordert werden.

2) Abs. 2 Ziff. 1 behandelt im ersten Theile die eigenmächtige (d. h. ohne vorgängige Ausnahmsbewilligung bewirkte) Abweichung von der festgestellten Baulinie bei neuen Bauführungen, im zweiten Theile die unbefugte Wiederherstellung eines bestehenden Gebäudes, welches in seinem dermaligen Bestande der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, und nach eingetretener Baufälligkeit im Falle der Wiederherstellung in die Baulinie eingerückt werden soll. Der Eigenthümer eines solchen Gebäudes ist verpflichtet, dasselbe seinem natürlichen Verfalle zu überlassen; er darf keine Reparatur vornehmen, welche die Stelle eines Neubaues ersetzt, keine Bauarbeiten ausführen, welche den Bestand des außerhalb der Baulinie stehenden Gebäudetheiles verstärken, namentlich keine Wiederherstellung der Fundamente und des Erdgeschosses, wiewohl ihm bloße Erhaltungsarbeiten an anderen Bestandtheilen des Gebäudes nicht untersagt sind. Um die in vielen Fällen sich ergebende Härte dieser Bestimmung zu mildern, wurde jedoch ausdrücklich anerkannt, daß von Seite der Oberpolizei Dispensationen ertheilt werden können.

Die nähere Festsetzung der Kompetenz zur Ertheilung solcher Ausnahmsbewilligungen ist Sache der Verwaltungsorganisation; nach den jetzt bestehenden Verhältnissen wäre anzunehmen, daß diese und sonstige Dispensationen von der allgemein festgesetzten Baulinie von jener Stelle ertheilt werden können, welcher nach der hierüber getroffenen Ausscheidung die Festsetzung der Baulinie in der betreffenden Oertlichkeit zusteht. A. II S. 246; III 169.

Die Bestimmungen dieser Gesetzesvorschrift dürfen jedoch nicht in einer Weise angewendet werden, welche mit den Bestimmungen des Zwangsabtret-

ungsgesetzes vom 17. November 1837 und mit der Gleichberechtigung der Bewohner der Pfalz und der übrigen Landestheile unvereinbar wäre.

Soll eine neue Straße angelegt oder eine bestehende erweitert werden, so darf die Absteckung der neuen Baulinie nicht dazu benützt werden, um die Besitzer bestehender Gebäude, welche in diese neue Linie fallen, zur dereinstigen unentgeltlichen Abtretung ihres Grundeigenthumes zu nöthigen, indem sie gezwungen werden, die in die neue Linie fallenden Gebäude oder Gebäudetheile dem Verfalle Preis zu geben, um auf diese Weise der Straße die gewünschte Breite oder Lichtung zu verschaffen. Vielmehr muß in einem solchen Falle der Unternehmer der Straße, er sei der Staat oder ein Distrikt, den Gebäudeeigenthümer entschädigen, sobald demselben sein Eigenthumsrecht oder das Recht auf die freie Benützung desselben entzogen werden soll. Der juristischen Konsequenz entspricht es, die Publikation des Gesetzes vom 17. November 1837 als die Normalzeit anzusehen, und den älteren Grundsatz des französischen Verwaltungsrechtes, welches den Gebäudeeigenthümer verpflichtete, einer hergestellten Straßenbaulinie ohne Entschädigung mit seinem Eigenthumsrechte zu weichen und welches deßhalb den Eigenthümer der in die Straßenlinie fallenden Gebäude mit einer sehr drückenden Servitut belastet hatte, nur zu Gunsten jener Straßen und Straßenbaulinien anzuwenden, welche vor der Publikation jenes Gesetzes bereits bestanden haben.

3) Die wichtigste baupolizeiliche Anordnung zur Verhütung von Feuersgefahren ist das arrêté des Präfekten des Donnersbergdepartement vom 4. Januar 1807, eingeschärft durch Regierungsentschließung vom 6. Januar 1829. Zur Aufrechthaltung dieses Erlasses, der im Sinne des Gesetzbuches nur eine oberpolizeiliche Vorschrift ist, wurden, abweichend von dem Systeme des Art. 180, im Art. 181 Abs. 2 Ziff. 2 oberpolizeiliche Vorschriften zu Grunde gelegt, jedoch auch für die Pfalz die künftige neue Regulirung dieser Verhältnisse im Abs. 4 nur dem Verordnungsrechte und ortspolizeilichen Ergänzungsvorschriften vorbehalten.

4) Auf Leichenäcker, welche von der zuständigen Behörde geschlossen, außer Gebrauch gesetzt und für andere Zwecke verwendbar erklärt worden sind, findet Abs. 2 Ziff. 3 keine Anwendung. A. II 246.

5) Auf Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter findet Abs. 3 nur dann Anwendung, wenn sie ihr Gewerbe selbständig ausüben, auch wenn sie nicht als Meister patentisirt sind; wenn dagegen solche Personen im Dienste eines Meisters die ihnen aufgetragenen Arbeiten verrichten, ist Art. 18 Abs. 5 anwendbar.

Art. 182.

Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. *Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.*

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

1) Die Uebertretung des Abs. 1 kann nicht blos bei Bauarbeiten, sondern auch bei sonstigen mit Gefahr für Vorübergehende verbundenen Arbeiten an Bauwerken, z. B. durch Herabschaufeln des Schnees von den Dächern, begangen werden. A. III 170.

2) Auf die Frage, ob die im Art. angedrohte Strafe gegen den Bauherrn, den Gewerbsmeister oder den Arbeiter auszusprechen sei, wurde unter allseitiger Anerkennung erwidert, daß der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen habe, wem das Verschulden zur Last liege. A. III S. 170.

Auch hier, wie im Falle des Art. 180, kann unter Umständen angenommen werden, daß mehrere der genannten Personen sich einer Zuwiderhandlung gegen den Art schuldig gemacht haben; insbesondere sind hier auch die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 zu berücksichtigen.

Art. 183.

Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl. *Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.*

Der Art. wurde im Interesse von München beibehalten, wo ähnliche Maßregeln bisher bestanden haben, um die Lokalbaukommission in den Stand zu setzen, alle Bauführungen in genügender Weise zu überwachen. Dagegen wurde nicht darauf eingegangen, die im Art. genannten Personen nach dem Vorschlage des Entwurfes auch zur Anzeige der ihnen be-

kannt gewordenen gefahrdrohenden Baugebrechen zu verpflichten, um nicht eine auf Gewerbsinteresse begründete, für das Publikum belästigende Denunziationssucht zu begünstigen. A. III S. 169.

Art. 184.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Zu Art. 185 Abs. 1.

Es ist bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse nicht bezweifelt worden, daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist, die nöthigen Maßregeln zur Abwendung von Gefahren zu treffen, sobald er davon Kenntniß erhält, daß sich sein Gebäude in einem Zustande befindet, welcher den Einsturz besorgen läßt. Würde derselbe einer solchen Kenntniß ungeachtet die nöthigen Vorkehrungen schuldhafter Weise unterlassen, so könnte er privatrechtlich für den durch jene Fahrlässigkeit zum Nachtheile Dritter entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden.

Gleichwohl wurde die im Art. 269 des Entw. bezweckte Ausdehnung der Strafbestimmung auf den Fall „wenn er die für die Bewohner, für die

Vorübergehenden oder für fremde Gebäude erwachsende Gefahr kennt, und gleichwohl unterläßt, behufs der Vorkehrung geeigneter Sicherheitsmittel schleunig einen Baumeister oder sachverständigen Bauhandwerker beizuziehen" im Einklange mit der Autorität des Code pénal und der meisten neueren Gesetzbücher gestrichen, und die Strafbestimmung auf den Fall beschränkt' wenn eine polizeiliche Aufforderung fruchtlos vorhergegangen ist. Diese Beschränkung hat ihre guten praktischen Gründe, weil die meisten Hausbesitzer als Laien in der Baukunst, selbst dann, wenn sie ein Gebrechen entdeckt haben, den Grad der Gefährlichkeit nicht zu beurtheilen vermögen. Ohne eine solche Aufforderung würde sich auch das Thatbestandsmoment, daß der Hauseigenthümer die Gefahr gekannt habe, selten nachweisen lassen. Da in der Regel die Polizei durch die periodische Untersuchung der Gebäude zum Zwecke der Feuerbeschau oder durch Mittheilung besorgter Nachbarn rechtzeitig von gefährlichen Baugebrechen unterrichtet wird, so kann der Abstrich auch nicht wohl einem praktischen Bedenken unterliegen. A. II S. 247; III S. 171. Die im Abs. 1 vorgesehene Aufforderung hat nach §. 20 der Verord. vom 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1423) von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion auszugehen.

Zu Abs. 2.

Dieser Absatz wurde aus dem Grunde angenommen, weil den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter kein Verschulden trifft, er daher auch mit Strafe gänzlich zu verschonen ist, wenn er die nöthigen Arbeiten einem hiezu geeigneten Werkmeister übertragen, und letzterer die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt hat. In dieser Thatsache liegt ein gesetzlich als vollkommen ausreichend anerkannter Entschuldigungsgrund für den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter.

Die von einem Mitgliede des Gesetzgebungsausschusses der K. d. A. vorgeschlagene Redaktionsänderung für Abs. 2 wurde aus dem Grunde abgelehnt, weil mit Ausnahme des Antragstellers alle anderen Ausschußmitglieder die bestehende Redaktion als vollkommen klar und das befürchtete Mißverständniß derselben als nicht möglich betrachteten.

Wenn das Gesetz ausspricht „die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker" ꝛc., so hat es damit zugleich auch zu erkennen gegeben, daß die Strafe den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht trifft; es ist nur von einer Strafe die Rede, die nicht gleichzeitig den Hauseigenthümer oder Stellvertreter und den Baumeister oder Bauhandwerker nach dem Worte wie nach dem Grunde des Gesetzes treffen kann. Wenn das Gesetz in verschiedenen Absätzen desselben Artikels mehrere Personen ver-

selben Strafbestimmung unterwerfen will, bedient sich dasselbe konstant in dem neuen Absatze der Redaktionsweise: „gleicher Strafe unterliegt."

Auch darüber hatte Niemand einen Zweifel, daß der im Abs. 2 spezialisirte Entschuldigungsgrund für den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter nur dann wirksam sein kann, wenn derselbe die Ausführung der nöthigen Arbeiten einem Baumeister oder Bauhandwerker in einer solchen Zeit übertragen hat, daß letzterer die Arbeit in einer den Umständen entsprechenden Zeit hätte vollenden können. Wenn dieses nicht der Fall ist, wird der Hauseigenthümer keinen Baumeister oder Unternehmer finden, der mit der Gewißheit der auf ihn übergehenden Verantwortlichkeit die Arbeit übernimmt. A. II S. 247; III S. 171.

Der im Art. 216 des Entwurfs enthaltene Abs. 3, wonach auch Baumeister oder Bauhandwerker gestraft werden sollten, wenn sie auf ergangene Aufforderung der Behörde oder des Hausbesitzers einen schadhaften Bau ohne Entschuldigung nicht schleunig sichern, niederreißen oder wiederherstellen, wurde als eine unnöthige Ausnahmsbestimmung gestrichen, da für wirkliche Nothfälle die Bestimmungen des Art. 56 ausreichen. A. II S. 247.

Art. 186.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

1) Der Grund, warum auch im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 des Art. 181 die im Art. 186 vorgesehenen Straffolgen ausgesprochen werden müssen, besteht darin, daß möglicher Weise an Orten, für welche noch keine allgemeine Baulinie besteht, ein Bau aufgeführt werden könnte, der sich bei späterer Fixirung der Baulinie als unvereinbar mit dieser erweist. A. III S. 229.

2) Die im Artikel 186 vorgesehenen Straffolgen sind für die Polizeiverwaltung wichtiger als die in den betreffenden Artikeln angedrohten Strafen. Der Polizeirichter muß in allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung auf Grund der im Abs. 1 allegirten Bestimmungen erfolgt, nothwendig auf diese Straffolge erkennen; es ist dann lediglich Sache der ab-

ministrativen Erwägung, zu würdigen, ob und in welchem Umfange von dem der Polizeibehörde zuerkannten Rechte Gebrauch gemacht werden soll, oder in welch' anderer Weise die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit befriedigt werden können. Besondere Vorschriften über die Art des polizeilichen Vollzuges wurden im Hinblicke auf Art. 28 für unnöthig erachtet. A. II S. 247.

Abs. 2 entspricht dem allgemeinen Grundsatze des Art. 30 Abs. 1.

Nach §. 21 der Verord. vom 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1424) ist die im Sinne des Art. 186 zuständige Polizeibehörde die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor. In München ist in Fällen des Art. 180 und des Art. 182 Abs. 2, soferne es sich um Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Lokalbaukommission, in den übrigen Fällen aber die Polizeidirektion zuständig.

Nach dem Entwurfe sollten in dieses Hauptstück noch folgende Art. aufgenommen werden:

Art. 210.

Wer einen Bau oder eine Bauveränderung ohne Wissen und Aufsicht eines berechtigten Baumeisters durch Paliere, Gesellen oder sonstige Arbeiter vornehmen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Paliere, Gesellen oder sonstige Arbeiter, welche zu solchen Bauführungen sich gebrauchen lassen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen und bei wiederholtem Rückfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Dieser Art. wurde gestrichen, weil man den Bauherrn keineswegs verpflichten wollte, für jede Bauveränderung einen Baumeister beizuziehen, was besonders auf dem Lande unverhältnißmäßige Kosten verursache. Für die Befugnißüberschreitung der Paliere, Gesellen und sonstigen Arbeiter, welche, soweit sie hiezu nicht berechtigt sind, ohne Wissen und Aufsicht eines Meisters selbständig Bauarbeiten unternehmen, sind die Art. 208 und 210 anwendbar; soferne sich diese Personen zugleich einer Verletzung bau- oder feuerpolizeilicher Vorschriften schuldig machen, können die einschlägigen Artikel des PStGB., z. B. Art. 130, 180, 181, 182, zur Anwendung gebracht werden. A. III S. 168, 169.

Art. 214.

Wer bei der technischen Leitung oder Ausführung von Bauten oder Bauarbeiten sich eine Fahrlässigkeit oder eine Verfehlung gegen die allgemeinen Regeln der Technik zu Schulden kommen läßt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft, wenn in Folge dessen der Bau oder die Bauarbeiten während der Ausführung oder binnen Jahresfrist nach deren Vollendung in Hinsicht auf Sicherheit und Festigkeit als gefahrdrohend befunden werden.

Ereignet sich in Folge solcher Fahrlässigkeit oder Verfehlung während der bezeichneten Frist der gänzliche oder theilweise Einsturz des Baues oder der Bauarbeiten, so kann mit der Geldstrafe Arrest bis zu 42 Tagen verbunden werden.

Dieser Artikel wurde sowohl wegen der Schwierigkeit der Beweisführung als aus Rücksicht auf die aus dem Urtheile des Polizeirichters ableitbare civilrechtliche Ersatzpflicht, welche auch bei einer Verurtheilung wegen geringer Verfehlungen angenommen werden könnte, gestrichen. A. III S. 170. Daß im Falle einer durch gänzlichen oder theilweisen Einsturz eines Baues bewirkten Tödtung oder Beschädigung von Personen nach Umständen die Bestimmungen des StGB. über fahrlässige Tödtungen und Körperverletzungen zur Anwendung gebracht werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Art. 218.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch über Bauten bestimmt, gilt auch von Bauwerken jeder Art, von Baugerüsten und Bauvorrichtungen, vorbehaltlich der einschlägigen besonderen Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Art. 219.

Diejenigen, welche untaugliches, schlechtes oder sonst verordnungswidriges Baumaterial verfertigen oder verkaufen, Bauunternehmer, Baumeister und Bauhandwerker, welche wissentlich solches Material zum Bauen verwenden oder verwenden lassen, werden an Geld bis zu 50 fl gestraft, insoferne nicht die Bestimmungen des Art. 214 zur Anwendung zu kommen haben.

Zugleich unterliegt das betreffende Material je nach Umständen der Konfiskation oder der Vernichtung oder es ist auf Kosten des Eigenthümers zur Verwendung zum Bauen unbrauchbar zu machen und demselben sodann zu überlassen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels haben nur für die Landestheile diesseits des Rheins Geltung.

Der erstere dieser Art. wurde gestrichen, weil die darin aufgestellte Interpretationsregel theils überflüssig, theils falsch sein würde. Daß unter Bauten Bauwerke jeder Art, z. B. auch Brückenbauten, zu verstehen sind, ist selbstverständlich. Dagegen kann man Baugerüste und sonstige Bauvorrichtungen, z. B. zum Zwecke eines Baues angelegte Mörtelgruben, nicht darunter verstehen, und das Gesetz würde einen falschen Sinn erhalten, wenn man auch diese bei Art. 180, 181, 185 zu den Bauten rechnen wollte. Das in Bezug auf solche Vorrichtungen Nöthige ist in Art. 147 Ziff. 2 u. 3 und Art. 182 Abs. 2 vorgesehen. A. II S. 247.

Der zweite Artikel wurde theils als zu allgemein und entbehrlich, theils deßhalb gestrichen, weil die bestehenden Bestimmungen veraltet und unzweckmäßig, die Erlassung neuer bei der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse höchst schwierig wäre. A. II S. 247.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Art. 187.

Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

1) Der Artikel schließt sich an die Bestimmungen des StGB. über Betrug an und bezweckt die Sicherung gegen Betrügereien durch Verkauf geringhaltiger Gold- oder Silberwaaren. Die Festsetzung der nöthigen Anordnungen über Feingehalt und Probe jener Gold- oder Silberwaaren, welche auf den inländischen Markt gebracht werden, ist dem Verordnungsrechte vorbehalten. Aeltere Verordnungen vom 25. Januar und 1. August 1741 in der Mayr'schen Generaliensammlung von 1788, S. 613 neu publizirt am 17. Oktober 1817 durch die Regierung des Isarkreises. Die durch Ministerialreskr. v. 9. November 1819 angeordnete Publikation dieses Ausschreibens in den übrigen Kreisen des Reiches kann die Stelle einer legalen Einführung jener Verordnungen in jenen Gebietstheilen, für welche sie nicht erlassen waren, nicht vertreten.

Die älteren Gesetze und Verordnungen für die Pfalz sind in Siebenpfeiffer Bd. IV S. 321 mit dem Bemerken allegirt, daß dieselben außer Uebung gekommen seien. Durch Regierungserlaß im Amtsbl. v. 1841 S. 565 wurden das Gesetz vom 19. Brumaire VI, der Direktorialbeschluß vom 16. Prairial VII und Art. 15 der Deklaration vom 26. Januar 1799 neu publizirt.

Diese Gesetze enthalten außerdem noch Vorschriften über den Handel mit Juwelen, über die Führung genauer Gewerbsregister der Juweliere, Gold- und Silberarbeiter über gekaufte oder verkaufte, zur Reparatur oder Aufbewahrung übernommener Waaren; der Inhalt dieser Gesetze kann jedoch nur in Bezug auf die im Art. 187 berührten Punkte als fortbestehend erachtet werden.

2) Die Ausdehnung der Strafbestimmung auf die bloße Verfertigung

der im Artikel bezeichneten Waaren wurde aus Rücksicht auf jene Fabrikanten abgelehnt, welche für den auswärtigen Absatz arbeiten und sich nach den Bedürfnissen des Marktes richten müssen. Das Feilbieten oder Verkaufen im Inlande ist daher für die Strafbarkeit entscheidend. A. II S. 248.

3) Die im Entwurfe absolut angedrohte Konfiskation wurde als eine zu harte Maßregel betrachtet. Selbst nach den oben angeführten älteren bayerischen Verordnungen wurde Konfiskation nur nach fruchtlos vorausgegangener Warnung, bei Ausländern nur nach vorgängiger Belehrung über die inländischen Strafbestimmungen zugelassen. In vielen Fällen würde sie absolut zu strenge sein, z. B. bei Waaren von richtigem Feingehalte, denen nur die Probe fehlt, deren Beidrückung bei kleinen Gegenständen oft schwierig ist, oder in Fällen, wo sich nur eine ganz geringe Differenz am Feingehalte herausstellt, oder in welchen der wirkliche Feingehalt auf der Probe richtig angegeben ist. Es wurde vertraut, daß der Richter in Fällen, wo die Konfiskation zur Sicherstellung des Publikums angezeigt ist, dieselbe nicht umgehen werde. A. II S. 350.

Art. 188.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Der Hopfen ist für Bayern wegen der inländischen Bierfabrikation und wegen des Handels in's Ausland ein sehr wichtiges Landesprodukt. Früher wurde das Schwefeln des Hopfens für nachtheilig erachtet, in neuerer Zeit ist man auf den Grund sorgfältiger Versuche theilweise anderer Ansicht geworden; namentlich erfordert der Handel nach manchen Ländern, z. B. nach England, daß dem Schwefeln des Hopfens kein absolutes Hinderniß entgegengesetzt werde. Andererseits wird mit dem Schwefeln auch großer Mißbrauch getrieben, insbesondere altem verdorbenen Hopfen das Ansehen eines guten gegeben, was besonders, wenn solcher Hopfen mit gutem vermischt wird, schwer zu erkennen ist.

Die Regelung dieser wichtigen volkswirthschaftlichen Frage wurde dem Verordnungsrechte überlassen, durch welches das Schwefeln von Hopfen überhaupt oder unter gewissen Bedingungen gestattet und dem Mißbrauche zu betrügerischen Manipulationen entgegengewirkt werden kann. Konfiskationsmaßregeln können auf Grund des Art. 188 nicht vorgekehrt werden, doch kann der Verwendung giftartiger Substanzen, z. B. des arsenikhaltigen Schwefels, auch auf Grund des Art. 114 Abs. 3 entgegengewirkt werden,

an welchen sich sodann die im Abs. 4 vorgesehenen Straffolgen knüpfen. A. III S. 412[1]).

Art. 189.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arrestrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

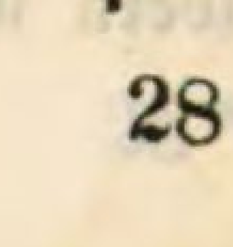
Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Konfiskation.

1) Der Art. bezweckt die Verhinderung oder Erschwerung des Mißbrauches von Schlüsseln und Sperrwerkzeugen zur Verübung des Diebstahles. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf jene Personen anwendbar,

---

[1]) Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1862 (Regbl. 1862 S. 1200).

§. 1. Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

welche wegen Diebstahles, Raubes, Hehlerei, Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels unter Polizeiaufsicht stehen.

2) In Abs. 3 wurde statt der Worte „Meister, Gesellen und Lehrjungen des Schlossergewerbes oder eines anderen Feuergewerbes" gesetzt: „Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter", weil das Nachahmen von Schlüsseln nach dem dermaligen Standpunkte der Technik auch auf andere Weise als durch Feuergewerbe möglich ist, und weil solche Gegenstände nicht blos im handwerksmäßigen, sondern auch im fabrikmäßigen Betriebe hergestellt werden können. A. II S. 302; III S. 175.

Art. 190.

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus.

Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1) Die im Entwurfe nach dem Worte „welche" enthaltenen Worte „mit unmündigen Kindern Geschäfte eingehen oder" wurden gestrichen, weil der Verkauf an solche Personen nicht unbedingt zu verbieten sei, gegen die Erwerbung von Gegenständen aber, welche diese Personen zum Verkaufe anbieten, durch die ober- und ortspolizeilichen Vorschriften Vorkehrung getroffen werden könne. R. P. I S. 524.

2) Die bisher bestandenen Trödlerordnungen (Döllinger XIV S. 1308—1314) sind nach Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 Ziff. 12 (Regbl. S. 928) aufgehoben und soll die Erlassung der nöthigen oberpolizeilichen Vorschriften über die im Art. 190 behandelten Gegenstände durch die Kreisverwaltungsstellen bewirkt werden.

Art. 191.

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

In der Pfalz ist durch Gesetz vom 17. September 1793, Direktorialbeschluß vom 12. Fruct. IV und Gesetz vom 23. Pluv. VII den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsboten die Abschätzung und Versteigerung der

Mobilien übertragen und anderen Personen bei Strafe und Schadensersatz verboten, sich auf irgend eine Weise hiemit abzugeben. Nach Verord. der provisorischen Landesadministration v. 21. Februar 1815 (Amtsbl. S. 115) dürfen Versteigerungen von liegenden Gründen, wenn solche auf Begehren von Privaten geschehen, nur von den Notaren vollzogen werden. Die älteren Strafbestimmungen sind nunmehr durch jene des Art. 191 ersetzt. Eine Entschließung der pfälzischen Kreisregierung vom 23. März 1835 (Amtsbl. S. 175) sucht die s. g. Vorversteigerungen vor der Vornahme der Immobilienversteigerungen abzustellen. Eine Entschließung der Regierungsfinanzkammer vom 9. November 1835 (Amtsbl. S. 499) verordnet, daß solche Handlungen als Uebertretungen der Einregistrirungs- und Stempelgebührenordnung konstatirt und verfolgt werden sollen, weil die betreffenden Vorschriften nicht sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung als in jenem des Aerars zur Sicherung der aus dem Verkaufe entspringenden Einregistrirungs- und Stempelgebühren erlassen worden seien. Dieser Entscheidungsgrund tritt wohl der Intention des Gesetzes zu nahe, dessen wesentlicher Grund in der Sicherheit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Immobilien zu suchen ist. Der Verfolgung solcher Uebertretungen auf Grund des Art. 191 würde wohl kein Hinderniß entgegenstehen.

Nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861 Art. 18 können nunmehr auch in den Landestheilen diesseits des Rheines Versteigerungen von Immobilien rechtsgiltig nur von Notaren vorgenommen werden, sind daher für Andere verboten.

Die Strafbestimmung des Art. trifft nur Denjenigen, der unbefugt die Versteigerung vornimmt; Derjenige, welcher sie vornehmen läßt, soll dadurch nicht getroffen werden, weshalb die im Entwurfe enthaltenen Worte „oder vornehmen läßt" abgestrichen wurden und die allgemeine Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 hier nicht Platz greift. A. III S. 175.

Der Vorbehalt der bestehenden Disziplinarbestimmungen gegen die zur Vornahme der Versteigerungen berechtigten Beamten, wegen Verletzung der für die Vornahme solcher Versteigerungen erlassenen Vorschriften folgt aus Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 3; A. III S. 175.

Art. 192.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1) Nach §. 62 der Verord. vom 17. Dezember 1825 gehört die Herstellung und Beförderung von Leihanstalten, die Bewilligung zu Privatunternehmungen dieser Art zur Kompetenz der Kreisregierungen, Kammern des Innern. Diese Zuständigkeit ist für sämmtliche Landestheile auch im §. 22 der Kompetenzverordnung vom 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1418) ausgesprochen.

Nach den in der Pfalz geltenden Bestimmungen, Ges. v. 16. Pluv. XII und Staatsrathsgutachten v. 12. Juli 1807 (Siebenpfeiffer Bd. IV S. 343) können pfandnehmende Leihhäuser nur als Wohlthätigkeitsanstalten zum Besten der Armen mit Regierungsgenehmigung errichtet werden.

2) Die Frage, ob ein Hinleihen auf Pfänder „gewerbsmäßig" verübt wurde, hat der Richter mit Rücksicht auf die Analogie jener gesetzlichen Bestimmungen, in welchen der Begriff der Gewerbsmäßigkeit näher präzisirt ist, zu bemessen. S. Bemerk. zu Art. 84.

3) Die Regulirung der für den Geschäftsbetrieb der Privatleihanstalten angemessenen Vorschriften wurde weder dem Verordnungsrechte noch generellen oberpolizeilichen Vorschriften vorbehalten, weil es als wünschenswerth galt, bei der geringen Zahl solcher Anstalten die Staatsregierung nicht zur Erlassung allgemeiner Anordnungen zu veranlassen, sondern der zur Konzessionsverleihung befugten Behörde für jeden einzelnen Fall die angemessene Regelung des Geschäftsbetriebes anheim zu geben. A. III S. 175.

Art. 193.

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

1) Der Hauptzweck des Art. besteht darin, jene Personen, welche in die dortselbst bezeichneten Anstalten einzahlen, gegen Täuschung und Uebervortheilung zu sichern. Nach §. 23 der Kompetenzverordnung v. 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1418) steht die Genehmigung zur Errichtung der im Art. bezeichneten Anstalten und Kassen dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Kasse zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind. — Bestimmungen über die in Bayern bestehenden Anstalten bei Döllinger XXVIII S. 1273 f.; XVII S. 897 f., 1018 f.; VIII S. 1592 f.; XXIII S. 439 f.; XXX S. 314 f.; XXXII S. 193; f., 227 f.

2) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auch dann anwendbar, wenn Jemand für eine im Auslande errichtete Anstalt der Art, welcher die Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern nicht ausdrücklich gestattet ist, eine Agentur errichten oder Verträge abschließen sollte; da auch eine solche ausländische Anstalt für den Geschäftsbetrieb in Bayern als eine nichtgenehmigte anzusehen ist.

3) Im Sinne des Abs. 1 und des letzten Satzes des Abs. 2 ist es der Staatsregierung unbenommen, das Inslebentreten solcher Anstalten zu gestatten oder zu verhindern und nur solche Gesellschaften zuzulassen, deren Satzungen genügende Garantie für einen soliden und geordneten Geschäftsbetrieb geben. Auch kann die Genehmigung von Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Dagegen können in späterer Zeit verbindende Anordnungen über den Geschäftsbetrieb der genehmigten Anstalten nicht mehr erlassen werden, indem hiedurch eine unnütze Einmischung in die innere Thätigkeit der solche Anstalten gründenden Vereine veranlaßt werden könnte. Der Befugniß der Staatsregierung, wegen Verletzung wesentlicher Bedingungen der Konzessionsertheilung die Konzession zurückzuziehen, wird hiedurch nicht präjudizirt. A. II S. 252; III S. 160.

Nach dem Entwurfe sollten noch folgende Artikel, deren Uebertretung sich zunächst als Vermögensgefährdung darstellen würde, in das Gesetzbuch eingereiht werden:

Art. 50.

Wer sich widerrechtlich weigert, unverfälschte und nicht anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte oder beschädigte, inländische Münzen entweder überhaupt oder nach ihrem gesetzlich bestimmten Kurse im Verkehre anzunehmen, wird an Geld bis zu 15 Gulden gestraft. Dasselbe gilt von ausländischen Münzen, die durch Gesetz oder Verordnung den inländischen gleichgestellt sind.

Dieser Artikel schien für Staaten, welche wie Bayern ein gutes Münzsystem besitzen, entbehrlich und für widerrechtliche Verweigerung der Annahme kursmäßiger Münzsorten der civilrechtliche Schutz der Betheiligten genügend.

Art. 51.

Wer gegen ein durch Verordnung erlassenes Verbot ausländisches Papiergeld oder demselben gleichgestellte ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende, unverzinsliche ausländische Schuldverschreibungen im Verkehre zu Leistung von Zahlungen ausgibt oder anbietet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Dieser Art. wurde wegen Unmöglichkeit der Durchführung aufgegeben. (RR. P. Bd. I S. 519—521.)

Art. 225.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne Absicht einer Münzfälschung oder eines Betruges in oder außer Curs befindliche Münzen oder denselben ähnliche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes vergoldet oder versilbert, oder solche vergoldete oder versilberte Münzen oder Gegenstände verkauft oder sonst in den Verkehr gelangen läßt, wer Knöpfe oder ähnliche Geräthe unter der Form von Münzen verfertigt oder veräußert, wer metallene Spielmarken oder Rechenpfennige, welche sich nicht durch augenfällige Merkmale von Gold- oder Silbermünzen unterscheiden, verfertigt oder verkauft.

Die Gegenstände, durch deren Verfertigung oder Verkauf die Polizeiübertretung verübt wurde, unterliegen der Konfiskation, welche nach Umständen auch auf die zur Verfertigung dieser Gegenstände dienlichen Werkzeuge, Formen und dergleichen erstreckt werden kann.

Art. 226.

Wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquetten oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach Art. 170 des Strafgesetzbuches gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Pla

ten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis 14 Tagen gestraft. Die betreffenden Drucksachen, Stempel, Stiche, Platten oder Formen werden konfiszirt.

Diese Art. wurden als praktisch unerheblich und in der Erwägung gestrichen, daß bei böslicher Absicht die Bestimmungen über Betrug und Versuch desselben für solche Handlungen zureichend seien. A. II S. 248; III S. 174.

Art. 227.

Wer entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der Entfremdung, aber unter Umständen, welche gegen die anbietende Person den Verdacht unrechtmäßigen Besitzes erwecken mußten, erwirbt, in Verwahrung oder als Pfand nimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Bei besonders erschwerenden Umständen und im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 42 Tagen, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieser Art. wurde wegen Mangels eines greifbaren Thatbestandes und deshalb gestrichen, weil derartige Strafbestimmungen auf Grundlage bloßer Verdachtsgründe geeignet seien, die Strafjustiz in Handhabung der Bestimmungen gegen Hehlerei abzuschwächen und unter Umständen schuldlose Personen als strafbar zu befinden. A. III S. 174.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Art. 194.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

1) Das richtige Verständniß des Art. erfordert einen Rückblick auf die ursprüngliche Fassung desselben in Art. 220 des Entwurfes, welche lautete:

Art. 220.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer im Verkehre andere, als die eingeführten oder solche Maße, Gewichte und Waagen anwendet, welche nicht mit der durch Verordnung festgesetzten Probe oder Aiche versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind oder sonst den verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechen;
2) wer verordnungswidrige Maße, Gewichte oder Waagen feilbietet;
3) wer mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen, welche er nach oberpolizeilichen Vorschriften zu halten hat, nicht versehen ist.

Diese Strafe findet gegen Fabrikanten, Handels- oder Gewerbsleute schon dann Anwendung, wenn sich in den zur Ausübung ihres Geschäftes bestimmten Räumlichkeiten oder auf Messen und Märkten bei denselben die unter Ziff. 1 bezeichneten Maße, Gewichte oder Waagen vorfinden.

Fabrikanten und Kaufleuten ist jedoch gestattet, bei dem Verkehre im Großen mit dem Auslande sich im Auslande gesetzlich eingeführter Maße und Gewichte zu bedienen.

Die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßenden Maße, Gewichte und Waagen unterliegen der Konfiskation.

Der gegenwärtige Artikel findet auf die nach Art. 136 zu bestrafenden Polizeiübertretungen bezüglich des Apothekergewichts, der Apothekermaße und Waagen keine Anwendung.

Die Haupttendenz dieses Art. im Entwurfe bestand in der Aufrechthaltung der gesetzlich oder verordnungsmäßig eingeführten Maße und Gewichte im gewöhnlichen Verkehre und in der Beseitigung der in den verschiedenen Landestheilen im Gebrauche beibehaltenen älteren Maße und Gewichte. Daneben wurde die Sicherstellung des Publikums gegen Benachtheiligung durch den Gebrauch unrichtiger oder mit den legalen Proben oder Aichen nicht versehener Maße, Gewichte oder Waagen zu erzielen gesucht.

Ein rationelles einheitliches Maß und Gewichtssystem wurde durch die Gesetze vom 1. August 1793, 18. Germ. III u. 1. Vent. IV in Frankreich, durch Regierungsbeschluß vom 24. Frim. VII in den Rheinprovinzen ein-

geführt und durch k. Verordnung von 1816 für die Pfalz bestätigt. Eine Instruktion der Pfalzkreisregierung vom 16. Februar 1827 hat die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt, wozu jedoch noch eine Reihe oberpolizeilicher Verfügungen hinzugekommen ist (Siebenpfeiffer Bd. IV S. 115—144 Suppl.-Bd. II S. 126—138). In der Pfalz ist die große volkswirthschaftliche Maßregel, wenn sie auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, durchgeführt.

Auch in den Landestheilen diesseits des Rheins war die Staatsregierung bestrebt, gleiches Maß und Gewicht einzuführen (Döllinger XIV S. 2131—2142); über Getraide- und Kartoffelmaß, Holzklaftermaß, Apothekergewicht und Maß, Silbergewicht (Döllinger XIV S. 2142—2149).

Allein praktisch ist diese Maßregel nicht oder doch nur theilweise in Ausführung gekommen und es haben sich in den verschiedenen Landestheilen die verschiedenartigsten älteren Maßsysteme im Gebrauch erhalten.

Bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der K. d. Abg. wurde der gegenwärtige Moment als höchst ungünstig erachtet, um durch Strafmaßregeln der Durchführung des in den bestehenden Verordnungen normirten Maß- und Gewichtssystems in allen Landestheilen Nachdruck zu verschaffen. Die Nothwendigkeit, ein im Weltverkehre allgemeiner anerkanntes Maß- und Gewichtssystem durchzuführen, ist anerkannt. Die meisten Zollvereinsstaaten haben das Zollgewicht auch für den inneren Verkehr adoptirt, der bayerische Staat selbst benützt dasselbe im Münz- und Zollwesen und bei den Eisenbahnen, und auch der bayerische Großhandel kann dasselbe nicht entbehren. Unter den Regierungen Deutschlands werden über Vereinbarung eines gemeinsamen Maß- und Gewichtssystems Verhandlungen gepflogen. Die Durchführung eines jeden neuen Systems ist schwierig und erfordert eine lange Uebergangsperiode. Die strenge Durchführung des bayerischen Maß- und Gewichtssystems in jenen Landestheilen, wo es noch nicht durchgedrungen ist, in dem Augenblicke wo man in Bälde ein neues allgemeineres System zu gewinnen hofft, würde die damit verknüpften Opfer und Verwaltungsschwierigkeiten nicht rechtfertigen. Wird einmal ein gemeinsames System für Deutschland eingeführt, so wird das betreffende Gesetz auch die zu seiner Durchführung nöthigen Strafmaßregeln enthalten. Es wurde daher vorgezogen, auf alle Strafbestimmungen zur Sicherung des ausschließenden Gebrauches der zur Zeit eingeführten Maße und Gewichte zu verzichten und sich auf die im Art. enthaltenen Punkte zu beschränken. Hiemit fallen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins wie in der Pfalz alle bisherigen Strafbestimmungen wegen Nichtanwendung der gesetzlich eingeführten Maße, Gewichte und Waaen hinweg, und es können sowohl die an jedem Orte aus älteren Zeiten gebrauchten, als auch ausländische Maße, Gewichte und

Waagen gebraucht werden, soferne solche nur den Anforderungen des Art. 194 Abs. 1 entsprechen.

Hiemit sind jedoch die in der Pfalz geltenden civilrechtlichen Bestimmungen nicht berührt, welche die Beweiskraft gewisser Urkunden ausschließen, wenn in denselben andere als die gesetzlichen Maße oder Gewichte angeführt sind, so wie die gegen Notare und andere öffentliche Beamte erlassenen Disziplinarbestimmungen für den Fall, daß dieselben in ihren Akten Quantitäten in anderen als den gesetzlichen Maßen und Gewichten ausdrücken. A. III S. 172, 173; Mot. z. Entw. Art. 220—223.

2) Die Bestimmung des Abs. 1 trifft denjenigen, der die daselbst bezeichneten Maße rc. im Verkehre anwendet. Dies ist nicht immer der Verkäufer; in vielen Fällen wird Maß und Gewicht vom Käufer gestellt, in anderen Fällen, namentlich bei Transportgeschäften, ist es weder der Verkäufer noch der Käufer, sondern ein Dritter, der das Abmessen oder Abwägen besorgt. Insoferne dies auf Anordnung eines Anderen geschieht, sind gegen diesen die allgemeinen Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 anwendbar. A. III S. 172.

3) Die Bestimmung des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf jeden Verkehr, sondern nur auf den öffentlichen, auf den Verkehr auf öffentlichen Messen, Märkten, Schrannen und in den dem Publikum geöffneten Verkaufslokalitäten.

4) Unter „Maße" sind nur jene Gefäße zu verstehen, deren Inhalt einem jener Theile entsprechen soll, in welche das Normalmaß zerfällt und welche deßhalb zum gewöhnlichen Gebrauche als bestimmte Quoten der Maßeinheit bestimmt sind, — nicht auf solche Gefäße, deren konkreter Inhalt besonders abgemessen ist, selbst wenn dieser an dem Gefäße ausgedrückt ist; namentlich wurde anerkannt, daß Fässer, deren Inhalt erfahrungsgemäß durch den Gebrauch verändert wird, und deßhalb von Zeit zu Zeit neu konstatirt werden muß, nicht als Maße im Sinne des Abs. 1 zu betrachten sind. A. III S. 173. Das Feilbieten und der Verkauf der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände unterliegt dem Verbote nicht. A. II S. 248.

5) Die im Abs. 1 angedrohte Konfiskation kann nur auf die ordnungswidrigen Gemäße, nicht auf die damit gemessenen Gegenstände erstreckt werden. A. III S. 409, 410.

6) Im Sinne der Verhandlungen über die ursprüngliche Fassung des Art. kann die Verwaltung nicht berechtigt sein, durch Verordnung den ausschließlichen Gebrauch der dem eingeführten Maß- und Gewichtssysteme entsprechenden Proben oder Aichen zu gebieten, und die Anwendung der dem ortsüblichen Systeme entsprechenden Proben oder Aichen zu verbieten, vielmehr ist letztere als zulässig zu erachten.

7) Der zweite Satz des Abs. 2 wurde beigefügt, um nicht blos Ge-

werbtreibende, sondern auch Produzenten und andere Personen, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen, der Strafbestimmung zu unterwerfen.

8) Oberpolizeiliche Vorschriften über von Gewerbetreibenden zu haltende Maße und Gewichte bestehen in der Pfalz, insbesondere in dem Beschlusse des Präfekten vom Donnersberg, v. 6. Novbr. 1810, und in §§. 13—22 des Regierungsausschreibens vom 16. Februar 1827 (Amtsbl. S. 207) und 12. Oktober 1827 (Amtsbl. S. 427).

9) Den Bestimmungen des Art. stehen die Strafbestimmungen gegen Betrug, insonderheit die besonderen Bestimmungen des StGB. Art. 323, 324, 326 zur Seite.

Art. 195.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Ueber die Verifikation von Maßen und Gewichten bestehen in der Pfalz gesetzliche Bestimmungen, Regierungsbeschluß vom 7. Brum. IX, Ges. vom 29. Flor. X, an welche zahlreiche oberpolizeiliche Vorschriften des Präfekten des Donnersberg-Departement und der Pfälzischen Kreisregierung sich anschließen, insbesondere v. 18. April 1807, 7. Januar 1820, 3. Juli 1822, 25. April 1823, 16. Februar 1827, 11. Oktober 1828, 13. Dezember 1834, 5. Oktober 1836, 21. Januar 1837, 11. März 1837 (Siebenpfeiffer Bd. IV S. 118 f. Sup.-Bd. II S. 126 f).

Art. 196.

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betref-

fenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

1) Der Bestimmung des Abs. 1 sind Gewerbtreibende unterworfen, deren Gewerbsprodukte oder Gewerbsarbeiten polizeilicher Taxbestimmung unterliegen. — Soweit jedoch für einzelne Fälle der Art besondere Bestimmungen bestehen, z. B. bezüglich der Uebertretungen der Medizinaltaxordnungen, der Gesetze über Regulirung des Biersatzes, haben diese Bestimmungen den Vorzug vor jenen des Art. 196. Dem Abs. 1 kann in 3facher Weise entgegengehandelt werden:

a) durch Ueberforderung, d. i. durch Anforderung höherer Preise, als derjenigen, welche von der zuständigen Polizeibehörde in der Polizeitaxe festgesetzt worden sind;

b) durch Verkürzung der Käufer taxirter Lebensmittel an Maß und Gewicht;

c) durch Verkürzung der Käufer taxirter Lebensmittel an der Qualität, indem dieselben jene Beschaffenheit nicht besitzen, unter deren Voraussetzung die Taxe regulirt worden ist.

Auf die Verkäufer nicht taxirter Viktualien haben diese Bestimmungen mit Ausnahme Dessen, was im Abs. 2 bezüglich der Brodwaaren verfügt ist, keine Anwendung. Es kann daher der Verkäufer untaxirter Viktualien wegen Verkürzung seiner Kunden an Maß oder Gewicht oder durch vertragswidrige Beschaffenheit seiner Waaren nur dann gestraft werden, wenn dieselbe in Folge der vertragswidrigen Beschaffenheit eckelhaft, verdorben oder der Gesundheit schädlich geworden sind, wodurch Art. 132 anwendbar wird; oder wenn bei seiner That die Begriffsmerkmale eines Betruges oder einer nach StGB. Art. 325 strafbaren Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken nachgewiesen werden können, was bei der Schwierigkeit des Beweises des dolus selten der Fall sein wird, während bei den Verkäufern taxirter Lebensmittel oder Getränke der Beweis der im Abs. 1 bezeichneten Thatsachen ohne Rücksicht darauf, ob dem Gewerbsmann dolus oder culpa zur Last fällt, genügt. Es wird daher der Bäcker, Metzger, Mehlhändler, der in einer Stadt wohnt, wo seine Verkaufsgegenstände nicht taxirt sind, anders behan-

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

delt als ein Gewerbsmann, der ganz dieselbe Handlung an einem Orte ausführt, wo diese Produkte einer Taxe nicht unterworfen sind. Ein innerer Grund für diese Verschiedenheit läßt sich nicht anführen, und ist nicht angeführt worden; in dem Wesen des Polizeitaxensystemes liegt ein solcher nicht, da die Polizeitaxe keinen anderen Zweck hat, als die einzelnen Verträge zwischen den Konsumenten und dem Gewerbsmanne auf eine billige Weise zu vermitteln. Entweder hätte man bei dem Verkaufe von Lebensmitteln derselben Art, ohne Rücksicht darauf, ob die Polizei bei der Preisregulirung intervenirt oder nicht, Verkürzung an Maß und Gewicht oder durch vertragswidrige Eigenschaften nur soweit beachten sollen, als hiebei ein Betrug oder eine strafbare Fälschung von Lebensmitteln im Sinne des StGB. Art. 325 oder eine Uebertretung des PStGB. Art. 132 vorkommt, oder man hätte dieselben Uebervortheilungen bei nicht taxirten Waaren ebenso wie bei taxirten behandeln sollen.

A. III S. 176 verglichen mit II S. 249.

2) In dem 2. Falle des Abs. 1 ist es für den Eintritt der Strafbarkeit genügend, wenn taxordnungswidrige Waaren feilgehalten werden, z. B. Brode, welche das taxordnungsmäßige Gewicht nicht haben oder nicht aus der bei der Taxregulirung zu Grunde gelegten Mehlsorte bereitet worden sind; der Nachweis des Verkaufes solcher Gegenstände, oder der Verkürzung bestimmter Personen ist nicht erforderlich.

A. II S. 302.

3) Die Konfiskation ist nur fakultativ gedroht, weil sie nicht bei jeder taxordnungswidrigen Beschaffenheit der Lebensmittel nothwendig ist, auch in diesem Umfange niemals üblich war. Der Polizeirichter wird vorzugsweise zu erwägen haben, ob diese Maßregel zum Schutze des Publikums gegen weitere Beeinträchtigung mittelst derselben Waaren nothwendig ist. Am wenigsten wird dieselbe in solchen Fällen entbehrt werden können, wo bestimmte Viktualien in Abwesenheit der Käufer abgemessen oder abgewogen zu werden pflegen und im Vertrauen auf eine bestimmte Qualität und Quantität vom Publikum ohne genauere Prüfung angenommen werden; z. B. bei dem nach einem bestimmten Gewichtssatze ausgebackenen Brode; ferner in solchen Fällen, wo die taxordnungswidrige Beschaffenheit zugleich Nachtheile für die Gesundheit zur Folge haben kann, z. B. bei dem Verkaufe des Fleisches von gefallenen oder ungesunden Thieren. A. II S. 302 verglichen mit S. 249.

4) Die Bestimmung des Abs. 2 wurde für nothwendig erachtet, um das Publikum auch an jenen Orten, an welchen das Brod nicht zu den taxirten Lebensmitteln gehört, gegen Verkürzung am Gewichte zu sichern, wozu die Strafbestimmungen gegen Betrug nicht zureichen würden, da der

Thatbestand eines versuchten oder vollendeten Betruges den in vielen Fällen unmöglichen Beweis des Vorsatzes erfordert.

Der beantragte Abstrich der Worte „und Brodhändler" wurde abgelehnt, weil man hiedurch der Uebertretung Thür und Thor eröffnet hätte, indem die Abgabe des geringhaltigen Brodes an den Brodhändler zum Feilbieten in öffentlichen Verkaufslokalitäten oder zum Herumtragen genügen würde, um jede polizeiliche Kontrole auszuschließen. Es wurde übrigens als selbstverständlich angenommen, daß im Falle des Abs. 2 wie des Abs. 1 die polizeiliche Kontrole gegen Brodhändler nur unter denselben Bedingungen wie bei den Bäckern, und soferne es sich um die Kontrole des Gewichtes handelt, zu einer Zeit gehandhabt werden muß, wo diese noch möglich und der Gewichtsabgang nicht auf Rechnung des natürlichen Gewichtsverlustes durch Austrocknen zu setzen ist. A. II S. 350; III 410.

5) Dem Abs. 3 liegt die Anschauung zu Grunde, daß Polizeitaxen nicht besonders zu begünstigen seien, und daß, wenn man sich auch zur einstweiligen Beibehaltung der bestehenden entschließt, neue Arten von Polizeitaxen nur kraft eines Gesetzes eingeführt werden sollen.

Auch von den dermalen üblichen Taxen der Lebensmittel und Gewerbsarbeiten sind nur jene aufrecht erhalten, welche durch Gesetz oder Verordnung begründet sind.

Nach dem dermaligen Standpunkte beschränkt sich die Taxirung von Lebensmitteln in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Gesetzen und Verordnungen auf Brod, Fleisch, Mehl und Bier; doch ist es auch hier der Staatsregierung unbenommen, die Polizeitaxen ganz oder theilweise versuchsweise aufzuheben, wie dies schon durch Verord. vom 16. Aug. 1829 geschehen war, oder dieselben gänzlich fallen zu lassen. Bezüglich der Biertaxe hat der Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abs. III §. 26 hiezu eine ausdrückliche Ermächtigung gewährt. In der Pfalz können nach dem Ges. v. 22. Juli 1791 §. 127 nur das Brod und das Metzgerfleisch der Taxe unterworfen werden; doch ist diese Maßregel nur fakultativ.

In Bezug auf die Taxirung bestimmter Arbeiten wird sich abgesehen von den Medizinaltaxordnungen und den auf Grund des Art. 207 zulässigen Ordnungen, welche ohne Zweifel auch Tarife für den Preis der dort bezeichneten Dienstleistungen enthalten können, wohl nur für die Kaminfegerlöhne eine gesetzliche oder verordnungsmäßige Begründung nachweisen lassen; für die Regulirung des Mahllohnes der Müller dürfte das schwerlich in allen Landestheilen der Fall sein.

Art. 197.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer,

welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde ausserhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

1) Der Art. setzt die Aufrechthaltung der bisherigen Gesetzgebung über das Biersudwesen voraus, und sucht nur einzelne wahrgenommene Lücken auszufüllen; derselbe würde unanwendbar werden, wenn von der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 Abschn. III §. 26 der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht würde.

2) Auf Grund des Abs. 2 kann die Staatsregierung die dermalige gesetzliche Biersudzeit (vom 15. September bis 1. Mai) durch Verordnung generell verlängern; die bisher ausgeübte Befugniß zur Ertheilung einzelner Dispensationen wird hiedurch nicht beeinträchtigt.

3) Ein allgemeines gesetzliches Verbot der Abgabe von Nachbier an Wirthe und der Verleitgebung von Nachbier an letztere war im Abs. 3 nicht bezweckt; vielmehr sollte es der Oberpolizei überlassen werden, solche Verbote nach Erforderniß zu erlassen oder davon Umgang zu nehmen [1]. Eine Taxirung des Nachbieres war weder bisher gesetzlich zuläßig noch konnte dieselbe bei dem Mangel aller Anhaltspunkte für eine auch nur

---

[1]) Eine oberpolizeiliche Vorschrift des Staatsministerums des Innern v. 25. Juni 1862 (Regbl. S. 1440) verfügt für die Landestheile diesseits des Rheins:

§. 1. Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Bedarf beziehen.

§. 2. Die Verleitgabe von Nachbier Seitens der Wirthe ist verboten.

annäherungsweise richtige Taxbestimmung in dem gegenwärtigen Gesetze zugelassen werden, ungeachtet der Entwurf auch die Ueberschreitung der für das Nachbier von der Kreisverwaltungsstelle festgesetzten Taxe strafbar machen wollte. RP. I S. 529. A. III S. 410.

4) Zu Abs. 5.

Der Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Allgemeine Verordnung,

die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betreffend.

Titel I.

Von der Tarife und den Grundlagen ihrer Berechnung.

Aufhebung der älteren Tarife.

Art. 1. Die durch Unsere frühere Verordnung vom 2. Dez. 1806 bekannt gemachte Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, welche nur für die damaligen Provinzen Bayern, Neuburg und Oberpfalz giltig erklärt war, hört mit der Erscheinung der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auf, gesetzliche Kraft zu behalten.

Einführung der neuen.

Art. 2. Wir erklären hingegen, von der Publikation dieser Verordnung anfangend, die zugleich mit ihr in den zweiten Beilagen I et II erscheinenden neuen Tarife als für alle Kreise unseres Reiches verbindlich.

Grundlagen ihrer Berechnung.

Art. 3. Zur Grundlage der Berechnung dieser Tarifen sind folgende Durchschnittsgrößen angenommen:

a) Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 bayerische Schäffel trockenen Malzes absiebet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier zusammen, produzirt;

b) ein hierauf berechnetes Grundkapital, und dessen Zinsen zu 5 vom Hundert;

c) ein verhältnißmäßig jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres;

d) eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Bräugewerbe erforderliche Arbeitspersonal;

e) für Malzbrecher und Pferdelohn;

f) die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sub-

und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet;

g) die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 bayerischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Vorlagkapitales.

Ständige Größen.

Art. 4. Den Gesammtbetrag aller dieser Vorauslagen haben Wir über Abzug der sich bei dieser Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennutzungen, als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Produzenten, und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe, erkannt.

Art. 5. Wir sprechen dieselbe als das Resultat der nach den von Uns angenommenen Grundlagen hierüber bestehenden genauen Berechnung auf die bayerische Maß Bier zu 4 Pf. $^{53}/_{100}$ aus.

Mannsnahrung.

Art. 6. Da aber dem Bräuer als Fabrikanten nebst den landesüblichen Zinsen seines Grund- und Verlagkapitales allerdings ein billiger Fabrikationsgewinn oder Mannsnahrung gebührt, so bestimmen Wir hiemit, denselben auf 1 Pf. $^{47}/_{100}$ per bayerischer Maß.

Gesammtbetrag der ständigen Größen.

Art. 7. Diese ständigen Größen zusammenaddirt geben den Grundpreis des Bieres, sowohl für das Sommer- als das Winterbier zu 6 Pf. per bayerischer Maß.

Art. 8. Dieser Grundpreis soll in allen Theilen Unseres Reichs gleich sein.

Einrechnung des Malzaufschlages.

Art. 9. Zu diesem Grundpreise haben Wir bei Berechnung der gegenwärtigen Tarife den bestehenden Malzaufschlag dermals zu 4 Pf. per bayerischer Maß schlagen lassen, wonach also für dermal die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder bayerischen Maß sowohl Sommer- als Winterbier in 10 Pf. per Maß besteht.

Art. 10. Es versteht sich von selbst, daß je nachdem die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, die gegenwärtige Tarife dergleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme; wie auch, daß in jenen Städten, welchen Wir zur Bestreitung ihrer Kommunalausgaben einen oder zwei Pfennige über den Unserem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu perzipiren bewilligt haben, dieser Beischlag von ein oder zwei Pfennigen zu dem Lokalbiersatze dieser Stadt jedesmal von der ihn ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Unständige, wechselnde Größen oder Kombinations-Artikel.

Art. 11. Als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, haben Wir jene wesentlichen Ingredienzien erkannt, aus welchen das Bier edazirt wird, nämlich Gerste und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Ernten von einem Jahre zum anderen in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Bestimmung ihres Verhältnisses zur Quantität der Biererzeugung.

Art. 12. Wir haben den Verbrauch derselben oder ihr quantitatives Verhältniß zur Produktion des Bieres im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf bayerischen Schäffeln trockenem Malz
fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und
dreißig Eimer Sommerbier
zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbieres erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf bayerische Schäffel Malz für das Winterbier
fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier
fünfundzwanzig Pfund Böhmerhopfen
im allgemeinen Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13. Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wechselt demnach der gesetzliche Preis des Bieres nach Vorschrift der hier beiliegenden Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, jedoch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbiersatz geschrieben.

Art. 14[a]). Hinsichtlich der Zentesimalfraktionen des Pfennigs wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter $^{50}/_{100}$ stehen, zum Besten des Publikums bei dem Biersatze ganz weggelassen und dagegen, sobald sie über $^{50}/_{100}$ stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden sollen.

Jährliche Erhebung der Durchschnittspreise der Kombinationsartikel nach Kreisen

Art. 15. Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreise Unseres Reiches von den General-Kreis-Kommissariaten jährlich herzustellen.

---

a) Aufgehoben durch Landtagsabschied vom 1. Juli 1856, II, 2. Abs. 5.

und Distrikten.

Art. 16. Da aber in jedem Kreise selbst noch in ein und ebendemselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann, so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen; und zwar nach Distrikten.

In welchen Fällen.

Art. 17. Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammengenommen oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maß repartirt einen vollen Pfennig auswerfe.

Art. 18 [b]). Die Bestimmung der Quantität und des Umfanges dieser Distrikte in jedem Kreise ist von den General-Kreis-Kommissariaten zu instruiren und zu begutachten, sodann noch sobald möglich von Unserem Ministerium des Innern zu reguliren.

Grundlagen der Berechnung der Durchschnittspreise.

Art. 19. Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens geben Wir Unseren General-Kreis-Kommissariaten folgende Vorschriften:

Art. 20. Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten zum Anhaltspunkte der Durchschnittspreise zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21 [c]). Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Distriktes; für den Hopfen die, aus den an Eidesstatt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extrakten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglicheren, und in ihrem Produktionsquantum bedeutendsten Bräuhäuser, welche sich in dem Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnittspreise-Ausmittelung zu nehmen.

Termine für die Einsendung der hergestellten Durchschnitts-berechnungen.

Art. 22 [d]). Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10. Dezember des nämlichen Jahres von den General-Kreis-Kommissariaten zu erheben und zu berechnen; sodann längstens bis zum 20. Dezember an das Ministerium des Innern einzusenden.

---

b, c, d) Aufgehoben durch Ges. v. 23. Mai 1846 Art. 13.

Hinsichtlich des Böhmerhopfens haben die General-Kreis-Kommissariate den Durchschnittspreis desselben bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres an das Ministerium des Innern für die Regulirung des Sommerbiersatzes einzubefördern.

Termin für die Bekanntmachung des Winter- und des Sommerbiersatzes.

Art. 23 e). Das Ministerium des Innern hat nach vorläufiger Kommunikation mit jenem der Finanzen den Biersatz nach Kreisen und Distrikten in denselben für das Winterbier längstens bis zum 15. Jänner und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar zu reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommerbiersatz für das laufende Jahr nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ungesäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24 f). Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. Oktober anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Jahres zu bestehen.

Provisorium für den Winterbiersatz.

Art. 25 g). Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächstvorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. per Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbieres gegen den definitiven des nächstverflossenen Jahres um 1 Pf. per Maß vorläufig erhöhet, im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 Pf. gemindert werden.

Titel II.

Von den Verhältnissen der Bräuer und der Wirthe unter sich und zu dem Publikum.

Ganterpreis.

Art. 1. Der in den gegenwärtigen Tarifen für jede gegebene Größe der Kombinationsartikel vorgeschriebene Preis des Bieres ist der Gantersatz, das ist der Fabrikpreis desselben, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtigt ist.

Schankpreis.

Art. 2. Da Wir bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung auch auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rücksicht genommen haben, so bestimmen Wir hiemit den Schank- oder Detailpreis im allgemeinen Durch-

---

e, f, g) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Mai 1846 Art. 13.

schnitte zu 2 pf. pr. Maß, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen und es in diesem Preise an das Publikum in minuto auszuschenken berechtigt sein soll.

Art. 3. Wir erwarten bei diesen von Uns auf gründliche Berechnungen gestellten Satzbestimmungen, sowohl von den Bräuern als den Wirthen, daß erstere das Bier jedesmal den vorgeschriebenen quantitativen Größen des Malzes- und Hopfenverbrauches in entsprechender guter Qualität erzeugen, als auch, daß letztere das von den Bräuern in solcher Qualität bezogene Bier unverfälscht belassen und in seinem ursprünglichen Gehalte an den Konsumenten bei Vermeidung der hier unten folgenden Strafe in Kontraventionsfällen verleitgeben werden.

Art. 4. Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze im großen Durchschnitte als das maximum des zu ihrer Produktion in guter Qualität erforderlichen Preises zu betrachten sind; — so wollen Wir jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokalbegünstigungen, als zum Beispiel ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise anzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Qualität solches Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Kombinationsartikel entspricht, indem Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge vollzogen wissen wollen.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es ihrer Konvenienz zu sein befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze auszuschenken.

Strafe der Verleitgebung über den Satz.

Art. 5[h]). Jene Wirthe hingegen, welche das Bier unter was immer für einem Vorwande über diesen tarifmäßigen Satz verleitgeben, sind für jeden Kontraventionsfall um zehn Reichsthaler zu bestrafen und zur Restitution des mehr als den Preis des Satzes Bezogenen zu verhalten.

Maßregeln gegen die Erzeugung des verfälschten und schlechten Bieres:

a) durch die Bräuer,

b) gegen die Verfälschung durch die Wirthe.

Art. 6. Damit aber das Bier weder von den Bräuern durch Beimisch-

---

h) Abgeändert hinsichtlich der Strafe, nicht bezüglich der Restitution durch PStGB. Art. 197.

ung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Preise desselben in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn sie es auch von dem Bräuhause in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermischungen, noch durch unbefugten Wasserzuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeiliche Maßregeln und Strafen gegen die Kontravenienten.

Strafe der Bierverfälschung.

Art. 7. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne Weiteres durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

Verfahren bei der Untersuchung und dem Erkenntnisse.

Art. 8. Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermangelung des Gemeindevorstehers (welch' letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist), unverzüglich von der Lokalpolizeibehörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichtsphysikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörde salvo recursu ab.

Strafe der Alterirung des Bieres.

Art. 9[i]). Wer ein Bier verleitgibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfennige für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verwendung derselben.

Art. 10. Der Betrag dieser Strafe ist zu dem Lokalarmenfond abzugeben.

Verfahren bei der Untersuchung.

Art. 11. Zur Verhängung dieser Strafe wird erfordert:

a) die vorläufige für die betreffenden Polizeibehörden zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Deklaration der Bierbeschauer in den Städten, oder

---

i) Aufgehoben durch Ges. vom 23. Mai 1846 §. 13.

die verhandgelübbete Deklaration der Gemeindevorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering sei;

b) die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres mit einem anderen als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denunzirten;

c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe.

Primäre Haftung der Wirthe.

Art. 12. Für die Alterirung des Bieres haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en détail absetzen.

Regreßklage gegen den Bräuer.

Art. 13. Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat.

Vor den ordentlichen Gerichtshöfen.

Art. 14. Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres gegen den Wirth stehet, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Nach vorerst vom Wirthe erlegter Strafe.

Art. 15. Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde diktirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Sekundäre Haftung des Bräuers.

Art. 16. Gibt der gestrafte Wirth der Lokalpolizeibehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei demselben ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Strafe des fälligen Bräuers.

Art. 17. Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11 verordnet ist, den Bräuer fällig; so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachsichtlich zu belegen.

Verwendung derselben.

Art. 18. Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Lokalarmenfonde gewidmet.

Art. 19. Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Aufhebung der obrigkeitlichen Herabsetzung des Satzes zur Strafe.

Art. 20. Die bisher stets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Bieres erklären Wir hiemit für jeden Fall als unzulässig und verbieten Unsern höheren und niederen Behörden ausdrücklich, sie anzuordnen.

Weiterer Grad der Strafe des Bräuers.

Art. 21. Hat ein Bräuer in einem und eben demselben Sudjahre dreimal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtigt sein, diesen Bräuer auch unter dem Sudjahre zu verlassen, und das Bier von einem anderen Bräuer abzunehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Bräuers alterirten Bieres gestraft worden ist.

Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres.

Art. 22. Den Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er diesfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Art. 23 Daher muß sich der Wirth zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern paktirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr gültig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben worden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Nothwendige Tilgung der Bierschulden vor dem Austritte.

Art. 27. Der Wirth darf jedoch, so lange er zu einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten.

Auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außer dessen er noch ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres, das ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Summarisches Verfahren und strake Exekution bei Bierschulden.

Art. 28. Endlich wollen Wir den §. 29 Unserer Verordnung vom 28. Juli 1807 über die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge (Regierungsblatt v. J. 1807, S. 1293, und 1294) hiemit vorbehaltlich des in Unserem künftigen Civilgesetzbuche noch näher zu bestimmenden Vorzugsrechtes der Schulden der Bierwirthe an die Bräuer ernstlich wiederholen, und versehen Uns zu sämmtlichen Justizbehörden, daß sie, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Exekution um so gewisser einschreiten werden, als Wir im Falle der über Saumsal an Uns gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung werden eintreten lassen.

München den 25. April 1811.

Gesetz,

die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend.

§. 1.

Die Anzahl und der Umfang der in jedem Regierungsbezirke gemäß Artikel 16 und 17 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811 zu bildenden Distrikte sind von dem zuständigen Ministerium, nach Vernehmung der Kreisregierung, festzusetzen.

Bei der Bildung der Distrikte sollen jedoch lediglich die Durchschnittspreise der Gerste berücksichtigt werden.

Eine Abänderung der festgesetzten Distrikte darf ohne erhebliche Gründe nicht statt finden.

§. 2.

Für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannenpreise des Distriktes zur Grundlage der Ausmittelung der Durchschnittspreise zu nehmen.

Wo Getraidemärkte nicht bestehen, oder auf denselben nur geringe Qualitäten oder Quantitäten von Gerste zum Verkaufe kommen, ist der wahre Preis durch Erhebung der Preise an den zunächst gelegenen bedeutenden Schrannen, von welchen die Bräuer des Distriktes ihren Bedarf an Bräugerste zu beziehen pflegen, dann durch Vernehmung glaubwürdiger Landwirthe

und an Eidesstatt verhandgelübbeter Bräuer der Hauptorte und Vergleichung ihrer Manualien zu bestimmen.

Die Durchschnittspreise des Hopfens, welche für den Winterbiersatz von den mittleren, für den Sommerbiersatz von den vorzüglicheren Qualitäten des inländischen Hopfens zu ermitteln sind, sollen nach den Aufzeichnungen auf den innerhalb des Kreises gelegenen Hopfenmärkten, und, wo solche nicht bestehen, nach den Preisen der nächstgelegenen Hopfenmärkte unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger verhandgelübbeter Bräuer und Vergleichung der Extrakte und Manualien dreier der vorzüglicheren in ihrem Produktionsquantum bedeutenderen Bräuhäuser bemessen worden.

§. 3.

Für den definitiven Winterbiersatz haben die Gerste- und Hopfenpreise während der Monate Oktober und November, für den Sommerbiersatz jene in den Monaten Oktober, November und Dezember zur Grundlage zu dienen.

Diese Preise sind deshalb von den Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum 10. Dezember, und beziehungsweise bis zum 20. Januar zu erheben und den Kreisregierungen vorzulegen.

§. 4.

Der Satz ist von den Kreisregierungen für das Winterbier spätestens bis zum 20. Dezember, für das Sommerbier längstens bis zum 1. Februar festzusetzen und auszuschreiben, sodann unverzüglich nach Empfang des Ausschreibens von den Distrikts- und Lokalpolizeibehörden an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, worauf der Winterbiersatz unmittelbar nach geschehener Publikation zu vollziehen ist.

§. 5.

Für das Winterbier, welches, vom 1. Oktober anfangend, bis zur definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, hat provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres fortzubestehen.

§. 6 k).

Sollte bei dem Beginne des Sudjahres der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lag, notorisch um zwei Gulden per Schäffel höher oder niedriger stehen, so ist der provisorische Winterbiersatz um einen Pfennig per Maaß zu erhöhen oder zu mindern.

Bei jeder weiteren, zwei Gulden per Schäffel betragenden Verschiedenheit der Gerstenpreise hat eine gleichmäßige Erhöhung oder Minderung des provisorischen Biersatzes einzutreten.

---

k) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856.

§. 7[l]).

Geht der in solcher Weise berechnete Biersatz auf ungerade Pfennige aus, so soll derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werden.

Diese Bestimmung soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist.

§. 8[m]).

Wer Bier verleitgibt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld um fünf bis fünfzig Gulden bestraft.

Mit gleicher Strafe soll das Verleitgeben verdorbener, oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirten Bieres beahndet werden.

Die für solche Fälle außerdem, durch die allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1812, mehrere über verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811 bezüglich der Regulirung des Biersatzes im Königreiche entstandene Anstände betreffend, §. 2 Ziff. III angeordnete Konfiskation des Bieres zum Besten des Lokalarmenfonds bleibt hiebei ausdrücklich vorbehalten.

Wird der Bräuer fällig befunden, geringhaltiges, verdorbenes oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirtes Bier unter dem Reife an den Wirth oder einen anderen Abnehmer abgegeben zu haben, so finden die Bestimmungen des Tit. II Art. 17 des Regulativs vom 25. April 1811 Anwendung, auch bleibt die Konfiskation jener Biervorräthe, von welchen die Abgabe bewirkt worden ist, nach §. 2 Ziff. IV der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 vorbehalten.

§. 9.

Wenn der wegen Verfälschung oder Alterirung des Bieres oder wegen Abgabe verdorbenen Bieres verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzungen des Strafbeschlusses den Rekurs einlegt, so ist eine neue technische Untersuchung des Gehaltes oder der Güte des Bieres durch andere Sachverständige einzuleiten und die Instruktion nebst Bescheidung des Rekurses binnen 6 Wochen, von dem Tage der Einreichung gerechnet, bei Vermeidung eigener Haftung der säumigen Behörde für allen durch die Verspätung sich ergebenden Schaden zu bewirken. Die technische Untersuchung der Güte des Bieres ist immer an Ort und Stelle, wo das Bier gelagert ist, zu pflegen, die Untersuchung des Gehaltes kann auch an anderen Orten vorgenommen werden.

---

l) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1850 und 1856. m) §. 8 Abs. 2 und 4 theilweise aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856, II, 4, Abs. 2.

§. 10 n).

Alle Verträge und Verabredungen der Bräuer und Wirthe, welche auf die Bierabnahme Bezug haben, müssen spätestens bis zu Michaelis eines jeden Jahres, oder wenn dieselben im Laufe des Sudjahres abgeschlossen werden, längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse bei der Distrikts-polizeibehörde des Wohnortes des Bräuers, in standes- oder gutsherrlichen Bezirken bei der zuständigen standes- oder gutsherrlichen Polizeibehörde angezeigt, von dieser unverzüglich zu Protokoll genommen und bestätigt werden.

Die Protokollirung hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

Alle Verabredungen zwischen Wirthen und Bräuern, welche nicht in einem solchen protokollirten Vertrage enthalten sind, haben keine Rechtsverbindlichkeit und begründen für denjenigen, der sich darauf beruft, weder ein Recht zur Klage, noch zur anderweiten Geltendmachung.

§. 11.

Den Bräuhausbesitzern und Wirthen steht frei, Verträge über die Bierabnahme auch für eine beliebige Anzahl von Jahren abzuschließen.

§. 12.

Veränderungen in der Person des Besitzers einer Wirthschaft oder eines Bräuhauses begründen das Recht nicht, das Bräuhaus vor Ablauf des Sudjahres oder bei realen Wirthschaften des paktirten Termines zu verlassen oder die bedungene Bierabgabe zu verweigern, insoferne von Seite des Wirthes die vertragsmäßigen Verpflichtungen eingehalten werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Oktober 1846 an in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811, namentlich Tit. I Art. 18, 21, 22, 23, 24, 25, Tit. II Art. 9 sind nebst der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 28. Dezember 1831 Absatz III Ziff. 40 aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den von den Bräuern bei dem Minutoverschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr.

In Gemäßheit der Entschließung, welche Wir nach Einvernehmen Unseres Staatsrathes in dem Landtagsabschiede vom 30. November 1847 im III. Abschnitte bezüglich der Wünsche und Anträge der Stände Unseres Reiches er-

n) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1850.

lassen haben, finden Wir Uns bewogen, dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„Den Bräuhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen" —

Unsere Königliche Genehmigung zu ertheilen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschließung beauftragt.

München, den 18. Dezember 1847.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

III. Abschnitt.

§. 39.

Die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum.

I. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Juli l. J. an Uns gebrachten Anträgen beider Kammern entsprechend, ertheilen wir nachfolgenden Bestimmungen Unsere Genehmigung mit Gesetzeskraft:

1) der §. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Diese Bestimmung soll auch für alle jene Fälle gelten, welche seit der Publikation des genannten Gesetzes noch nicht rechtshängig geworden sind.

2) °) Wenn der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, so kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Die Bestimmung des §. 7 des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist hiernach aufgehoben.

Gegeben zu Aachen, den 25. Juli 1850.

°) Ziff. 2 aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

III. Abschnitt.

§. 29.

Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publikum.

I. Wir werden die von Uns angeordneten Erhebungen und Ermittelungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Biertaxe, dann bezüglich einer allenfallsigen Revision des Biertarifes zur Vollendung bringen lassen, und behalten Uns je nach dem Ergebnisse weitere Verfügungen bevor.

II. Inzwischen verordnen Wir den in dem Gesammtbeschlusse vom 11. Juni l. Jrs. an Uns gebrachten Anträgen des Landtages gemäß mit Gesetzeskraft:

1) Den Bräuhausbesitzern, mit deren Bräugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

2) Ergibt sich bei Berechnung des Biersatzes ein Pfennigbruch über einen geraden Pfennig oder ein ungerader Pfennig, so werden dieselben zum Besten des Publikums ganz weggelassen.

Ergibt sich dagegen ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig, so wird der Biersatz zum Besten der Bräuer auf den nächsten geraden Pfennig ergänzt.

Wenn sich ein ungerader Pfennig durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlags ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts- beziehungsweise Lokalpolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Als provisorischer Winterbiersatz hat der definitive Biersatz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Der Artikel 14 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811, die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, sowie Ziff. 2 lit. C. §. 39 Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 werden hiemit aufgehoben.

3) Polizeiliche Untersuchungen wegen Verleitgabe geringhaltigen oder alterirten oder verdorbenen oder gesundheitsnachtheiligen Bieres sind nur von wirklichen königlichen Beamten, — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von wirklichen Magistratsgliedern oder förmlich angestellten Polizeiaktuaren, unter Zuziehung vollkommen sachkundiger und gut beleumundeter Bierbeschauer zu führen.

Ein Schuld- und Strafausspruch aber kann nicht ohne vorher erholtes und mit dem auf die Gaumenprobe gestützten Kommissionsbefunde übereinstimmendes technisches Gutachten des k. Gerichtsarztes und Apothekers oder eines anderen im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemikers über den wahren Gehalt des fraglichen Bieres im Vergleiche mit dem Gehalte des Musterbieres erlassen werden, insoferne der betheiligte Bräuer oder Wirth schon in diesem Stadium der Untersuchung ein solches Gutachten ausdrücklich verlangt.

In höheren Instanzen dagegen ist, wenn der verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzung des Strafbeschlusses den Rekurs ergreift, jedenfalls nur unter Zugrundelegung eines solchen Gutachtens von bewährten Chemikern einer Universität oder polytechnischen oder Kreislandwirthschaft- und Gewerbschule das Erkenntniß zu fällen.

Diese Bieruntersuchungen müssen möglichst beschleunigt und in beiden Instanzen in der Regel in 6 Wochen beendigt werden.

4) Ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingesotten erkanntes, d. i. mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität von Malz und Hopfen bereitetes, aber durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Bräuers oder Wirthes verdorbenes oder abgestandenes oder auch im Sude mißlungenes Bier begründet weder Bestrafung noch Konfiskation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes, und ist solches daher dem Bräuer lediglich zur Branntwein- oder Essigbereitung oder sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen.

Hiedurch sind die Bestimmungen im §. 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, soweit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

5) Hat im Falle der Bestrafung eines Wirthes oder minutirenden Bräuers die nach Art. 16 Tit. II der Verordnung vom 25. April 1811 angeordnete Kellervisitation bei dem betreffenden Bräuer einzutreten, so ist dieselbe auf jene Kellerabtheilungen und Biervorräthe zu beschränken, von welchen die Abgabe des fällig befundenen Bieres bewirkt worden ist.

Stellt sich hiebei nach gepflogenem Verfahren auch Straffälligkeit des Bräuers heraus, so kann nur das in der gedachten Abtheilung vorgefundene tarifwidrige Bier der Konfiskation unterworfen werden, die Biervorräthe in den übrigen Abtheilungen oder Kellern bleiben so lange unberührt, als sich nicht bei ihrer weiteren Verleitgabe neuerdings Strafbarkeit des minutirenden Bräuers oder Wirthes ergibt.

6) Der Termin zum Einsieden des Winterbieres wird vom 1. Oktober auf den 15. September zurückverlegt p).

Gesuche um Bewilligung zum noch früheren Einsieden sind nach den bis-

---

p) Siehe jedoch PStGB. Art. 197 Abs. 2.

herigen Vorschriften zu behandeln und beim Vorhandensein gewichtiger Gründe ohne Säumniß zu gewähren.

III. Dem gleichzeitig an Uns gebrachten Wunsche des Landtages gemäß verordnen Wir, daß der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in der Art vollzogen werde, daß eine Erneuerung der gemäß Art. 16 u. 17 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 1 loco citato gebildeten Biertardistrikte einzutreten habe, oft sich ein den auszuschreibenden Biersatz ändernder (also erheblicher) Gerstendurchschnittspreis unter den zum Tardistrikte gezogenen Polizeibezirken ergibt.

Gegeben München, 1. Juli 1856.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

Abschnitt III.

§. 26.

1) Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktionsvorschriften und Taxregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniß zwischen Bräuern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2) Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 21. Oktober l. J. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreffend, nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

den 10. Nov. 1861.

Art. 198.

Bäcker, Brod= und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;

2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

1) Die Anwendbarkeit sämmtlicher Bestimmungen des Art. setzt das Vorhandensein ortspolizeilicher Vorschriften voraus. Abs. 1 ist an jenen Orten anwendbar, wo die angeführten Nahrungsmittel taxirt sind, Abs. 2 da, wo dies nicht der Fall ist.

2) Statt der Worte des Entw.: „Gewerbetreibende, welche Brod, Mehl, Bier oder Fleisch verkaufen" wurden die Worte „Bäcker, Brod= und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen" gewählt, weil die ursprüngliche Bestimmung nicht auf alle Gewerbtreibende passend war, welche Brod, Mehl, Bier oder Fleisch in ihrem Gewerbsbetriebe verkaufen, z. B. auf Wirthe, welche Brod in einzelnen Portionen verkaufen, auf Kaffee= und Gastwirthe, welche Bier abgeben. Andererseits kommt es vor, daß Fleisch nicht blos von Metzgern, sondern auch von anderen Personen, z. B. von Landwirthen, denen die Polizei den Fleischverkauf in s. g. Freibänken gestattet, öffentlich feilgeboten wird, in welchem Falle dieselben gleich den gewerbsmäßig berechtigten Verkäufern zu behandeln sind. A. II S. 250.

3) Nach der Absicht des Entwurfes sollte es der Oberpolizei gestattet sein, auch für solche Orte, an welchen die polizeiliche Taxirung der im Art.

bezeichneten Lebensmittel nicht besteht, durch oberpolizeiliche Vorschrift einen bestimmten Zeitraum festzusetzen, für welchen die Verkaufsberechtigten bei Strafvermeidung die von ihnen einzuhaltenden Preise im Voraus zu bestimmen haben, und während dessen sie die zur Anzeige gebrachten Preise nicht überschreiten dürfen.

Allein diese Bestimmung, wodurch es der Oberpolizei möglich gewesen wäre, die Festhaltung gewisser Preise für längere Zeiträume, z. B. für einen Monat, für 14 Tage zu erzwingen, wurde mit dem Systeme der Taxfreiheit, welches das Vorhandensein möglichst freier Konkurrenz zur Voraussetzung hat, für unvereinbar erachtet. Es würde dadurch das Hauptgebrechen des Taxsystemes, der Mangel der nöthigen Biegsamkeit und Dehnbarkeit der Preisbestimmung, welcher so zahlreiche Beschwerden der Gewerbetreibenden und der Konsumenten veranlaßt, auf das System der Taxfreiheit übertragen worden sein. Ein Hauptvortheil des letzteren besteht gerade darin, daß der Gewerbsmann in den Stand gesetzt wird, bei dem Verkaufe seiner Produkte sich dem jedesmaligen Preise der Rohstoffe möglichst anzuschließen, was dem Publikum einleuchtender ist, als die im Tarifirungssysteme vorausgesetzte successive Ausgleichung. A. II S. 350, 352.

Bei der schließlichen Festsetzung des Abs. 2 wurde anerkannt, daß die Ortspolizei auch bei bestehender Taxfreiheit berechtigt ist, die Anforderung zu stellen, daß die bezeichneten Gewerbetreibenden zur Verhütung von Streitigkeiten und zur Erleichterung der Kontrole die von ihnen bestimmten Preise an oder in ihren Verkaufslokalitäten anzuschlagen haben. Es wurde ferner der Ortspolizei die Befugniß eingeräumt, zu verordnen, daß diese Gewerbetreibende jede Erhöhung ihrer Preise 3 Tage vor dem Eintritte derselben der Ortspolizeibehörde anzeigen müssen, und daß eine frühere Preiserhöhung nur dann eintreten darf, wenn die Ortspolizei hiezu eine besondere Bewilligung ertheilt hat. Allerdings wurde nicht verkannt, daß eine Bestimmung, wonach die Polizei die Festhaltung bestimmter Preise nur innerhalb je dreier Tage beanspruchen kann, für die Polizeiverwaltung wenig Werth hat, und durch Zurückhaltung der Verkäufer mit ihrer Produktion und den verkäuflichen Quantitäten leicht illusorisch gemacht werden kann; indessen wurde hierin doch ein gewisses Schutzmittel gefunden, um zu verhindern, daß nicht bei außerordentlichen Ereignissen, z. B. bei einem großen Menschenzusammenflusse, ein unnatürliches Hinaufschrauben der Preise, welches große Unordnungen herbeiführen könnte, stattfinde. A. III S. 508, 509.

Art. 199.

Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbtreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1) In Abs. 2 wurden die Worte „ohne genügende Entschuldigung" beigefügt, um auszudrücken, daß die daselbst bezeichneten Gewerbsleute nicht blos dann straflos bleiben sollen, wenn die Einstellung ihres Gewerbsbetriebes durch für sie unabwendbare Ereignisse herbeigeführt worden ist, z. B. durch Ueberschwemmung oder Wassermangel bei einer Mühle, in welchem Falle schon nach dem allgemeinen Systeme des Art. 19 des PStGB., welches Niemand für Zufall verantwortlich macht, keine Strafe eintreten kann; sondern daß auch in solchen Fällen, wo kein eigentlicher Nothfall besteht, Umstände vorhanden sein können, welche die Handlung oder Unterlassung als völlig entschuldbar erscheinen lassen. A. III S. 411.

2) Nach den weitergehenden, an den bisherigen polizeilichen Uebungen und Anschauungen festhaltenden Vorschlägen des Art. 237 des Entwurfes sollten die betreffenden Gewerbetreibenden noch ferner bestraft werden:

a) wenn sie ohne nachgewiesenen Entschuldigungsgrund mit den von der Polizeibehörde bestimmten Vorräthen nicht versehen sind;

b) wenn sie sich verabreden, die bei ihnen verkäuflichen Lebensmittel nur zu Preisen über die polizeiliche Taxe abzusetzen;

c) wenn sie sich, falls Polizeitaxen nicht bestehen, verabreden, zu höheren als den von ihnen der Polizeibehörde für einen bestimmten Zeitraum angezeigten Preisen oder auf eine für das Publikum belästigende Weise nur zu bestimmten Zeiten oder in einer gewissen Reihenfolge abzusetzen.

Allein alle diese Vorschläge wurden abgelehnt.

Zu a) wurde angenommen, daß eine solche Vorschrift einen tiefen Eingriff in das Privatrecht enthalten würde, der eben so ungerecht als unausführbar wäre. Die Vorräthe, welche jeder einzelne Gewerbsmann zur Befriedigung seiner Abnehmer bereithalten müsse, könnten nicht einmal auf Tage noch viel weniger auf längere Zeiträume von der Polizei ermittelt

werden. Ein richtiger Maßstab zur Vertheilung der Last unter die verschiedenen Gewerbetreibenden, welche zur Verproviantirung des Publikums gezwungen werden sollen, lasse sich nicht auffinden. Dagegen würde für die Polizeiverwaltung die Verpflichtung zum Schadensersatze erwachsen, wenn sie durch übertriebene Anforderungen Gewerbetreibende in Schaden versetzt habe. Gerade in Zeiten der Noth sei es am schwierigsten und oft geradezu unmöglich, die begehrten Vorräthe aufzutreiben, vielmehr sei es in solchen Zeiten Sache des Staates, aus öffentlichen Mitteln für die Beischaffung des Nöthigen zu sorgen. Ebensowenig bestehe ein Bedürfniß einer solchen Maßregel, vielmehr liege es im natürlichen Interesse jedes Gewerbetreibenden, seinen Absatz so viel als möglich auszudehnen, so lange ihm dieser noch einen entsprechenden Gewerbsgewinn verschaffe und ihm nicht durch unbillige Taxvorschriften jeder Gewerbsgewinn entzogen oder gar zugemuthet werde, in der Hoffnung auf künftigen Ersatz sein Geschäft mit Schaden fortzuführen.

Zu b) Solche Verabredungen haben erfahrungsgemäß nicht den Effekt, welchen man denselben früher zugeschrieben hat und werden am besten durch Zulassung möglichst freier Konkurrenz bei dem Handel mit Lebensmitteln und durch Maßregeln des Selbstschutzes, welche ein vernünftiges Publikum zu ergreifen vermag, paralysirt. Die vorgeschlagene Bestimmung erschien auch deshalb als unnöthig, weil Gewerbtreibende, welche mit oder ohne Verabredung die Taxe überschreiten, nach Art. 196 strafbar sind, während Verabredungen zu dem Zwecke, um die Erhöhung der Taxe von der Behörde zu erzwingen, an den Schuldigen nach StGB. Art. 141 zu bestrafen sind.

Zu c) Dieser Fall kann nunmehr nach Umständen nach Art. 198 Abs. 2 Ziff. 2 oder nach Art. 199 bestraft werden, je nachdem in Folge der Verabredung der einen oder der anderen dieser Bestimmungen zuwider gehandelt worden ist.

A. II S. 250, 251, 353; III S. 177, 411, 412.

Art. 200.

An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Das an vielen Orten eingeführte Aufdrücken eines Zeichens auf bestimmte Brodwaaren erleichtert die Ueberführung der Bäcker, welche schlechtes oder zu leicht gebackenes Brod abgeben. Die plötzliche Veränderung des herkömmlichen Gewichtes bestimmter Brodwaaren, selbst wenn dieselbe eine Benachtheiligung der Käufer nicht in sich schließt, kann durch ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden, weil hiedurch leicht Unbequemlichkeiten für das Publikum und Störungen der öffentlichen Ordnung entstehen. Mot. zum Entw. Art. 233—241 Ziff. 3.

Art. 201.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;
2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Der gegenwärtige Art. vertritt die Stelle der Art. 238 und 239 des Entwurfes, welche lauteten:

Art. 238.

Wer in Getreide Scheinverträge oder Differenzgeschäfte abschließt, wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen das Steigen des Preises des Getreides zu bewirken sucht, wer zu solchen Geschäften oder Handlungen in irgend einer Weise mitwirkt, wird an Geld bis zu 150 fl. und mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft.

Art. 239.

Wer für einen öffentlichen Markt bestimmtes und bereits in den Bereich des Marktortes gebrachtes Getreide an einem Markttage außerhalb des Marktplatzes kauft oder verkauft, wer vor Anfang des Marktes heimliche Kaufverträge bezüglich des zu Markte gebrachten Getreides abschließt, wer Vorräthe von Getreide nur zum Scheine auf den Markt bringt oder falsche Preise bei den Marktprotokollen angibt, wer zu solchen verbotenen Handlungen in irgend einer Weise wissentlich mitwirkt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Wer in Bezug auf andere zur Nahrung von Menschen oder Thieren dienende Gegenstände oder in Bezug auf Vorräthe von Brennmaterial sich der in Absatz 1 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Frei von diesen Beschränkungen und Strafen ist der Verkehr mit solchen Gegenständen, welche täglich zum Verkaufe in Häusern und auf den Strassen herumgetragen und ausgeboten werden dürfen.

Hienach ist offenbar, daß der Entwurf in Art. 238 u. 239 einen ganz anderen Zweck verfolgte, als denjenigen, welcher dem Art. 202 zu Grunde liegt.

Der Entwurf hatte die Absicht, nach dem Vorbilde des Code pénal Art. 419 u. 420 Strafmaßregeln gegen Handlungen zu schaffen, welche man zur Hervorbringung einer künstlichen Theuerung des Getreides und anderer wichtiger Lebensbedürfnisse für geeignet hielt, während die neueren Strafgesetze sich ähnlicher Bestimmungen enthalten haben, seitdem sich in neuerer Zeit die Ansichten der Theorie und Praxis über die reale Möglichkeit eines tief eingreifenden Einwirkens wucherlicher Umtriebe auf die Steigerung der Getreidepreise wesentlich geändert haben. Insbesondere erschien ein Verbot der Differenzgeschäfte in Getreide unzulässig, indem solche Geschäfte im größeren Getreidhandel üblich und für Lieferungsgeschäfte mit einer auf spätere Zeiträume festgestellten Ablieferungszeit nicht wohl entbehrlich sind.

Der Fall der Einwirkung auf die Getreidepreise durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen würde in erheblichen Fällen schon nach

StGB. Art. 109 beahndet werden können. Die im Art. 239 beabsichtigte partielle Aufrechthaltung des Schrannenzwanges wäre eine Maßregel von höchst zweifelhaftem Werthe gewesen, worin unmöglich ein Mittel zur Aufmunterung und Förderung des Schrannenverkehres erblickt werden könnte. Die Angabe falscher Preise zu den Marktprotokollen kann nach StGB. Art. 202 Abs. bestraft werden. A. II S. 251.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nur ein Noth- und Hilfsapparat zur Aufrechthaltung einer leidlichen Praxis bei Regulirung der Viktualientaxen, um zu verhüten, daß die Polizeibehörden, welche die Taxe festzusetzen haben, nicht durch falsche Mittheilungen über die Preise der Rohstoffe, welche bei der Taxberechnung zu Grunde zu legen sind, getäuscht und die Taxen zum Nachtheile der Zehrer ungünstiger gestaltet werden, als freie Konkurrenz die Preise ergeben würde.

Im Abs. 1 wurden unter Scheinverträgen solche Verträge verstanden, bei welchen ein höherer Preis als der wirklich bedungene fingirt wird, um einen höheren Durchschnittspreis und hiedurch eine erhöhte Taxe zu erzielen; unter erdichteten Verträgen solche Verträge, welche nicht abgeschlossen wurden, aber zu gleichem Zwecke der Behörde als abgeschlossen angegeben werden. Die Bestimmung der Ziff. 2 ist nicht auf Schrannenverkäufe beschränkt, sondern es kann, soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift in Mitte liegt, wie dies bezüglich der Erhebung der Hopfenpreise im §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes &c. betr., der Fall ist, durch polizeiliche Vorschrift auch die Anzeige aller außerhalb der Schranne abgeschlossenen Verträge zur Pflicht gemacht werden. Unter „unwahre oder unvollständige Angabe" wurden insbesondere auch die Fälle begriffen, wo Getreide zwar nach Schäffeln aber unter Garantie eines bestimmten Gewichtes verkauft wird. In solchen Fällen ist der wahre Preis des Schäffels gewöhnlich niedriger als der angezeigte Verkaufspreis; es soll daher der Polizei von der erwähnten Garantie Anzeige gemacht werden müssen, damit dieselbe in den Stand gesetzt wird, durch vorgenommene Probemessungen das wahre Preisverhältniß zu ermitteln. A. III S. 178.

Soweit die Strafbestimmung des Art. 201 mit jener des StGB. Art. 200 zusammentrifft, hat die erstere für die im Art. 201 behandelten Fälle als lex specialis den Vorzug; soferne jedoch zu einer Uebertretung des Art. 201 noch andere Momente hinzukommen, wodurch die That den Charakter einer schwerer strafbaren Handlung annimmt, z. B. wenn die wissentlich falsche Aussage in einer durch Eid oder Handgelübde bekräftigten Versicherung vor einer öffentlichen Behörde abgelegt wird, hat jenes Strafgesetz, welches die schwerere Strafe bestimmt, in Anwendung zu kommen.

Nach Verord. vom 17. Dezember 1825 §. 62 steht die Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Biertaxen den Kreisregierungen K. d. J., die Regulirung der Brodtaxen den Unterbehörden zu, in der Pfalz ist die Regulirung der Brod- und Fleischtaxe Sache der Lokalpolizei. Nach diesen Grundsätzen bemißt sich auch die im Abs. 2 vorgesehene Kompetenz zur Erlassung der in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften.

Art. 202.

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 200—202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

---

1) Art. 202 überläßt die Schrannen- und Marktordnungen den ortspolizeilichen Vorschriften. Ueber den positiven Inhalt, welchen diese Ordnungen im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und Reinlichkeit, sowie zur Verhütung von Unordnungen und Unglücksfällen erhalten können, bestimmt das Gesetz nichts Näheres. Doch ist im Abs. 4 festgesetzt, welche Bestimmungen solche Ordnungen nicht enthalten dürfen; namentlich sind einzelne in Markt- und Schrannenordnungen im Interesse des Schrannenzwanges und zur Begünstigung der am Marktorte wohnenden Konsumenten häufig vorkommende Verkehrsbeschränkungen absolut untersagt. Insoferne derartige Bestimmungen in den bestehenden Schrannen- oder Marktordnungen enthalten sind, treten sie kraft des Gesetzes mit dem 1. Juli 1862 außer Wirksamkeit.

2) Abs. 3 enthält eine Ausnahme von der Regel des Art. 204. Die Ortspolizei kann das Herumtragen und Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und jenen Bedarfsgegenständen, welche in dem gewöhnlichen Wochenmarktsverkehre zu Markt gebracht zu werden pflegen, wobei auf die örtliche Uebung Rücksicht zu nehmen ist, gestatten, oder wenn es zur Verhütung der Belästigung des Publikums angemessen scheint, untersagen. Besteht ein ortspolizeiliches Verbot nicht, so ist das Herumtragen und Hausiren mit Gegenständen des gewöhnlichen Marktverkehres innerhalb der Gränzen der bestehenden Uebung innerhalb des Marktortes gestattet.

3) Die Bestimmungen des geltenden Verwaltungsrechtes über die Errichtung von Schrannen oder Märkten, Abhaltung derselben an bestimmten Tagen oder Zeiten, Verlegung der Markttage werden durch den Art. nicht berührt. Hierüber Verord. vom 17. Dezember 1825, die Formation u. s. w. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 63, 65.

Die Erlassung grundsätzlicher Anordnungen zur Verhütung von Störungen der Feier der Sonn- und Festtage durch Abhaltung von Märkten ist zunächst Sache des Verordnungsrechtes nach PStGB. Art. 105.

Als entbehrlich wurden aus diesem Hauptstücke nachstehende Art. des Entwurfes nach A. III S. 173 gestrichen:

Art. 221.

Wer beim Verkaufe von Gegenständen, welche nach dem Maße oder Gewichte bezahlt werden, die Abwägung oder Abmessung verweigert oder Sachen, bei deren Absatze der Gebrauch des Gewichtes eingeführt ist, eigenmächtig nach dem Maße verkauft, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 223.

In der Pfalz bleiben die in besonderen Gesetzen über Maß und Gewicht enthaltenen disziplinären, civil- und prozeßrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbspolizei.

Art. 204.

Unberechtigtes Hausiren.

Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

1) Die bisherigen Bestimmungen über Hausirhandel s. in Döllinger XIV S. 1648—1668, XXVII S. 736—740. Das Gesetz hält im Abs. 1 das bisher bestandene Verbot des Hausirhandels fest. Der eigentliche Hausirhandel besteht darin, daß der Handelsmann einen Waarenvorrath von Ort zu Ort mit sich führt, mit demselben von Haus zu Haus herumwandert und die vorhandenen Waaren unmittelbar abzusetzen sucht.

In der polizeilichen Praxis wird es jedoch ebenfalls als ein verbotener Hausirhandel betrachtet, wenn ein an demselben oder einem anderen Orte ansässiger Handelsmann unbestellte Waaren zum Zwecke des Verkaufsanerbietens in eine fremde Wohnung bringt.

Da das Gesetz keine Definition des Hausirhandels gibt, hat die Praxis solche nach der Natur der Sache zu bilden, wobei im Zweifel die Gränzen des Verbotes nicht zu weit gesteckt werden dürfen.

So kann namentlich die im Buchhandel übliche Zusendung von Druckschriften zur Ansicht nicht hieher gerechnet werden; und auch bei anderen Handelsgewerben werden bloße Zusendungen in das Haus zum Zwecke der Ansicht, Auswahl oder Bestellung, bei welchen es sich nicht um sofortigen Verkauf, sondern um die Vorbereitung künftiger Verkaufsgeschäfte handelt, nicht leicht unter den Hausirhandel gestellt werden können.

Die Polizeiverwaltung ist berechtigt, von dem allgemeinen Hausirverbote Ausnahmen für bestimmte Handelsartikel oder für bestimmte Handeltreibende Personen zu ertheilen; nur darf keine Bewilligung zum Hausiren im Gränzzollbezirke mit solchen Waaren ertheilt werden, bezüglich welcher das Hausiren innerhalb dieses Bezirkes durch §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 absolut untersagt ist.

Die Berechtigung zum Hausirhandel wird durch Bewilligung eines Hausirpatentes erworben, welches nur in widerruflicher Weise ertheilt wird.

Nach Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1832 Ziff. II (Döllinger XIV S. 1661) sollen alle Hausirpatente von der Kreisregierung selbst ertheilt werden. Die Instruktion vom 21. April 1821 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 sichert im §. 69 eine neue Regelung des Hausirhandels durch besondere Verordnung zu, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten bleiben.

In der Pfalz steht nach §. 4 der Verordn. vom 10. Juni 1816 (Amtsbl. S. 65) und Regierungsausschreiben vom 1. Dezember 1837 (Amtsbl. S. 899) die Ertheilung von Hausirbewilligungen an Inländer den Landkommissariaten (Bezirksämtern), an Ausländer der Kreisregierung zu.

Berechtigte Hausirer gehören jedenfalls zu den herumziehenden Gewerbsleuten, welche sich der im Art. 77 vorgesehenen Uebertretungen schuldig machen können. Zu den Fällen, wo für das Hausiren mit bestimmten Arten von Gegenständen besondere Strafbestimmungen vorgesehen sind, gehört Art. 38 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 202 Abs. 3 des PStGB.

2) In Gemäßheit des Abs. 2 dürfen in- oder ausländische Handelsleute, deren Handelsreisende oder ständige Agenten, welche Bestellungen aufsuchen wollen, nur Muster oder Proben, nicht aber Waaren mit sich führen, um dieselben unmittelbar zu verkaufen, oder die gemachten Bestellungen sofort zu realisiren. A. III S. 414. Dieselben dürfen solche Bestellungen unbedingt bei berechtigten Kaufleuten aufsuchen, bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich solcher Stoffe und Werkzeuge,

welche für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlich sind; hiezu gehören jedenfalls Rohstoffe, Fabrikate oder Halbfabrikate, welche der Fabrikant oder Gewerbsmann zum Zwecke seiner Produkte verarbeitet; es sind jedoch auch fertige Gewerbsprodukte, zu deren Führung und Verkauf ein Gewerbsmann berechtigt ist, nicht auszuschließen. Diese Frage ist neuerdings durch §. 61 Abs. 7 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 außer Zweifel gestellt worden, da der Gewerbsmann in dieser Beziehung als Kaufmann anzusehen ist.

Dagegen gehören die für die Lebsucht, Nahrung und Kleidung des Fabrikanten oder Gewerbsmannes und seiner Arbeiter erforderlichen Handelsartikel nicht unter die für die Fabrikation und das Gewerbe erforderlichen Stoffe. Die Ueberschreitung der im Abs. 2 gezogenen Gränzen wird dem verbotenen Hausirhandel gleichgestellt.

Die volkswirthschaftlichen Gründe gegen diese die Verkehrsfreiheit beengende Bestimmung, welche ursprünglich deren Ablehnung im GA. der K. d. Abg. veranlaßt hatten, sind zu ersehen aus A. III S. 180.

Die Zusendung von schriftlichen oder gedruckten Offerten, Katalogen, Preislisten, Mustern oder Proben fällt nicht unter Abs. 2, welche das persönliche Aufsuchen der Verkaufsgelegenheiten voraussetzt.

3) Abs. 3 enthält zu Gunsten der darin genannten Personen lediglich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 2, nicht von Abs. 1. Dieselben sind zwar bei dem Aufsuchen von Bestellungen nicht auf bestimmte Kategorien von Gewerbetreibenden beschränkt; allein sie dürfen über das Aufsuchen von Bestellungen und das Vorzeigen von Proben oder Mustern nicht hinausgehen, — auf keinen Fall aber mit Waaren, welche sie zum Verkaufe bei sich führen, Hausirhandel treiben, soferne sie nicht hiezu eine Berechtigung erwirkt haben.

4) Das Wort „letztere" in Abs. 3 bezieht sich auf die Agenten der Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler; für welche wie für alle ständigen Agenten auch bisher schon der Besitz bestimmter persönlicher Eigenschaften nach §. 99 Abs. 3 der Instruktion vom 17. September 1853 zum Gewerbsgesetze v. 11. September 1825 erfordert wurde.

Nach §. 11 der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 können nur dispositionsfähige Personen als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten aufgestellt werden, und ist deren Aufstellung der Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche im Falle der Befugnißüberschreitung des Letzteren zur Einstellung der Agentur berechtigt ist.

5) Im Falle die Staatsregierung von der Ermächtigung des Schlußsatzes des Abs. 3 Gebrauch macht, was insbesondere im Interesse des

bayerischen Buchhandels in Anregung gebracht worden ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gewährung der Begünstigung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, daß namentlich das Aufsuchen der Bestellungen von Druckschriften in einer Weise regulirt werden darf, welche den soliden Buchhandel nicht genirt, und die Umgehung des Art. 38 des Preßgesetzes vereitelt. A. II S. 469; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ P.-Bd. II S. 494.

6) Das Aufsuchen von Gelegenheiten zum Einkaufe bestimmter Waaren ist durch den Art. nicht beeinträchtigt. §. 71 Abs. 4 der angeführten Instruktion.

Art. 205.

Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Art. 206.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Ordnungen.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Die Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenführer, Land- und Wasserboten waren bisher in Berücksichtigung der fiskalischen Interessen der Postanstalt in den Landestheilen diesseits des Rheines durch Verordnungen geregelt, namentlich jene vom 15. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 1537), 2. Dezember 1819 (Reg.-Bl. S. 1169), 16. Nov. 1822 (Reg.-Bl. S. 1129). In der Pfalz durch verschiedene Gesetze, angeführt in Siebenpfeiffer Bd. IV S. 295—300, von denen der Konsularbeschluß vom 17. Prair. IX für den Gegenstand des Art. 206 das wichtigste ist.

Bei der Abfassung dieses Artikels bestand die Absicht, die materiellen Bestimmungen dieser verschiedenen Vorschriften einstweilen fortbestehen zu lassen, die Strafbestimmungen derselben durch die gesetzliche Bestimmung des Art. zu ersetzen und für die Zukunft die Regulirung dieser Materie lediglich den oberpolizeilichen Vorschriften zu überlassen. Da jedoch Bedenken dagegen erhoben wurden, daß die Befugniß der Oberpolizeibehörden, diese wichtige Angelegenheit durch polizeiliche Vorschriften zu regeln, im Verlaufe der Zeit und bei einer Aenderung der jetzt bestehenden liberaleren Anschauungen dazu mißbraucht werden könne, um im postfiskalischen Interesse jede Konkurrenz mit den öffentlichen Verkehrsanstalten möglichst auszuschließen, so wurde eine Beschränkung beigefügt, wonach zwar die im Interesse der Post zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der mit dem Frachtgewerbe sich beschäftigenden Personen durch oberpolizeiliche Vorschrift beseitigt, neue Beschränkungen dieser Befugnisse aber künftig nur durch Gesetz ins Leben gerufen werden können.

Innerhalb dieser Schranken können neue Ordnungen über diesen Gegenstand von Seite der Oberpolizeibehörde erlassen, die bestehenden aber, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetzen oder Verordnungen beruhen, auf die in Art. 45 Abs. 2 bezeichnete Weise aufgehoben oder abgeändert werden.

An Art. 206 schließt sich Art. 14 des Einführungsgesetzes an, welcher lautet:

„Anstatt der im Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 17. Prairial IX (16. Juni 1801) [1]) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe

---

[1]) Arrêté du 17 prairial an IX (16. juin 1801) qui renouvelle les défenses faites aux entrepreneurs de voitures libres de transporter les lettres, journaux etc. etc.

1) Les lois des 26 août 1790 et 21 septembre 1792, et l'arrêté du 26 ventôse an VII seront exécutés: en consequence il est défendu à tous les entrepreneurs de voitures libres et à toute autre personne étrangère au service des postes, de s'immiscer dans le transport des lettres, journaux, feuilles à la main et ouvrages périodiques, paquets et papier du poids d'un kilogramme (deux livres) et au dessous, dont le port est exclusivement confié à l'administration des postes aux lettres.

2) Les sacs de procédure, les papiers uniquement relatifs au service personnel des entrepreneurs de voitures, et les paquets au dessus du poids de deux livres sont seuls exceptés de la prohibition prononcée par l'article précédent.

hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Nothwendig war diese Bestimmung an sich nicht, da dieselbe die nämliche Strafbestimmung enthält, wie Art. 206 und die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen jenes Konsularbeschlusses unter Ersetzung der Strafbestimmung durch jene des Art. 206 sich aus dem Systeme des PStGB., insbesondere aus Art. 45 Ziff. 2, von selbst ergab. Auch schließt die Erwähnung des gedachten Konsularbeschlusses im Einf.-Ges. nicht aus, daß nicht über denselben Gegenstand in Zukunft oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 206 erlassen werden dürfen.

Die im Entw. enthaltenen Worte: „neben der der Postanstalt oder dem betreffenden Posthalter zu leistenden Entschädigung" wurden gestrichen, weil sich das Gesetzbuch prinzipiell einer Einmischung in die Entscheidung civilrechtlicher Fragen enthält. A. II S. 252.

Im Allgemeinen ist die Entschädigungsfrage daher lediglich nach Civilrechtsgrundsätzen zu bemessen. Die in den älteren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über Entschädigung der Postanstalt oder der Posthalter sind in der neuesten Ordnung über diesen Gegenstand beseitigt.

---

3) Pour l'éxécution du présent arrêté les directeurs, contrôleurs et inspecteurs des postes, les employés des douanes aux frontières, et la gendarmerie nationale, sont autorisés à faire ou à faire faire toutes requisitions et saisies sur les messagers, piétons chargés de porter les dépêches, voitures de messageries et autres de même espèce, afin de constater les contraventions; à l'effect de quoi ils pourront, s'ils le jugent nécessaire, se faire assister de la force armée.

4) Le commissaire du gouvernement près l'administration des postes, les préfets, souspréfets et maires des communes, et les commissaires de police sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté.

5) Les procès verbaux seront dressés à l'instant de saisie; ils contiendront l'énumération des lettres et paquets saisis, ainsi que leurs adresses. Copies en seront remises, avec des lettres et paquets saisis en fraude, savoir: à Paris à l'administration des postes; et, dans les départements, au bureau du directeur des postes le plus voisin de la saisie, pour, les dites lettres et paquets, être envoyés aussitôt à leur déstination avec la taxe ordinaire. Les dits procés verbaux seront, de suite, adressés au commissaire du gouvernement près le tribunal civil et correctionel de l'arrondissement, par les préposés des postes pour poursuivre contre les contrevenants la condamnation de l'amende de 150 Fr. au moins, et de 300 Fr. au plus, par chaque contravention.

Durch oberpolizeiliche Vorschrift des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 25. Juni 1862, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer betr. (Reg.-Bl. S. 1434), ist folgende neue Ordnung erlassen worden:

§. 1.

Die konzessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, soweit sich solche nicht zur Beförderung durch die k. Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpaqueten ohne deklarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2.

Die konzessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den kgl. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem konzessionirten Lohnkutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personentransportmittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3.

Die konzessionirten Stellwagenunternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Konzessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der k. Postanstalt übergebenen Briefpaquete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4.

Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Paqueten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagiergutes bleibt den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5.

Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagenunternehmern verboten.

§. 6.

Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagenunternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

Hiemit sind zwar die älteren Ordnungen insoweit aufgehoben, als sich dieselben auf den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagenunternehmer und Lohnkutscher beziehen, nicht aber so weit sie für andere Personen bestimmte Handlungen wegen Eingriffes in die Rechte der Postanstalt verbieten, z. B. im §. 11 der Verord. vom 16. November 1822 (Reg.-Bl. S. 1129). Eingriffe Dritter in die Gewerbsbefugnisse der im Art. genannten Gewerbsleute fallen, soweit solche nicht durch Art. 207 getroffen sind, unter die Bestimmungen des Art. 208.

Art. 207.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift

erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

1) Der Art. hat solche Dienstleistungen im Auge, deren das Publikum im gewöhnlichen Reise- und Transportverkehre sehr häufig bedarf, ohne daß der Einzelne, insbesondere der Fremde, im Stande wäre, in dem Augenblicke, wo er wählen muß, vorher die Persönlichkeit derjenigen, denen er sich anvertraut, zu prüfen. Es soll daher zur Verhütung von Uebervortheilungen oder sonstigen Gefährdungen des Publikums der Polizei das Recht vorbehalten werden, bestimmte Personen durch Ertheilung widerruflicher Licenzen zu solchen Dienstleistungen zu autorisiren und für dieselben entsprechende Ordnungen festzusetzen. A. III S. 181, 182.

2) Nach Abs. 1 darf Niemand ohne polizeiliche Bewilligung Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten gewerbsmäßig bereit halten. Zwischen den Arten der Transportmittel und des Transportes ist nicht unterschieden, der Transport von Gütern wie von Personen zu Land wie zu Wasser, namentlich auch das Bereithalten von Schifffahrtsgelegenheiten an Flüssen und Seen, fällt daher darunter. Personen, in deren Gewerbsbefugniß das Aufstellen von Transportgelegenheiten begriffen ist, z. B. konzessionirte Lohnkutscher, Stellwagenführer, Fiaker, Land- und Wasserboten, bedürfen natürlich einer besonderen polizeilichen Erlaubniß nicht mehr. Ueber die Bedeutung des Wortes „gewerbsmäßig" in Abs. 1 und 3 ist die Bemerkung 1 zu Art. 209 zu vergleichen.

Nach §. 24 der Kompetenzverord. v. 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1418)

wird die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion berufen.

Die 2. Alternative des Abs. 1 ist nur dann anwendbar, wenn Personen dem Publikum ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten, sei es persönlich oder durch öffentliche Ankündigung, nicht aber wenn Personen in einzelnen Fällen solche Dienste gelegentlich auf Verlangen eines Anderen verrichten.

3) Da ein Hauptzweck des Gesetzes in der Verhütung von Uebervortheilungen liegt, so können die nach Abs. 2 zulässigen Ordnungen auch polizeilich regulirte Taxen für die betreffenden Verrichtungen festsetzen.

4) Nach der ursprünglichen Tendenz des Entwurfes sollten in einem besonderen Artikel (244) die Uebertretungen der polizeilich festgesetzten Ordnungen für Sensale, Mäkler, Spediteure, Güterbestätter und Güterschaffner behandelt werden.

Nachdem jedoch die Ordnungen für Sensale und Mäkler, an welche sich auch die Güterbestätter als gleichstehende Organe des Handelsstandes anreihen, im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ausführlich behandelt sind, und die weitere Ordnung dieser Materie im Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche erfolgt ist, wurde jener Art. beseitigt, und die nöthige Bestimmung bezüglich der Güterschaffner in den Art. 207 herübergenommen.

Unter Güterschaffner, welche sohin mit Güterbestättern nicht verwechselt werden dürfen, sind untergeordnete Hilfspersonen des Handels, namentlich die s. g. Trockenlader, zu verstehen. A. III 481, 482.

5) Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 sind nur an jenen Orten anwendbar, wo für die im Abs. 3 genannten Verrichtungen entweder von der Ortspolizeibehörde, oder von einer hiezu berechtigten Behörde oder Anstalt innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse, z. B. von einer Post-, Eisenbahn-, oder Dampfschifffahrtsverwaltung, von der Zollbehörde, von einem Handelsgremium bestimmte Personen mit ausschließender Berechtigung aufgestellt sind, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß außer den gewöhnlich hiezu verwendeten Personen bei bestimmten Gelegenheiten auch andere Personen zugelassen werden können. Die Bestimmung ist auf die im Abs. 3 spezifizirten Verrichtungen zu beschränken; der am Schlusse der Aufzählung vorgeschlagene Beisatz „oder mit anderen ähnlichen Lohndiensten" wurde abgelehnt, um nicht weiter zu gehen als es wirklich das Interesse des Publikums fordere. A. III S. 184.

Der Abs. 3 trifft übrigens nur den unbefugten und gewerbsmäßigen Betrieb solcher Dienstleistungen.

6) In Bezug auf die nach Abs. 4 zulässigen Ordnungen gilt die Be-

merkung unter Ziff. 3. — Die Ortspolizeibehörde kann solche Ordnungen nur für jene Personen erlassen, denen die Gemeindebehörde eine ausschließende Berechtigung ertheilt, nicht aber für jene, deren Aufstellung in der Zuständigkeit einer anderen öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Privatanstalt liegt. A. III S. 181; II S. 303.

Art. 208.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines anderen Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

1) Wo nach besonderen Bestimmungen des Gesetzbuches für einen Erwerbsbetrieb eine polizeiliche Bewilligung erforderlich und der unbefugte Betrieb mit einer Strafe bedroht ist, geht das betreffende Gesetz als lex specialis dem Art. 208 als der lex generalis für unbefugte Ausübung von Erwerbsgeschäften vor. Solche besondere Bestimmungen enthalten z. B. Art. 52, 70, 73, 101 Ziff. 1, 108, 112, 114, 115, 127, 191, 192, 193, 204, 207, 218, 220.

2) Abs. 1 ist in den Landestheilen diesseits des Rheines wie in der Pfalz anwendbar; in der letzteren jedoch nur in Bezug auf jene wenigen Gewerbe, für deren Betrieb aus sicherheitspolizeilichen Gründen eine polizeiliche Konzession erforderlich ist, soferne dieselben nicht mit den in einzelnen Artikeln (Bemerk. 1) behandelten besonderen Fällen zusammentreffen.

Abgesehen hievon herrscht in der Pfalz das System der Gewerbsfreiheit. Alle Erwerbsarten, für die nicht eine gesetzliche Ausnahmsbestimmung vorhanden ist, sind frei, ohne daß zu deren Betrieb ein polizeilicher Lizenzschein erforderlich wäre. Jeder kann seine Arbeitskraft in jeder Richtung verwerthen, soferne er nur die von ihm betriebene Erwerbsart versteuert und gegen Entrichtung der Steuer das betreffende Patent löst. Es fällt daher der unbefugte Erwerbsbetrieb in der Regel mit dem fiskalischen Vergehen der Nichtentrichtung der Patentsteuer zusammen. Die Bestimmung des Abs. 2 ist in der Pfalz unbedingt unanwendbar, jene des Abs. 3 nur bei einem Eingriffe in die Befugnisse jener Gewerbe anwendbar, für welche auch in der Pfalz eine besondere Konzession erforderlich ist, soferne nicht für den unbefugten Betrieb eines solchen Erwerbsgeschäftes eine speziellere Strafbestimmung im PStGB. existirt. A. II S. 253.

3) Ueber die Frage, in wie weit der Betrieb einer freien Erwerbsart ohne polizeilichen Lizenzschein gemäß Abs. 2 strafbar sei, ist die Bemerkung 1 zu Art. 209 zu vergleichen.

4) Die Uebertretung des Abs. 3 erfordert objektiv den Thatbestand einer Befugnißüberschreitung. Der Umstand, daß zur Zeit der That die Gränzen der Befugniß zweifelhaft oder streitig gewesen sind, schließt nicht absolut die Strafbarkeit aus, namentlich dann nicht, wenn der Betheiligte in frivoler Weise eine Erweiterung seiner Befugnisse behauptet und ein den völligen Ungrund seiner Behauptung außer Zweifel stellendes Verfahren hierüber veranlaßt hat. Wo jedoch ein materieller Zweifel über die Gränzen der Befugnisse bestanden hat, wird der Richter für jene Fälle, welche vor der rechtsgiltigen Entscheidung des Gewerbsstreites liegen, auf Frei-

sprechung zu erkennen haben, da die Strafbarkeit jeder Polizeiübertretung nach Art. 19 dolus oder culpa voraussetzt, welche bei dem Gewerbetreibenden wegfallen, der einen zureichenden Grund dafür hat, eine bestimmte Gewerbsarbeit als zu seiner Zuständigkeit gehörig zu betrachten.

Auch wird nicht in allen Fällen, wo die Zuständigkeitsbehauptung aufgestellt wird, die Verweisung der Sache an die Gewerbspolizeibehörde zur Entscheidung über die Gränzen der Befugnisse zu erfolgen haben, vielmehr kann der Polizeirichter in klaren Fällen, namentlich wenn frühere rechtskräftige Entscheidungen über dieselbe Frage vorliegen, ohne Weiteres zur Aburtheilung schreiten. A. III S. 185, 414.

5) Der durch Abs. 4 in der Pfalz eingeführte Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 lautet:

Art. 9.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriff in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiszirt.

Art. 209.

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom

11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

1) Von den auf Grund des Gewerbsgesetzes ergangenen Verordnungen ist die allgemeine Vollzugsverordnung die wichtigste. Die neueste ist durch allerh. Verord. vom 21. April 1862 (Reg.-Bl. S. 713 f.) erlassen worden. Aeltere Bestimmungen über die Befugnisse der Gewerbe und freien Erwerbsarten bei Döllinger XIV S. 1029—1402; XXIX S. 500—626.

Nach dem Systeme der Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 zerfallen die gewerbsmäßig betriebenen Berufsgeschäfte in folgende Klassen:

1) Gewerbe und Erwerbsarten, zu welchen eine Konzession erforderlich ist; als solche sind gemäß §. 78 nur jene anzusehen, welche als konzessionirte Gewerbe erklärt sind.

2) Erwerbsarten, welche an eine besondere widerrufliche Bewilligung der zuständigen Behörde gebunden sind. Diese Erwerbsarten sind im Art. 79 speziell aufgeführt, sie fallen größtentheils mit jenen Beschäftigungen zusammen, deren Betrieb ohne besondere polizeiliche Bewilligung aus polizeilichen Gründen durch das PStGB. selbst als strafbar erklärt worden ist.

3) Erwerbsarten, deren Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen werden kann. Hieher gehören die im Art. 207 Abs. 3 behandelten Dienstleistungen jener Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen. An jenen Orten, wo von dem Art. 207 Abs. 3 Gebrauch gemacht worden ist, fällt der unbefugte gewerbsmäßige Betrieb solcher Dienstleistungen unter

Art. 207. An anderen Orten gehören diese Dienstleistungen zu den freien Erwerbsarten im Sinne von Ziff. 4.

4) Alle anderen Erwerbsarten sind durch §. 78 Abs. 1 als freie Erwerbsarten erklärt worden. Konzessionirte und ansässige Handwerker dürfen nach §. 83 Abs. 2 neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige betreiben. Andere Personen bedürfen zur Ausübung eines freien Gewerbes einen polizeilichen Lizenzschein nur dann, wenn sie dasselbe gewerbsmäßig betreiben wollen.

Die Ertheilung des Lizenzscheines kann jedoch nach §. 86 von der Gewerbspolizeibehörde nicht verweigert werden, wenn der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen nicht geknüpft ist, oder wenn dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß nicht entgegensteht; auch kann die ertheilte Bewilligung nur unter den Voraussetzungen und in den Fällen des Art. 6 des Gewerbsgesetzes gemäß §. 88 wieder eingezogen werden.

Hieraus ergibt sich auch, daß der nicht gewerbsmäßige Betrieb einer freien Gewerbsart unbedingt frei ist, daß hiefür eine Lizenz nicht nachgesucht werden muß, und daß ein solcher nicht gewerbsmäßiger Betrieb auch nicht den Strafbestimmungen des Art. 208 Abs. 2 unterworfen werden kann.

Hienach ist es erheblich, festzustellen, was im Sinne des Gewerbsgesetzes und der Instruktion zu demselben unter einem gewerbsmäßigen Betriebe zu verstehen ist. Als einen gewerbsmäßigen Betrieb kann man unzweifelhaft nur jene Beschäftigung betrachten, welche in der Weise ausgeübt wird, wie ein Handwerker oder Fabrikant seinen Beruf ausübt; das Charakteristische der gewerbsmäßigen Betriebsweise besteht aber darin, daß der Gewerbsmann seine Gewerbsthätigkeit oder die Produkte seines Gewerbsfleißes Jedermann, der in der Lage ist, derselben zu bedürfen, anbietet, und daß er aus seiner Gewerbsthätigkeit für sich einen entsprechenden Gewerbsgewinn zu erzielen sucht.

Auch von einer freien Gewerbsart kann man nur dann sagen, daß sie gewerbsmäßig betrieben werde, wenn derjenige, der eine bestimmte Beschäftigung betreibt, seine Thätigkeit oder deren Produkte dem gesammten Publikum in entgeltlicher Weise anbietet.

In ähnlichem Sinne scheint auch die nunmehr aufgehobene Gewerbsgesetzinstruktion vom 17. Dezember 1853 das Wesen des gewerbsmäßigen Betriebes einer freien Erwerbsart aufgefaßt zu haben, indem dieselbe im §. 168 für den Betrieb einer freien Erwerbsart nur in folgenden Fällen einen besonderen polizeilichen Lizenzschein erforderte:

1) in allen Fällen, wo der Betrieb der freien Erwerbsart den Nachweis der Befähigung voraussetzt;

2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathsgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, auch wenn der Fall der Nothwendigkeit eines Fähigkeitsbeweises nicht gegeben ist;

3) wenn die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden oder auch nur mit Ankündigung oder Gehilfen betrieben werden will;

4) im Falle des §. 168 Nr. 2 (wenn Gegenstände eines bisher konzessionirten Gewerbes der freien Konkurrenz überlassen werden), so lange noch konzessionirte Meister vorhanden sind.

In den Fällen von Ziff. 1, 2, 4 waren es besondere Gründe von sehr einleuchtender Natur, warum hier nicht von der Anforderung eines Lizenzscheines Umgang genommen wurde; in Ziff. 3 wurden jene Momente hervorgehoben, welche im Sinne der Urheber jener Instruktion als Kennzeichen eines gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes angesehen wurden.

Es läßt sich nun nicht annehmen, daß die neueste Instruktion, deren liberaler Geist alle engherzigen Beschränkungen wegzuräumen suchte, welche im Laufe der Zeit dem Gewerbsgesetze angehängt worden waren, der Benützung der freien Arbeitskraft in nicht gewerbsmäßiger Weise engere Gränzen habe ziehen wollen, als selbst die Instruktion von 1853.

Man muß daher zu dem Resultate gelangen, daß der nicht gewerbsmäßige Betrieb einer freien Erwerbsart, welche nicht bestimmten gesetzlichen Anforderungen unterliegt, ohne Erforderniß eines polizeilichen Lizenzscheines Jedermann gestattet ist, und daß nur derjenige, welcher eine Erwerbsart, zu deren gewerbsmäßigem Betriebe nach §. 83 der Instruktion vom 21. April 1862 die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines erforderlich ist, in gewerbsmäßiger Weise betreibt, ohne dieser Bestimmung entsprochen zu haben, gemäß Art. 208 Abs. 2 gestraft werden kann.

Bei entgegengesetzter Annahme würde man das Recht der freien Arbeit weit tiefer herabdrücken, als die Instruktion von 1853, und eine Masse der traurigsten Verfolgungen möglich machen.

Wenn z. B. ein Frauenzimmer einen offenen Laden für den Verkauf weiblicher Arbeiten, Putz- und Modewaaren errichten, oder die Verfertigung von Frauenkleidern mit weiblichen Gehilfen und Lernerinnen betreiben und dem Publikum ihre Dienste anbieten will, so ist es ganz in der Ordnung, wenn für den Betrieb eines solchen Putzwaaren- oder Kleidermachergeschäftes die Lösung eines Lizenzscheines erfordert wird. Wenn aber ein

Frauenzimmer blos für einzelne Familien die bei ihr bestellten weiblichen Arbeiten verfertigt, oder in Privatvatwohnungen, wohin sie berufen wird, die von ihr verlangten weiblichen Arbeiten als Näherin, Kleider- oder Putzmacherin verfertigt, so ist dies kein gewerbsmäßiger Betrieb, sondern ein einfacher Lohnerwerb.

Ebenso verhält es sich mit der Ertheilung von Privatunterricht. Wer sich als Privatlehrer etabliren und dem größeren Publikum seine Dienste in dieser Eigenschaft anbieten will, betreibt diese Verrichtung gewerbsmäßig und bedarf eines Lizenzscheines, nicht aber wer in einzelnen freien Stunden neben seiner sonstigen Hauptbeschäftigung bei einzelnen Familien Unterrichtsstunden ertheilt, z. B. ein Studirender oder öffentlicher Lehrer, der einige Instruktionsstunden übernimmt.

Auf keinen Fall kann hier das Wort „gewerbsmäßig" in demselben Sinne verstanden werden, wie z. B. im Art. 84 des PStGB. Am letzteren Orte bedeutet „gewerbsmäßig" soviel als gewohnheitsmäßig; die Gewerbsmäßigkeit der Handlungsweise wird durch den Nachweis einer Mehrzahl gleichartiger Fälle konstatirt, ohne daß die Annahme einer Gegenleistung, die Erzielung eines Erwerbsgewinnes ein wesentliches Thatbestandsmerkmal bildet.

Wo jedoch der gewerbsmäßige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes in Frage steht, wie z. B. im §. 86 der neuesten Instruktion zum Gewerbsgesetze, im PStGB. Art. 207 Abs. 1 und 3, da kann nicht eine durch eine Mehrheit von Fällen konstatirte Gewohnheit in Frage kommen, sondern lediglich der Betrieb einer Beschäftigung in derselben Weise, wie die ordentlichen konzessionirten Gewerbe betrieben zu werden pflegen.

Bei der Annahme des Art. 207 Abs. 2 in der gegenwärtigen Gestalt wurde in der That von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem freien Lohnerwerbe aus solchen Beschäftigungen, welche zu den freien Erwerbsarten gehören, durch Anforderung polizeilicher Lizenzen auf keinen Fall engere Gränzen gezogen werden, als es nach der Instruktion von 1853 der Fall war.

2) Die Frage, ob zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges eine besondere polizeiliche Bewilligung auf Grund des Gesetzbuches oder der übrigen im Art. 209 angeführten Entscheidungsquellen erforderlich ist, gehört zu jenen Punkten, worüber der Polizeirichter zum Zwecke der Aburtheilung der bei ihm anhängig gemachten Uebertretungen selbst zu entscheiden hat. Dagegen hat er Streitigkeiten über Inhalt und Umfang bestimmter Gewerbsrechte von sich wegzuweisen und, soweit die Entscheidung dieser Frage ein Präjudiz für die strafrechtliche Frage bildet, mit vorläufiger Suspension der strafrichterlichen Entscheidung die Parteien auf den im

Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September d. J. bezeichneten Weg in den Landestheilen diesseits des Rheines zu verweisen.

3) Die im Abs. 2 ausgesprochene Freigebung des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktsverkehres bildenden Lebensmitteln enthält ein allgemeines Verwaltungsgesetz, neben welchem keine ältere Vorschrift über denselben Gegenstand fortbestehen kann. Namentlich fallen damit alle besonderen Vorschriften hinweg, welche bisher auf Grund des §. 20 des Ediktes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern betr. (Regbl. S. 921), gegen den Noth- und Schacherhandel der Juden erlassen waren, soweit ein solcher Handel in Bezug auf die im Abs. 2 bezeichneten Gegenstände betrieben wird. Zu den inländischen Bodenerzeugnissen gehört ohne Zweifel auch der im Inlande erzeugte Wein, weßhalb der Handel hiemit unbedingt zu den freien Erwerbsarten gehört. A. III S. 187.

Unter den im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehenen Beschränkungen des Handels mit den im Abs. 2 bezeichneten Artikeln sind besonders jene des Art. 204 zu verstehen; auch versteht es sich von selbst, daß bei Ausübung des Viehhandels alle sanitäts-, sicherheits- und straßenpolizeilichen Vorschriften zu beobachten sind, welche das Gesetzbuch vorschreibt oder welche auf Grund des StGB. Art. 363 Abs. 2 erlassen werden können.

Art. 210.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Der vom GA. d. K. d. RR. vorgeschlagene Zusatz:

„Derselben Strafe unterliegen die bei einem Meister nicht aufgenommenen Paliere, Gesellen oder Bauarbeiter, welche zu einer ohne Wissen und Aufsicht eines Baumeisters stattfindenden Aufführung eines Neubaues oder zu einer wesentlichen Bauveränderung sich gebrauchen lassen"

wurde abgelehnt, weil Bauarbeiter, die kein Meisterrecht erworben haben,

vielmehr nur befugt sind, unter Aufsicht und Leitung eines Meisters zu arbeiten, sich in diesem Falle einer Uebertretung des Art. 208 Abs. 1 schuldig machen. A. II S. 354. Ohnedies können die gedachten Personen gemäß Art. 130, 180 und 181 gestraft werden, wenn sie zu einer jenen Artikeln zuwiderlaufenden ordnungswidrigen Bauführung sich gebrauchen lassen.

Art. 211.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

1) Der Ausdruck „den sogenannten blauen Montag feiern" wurde gebraucht, um auszudrücken, daß der in Müßiggang zugebrachte Tag nicht absolut ein Montag sein müsse, sondern daß auch ein anderer Wochentag nach dem Sprachgebrauche blau gemacht, d. h. mit Nichtsthun gefeiert werden könne. Besondere Rechtfertigungsgründe sind hier nicht, wie im Abs. 2, vorbehalten, auch kann die Uebertretung des Abs. 1 sowohl von Amtswegen verfolgt, als auch wegen derselben die im Abs. 3 vorbehaltene vorläufige Einschreitung von Amtswegen vorgekehrt werden. Hat dieselbe ihren Zweck erreicht, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, wenn die Polizei darauf verzichten zu können glaubt, nicht nothwendig, da das Gesetz diese Einschreitung unabhängig von der Strafverfolgung gestattet.

Nach dem Entwurfe sollten ferner Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter gestraft werden, welche

hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten sich zu Schulden kommen lassen, die Pflicht der schuldigen Achtung gegen

den Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter oder, insoferne sie bei diesen wohnen, die häusliche Ordnung gröblich verletzen, insbesondere ohne Erlaubniß des Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter über Nacht aus der Wohnung sich entfernen oder andere Personen bei sich beherbergen.

Die Bestimmung wurde gestrichen, weil sie einen sehr unbestimmten Thatbestand enthalte, und leicht zu resultatlosen Untersuchungen Anlaß geben könne. A. II S. 253.

Nach §. 25 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist zu Einschreitungen gemäß Art. 211 Abs. 3 die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, berufen.

Art. 212.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmaßen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

1) Oberpolizeiliche Anordnungen über Abstellung von Gesellenmißbräuchen s. bei Döllinger XIV S. 932—40; XXVII S. 452 und 453.

2) Abs. 2 setzt voraus, daß Gewerbsmeister zum Nachtheile anderer Meister oder Arbeitgeber als Aufhetzer oder durch sonstige Theilnahmshandlungen im Sinne des StGB. Art. 54 zu den verbotenen Mißbräuchen der Gesellen mitwirken. A. III S. 185; II S. 354.

Art. 213.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe

bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1) Ueber den Gegenstand des Art. bestehen zur Zeit Verordnungen vom 15. Januar 1840 (Reg.-Bl. S. 145—152) und 16. Juli 1854 (Reg.-Bl. S. 561—564).

2) In Abs. 1 wurden die Worte „und deren Stellvertreter" beigefügt, damit die Strafe gegen die schuldige Person, insbesondere bei Aktiengesellschaften gegen den Direktor oder Geranten der Fabrik ausgesprochen werden kann. A. III S. 186.

3) Auch im Abs. 2 ist unter dem „Bestraften" nicht die Anstalt oder deren Eigenthümer, sondern die gemäß Abs. 1 wirklich bestrafte verantwortliche Person, bei den von Aktiengesellschaften betriebenen Anstalten mithin der Direktor oder Gerant, zu verstehen. Hieraus folgt, daß mit Entfernung der bestraften Person von der Leitung des Etablissements die gemäß Abs. 2 erlassene polizeirichterliche Verfügung ihre Wirkung für das Etablissement verliert. A. III S. 187.

Fünfzehntes Hauptstück.[1]

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 214.

Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,

2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,

3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,

4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,

5) an abgeschafften Feiertagen oder andern Werktagen das Arbeiten verweigern,

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

1) In der Pfalz bestand bisher eine Dienstbotenordnung nicht; die in den übrigen Landestheilen bestehenden enthalten zahlreiche Strafbestimmungen, welche theils von einander sehr abweichen, theils als zu weit greifend und veraltet erachtet wurden. Deshalb wurden sämmtliche auf das Dienstbotenwesen bezügliche Strafbestimmungen, welche für das ganze Königreich Geltung erlangen sollen, in das Gesetzbuch aufgenommen. Mot. z. Entw. Art. 261—267. Hiemit fallen alle weiteren Strafandrohungen der älteren Dienstbotenordnungen hinweg und können andere als die gesetzlich fixirten durch neuere Dienstbotenordnungen nicht eingeführt werden.

2) Der Begriff des Wortes „Dienstboten" ist im XV. Hauptstück in der landläufigen Bedeutung aufzufassen, namentlich sind die im Art. 85 aufgezählten Kategorieen anderer dienender Personen nicht darunter zu begreifen. A. III S. 190.

3) Abs. 1 Ziff. 1 ist nicht so zu verstehen, daß der Dienstbote vorher gekündigt haben müsse, ehe er sich weiter verdinge, sondern daß er im Falle des Verdingens an eine andere Dienstherrschaft die Kündigung an die bisherige Dienstherrschaft innerhalb der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist vornehmen müsse, damit die bisherige Dienstherrschaft in der

Voraussetzung stillschweigender Erneuerung des Dienstvertrages nicht in Verlegenheit versetzt wird. Bei jener Interpretation, welche A. III S. 415 in der Aeußerung von Dr. Weis dieser Bestimmung gegeben wurde, es solle dem Dienstboten lediglich verboten sein, sich auf einen Zeitpunkt zu verdingen, für welchen die Aufkündigung nicht mehr freisteht, würde dieser Fall mit Ziff. 2 zusammenfallen, da ein neues Verdingen nach eingetretener Relokation ein Verdingen an mehrere Dienstherrschaften enthalten würde.

4) In Abs. 1 Ziff. 2 ist das Wort „zugleich" nicht von der Gleichzeitigkeit der Handlung sondern von dem Verdingen auf eine und dieselbe Dienstzeit zu verstehen.

Nach §. 26 der Kompetenzverordnung vom 24. Juni 1862 (Regbl. S. 1418) wird die im Art. 214 Abs. 4 vorgesehene Befugniß von den Orts- oder Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion ausgeübt.

5) Die in Ziff. 3 des Entw. enthaltene Bestimmung gegen Dienstboten, welche

„bei Eingehung eines Dienstvertrages eine kürzere, als durch die Dienstbotenordnung oder das Herkommen bestimmte Dienst- oder Aufkündzeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund sich bedingen,"

wurde abgelehnt, weil es für unzulässig erachtet wurde, bei dem Dienstvertrage dem freien Uebereinkommen solche Schranken zu stellen, wodurch die Schwierigkeit, gute landwirthschaftliche Dienstboten zu bekommen, eher vermehrt als vermindert würde. Auf Aushilfsdienste hätte die Bestimmung ohnedies nicht angewendet werden können. A. II S. 255; III S. 190.

6) In Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 u. Abs. 2 wurde statt der Worte des Entw. „ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund" gesetzt „ohne genügenden Rechtfertigungsgrund", weil ein diese Gründe darlegendes Gesetz nicht existirt, sondern der Richter immer zu ermessen hat, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt oder nicht.

7) Nach Abs. 1 Ziff. 3 sollte nach dem Entw. noch als Ziff. 5 beigefügt werden: „beim Vorhandensein eines solchen Grundes nicht sogleich hierüber der Dienstherrschaft Anzeige macht." Dies wurde abgelehnt, weil der Zeitpunkt, in welchem die geforderte Anzeige hätte erstattet werden sollen, fast nie in der Art hergestellt werden kann, daß ein in der Unterlassung liegendes Verschulden anzunehmen wäre, z. B. wenn ein gedungener Dienstbote erkrankt, und die Anzeige unterläßt, weil er früher zu genesen hofft, als wirklich der Fall ist. A. II S. 255.

8) Die im Abs. 1 Ziff. 4 im Entwurfe weiter enthaltene Alternative „beim Vorhandensein eines solchen Grundes hierüber nicht vor

oder bei dem Verlassen des Dienstes der Ortspolizeibehörde Anzeige machen" wurde gestrichen, weil es zur Entschuldigung des Dienstboten vollkommen genügt, wenn er zum Verlassen des Dienstes eine gerechte Ursache gehabt, und nur eine sehr entbehrliche Ueberbürdung der Behörden entsteht, wenn man auch bei den einfachsten Vorkommnissen Anzeige der Polizei erfordert und überall die polizeiliche Intervention heranzieht. A. II S. 225.

9) Daß auch Aufreizung anderer Dienstboten zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit einen Akt der Widerspenstigkeit bildet, wurde in der Verhandlung allgemein anerkannt. A. III S. 415.

10) Art. 261 des Entw., des Inhalts:

An Geld bis zu 6 fl. oder mit Arrest bis zu 2 Tagen werden Dienstboten gestraft, welche ohne vorgeschriebenes Dienstbotenbuch in einen Dienst treten oder ihr Dienstbuch nicht der Visirung der Distriktspolizeibehörde unterstellen, wenn sie aus einem Distriktspolizeibezirke in einen anderen übertreten.

wurde abgelehnt, weil dem polizeilichen Bedürfnisse, Kenntniß von dem Dienstantritte der Dienstboten zu erlangen und die Aufrechthaltung der Bestimmungen über die Dienstbücher zu sichern, durch Art. 215 Genüge geleistet wird, während im praktischen Leben die Ausstellung der Dienstbücher zur Verhütung der Landstreicherei oft von dem Nachweise eines erhaltenen Dienstes abhängig gemacht wird, wobei die Anforderung, daß der Dienstbote vor dem Dienstantritte mit einem Dienstbuche bereits versehen sein müsse, mit manchen Unzukömmlichkeiten verknüpft sein würde. A. III S. 190.

Art. 215.

An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Nach dem Entwurfe sollten Dienstherrschaften weiter gestraft werden, „welche Dienstboten ohne vorgeschriebenes Dienstbotenbuch in Dienst nehmen, oder die im Dienstbotenbuche eines eintretenden Dienstboten enthaltenen, auf-

fallenden Mängel oder Unrichtigkeiten der Ortspolizeibehörde nicht zur Anzeige bringen." Der erste dieser Sätze wurde aus denselben Gründen, welche die Ablehnung des Art. 261 des Entw. motivirt hatten, gestrichen, der letztere, weil hiedurch eine neue unnöthige Denunziationspflicht geschaffen werden würde, indem die Ortspolizeibehörde, welcher die Dienstherrschaft ohnedies das Dienstbuch vorlegen muß, wo dies durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, aus dem Dienstbuche selbst ersehen kann, ob dasselbe Mängel oder Unrichtigkeiten enthält. A. II S. 225; III S. 191.

Art. 216.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217.

Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Zu Art. 217 Abs. 2.

Ob ein wirkliches Dienstverhältniß vorliege oder eine Person nur scheinbar in ein solches getreten sei, ist nach den Umständen des Falles, besonders dem Arbeitsbedürfnisse des angeblichen Dienstherrn, der Beschaffenheit der übernommenen Dienstleistungen und den persönlichen Verhältnissen des Dienstnehmers und Dienstgebers zu beurtheilen; wobei zu berücksichtigen ist, daß solche Scheindienste nicht selten zur Verschleierung von Arbeitsscheue, Konkubinat, gewerbsmäßiger Unzucht und Kuppelei in Scene gesetzt werden.

Art. 218.

Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219.

Die nach Maßgabe der Artikel 214—218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Zu Art. 218.

Ueber den Begriff des Wortes „gewerbsmäßig" s. Bemerk. 1 zu Art. 209.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 220.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird. Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes.

1) Die z. Z. bestehende Verordnung ist jene vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. Regbl. S. 1351 (in der Pfalz nicht publizirt).

Da nach dieser Verordnung der Erlaubnißschein immer nur für einen bestimmten genau beschriebenen Zuchthengst ausgestellt wird, so fällt auch der Mißbrauch des Erlaubnißscheines zur Benützung nicht approbirter

Hengste unter die Strafbestimmung. Mot. z. Entw. Art. 268—279 Ziff. 1. A. III S. 192.

2) Der Schlußsatz bestimmt eine eigenthümliche Verwendung des Strafbetrages. Sache des Richters ist der Ausspruch der Strafe, nicht die Verwendung der Strafgelder, vielmehr kann es der Staatsregierung überlassen werden, durch Instruktion zu bestimmen, an welche Behörde der die Strafe erhebende Taxbeamte den Betrag abzuliefern hat. A. III S. 192.

Art. 221.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

1) Zur Zeit besteht die Verordnung vom 4. Mai 1847, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. (Rggbl. S. 661), deren §. 1 der Art. im Wesentlichen entnommen ist. Mot. z. Entw. Art. 268—279 Ziff. 1. Ungeachtet darauf aufmerksam gemacht wurde, daß durch die Worte „für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde" die Gesetzesvorschrift leicht illusorisch werden kann, indem der Richter nicht zu verurtheilen berechtigt ist, so oft nachgewiesen wird, daß ein Zuchtstier nicht für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde, sondern nur für einen Theil, wenn auch den größten Theil der Gemeinde bestimmt ist, indem z. B. einzelne viehbesitzende Gemeindeglieder nicht zur Mitbenützung des Zuchtstieres berechtigt sind, daß vielmehr nach dem Grunde des Gesetzes genüge, wenn der Zuchtstier für die Gemeindeheerde und für die Rindviehzucht jener Gemeindeglieder bestimmt ist, welche zur Benützung des für die Gemeinde zu haltenden Zuchtstieres berechtigt sind, so wurde gleichwohl an den in der Verord. vom 4. Mai 1857 gebrauchten Worten ohne Mittheilung weiterer Motive festgehalten. A. III S. 192.

2) Die im Entwurfe weiter enthaltene Alternative, wornach die Bestimmung des Art. auch in Bezug auf jene Zuchtstiere Platz greifen sollte, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung zur Zucht verwendet werden wollen, wurde gestrichen, weil es zwar vollkommen gerechtfertigt sei, den Art. in jenen Fällen zur Anwendung zu

bringen, wo einzelne Gutsbesitzer verpflichtet sind, für die Gemeinde einen s. g. Sprungstier zu halten, aber kein Grund bestehe, Privaten, welche aus Gefälligkeit oder gegen mäßige, gewöhnlich nur in einem Trinkgelde an die Dienstboten bestehende Vergütung ihre Zuchtstiere für Nachbarn oder andere Viehbesitzer benützen lassen, den Formalitäten des Artikels zu unterwerfen. A. III S. 416.

3) Die beiden Art. 220 u. 221 enthalten eine Ausnahme von dem Grundsatze, nur Handlungen, welche eine Rechtsgefährdung enthalten, als Polizeiübertretungen zu verbieten. Das Interesse der Förderung der wichtigsten Zweige der einheimischen Viehzucht hat diese Ausnahme veranlaßt. Ein weiter gehender Vorschlag des Entwurfes Art. 277, wonach auch die Zuwiderhandlung gegen sonstige Verordnungen zur Beseitigung von Hindernissen des Ackerbaues und der Viehzucht strafbar gemacht werden sollte, wurde abgelehnt, um nicht eine Handhabe zu schaffen, wodurch alle denkbaren Beglückungstheorieen der Landwirthschaft aufgezwungen werden könnten, und weil nach richtigen Grundsätzen die Landeskultur durch Beispiel, Aufmunterung, Belehrung und Förderung der Intelligenz, nicht durch Zwang, zu heben ist. A. II S. 257.

Art. 222.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft. Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Das Erforderniß des Inmitteliegens eines ortspolizeilichen Verbotes wurde festgehalten, weil ein allgemeines Verbot auf dem platten Lande nicht durchführbar wäre und vielen Landbewohnern das Halten von Federvieh unmöglich machen würde. Wo das Interesse der öffentlichen Reinlichkeit oder des Flurschutzes derartige Vorschriften erfordert, werden sie sicherlich erlassen werden.

In solchen Vorschriften kann das Verbot generell gefaßt oder auf bestimmte Straßen und öffentliche Plätze beschränkt werden, auch können bezüglich der Viehgattungen, deren Herumlaufen verboten sein soll, die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, namentlich kann dasselbe auch auf das Federvieh ausgedehnt werden.

Wird durch das Herumlaufenlassen von Vieh ein Weide- oder Feldfrevel oder eine Eigenthumsbeschädigung verübt, so sind die Bestimmungen

der hiedurch übertretenen Strafgesetze anwendbar, ohne Rücksicht darauf, ob die That wegen eines bestehenden ortspolizeilichen Verbotes unter Art. 222 subsumirt werden kann oder nicht; wird ein gemäß Art. 226 Ziff. 3 ergangenes Verbot übertreten, so hat die Strafbestimmung des Art. 226 vor jener des Art. 222 den Vorzug. A. II S. 256; III S. 192.

Art. 223.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

1) Der Art. bestraft die Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung der Viehweide zur Nachtszeit, welche deßhalb verboten ist, um die bei Gelegenheit dieser Weide zu besorgende Gefährdung der Rechte Dritter zu verhüten. Die Uebertretung des Art. kann daher von dem Hut- und Weideberechtigten selbst begangen werden, und wird gewöhnlich auch von ihm oder seinen Dienstboten, Hirten 2c. verschuldet werden. Indessen be-

steht auch die Möglichkeit, daß dieselben Handlungen bei einer unberechtigten Weideausübung stattfinden, daß z. B. derjenige, der sein Vieh unbefugt in fremde Grundstücke oder auf fremde Weideplätze eingetrieben hat, dasselbe während der Nachtszeit daselbst beläßt. In diesem Falle besteht eine ideale Konkurrenz des durch die unberechtigte Handlung verübten nach Art. 345 des StGB. strafbaren Feldfrevels mit der Uebertretung des Art. 223; und soferne der in Mitte liegende Eingriff in das fremde Rechtsgebiet wegen Mangels des im StGB. Art. 345 vorausgesetzten Vorsatzes nicht nach diesem Art. bestraft werden könnte, bleibt immerhin die Bestrafung nach Art. 223 übrig. Das im Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 gebrauchte Wort „wer" schließt daher sowohl den Berechtigten als den Unberechtigten als mögliches Subjekt der Uebertretung in sich.

2) Abs. 2 enthält eine unbedingte gesetzliche Ausnahme von dem Verbote des Abs. 1 Ziff. 1. Die Alpenweide ist absolut ausgenommen, weil im Gebirge an vielen Orten die Freiweide Regel ist, und jeder, der sein Eigenthum geschützt wissen will, es einfrieden muß, sodann weil auf den Alpen während des Hochsommers bei anhaltender Hitze das Vieh während des Tages oft gar nicht ausgetrieben werden darf. Unter der Alpenweide ist nicht blos die s. g. Hochweide, sondern auch die s. g. Heimweide (die Weide auf tiefer gelegenen oder in Nebenthälern gelegenen Alpen, auf welchen das Vieh auf dem Heimtriebe und vor dem Einbringen in die Winterung noch einige Wochen genährt wird) zu verstehen. A. III S. 193, 232.

3) Abs. 3 enthält die weiteren zuläſſigen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Ziff. 1, welche jedoch eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Kreisverwaltungsstelle erfordern. Im Sinne des Gesetzes ist jedoch diese Behörde verpflichtet, eine solche Bewilligung zu ertheilen, wo der eine oder der andere der im Abs. 3 bezeichneten Ausnahmsgründe Platz greift, auch kann gegen unbegründete Verweigerung im Wege des Rekurses von dem Staatsministerium des Innern Abhilfe gewährt werden. Die Unentbehrlichkeit der Nachtweide für eigenthümliche wirthschaftliche Verhältnisse einer Gegend ist nicht blos da zu berücksichtigen, wo die Nachtweide bisher üblich war, sondern auch da, wo sie bisher nicht üblich war, sobald nachgewiesen werden kann, daß in Folge geänderter wirthschaftlicher Verhältnisse die Nachtweide für die Zukunft unentbehrlich geworden ist.

Insbesondere wurde auf die Unentbehrlichkeit der Nachtweide in jenen Wald- und Gebirgsgegenden hingewiesen, wo die Schweine in die Eichel- und Büchelmast getrieben werden, wie in der Pfalz und dem Spessart. A. III S. 193, 232.

Art. 224.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Nach dem Entwurfe sollte die Ausübung der Viehweide durch untaugliche Hirten der Viehweide ohne Hirten gleichgeachtet werden. Das wurde zur Vermeidung vexatorischer Untersuchungen und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die richtigen Anhaltspunkte der Tauglichkeit oder Untauglichkeit für eine Verrichtung zu ermitteln, welche je nach Art und Zahl des Weideviehes bald von Kindern versehen werden kann, bald Personen voraussetzt, welche körperlich rüstig und in der Behandlung der Thiere erfahren sind, abgelehnt.

Nach dem Entwurfe sollte ferner die Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder ohne besondere polizeiliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung der von der Polizeibehörde hiewegen festgesetzten Bedingungen gestraft werden. Allein diese Bestimmung wurde abgelehnt, weil die Anforderung einer von dem Landmanne für die Verwendung der Arbeitskräfte seiner Kinder zu erholenden polizeilichen Genehmigung, welcher noch besondere Bedingungen angefügt werden können, nur eine werthlose Vielschreiberei und in den meisten Fällen unnütze Quälerei veranlaßt haben würde. Werden Kinder ohne Versäumung des Schulbesuches und nicht auf Kosten des Unterrichtes frühzeitig zu den ihren Kräften angemessenen leichteren landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, so ist dies von wirthschaftlichem Standpunkte empfehlungswerth und selbst vom Standpunkte der Schuldisziplin nicht zu mißbilligen. A. II S. 257.

Art. 225.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Die Einzelhut auf umfriedeten Grundstücken ist nach Art. 224 Abs. 1 unbedingt zulässig, die Einzelhut auf ungeschlossenen Grundstücken ist gemäß Art. 225 im Prinzipe gestattet und darf durch polizeiliche Vorschriften nicht ausgeschlossen werden, wohl aber sind ober- wie ortspolizeiliche Vorschriften zulässig, um Mißbräuche bei deren Ausübung zu verhüten. Eine Zuwiderhandlung gegen die zu diesem Zwecke erlassenen Vorschriften ist bei berechtigter, wie bei unberechtigter Ausübung der Einzelhut möglich, letzterenfalls würde eine Uebertretung des StGB. Art. 345 mit jener des Art. 225 konkurriren.

Nach dem Entw. sollten ferner bestraft werden:

1) wer Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Weiderechte ist und sein Vieh unberechtigt auf der gemeinschaftlichen Weide unter Einzelhut weiden läßt;

2) wer die Viehweide auf fremden ungeschlossenen Grundstücken durch Einzelhut ausübt, ohne daß er zur Einzelhut die Bewilligung der Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern erhalten hat.

Allein in beiden Fällen wurde eine unberechtigte Weideausübung erkannt, welche auch bei dem das Maß seiner Berechtigung überschreitenden Theilnehmer an einem Weiderechte bezüglich des nicht berechtigten Uebermaßes anzunehmen ist, weshalb die That auf Grund des StGB. Art. 345 in zureichender Weise gestraft werden kann. Sollte die im zweiten Falle vorgesehene Handlung von dem Weideberechtigten vorgenommen werden, so wäre nicht abzusehen, warum er zur Ausübung seines Rechtes noch eine Bewilligung der Gemeindebehörde und des Eigenthümers der mit der Weideservitut belasteten Grundstücke bedürfen sollte.

A. III S. 193, 194.

Art. 226.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt: Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;

2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erndtezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

1) In Weingegenden wird gewöhnlich durch ortspolizeiliche Anordnung der Schluß der Weinberge zur Zeit der Traubenreife von einem bestimmten Zeitpunkte an bis zur Weinlese angeordnet, in Folge dessen mit Ausnahme der unentbehrlichen Verbindungswege, welche durch die Weinberge führen, alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege abgeschlossen, die Zugänge zu den Weinbergen abgesperrt werden und der Eintritt in dieselben selbst den Eigenthümern nur an bestimmten Tagen verstattet ist. Auch pflegt der Anfang der Weinlese und die Lesezeit und Ordnung für die einzelnen Weinbergslagen in gleicher Weise bestimmt zu werden, so daß jeder Weinbergsbesitzer die für den Markungstheil, worin sein Weinberg liegt, treffende Lesezeit einzuhalten hat, und ohne besondere Erlaubniß die Weinlese nicht früher als zu der bestimmten Zeit vornehmen darf. Ein verspätetes Lesen, welches nur dem sich Verspätenden zum Nachtheile gereichen würde, kann nicht als strafbar erachtet werden. Der Grund dieser Maßregeln liegt in der Sicherung sämmtlicher Weinbergsbesitzer, deren Grundstücke in demselben Markungstheile liegen, indem hiedurch der Weinbergsschutz wesentlich erleichtert und die Gefahr der Entwendung und Beschädigung durch Verhinderung des freien Zutrittes anderer Personen während der für die Sicherheit des betreffenden Eigenthums am meisten kritischen Zeit vermindert wird. Dieser Grund des Gesetzes fällt bei ganz isolirt liegenden und durch gänzlichen Einschluß selbstständig geschützten Weingärten hinweg, weshalb für solche die in Ziff. 1 vorgesehenen Anordnungen nicht erlassen werden können.

2) Die gesetzliche Bestimmung unter Ziff. 2 ist viel enger als jene des Entwurfes. Nach diesem wäre jeder Grundbesitzer kraft des Gesetzes verpflichtet gewesen, Bäume, Hecken und Gesträuche von Raupen und Raupennestern zu reinigen, und der Polizei hätte lediglich obgelegen, den Termin zur Vornahme dieser Handlung bekannt zu machen.

Hiemit wäre für viele Gemeinden, welche eine ausgedehnte mit größeren Baumgruppen und zahlreichen Hecken und Gesträuchen besetzte Markung

haben, eine eben so unlösbare als unnöthige Aufgabe gestellt werden, da diese Maßregel hauptsächlich doch nur für jene Gegenden Bedeutung hat, in welchen erheblicher Obst- und Gartenbau betrieben wird. Deßhalb ist es der Ortsbehörde überlassen, jene Markungstheile zu bestimmen, in welchen das Abraupen für nothwendig erachtet wird und zugleich den Termin zur Vornahme der Handlung öffentlich bekannt zu geben; wobei nur das Abraupen der Obstbäume (nicht sonstiger Baumsorten), dann der Hecken und Gesträuche, die sich innerhalb des festgesetzten Umkreises befinden, angeordnet werden kann. Daß nach Erforderniß in hochkultivirten Gegenden der festgesetzte Umkreis die ganze Markung umfassen darf, unterliegt keinem Zweifel.

3) In den unter Ziff. 3 vorbehaltenen Vorschriften hat die Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Witterung und der Jahrestemperatur und auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend die Zeiträume zu fixiren, in welchen das Auslaufen des Hausgeflügels (Gänse, Enten, Hühner) in die Felder zum Schutze des Pflanzenwuchses und der Erndte zu verbieten ist; ebenso hat dieselbe den Termin für das Eingeschlossenhalten der Feldtauben während der Saat oder Erndtezeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu fixiren.

4) In Ziff. 4 wurde die Konkurrenz distriktspolizeilicher Vorschriften neben den ortspolizeilichen zugelassen, weil die Ausbreitung mancher Gefahren durch schädliche Thiere, z. B. durch Feldmäuse, mitunter zusammenwirkende Maßregeln für ganze Distrikte erfordert, während vereinzelte Bemühungen in einzelnen Gemeinden eine vergebliche Arbeit sein würden.

5) Der für die Pfalz beantragte Zusatz:

> 5) Wer in der Pfalz den von der Ortsbehörde erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen über den Anfang der Heuerndte auf solchen Wiesen, auf die man ohne Betreten fremden Eigenthums nicht gelangen kann, zuwiderhandelt,

wurde als ein entbehrlicher Eingriff in Privatverhältnisse, welche in der Regel auf einem durch Verjährung erworbenen Nothwegrechte beruhen und im Hinblicke darauf, daß in Ermangelung einer Berechtigung das Gehen oder Fahren über fremde Wiesen dem Art. 345 des StGB. anheimfalle, abgelehnt. A. III S. 194, 417.

Art. 227.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 228.

Die auf Grund der Art. 221—227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Den eigentlichen Gegenstand ortspolizeilicher Flurordnungen bildet die Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums gegen Beschädigungen und Frevel, so weit nicht in der allgemeinen Gesetzgebung hiefür Vorsorge getroffen worden ist. Zu dem landwirthschaftlichen Eigenthum ist nicht blos der Grund und Boden der einzelnen Grundstücke mit den darauf stehenden Einfriedungen, Pflanzungen, Früchten, den zur Flurmarkung gehörigen Feldwegen und Abzugsgräben, wozu auch die an den Feldwegen errichteten Schutzgräben gehören, zu rechnen, sondern auch jene Ackergeräthschaften, landwirthschaftlichen Maschinen und Sämereien, Baum- und Weinbergspfähle, welche für die Zwecke der Landwirthschaft verwendet werden und zur Zeit ihres Gebrauches auf dem Felde belassen zu werden pflegen. Gegen Beschädigung und Entwendung solcher Gegenstände geben die Strafgesetze Strafmittel an die Hand; allein gegen sonstige Frevel hieran, z. B. gegen muthwillige oder böswillige Verschleppung, unbefugte Gebrauchsanmaßung können auf Grund des Art. Strafvorschriften erlassen werden.

Die weiteren Vorschläge, solche Vorschriften auch „zur Beseitigung von Hindernissen der Kultur und der Viehzucht in einer Gemeinde" oder „im Interesse entsprechender Benützung der Flurmarken" zu gestatten, wurden abgelehnt, weil die Durchführung von Kulturexperimenten mit Zwangsgeboten oder Verboten nicht als Sache der Lokalpolizei angesehen werden könne. A. II S. 356; III S. 195.

Art. 229.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft. Uebertretungen in Bezug auf Jagd- u. Forstpolizei.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Zu Abs. 1. In den Landestheilen diesseits des Rheins gelten zur Zeit folgende Bestimmungen:

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850.

Art. 1.

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Kontinuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen und auch nicht zusammenhängend, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk. Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht er-

halten, welchen nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkszahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, so wie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch

Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd= und Forstschutzkarte — Schutzgewehrscheine — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Entschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld=, forst=, jagd= und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den ortspolizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft

wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt [1]).

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig [2]).

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letzteren ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder anderen Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.

Maximilian 2c.

Wir haben mit Hinblick auf Artikel XIII des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, die verschiedenen, in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines bestehenden älteren jagdpolizeilichen Vorschriften unter Ausscheidung der nicht mehr anwendbaren Bestimmungen einer Revision unterstellen lassen und hiernach beschlossen und verordnet:

I.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

---

[1]) S. unten Bem. d.

[2]) S. unten Bem. e.

§. 1.

Jeder Jagdausübungsberechtigter hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildpretes auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wild noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist.

§. 2.

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni;
„ Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September;
„ Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni;
„ Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober;
„ Gemswild vom 30. November bis 25. Juli;
„ Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni;
„ Biber vom 2. Februar bis 1 Oktober;
„ Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
„ Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme jedoch der Balzzeit;
„ Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August;
„ Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli;
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli;
„ das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 3.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß, zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem

Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

§. 5.

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt, auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen vor dem Aufgange der niederen Jagd zugestanden werden.

§. 7.

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Art. XIII Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen [1]).

§. 8.

Das Schießen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 9.

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt.

§. 10.

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden [2]).

---

[1]) Abs. 2 enthält lediglich eine doktrinelle Interpretation des Art. XIII, welche gegenüber dem StGB. Art. 345 nicht haltbar ist.

[2]) Die Anwendbarkeit des PStGB. Art. 100 Abs. 2 auf Jagdberechtigte unterliegt keinem Zweifel.

§. 11.

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in den §§. 2, 3 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden.

§. 12.

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder innerhalb der in den §§. 2 und 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt, oder wer den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt oder, wer bei Verübung solcher verbotener Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Art. XXIII des Gesetzes vom 30. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft.

§. 13.

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Antheil nimmt;
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger weitjagender Hunde bedient;
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge: Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschoße gebraucht oder
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt.

§. 14.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziff. 4 des vorstehenden §. aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen [3]). Durch die gerichtliche Bestrafung der im §. 13 Ziff. 3 bezeichneten Jagdordnungswidrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörde wegen etwaiger Konfiskation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt [4]).

II.

§. 15.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt, oder die von dem Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlecken und

---

[3]) Eine für die Gerichte bindende Norm kann hiefür nicht gefunden werden.

[4]) Jetzt kann nur der Polizeirichter auf Konfiskation erkennen.

andere für den Jagdbetrieb dienende, erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt;

2) wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und alldort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden.

§. 16.

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild selbst mit Benützung von Hunden wegzutreiben.

§. 17.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zulässige Maß von Amtswegen anzuordnen. Eine solche Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weiter beorderte k. Forstpersonal mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt.

§. 18.

Das nach §. 11 einer Schonung nicht unterworfene Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres verkauft werden.

Wer dagegen gemäß §. 3 zur Hege bestimmtes Wild, oder Wild später als in der durch §. 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in den §§. 2, 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt, oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft[5]).

§. 19.

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das in §. 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden,

2) der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der

---

[5]) Hiezu kommt die im Art. 229 Abs. 3 angeordnete Konfiskation des Wildes. Dagegen läßt sich die Strafbestimmung gegen den Käufer weder durch diesen Art. noch durch Art. 23 Ziff. 5 des Jagdgesetzes rechtfertigen.

Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.

3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als giltig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildpretes ist, bestätigt ist.

4) Die Bestätigung muß versagt und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich.

§. 20.

Wildpret, welches ohne einen vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde.

Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgrifforts, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt.

§. 21.

Die nach §. 15 und 18 von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Art. XXIII Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt.

§. 22.

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im §. 18 Ziff. 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehaltlich höherer Strafbarkeit im Disziplinarwege eingeschritten werden.

III.

§. 23.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Abschnitte II §. 15 bis 18 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörden.

§. 24.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §. 1 Abs. 3, §. 3 Absatz 2, §. 6 Absatz 2 und § 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige königl. Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 25

Die k. Kreisregierungen sowohl, als auch die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschnitte II enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise, beziehungsweise Amtsbezirke, erforderliche Anordnungen zu treffen.

Dieselben haben sich den genauen Vollzug vorstehender polizeilicher Vorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit angelegen sein zu lassen und die untergeordneten Organe zu pünktlicher Dienstleistung hiebei anzuhalten.

Das königl. Forstpersonal des äußeren Dienstes hat entsprechend mitzuwirken.

§. 26.

Gegenwärtige für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins allgemein gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Die verschiedenen, in diesen Kreisen bisher bestandenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sind hiemit außer Kraft gesetzt.

München, 6 Dezember 1857.

Hiezu wird bemerkt:

a) Auf Grund des Art. 229 und des Art. 13 und 23 des Jagdgesetzes können nur jagdpolizeiliche Vorschriften, nicht aber bei der Jagdausübung einzuhaltende feld=, forst= und sicherheitspolizeiliche Vorschriften erlassen werden; diese sind theils durch die einschlägigen Bestimmungen im PStGB. gegeben, theils ist die Zuständigkeit zu deren Erlassung im Gesetzbuche vorgesehen.

b) Wenn der Jagdausübende sich gegen feld=, forst= oder sicherheitspolizeiliche Vorschriften verfehlt, deren Uebertretung in Gemäßheit des PStGB. oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit einer anderen Strafe bedroht ist als der im Art. 23 des Jagdgesetzes vorgesehenen, so kommt die durch den Art. 229 bestätigte Strafbestimmung des Art. 23 als lex specialis für Uebertretungen der in der Jagdausübung begriffenen Personen zur Anwendung, jedoch mit Ausnahme der durch Führung unerlaubter Jagdwaffen verübten Uebertretung, für welche im Abs. 2 des Art. 229 ausdrücklich der Vorzug des Art. 70 des PStGB. anerkannt ist. Werden dagegen bei Gelegenheit der Jagdausübung andere strafbare Handlungen,

z. B. durch das Strafgesetzbuch Art. 345 verbotene Feldfrevel oder Forstfrevel, verübt, so treten die gewöhnlichen Strafen dieser Rechtsverletzungen ein.

c) Durch Abs. 1 des Art. sind nur die nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften aufrecht erhalten.

Daraus folgt, daß nicht die ganze Verordnung vom 6. Dezember 1857 aufrecht erhalten ist, sondern nur jener Theil, der jagdpolizeiliche Vorschriften enthält, und der nach Maßgabe des Gesetzes erlassen ist, womit allerdings ein Theil jener Verordnung seine Verbindungskraft verliert.

So wie die Forstpolizei jener Theil der Staatspolizei ist, welcher über das Waldeigenthum zu dem Zwecke ausgeübt wird, um eine gemeinschädliche mit den volkswirthschaftlichen Interessen unvereinbare Benützung desselben durch den Waldbesitzer zu verhindern, so ist die Jagdhoheit oder Jagdpolizei nichts Anderes, als die Polizeigewalt über die im Staate bestehenden Jagdberechtigungen zu dem Zwecke, um eine gemeinschädliche Handhabung derselben abzuwenden.

So äußert sich z. B. von Berg (Handbuch des deutschen Polizeirechts Thl. III S. 376) über das Jagdpolizeirecht in folgender Weise:

> Die landesherrliche Polizeigewalt erstreckt sich auch auf das Jagdrecht, bei welchem sie dafür Sorge trägt, daß es auf keine gemeinschädliche Weise benützt werde.
>
> Vermöge dieses Theiles der Polizeigewalt sind die Landesherren berechtigt, Jagdordnungen zu machen, den Mißbrauch der Jagd einzuschränken, das unweidmännische Jagen zu verbieten, auch in gewissen Fällen, hauptsächlich bei schädlichem Ueberfluß des Gewildes oder gegen Raubthiere, den Gebrauch der Jagd zu gebieten.

In der That enthält die allegirte Verordnung nicht blos jagdpolizeiliche Vorschriften zur Ergänzung des Gesetzes vom 30. März 1850, sondern sie wurde auch benützt, um Anordnungen zur Sicherung der Rechte der Jagdeigenthümer oder Jagdpächter, sohin sicherheitspolizeiliche Maßregeln zur Verhütung, bestimmte Rechtsgefährdungen einzuschwärzen, und gewissermaßen eine Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., zu liefern. Dieses ist namentlich bei §. 15 Ziff. 1 und §. 20 der Fall. Der Reat des §. 15 Ziff. 1 fällt, soweit er zur Strafe gezogen werden kann, lediglich unter die strafbaren Eigenthumsbeschädigungen, der Reat des §. 20 kann in Ermangelung eines Gesetzes, auf dessen Grund er mit Strafe bedroht ist, nicht als strafbar erachtet werden.

Auf keinen Fall kann die Androhung einer Konfiskationsstrafe im §. 20 der Verordnung zu Recht bestehen. Das Gesetz hatte im §. 23 Ziff. 5

die Verletzung jagdpolizeilicher Vorschriften lediglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. bedroht, ohne eine Konfiskationsmaßregel vorzusehen, welche gemäß PStGB. Art. 10 nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen angewendet, und niemals im Verordnungswege ohne gesetzliche Ermächtigung eingeführt werden kann.

d) Im Falle der Umwandlung einer Geld- in Arreststrafe ist in Folge der Einreihung der Uebertretung in das System des PStGB. statt des im Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes angeführten Maßstabes nunmehr Art. 7 des PStGB. anzuwenden. S. die Bem. 3 S. 85.

e) Die Aburtheilung der Jagdpolizeiübertretungen richtet sich jetzt nach Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 3 und 5, Art. 66—78.

Die Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften in der Pfalz ist nunmehr nach Art. 15, Art. 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 des Einf.-Ges. und den einschlägigen Bestimmungen der Jagdverordnung vom 21. September 1815 (Amtsbl. S. 47) zu bemessen.

Art. 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Art. 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Die Jagdverordnung beruht auf dem Grundsatze, daß sämmtliche Waldjagden, sowohl in den Staatswaldungen als in den Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten, durch die Staatsforstbehörde pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden unter Leitung der Forstbehörde durch Verpachtung unter Einhaltung der zur Schonung des Wildstandes erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften benutzt werden sollen. Die Jagdpolizeiübertretungen sind in den §§. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18 der Verordnung behandelt.

Jagdverordnung

vom 21. September 1815.

§. 1.

Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staatswaldungen, als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benützt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch spezielle Verordnung der Landesadministration in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter stattfinden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2.

Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion stattfinden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Landesadministration, nebst den erforderlichen Wildpretstaxen und dem Schußgeldtarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildpretes, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen in die Staats-

kasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat sonach alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekretes vom 25. Prairial des Jahres 13 mit Genehmigung der ehmaligen Präfekten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder der Landesadministration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossenen Jagdkontrakte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreisdirektionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im Voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Kontrakte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Dekretes abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3.

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ohngefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Erlös wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4.

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Kontrakte nach dem, was am Schlusse des §. 2 gesagt worden ist, noch fortbestehen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden[1]), weder Hirsche noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgrenze

---

[1]) Jetzt nach Einführungsgesetz Art. 16 Abs. 2.

liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet sein, von Johanni an bis zum 1. Oktober, Hirsche, vom 1. Oktober an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niederen Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich kommen, gar nicht geschossen werden dürfen[2]).

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benützung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pörschen) Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden, (sogenannten Bracken) ist, bei Vermeidung des Todschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Kontraventionsfall, ausdrücklich verboten[3]). Dachshunde werden gestattet.

§. 5.

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirektionen mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamtes.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niederen Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rohwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirektionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdbezirk zusammenzufassen oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur

---

[2]) Jetzt nach Einführungsgesetz Art. 16 Abs. 1 bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 25 fl.

[3]) Jetzt nach Einführungsgesetz Art. 16 Abs. 1 bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 25 fl.

Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niederen oder Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen darin zu.

§. 6.

Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, so wie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Kontrakt aufgenommen werden sollen:

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Kontrakt mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen.

c) Daß nicht mehr als 3 Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke sein dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beisein, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Zahlung von 50 Franken Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion und des Oberforstamtes ganz oder theilweise zu verafterpachten [1]).

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Kontraventionsfall und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe im Wiederholungsfalle keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen [5]).

---

[1]) [5]) Nach Einführungsgesetz Art. 16 Abs. 1 jetzt Geldstrafe bis zu 25 fl.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art bei 20 Franken Strafe zu enthalten [6]).

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attestes dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstands auf der Grenze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte bei denen ad g festgesetzten Strafen zu enthalten [7]).

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden [8]).

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen sein zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch Niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Pächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es freisteht, sie zu begleiten.

§. 7.

Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die anderen zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat), noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3 u. 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt sein zu jagen, wenn sie nicht mit einem nach Vorschrift der Art. 3

[6], [7]) Nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 1 jetzt Geldstrafe bis zu 25 fl.

[8]) Jetzt nach §. 16 Abs. 2 des Einf.-Ges.

der Verordnung vom 23. Juli v. J. ertheilten Erlaubnißschein Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich ausgefertigt werden, und in so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiemit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 8.

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken statt der im Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814, festgesetzten 3 Franken zu bezahlen [9]).

§. 9.

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und außer der Konfiskation des bei sich führenden Gewehres oder Erlegung dessen Werthes, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und außer dem dem Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- und Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen

---

[9]) Die Strafe richtet sich jetzt nach Einf.-Ges. Art. 15, das Pfandgeld fällt nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 6 weg.

wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll [10]).

§. 10.

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3), unbefugterweise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Konfiskation des Gewehrs, zum ersten Male zu 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher und in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden [11]).

§. 11.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen, jedoch nur insoferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8 wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9 festgesetzten Strafen und Pfandgebühren geahndet Auch die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und

---

[10]) Die Strafe ist jetzt nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 2 zu bemessen, die Pfandgebühr fällt nach Art. 16 Abs. 6 hinweg.

[11]) Die Strafe ist nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 3, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt worden ist, Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen; anderenfalls Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen [12]).

§. 14.

Eben so ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsch- oder Wildkalbes 40 Fr. [13])
2) desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes 25 Fr. [14]);
3) desgleichen eines jungen Hasen 6 Fr. [15]);
4) für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- oder Birkwildpret 12 Fr. [16]);
5) desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente 6 Fr. [17]);
6) desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret 3 Fr. [18]).

§. 15.

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Fr. Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen [19]).

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen sein, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16.

Während der Setz- und Hegezeit, d. h. von dem Schlusse der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und mit der in §. 9 festgesetzten einfachen Geldstrafe [20]), nebst Konfiskation des Gewehrs belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. dgl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.
b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4 und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

---

[12]) Jetzt mit Geldstrafe bis zu 25 fl. unter Wegfall der Pfandgebühr nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 1.

[13], [14], [15], [16], [17], [18], [19], [20]) Jetzt mit Geldstrafe bis zu 25 fl. nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 1.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll, auch außer der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildlieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet sein soll.

§. 17.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten des Denunzianten zu erkennenden Konfiskation des Wildprets, den sechsfachen Werth desselben als Strafe bezahlen[21]).

§. 18.

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2. Nivos. Jahr 14 und vom 12. März 1806 festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden[22]).

§. 19.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Kassation bestraft werden.

§. 20.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstare bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werthes, welcher dem Waldeigenthümer zukommt, den zehnfachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall haben sie außer der Herabsetzung

---

[21]) Jetzt mit Geldstrafe bis zu 25 fl. nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 1.

[22]) Jetzt bei den im Art. 70 des PStGB. bestimmten Strafen nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 5.

auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände Kassation zu gewärtigen[23]).

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 99 u. 100 der Verordnung vom 30. Juli v. Jrs. sind auch auf Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirektionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen durch die Landesgendarmerie und das Forstpersonale unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden Haussuchungen anzuordnen und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, sowie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem kompetenten Gericht zur weiteren Verfolgung zu übergeben.

§. 22.

Die §§. 88, 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der Bestimmung ad c) 101 und 106 der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J., sind ebenfalls auf Jadvergehen anwendbar.

§. 23.

Für alle Kontraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Franken festgesetzt und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30. Juli 1814 durch die Domänenempfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere, bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen, diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen[24]).

§. 24.

Die in den §§. 4 ad e, 6 ad g, h, k und m, 13, 14, 15 und 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle gehören zur Kompetenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereisachen, sowie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Maßgabe dessen, was in der zweiten Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v. Jrs. in

---

[23]) Die hier behandelten Unterschlagungen sind nach Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 5 nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

[24]) Aufgehoben durch Einf.-Ges. Art. 16 Abs. 6.

Betreff der Forstfrevel vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt [25]).

§. 25.

Sämmtlichen Forst= und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld= und Jagdschützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In den Fällen, auf welchen Gefängniß= oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§. 26.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt worden, treten, insoferne sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publikation derselben an außer Kraft.

Art. 230.

Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Neben dem Art. 230 ist Art. 292 des StGB. in Erwägung zu ziehen. Derselbe verfügt:

Die Bestrafung der Jagd= und Forstfrevel richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Die beiden Gesetzbücher unterscheiden daher Forstfrevel und Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen; erstere sind dem Systeme des StGB., letztere jenem des PStGB. eingereiht.

---

[25]) Die Kompetenz der urtheilenden Strafgerichte ist jetzt nach Einf.=Ges. Art. 31 Abs. 2 u. 3 zu bemessen; die Beitreibung von Geldstrafen nach Art. 81 Abs. 2 u. 3; die Umwandlung der Geldstrafe bei den als Vergehen oder Uebertretungen im Sinne des StGB. strafbaren Jagdfreveln und Wilddiebstählen nach StGB. Art. 27, bei Jagdpolizeiübertretungen nach PStGB. Art. 7—9; s. oben S. 63.

Vor allem ist es erforderlich den Begriff einer Forstpolizeiübertretung und jenen eines Forstfrevels richtig zu unterscheiden.

Nach gemeinem deutschen Staatsrechte versteht man unter Forsthoheit den Inbegriff der aus der Staatsgewalt fließenden Befugnisse über die im Staatsgebiete befindlichen Forsten. Daraus wird abgeleitet: das Recht der höchsten Aufsicht über das gesammte Forstwesen, der Forstgesetzgebung, der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes IV. Aufl. §. 451).

Die Aufgabe der Forstpolizei besteht darin, die unwirthschaftliche Benutzung oder Abtreibung der Waldungen zu verhindern, die nöthigen Anordnungen für Erhaltung und pflegliche Bewirthschaftung der Waldungen zu erlassen, damit an den nationalwirthschaftlich so wichtigen Forstprodukten kein Mangel entstehe, und sonstigen mit der Waldverwüstung verbundenen Nachtheilen, z. B. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse einer Gegend, der Gefährdung des Wasserreichthums der Quellen und Flüsse, vorgebeugt werde. Die Forstpolizei trifft daher Anordnungen, welche für die Eigenthümer der Waldungen verpflichtend sind, denselben in Bezug auf die Bewirthschaftung dieses Eigenthums gewisse Beschränkungen auflegen.

Verschieden davon sind die Maßregeln, welche zum Schutze des Eigenthums an Staats- oder Privatwaldungen, gegen Eigenthumsverletzungen oder Gefährdungen ergriffen werden. Sie bilden, so weit es sich um polizeiliche Maßregeln handelt, keinen Bestandtheil der eigentlichen Forstpolizei sondern der Eigenthumssicherheitspolizei; so weit es sich um justizielle Behandlung der zum Nachtheile fremden Waldeigenthums verübten Rechtsverletzungen oder Rechtsgefährdungen handelt, welche unter dem gemeinsamen Namen Forst- oder Waldfrevel umfaßt werden, bildet die richterliche Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel das eigentliche Objekt der sogenannten Forstgerichtsbarkeit. Klüber a. a. O. §. 452. Auch das bayerische Staatsrecht hat in demselben Sinne Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit unterschieden. IV. Verf.-Beil. §. 26, VI. Verf.-Beil. §. 90 lit. i.

In der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825 §. 64 Abs. 2 ist die Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen der Kreisregierung zugewiesen, während die Handhabung der Forstgerichtsbarkeit nicht besonders hervorgehoben ist, sondern mit der im §. 67 nur bis auf Weiteres den Kreisregierungen übertragenen Vollziehung der Polizeistrafgesetze und Entscheidung der Polizei-, Straf- und Konfiskationsfälle in II. Instanz zusammenfällt. Ganz in dem angeführten Sinne äußert sich über das Objekt der Forstpolizei ein Ministerialausschreiben vom 22. April

1835 (Döllinger XI S. 487), in welchem unter anderen folgende Aeußerungen vorkommen:

I. Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Walddevastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 35 (Mayr'sche Generaliensammlung Bd. V S. 183), vom 7. Oktober 1803 §. 11 (Regbl. 1803 N. 42) und vom 27. August 1807 §§. 4 u. 5 lit. 5 (Regbl. 1807 S. 1451 u. 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besonderen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Cod. civ. p. II Cap. VIII §. 15 et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. Dezember 1821 aber hat denselben in den §§. 3 und 4 (Regbl. 1822 S. 29) auf's Neue bestätigt.

In derselben Richtung sind die Aufgaben der Forstpolizei unter Ziff. III näher entwickelt.

Ganz auf demselben Standpunkte steht das Forstgesetz vom 28. März 1852. Dasselbe enthält in Abtheilung I Art. 1—22 forstwirthschaftliche Bestimmungen, in Abtheilung II Art. 23—34 Bestimmungen über Forstberechtigungen, in Abtheilung III forstpolizeiliche Bestimmungen, welche es lediglich mit Handlungen des Waldeigenthümers oder Forstberechtigten zu thun haben, und in Abtheilung IV Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, wobei der Begriff beider Arten strafbarer Handlungen im Art. 48 und 49 gesetzlich festgestellt und durch genaue Allegation der einzelnen Strafartikel ganz in dem oben entwickelten Sinne ausgeschieden wird, welche Handlungen in die eine oder in die andere Kategorie fallen.

Hienach sind Forstpolizeiübertretungen die in den Art. 74—77 des Gesetzes behandelten Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer selbst oder einer Person, deren Handlungen derselbe zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen worden sind.

Forstfrevel sind alle in den Art. 78—104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften und sonstige Gefährden, welche von unbefugten dritten Personen oder auch von Forstberechtigten durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in einem fremden Walde begangen werden.

Demnächst kann es

1) keinem Zweifel unterliegen, daß die unter Art. 74—77 des Forstgesetzes bezeichneten Forstpolizeiübertretungen unter Art. 229 des PStGB. zu subsumiren sind.

2) Dagegen werden alle in den Art. 78—104 bezeichneten Ueber-

tretungen dem Art. 292 des StGB. anzureihen sein. Geht man zwar diese Uebertretungen einzeln durch, so läßt sich nicht verkennen, daß sie nur zum Theile durch Entziehung oder Beschädigung fremden Waldeigenthums verübte Rechtsverletzungen enthalten und daß ein anderer Theil dieser Frevel zunächst wegen der darin liegenden Gefährde oder Nichtbeachtung forstpolizeilicher Vorschriften verboten ist.

Das Gesetz selbst theilt diese Frevel ein:

1) in Forstfrevel durch Entwendung, und

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden; und behandelt erstere in Art. 77—86, letztere in Art. 87—104. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Richter nunmehr bei jedem nach Art. 87—104 zu beurtheilenden Frevel weiter zu untersuchen habe, ob derselbe eine rechtsverletzende Handlung enthält, und daß in diesem Falle die That unter Art. 292 des StGB. zu subsumiren, sohin erforderlichen Falles nach der I. Abtheilung des StGB. zu beurtheilen wäre, oder ob dieselbe nur wegen der darin enthaltenen Rechtsgefährdung oder Verletzung forstpolizeilicher Vorschriften durch einen Unberechtigten verboten worden ist, und daß im letzteren Falle der Frevel unter Art. 230 des PStGB. subsumirt, sohin hilfsweise nach der I. Abtheilung des PStGB. beurtheilt werden müsse. Die Annahme dieser Ansicht würde zu einer unheilvollen Rechtsunsicherheit und ungleichartiger Auffassung gleicher Fälle führen.

Viele der einschlägigen Handlungen sind von der Art, daß es kaum möglich ist, genau zu unterscheiden, wo die Handlung aufhört, gefährlich zu sein, oder wo die wirkliche Rechtsverletzung beginnt. Die in Art. 89 Abs. 3 des Forstgesetzes verbotene Anwendung eiserner Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge bei dem Sammeln von Leseholz oder Streu kann im einzelnen Falle ebensowohl eine blos gefährliche als eine rechtsverletzende Handlung sein, je nachdem durch die Anwendung dieser verbotenen Werkzeuge eine Beschädigung der Waldpflanzen oder deren Wurzeln stattgefunden hat oder nicht.

Ueberdies nimmt jede gefährliche oder den forstpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Handlung, welche der Unberechtigte oder auch der Forstberechtigte mit Ueberschreitung seiner durch den Inhalt seines Rechtsanspruches und durch die Forstpolizeigesetze geregelten Befugnisse in einem fremden Walde vornimmt, dem Waldeigenthümer gegenüber den Charakter einer unbefugten Handlung, eines Eingriffes in die Rechte des Waldeigenthümers an.

Wer gegen die Vorschrift des Art. 91 Ziff. 1 außer in den erlaubten Waldungen oder auf den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen fährt,

wer sich des unerlaubten Holzschleifens oder Holzabstürzens schuldig macht, der thut dem Waldeigenthümer gegenüber nichts Anderes, als wer über fremde Felder unbefugt geht, reitet oder fährt, oder die Einfriedungen fremder Gärten übersteigt, welche unbefugte Eingriffe in fremdes Privateigenthum ohne Rücksicht auf Schadenszufügung im einzelnen Falle im StGB. Art. 345 als Feldfrevel behandelt sind. Der Charakter einer Rechtsverletzung wird nicht blos durch Zufügung eines materiellen Schadens begründet, sondern er ergibt sich schon aus der unbefugten Vornahme einer Handlung, welche der Rechtsinhaber zu dulden nicht schuldig ist. Die Ausscheidung der Rechtsverletzungen und der Rechtsgefährdungen ist zwar das Prinzip, auf dem die Trennung beider Gesetzbücher beruht, allein eine absolute Durchführung dieses Prinzipes war nicht möglich, vielmehr mußte das StGB. vielfach auch blose Rechtsgefährdungen in sich aufnehmen (s. oben S. 21), sowie auch das PStGB. nicht alle rechtsverletzenden Handlungen absolut von sich ausschließen konnte, z. B. im Art. 150, 160—161.

Da nun das Forstgesetz selbst durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung festgestellt hat, was unter Forstfrevel zu verstehen ist, da im StGB. Art. 292 bezüglich der Bestrafung der Forstfrevel auf die bestehenden besonderen Gesetze verwiesen, und damit allen Forstfreveln, welche dieses im Sinne der Spezialgesetze sind, ihre Stellung unter den Uebertretungen im Sinne des StGB. angewiesen ist, so ist es nicht Sache des Richters, weiter zu unterscheiden, und einzelne Forstfrevel, welche nach klarem gesetzlichem Ausspruche unter diese Kategorie strafbarer Handlungen fallen, aus dem Grunde, weil sie zunächst wegen der darin enthaltenen Rechtsgefährdung oder aus forstpolizeilichen Rücksichten verboten sind, unter das System der Polizeiübertretungen einzureihen. Praktisch hat diese Frage ihre Wichtigkeit besonders deßhalb, weil der Maßstab für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arreststrafe für Forstfrevel nach Art. 53 des Forstgesetzes ein ganz anderer ist, als der Umwandlungmaßstab des PStGB. Art. 7, welcher ohne Zweifel bei Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften in Anwendung zu kommen hat. Die entgegengesetzte Ansicht ist vertreten in Dr. Risch's Kommentar zum Einf.-Ges. S. 62 Note 11.

3) Es bleibt daher noch die im Art. 105 u. 106 des Forstgesetzes behandelte Uebertretung übrig, die das Gesetz selbst weder in die eine noch in die andere Klasse ausdrücklich eingereiht hat, in Bezug auf welche aber im Art. 106 Abs. 4 auf die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel verwiesen ist. Hier muß lediglich die Natur der Sache entscheiden, wobei es nicht zweifelhaft sein kann, daß diese Uebertretung als Polizeiübertretung behandelt werden muß, da es sich hiebei nur um Zuwiderhandlung gegen eine zur Erschwerung von Entwend-

ungen angeordnete sicherheitspolizeiliche Vorschrift handelt. Im Art. 107 ist nicht eine Uebertretungsstrafe sondern eine Disciplinarstrafe angeordnet.

Jene Bestandtheile des Gesetzes, welche sich auf die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen beziehen, sind: Art. 35—47, 48, 49, 50 Abs. 1, 55 Abs. 1 u. 2, 56, 57, 63 Abs. 1, 68, 69, 71—73, 74—77, 105, 106. Eine Trennung derselben von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes würde jedoch das Verständniß erschweren und dem praktischen Bedürfnisse der Polizeigerichte nicht entsprechen, weßhalb das ganze Gesetz beigefügt wird.

Forstgesetz*).

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

---

*) Zu dem Forstgesetze wurde am 29. Juni 1852 von den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern eine Vollzugsinstruktion und daneben noch eine besondere Instruktion zum Vollzuge der Art. 6—18 erlassen, welche Instruktionormen in den Kreisamtsblättern abgedruckt sind. Weitere Ministerialerlasse zum Vollzuge des Forstgesetzes siehe in Staudinger's Ausgabe des Einführungsgesetzes Note 3 zu Art. 66, S. 58.

In den Noten zu den einzelnen Artikeln werden die in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege mitgetheilten Präjudizien beigefügt. Diese Zeitschrift wird in den Noten nur unter Angabe der Ziffer des betreffenden Bandes allegirt werden.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichste Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei

Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Konkursprüfung erlassen.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen, richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Art. 6—17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19[1]).

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigen-

---

[1]) Der gänzliche (kahle) Abtrieb einer Waldung ist mit Ausnahme des Abtriebes von Schutzwaldungen nach Art. 40 dem Eigenthümer nicht verboten, und auch nicht durch forstpolizeiliche Genehmigung bedingt. I S. 223 und 506.

thum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21 [2]).

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Ediktes über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Art. 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodifizirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

---

[2]) Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Ablösung des Lehenverbands betr.“ lautet:

Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt. Ges.-Bl. S. 123.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25[3]).

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Ebenso können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26[4]).

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart

---

[3]) Siehe Note zu Art. 26.

[4]) Nur die Veränderung des ganzen Wirthschaftsbetriebes in einem Walde, nicht jede Aufforstung abgetriebener oder öder Waldstellen, kann den Waldbesitzer zum Versuche eines Abkommens mit dem Weideberechtigten oder zur Einholung forstpolizeilicher Bewilligung verbinden. — Die Unterlassung dieses Verfahrens von Seite des Waldbesitzers vermag die gesetzliche Strafe wegen Beweidung eines in Kultur gelegten Ortes von dem Weideberechtigten nicht abzuwenden, sondern nur für diesen einen Entschädigungsanspruch zu begründen. VI S. 430.

(Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und soweit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

Art. 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

   Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

   Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

   Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung von der Forstpolizeibehörde das Recht selbst oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet — außer der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Artikels 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen

Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungskapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31.

Im Falle des Art. 30 Ziff. 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet sein müssen.

Im Falle des Art. 30 Ziff. 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Art. 25 Abs. 6 zur Anwendung.

Art. 32.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur anderen Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Art. 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35[5]).

Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn
1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

---

[5]) Eine Rodung (Ausstockung) ist nur dann gegeben, wenn die Waldfläche der Holzkultur ganz entzogen und zu einer anderen Kulturart verwendet wird. der gänzliche (kahle) Abtrieb eines Waldes, (das Schlagen des gesammten Holzbestandes) ist nicht identisch mit einer Rodung; durch den ersteren wird der Waldgrund noch nicht der Holzkultur entzogen; jedoch muß die Abtreibung des Holzes der Natur der Sache nach der Rodung vorausgehen. Vollendet wird die Rodung erst durch die Ausstockung und durch die zu der beabsichtigten neuen Kultur erforderliche Umarbeitung des Bodens. I S. 223 und 503.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art 35 Ziff. 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;

2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Örtlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37[6]).

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen, und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 35 Ziff 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vor-

---

[6]) Eine Rodung darf auch dann nur mit forstpolizeilicher Bewilligung vorgenommen werden, wenn die Waldung bereits von dem Vorbesitzer abgetrieben worden ist, und ist die Strafe, wenn eine in solchem Zustande erkaufte Waldung ohne forstpolizeiliche Bewilligung ausgerodet wird, nach dem Werthe des gewonnenen Stockholzes zu bemessen. I. S. 503.

Die Statthaftigkeit einer Rodung ist seit dem 1. Januar 1853 durch vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Forstamte und Beschlußfassung der Forstpolizeibehörde auch in dem Falle bedingt, wenn schon vor dem Erscheinen des Forstgesetzes die obrigkeitliche Bewilligung zur Kultivirung des zu rodenden Waldes ertheilt worden ist. III. S. 529.

Wenn Jemand einen Waldgrund mit Vorbehalt des Holzes verkauft, und sich hiebei verbindlich macht, denselben ausgestockt dem Käufer zu übergeben, hat nicht der Käufer, sondern der Verkäufer die forstpolizeiliche Bewilligung zur Rodung nachzusuchen und unterliegt letzterer der Strafe der ohne solche Bewilligung vorgenommenen Rodung. IV. S. 422.

schriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40[7]).

In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41[8]).

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42[9]).

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43[10]).

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

---

7) Zu dem kahlen Abtriebe einer Schutzwaldung gehört nicht auch die Entfernung der Stöcke mit der Wurzel. — Das Vorhandensein eines kahlen Abtriebes ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen werden. IV. S. 497. S. auch die Note zu Art. 74.

8) Der kahle Abtrieb einer Waldung ist an sich keine Abschwendung; hierunter sind nur solche Handlungen zu verstehen, welche die fernere Benützung der Waldfläche zur Holzkultur, das Fortbestehen derselben als Wald unmittelbar gefährden. Dies ist selbst dann anzunehmen, wenn Wiederbestockung der abgetriebenen Fläche durch natürliche Besamung nicht in Aussicht steht, und eine künstliche Aufforstung durch Einsetzen von Pflänzlingen oder Einsaat hiezu erforderlich ist. I. S. 223. S. auch die Note zu Art. 74.

9) Die Verfügungen wegen Wiederaufforstung von Waldblößen stehen **nur** den Forstpolizeibehörden zu. I S. 223.

10) Verletzung dieser Vorschriften durch einen **Forstberechtigten** ist als **Forstfrevel** strafbar. I S. 470. Siehe Note zu Art. 87.

Auch in den polizeilichen Strafbestimmungen des Forstgesetzes über die

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44[11]).

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde

---

Ausübung der Weide bedeutet der Ausdruck „Wald" jede zur Produktion von Holzgewächsen bestimmte Bodenfläche, ohne Unterschied, ob das Holz um seiner selbst willen oder nur zum Schutze des Graswuchses für die Ausübung der Weide gezogen wird. VIII. S. 99. — Siehe auch Note zu Art. 76 und zu Art. 87 Abs. 3.

11) Unter der Bezeichnung „Ordnungen" über die Waldweide ist nicht nur die lange Dauer einer thatsächlichen Uebung, sondern sind vielmehr die unter öffentlicher Autorität hierüber erlassenen Verordnungen oder die öffentlichen Beurkundungen der bestehenden, obrigkeitlich anerkannten und geregelten Gewohnheiten zu verstehen. VIII. S. 99.

zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48[12]).

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Artikel 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49[13]).

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50.

Wegen Polizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

---

12) Gemeinden können nicht wegen Forstfreveln oder Forstpolizeiübertretungen gestraft werden. V. S. 55. S. auch die Noten zu Art. 43 und 74.

13) S. die Note zu Art. 48.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einen Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als zivilverantwortlich erklärten Personen (Art. 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55[14]).

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ver-

---

[14]) Der Anstifter (StGB. Art. 54 Ziff. 1) eines Forstfrevels ist auch dann, wenn er zu den im Art. 68 bezeichneten Personen gehört, mit der vollen Strafe des Forstfrevels zu belegen, und nicht blos als haftbar für die von dem Thäter des Frevels verwirkte Geldstrafe zu erklären. III. S. 55.

übt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadensersatz sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 68 Ziff. 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Art. 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Art. 100—104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 1 u. 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen.

Art. 57[15]).

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Art. 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58[16]).

Bei Forstfreveln ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln be-

---

[15]) Die längere Zeit hindurch wiederholte, unbefugte Weideausübung in einem und demselben fremden Walde ist nicht als Ein fortgesetzter Forstfrevel zu betrachten, sondern auf jede einzelne Wiederholung die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen. II S. 87.

[16]) Wenn auf Berufung des Angeklagten gegen ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz wegen Weidefrevels in der II. Instanz zwar eine geringere Zahl des Weideviehes angenommen wird, dessenungeachtet aber wegen Ausübung der Weide an einem verhängten Orte und an einem Sonntage sich ein höheres

zeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Art. 113 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftigt war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59[17]).

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die

---

als das erstrichterliche Maaß der Strafe und Ersatzverbindlichkeit ergibt, darf von diesen erschwerenden Thatsachen deßhalb, weil sie in I. Instanz unberücksichtigt geblieben sind, nicht Umgang genommen und Strafe, wie Schadenersatz, nicht noch weiter herabgesetzt werden. VIII S. 92.

[17]) Siehe die Noten zu Art. 58 u. 87.

Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60.

Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63 [18]).

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64 [19]).

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;

---

[18]) Wenn der eines Forstfrevels Beschuldigte wegen Verjährung freigesprochen wird, steht dem Forststrafgerichte ein Ausspruch über den Entschädigungspunkt nicht zu. II S. 90.

[19]) Wenn Jemand das vergünstigungsweise als Bauholz empfangene Eichenholz

2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungsfinanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67[20]).

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen[21]).

---

zu Faßdauben verarbeitet und diese ohne Genehmigung verkauft, ist für die Größe der Strafe der in der amtlich hergestellten Werthbestimmungstabelle angesetzte Werth solcher Faßdauben maßgebend. VIII S. 7.

20) Wird der Beschuldigte wegen Verjährung freigesprochen, so kann er in die Kosten nicht verurtheilt werden. II S. 90.

Die Verurtheilung des Straffälligen in die Kosten muß unbedingt ausgesprochen werden, ohne daß dem urtheilenden Gerichte eine Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse gestattet wäre. II S. 446; VII S. 440.

21) Kostenregulative sind erlassen worden durch Verord. vom 6. Oktober 1852, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel betr. (Reg.-Bl. S. 1141) und durch Verord. v. 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. (Reg.-Bl. S. 17).

Art. 68[22]).

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften, wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69[23]).

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer — vorbe-

---

22) Eine Verurtheilung nach Art. 68 ist nicht einer Verurtheilung wegen Miturheberschaft oder Theilnahme an dem Forstfrevel gleichzuachten, und setzt nothwendig voraus, daß eine der in Art. 68 bezeichneten, der Aufsicht Anderer untergebenen Personen wegen Forstfrevels verurtheilt worden ist.

Es ist daher auf die von der als civilverantwortlich verurtheilten Person eingewendete Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde, auch wenn das Urtheil in Ansehung des Forstfrevlers selbst die Rechtskraft beschritten hat, auf eine Prüfung des gegen diesen erlassenen Schuld- und Strafausspruches einzugehen. II S. 175 und 300.

Jedoch haben die in diesem Artikel bezeichneten Personen für die von ihren Untergebenen verwirkten Geldstrafen auch dann zu haften, wenn sie selbst als Miturheber (oder Anstifter) verurtheilt worden sind. III S. 242. Siehe auch die Note zu Art. 87.

23) Siehe Note zu Art. 74.

haltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat — die Handlungen der im Artikel 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz so wie für die Kosten haften.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71 [21]).

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt

---

[21]) Durch Erlassung eines Endurtheiles in I. Instanz binnen Jahresfrist ist die Verjährung auch dann unterbrochen, wenn dieses Urtheil vom Oberrichter vernichtet wird. Das neue Endurtheil muß in diesem Falle nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung an gerechnet erlassen werden, sondern kann giltig innerhalb der vom Tage der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde an laufenden neuen Verjährungsfrist von 6 Monaten erlassen werden. I S. 361. S. auch die Noten zu Art. 67 und 68.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes über Verjährung finden auch dann Anwendung, wenn Forstfrevel mit Verbrechen oder Vergehen konkurriren. II S. 300.

Die Strafbarkeit der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn, vom Tage der Einlegung der Berufung gegen das Urtheil I. Instanz an gerechnet, innerhalb 6 Monaten ein zweitrichterliches Urtheil nicht erlassen worden, auch in dem Falle, wenn die zweitrichterliche Entscheidung noch innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Begehung an gerechnet, erfolgt ist. III S 378.

Durch eine formell unzulässige Berufung wird ein Forststrafgericht II. Instanz nicht ermächtigt, die Frage der Verjährung seiner Würdigung zu unterziehen. VI S. 348.

Die Wirkung der von Einlegung der Berufung gegen ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz beginnenden sechsmonatlichen Verjährung ist nicht dadurch aufgehalten, daß seit der Verübung der strafbaren That noch kein Jahr abgelaufen ist.

Wenn die Sache mit der Berufung des Angeschuldigten ohne dessen Antrag und Willen durch ein Versehen des Gerichts I. Instanz an die k. Kreisregierung gelangt ist, kann die Entschließung, wodurch diese Stelle ihre Unzuständigkeit erklärt, den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen. VI S. 456.

durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;

2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74 [25]).

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpenängern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kah-

---

[25]) Siehe die Noten zu Art. 35, 37 und 40.

Eine Rodung ist vollendet, wenn die bisherige Waldfläche ausgestockt und zu der beabsichtigten anderweitigen Kulturart verwendbar gemacht ist.

Die Strafe einer ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternommenen Rodung wird nach dem Werthe des zum Zwecke der Rodung gefällten und ausgegrabenen Holzes bemessen. III S. 409.

Abschwendung eines Waldes durch Wegführung der Walderde ist bei dem Mangel einer hierauf anwendbaren Strafbestimmung straflos. IV. S. 203.

Die Strafbarkeit des kahlen Abtriebes einer Schutzwaldung ist nicht dadurch bedingt, daß dem Besitzer der Waldung der kahle Abtrieb derselben speziell untersagt, oder daß die Waldung als Schutzwaldung ausdrücklich erklärt worden ist. IV S. 541.

Wegen kahlen Abtriebes einer Schutzwaldung kann nur der Waldbesitzer und nicht auch derjenige, welcher von dem Waldbesitzer das Holz gekauft und

len Abtriebes in Schutzwaldungen oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75.

Wer die im Artikel 38 angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76 [26]).

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die kulturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43, 44 Absatz 1 und 2, dann Artikel 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77 [27]).

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

---

den Abtrieb mit dessen Bewilligung vorgenommen hat, bestraft werden. V S. 30.

Eine Bestrafung wegen eigenmächtiger Rodung einer Waldung kann nur dann stattfinden, wenn thatsächlich festgestellt ist, daß die Ausstockung zu dem Zwecke, um den ausgestockten Waldgrund der forstwirthschaftlichen Benutzung zu entziehen, vorgenommen worden sei. V S. 469.

[26]) Siehe Note zu Art. 43.

[27]) Siehe Note zu Art. 42.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78 [28]).

Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Dritttheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Samenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79 [29]).

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch

---

[28]) Die Bestimmung des Abs. 1 dieses Artikels findet auch auf die außer einem Walde stehenden, zur Holznutzung bestimmten Bäume Anwendung. I S. 404.

Die Begriffsbestimmung des Art. 209 Th. I des StGB. vom Jahre 1813 (Art. 271 des StGB. von 1861) findet auch auf die Forstfrevel durch Entwendung Anwendung, auch zu diesen wird wissentliche Zueignung einer fremden Sache, um dieselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, erfordert. III S. 240.

Die Entwendung halbdürren, des Wachsthumes nicht mehr fähigen, stehenden Holzes ist nach Art. 79 und nicht nach Art. 78 zu bestrafen. V S. 53.

Gemeindeglieder, welche in der Absicht, einem andern Gemeindegliede das demselben gebührende Rechtholz zuzuwenden, im Gemeindewalde ohne Anweisung des Försters Holz schlagen, machen sich hiedurch keines Forstfrevels schuldig. VI S. 336.

Das unberechtigte Sammeln von Buchenschwämmen in einem fremden Walde kann nicht als Forstfrevel bestraft werden. VII S. 48.

Der Forstfrevel durch Entwendung eines „Samenbaumes" ist auch dann der erhöhten Strafe unterworfen, wenn sich durch den von diesem ausgefallenen Samen bereits Anflug gebildet hat. VIII S. 110.

[29]) Siehe die Noten zu Art. 78.

nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80[30]).

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81[31]).

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

---

30) Die Entwendung von aufgearbeitetem Holze im Walde ist als gemeiner Diebstahl mit Rücksicht auf den Werth des entwendeten Holzes strafbar. I S. 218, 246.

Die Entwendung ausgegrabener, zur Abfuhr aus dem Walde bereit liegender Stöcke ist kein Forstfrevel, sondern gemeiner Diebstahl. IV S. 95.

31) Die Bestimmung des Abs. 2 findet nur dann Anwendung, wenn der Werth der entwendeten Holzpflänzlinge nicht mehr als einen Kreuzer beträgt. I S. 78.

Wenn Holzpflänzlinge aus künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren entwendet werden, ist immer das Doppelte des Werthes und eben so viel für Schaden zu ersetzen, auch wenn der Werth mehr als einen halben Kreuzer für jede Pflanze beträgt. IV S. 543.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Dritttheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84[32]).

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Dritttheiles desselben für Schaden mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, —

---

[32]) Die Ausübung des Streurechtes ohne vorgängige Anweisung des Streuplatzes ist auch in dem Falle strafbar, wenn das Streurecht vor dem Erscheinen des Forstgesetzes ohne vorgängige Anweisung ausgeübt wurde. III S. 242.

Die Zueignung von Streu ohne vorgängige Anweisung oder in hiezu nicht angewiesenen Waldorten ist auch in dem Falle strafbar, wenn dem Streuberechtigten von dem Waldbesitzer in Folge des angenommenen Wirthschaftsplanes weniger als das ihm gebührende Quantum angewiesen worden ist.

Der Forstfrevel durch unbefugte Streuzueignung ist vollendet, wenn die Streu zum Zwecke der Abfuhr im Walde zusammengerecht ist. III S. 281.

Der Artikel ist auch auf Streuberechtigte, welche an nicht angewiesenen Orten Streu rechen, anwendbar.

Selbst eine bei Anweisung der Orte sich erzeigende quantitative Beeinträchtigung der Streuberechtigten schließt die Anwendung dieses Artikels nicht aus. V S. 533.

Auch Gemeindeglieder, welche im Gemeindewalde ohne Anweisung des zur Ausführung des Wirthschaftsbetriebes aufgestellten Sachverständigen, oder in nicht angewiesenen Waldorten Streu rechen, unterliegen der Strafe des Art. 84. V S. 222 u. 451.

Auch in Körperschaftswaldungen darf von den Körperschaftsgenossen nur nach Anweisung des zur Ausführung des Wirthschaftsbetriebes aufgestellten Sachverständigen Streu gerecht werden und unterliegt das eigenmächtige Streurechen der Strafe des Art. 84. V S. 284.

der Schadenersatz von einem Dritttheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Werthersatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85 [33]).

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Same abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdies auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdies zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Artikel 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87 [34]).

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

---

[33]) Die Entwendung der Früchte eines in einem Walde stehenden Obstbaumes ist kein Forstfrevel. III S. 279.

[34]) Zum Eingang.

Das bloße Treiben des Viehes durch eine fremde Waldung fällt nicht unter die Strafbestimmung dieses Artikels. I S. 376.

Die Strafe kann auch gegen den von dem Eigenthümer des Weideviehes zur Weideausübung beauftragten Hirten verhängt werden. I S. 243.

Unter die Strafbestimmung des Art 87 fällt auch die Weideausübung

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege 20 Kreuzer, — für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit 15 Kreuzer uud außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

---

in Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen (Art. 43) durch Forstberechtigte. I S. 470. Siehe Note zu Art. 57.

Art. 87 findet auch auf Weideberechtigte Anwendung, welche die Weide in Junghölzern, Schlägen oder Holzanflügen, deren Beweidung dem Nachwuchse schädlich ist, ausüben. III S. 102.

Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Weideausübung in einem fremden Walde ist nicht dadurch bedingt, daß die Weide in rechtswidriger Absicht ausgeübt worden ist; sie kann als fahrlässig auch dann strafbar sein, wenn der Frevler der Meinung war, daß er zur Weideausübung berechtigt sei. V. S. 186.

Die Strafbarkeit der Weideausübung durch Weideberechtigte in Junghölzern, Schlägen oder Holzanflügen, deren Beweidung dem Nachwuchse schädlich ist, ist nicht dadurch bedingt, daß der betreffende Waldort durch bestimmte Zeichen als schonungsbedürftig kenntlich gemacht war. V S. 318.

Das Treiben einer Viehheerde über ein Waldgebiet, auf welchem nicht geweidet werden darf, kann an sich und abgesehen von der Uebertretung besonderer Strafbestimmungen nicht als Forstfrevel bestraft werden. VI S. 207. Siehe Note zu Art. 164. Die unberechtigte Beweidung eines durch den Wald führenden, einen Theil desselben bildenden Weges ist als Forstfrevel strafbar. VII S. 38.

Wegen eines Forstfrevels bei Ausübung der Weide können der Hirt und der Vieheigenthümer neben einander Jeder in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden; durch die eigene Verurtheilung ist die Civilverantwortlichkeit des Vieheigenthümers für die Strafe des Hirten nicht ausgeschlossen. VII S. 199.

Zu Abs. 2.

Wegen Waldbeschädigung durch eine Viehheerde können mehrere Eigenthümer des Viehes zur Strafe wie zum Schadensersatz nur einmal insgesammt verurtheilt werden. VI S. 163.

Zu Abs. 3.

Für die Viehweide in einem Jungholze tritt die erhöhte Strafe auch dann ein, wenn der betreffende Ort nicht durch äußere Zeichen als ein „verhängter“ kenntlich gemacht ist. VI S. 163.

Für einen Forstfrevel durch Weiden einer Heerde an einem in Kultur gelegten Orte darf in Folge vorhandener Strafschärfungsgründe über das höchste Maß der Geldstrafe von 25 fl. nicht hinausgegangen werden. VI S. 202.

Die allgemeine Weideberechtigung in einem Walde schließt einen Forstfrevel durch Beweidung eines wegen schonungsbedürftigen Kulturzustandes verhängten Waldtheiles nicht aus. VI S. 344.

Wenn mit der Beweidung einer Waldkultur ein allgemeiner Strafschärfungsgrund zusammentrifft, muß die für das Weiden an verhängten Orten

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von 12 fl. 30 kr. nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von 2 fl. übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Art. 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43, Abs. 1); oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43 Abs 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Art 43, Abs. 3); oder
4) den im Art. 44 Abs. 1 u. 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle kömmt jedoch die Vorschrift des Art. 87 Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von 15 bis 30 kr. wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

---

angedrohte schwerere Strafe mindestens um die Hälfte erhöht werden. VI S. 439. Siehe auch Note zu Art. 26.

Jeder in Schonung gelegte Waldtheil, jedes Jungholz ist als „verhängter Ort" zu betrachten, und die Beweidung desselben unabhängig von der Aufsteckung besonderer Zeichen mit der erhöhten Strafe zu belegen. VII S. 334.

Zu Abs. 5.

Zum Ausspruche des niedrigsten Schadensersatzes für Forstfrevel durch Weideausübung ist der Nachweis des Schadensbetrages nicht vorausgesetzt. VI S. 344.

Wenn bei einem Forstfrevel durch Weideausübung von mehreren Eigenthümern der betreffenden Heerde nur Einer zum Forststrafgerichte geladen und zum Ersatze des Schadens verurtheilt, sowie für die dem Hirten auferlegte Strafe als civilverantwortlich erklärt wird, liegt hierin keine Verletzung des Gesetzes. VII S. 199. Siehe Note zu Art. 58.

Geschieht dies mittels eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90[35]).

Mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl. wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso, wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91[36]).

Mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl. wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedigung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem ab-

---

[35]) Die Strafe wegen unterlassener rechtzeitiger Abfuhr erkauften Holzes kann durch Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Kaufes nicht abgewendet werden. VI S. 439.

[36]) Siehe Note zu Art. 87.

gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;

3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;

4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;

5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadensersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen, während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasserriesen, Wasserstuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen [37]);

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;

---

[37]) Für Beschädigungen, welche abgesehen von der allmähligen Abnützung durch ordnungsmäßigen Gebrauch an den zur Forstkultur hergestellten Waldungen durch das in Folge einer Berechtigung im Walde weidende Vieh verursacht werden, sind die Eigenthümer des Viehes haftbar und im Falle verweigerter Wiederherstellung straffällig. VI S. 200.

5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen[38]).

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von 30 kr. bis 25 fl., die Bestimmungen des Artikels 81 über den Ersatz des Schadens und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Werthersatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von

---

[38]) Die Entwendung von Thon aus einer in einem Walde befindlichen, ausschließend zur Thongewinnung bestimmten Thongrube ist kein Forstfrevel, sondern Diebstahl. V S. 250. Siehe auch Note zu Art. 98.

Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96 [39]).

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl., oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über 5 fl. beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98 [40]).

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58 Ziffer 13 und des Artikels 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

---

[39]) Auch der Verkauf des zum eigenen Bedarfe um die Forsttaxe erhaltenen Holzes unterliegt der Strafbestimmung dieses Artikels. I S. 75.

Eine Streuberechtigung, vermöge welcher der Berechtigte die Streu von einer nach Tagwerken bestimmten, jährlich anzuweisenden Fläche zu beziehen hat, ist eine in ein jährliches Maß umgewandelte Forstberechtigung, auf welche der Abs 2 des Art. 96 Anwendung findet. V S. 87.

Auch das Verschenken der in Folge einer Forstberechtigung nach Bedarf bezogenen Waldprodukte ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde ist strafbar. — VI S. 199. Siehe Note zu Art. 64.

[40]) Zu den durch Frevel gewonnenen „Walderzeugnissen", deren Veräußerung besonderer Strafe unterliegt, gehören auch aus Waldungen entwendete Steine oder andere Bestandtheile des Waldbodens. II S. 278.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;
2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;
3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziffer 13) oder veräußerte (Art. 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffern des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 101 bestimmte Strafe.

Art. 103 [11]).

Wer nach den Bestimmungen der Art. 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Art. 100 Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem

---

[11]) Eine Person, welche, wegen Vergehens des Gewohnheitsforstfrevels bestraft, eine Reihe von neuen in den entsprechenden Artikeln des Forstgesetzes vorgesehenen Forstfreveln begangen hat, ohne daß je der Zeitraum eines ganzen Jahres in Mitte liegt, ist wegen des letztangezeigten Frevels auch dann als Gewohnheitsfrevler zu beurtheilen, wenn die inzwischen verübten Frevel aus Irrthum nicht mit der Vergehensstrafe des Gewohnheitsfrevels, sondern nur mit Geldstrafen geahndet worden sind. VII S. 336.

Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Art. 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distriktspolizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Art. 23, 25 bis 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25 bis 28, 30 und 32 bezeich-

neten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112.

Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113 [12]).

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35 bis 42 und 74 bis 77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten [13]).

---

[12]) Zu den Hilfspersonen zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei gehören nach Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 313) auch die k. Gränzzollwachebediensteten, welche hiefür nach Vorschrift des Art. 119 des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet worden sind.

[13]) Siehe Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 7.

Art. 115.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116.

Die Vorschrift des Art. 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117.

Die im Art. 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119[11]).

Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

> „daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des

---

[11]) Der einem Waldaufseher durch amtliche Bestätigung und eidliche Verpflichtung verliehene Charakter eines öffentlichen Dieners kommt demselben auch bezüglich der Beaufsichtigung eines seiner Obhut unterstellten Privatwaldes zu, ohne daß es hiezu einer neuen Bestätigung und Verpflichtung bedarf.

An einem verpflichteten Waldaufseher können hinsichtlich der aus seinem erweiterten Wirkungskreise sich ergebenden Dienstverrichtungen die im StGB. Art. 137 und 138 Abs. 2 bezeichneten Vergehen begangen werden. VI S. 36.

Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

Art. 120.

Die von den königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Artikel 113 Ziff. 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zu Grunde liegt, und im letzteren Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121.

Jedem nach Art. 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch

die im Art. 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zu Anwendung kommen.

Art. 124.

Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Art. 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich, oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Art. 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Art. 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125.

Wenn das im Art. 113 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche, der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126.

In dem durch Art. 125 Abs. 2 bezeichneten Falle kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Art. 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichts, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131.

Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadensersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem

Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen — vom Tage des Beschlages an gerechnet — auf die im Art. 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135.

Die nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokolle beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, sowie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Art. 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters [15]).

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Art. 126 Abs. 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter

---

[15]) Wer einen Waldaufseher, welcher ohne Beiziehung eines Polizeibeamten, Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters nach entwendeten Forstprodukten eine Haussuchung vornehmen will, hieran mittels Gewaltanwendung hindert, macht sich des Vergehens der Widersetzung (StGB. Art. 137) nicht schuldig. V S. 70.

Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Art. 136 Abs. 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Art. 137 geschehene Zuziehung einer der im Art. 136 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Art. 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Art. 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Art. 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Art. 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120 Ziff. 2 bis 8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Art. 140 und 141 Abs. 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt- und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Art. 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Abs. 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145.

Auch die nach Art. 144 Abs. 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;

2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147.

Das im Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurück zu lassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung,

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,
2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthi-

gen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152 [16]).

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139 bezeichneten Protokollen, zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Art. 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

---

[16]) Wegen Verletzung der Vorschrift des Art. 152 findet Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Gegenbeweis gegen die Angaben eines verpflichteten Forstbediensteten kann auch durch den Nachweis von Thatsachen geführt werden, welche dessen Glaubwürdigkeit aufzuheben oder zu schwächen geeignet sind. IV S. 371.

Wenn aus dem Forstrügeverzeichnisse nicht ersichtlich ist, ob die Anzeige einer Hilfsperson der Forststrafgerichtsbarkeit sich auf eigene Wahrnehmung des Anzeigers gründe oder nicht, hat das Forststrafgericht diesen Umstand näher zu erheben, und darf nicht sofort von Anwendung des Art. 152 Umgang nehmen. IV S. 486.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nicht blos auf die den Thatbestand der Uebertretung ausmachenden, sondern auch auf solche Thatsachen Anwendung, welche sich auf die Schuldfrage beziehen. V S. 469.

Art. 156 [17]).

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichtes wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Art. 149, durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichtes, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheiles an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158 [18]).

Jede Forstpolizeiübertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung

---

[17]) Siehe Noten zu Art. 158 und 164.

Für die abschriftliche Zustellung eines forststrafgerichtlichen Ungehorsamsurtheiles gelten die einschlägigen, für das Strafverfahren in Vergehensfällen gegebenen Bestimmungen. — Die Zustellung an eine andere als die gesetzlich hiezu bezeichnete Person ist wirkungslos. VIII S. 32.

[18]) Wenn eine in Gegenwart des Angeklagten begonnene strafgerichtliche Verhandlung vertagt worden und der Angeschuldigte im neuen Termin ausgeblieben ist, findet in diesem die Verhandlung und Aburtheilung im Ungehorsamsverfahren Statt. VII S. 443.

entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159 [19]).

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andernfalls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

---

[19]) Die Aburtheilung einer Forststrafsache kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Civilgerichte über die von dem Beschuldigten geltend gemachte Berechtigung nur dann ausgesetzt werden, wenn dieser in dem nach Art. 159 des Forstgesetzes anberaumten weiteren Termine den Nachweis liefert, daß er wegen der behaupteten Berechtigung Klage gestellt habe, und daß diese Klage vom Gerichte zur Verhandlung zugelassen worden sei. V S. 446.

Ob der einer Anklage wegen Forstfrevels entgegengesetzte Einwand einer Berechtigung (deren Erheblichkeit für die Strafsache vorausgesetzt) offenbar ungegründet, oder vollständig erwiesen, oder noch des Nachweises bedürftig sei, gehört zur Thatfrage und kann nicht Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde sein. VII S. 189.

Gegen einen Beschluß des Forststrafgerichtes I. Instanz, daß die Aburtheilung über einen Forstfrevel gemäß Art. 159 des Forstgesetzes auszusetzen sei, ist Berufung zulässig. VII S. 52, 412.

Auf Berufung gegen die wegen Einwendung eines civilrechtlichen Anspruches beschlossene Vertagung einer forststrafgerichtlichen Aburtheilung darf das Gericht II. Instanz, wenn es die Vertagung nicht gerechtfertigt findet, die Sache nicht unter Vernichtung des Vertagungsausspruches zur Aburtheilung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückverweisen, sondern muß selbst sofort in der Hauptsache erkennen. III S. 61; III S. 487; VIII S. 107.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich, oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162[50]).

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163[51]).

Gegen das nach Art. 162 Abs. 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Art. 156 Abs. 2) an gerechnet bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Ver-

---

[50]) Auch ein von dem Beschuldigten gehörig bevollmächtigter Vertheidiger ist ein „Bevollmächtigter" im Sinne des Art. 162, mit welchem im kontradiktorischen Verfahren zu verhandeln, und welchem das Urtheil in öffentlicher Sitzung zu verkünden ist.

In Forststrafsachen ist, wenn der Beschuldigte weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, ein nicht mit gehöriger Vollmacht versehener Vertheidiger nicht zuzulassen. I S. 406 und 527.

Wenn in einer Forststrafsache für den Beschuldigten ein Bevollmächtigter erschienen ist, findet kontradiktorisches und nicht das Ungehorsamsverfahren statt. V S. 55.

Auch im Forststrafverfahren schließt das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht aus, daß er sich in der öffentlichen Sitzung eines Vertheidigers bediene. VI S. 22.

In Forststrafsachen bedarf der Vertreter des Angeklagten, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere zur Erhebung von Rechtsmitteln einer die bezügliche Forststrafsache besonders betreffende Vollmacht. VII S. 216. Siehe auch Note zu Art. 158.

Die Zulassung einer Vertretung des Angeklagten bei einer forststrafgerichtlichen Verhandlung setzt voraus, daß der Vertreter mit einer die fragliche Forststrafsache besonders betreffenden Vollmacht versehen sei. VIII S. 30.

[51]) Siehe zu Art. 162 und 164.

urtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164 [52]).

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

---

[52]) Der Forstmeister hat bei Anmeldung der Berufung die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. I S. 242; III S. 529. Siehe auch die Noten zu Art. 159.

Dem in die Prozeßkosten verurtheilten Dritten stehen die gegen strafrechtliche Urtheile zulässigen Rechtsmittel zu. IV S. 75.

Dem Hirten, gegen welchen dem wegen eines Weidefrevels forststrafgerichtlich verurtheilten Vieheigenthümer nur der Rückgriff vorbehalten worden ist, steht das Rechtsmittel der Berufung nicht zu. In Folge der allein vom Hirten wegen des gegen denselben vorbehaltenen Rückgriffes eingewendeten Berufung darf sich die Entscheidung des Forststrafgerichtes II. Instanz in keiner Beziehung — auch nicht hinsichtlich der Kompetenz des Untergerichtes — auf die Verurtheilung des Vieheigenthümers erstrecken. VI S. 80.

Die Berufung des Angeklagten gegen ein forststrafgerichtliches Kontumazialurtheil ist auch vor dessen abschriftlicher Zustellung zulässig. VI S. 59.

Gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes forststrafgerichtliches Urtheil erster Instanz ist auch ohne vorhergehendes Einspruchsverfahren unmittelbar Berufung zulässig. VII S. 443. Siehe auch Einf.-Ges. Art. 75.

Die von einem nicht genügend bevollmächtigten Vertreter angemeldete Berufung gegen ein forststrafgerichtliches Kontumazialurtheil I. Instanz, welches dem Angeschuldigten nicht abschriftlich zugestellt worden ist, kann von diesem oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter desselben auch noch bei der zweitrichterlichen Verhandlung mit Erfolg genehmigt werden. VIII S. 30.

Art. 165[53]).

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsamserkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166[54]).

Die Bestimmungen der Art. 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

---

[53]) Auch in Forststrafsachen kann die Berufung von dem Verurtheilten schriftlich angemeldet werden. II S. 284.

Auch in Forststrafsachen ist die Berufungsfrist eine Nothfrist und die Restitution ist dem Strafprozesse fremd. V S. 530.

Die durch einen nicht bevollmächtigten Vertreter angemeldete Berufung ist nur dann zulässig, wenn sie vom Angeschuldigten selbst noch innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist genehmigt wird. VI S. 306.

Die Erhebung der Berufung durch einen Vertreter ist nur dann von Erfolg, wenn diesem vom Angeschuldigten eine, die bezügliche Forststrafsache besonders betreffende, auf die Einwendung dieses Rechtsmittels oder auf die Vertretung vor allen Instanzen ausdrücklich gerichtete Vollmacht ertheilt ist. — Der Vertreter muß vor Ablauf der zur Erhebung des Rechtsmittels vorgesetzten Frist legitimirt sein. — Die Vorlage einer Vollmacht oder Genehmigung nach Ablauf der Frist ist wirkungslos. VI S. 453.

Gegen ein freisprechendes Urtheil eines Forststrafgerichtes I. Instanz genügt auf Seite des Vertreters der k. Forstbehörde die allgemeine Anmeldung der Berufung, ohne daß es einer näheren Begründung dazu bedarf. VII S. 50. Siehe auch die Noten zu Art. 162 und zu Art. 164.

[54]) Die Aburtheilung der Forststrafsachen in II. Instanz bei den Bezirksgerichten hat in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, zu geschehen. V S. 51.

Wenn der Strafantrag gegen eine Gemeinde gestellt war, und diese in I. Instanz zur Verantwortung gezogen und verurtheilt worden ist, können in II. Instanz nicht anstatt der Gemeinde die einzelnen bei dem Frevel betheiligten Gemeindemitglieder verurtheilt werden. V S. 55.

Jedoch erscheinen auch die im Art. 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167.

Das Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Art. 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168[55]).

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art 170[56]).

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den Königlichen Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den Königlichen Forstämtern zu.

---

[55]) Dem Forstmeister steht die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. I S. 144.

In Forststrafsachen kann die Nichtigkeitsbeschwerde auch durch einen schon vor der Erlassung des zweitrichterlichen Urtheils hiezu Bevollmächtigten eingewendet werden. III S. 242. Jedoch ist hiezu eine Spezialvollmacht nothwendig. III S. 341.

In Forststrafsachen ist ein zur Vertheidigung (Vertretung) des Beschuldigten „in allen Instanzen" Bevollmächtigter auch berechtigt, für denselben die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden. IV S. 422.

[56]) Siehe Noten zu Art. 67.

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberappellationsgerichte angeordnet wird.

Art. 172.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der Königlichen Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174.

In den durch Art. 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Art. 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadensersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerechnet — der Staatskasse zu.

Art. 179[57]).

In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen

---

[57]) Das Appellationsgericht kann ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz auch in dem Falle nicht vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die I. Instanz verweisen, wenn das Forststrafgericht I. Instanz sein Urtheil ohne öffentliche oder mündliche Verhandlung und ohne Beiziehung des betr. Forstmeisters erlassen hat. III S. 212. Siehe auch Note zu Art. 159.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, dessen Zulässigkeit in Forststrafsachen bisher anerkannt war (III S. 197), kann nunmehr nach Einf.-Ges. Art. 78 nicht mehr Platz greifen. Durch die im Einf.-Ges. Art. 66 – 78 bewirkte Einführung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Uebertretungsfällen ist die subsidiäre Anwendung des Vergehensprozesses in Forststrafsachen beseitigt und die Anwendbarkeit der Normen des Verfahrens für Polizeistrafsachen gemäß Art. 179 eröffnet worden. Nicht entgegen steht Art. 31 Abs. 7 des Einf.-Ges. Dieser hat lediglich an den im Forstgesetze selbst festgestellten spezialgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen nichts zu ändern bezweckt. Die weitere Frage, ob in Ermangelung spezialgesetzlicher Prozeßvorschriften die allgemeinen Normen über Behandlung der Vergehen oder jene über Behandlung der Uebertretungen hilfs-

des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180[58]).

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 32 Abs. 5, Art. 34 und Art. 42 Abs. 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei, sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Art. 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Art. 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

---

weise anwendbar seien, ist nicht im Einf.-Ges. Art. 31 sondern im Art. 179 des Forstgesetzes beantwortet. Auch an der Bestimmung des Art. 179 dieses Gesetzes ist durch die erwähnte Stelle des Einf.-Ges. nichts geändert.

[58]) Nach Verord. vom 14. Juli 1852 Reg.-Bl. S. 253 ist das Forstgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der Art. 32 Abs. 5 Art. 34 und Art. 42 Abs. 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten sind, mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit getreten.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München den 28. März 1852.

Max.

Aehnliche Verhältnisse bestehen in der Pfalz; daselbst besteht für die Behandlung von Forstfreveln das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 (Ges.-Bl. S. 265) nebst der dazu gehörigen Novelle vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr. (Ges.-Bl. S. 181). Beide Gesetze beschäftigen sich nur mit jenen Freveln, welche durch unberechtigte Personen oder durch berechtigte mit Ueberschreitung ihrer Berechtigung zum Nachtheile fremden Waldeigenthums verübt werden; ohne hiebei Rechtsverletzungen und blose Gefährdungen zu unterscheiden. Art. 1 des Gesetzes von 1831 bestimmt ausdrücklich: „Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forstfrevel zu betrachten."

Hiemit ist der Begriff der Forstfrevel positiv festgesetzt; sämmtliche Zuwiderhandlungen unter die angeführten Gesetze sind daher dem Art. 292 des Strafgesetzbuches zu unterstellen, und soweit es hilfsweise erforderlich ist, dem Systeme des Strafgesetzbuches anzureihen, insbesondere darf bei Umwandlung verwirkter Geldstrafe in Arrest nicht der Maßstab des PStGB. Art. 7, sondern lediglich jener des Einf.-Ges. Art. 81 Abs. 5 in Anwendung gebracht werden. Dagegen enthält die Verordnung vom 10. Januar 1815, die Holzverkäufe und Holzfällungen betr. (Amtsbl. S. 165) eine Reihe forstwirthschaftlicher und forstpolizeilicher Anordnungen über Fällung, Aufmalterung, Verkauf und Abfuhr des Holzes in Staats- und Gemeindewaldungen, welche von denjenigen Personen zu beobachten sind, welche in befugter Weise mit den treffenden Verrichtungen beschäftigt sind, und welche im §. 62 auch für Privatwaldbesitzer verpflichtend erklärt sind; wobei im §. 20 Abs. 3 §. 21, 42, 44, 46, 52 Strafbestimmungen vorkommen. Außerdem enthält die Verordnung vom 15. Dezember 1814, die Privatwaldungen betr., Anordnungen zur Sicherung einer geregelten Holzzucht, zur Schonung junger Schläge, zur Verhütung ungenehmigter Ausrottungen und Urbarmachungen von Waldland; nebst Strafandrohungen gegen die

Uebertreter, deren fortdauernde Giltigkeit erst neuerdings durch Kassationsurtheil des pfälzischen Kassationshofes vom 21. Juni 1861 anerkannt worden ist. Der Zuwiderhandlung gegen jene Vorschriften der Verordnungen vom 15. Dezember 1814 und 10. Januar 1815, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, fällt ohne Zweifel unter die Wirksamkeit des Art. 230 des PStGB., wobei in allen jenen Fällen, in welchen die Strafbestimmung lediglich in einer Verweisung auf eine in der Verordnung vom 30. Juli 1814 enthaltene Strafandrohung besteht, die letztere in Anwendung zu bringen ist, ungeachtet die Verordnung vom 30. Juli 1814 für die Gegenstände, für welche sie ursprünglich erlassen wurde, durch das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 ihre Geltung verloren hat.

Auszug aus der Verordnung vom 15. Dezember 1814.

1) Die Eigenthümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung diesseitiger Landesstelle eingeholt werden.

2) In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Distrikte beweiden lassen.

3) Ausrottungen und Urbarmachung von Privatwaldland dürfen, bei denen in den Artikeln 63 u. 64 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafen [1]), ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden. Hievon sind jedoch die einzeln im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen, welche nur 20 rheinländische Morgen, und weniger groß sind.

---

[1]) 63. Wer unerlaubter Weise mit Holz bestandenes Waldland ausstockt, muß den in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster aufzunehmenden Schaden ersetzen, bezahlt 6 Fr. Strafe für jede Quadratruthe und darf das ausgestockte Land nicht weiter bearbeiten.

64. Wer unbefugter Weise unbestocktes Waldland (Waldtrieschег) urbar macht, ist der Ernte verlustig, welche für Rechnung des Besitzers von Grund und Boden, oder, wenn dieser selbst der Thäter ist, für Rechnung der Staatskasse konfiszirt wird; bezahlt eine Strafe von 3 Fr. für jede Quadratruthe, und muß das urbar gemachte wieder zu Waldland liegen lassen.

Art. 231.

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

1) Die Bestimmung des Abs. 1 Ziff. 1 ist gegen jene Handlungen gerichtet, welche die Nachhaltigkeit der Fischerei als eines wichtigen Zweiges des volkswirthschaftlichen Einkommens bedrohen, z. B. das Fischen zur Laichzeit, mittels Garnen mit engen Maschen, mittels Fackeln und Feuer u. dgl. oder welche die Fischbrut zerstören oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, wie z. B. das Fischen mit s. g. Tollkörnern (lolium temulentum) nicht zu dulden sind (Mot. d. Entw. zu Art. 282). Die betreffenden Handlungen können von zur Fischerei berechtigten Personen wie von Nichtberechtigten verübt werden, letzteren Falles tritt die Bestimmung des StGB. Art. 289 Abs. 2 in Wirksamkeit.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 2 (Regbl.

S. 930) sind sämmtliche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehende Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- oder Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerialanordnungen beruhen, aufgehoben, und sollen durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen ersetzt werden. Die bestehenden lokalen oder distriktiven Anordnungen der Art sind damit nicht berührt.

In der Pfalz enthalten die Bestimmungen der Art. V bis XII, XIV, XVI und XVIII des 31. Titels der ordonnance des eaux et des forêts vom 13. August 1669, veröffentlicht durch arrêté des Directoire exécutif vom 28. Messidor VI und Art. 1 des Ges. vom 21. Ventose IX das Verbot gewisser Arten des Fischfanges. Die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Strafbestimmungen hatte die Staatsregierung bereits auf dem Landtage von 1859 veranlaßt, einen Gesetzentwurf zur Abänderung derselben vorzulegen (Beil.-Bd. I S. 1 f.), welcher nicht zu einem Gesammtbeschlusse geführt hat.

Die materiellen Bestimmungen dieser verschiedenen Vorschriften unter Ersetzung der Strafbestimmung durch jene des Art. 231 bleiben so lange in Geltung, bis dieselben auf Grund des Art. 231 Abs. 6 unter Einhaltung der Bestimmung des Art. 45 Abs. 2 durch neuere oberpolizeiliche Vorschriften abgeändert werden. A. II S. 258.

Auf die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei können polizeiliche Gebote über die Art und Weise der Ausübung des Fischfanges keinen Einfluß ausüben. Da nach den in der Pfalz bestehenden Gesetzen das Fischen mit der schwimmenden Handangel in öffentlichen Gewässern nach den bestehenden Gesetzen ausdrücklich erlaubt ist, sohin diese Art des Fischfanges für Jedermann als eine berechtigte erscheint, so kann diese Berechtigung durch oberpolizeiliche Vorschrift nicht beseitigt werden; hiezu wäre ein Gesetz erforderlich.

2) Ziff. 2 u. 3 des Abs. 2 bezwecken die Verhütung von Handlungen, welche den Fischereiberechtigten zum größten Nachtheil gereichen, insbesondere den Fischlaich zerstören und damit die Fischzucht beeinträchtigen. Die in Ziff. 2 erforderte Anzeige, durch deren rechtzeitige Erstattung der Fischereiberechtigte in den meisten Fällen in den Stand gesetzt wird, sich gegen Schaden zu wahren, wurde nicht für nothwendig erachtet, wenn für die Ablassung bestimmter Gewässer, z. B. der Kanäle, fixirte Termine bestehen, indem hier das Verschulden auf Seite des Fischereiberechtigten sein würde, wenn er die zur Sicherung seiner Interessen erforderlichen Vorkehrungen nicht rechtzeitig trifft. A. II S. 258.

Nachträge.

Während des Druckes ergab sich mancher Anlaß, einzelne Aeußerungen in früher behandelten Materien nochmals zu prüfen und zu berichtigen, oder auf Bedenken näher einzugehen, welche mir durch angesehene Praktiker geäußert worden waren.

Noch in höherem Grade wurden Nachträge durch die zahlreichen während des Druckes zum Vollzuge des PStGB. ergangenen neueren Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien veranlaßt, wodurch der im Texte des Kommentars geschilderte Standpunkt mehrfach wesentlich geändert worden ist. So weit die Berücksichtigung dieses neueren Materiales noch während des Druckes möglich war, ist dieselbe durch Abänderungen oder Zusätze zum ursprünglichen Texte bewirkt worden. So weit dieses nicht mehr möglich gewesen ist, werde ich in diesen Nachträgen das polizeirechtliche Material auf den Mitte Juli 1862 bestandenen Standpunkt durch Zusätze und Verweisung auf die neuesten Quellen zurückführen.

Eine der wohlthätigsten Folgen der neuen Polizeistrafgesetzgebung besteht darin, daß die Stagnation, in welche das bayerische Polizeirecht versunken war, nunmehr aufgehört hat. Durch die Nothwendigkeit, den auf Verordnungen und generellen Vorschriften der Staatsministerien beruhenden Theil des bisherigen Polizeirechtes zu revidiren, dasselbe den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzbuches anzupassen, ist die anordnende Thätigkeit der hohen Staatspolizei innerhalb des ihr gesetzlich angewiesenen Gebietes in einen Fluß gerathen, über dem der Hauch eines frischeren, freieren Lebens schwebt.

Wird in diesem anerkennungswerthen Geiste fortgefahren, so wird die Praxis bald nicht mehr in der Lage sein, aus dem massenhaften Materiale das wenige Anwendbare herausklauben und sich ein nothdürftiges Mosaikbild des allenfalls Geltenden mühsam zusammenstellen zu müssen, sondern das dem Standpunkte der Gegenwart Entsprechende wird dem Staats-

bürger, dem Richter und Polizeibeamten in einem klaren, präcisen, in der bündigsten Fassung zusammengedrängten Texte geboten werden; viele nach Beschaffenheit der Quellen bisher kaum lösbare Zweifel, z. B. über die Kompetenz zu bestimmten Arten polizeilicher Verfügungen, werden verschwinden und die freie Bewegung des bürgerlichen Lebens wird von mancher Fessel entledigt werden, an welcher im bisherigen Verordnungsrechte mit Aengstlichkeit festgehalten worden war.

Die Durcharbeitung aller Materien, bei welchen das Verordnungsrecht der Krone oder der Staatsministerien Anlaß finden wird, das Bestehende zu sichten und neu zu gestalten, konnte bis 1. Juli 1862 nicht beendigt sein; die neue Entwickelung ist daher nicht abgeschlossen, und in vielleicht nicht sehr ferner Zeit wird manche im Kommentar enthaltene Darstellung des geltenden Polizeirechtes zu den veralteten Dingen gehören. Daher wird sich im Interesse der Besitzer der beiden ersten Ausgaben dieses Kommentars das Bedürfniß ergeben, in einer Zeit, wo ein vorläufiger Abschluß der neueren Entwickelungsreihe angenommen werden kann, dieses Werk einer Revision zu unterziehen, um das an das PStGB. sich anschließende Polizeirecht, so weit es nicht blos in den Kreis der provinziellen, distriktiven und lokalen Anordnungen fällt, unter Nachweisung und möglichst übersichtlicher Mittheilung der wichtigsten Quellen in Form eines umfassenderen Nachtrages auf den neugewonnenen Standpunkt zu stellen; eine Arbeit, der ich mich nicht entziehen werde, wenn mir die Kräfte dazu verbleiben.

Zu Art. 1 und S. 73 des Kommentars.

Ueber das Zusammentreffen von Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und von Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle mit Verbrechen und Vergehen ist durch königl. Verordnung vom 12. September 1815 (Reg.-Bl. S. 771) unter Ziff. V—VIII Folgendes bestimmt worden:

V. Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justizbehörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, sowie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskationsstrafe zu kommunizìren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Strafgesetzbuches Thl. II Art. 7 jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besonderen Umstände der Defraudation oder die

hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen.

Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Art. 355 u. 357 hier gleiche Anwendung.

VI. Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen steht es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung insoferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumundes eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst in dem Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, soferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Kriminalprozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichtes sogleich wieder auf.

Diese zur Zeit der ungetheilten königlichen Gesetzgebungsgewalt mit Gesetzeskraft ergangene und zunächst als Novelle zum StGB. von 1813 Thl. II Art. 14 erlassene Verordnung ist zwar durch Art. 368 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 insoweit aufgehoben worden, als sich deren prozessualische Bestimmungen auf Art. 14 des StGB. von 1813 Th. II beziehen, allein hiedurch sind die übrigen nicht prozessualischen Bestimmungen jener Verordnung nicht beeinträchtigt worden.

Dieselbe enthält aber einen sehr wichtigen Grundsatz, der nicht dem Prozeßrechte angehört, sondern dem materiellen Strafrechte, nemlich den Grundsatz, daß der Strafrichter, selbst dann, wenn er wegen Konnexität mit einer anderen strafbaren That eine jener Defraudationen abzuurtheilen hat, und selbst im Falle einer idealen Konkurrenz, wenn durch eine und dieselbe Handlung sowohl eine Defraudation als ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, die Defraudationsstrafe niemals durch die Verbrechens- und Vergehensstrafe als absorbirt annehmen darf, sondern daß die fiskalischen Ansprüche auf das entzogene Gefäll, auf die Geldstrafe und Konfiskation von dem Strafrichter wie privatrechtliche Ansprüche des Fiskus angesehen und nach StGB. Th. II Art. 7 behandelt werden müssen.

Diese Bestimmung ist eine spezialgesetzliche Supplementarbestimmung zu den verschiedenen über die Bestrafung der angeführten Defraudationsfälle ergangenen Spezialgesetzen. Da nun im Sinne der Motive zum Strafgesetzbuche spezialgesetzliche Bestimmungen den Bestimmungen der

I. Abtheilung des Strafgesetzbuches allenthalben vorgehen sollen, da nach Einführungsgesetz Art. 7 Abs. 2 die abweichenden Bestimmungen der betreffenden Spezialgesetze den Bestimmungen der I. Abth. des StGB. entschieden vorzugehen haben, so wird es am meisten für sich haben, wenn bei einem Zusammentreffen der oben genannten Kontraventionen und Defraudationen mit Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Sinne des StGB. bezüglich des Ausspruches durch die Defraudation verwirkter Geldstrafen nicht Art. 84 des StGB., sondern die Verordnung von 1815 als das maßgebende Gesetz erachtet wird.

Die Nothwendigkeit einer gesonderten Zuerkennung der durch eine Zolldefraudation verwirkten Geldstrafe neben der Strafe des zusammentreffenden Verbrechens oder Vergehens dem bisherigen Straf- und Prozeßrechte gegenüber ist durch OAGE. v. 21. Mai 1852 (Fertig, Sammlung der Ministerialentschließungen u. s. w. II S. 203 und Seel, Repertorium zum StPG. von 1848 S. 45) anerkannt worden.

Zu Art. 24 S. 135.

Der einzige gesetzlich festgestellte Fall, wo bei dem Zusammentreffen einer Polizeiübertretung mit anderen Polizeiübertretungen oder mit strafbaren Handlungen anderer Art nicht PStGB. Art. 24, sondern StGB. Art. 84 in Anwendung kommt, ergibt sich bei Preßpolizeiübertretungen, indem durch Einf.-Ges. Art. 3 Ziff. 8 ausdrücklich vorgeschrieben wurde, daß die im Art. 46 des Preßgesetzes enthaltene Allegation nunmehr auf Art. 84 des StGB. zu beziehen ist. Diese Bestimmung enthält allerdings dem Art. 24 und 31 des PStGB. gegenüber eine große Singularität, welche sich daraus erklärt, daß die Entwürfe des Einf.-Ges. aus dem Justizministerium, jene über das PStGB. aus dem Ministerium des Innern hervorgegangen sind, und daß bei der Redaktion des Art. 3 Ziff. 8 und bei der späteren Behandlung dieser Stelle der sich ergebende Widerspruch gegen die angeführten Artikel des PStGB. übersehen wurde. Indessen ist jedenfalls Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-Ges. für Preßpolizeiübertretungen eine ganz spezielle Gesetzesvorschrift, welche unzweifelhaft für diese Fälle dem PStGB. Art. 24 und 31 vorgeht.

Zu Art. 25.

Die in dem Kommentar S. 145 Abs. 5 im letzten Satze gemachte Aeußerung:

„Die Bestimmung des Art. 25 Ziff 2 ist nicht anwendbar, wenn das rechtzeitig erlassene Erkenntniß II. Instanz mittels der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen und diese nicht binnen 6 Monaten nach der Einlegung erledigt

wird. Die rechtskräftig erkannte Strafe kann auch in diesem Falle nur gemäß Art. 26 verjähren."

„Wird in Folge einer als begründet anerkannten Kassation eine neue Aburtheilung in I. oder II. Instanz nothwendig, so muß diese innerhalb der im Art. 25 Ziff. 1 u. 2 festgesetzten Fristen erfolgt sein, wenn die Verjährung der Strafbarkeit nicht eintreten soll."

kann nach reiferer Ueberlegung nicht aufrecht erhalten werden.

Im Gesetze selbst findet sich keine ausdrückliche Antwort auf die Frage, wie die Verjährung der Strafbarkeit zu behandeln sei, wenn innerhalb der Frist des Art. 25 Ziff. 2 ein Erkenntniß erfolgt, welches eine neue Aburtheilung der Sache nöthig macht.

Faßt man den Wortlaut des Gesetzes in's Auge, so scheint allerdings nur ein solches Erkenntniß I. Instanz, welches binnen 6 Monaten von dem Tage der Uebertretung an ergangen ist, und nur ein solches Erkenntniß höherer Instanz, welches binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil I. Instanz ergangen ist, die Verjährung der Strafbarkeit ausschließen zu können.

Allein im Sinne des Gesetzes ist die Verjährung unterbrochen und die Verjährung der Strafklage ausgeschlossen, sobald innerhalb der Frist des Art. 25 Ziff. 2 ein Erkenntniß höherer Instanz, welches möglicherweise auch ein kassatorisches Erkenntniß sein kann, erlassen worden ist. Besteht aber die Strafklage fort, so muß man aus dem Grunde des Art. 25 Ziff. 2 schließen, daß auch die Verfolgbarkeit derselben innerhalb einer gleichen Frist wie die ursprüngliche möglich sein müsse. Dagegen macht Art. 25 Ziff. 2 keinen Unterschied zwischen der Einlegung eines ordentlichen und eines außerordentlichen Rechtsmittels; weshalb auch die Aburtheilung des letzteren an die Fristen des Art. 25 Ziff. 2 gebunden ist, wenn dadurch die Verjährung der Strafklage gehindert sein soll.

Man wird daher genöthigt sein, im Wege der logischen Auslegung die Bestimmung des Art. 25 folgender Weise zu erweitern:

> Wird durch ein innerhalb gesetzlicher Frist ergangenes Erkenntniß höherer Instanz eine neue Aburtheilung in I. oder II. Instanz erforderlich, so tritt die Verjährung nur dann ein, wenn die neue Aburtheilung nicht binnen 6 Monaten nach Erlassung des kassatorischen Erkenntnisses erfolgt ist. Ist das innerhalb dieser Frist ergangene neue Erkenntniß ein Erkenntniß I. Instanz, so verjährt die Strafbarkeit nur dann, wenn die Aburtheilung des dagegen eingelegten Rechtsmittels nicht innerhalb der Frist des Art. 25 Ziff. 2 stattgefunden hat.

Nach diesem Grundsatze würde eine neue Aburtheilung selbst dann

nicht auszuschließen sein, wenn ein binnen 6 Monaten nach Erlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß I. Instanz ergangenes Erkenntniß II. Instanz mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wird, soferne nur die Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde binnen 6 Monaten nach Einlegung dieses Rechtsmittels erfolgt ist; selbst wenn dies nicht binnen jener 6 Monate geschehen ist, welche vor der Einlegung des Rechtsmittels gegen das Erkenntniß I. Instanz an laufen; da jede legale Aburtheilung einer höheren Instanz im Sinne des Gesetzes eine neue sechsmonatliche Frist zur weiteren prozeßordnungsmäßigen Verfolgung der Sache eröffnet. Dagegen kann ein später als binnen 6 Monaten nach Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde ergangenes kassatorisches Erkenntniß die Verjährung der Strafklage nicht hindern.

Auf wesentlich gleichen Grundsätzen beruht ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 29. Juli 1854, welches dieselbe Frage gegenüber dem Art. 71 des Forstgesetzes beurtheilt hat (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 361). Art. 71 Abs. 2 des Forstgesetzes, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die vom Tage der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß I. Instanz laufende neue sechsmonatliche Verjährungsfrist durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von neuem zu laufen beginnt, kann wohl auch als Mittel zur Auslegung des Art. 25 Abs. 2 des PStGB. benützt werden.

Zu Art. 26 und S. 146.

Da auch im Art. 26 zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln nicht unterschieden ist, so ist anzunehmen, daß auch im Falle der Einlegung einer vom Kassationshofe als unbegründet erkannten Nichtigkeitsbeschwerde die Strafverjährung erst von dem Tage des rejektorischen Erkenntnisses beginnt.

Zu Art. 30.

Zu der S. 157 Abs. 8 und 9 behandelten Frage ist noch der oberappellationsgerichtliche Plenarbeschluß vom 19. Mai 1857 (Regbl. S. 701) zu vergleichen, welcher die im Kommentare angenommene Ansicht in folgender Weise formulirt hat:

> Einem nach dem Strafprozeßgesetze von 1848 erlassenen strafgerichtlichen Erkenntnisse, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, kommt vermöge seiner Rechtskraft für diese letztere die Wirkung eines vollkommenen Beweises zu; dem freisprechenden jedoch nur insoweit, als dasselbe einen Thatumstand in bejahender oder verneinender Weise als gewiß bekundet hat.

S. auch Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege Bd. IV S. 484.

Zu den Schlußbemerkungen am Ende der ersten Abtheilung.

Die in diesem Werke S. 203 geäußerte Ansicht, daß die Polizeibehörden nicht verpflichtet seien, alle zu ihrer Kenntniß gelangten Polizeiübertretungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, sondern dies nur dann zu thun haben, wenn die Verfolgung im Interesse der polizeilichen Aufgabe als angemessen oder nothwendig erscheine; haben Bedenken erregt, welche mich veranlassen, diese wichtige Frage nochmals genauer zu erörtern.

Untersucht man diese Frage nach dem Ausspruche positiver Gesetze, so ergibt sich Folgendes:

I. Für das pfälzische Recht.

Dasselbe unterscheidet bekanntlich eine administrative und eine gerichtliche Polizei. Die Aufgabe der letzteren besteht darin, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu entdecken, die Beweise zu sammeln und die Schuldigen den Strafgerichten zu überliefern. Code d'instr. crim. art. 8.

Die höheren Organe der Gerichtspolizei, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und deren Hilfsbeamte, die Friedensrichter, die Gendarmerieoffiziere, die Generalpolizeikommissäre (eine Charge, die in der Pfalz nicht besteht) und die Untersuchungsrichter sind nur zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen berufen, und auch die Bürgermeister, deren Adjunkten und die gewöhnlichen Polizeikommissäre haben in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte des Staatsprokurators nur dieselbe Verpflichtung. A. a. O. Art. 22, 48, 50.

Die besonderen Organe zur Entdeckung und Verfolgung der Polizeiübertretungen sind:

1) die gewöhnlichen Polizeikommissäre, deren Aufgabe sich auf alle Arten von Polizeiübertretungen mit Einschluß der Feld- und Waldfrevel erstreckt; a. a. O. Art. 16;

2) in deren Ermangelung oder Verhinderung die Bürgermeister und deren Adjunkten mit gleicher Amtswirksamkeit; a. a. O. Art. 14;

3) die Feldhüter und die Hilfsorgane der Forstpolizei für die in ihren besonderen Wirkungskreis einschlagenden Uebertretungen; a. a. O. Art. 16.

Nur die zur Entdeckung und Verfolgung der Polizeiübertretungen gesetzlich berufenen Organe sind verpflichtet, die von ihnen entdeckten und verfolgten Uebertretungen dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Polizeigerichte, beziehungsweise bei Forstfreveln der verfolgungsberechtigten Forstbehörde anzuzeigen. A. a. O. Art. 15, 18, 20.

Für die Behörden der Administrativpolizei und selbst für die höheren Organe der Gerichtspolizei besteht ebensowenig, wie für andere Staatsbeamte eine Verpflichtung zur Anzeige der etwa zu ihrer Kenntniß gelangten

Polizeiübertretungen, vielmehr beschränkt Art. 29 die Verpflichtung aller öffentlichen Behörden, Funktionäre und Beamten auf die Anzeige der während ihrer Amtsverrichtung zu ihrer Kenntniß gelangten **Verbrechen** und **Vergehen**, ohne hiebei der Polizeiübertretungen zu erwähnen.

Zwar sind nach Art. 10 die Präfekten der Regierungsbezirke und der Polizeipräfekt von Paris ermächtigt, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen mit den Befugnissen eines Gerichtspolizeibeamten zu verfolgen oder durch Requisition eines Gerichtspolizeibeamten verfolgen zu lassen, allein sie besitzen hiezu nur eine Berechtigung (pourront), nicht eine Verpflichtung.

In der Pfalz sind daher nur einige speziell durch das Gesetz hiezu beauftragte Organe der Gerichtspolizei zur Anzeige der von ihnen entdeckten oder durch Anzeige oder Beschwerde des Verletzten zu ihrer Kenntniß gelangten Polizeiübertretungen verpflichtet, nicht aber die übrigen Polizeibehörden und nicht einmal die übrigen Beamten der Gerichtspolizei.

II. In den Landestheilen diesseits des Rheines besteht die Rechtsquelle über das Verhältniß der Polizei zu den Strafgerichten in den zur Zuständigkeit der letzteren gehörigen Strafsachen in den einschlägigen Bestimmungen des StGB. von 1813 Th. II.

Im Art. 18 ist die Verpflichtung der Polizeibehörden ausgesprochen, Verbrechen und Vergehen zuvorzukommen, in ihrem Laufe zu unterdrücken und nach begangener That die Ausübung der Strafrechtspflege zu unterstützen. Im Art. 19 ist denselben zu letzterem Zwecke eine Reihe gerichtspolizeilicher Handlungen gestattet und zur Pflicht gemacht, allein der ganze Artikel nebst dem damit zusammenhängenden Art. 20 und 21 bezieht sich nur auf den Fall, wenn eine Polizeibehörde von einem **Verbrechen** oder **Vergehen** Kenntniß erlangt hat.

Von Polizeiübertretungen ist hier nicht die Rede und selbst bei Aufhebung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit und Ueberweisung der Aburtheilung der Polizeiübertretungen an die Gerichte hat der Gesetzgeber an keinem Orte, weder im Gerichtsverfassungsgesetze noch im Einführungsgesetze oder dem PStGB. es als nothwendig befunden, dasjenige, was im StGB. v. 1813 Th. II Art. 19—21 in Bezug auf Verbrechen und Vergehen verordnet ist, ganz oder theilweise auf Polizeiübertretungen zu übertragen. Auch durch Art. 66 des Einf.-Ges. ist das nicht geschehen. Es ist hier zwar im Allgemeinen für das prozessualische Verfahren der Einzelnrichter auf das Verfahren in Vergehenssachen verwiesen worden, allein die angeführten Artikel enthalten keine prozessualische, sondern eine organische Bestimmung.

Aus StGB. II Art. 60 läßt sich zwar der Satz ableiten, daß eine

Polizeibehörde, wenn sie eine Anzeige dritter Personen über eine zur richterlichen Zuständigkeit gehörige Uebertretung aufgenommen hat, verpflichtet ist, diese Anzeige dem Polizeigerichte oder dem Vertreter der Staatsbehörde mitzutheilen. Allein hieraus läßt sich keine Verpflichtung der Polizeibehörden ableiten, alle Beobachtungen und Erfahrungen ihrer Beamten und untergeordneten Agenten, welchen möglicherweise der Thatbestand einer Polizeiübertretung entnommen werden kann, oder alle hierauf bezüglichen Rapporte ihres Personals den Polizeigerichten oder der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Eine Gerichtspolizei ist überhaupt in den rechtsrheinischen Landestheilen nicht organisirt, ebensowenig ist ein bestimmter Theil des polizeilichen Personals zur Entdeckung und Verfolgung der Polizeiübertretungen speziell ausersehen und gesetzlich zum unmittelbaren Benehmen mit den Organen der Staatsanwaltschaft und der Strafrechtspflege verpflichtet; die gesammte Polizei in Bayern steht daher den Organen der Strafgerichtsbarkeit für Polizeiübertretungen in keiner anderen Weise gegenüber als die administrative Polizei in Frankreich und der Pfalz. Da nun die gesammte Polizeiverwaltung, soweit nicht die Gesetze Direktiven für ihre Ausübung geben, ihre Direktiven von dem obersten Inhaber der Polizeiverwaltung und den Organen der Oberpolizei innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit zu empfangen hat, so besteht kein gesetzliches Hinderniß, daß das Verhalten der Polizeibehörden in Fällen, wo sie eine Uebertretung polizeilicher Vorschriften wahrgenommen oder durch ihr Unterpersonal in Erfahrung gebracht haben, so weit nicht das PStGB. oder ein sonstiges Gesetz hierüber eine präcise Vorschrift gibt, im Wege der Verordnung und der Dienstesinstruktion geregelt werden könne.

Die Anzeigepflicht und das Verhalten der Hilfsorgane der Forstpolizei in Forststrafsachen ist durch §. 117—141 des Forstgesetzes gesetzlich geregelt.

Untersucht man die Frage nach der Natur der Sache, nach der bisherigen Praxis und nach dem Sinne und Geiste des PStGB., so werden sich folgende Ergebnisse herausstellen:

Der Zweck der ganzen Gesetzgebung und Strafrechtspflege in Bezug auf Polizeiübertretungen besteht darin, die Befolgung der Polizeigesetze und der legal erlassenen Polizeivorschriften zu sichern, um der Polizei die Erfüllung ihrer Aufgabe möglich zu machen. Kann dieser Zweck ohne Strafe erreicht werden, so ist das um so besser. Die Polizeistrafgesetzgebung kann durchaus nicht den Zweck haben, die Polizeiverwaltung einer Buchstabenherrschaft des Gesetzes zu unterwerfen und dieselbe zu nöthigen in allen Fällen, wo der Buchstabe des Gesetzes momentan übertreten war, Strafmaßregeln in Bewegung zu setzen.

Zu jeder Zeit lag es im Geiſte einer vernünftigen Polizeiverwaltung, für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Beſeitigung des polizeiwidrigen Verhaltens ſo viel als möglich durch perſönliche Einwirkung ihrer Organe zu wirken und nur im Falle der Fruchtloſigkeit ihrer Bemühungen, im Falle des Ungehorſams und der Widerſpenſtigkeit Strafeinſchreitungen zu Hilfe zu nehmen. Hierbei muß natürlich manche geringfügige Uebertretung, wenn auch faktiſch bereits eine Zuwiderhandlung gegen eine unter Strafe geſtellte Vorſchrift vorliegt, überſehen werden dürfen, wenn nur auf Warnung oder Aufforderung von dem polizeiwidrigen Verhalten abgelaſſen und den Anforderungen der Polizei Genüge geleiſtet wurde. Dieſe mildere Praxis war auch bisher vollkommen legal und nicht blos durch die Natur der Sache, ſondern auch durch die der Polizeiverwaltung ertheilten Inſtruktionen gerechtfertigt. Es wird in denſelben von den Organen der Polizei die Erfüllung der polizeilichen Zwecke und nicht immer und immer die Veranlaſſung von Strafmaßregeln gefordert.

Man vergleiche z. B. die Inſtruktion für die Polizeiinſpektoren vom 13. November 1812 (Regbl. S. 1945) und man wird finden, daß dieſen Beamten keineswegs die Pflicht aufgelegt worden iſt, jedes von ihnen wahrgenommene polizeiwidrige Verhalten unbedingt aufzuzeichnen und der Beſtrafung wegen auch nur der Polizeidirektion, deren Hilfsorgane ſie ſind, zur Anzeige zu bringen; ſondern wenn ihren Befehlen, Anordnungen, Zurechtweiſungen, Warnungen Folge geleiſtetet wird, ſind ſie häufig nicht zur Anzeige verpflichtet; und nur zur Aufzeichnung, Anzeige oder Verhaftnahme der Widerſpenſtigen oder Gewohnheitsfrevler angewieſen; z. B. in §. 8 u. 9 im §. 10 bei Abſtellung der Bettelei, wenn ſie es nicht mit wiederholt betretenen Gewohnheitsbettlern zu thun haben, in §. 15, 17, 38 Abſ. 3, §. 39 Abſ. 1 u. 2, §. 45, 48 Abſ. 2, §. 51, 52, 53, 54, 57 Abſ. 2, 3, §. 58 Abſ. 2.

Im §. 64 iſt denſelben generell die Befugniß eingeräumt, die Polizeikontravenienten in geringen unbedeutenden Fällen an die polizeilichen Vorſchriften mündlich zu erinnern, ſie zur Befolgung zu ermahnen und zu warnen.

Auch in der Inſtruktion für Polizeidiener v. 19. März 1801 (Döllinger XIII S. 114), welche dem Polizeidiener genau vorſchreibt, wenn er Anzeige machen muß, wird eine ſolche nicht von allen abgeſtellten Mißſtänden, ſondern häufig nur dann erfordert, wenn ſich der Uebertreter gegen die ergangene Warnung widerſpenſtig verhalten oder öfter auf gleicher Ordnungswidrigkeit betreten worden iſt, z. B. in §. 7, 14, 18, 25, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 49, 51.

In der That wäre es weder im Intereſſe der Polizeiverwaltung noch

im Interesse der Rechtspflege zu wünschen, wenn man der Abfassung des PStGB. den Zweck unterstellen wollte, daß jede formelle Uebertretung einer polizeilichen Strafvorschrift ohne Rücksicht auf deren Geringfügigkeit oder Bedeutung für die Aufgabe der Polizei und ohne Rücksicht auf die Fortdauer oder sofortige Beseitigung des polizeiwidrigen Verhaltens von der Polizei verfolgt, oder die Einleitung der Verfolgung wenigstens dem Ermessen der Staatsanwaltschaft unterstellt werden müsse.

Wollte man die Polizei nöthigen, ihre Organe künftig von allen faktisch wahrgenommenen geringfügigen Uebertretungen, welche dieselben augenblicklich abgestellt haben, Rapporte abzunehmen und hierüber Anzeigen und Thatbestandserhebungen an die Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen, so würde der exekutiven Polizei in größeren Städten eine unerträgliche Last auferlegt werden, während bisher eine Masse solcher Bagatellsachen ohne alles Aufheben erledigt werden konnte. Man würde der Polizei die gehässige Rolle des unermüdlichen Denunzianten aufbürden, und der Staatsbehörde oder den Gerichten die Aufgabe zuweisen, die unzähligen zwecklosen und scheinbar vexatorischen Polizeiangebereien zurückzuweisen oder gänzlich unbeachtet zu lassen, während in der Regel die Polizeibehörde besser als die Staatsbehörde oder das Gericht zu beurtheilen im Stande ist, ob eine unbedeutende und für die Polizei abgethane Sache, z. B. die Nichtreinigung der Straße in der vorgeschriebenen Stunde, die Benützung der Straße mittelst Ablagerung von Gegenständen, welche den Verkehr hemmen, oder irgend eine kleine Zuwiderhandlung gegen die Straßenpolizei oder die Viktualienmarktpolizei nach bewirkter Erfüllung der polizeilichen Vorschrift noch ein weiteres Nachgehen verlohnt oder nicht.

Bei der Abfassung des PStGB. hat auch nicht die Absicht bestanden, diese mildere Praxis unmöglich zu machen und der Polizei eine Verpflichtung aufzubürden, alle und jede Polizeiübertretungen selbst in Fällen, wo der polizeiliche Zweck ohne Zwangsmittel erreicht worden ist, zu erheben und im amtlichen Wege dem Strafgerichte oder der Staatsbehörde zur Anzeige zu bringen. Aus dem PStGB. ergeben sich nun folgende Anhaltspunkte:

Aus Art. 30 Abs. 1 ergibt sich, daß eine Polizeibehörde, wenn sie wegen einer strafbaren That vorläufig, d. h. vor der Entscheidung des Strafrichters einschreiten will, eine solche Einschreitung nur vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung vornehmen darf. Unter einer vorläufigen Einschreitung können nur solche Einschreitungen verstanden werden, welche den Gebrauch polizeilicher Zwangsmittel erfordern; bloße Zurechtweisungen, Warnungen, Verbote können nicht als eine polizeiliche Einschreitung erachtet werden.

Da nun das Geſetzbuch es für nöthig gefunden hat, die ſpätere Strafverfolgung ausdrücklich als Bedingung der Zuläſſigkeit vorläufiger Einſchreitungen zu fixiren, ſo läßt ſich nach dem ſ. g. argumentum a contrario der Schluß bilden, daß folgeweiſe die ſpätere Strafverfolgung keine abſolute Nothwendigkeit in jenen Fällen iſt, wo die Polizeibehörde keine vorläufige Einſchreitung eingeleitet hat; denn wäre die ſpätere Strafverfolgung eine allgemeine abſolute Regel, ſo wäre es nicht nothwendig geweſen, dieſelbe als Bedingung einer vorläufigen Einſchreitung ausdrücklich vorzubehalten.

Im beſonderen Theile des PStGB. iſt in einer Reihe von Artikeln der Polizei die Ermächtigung eingeräumt, gewiſſe Zwangsmaßregeln im Intereſſe der vorſorglichen Einſchreitung ſofort vorzukehren. In manchen Fällen iſt der Gebrauch dieſer Maßregeln durch die ſpätere Strafverfolgung bedingt, in anderen Fällen, z. B. Art. 63, 64, 65, 69, 142, 211 Abſ. 3 214, iſt derſelbe ſogar unabhängig von der Strafverfolgung geſtattet.

In den genannten Fällen iſt daher ſelbſt von dem im Art. 30 Abſ. 1 aufgeſtellten Prinzipe eine Ausnahme gemacht, und ſogar durch eine in Mitte liegende polizeiliche Zwangseinſchreitung die Nothwendigkeit ſpäterer ſtrafrechtlicher Verfolgung nicht begründet. Daß man aber an der bisherigen diskretionären Gewalt der Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung von Polizeiübertretungen nach thatſächlich eingetretener Beſeitigung des polizeiwidrigen Zuſtandes mehr nicht ändern wollte, als im Art. 30 Abſ. 1 geſchehen iſt, geht auch aus mehrfachen in den Verhandlungen der Geſetzgebungsausſchüſſe erfolgten Aeußerungen hervor. Hieher gehört vor Allem die in den Verh. d. GSA. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. III S. 230 enthaltene Aeußerung des k. Staatsminiſters des Innern, ferner die ebendaſelbſt S. 366 erſichtliche Aeußerung des Ausſchußſekretärs Dr. Barth, daß bei derartigen Kontraventionen (gegen die Viktualienpolizei) der Polizei immerhin freiſtehen müſſe, den Antrag auf polizeirichterliche Einſchreitung ganz zu unterlaſſen, daß ſie dann aber auch nicht konfisziren (auf Grund des Art. 30 Abſ. 2 vorläufig mit Beſchlag belegen) dürfe. Aus den Verhandlungen über Art. 30 Abſ. 4 (a. a. O. Bd. III S. 217) ergibt ſich, daß dieſer Abſatz ſeine gegenwärtige Faſſung zu dem Zwecke erhielt, um die Befugniß der Polizeibehörde nicht auszuſchließen, den Erſatz für die auf Koſten des Verpflichteten auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen Handlungen, beſonders wenn es ſich um kleinere Beträge handelt, von dem Ungehorſamen erheben zu laſſen, und wenn er freiwillig zahlt, die Sache als abgethan zu betrachten.

Nach der Praxis der am beſten polizirten größeren Städte wird gegen Hauseigenthümer, welche ihre polizeilichen Obliegenheiten in Bezug auf Straßenreinigung, Entfernung von Eis und Schnee u. dgl. nicht rechtzei-

tig erfüllen, nicht anders verfahren, als daß nach fruchtloser höflicher Mahnung die Handlung durch von der Polizei aufgestellte Personen vorgenommen und dem Verpflichteten die Rechnung zugeschickt wird. Zahlt er, so ist damit die Sache erledigt. Eine Aenderung dieser Praxis würde kaum im Interesse des Publikums liegen.

Diesen Aeußerungen scheinen allerdings andere entgegen zu stehen. In dem II. Vortrage des Dr. Weis über den Entwurf des Einf.-Ges. (Verh. d. GGA. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 369) ist ausgeführt, daß die Polizeibehörde eine wegen Bettels oder Landstreicherei aufgegriffene Person nicht einfach mittelst Zwangspasses oder Schubs in ihre Heimath verweisen, oder mit einfacher Verwarnung entlassen, also die Handhabung der Polizeistrafjustiz nicht hindern dürfe. In Beil.-Bd. III S. 336 hat derselbe Referent ausgesprochen: der Polizeibehörde stehe noch immer die Kognition darüber zu, ob gegen den ihr Vorgeführten der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Sie könne denselben entlassen, wenn sie den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht annehme, anderenfalls müsse sie ihn sofort dem Richter überweisen, und nur diesem stehe die Aburtheilung zu. Mit diesen Ansichten hat sich damals auch der Staatsminister der Justiz als einverstanden erklärt. Allein es ist wohl zu erwägen, daß es sich hier um einen Fall handelt, der bereits unter den Bestimmungen des Art. 30 Abs. 1 steht, indem hier durch die Hilfsorgane der Polizei eine Festnahme der wegen Bettels oder Landstreicherei betretenen Personen, sohin eine vorsorgliche Einschreitung der schwersten Art, stattgefunden hatte. Hier kann die Polizeibehörde die vorgeführten Personen nach Einf.-Ges. Art. 44 allenfalls sofort wieder entlassen, wenn sie annimmt, daß kein Grund zur Vornahme der provisorischen Festnahme bestanden habe, allein sie darf auch in diesem Falle die Sache nicht mehr der Strafverfolgung entziehen, und ist gemäß Art. 30 Abs. 1 absolut verpflichtet, die Sache an den Vertreter der Staatsbehörde bei dem Polizeigerichte abzugeben.

Die Annahme einer allgemeinen Anzeigepflicht bezüglich aller Polizeiübertretungen kann daher auch aus diesen Aeußerungen nicht abgeleitet werden.

Auch aus dem Geiste des PStGB. ergibt sich, daß dasselbe massenhafte oder zweckwidrige Verfolgungen nicht bezielt habe. In vielen Fällen ist der Thatbestand der Uebertretung nicht durch die Thatsache eines polizeiwidrigen Verhaltens oder Zustandes begründet, sondern durch die Fruchtlosigkeit einer vorausgegangenen Warnung oder Aufforderung bedingt. In anderen Fällen ist die Verfolgung der Uebertretung der Diskretion der einschlägigen Gemeinde-, Schul- oder Medizinalbehörde oder eines Privatbetheiligten anheim gegeben.

Da nun die Befugnisse und Verpflichtungen der Polizeibehörden, soweit dieselben nicht durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gerichtsverfassungs- und das Einführungsgesetz und das PStGB., eine Aenderung erlitten haben, im Wesentlichen dieselben geblieben sind, wie früher, so kann man für die bisher verhandelte Frage auf gesetzlichem Boden nur folgende Grundsätze aufstellen:

1) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die von ihnen gemäß des StGB. Thl. II Art. 60 aufgenommenen Anzeigen von Polizeiübertretungen dem Polizeigerichte oder dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei derselben mitzutheilen.

2) Dieselben sind verpflichtet, eine Strafverfolgung zu veranlassen, wenn sie auf den Grund des StPGB. Art. 30 Abs. 1 oder einer besonderen gesetzlichen Vorschrift wegen einer Polizeiübertretung eine vorläufige Einschreitung vorgekehrt haben, soferne nicht die Einschreitung in einem Falle stattgefunden, wo die betreffende Zwangsmaßregel nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung unabhängig von der Strafverfolgung gestattet ist.

3) Außer diesem Falle ist eine Pflicht der Polizeibehörde, Wahrnehmungen polizeilicher Organe über verübte Polizeiübertretungen in allen Fällen, wo die Gränzlinie des gesetzlichen Verhaltens bereits überschritten gewesen ist, mit den zur Begründung des Thatbestandes und der Verdachtsgründe erforderlichen Materialien zur Kenntniß der Staatsbehörde oder der Polizeigerichte zu bringen, in der dermalen bestehenden Gesetzgebung nicht begründet, vielmehr ist es Sache der Staatsgewalt, im Wege der Dienstesinstruktion den Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zu ertheilen, in wie weit die Erfahrungen der Polizeiorgane über von ihnen wahrgenommene polizeiwidrige Handlungen zur Einleitung von Strafverfolgungen zu verwerthen sind und inwieferne nach Beseitigung wahrgenommener polizeiwidriger Zustände von den Schriften zur Einleitung einer Strafverfolgung Umgang genommen werden darf. Für die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist hiebei keine Gefahr zu befürchten, da niemand bei der wirksamen Verfolgung aller erheblichen Polizeiübertretungen, aller nicht sofort in die Schranken der Ordnung zurückgeführten Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften in höherem Grade interessirt ist, als die Polizeiverwaltung selbst.

Die entgegengesetzte Annahme würde die Folge haben, daß die Polizeibehörden entweder pflichtwidrig polizeiwidrige Vorfälle ignoriren würden, oder daß dieselben mit einer Vielschreiberei, einem Denunziationszwange und einer Gehässigkeit belastet würden, wodurch die gedeihliche Erfüllung der polizeilichen Aufgabe immer unlösbarer werden müßte, und woraus dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft unmöglich Heil erwachsen kann. Am wenigsten würde das Publikum gewinnen, wenn die Herrschaft

der Polizeiwillkühr mit der Knechtung unter den Buchstaben polizeilicher Vorschriften vertauscht werden müßte.

Zwischen den polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln und der polizeilichen Repression läßt sich keine absolute Gränze ziehen. Es gehört geradezu zu den Lebensbedingungen einer gesunden Polizeiverwaltung, daß sie im Momente der That, wenn auch die schmale Gränzlinie des Gesetzes bereits nach strengen Rechtsbegriffen überschritten sein sollte, eine Masse geringfügiger Ausschreitungen sofort abstellen und die Sache auf sich beruhen lassen darf, wenn ihren Befehlen Folge geleistet wird, und der polizeiliche Zweck erreicht ist. Nur im Wege zweckmäßiger Dienstesinstruktionen kann die Frage geregelt werden, wo die Befugniß der Polizeiorgane zur einfachen Abstellung polizeiwidriger Zustände aufhört, und wo die Verpflichtung beginnt, strafrechtliche Verfolgungen anzuregen.

Zu Art. 46 S. 206.

Durch Verord. vom 12. Juni 1862 §. 1 (Reg.=Bl. S. 1418) wurde bestimmt:

> Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen und Plänen von Festungen, Festungswerken oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden. Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstkommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

Hiedurch ist die Frage gelöst, wer die im Art. 46 vorgesehene Bewilligung zu ertheilen hat. Die Frage, ob unter „militärischen Lagern" auch blose Uebungslager zu verstehen seien, kann durch die hier angenommene Auslegung der richterlichen Auslegung des Gesetzes nicht entrückt werden.

Die Worte „militärischer Lager oder anderer für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten" verursachen der Auslegung dieselbe Schwierigkeit, wie die bekannte Stelle des Conc. Trid. Sess. XXI cap. 7 de reformatione, welche die noch heute bestehende Streitfrage veranlaßt hat, ob der Kirchenpatron als solcher oder nur soferne er Einkünfte von einer Kirche bezieht, zur Kirchenbaulast beigezogen werden könne.

Zu Art. 47 S. 207.

Nach Verord. v. 24. Juni 1862 §. 2 (Reg.=Bl. S. 1418) sind zur Erlassung eines Verbotes der Ansammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Zu Art. 53 S. 215.

Hiezu hat die k. Verord. v. 13. Juni 1862, die Anzeige von Entbind=

ungen betreffend (Reg.-Bl. v. 1862 p. 1196—1200) für die Landestheile diesseits des Rheins unter Aufhebung aller bisher bestandenen verordnungsmäßigen Bestimmungen verfügt:

§. 1.

Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar:

1) bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist,
2) bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder:
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Kultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Konfessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Kultusgemeinde geführt werden,
3) bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirektion, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Kultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2.

Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittelung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten.

§. 3.

Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermangelung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disziplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4.

Die Anzeige hat

1) den Tag und die Stunde der Geburt,
2) das Geschlecht des Kindes und den Namen oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,
3) die Vor- und Geschlechtsnamen, die Konfession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten;
4) in Städten mit Magistraten I. und II. Klasse die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten

und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

Zu Art. 62 S. 225.

Durch Verord. v. 18. Juni 1862, die Polizeistunde betr. (Reg.-Bl. S. 1388), ist unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen für das ganze Königreich verfügt worden:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgesetzt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnachtssonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtsdienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die

Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtsdienstage niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Geschäftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließlich für sie bestimmtes Geschäftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Regel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

Zu Art. 63. S. 227.

Nach Verord. v. 24. Juli 1862 §. 3 (Reg.-Bl. S. 1419) ist zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, soweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

Besondere Bestimmungen bestehen für solche Lustbarkeiten, welche den Vorschriften des §. 4 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26. Februar 1850, anheim fallen, z. B. Volksfeste, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abgehalten werden sollen; Lustbarkeiten, bei welchen öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften statt finden sollen; wozu die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung und die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erforderlich ist.

Weitere besondere Bestimmungen sind in der Verord. vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betreffend (Reg.-Bl. S. 1391),

bezüglich der Kompetenz zur Bewilligung dieser Art von Lustbarkeiten in §§. 2 und 3 getroffen.

Zu Art. 66 S. 230.

Die Tage, an welchen die öffentliche Abhaltung von Tanzmusiken untersagt ist, sind nunmehr aus §. 6 der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. (Reg.-Bl. S. 1391) zu entnehmen.

Zu Art. 67 Ziff. 2 S. 231.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 1 Ziff. 1 (Reg.-Bl. S. 928) sind alle dermalen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse über das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit aufgehoben, und ist die Erlassung der nöthigen oberpolizeilichen Vorschriften den Kreisverwaltungsstellen überlassen.

Zu Art. 69 S. 233.

Nach Verord. vom 24. Juni 1862 §. 4 (Reg.-Bl. S. 1409) ist die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion.

Zu Art. 73 S. 237.

Nach §. 5 der Verord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) wird die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen, von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 76 Abs. 1 S. 240.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 1 Ziff. 2 (Reg.-Bl. S. 928) sind alle über die Gegenstände des Art. 76 Abs. 1 dermalen bestehende Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse mit Rücksicht auf die Befugniß der Kreisverwaltungsstellen zur Erlassung der nöthigen oberpolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Zu Art. 80 S. 243.

Die Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) bestimmt hiezu im §. 6 wie folgt:

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:
1) in München die Polizeidirektion,
2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtkommissären,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamtes oder exponirten Bezirksamtsassessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:
1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreiches zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

Zu Art. 85.

Durch Verord. vom 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. (Regbl. S. 1864), ist die im Artikel vorgesehene Anzeigepflicht für die Landestheile diesseits des Rheines unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen geregelt.

Zu Art. 87 S. 248.

Nach §. 7 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) steht die Befugniß, den im Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienste oder Arbeit vorzuzeichnen, den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion zu.

Zu Art. 88.

S. 255 des Kommentars sind die Worte „oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht als angemessen erachten" zu streichen. Diese Aeußerung ergibt sich nicht aus den angeführten Verhandlungen. Vielmehr ist die Polizeibehörde selbst dann, wenn sie eine Verfolgung nicht als angemessen erachtet, nicht befugt, in dem besprochenen Falle, wo eine provisorische Fest-

nahme der wegen Bettels oder Landstreicherei aufgegriffenen Personen, sohin eine vorsorgliche Einschreitung im Sinne des Art. 30 Abs. 1, stattgefunden hatte, die Kenntnißnahme des Falles dem Polizeigerichte oder dem Vertreter der Staatsbehörde zu entziehen. Siehe S. 610, 611.

Zu Art. 101, 102, 103.

Durch Verord. vom 24. Juni 1862, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. (Reg.-Bl. S. 1426 f.) ist für das ganze Königreich bestimmt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielung von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Hauptresidenzstadt München von der Polizeidirektion ertheilt wird;
2) öffentliche aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,
2) zu Lotterieanlehen,
3) zur Zulassung zu Lotterien, Lotterieanlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unserem Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

Zu Art. 107 S. 275.

Die Verord. vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. (Reg.-Bl. S. 1588), hat diesen Gegenstand, und insbesondere die Verhängung und Beitreibung der wegen solcher Versäumnisse anwendbaren Geldstrafen und das bei fruchtloser Anwendung solcher Strafen einzuhaltende Verfahren geregelt.

Zu Art. 108 S. 278.

Die Verord. vom 28. Juni 1862, die Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten betr. (Reg.-Bl. S. 1583), hat die administrativen Grundsätze über die Bewilligung zur Errichtung, Leitung und über Beaufsichtigung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, der Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht festgestellt und die Kompetenz zur Ertheilung und Entziehung der Bewilligung im §. 1 und 7 geregelt.

Zu Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 S. 280.

Nach oberpolizeilicher Vorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1409) ist in den Landestheilen diesseits des Rheins der Todtenschein von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinalpolizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, nach dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

Bei neugeborenen Kindern ist ein Todtenschein nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

Zu Art. 119 S. 307.

Nach §. 8 der Kompetenzverord. v. 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist im Art. 119 vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Zu Art. 120 Abs. 2 und Art. 121 S. 307.

Durch §. 9 und 10 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, die Befugniß ertheilt, sanitätspolizeiliche Anordnungen im Sinne des Art. 120 Abs. 2 zu treffen, über die Reinigung der im Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen.

Zu Art. 126.

Eine Verord. vom 15. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Regbl. S. 1861), hat die für das ganze Königreich giltigen Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen.

Zu Art. 127 S. 318.

Nach §. 11 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist die Genehmigung zur Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten, oder von Badeanstalten von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion zu ertheilen.

Zu Art. 135 S. 328.

Nach §. 12 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) wird die Bewilligung zur Errichtung einer Schießstätte von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 137 S. 329.

Nach §. 13 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist die Distriktspolizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion, zuständig, wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen.

Zu Art. 140 S. 332.

Nach §. 14 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) wird die im Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere durch die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München durch die Polizeidirektion, ausgeübt.

Zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 S. 338.

Durch oberpolizeiliche Vorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1465) ist das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für das ganze Königreich geregelt worden.

Zu Art. 147 S. 341.

Nach §. 16 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) sind in den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirektion, kompetent.

Zu Art. 149 S. 343.

Nach §. 17 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) ist die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen, den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, vorbehalten.

Zu Art. 156 Ziff. 1 S. 358.

Nach §. 18 der Kompetenzverord. vom 24. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1418) steht die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären:

1) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, zu.

Zu Art. 166 S. 397.

Die Verord. vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr. (Reg.-Bl. S. 1573), hat unter Aufhebung aller bisher bestandenen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude eine neue Feuerordnung für das ganze Königreich geschaffen.

Sachregister

über das

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

und

die Erläuterungen zu diesem Gesetzbuche.

(A. bedeutet „Artikel"; S. „Seite.")

Druckfehler.

Seite 9 Zeile 13 statt dem Staats- und Privatverbrechen lies: den &c.
„ 15 „ 26 „ provisorisch l.: provisorische.
„ 16 „ 22 „ gesetzten l.: gefolgten.
„ 18 „ 23 „ welcher l.: welchen.
„ 19 „ 20 „ betrafen l.: betraf.
„ 19 „ 36 „ gerichteten l.: gerichtetem.
„ 21 „ 21 „ der Rechte l.: des Rechtes.
„ 40 „ 4 (von unten) statt theils l: theils.
„ 40 „ 2 (von unten) „ 25. August l.: 15. August.
„ 45 „ 7 statt in Geldstrafen l.: mit Geldstrafen.
„ 69 „ 4 (von unten) statt Art. 1—3 l.: Art. 7—9.
„ 81 „ 4 (von unten) statt aber l.: oder.
„ 85 Kolumnenüberschrift statt —79 l.: 7—9.
„ 93 Zeile 14 statt keine Hinderniß l.: kein Hinderniß.
„ 118 „ 6 (von unten) statt Art. 66 l.: Art. 67.
„ 119 Kolumnenüberschrift statt Art. 66 l.: Art. 67.
„ 144 Zeile 17 ist das Wort „ist“ zu streichen und auf Zeile 18 nach dem Worte „Kalendermonate“ zu versetzen.
„ 183 „ 18 statt an der Verordnung l.: in &c.
„ 203 „ 2 (von unten) statt Art. 67 l.: Art. 66.
„ 235 „ 16 statt 23. März l. 30. März.
„ 235 „ 18 „ 26. Januar l.: 26. Februar.
„ 276 „ 4 „ den Behörden l.: der u. s. w.
„ 277 „ 16 „ ur l.: nur.
„ 338 „ 17 „ RPr. l.: RRPB.
„ 358 „ 11 (von unten) statt unverkennbar l.: unbemerkbar.
„ 410 „ letzte statt Straße l.: Straßen.
„ 411 „ 10 statt im Aeußeren l.: am u. s. w.
„ 603 „ 6 statt vor l.: von.
„ 611 „ 13 (von unten) statt Schriften l.: Schritten.

Verzeichniß

mehrerer Werke, publizistischen und staatswirthschaftlichen Inhalts, welche in unserem Verlage erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind:

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. **Dumont**. gr. 8. 1 fl. 30 kr. od. 1 Thlr.

Brügel, Dr. F., des Königreichs Bayern Landwehr als Abtheilung der Staats-, Schutz- und Vertheidigungskräfte durch die Grundverfassung des Reichs erklärt und verbürgt. In ihrer Entstehung, Ausbildung und dermaligen Gestaltung dargestellt. gr. 8. geh. 15 kr. rhn. oder 6 Ngr.

— — die deutsche Volksbewaffnung oder neue Landwehrordnung. Ein offenes Gutachten mit Gesetz-Entwurf. gr. 8. geh. 24 kr. rhn. od. 9 Ngr.

Lotz, J. F. E., Handbuch der Staatswirthschaftslehre. **Drei** Bände. **Zweite** vermehrte und verbesserte Aufl. 11 fl. 15 kr. rhn. od. 7 Thlr.

Maier, Dr. F., geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern, mit Rücksicht auf dessen Korrentverwaltung. Nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschung von Forderungen an das bayerische Aerar. gr. 8. 2 fl. 42 kr. rhn. od. 1 Thlr. 21 Ngr.

Michaelis, Dr. A., die Protokolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Eine publizistische Betrachtung. gr. 8. geh. 30 kr. od. 12 Ngr.

Schlichthörle, A., Beiträge zur Lehre von den Befugnissen der Gewerbsinhaber. gr. 8. geh. 24 kr. rhn. oder 9 Ngr.

— — die Gewerbsbefugnisse in der königl. Haupt- und Residenzstadt München. Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. **Zwei** Bände. gr. 8. geh. 9 fl. 30 kr. rhn. oder 6 Thlr.

☞ Nachstehende Werke erlassen wir zu den beigesetzten ermäßigten Preisen:

Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. J. L. **Klüber**. **Neun** Bände. gr. 8. 33 fl. 48 kr. oder 21 Thlr. 9 Ngr. Ganz vollständige Exemplare erlassen wir bei baarer Zahlung zum halben Ladenpreise, also für 16 fl. 54 kr. rhn. oder 10 Thlr. 20 Ngr.

Gebhardt, D. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. (48 kr. od. 15 Ngr.) jetzt 24 kr. rhn. oder 8 Ngr.

Klüber, Dr. J. L., Staatsarchiv des deutschen Bundes. 6 Hefte. gr. 8. (6 fl. od. 3 Thlr. 21 Ngr.) jetzt 4 fl. rhn. od. 2 Thlr. 16 Ngr.

Krehl, Dr., das **Steuersystem** nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. gr. 8. (3 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 Ngr.) jetzt 1 fl. 36 kr. rhn. oder 1 Thlr.

Rudhart, Dr. J., über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern. (Auch unter dem Titel: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen. **Zweiter** Band.) Mit vielen Tabellen. gr. 8. (6 fl. oder 3 Thlr. 15 Ngr.) jetzt 2 fl. 24 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.

— — die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanstalten des Königreichs Bayern. (Auch unter dem Titel: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen. **Dritter** Band. Mit Tabellen. gr. 8. (4 fl. 12 kr. rhn. od. 2 Thlr. 21 Ngr.) jetzt 1 fl. 36 kr. rhn. od. 1 Thlr.

Palm & Enke in Erlangen.

Druck von **Junge und Sohn** in Erlangen.